



This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at <http://books.google.com/>



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

**GENERAL LIBRARY
UNIVERSITY OF MICHIGAN.**

**THE
Hagerman Collection**

**OF BOOKS RELATING TO
HISTORY AND POLITICAL SCIENCE**

BOUGHT WITH MONEY PLACED BY

JAMES J. HAGERMAN OF CLASS OF '61

IN THE HANDS OF

Professor Charles Kendall Adams

IN THE YEAR

1883.

DP
66
.L55

G e s c h i c h t e
der
europäischen Staaten.

Herausgegeben

von

N. S. L. Heeren und F. A. Wertz.

Geschichte von Spanien.

von

Dr. H. Schäfer.

Dritter Band.

Gotha, 1861.

Bei Friedrich Andreas Perthes.

G e s c h i c h t e

von

S p a n i e n,

von

Dr. Heinrich Schäfer,

ordentlichem Professor der Geschichte an der Universität Gießen.

Dritter Band.

Geschichte des südlichen Spaniens, insbesondere seiner
inneren Zustände im Mittelalter.

Gotha, 1861.

Bei Friedrich Andreas Perthes.



V o r r e d e .

Zwei Gegenstände aus der innern Geschichte des aragonischen Reichs möchten vor allen die Aufmerksamkeit des Geschichtsfreundes anziehen: Aragons Staatsverfassung und Cataloniens, insbesondere Barcelonas Seehandel. Jene steht in mehreren Beziehungen einzig in der Geschichte da. Obwohl mehrfach bearbeitet, ist doch vorzüglich nur ihre spätere Geschichte aufgehell't und bekannter; verschiedene wesentliche Punkte ihrer früheren Geschichte liegen noch in tiefem Dunkel und bieten zum Theil Schwierigkeiten dar, an deren Lösung die aragonischen Geschichtschreiber selbst verzweifeln. Einzelne Punkte werden wahrscheinlich niemals befriedigend aufgeklärt werden. Bei andern schämt sich der Forscher glücklich, wenn es ihm gelingt, der gesuchten Wahrheit einige Schritte näher zu kommen. So bei der Frage über die Entstehungszeit des Justicia von Aragon, über den Ursprung und Gehalt des Fuero von Sobrarbe. Bei

solchen Fragen befriedigt aber nicht die dürre Angabe des Ergebnisses der Forschung, der Leser möchte auch die Gründe, wenigstens in der Kürze, kennen. Es blieb sonach dem Verfasser, da Zweck und Einrichtung der „Geschichte der europäischen Staaten“ abge sonderte Excursionen nicht gestatten, kein anderer Weg übrig, als ausnahmsweise hier die Forschung und Kritik im Wesentlichen in die Darstellung aufzunehmen.

Ueber dem Interesse, das Aragons Verfassung erregt, hat die Verfassung eines andern, in vieler Hinsicht wichtigeren Landes der aragonischen Krone, Cataloniens, bisher zu wenig Beachtung gefunden, wozu besonders die Seltenheit des Werkes, das hier die Hauptquelle ist, die Constitutionen von Catalonien, beigetragen haben mag. Der Verfasser, der diese zu benutzen in der Lage war, hat sich darum zu einer seiner Aufgaben gemacht, nach ihnen die staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse, namentlich das Lehns wesen Cataloniens in der Kürze darzustellen. Bei letzterem insbesondere genöthigt, sich auf eine übersichtlich geordnete Zusammenstellung der wesentlichsten Punkte zu beschränken, glaubte er, einer subjectiven Auffassung und beurtheilenden Darstellung sich enthalten und den quellenmäßigen Sazungen möglichst genau sich anschließen zu müssen, weil er nur bei einer solchen Fassung hoffen konnte, den Leser, namentlich den rechtskundigen, dem der Zutritt zu jener Gesetzsammlung vielleicht schon wegen der altcatalanischen Sprache, in der sie geschrieben, erschwert ist, in Stand

zu setzen, jene Satzungen nach seiner Anschauungsweise oder für anderweitige Zwecke und Bedürfnisse zu benutzen. Auch würde eine andere Behandlungsweise einen, im Vergleich mit den übrigen Gegenständen unverhältnißmäßigen Raum in Anspruch genommen haben. — Zur Ergänzung und tieferen Kenntniß der Verfassungsgeschichte von Catalonien ist die von Barcelona nothwendig, nicht etwa bloß, weil diese Stadt ein wichtiger Bestandtheil jenes Landes ist, sondern vorzüglich, weil in der städtischen Verfassung von Barcelona ein Geist lebte, der, sehr verschieden von dem der ländlichen, auf das Principat Catalonien, ja auf das ganze Reich einen vielfach anregenden und vortheilhaften Einfluß ausgeübt hat.

Aber noch in anderer Beziehung ist die Verfassungsgeschichte dieser Stadt wichtig und ihre Kenntniß geradezu unentbehrlich, zur richtigen Auffassung und Beurtheilung des zweiten oben berührten Gegenstandes, des Seehandels und der Seemacht der Catalanen, vor allen der Barcelonesen. Barcelonas Seehandel gehört seiner Großartigkeit und außerordentlichen Ausdehnung wegen nicht bloß der catalonischen oder der spanischen Geschichte, er gehört der Weltgeschichte an. Ein geschichtlicher Rückblick auf den Handel und die Schifffahrt der bedeutendsten See- und Handelsplätze am Mittelmeere, fortgeführt bis zu dem Zeitpunkt des Eintritts von Barcelona in ihre Reihe, den der Verfasser der (wie er glaubt gerechtfertigten) ausführlicheren Darstellung des Seehandels

von Barcelona, seines Umfangs und seiner Förderungsanstalten vorausschickt, hat den Zweck, die Stellung und Bedeutung dieser Handelsstadt inmitten des Welthandels jener Jahrhunderte in das gebührende Licht zu setzen.

Gießen, im October 1860.

Der Verfasser.

Inhaltsübersicht

des dritten Bandes.

Der Geschichte Spaniens

fünfter Theil.

Geschichte des südöstlichen Spaniens im Mittelalter.

Erstes Buch.

Geschichte Aragon's bis zum Tode Jaime's I. oder bis zum Abschluß der aragonischen Eroberungen und der westlichen Reichsgrenze.

Erstes Capitel.

Geschichte bis zur Vereinigung der Graffschaft Barcelona mit Aragon.

Regierung Alfonso's I. (1105—1134.)

Bermählung mit Urraca, Tochter Alfonso's VI. von Castilien. Alfonso I. nimmt Besitz von Leon und Castilien und nennt sich „Kaiser“. Wirren in Castilien. Nach Urraca's Ableben Friede zwischen dem aragonischen Alfonso I. und dem König von Castilien, Alfonso VII. Eroberung von Tudela, Zaragoza, Tarazona, Daroca, Calatayud, Requinenza. Unglückliche Schlacht bei Fraga. Alfonso's I. Tod

Seite

8

Ramiro II. (1184—1187.)

Rage und Gefahren des Reichs nach Alfonso's Tode. Ramiro, „der Mönch“, wird zum König gewählt. Navarra trennt sich von Aragon. Ramiro's Stellung zum König von Castilien; seine Regierungsweise. Er verlobt seine Tochter Petronila mit dem Grafen von Barcelona und verzichtet bald nachher auf die Regierung von Aragon zu Gunsten des Grafen.... 20

Zweites Capitel.

Von der Vereinigung der Grafschaft Barcelona mit Aragon bis zum Tode des Königs Jaime I.

Ramon Berenguer IV. (1187—1162.)

Wechselnde Verbindungen des Prinzen von Aragon und der Könige von Castilien und Navarra unter und gegen einander. Förmliche Aufnahme der Tempelritter in Aragon und Catalonien. Eroberung von Tortosa, Lerida und Fraga. Fändel mit Navarra. Petronila's Bestimmungen über die Thronfolge Ramon Berenguer in der Provence. Er stirbt in S. Dalmacio. Seine Person und Regierungsweise 31

Alfonso II. (1162—1196.)

Petronila verkündet und bestätigt in den Cortes Ramon Berenguer's letztwillige Verfügungen über das Reich, übernimmt die Regierung während der Minderjährigkeit ihres erstgeborenen Sohnes und tritt zwei Jahre darauf alle aragonischen Besitzungen an ihn ab. König Alfonso II. erbt und erwirbt verschiedene Länder und Rechte in Frankreich und bahnt die Eroberung von Valencia an; Ternel und Albarracin. Er befreit Aragon von der Lehnspflichtigkeit gegen Castilien. Letzwillige Vertheilung seiner Staaten 44

Pedro II. (1196—1213.)

Pedro's erste Regierungsmaßnahme in den Cortes von Daroca. Er zieht dem Grafen von Provence zu Hülfe, reist von dort nach Rom, läßt sich vom Papp krönen und verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Zinses an den apostolischen Stuhl. Den Unwillen der Aragonesen darüber steigert der König durch eine neue Auflage, den Monebage. Sie erheben Einspruch dagegen und vereinigen sich zu einem Bündniß (Union). Der König in Geldnoth. Einführung der Krönungssteuer. Geburt des Thronfolgers. Pedro's Antheil am Albigenerkrieg. Er fällt in der Schlacht bei Muret. Sein Charakter 55

Jaime I. (1213—1276.)

Jaime's Jugend und erste Regierungszeit 71
Die Eroberungen 87

Inhaltsübersicht.

:XI

Seite

Die Theilungen des Reichs	119
Die letzten Zeiten Jaime's I.	127
Rückblick auf Jaime's I. Regierung	139
Uebergang zur Darstellung der innern Verhältnisse des Reichs im Mittelalter	—

Zweites Buch.

Innere Zustände des südöstlichen Spaniens im Mittelalter. Das Staatswesen und die Volksthätigkeit in den verschiedenen Kreisen.

Erstes Capitel.

Der Adel.

Die Conquistadores; Seniores, Barones,ricos hombres in frühesten Zeit. Ihre Macht und Stellung zum König. Sicherung des Adels; Infanzones, Mesnaberos, Caballeros. Rechte und Obliegenheiten der verschiedenen Adelsklassen. Veränderungen im Laufe der Zeit	145
--	-----

Zweites Capitel.

Die Gemeinden.

Jaca, der Hauptort des ursprünglichen Aragon, zur Stadt erhoben, erhält einen Fuero; spätere Fueros von Jaca und ihre Bestimmungen. Der Fuero von Sobrarbe, verschiedenen Gemeinden zum Ortsrecht ertheilt. Wahrscheinliche Entstehungszeit desselben. Fueros von Zaragoza; das Privilegium der Zwanziger. Große Begünstigungen und Vorrechte der Grenzorte, wie Tudelas, Casbas. Die Einwohnerklasse der Infanzones, die Villani, Villani de Parada. Stellung der Ortsherren zu ihren Vasallen in den Gemeinden	178
--	-----

Drittes Capitel.

Der geistliche Stand, seine bürgerliche Stellung.;	203
--	-----

Viertes Capitel.

Die Cortes.

Die frühesten Versammlungen der Reichsstände in Aragon. Gegenstände und Umfang ihres Wirkungskreises. Ihre Wichtigkeit. Allgemeine und besondere Cortes. Ihre Zusammensetzung in den drei Reichen. Einberufung, Ort und Zeit. Feierliche Eröffnung. Proposicion des Königs. Habilitabores, Promovebores. Verhandlungen, Tratabores. Abstimmung. Die Beschwerdeführer. Die Thronfeier. Servicios. Fueros und Actos de Corte. Eidesleistung des Königs und des Reichs. Schluß der Cortes. Die Diputabados in den drei Reichen	206
---	-----

Fünftes Capitel.

Der König.

Stellung desselben und vielseitige Beschränkung seiner Macht. Gegenseitige Eidesleistungen des Königs und der Reichsstände. Die Krönung.....	249
--	-----

Sechstes Capitel.

Rechtspflege und öffentliche Einkünfte.

Rechtspflege in früherer Zeit.

Nichtgewalt des Königs und des Thronfolgers. Der Justicia von Aragon. Untersuchung über seinen Ursprung und seine früheste Stellung. Der Mayordomo als Richter. Delegirte Richter des Königs. Ortsgerichte. Rechtsfreiheiten der Mauren und Juden.....	265
--	-----

Die öffentlichen Einkünfte.

Einkommen der Krone und des Staats. Der Zehnte, die Pecha, der Marabedi, die Wegzölle, der Herbage, Carnerage, Bovage, ordentliche und außerordentliche Servicio, die Krönungs- und die Vermählungssteuer, die Cena. Die Generalkabales und ihre Verwaltung durch die Dipudabos.....	283
--	-----

Siebentes Capitel.

Gesetzgebung Aragon's.

Aragon's früheste Zustände in Bezug auf diese. Das angebliche Königreich Sobrarbe und der Fuero von Sobrarbe. Älteste Gesetze von Aragon. Gesetzsammlung von Huesca im Jahr 1247. Fränkischer, westgothischer und römischer Einfluß auf dieselbe. Das Privilegium generale von 1283 und die Declaratio desselben von 1326. Die spätern Fueros. Sammlungen der Fueros und Observancias. Ihre Zusammenfassung, Anordnung und Umarbeitung im Gesetzbuch von Aragon.....	293
--	-----

Achstes Capitel.

Gesetzgebung Cataloniens.

Bedeutung Barcelonas für die catalonische Gesetzgebung.....	309
Die Constitutionen von Catalonien.....	—
Die Usatica von Barcelona.....	316
Ueberblick des Lehnswesens in Catalonien nach den Usaticis.....	323
Das Lehnswesen in Catalonien nach dem spätern Gewohnheitsrecht.....	328

	Seite
Bürgerliche und peinliche Rechtspflege nach den Usaticis.....	333
Nichtgewalt der Potestates und Bischöfe. Höchster Gerichtshof im Principat, die Usatges von Barcelona seine Richtschnur....	344
Anfänge und Bildung landständischer Vertretung in Catalonien. Antheil der Cortes an der Gesetzgebung und den Constitutionen von Catalonien. Die Gewohnheitsrechte der Stadt Barcelona werden in diese aufgenommen.....	347

Neuntes Capitel.

Geschichte der Verfassung von Barcelona.	356
--	-----

Zehntes Capitel.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Valencia und der andern Städte und Ortschaften des valencian. Reichs.	382
---	-----

Elftes Capitel.

Die Gewerbe in Catalonien, insbesondere in Barcelona.	391
---	-----

Zwölftes Capitel.

Handel und Schifffahrt Cataloniens, vorzüglich Barcelonas im Mittelalter.	
---	--

Geschichtlicher Rückblick auf den Seehandel der vornehmsten Handelsplätze am Mittelmeer bis zum Eintritt Barcelonas in ihre Reihe.....	397
Seemacht und Seehandel der Catalanen. Geschichte der Seemacht	405
Geschichte des Seehandels der Catalanen, besonders der Barcelonesen.....	412
Umfang des Handelsgebiets der Catalanen, vorzüglich der Barcelonesen.....	416

Gegenstände des catalonischen Seehandels.

Cataloniens vollswirthschaftliche Zustände.....	438
---	-----

Pflege des catalonischen Handels.

Handelspolitische und staatswirthschaftliche Aufklärung in Barcelona und ihre Einwirkungen auf den Handel. Verordnungen und Anstalten zur Unterstützung und Förderung desselben.....	446
Errichtung und Unterhaltung von überseeischen Consulaten.....	456
Consulado y Lonja del mar von Barcelona.....	461
Libro del Consulado.....	466
Seeaffecuranz.....	471
Früchte des Handels; Barcelonas Wohlstand. Kunstbauten. Wissenschaftsbildung.....	472

Dreizehntes Capitel.

Catalanische Sprache und Dichtkunst im Mittelalter.
Universitäten.

Frühe Blüthe der Sprache und Poesie im südlichen Frankreich. Sprachgebiet der <i>lingua provençal</i> im Süden von Frankreich und Osten von Spanien. Pflege und Blüthe der provenzalischen Poesie am Hofe der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon, seit der Verbindung der Provence mit ihren Staaten. Verfall der provenzalischen Poesie, besonders infolge der Albigenserkriege, zunächst jenseits, dann auch diesseits der Pyrenäen. Hervortreten des catalanischen Idioms; rasche, kräftige und vielseitige Entwicklung desselben vorzüglich in der Regierung Jaime's I. und durch ihn selbst. Schriftwerke dieser Zeit. Muntaner's Chronik. Versuche jenseits und diesseits der Pyrenäen, die provenzalische Poesie wieder zu beleben, in Toulouse und danach in Barcelona. Wesen dieser künstlichen Nachblüthe. Gedichtesammlung aus diesem Zeitraum. Auslas March. Verbreitung und höchste Blüthe der catalanischen Sprache im 15. Jahrhundert.; Die castilianische Sprache beginnt ihre Eroberungen über sie; Verengung ihres Gebiets.....	475
Die Universitäten von Lerida, Valencia und Barcelona	497

Der Geschichte Spaniens fünfter Theil.

Geschichte des südöstlichen Spaniens
im Mittelalter.

Erstes Buch.

Geschichte Aragon's bis zum Tode Jaime's I. oder bis zum Abschluß der aragonischen Eroberungen und der westlichen Reichsgrenze.

Erstes Capitel.

Geschichte bis zur Vereinigung der Grafschaft Barcelona mit Aragon.

Regierung Alfonso's I. und Ramiro's II.

Alfonso I. (Jahr 1105—1134.)

Bermählung mit Urraca, Tochter Alfonso's VI. von Castilien. Alfonso I. nimmt Besitz von Leon und Castilien und nennt sich „Kaiser“. Wirren in Castilien. Nach Urraca's Ableben Friede zwischen dem aragonischen Alfonso I. und dem König von Castilien, Alfonso VII. Eroberung von Tudela, Zaragoza, Tarazona, Daroca, Calatayud, Requienza. Unglückliche Schlacht bei Fraga. Alfonso's I. Tod.

Dem ersten Pedro, „einem der kräftigsten Fürsten, welche Spanien aufweist“, wie Zurita ihn bezeichnet, folgte in der Regierung von Aragon und Navarra, da sein einziger, gleichnamiger Sohn vor ihm in dem nämlichen Jahre gestorben war, sein Bruder Alfonso Sanchez, dem Vorgänger ähnlich an Tapferkeit, wie sie dem Regenten des kleinen, von den Saracenen meist umschlossenen und stets bedrohten Landes für

sein Bestehen und Wachsthum zu wünschen war. Alfonso aber zeichneten vor Allem kriegerischer Muth, Unternehmungsgewiss, heller und schneller Feldherrnblick aus, Eigenschaften, die, von gleichmäßiger Klugheit und Thatkraft unterstützt, uns erklären, wie er, der rastlose und unverföhnliche Erbfeind der Mauren, diese aus dem größten und fruchtbarsten Theil ihrer Länder auf beiden Seiten des Ebro zu werfen vermochte. Hätte ihn seine unheilvolle Vermählung mit der Königin Urraca nicht in die Angelegenheiten Leons und Castiliens verwickelt, nicht genöthigt, längere Zeit seine Kraft und Thätigkeit dorthin zu richten, er würde den Ruhm, den spätere Könige, die sich ungetheilter der Eroberung moslemischer Länder hingeben konnten, auf diesem Felde ernteten, großentheils vorweggenommen haben.

Nach seiner Vermählung mit der Tochter des castillischen Königs Alfonso VI., Urraca¹⁾, im October 1109, Witwe des im Jahr 1107 gestorbenen Grafen von Galicien, nahm Alfonso Besitz von Leon und Castilien, ohne Widerstand, ordnete die Regierung des Reichs, war mit Sorgfalt darauf bedacht, das Land gegen die Mauren zu schützen, und ließ viele Ortschaften, die wüst lagen, bevölkern, unter andern Bihllorado, Berlanga, Soria und Almazan.

In dieser heilsamen Wirksamkeit sah sich Alfonso bald gestört durch Unruhen und Wirren, die ihre Quelle in der königlichen Familie selbst hatten. Die Ehe war ohne gegenseitige Neigung geschlossen worden. Alfonso, vor Allem Krieger und bisher meist im Feldlager, mochten die Eigenschaften abgehen, eine Gemahlin zu gewinnen und zu fesseln, und Urraca, herrschsüchtig, unbeständig in ihren Neigungen, durch Vertraulichkeiten mit Großen des Hofes Anstoß erregend, konnte den Gemahl nur von sich entfernen und mochte einen Alfonso zu rücksichtsloser, selbst harter Behandlung reizen. Der peinlichen Lage sich zu entziehen, ließ Urraca den Prälaten, die ihr die Trennung einer Ehe, welche sie wegen der Verwandtschaft der Vermählten immer gemißbilligt hatten, vorschlugen, ihr Ohr um so williger, als sie, des gestrengen

1) S. dieser Geschichte Bd. II, S. 406.

Herrschers ledig, die Zügel der Regierung wieder selbst zu ergreifen und, wie Einige behaupten, sich mit dem Grafen Gomez de Candespina, der schon zur Lebzeit ihres Vaters, wie man sagte, nach ihrer Hand gestrebt hatte und mit dem sie vertrauliche Beziehungen unterhielt, zu verbinden hoffte. An Anhängern unter den Großen Castiliens und Leons konnte es der Königin nicht fehlen; diese betrachteten ohnehin mit eifersüchtigem und mißtrauischem Auge die Aragonesen, die durch ihr Auftreten in Castilien, wo sie ihren König herrschen sahen, den Castilianern nur zu oft Anlaß zu Reid und Unwillen geben mochten. Alfonso entgingen nicht diese Stimmungen und verdächtige Bewegungen. Er sah in der Ferne die Wetterwolken aufsteigen und legte unter dem Vorwande, das von den Mauren bedrohte Toledo zu schützen, in die vornehmsten Städte und Festungen Castiliens aragontische Besatzungen; auch nahm er um dieselbe Zeit den Titel „Kaiser“ an, wie ihn sein Schwiegervater geführt hatte.

König und Königin traten einander schroffer entgegen, als diese ihrem frühern Erzieher, dem treugesinnnten Grafen Pedro Ansúrez, der mehr als irgend ein Anderer die Eintracht zwischen ihr und dem König zu erhalten bemüht war, seine Stelle und seine Besitzungen nahm, und Alfonso, entrüstet über diesen Undank und die Absichten Urraca's durchschauend, dem Grafen das Entzogene zurückzugeben befahl, ihn später selbst in Aragon aufnahm und mit Gütern beschenkte. Als zudem die Königin mehr und mehr Anstand und Würde aus den Augen setzte und durch ihren wenig ehrbaren Wandel Anstoß erregte, ließ sie der König nach Castellar, einem festen Schlosse am Ebro, bringen und dort sorgsam bewachen (im Jahr 1111). Mit Hilfe einiger gallschen Ritter ward sie heimlich aus diesem Gewahrsam befreit und nach Castilien zurückgeführt. Den meisten Antheil an diesem Unternehmen hatte der mächtige Graf von Trava, Pedro Froylaz, dem die Erziehung des Infanten Alfonso Raimundes, Urraca's Sohn aus erster Ehe, anvertraut war, und dem es gelang, die vornehmsten Großen und Ritter Galiciens zu dem gemeinsamen Entschlus zu verbinden, der Botmäßigkeit des aragontischen Königs sich zu entziehen. Die Seele dieser Ver-

bindung war der Bischof von Compostella, Diego Gelmires. Zunächst arbeiteten sie dahin, die Ehescheidung Alfonso's und Urraca's zu bewirken. So wenig Grund dazu die entfernte Verwandtschaft der Vermählten (beide waren Urenkel des Königs Sancho des Großen von Navarra) abgab, und obgleich dieser Grund selbst durch eine päpstliche Dispensation beseitigt war, trug Papp Paschal II. in einem Schreiben an den Bischof von Compostella diesem auf, „den so schweren Frevel der Blutschande, der von der Tochter des Königs verübt worden, mit gebührender Strafe zu ahnden, damit sie entweder von einer so großen Vermessenheit ablasse, oder die Gemeinschaft mit der Kirche oder die weltliche Macht aufgebe.“¹⁾ Urraca erklärte dem Grafen Fernando, daß sie nach dem Tode ihres Vaters die Ehe zwar mit dem Willen der Großen, aber gegen den eigenen geschlossen habe, klagte über die Beschimpfungen, die rohe Behandlung, die sie vom König erfahren²⁾, die Gewaltthätigkeiten, die er gegen verschiedene Prälaten verübt habe. Sie ging in ihren Vorwürfen so weit, daß sie Alfonso die Absicht beilegte, den Infanten tödten zu lassen, um sich die Nachfolge im Reiche zu verschaffen. Das Volk wurde durch diese und ähnliche Vorwürfe und Ausstreuungen gegen den aragonischen König aufgestachelt. Um sich der Botmäßigkeit desselben zu entziehen, beschloß man, vor Allem den jungen Infanten zum König von Galicien auszurufen, und Urraca traf bereits Anstalten, die vornehmsten Galicier zur Krönungsfeier zu berufen.

Auf die Kunde von diesen Vorgängen und Urraca's Plänen sammelte Alfonso seine Streiterhaufen, fiel in Galicien ein, unterwarf die festen Plätze und Burgen, bemächtigte sich mit Feuer und Schwert des Gebiets von Campos, ganz Castiliens und Extremaduras. Geschreckt suchte die Königin, als schon die Prälaten und Caballeros in Leon anlangten, um der Krönung des Infanten beizuwohnen, sich mit dem König auszu-

1) Hist. Compost. p. 98.

2) Non solum me jugiter turpibus dehonora vit verbis, verum etiam faciem meam suis manibus sordidis, multoties turbatam esse, pede suo me percussisse, omni dolendum est nobilitati. Hist. Compost. p. 116.

föhnen. Es gelang der Vermittelung einiger Großen, diesen zu bewegen, seine Gemahlin wieder aufzunehmen. Doch die Versöhnung war nicht aufrichtig, die Eintracht nicht von Dauer. Es war gleichsam nur ein kurzer Waffenstillstand; der Zwist entbrannte bald von neuem. Auch der Unwille jener zur Krönung berufenen Prälaten und Caballeros, die sich von der Königin hintergangen und genarrt glaubten, führte zu neuen Verwickelungen, zu weiteren Verfeindungen. Ueberlassen wir indes die Darstellung der folgenden Ereignisse, welche Alfonso's Anwartschaft auf die Krone von Leon und Castilien veranlaßte, der Feder des Geschichtschreibers dieser Reiche, die wie der Schauplatz, so der Gegenstand dieser Unruhen und Kämpfe waren — ein wirres, düsteres Gemälde blutigen Streites um Thron und Herrschaft, häufiger Verschwörungen und wilden Parteigewühls der Großen, anstößiger Vorgänge im königlichen Palast, Plünderung der Kirchenschätze, Beraubung und Verarmung des Volkes — und freuen wir uns der endlichen Versöhnung der beiden Könige, der beiden Alfonso.

Mit dem Ableben der Königin Urraca im Jahre 1126 war eine Haupttriebfeder der vieljährigen Wirren verschwunden. Noch aber gab Alfonso von Aragon seine Ansprüche nicht auf und hielt die Städte und Plätze Carrion, Castroreij, Burgoß, Villafraanca de Montes de Oca, Bilorado, Narera und viele andere Ortschaften im Reich Toledo besetzt.¹⁾ Da zog Alfonso Raimundez ein starkes Heer aus Galicien, Leon, Asturien und Castilien zusammen, um dem Aragonesen, der, noch im Besiz so vieler Plätze in Castilien, von Narera her mit Heeresmacht einzufallen im Begriff war, entgegenzutreten. Schon standen die Heere im Thal von Tamara (1127) einander gegenüber, als es den castilischen und aragonischen Bischöfen und Aebten als Vermittlern gelang, beide Könige zu versöhnen und zu einem Vergleich zu bewegen, wonach Alfonso von Aragon alle Ortschaften, die er zur Zeit seiner Ehe mit Urraca in Besiz genommen, abzutreten versprach, Rioja aber und einen Theil der baskischen Provin-

1) Chron. de Alfonso in Esp. sagr., t. XXI, p. 863.

zen befehlt, dem Castilier dagegen von diesen Bizcaya ohne Duranguesado, sowie ein Stück von Alava verblieb.¹⁾

Damit war der Friede zwischen beiden Reichen hergestellt, eines jeden Unabhängigkeit anerkannt, die Grenze festgestellt. Zwiespältigkeiten mögen sich bei der Vollziehung des Vertrags, bei der Uebergabe der Landstriche und Plätze und den nähern Grenzbestimmungen noch ergeben haben²⁾; allein im Wesentlichen waren die Streitigkeiten beider Könige beigelegt, ihre Rechte gegenseitig anerkannt. Ihr feindliches Zusammentreffen und ihr friedliches Boneinandergehen hatte im Juli 1127 stattgefunden, und in der Mitte des August sehen wir den aragontschen König in Zaragoza mit mehr friedlichen als kriegerischen Angelegenheiten beschäftigt.³⁾

Während der Kämpfe und Zerwürfnisse mit Castilien hatte Alfonso die Mauren nie aus den Augen verloren, vielmehr immer die Zwischenzeiten benutz, um den Erbfeind anzugreifen, auf seine Kosten die Grenzen von Aragon auszubehnen und durch Eroberung wichtiger Plätze seinem Reiche neue und starke Stützen zu geben. Schon im Jahre 1110 unternahm er, um die Saracenen von den Grenzen Navarras zu entfernen, die Belagerung von Tudela. Der Emir von Zaragoza, der mit einer auserlesenen Reiterei den Bedrängten zu Hülfe eilte, wurde in einer blutigen Schlacht bei Baltierra am 24. März 1110 von den Aragonesen und Navarresen geschlagen. Almustain selbst, tapfer fechtend, fiel, von einem Lanzenstich durchbohrt.⁴⁾ Hierauf wandte sich Alfonso gegen Creca, eroberte es und gab ihm große Freiheiten, nahm dann Laufte, das er bald darauf zum Grenzschutz gegen die Saracenen mit kriegsgeübten Almogaraven besetzte. Jener Sieg

1) Wie sich aus dem entnehmen läßt, was die castilischen Gesandten im Jahre 1177 vor dem König von England, Heinrich II., aus sagten, als dieser zum Schiedsrichter zwischen Alfonso VIII. von Castilien und Sancho VII. von Navarra ernannt worden war. S. die Sentenz aus Rymer bei Llorente, *Prov. vasg.*, t. IV, p. 228.

2) So erklärt sich wohl am natürlichsten die Erzählung im *Chron. de Alf. in Esp. sagr.*, t. XXI, p. 325, 326.

3) Nach einer Urkunde bei Moret, *An.*, I, 300.

4) *Conde*, II, cap. 25.

und diese Eroberungen hoben nicht wenig Alfonso's Muth und ließen ihn hoffen, bald das Ziel seiner Wünsche, den Besitz des wichtigen Zaragoza mit den fruchtbaren Landstrichen längs dem Ebro, zu erreichen. Aber durch die unseligen Wirren in Castilien immer wieder von seinem Vorhaben abgezogen, verflossen Jahre, bis er das schwere Werk auszuführen im Stande war.

Im Juni 1114 finden wir Alfonso mit einem Heer im festen Castellar (wo die Königin Urraca verwahrt wurde), entschlossen, von hier aus den Kampf mit den Mauren fortzusetzen, seine Streitmacht vornehmlich gegen Zaragoza zu richten und von dessen Belagerung nicht abzulassen, bis das Banner der Christen auf den Zinnen der Stadt wehe. Als die Kunde von Alfonso's Vorhaben im nahen Frankreich erscholl, zogen von dort viele kampflustige Krieger, darunter mehrere Große und Barone, der Vizegraf Gaston von Bearn, Graf Rotron, die Grafen von Bigorre und Comminges, den Aragonesen zu Hülfe. Bald bemerkte man, daß die Mauren in dem aufwärts am Ebro gelegenen, sechzehn Leguas entfernten Tudela den Belagerern von Zaragoza großen Schaden zufügten. Der König entsandte alsbald den Grafen von Alperche mit Truppen dahin, der, voll List, seine Reiterei in einem Hinterhalte bergend, sein leichtes Fußvolk die Viehheerden um Tudela rauben, dadurch die Besatzung der Burg und Stadt ins Freie locken ließ und, sobald beide von Mannschaft entblößt waren, sie schleunigst mit seiner Reiterei besetzte (zu Ende August 1114). Zur Belohnung erhielt der Graf den Ort, nach dem Brauche der Zeit, als Lehen; den Bewohnern bewilligte Alfonso nebst großen Gerechtsamen ein ansehnliches Gebiet. Die Erwerbung Tudelas hatte für die Könige von Navarra solchen Werth, daß sie bis ins 13. Jahrhundert in ihren Urkunden den Titel von ihm nahmen.¹⁾ Bisher ein gefährlicher, beunruhigender Feind im Rücken, war Tudela nun eine Stütze für das christliche Heer geworden.

Um so ungeförter wandte jetzt Alfonso seine gesammte

1) *regnante me Dei gratia in Pampilona, et in Tudela, et in tota Navarra; so öfter.*

Macht gegen den Hauptstz und Mittelpunkt der moslemischen Herrschaft in Hispanien, gegen Zaragoza, von welchem aller Besitz bis zum Meere hinab abhing. Die Saracenen wurden in einen immer engeren Kreis eingeschlossen, bis sie sich zuletzt auf die Vertheidigung der Mauern der stark bevölkerten Stadt beschränkt sahen; die Umgebungen wurden von den Christen verheert. Der König hatte sein ganzes Heer zu Fuß und zu Ross hier versammelt, und außerdem zogen Edle in Menge mit ihrem Gefolge über die Pyrenäen herüber, zahlreiche Hülfsscharen aus Bearn und Gasconne (Francos), deren Führer schon in den frühern Feldzügen (bei Crea und Lauste) dem Könige beigestanden hatten. In der zweiten Hälfte des Mai 1118 stand das starke Heer wohlgeordnet in der Niederung Ayerve, rückte unverweilt gegen das wohlbesetzte Almudovar und nahm es mit Gewalt; die Besatzung ward niedergehauen, zum Schrecken der Bläze, die im Vertrauen auf ihre Stärke sich nicht ergeben wollten. Auf das Gerücht davon verließen die Mauren solche Orte, und so wurden mehrere am Ufer des Gallego, wie Gurrea und Zuera, von den Christen besetzt. Nach der Einnahme von Almudovar überschritten die Franken unverzüglich den Gallego und Ebro, nahmen an dessen rechtsseitigem Ufer El Burgo und bemächtigten sich aller bewohnten Punkte außerhalb Zaragoza. Der König, damals gerade in Castilien, wurde von diesem glücklichen Fortgang benachrichtigt und folgte dem Ansuchen des Heeres, in Person es zur ruhmvollen Eroberung von Zaragoza zu führen, mit solcher Eile, daß er noch im Mai eintraf und sofort alle Anstalten traf, um die immer noch großen Schwierigkeiten der Unternehmung zu überwinden. Denn die Mauern und Thürme der Stadt waren in gutem Vertheidigungsstand und wurden mit aller Kraft von zahlreichen und kriegsgeübten Feinden vertheidigt. Auch entsprach der Fortgang der Belagerung keineswegs der gehegten Erwartung. Der Juni verstrich und die fränkischen Heerhaufen wandten sich ihrer Heimat zu; nur ihre Anführer hielten aus beim König, der, wenn auch langsam, doch fest und sicher seinem Ziele täglich näher rückte. Die Belagerten waren nicht zahlreich genug, um dem Feind im offenen Felde die Spitze zu bieten,

aber zu zahlreich, um nicht zuletzt innerhalb der Mauern dem Mangel an Lebensmitteln zu erliegen. Die Aussicht auf Beistand von außen, den man längst gesucht, war fast gänzlich verschwunden. Zudem wirkten Mißtrauen und Spannungen zwischen den Almoravidenheerführern und dem Emir von Zaragoza, Abdelmelik, der, arabischen Berichten zufolge, selbst einmal Alfonso's Hülfe gegen jene ansprach¹⁾, sehr nachtheilig auf die Sache der Moslemen. Nachdem Abdala ben Mezdeli, nach dem Fall von Tudela mit einem Almoravidenheer zum Schuß von Zaragoza herbeieilend, in einer blutigen Schlacht unfern der Stadt (1116 im Ramazan) mit den vornehmsten Anführern gefallen und das ganze Heer beinahe aufgerieben war, hatte der Almoravidenherrscher Ali, auf die Nachricht von diesen Unfällen, seinem Bruder Lemín in Spanien befohlen, unverzüglich den hartgebrängten Glaubensbrüdern in Zaragoza und Lerida mit einem mächtigen Heere zu Hülfe zu eilen. Verbunden mit mehrern Walis des südlichen Spaniens, lamtunischen Scheiks und ihren Kriegerhaufen, überschwemmte Lemín von Valencia aus die Gegend von Lerida, erlitt aber in einer dem König Alfonso gelieferten Schlacht einen so großen Verlust, daß er rätlich fand, den Feldzug abzubrechen und mit dem Reste des Heeres, nicht viel über 10,000 Mann, nach Valencia zurückzukehren. Nach solchen Vorgängen verzweifelten die Belagerten an einem rechtzeitigen Entsatz und traten, als die Mundvorräthe der volkreichen Stadt und starken Besatzung ausgingen, „der größte Theil der Einwohner aus Mangel umkam“²⁾, Alfonso die Stadt immer enger einschloß und alle Anstalten zur Erstürmung traf, in Unterhandlungen mit dem König. Er bot ihnen Sicherheit des Lebens und Eigenthums und stellte jedem frei, in der Stadt zu bleiben oder sie zu verlassen. Sie ergab sich unter diesen Bedingungen am 18. Dec. 1118, nach einer siebenmonatlichen Belagerung.³⁾ Viele edle Moslemen begaben

1) Conde, II, 25.

2) Conde, ib.

3) Moret, An., II, 278. An. Compost. p. 321. Necrologium in Esp. sagr., t. XLVI, p. 342.

sich nach Valencia und Murcia. Der Emir Amadaula zog sich mit seiner Familie in die Feste Rot-Alpheid zurück.

Dem Schmerz der Mauren über Zaragozas Verlust war die Freude der Christen über seine Eroberung gleich. Mit ihr hatte Alfonso seinem Ruhm die Krone, seiner Krone die Spitze aufgesetzt. Die altberühmte Caosarangusta, für ewige Zeiten durch ihren Namen berühmt, im östlichen Spanien seit der Araberherrschaft deren Hauptstz und Bollwerk, an dessen Mauern die Kriegswogen sich Jahre lang gebrochen hatten, durch Volkszahl und Wohlstand immer eine der vornehmsten Städte wie des moslemischen, so des christlichen Spaniens, bis dahin der Ungläubigen, nun wieder der Christen Hort, wurde die Hauptstadt des aragonischen Reichs, nach welcher sich seine Könige anfänglich selbst Könige von Zaragoza nannten, bald der Mittelpunkt eines wachsenden Staatenverbandes, in welchem sie mit diesem an Bedeutung wuchs, endlich die Residenz von Königen, die im Laufe der Zeit ihre Herrschaft über das Meer, über Inseln und ferne, überseeische Länder ausdehnten. ¹⁾ Alfonso bezog den königlichen Palast Alcuba neben der Pforte von Toledo und ließ die Hauptmoschee zur Kirche des Heilandes (Salvador) weihen; der bereits vorher gewählte Bischof ward eingesetzt. Ueber die Sorge für die Kirche vergaß der König nicht die Pflicht der Dankbarkeit gegen solche, deren Schwert vornehmlich der Sieg zu verdanken war. Die Ricoshombres und Caballeros, die ihm beigekanden, wurden reichlich belohnt; der Vicegraf Gaston von Bearn, der sich vor Allen glänzend hervorgethan hatte, erhielt den Theil der Stadt, der während der Maurenherrschaft von Christen bewohnt war, zum Lehen und nahm nach damaligem Brauch den Titel „Herr von Zaragoza“ an. Ein anderer Theil der Stadt wurde dem Grafen von Alperche zu Theil. Der großen Freiheiten und Gerech-

1) . . . regnique urbium princeps, et clarissima sedes Caesarangusta, atque caput exstitit. Ex eo urbs cum frequentia crescere: tum tota simul aedificiis exurgere coepit: ac postea in summam amplitudinem evohitur, Regibus impensas adjuvantibus: et eo regni fastigium, atque arcem transferentibus. Indic. rer. ab Aragon. regib. p. 38.

samen, die der König den Bewohnern der Stadt ertheilte, wird später gedacht werden.

Ermuthigt durch seine bisherigen Erfolge und des Feindes Bestürzung über den Fall Zaragozas benutzend, wandte sich der König nordwestlich nach den Gebirgssitzen der Mauren und griff zuerst das uralte Tarazona ¹⁾ an, das um so schneller erobert wurde ²⁾, da bereits das wichtige Tudela und mehrere andere Orte der Umgegend, Borja, Mallen, Magallon, in den Händen der Christen waren. Nachdem in Tarazona der alte Bischofssitz wiederhergestellt war, unterwarf Alfonso die Ortschaften längs dem Ufer des Falon und schritt zur Belagerung von Calatayud. Da sandte Lemín ein auserlesenes Heer von Fußvolk und Reiterei gegen ihn. Bei der Burg Cutanda unfern Daroca stießen beide Heere aufeinander, 1120, 19. Rebi-*elewwel*. ³⁾ Die moslemische Reiterei ward durchbrochen und in einem fürchterlichen Gemetzel beinahe aufgerieben. Viele der angesehensten Anführer lagen auf dem Schlachtfelde. Den arabischen Berichten ⁴⁾ nach kamen 20,000 Freiwillige ums Leben, der Rest des gesprengten Heeres flüchtete nach Valencia. Nach diesem Siege fielen alsbald Daroca und Calatayud (24. Juni 1120), die, sogleich besetzt mit christlichem Kriegsvolk, fortan Wacht- und Grenzposten gegen die Mauren in den Gebirgen von Cuenca und Molina wurden und die Vorhut gegen Valencia bildeten.

1) Nicht Tarragona (bekanntlich in Catalonien am Mittelmeer gelegen), mit dem auch hier Aschbach (Geschichte Spaniens und Portugals, Bd. I, S. 172) Tarazona (im äußersten Winkel Nordaragons liegend) verwechselt (vgl. dieser Geschichte Bd. II, S. 321, Note 4). Nach ihm „wurde (damals) der erzbischöfliche Palast wiederhergestellt“. In Tarazona jedoch bestand ein solcher nie. (Ueber die Herstellung des erzbischöflichen Stuhls in dem altberühmten Tarragona s. dieser Gesch. von Spanien Bd. II, S. 309.)

2) Im Jahr 1119 nach einer Urkunde bei Moret, An., II, 282.

3) Wir folgen hier, gegen die Angabe Zurita's, der die Schlacht von Cutanda, ohne nähere Zeitangabe, vor die Eroberung von Zaragoza setzt, dem arabischen Schriftsteller bei Conde, der den Zeitpunkt in obiger Weise angibt. Auch die Anal. Compost. (Esp. sagr., XXIII, p. 321) setzen sie nach der Eroberung von Zaragoza, die Anal. Toled. (ib. p. 388) gar in das Jahr 1121.

4) Conde a. a. O.

Die um Calatayud liegenden Flecken und Burgen mit ihren Gebieten wurden dem so wichtigen Plage zugewiesen.

Alfonso's Herrschaft erstreckte sich nun von Monzon bis Belorado und Altcastilien, bis Sant Esteban de Gormaz, und von Montreal bis Barracina und bis zur Burg Orta, sechs Millas (drei spanische Leguas) von Tortosa.¹⁾ Nach dieser letzten Seite hin war allein noch eine Erweiterung der aragonischen Reichsgrenze möglich, und Tortosa, ein durch seine günstige Lage am Ebro und seinen leichten Verkehr mit dem nahen Meere wichtiger und lockender Anziehungspunkt, stand dem König als Eroberungsziel vor Augen, als er im März 1132 in Zaragoza Anstalten zu einem neuen Feldzug gegen die Mauren traf.²⁾ Mit diesem Ziel ist zugleich sein Kriegsplan angedeutet. Alfonso mußte sich vor Allem in den Besitz des sehr festen und reichen Mequinenza am Ebro setzen und schritt deshalb, nachdem er im März 1133 ein Heer versammelt hatte, zur Belagerung des Places. Auf die Festigkeit desselben und ihren Ueberfluß an Lebensmitteln vertrauend, wiesen die Belagerten das Anerbieten des Königs, sie mit all ihrer Habe in Frieden abziehen zu lassen, trotzig zurück und verachteten hartnäckig des Königs Versprechungen und Drohungen. Nachdem Alfonso sie drei Wochen lang kräftig gedrängt und mit Gewalt die Außenwerke eingenommen hatte, erboten sie sich zur Uebergabe gegen freien Abzug mit aller Habe. Was sie jetzt verlangten, erwiderte erzürnt der König, habe er ihnen gleich anfangs freiwillig angeboten; sie aber hätten eines Christen redliche Treue mit Verachtung von sich gestoßen und würden nun — das schwöre er bei seinem Haupte — den Auszug aus der Stadt nur mit dem Leben büßen. Darauf befahl er die Sturmmaschinen gegen die Stadt zu richten; die Feste fiel, ihre Vertheidiger wurden niedergehauen, zum Schrecken für die benachbarten Burgen und Festen der Moslemen.

1) S. die Urkunde bei Moret, An., I, 320.

2) Wie sich aus derselben Urkunde ergibt, nach welcher der Bischof von Osma in den Bergen von San Millan Holz fällen, nach dem Ebro bringen und es auf Schiffe laden ließ zum Behuf „der Belämpfung der Stadt Tortosa und zu ihrer Eroberung mit Gottes Hilfe“.

Sofort rückte der König mit dem Heere gegen Fraga. Seine eigenthümlich geschützte Lage, einerseits durch den Fluß, andererseits durch nahe und jähe Bergabhänge, wo Wenige Wielen widerstehen konnten, gedeckt durch die hochthronende Felsenfeste, ließ eine langwierige Belagerung voraussehen, auch wenn die Einwohner wie die Besatzung, die Wichtigkeit des Platzes erkennend, weniger entschlossen und tapfer gewesen wären. Wirklich zog sich die Belagerung, wenn auch mit Unterbrechungen, ein Jahr lang hin.¹⁾ Früh, gleich beim Beginn der Gefahr, hatten Fragas Einwohner den Maurenherrscher Ali in Marokko um Hülfe angerufen, und 10,000 Almoraviden waren über das Meer nach Spanien gekommen. Vier Anführer derselben richteten nun an Alfonso das Verlangen, die Belagerung sogleich aufzuheben. Der König, den Ernst seiner Lage erwägend, ertheilte die Antwort in feierlichster Weise. Er führte auf Feldzügen stets eine vergoldete, mit Edelsteinen verzierte Kiste mit sich, worin ein Crucifix als Reliquie nebst andern kirchlichen Kostbarkeiten aufbewahrt war. Sie wurde in einem Zelte neben dem des Königs in einer Kapelle aufgestellt, wo mehrere Priester täglich Messe lasen. Alfonso ließ jetzt die Reliquie aus der Kapelle herbeibringen und schwor auf sie feierlich vor allen Anwesenden, daß er die Belagerung nicht aufheben werde, bis die Stadt sich ergeben habe, oder er gefallen oder geschlagen sei. Dies ließ er auch zwanzig der Bornehmsten seiner Umgebung schwören. Als die Gesandten diese Antwort den Ihrigen zurückbrachten, zogen sich die almoravidischen Heerhaufen zusammen und schickten sich zum Kampfe an, der bald mit Heftigkeit entbrannte. Angesichts des gewaltigen Gegners ließ der König durch reitende Boten alle Befreundete in der Nachbarschaft zum eiligsten Beistand auffordern, während er selbst mit seinen Scharen sich vorsichtig an den Fuß eines nahen Berges zog, ununterbrochen drei Tage und Nächte mit dem Feinde kämpfend. Da erschien zuerst der Norman Robert,

1) annua ipsam obsidione circumvallavit. Order. Vit., Esp. sagr., X, 586.

mit dem Beinamen Burdet, Graf von Tarragona¹⁾, gefolgt von andern schnell gerüsteten Getreuen, mit verhängtem Zügel und dem Feldgeschrei „Jesu Namen“, durchbrach im Sturm die Reihen der ermüdeten Moslemen und warf sie in die Flucht; viele wurden gefangen, mehr noch getödtet. Eine reiche Beute lohnte den Sieger. Nach diesem baten die Bewohner der mit Flüchtigen überfüllten Stadt, den Zorn und Siegesmuth Alfonso's fürchtend, um Frieden und versprachen Unterwerfung unter noch zu erwägenden Bedingungen. Allein der König wies jede Friedensverhandlung hartnäckig zurück, verschmähte das Anerbieten eines jährlichen Tributs, drohte und schwor, durch Belagerung ihrer Herr zu werden. Diese Antwort entflamte den Muth der Verzweiflung. Sie schickten von neuem Gesandte an Ali und wandten sich zugleich an andere Fürsten ihres Glaubens um Hülfe in ihrer Bedrängniß. Jener sammelte alsbald von allen Seiten Kriegerscharen und sandte sie nach Spanien, wo die Balis von Cordova, Sevilla, Granada, Valencia und andere Maurenhäupter mit ihren Tausenden von Reitern und Fußvolk zu ihnen stießen und sofort auf die Botschaft Abengama's, des Wali von Lerida, der mittlerweile sich mit dem Belagerungsheer herumschlug, zum Entsatz von Fraga heranzogen.

In der Morgenfrühe des 16. Aug. 1134 gewahrten die Wachtposten am christlichen Lager die heranziehenden unübersehblichen Saracenen scharen und zeigten es dem Könige an. Sogleich befahl er den Bischöfen und Großen, Reitern und Fußgängern, zu rüsten und zu ihrer und des Lagers Vertheidigung sich bereit zu halten. Noch aber waren viele edle Aragonesen, die auf Alfonso's Geheiß sich nach Aragon begeben hatten, um sich mit allem Nöthigen zu versehen, nicht zurückgekehrt. Indessen näherten sich die feindlichen Scharen dem Lager und beunruhigten es. Die Anführer der Christen und alle Kriegskundige sahen ein, daß man im Lager den Kampf nicht bestehen konnte, und rückten darum ins offene Feld aus.²⁾ Der Kampfplatz war unsern Fraga zwischen

1) Ueber ihn s. Order. Vit. in Esp. sagr., X, 582 und dieser Geschichte Bb. II, 310.

2) Chron. Adefonsi p. 341.

dem Ebro und dem von Lerida kommenden Segre ¹⁾, wo bereits „im Monat Juli viel Blut vergossen ward“. ²⁾ Die Saracenen waren in fünf Schlachtordnungen getheilt, deren erste zweihundert Kameele, mit Lebensmitteln und andern Bedürfnissen beladen, mit sich führte, um die Belagerten zu versorgen, besonders aber um die beutesüchtigen „armen“ Christen zum Angriff auf die erste Schlachtlinie zu verlocken. Andere Heerabtheilungen blieben in einiger Entfernung in einem Hinterhalt verborgen, um, wenn die erste Linie scheinbar sich zur Flucht wandte, den verfolgenden Feind gerüstet zu empfangen. Beim Anblick der Vorhut gebot Alfonso dem Grafen Bertram, sie anzugreifen. Dieser rieth, sie vorbeiziehen zu lassen, vor der List des Feindes auf der Hut zu sein und erst die folgenden Schlachtreihen anzugreifen. „Wo ist euer Hochsinn, muthiger Graf?“ rief Alfonso zornig ihm zu; „bis jetzt habe ich niemals Feigheit bei euch gefunden.“ Dem Grafen schoß das Blut ins Gesicht und unverweilt stürzte er mit seiner Schar auf die erste Linie des Feindes los. Sie wandte schnell den Rücken, zu den nachrückenden Heerhaufen flüchtend, die nun in zahlloser Menge aus ihrem Hinterhalt hervorbrachen. Das Lager der Christen ward erobert, das königliche Zelt, die Kapelle mit der goldenen Kiste, die gesammte Geiselschaft und das königliche Gefolge gerieth in die Gewalt des Feindes. Im schweren Kampfe fielen mehrere Bischöfe und Prälaten, viele Große und Kriegsanführer, unter ihnen Gaston von Bearn, Aimerich von Narbonne,

1) in Campo-dolenti, wie ihn Orderich S. 587 nennt.

2) Am Tage der heiligen Jungfrauen Justa und Rufina (17. Juli 1134), an welchem die Christen die große Niederlage bei Fraga erlitten, worin fast alle durch das Schwert fielen und nur wenige beinahe ohne Waffen mit dem König durch die Flucht entkamen — so heißt es wörtlich in einer Tauschurkunde im Archiv der Kathedrale von Calahorra, bei Llorente, Prov. Vasc., t. IV, p. 46. Diese Urkunde ist entscheidend für die Frage, ob zwei große Schlachten bei Fraga anzunehmen sind und ob Alfonso (was angenommen worden) in der Schlacht vom 17. Juli gefallen ist? Daß er durch die Flucht entkam, sagt die Urkunde ausbrücklich; sie zeigt zugleich, da sie vom 16. Aug. 1134 datirt ist mit dem Zusatz: „regnante Alf. Sancio etc.“, daß bei ihrer Ausfertigung König Alfonso noch lebte.

Centur von Bigorre und andere Führer der Hülfscharen aus Frankreich, die meisten Großen und Ritter Aragon's. Siebenhundert tapfere Fußgänger, die dem König auf Feldzügen zum persönlichen Schutz dienten, sanken alle an einem Ort.

Alfonso setzte mit dem Ueberrest des Heeres den heißen Kampf auf einer Anhöhe fort, verlor aber, von zahllosen Feinden umringt, die Seinen fast alle. Entschlossen jedoch, „für Christi Namen“ bis in den Tod zu kämpfen, ward er vom Bischof von Urgel vergeblich zum Rückzug ermahnt; da gebot ihm der Prälat im Namen des Allmächtigen, das Schlachtfeld zu verlassen, damit nicht durch seinen Fall das ganze Land in die Gewalt der Ungläubigen falle. Nun wollte er gehorchen, sah sich aber von vielen Tausenden umzingelt, jeden Ausweg versperrt. Endlich gelang es ihm, von sechzig Rittern, die ihm noch geblieben, gefolgt, das bluttriefende Schwert furchtbar schwingend, eine erspähte dünnere Reihe zu durchbrechen und mit zehn Gefährten mit höchster Noth zu entkommen; die fünfzig erlagen dem feindlichen Schwert.

Als der König, dem Kampfgewühl wie durch ein Wunder entronnen, zu den Seinen zurückkehren wollte, tief erschüttert und noch weithin vom feindlichen Siegesjubiläum auf dem Schlachtfeld gefoltert, stieß er auf die aragonesischen und fränkischen Kriegerhaufen, die wohlgerüstet und siegesmuthig zur Hülfe herangezogen. Die Kunde von der Niederlage der Glaubensbrüder verwandelte ihren Siegesmuth plötzlich in herben Schmerz. Doch der Anblick des geretteten heldenmuthigen Königs hob sie wieder; sie stellten sich freudig ihm zur Verfügung. Alfonso, abwechselnd bleich von Schmerz und Gram und erglühend von Zorn und Rache, hatte bald keinen heißern Wunsch, als daß ihm, ehe er hinscheide, der Himmel wenigstens einmal an den Ungläubigen sich zu rächen vergönnen möge. Mit solchen Gedanken und Hoffnungen führte er die zu ihm gestoßene Kriegerschar auf abgelegenen Wegen nach dem Meeresufer, wo er eine Menge Saracenen beschäftigt fand, Schiffe mit gefangenen Christen und gemachter Beute zu beladen, die nichts Ahnenden plötzlich überfiel und ein großes Blutbad unter ihnen anrichtete. Hier lag auch das Schiff mit den Christenköpfen, die der Sohn

des Emir Almunenim diesem als Zeugen seines Sieges übersenden wollte, und außerdem mit etwa siebenhundert Gefangenen und der kostbarsten Kriegsbeute. Jene ließ der König in christlicher Weise beerdigen; die auf den Schiffen gefesselten Gefangenen aber, als sie den Lärm am Ufer hörten, als sie sahen, was zu hoffen sie kaum sich getrauten, christliche Ritter im Kampf mit ihren Drängern, rafften freudevoll all ihre Kräfte auf, lösten einander die Fesseln, sprangen aus den Schiffen den Ihrigen zu Hülfe und stießen mit den Waffen der getödteten Saracenen die noch lebenden nieder.

Die Rache war befriedigt und einigermaßen veredelt durch die Erlösung der Glaubensbrüder. Allein der Stachel des Grams bohrte in Alfonso's Innerm fort, und zahllose Anstrengungen und Kämpfe hatten seine Körperkraft gebrochen. Er sank aufs Krankenlager; nach acht Tagen, zu Anfang des Herbstes, gab er den Geist auf (7. Sept. 1134). ¹⁾

1) Vor allen nach Orderici Vitalis Anglig. Eccles. Hist. lib. 13 (Esp. sagr., t. X, p. 585 ess.) und nach dem Verfasser der Chronica Adonosi Imp. (Esp. sagr., t. XXI, p. 341 ess.), beide Zeitgenossen und am ausführlichsten über diese Ereignisse. Bei sorgfältiger Vergleichung zeigt sich, daß ihre Abweichungen (Zeugnisse zugleich, daß sie unabhängig von einander schrieben), weit entfernt, Widersprüche zu enthalten, miteinander vereinbar sind, und daß die beiden Berichte selbst einander ergänzen. Beiden Quellen nach fällt Alfonso nicht in der Schlacht bei Fraga, sondern nach Orderich, wie oben angeführt worden, acht Tage später; die Chronik Alfonso's läßt ihn über Zaragoza nach dem Kloster S. Juan de la Peña unfern Jaca eilen, dort nach einem Krankenlager von wenigen Tagen mit gebrochenem Herzen sterben und bei seinen Vätern in der königlichen Gruft bestattet werden (El libro de la cadena, folgt Traggia S. 476 hinzu, asegura estar alli su cadaver). Eine dritte Quelle, das Chronicon S. Victoris Massiliensis (Esp. sagr., t. XXVIII, p. 345), nach den beiden angeführten hier die ausführlichste, läßt ihn nicht lange nach der Schlacht sterben, und zwar ad Almunien castrum. (Traggia in seiner Illustracion del Reynado de D. Ramiro II de Aragon in den Memor. de la R. Academia de la hist., t. III, p. 480 führt eine Urkunde aus dem Kloster Montaragon an, nach welcher Ramiro II. im September in villa quae dicitur Almanient sich befand und jenem Kloster Weinberg und Mühle von Alfendinar schenkte für das Seelenheil seines Vaters und seiner Brüder Pedro und Alfonso, ejus lacrimabili obitu omnis Hispaniae christianitas lacrimatur. Ist dies dasselbe Almunien, wo dem Chronicon

Ramiro II. (1134—1137.)

Lage und Gefahren des Reichs nach Alfonso's Tode. Ramiro, „der Mönch“, wird zum König gewählt. Navarra trennt sich von Aragon. Ramiro's Stellung zum König von Castilien; seine Regierungsweise. Er verlobt seine Tochter Petronila mit dem Grafen von Barcelona und verzichtet bald nachher auf die Regierung von Aragon zu Gunsten des Grafen.

Ramiro, Sancho's und der Felicia Sohn, Enkel Ramiro's I. von Aragon und Urenkel Sancho's des Großen, jüngerer Bruder der Könige Pedro I. und Alfonso I. von Aragon, folgte letztem auf dem Thron. Empfohlen ihn dazu sein früherer Lebensgang und Beruf wenig, so schloß ihn Alfonso's letzter Wille förmlich aus. Vorkläufig acht bis zehn Jahre alt (Jahr und Ort seiner Geburt sind unbekannt) übergab ihn sein Vater, ein Jahr vor seinem unglücklichen Tode bei

S. Victoris nach Alfonso gestorben sein soll? Und sollte es einem Geschichtsforscher in jener Gegend nicht gelingen, über diese Vorgänge — Alfonso's Ableben in Amunien und Ramiro's, seines Nachfolgers, Anwesenheit um dieselbe Zeit an demselben oder einem nahen Orte — neue Aufschlüsse zu verschaffen? Diese drei Hauptquellen stimmen also darin überein, daß Alfonso nicht in der Schlacht umgekommen, sondern einige Zeit später gestorben sei. Eine vierte Quelle, die *Annales Tolodan.* I (Esp. sagr., t. XXIII, p. 389) läßt es zweifelhaft: „perdisse ali.“ Das kleine *Chronicon Dertusense* II (Villanueva V, 236) sagt einfach: obiit . . . apud Fragam. Als Todesjahr wird von Allen das Jahr 1134 angegeben, der Todestag von Keinem. Orberich läßt den König acht Tage nach der Schlacht sterben, wie oben erzählt wurde, in introitu Autumni. Die *Chronica Adelfonsi* führt an, daß die Wachtposten am 16. Aug. zuerst die zum Entsatz heranziehenden Saracenen gesehen hätten, und sagt später (p. 342), daß Alfonso am 8. des Monats Februar gestorben sei, was offenbar unrichtig und in den Monat September zu verwandeln ist. Den übrigen oben angeführten Quellen geht, wie gesagt, jede Angabe zur Ermittlung des Todestages ab. Aus Alfonso's Testament, das er in Sarriëna erneuerte (s. Briz Martinez; *Hist. de S. Juan de la Peña*, p. 807), sehen wir, daß er es am 4. Sept. niederschrieb oder niederschreiben ließ. Es ist vom Dienstag vor Maria Geburt (Era 1172) datirt, und da in diesem Jahr der 1. Sept. auf einen Sonnabend fiel, so war der Dienstag der 4. Sept. *Traggia* (a. a. D. S. 479) führt eine Schenkungsurkunde vom 8. Sept. 1134 an, in welcher Ramiro sich bereits als König von Aragon unterzeichnet (noch andere vom König Ramiro

der Belagerung von Huesca, am 3. Mai 1093, dem Abt des Benedictinerklosters Bons de Lomieres bei Narbonne, Frotard, um ihn für den geistlichen Stand zu bilden. Der Abtei schenkte der König bei dieser Gelegenheit, nach dem Brauche der Zeit, sehr ansehnliche Grundgüter. Ramiro wurde hier einfach erzogen und in den geistlichen Wissenschaften unterrichtet, dann auch seinem weltlichen Stande gemäß gebildet, wie er in der Folge in einer Schenkungsurkunde selbst erzählt. ¹⁾ Im Jahr 1110 sehen wir ihn — ungewiß,

im September ausgestellte Urkunden s. ebenda), und nimmt daher mit dem Necrologium von S. Victor und dem von Montaragon den 7. Sept. als Alfonso's Todestag an.

Unbemerkt dürfen wir hier nicht lassen, daß Aschbach's Darstellung dieser Vorgänge (Geschichte von Spanien u. Portugal, Bb. I, S. 200), obwol er dieselben Quellen in den Beilagen und Anmerkungen S. 401 anführt, verworren und voll Unrichtigkeiten ist. Er läßt den gleichzeitigen, in Catalonien lebenden Schriftsteller Orber. Vitalis erzählen, daß nur zwei Reiter den König auf der Flucht begleitet hätten, daß dieser im Kloster S. Juan de la Peña in (1) Zaragoza (das berühmte Kloster liegt, wie allbekannt, bei Jaca, hoch in den Pyrenäen, von Zaragoza nordöstlich noch weiter entfernt, als Fraga südöstlich von Zaragoza) am 25. Juli 1134 gestorben sei. Von allem dem steht aber bei Orberich nichts. Aschbach fährt fort: „Im Widerspruch damit steht die Nachricht eines andern Schriftstellers (der Chronica Adef.)“, worauf Nachrichten folgen, die sich meistens bei Orberich finden; dann heißt es: Alfonso sei halb wieder mit neuen Truppen in den Kampf geeilt — am 7. Sept. in einen Hinterhalt gelockt — auf dem Felde der Ehre geblieben — 300 Reiter hätten sein Schicksal getheilt. Von allem dem steht wieder nichts in der Chron. Adef. Auch in den Beilagen und Anmerkungen S. 401 sagt Aschbach, daß nach dieser Chronik Alfonso in der Schlacht geblieben sei, aber diese Chronik bemerkt ausdrücklich, Alfonso sei später in S. Juan de la Peña gestorben. „Bei weitem die meisten Schriftsteller aber berichten“, fährt Aschbach fort, „daß Alfonso in der Schlacht bei Fraga am 17. Juli 1134 geblieben sei.“ Von den oben angeführten fünf Quellen sagt nur eine (und gerade die kürzeste und unbedeutende), daß er bei Fraga geblieben sei, keine derselben aber gibt diesen Tag an.

1) „saecularium virorum more adprime educatus“, Ilustracion del Reynado de D. Ramiro II de Aragon, dicho el Monge . . . por D. Joaquin Traggia, in den Memorias de la Real Academia de la Historia, tom. I, p. 530. Esp. sagr., tom. XLVI, p. 282.

ob eigenwillig oder vom König Alfonso, seinem Bruder, eingeladen — im Gefolge der Königin Urraca. Mit Alfonso's Willen ward er Abt von Sahaque, bis der vertriebene frühere Abt Domingo durch eine Bulle Paschal's II. wieder eingesetzt wurde. Später für den bischöflichen Stuhl von Burgos, bald darauf für den von Bampelona gewählt, bestieg er weder jenen noch diesen, bis er nach nicht langer Zeit, als der Bischof von Barbastro und Roda, Pedro Guillelmo, bei der Belagerung von Fraga gestorben war ¹⁾, vom Klerus und Volk, mit Zustimmung des Königs Alfonso, an jenes Stelle gewählt wurde. Ganz kurze Zeit darauf ²⁾ starb der König, und der gewählte Bischof nahm alsbald den Königstitel an.

Alfonso hatte in seinem schon im Jahr 1131 abgefaßten und am 4. Sept. 1134, wenige Tage vor seinem Tode, in Sarikena bestätigten Testament ³⁾ sein Reich in drei gleiche Theile getheilt mit der seltsamen, aber dem Geiste seiner Zeit entsprechenden Bestimmung, daß der eine Theil dem Grabe Christi und denen, die es bewachten und bei demselben Gott dienten, der andere dem Hospital der Armen zu Jerusalem, der dritte dem Tempel des Herrn und den Rittern, die dort zur Vertheidigung der Christenheit wachten, zufallen sollte. Dieser letzte Wille Alfonso's wie sein Tod stürzten das Reich in große Gefahr und Verwirrung. Den Schrecken, den die schwere Niederlage bei Fraga unter den Christen verbreitet hatte, steigerte die Nachricht vom Tode Alfonso's aufs höchste; der große Saracenenfeind, der Christen Schild, war gefallen. Aus Furcht vor den Siegern, berichtet die Chronik Alfonso's VII., flohen die Christen aus den besetzten Burgen und den Städten jenseits Zaragoza nach dieser Stadt und schlossen sich hier ein, und die Mauren kamen, besetzten die von jenen verlassenen Ortschaften und richteten sich wohnlich in

1) nach dem 18. Juni 1134. C. Esp. sagr., t. XLVI, p. 159.

2) . . . brevissimo transacto dierum numero, sagt Ramiro selbst in der erwähnten Urkunde.

3) Archiv der Krone von Aragon, Reg. I, fol. 5. Briz Martinez, 807. Moret, II, 333. 334.

thien ein. Jammer erfüllte Zaragoza und alle Städte, vornehmlich die festen Plätze, die Alfonso's Schwert den Saracenen entrissen und den Christen zur Bevölkerung übergeben hatte; des großen Vertheidigers beraubt, fürchtete man neue Einfälle der Mauren, die fast unvermeidliche Unterwerfung unter den Todfeind der Christen.¹⁾

Und wer konnte, wer mochte Aragon schützen? Castiliens Alfonso? Er mit seinen, auf die Verwandtschaft mit dem aragonischen Hause sich stützenden Ansprüchen, bei der einladenden Leichtigkeit, gerade in diesem günstigen Augenblick diese Ansprüche geltend machen, das bedrängte, hauptlose Aragon mit Castilien verbinden zu können? Der castilische Alfonso war für Aragon's Selbständigkeit ein neuer, noch gefährlicherer Feind. Und wenn er selbst die Unabhängigkeit dieses Reichs ehrte, was hatten nicht die Aragonesen, erinnerten sie sich ihres eigenen jüngsten Verfahrens in Castilien, von den erbitterten Castilkanern zu fürchten! Die Stunde der Rache schien für diese gekommen. Gegen alle diese Gefahren konnte nur ein kräftiger Geist und Arm, ein eingeborener, so angethoner König schützen. Allein an die Stelle der Einherrschaft hatte Alfonso's letzter Wille die Regierung durch Ritterorden, eine Vielherrschaft mitten unter aufstrebenden Monarchien, gesetzt. Und wenn auch das Testament umgestoßen wurde, wie denn sein Aufrechterhalten wol niemand, die Ritterorden ausgenommen, wollte, wer blieb für den leeren, von Gefahren umringten Thron? Ein Mönch, der mehrmals für einen bischöflichen Stuhl gewählt, einen solchen niemals bestiegen hatte, und in gerechtem Zweifel ließ, ob er einen Königsthron zu besteigen fähig, ihn auszufüllen und zu vertheidigen tüchtig sein werde. Die Noth der Zeit drängte jedoch zu seiner Wahl, und der Mönch Ramiro bestieg schneller den Thron²⁾ als den Bischofsstuhl.

1) Esp. sagr., t. XXI, p. 348.

2) non honoris ambitione, vel elationis cupidine, sed sola populi necessitate, et ecclesiae tranquillitate, et plena boni animi voluntate regiae potestatis, et dignitatis culmina suscepi, fratrique successi. *Urkunde bei Traggia a. a. D. und Esp. sagr. l. c.*

Ramiro nannte sich alsbald „König“. ¹⁾ Die Großen des Reichs, denen ohne Zweifel Alfonso's Zustand so wenig unbekannt war, als sein schon früher niedergeschriebenes Testament, das ihnen wie dem Reich so gefährlich schien, hatten sicherlich die für diesen Fall nöthigen Maßregeln vorgeesehen. Die Ersten, die ihn wählten, waren die Bewohner des nahen Jaca. ²⁾ Diese Stadt sah sich noch immer als den Hof der Könige an, weil diese in jener Zeit, so oft sie auch in Huesca und vornehmlich in Saragoza verweilten, noch keineswegs in diesen Städten ihren festen Wohnsitz nahmen. In der „königlichen Stadt“, wie die Chronik Alfonso's VII. Jaca nennt, kamen daher, dieser Chronik nach, die Großen und Adeligen, die Bischöfe und Äbte und eine große Volksmenge aus ganz Aragon zusammen und wählten „den Mönch“ Ramiro zum König. ³⁾ Diese Wahl, deren Verzug das Reich mit großen Gefahren bedrohte, möglichst zu beschleunigen, lagen dringende Gründe vor, und so gab man vor Allem dem Staat ein Haupt, wenn man gleich wahrscheinlich genug ein sah, daß es nichts weniger als ein kräftiges, den schwierigen Umständen gewachsenes war. Auch scheint es, der erwähnten Chronik nach, daß man schon in der Versammlung zu Jaca auf Ramiro's Vermählung Bedacht nahm ⁴⁾; die Sicherung der Thronfolge in ihrem Königsstamm, wie durch Ramiro's

1) In der oben erwähnten, von Terrantona, unfern Barbastro, datirten Schenkungsurkunde vom 8. Sept. 1134, deren Original sich in Aoba findet, nennt sich Ramiro bereits „König“. (Traggia! a. a. D. S. 479.) Nimmt man, nach den oben beim Tode Alfonso's gegebenen Erörterungen, den 7. Sept. als den Todestag Alfonso's an, und San Juan de la Peña als den Ort, wo er starb — Annahmen, welchen, Obigem nach, nichts entgegensteht, für welche vieles spricht und durch welche vieles sich erklärt und natürlich ordnet — so war Ramiro's Aufenthalt dem Orte, wo Alfonso starb, so nahe (weniger als funfzehn Leguas), daß ein Eilbote leicht in einem Tage jenem die Nachricht von dem Ableben des Bruders überbringen konnte.

2) Et insuper quia vos primi elegistis me in regem dono vobis etc. S. das den Bewohnern von Jaca bewilligte Privilegium bei Traggia, S. 582, Append. 9.

3) Chron. de Alfonso VII, p. 343.

4) et dederunt ei uxorem germanam Comitis Pictaviensis, ibid.

Thronerhebung, so durch seine Vermählung, mußte den Aragonesen die angelegentlichste Sorge sein. Die kirchlichen Hindernisse wurden beseitigt¹⁾ und Ramiro vermählte sich mit Ines, der Schwester des letzten Wilhelm, Grafen von Poitiers und Herzogs von Aquitanien.²⁾

Nachdem Ramiro kurze Zeit in Barbastro und Huesca verweilt hatte, finden wir ihn zu Anfang des October (1134) in Zaragoza, wo er in die Hände des Erzbischofs von Zaragoza die Immunität der Geistlichen und Kirchen gelobt. S. Olgauer (Olegarius) war, aus eigenem Antrieb oder vom König berufen, dorthin gekommen, um neben seinen geistlichen Geschäften kraft seines gewichtigen Ansehens, wie man annehmen darf, zu Gunsten des neuen Königs auf das Volk zu wirken und den König von Castilien, der, wie man fürchtete, Ramiro im Besitz seines Reichs beunruhigen werde, zurückzuhalten. Um sich seiner Länder mehr zu versichern, bereiste dieser hierauf die wichtigsten Plätze an der Grenze von Castilien, Daroca, Calatayud, Borja und Tarazona.

Unterdeffen hatten sich die Navarresen in Pampelona versammelt und wählten hier, eingedenk ihres eigenen Herrscherhauses und ihrer frühern Unabhängigkeit, während sie Castiliens Herrschaft fürchteten und von Ramiro wenig Schutz gegen diese erwarteten, zu ihrem König den Infanten Garcias Ramirez, einen Abkömmling ihrer frühern Könige, „denselben,

1) Ramiro war Priester (was bezweifelt worden ist), unterzeichnete sich in Urkunden als solcher (z. B. in einer Urkunde bei Traggia, S. 581, Rex et sacerdos etc.) und wurde in Urkunden als solcher bezeichnet. Zum Bischof wurde er zwar gewählt, aber, wie es scheint, nie geweiht. Die zu seiner Vermählung erforderliche Dispensation wurde, nach Allem, was vorliegt, zu schließen, bei dem Papst nicht eingeholt, sei es, weil die versammelten Bischöfe, von dem Verschieben oder Unterlassen große Gefahren für den Staat fürchtend, von ihrer Befugniß, selbst sie zu ertheilen, Gebrauch machten, oder sei es, daß Ramiro, dem Drange der Umstände nachgebend, von der Dispensation absah, was der Chronist Alfonso's VII. mit den Worten anzudeuten scheint: Hoc autem peccatum erat magnum coram Domino: sed aragoneses amisso caro domino hoc ideo faciebant ut filii suscitarerentur ex semine regio.

2) Zurita, Anal., I, 53.

der mit dem König (Alfonso) aus der Schlacht von Fraga geflohen war".¹⁾ Diese Wahl mußte Ramiro und die Aragonesen schwer verlegen und bei diesen eine feindselige Stimmung erzeugen; die kriegerischen Bewegungen des Königs von Castilien schreckten jedoch, und beide Fürsten scheinen sich in einer Zusammenkunft in Balbeluengo vereinbart zu haben. Garcias trat eine Zeit lang selbst in ein Feudalverhältnis zum König von Aragon²⁾, offenbar um einen Bruch mit diesem Reich zu verhüten, wenn Castiliens König etwa von Nioja aus Navarra angriff.

König Ramiro aber zog sich beim Herannahen des Kaisers mit seinen Kriegsscharen in die Gebirge nach Jaca zurück, um die Plätze am linken Ufer des Ebro in Vertheidigungsstand setzen zu lassen, da er auf jene am rechten Ufer und an den Grenzen Castiliens nicht zählen mochte; Borja, Calatayud, Daroca hatten sich, wie es scheint, bereits für den König von Castilien erklärt. Schon zu Ende des Jahres 1134 sehen wir den Kaiser in Zaragoza, wo er eine landesherrliche Handlung verrichtet, indem er der Kirche dieser Stadt die ihr früher von Alfonso dem Schlachtenlieferer und Ramiro gemachten Verwilligungen bestätigt. In der betreffenden Urkunde gibt jener dem Ramiro den Titel König, erkennt ihn demnach als Beherrscher von Aragon an und bestätigt damit die Annahme, die noch von anderer Seite unterstützt wird, daß der castilische Alfonso keineswegs nach dem Besitz sämtlicher Länder Ramiro's strebte, sondern allein die diesseits des Ebro gelegenen mit seiner Krone zu vereinigen beabsichtigte.

König Ramiro trat in der That, wie aus der Urkunde, in welcher er dem Grafen von Barcelona „mit seiner Tochter

1) Chron. de Alfonso, p. 343. Die Wahl des Garcias erfolgte nicht so bald als die des Ramiro, denn im September dieses Jahres nennt sich Ramiro in einer Urkunde (im Original im Archiv von Noya) „König von Aragon und Pampelona“ (Navarra). Traggia a. a. D. S. 480.

2) . . . rex in Aragonie, et in Superarbi, et sub meum imperium Garsias Ranimiri, rex in Pampilona. Urkunde vom December 1134. In andern Urkunden bis März 1135 heißt es: Garcia Ranimirez, sub manu mea rex in Pampilona. Traggia, S. 486—488.

sein Reich Aragon gab", hervorgeht, später (der Zeitpunkt und nächste Anlaß ist genau nicht zu ermitteln) Zaragoza mit Zubehör an den Kaiser ab, doch nur auf dessen Lebenszeit und als ein Lehen mit der Verpflichtung, daß es nach seinem Tode Ramiro oder seinem Nachfolger zurückgegeben werde. 1) Dagegen hörte der König von Navarra seit April 1135 auf, in Urkunden sich als Ramiro's Vasall zu bezeichnen, stand aber im Herbst desselben Jahres, wie aus Urkunden erhellt, in einem Abhängigkeitsverhältniß zum Kaiser Alfonso. 2) Mit diesem schloß Ramiro, als derselbe im Sommer 1136 in Navarra (bis Estella) einfiel (der Anlaß ist unbekannt), einen Vertrag 3), und Alfonso von Castilien versprach bei Gelegenheit einer Zusammenkunft mit Ramiro (am Bartholomäustag in Alagon), Zaragoza zurückzugeben, behielt dagegen Soria, Salatayud und Alagon. 4) Allein es scheint lange Zeit bei bloßen Versprechungen geblieben zu sein; der Kaiser führte den Titel eines Beherrschers von Zaragoza, der Krone unter den Städten Aragoniens, fort. 5) Er war nicht der Mann, der einmal erhobene Ansprüche und mit Recht oder Unrecht erworbene Besitzungen so leicht hin aufgab, und Ramiro war nicht der Fürst, der jene mit Kraft zurückzuweisen, diese zu behaupten vermochte.

Wie nach außen hin, so erpries sich Ramiro im Innern, in der Regierung und Verwaltung des Reichs. Zahllose Schenkungen an Kirchen und Klöster, die er auf seinen Reisen überall machte, zeigen, daß er die mit dem Scepter ihm verliehene Macht, die ihm gewordene Regentenaufgabe mehr

1) S. die Urkunde bei Traggia, S. 586, und dessen Bemerkungen über diese Urkunde, S. 545 ff. Vgl. auch Briz Martinez, p. 831.

2) Ego Garcias rex Pampilonensis, hoc donum quod dominus meus Imperator dedit tibi . . . confirmo etc. Traggia, S. 490.

3) Urkunde bei Traggia, S. 493.

4) Zurita, An., I, c. 56, nach Memorias antiguas autenticas, und Moret, An., II, p. 369.

5) Wie aus einer langen Reihe von Urkunden, schon Anfang October 1136, also bald nach jenem Versprechen, bis zu Alfonso's VII. Tod 1157, bei Traggia, S. 493, besonders in Florente's Prov. Vasg., IV, p. 49 ess., hervorgeht.

und lieber in solchen Vergabungen suchte, als in einer heilsamen Verwaltung und kräftigen Regierung des Staats, neben rüstiger Abwehr fremder Ansprüche und Angriffe. Geistliche und Laien benutzten seine Schwäche, um sich Grundeigenthum, Gefälle und Einkünfte zu verschaffen, und schwächten damit die Grundlage der königlichen Macht wie das Ansehen der Krone. In einem Zeitalter, worin Frömmigkeit und muthige Tapferkeit als die Cardinaltugenden in der christlichen Pflichtenlehre galten, konnte der Sohn eines Königs, der Bruder zwei aufeinander folgender Könige auch als frommer Mönch hochverehrt sein, auch außerhalb des Klosters und der Kirche. Derselbe Mönch aber auf den Thron erhoben, auf einen Posten, der Muth und Tapferkeit verlangte, zerstörte, wenn ihm diese fehlten, die besten Erwartungen, und schien selbst seine Tugenden in Schwächen und Fehler verkehrt zu haben. Des geistlichen Nimbus entkleidet und als König betrachtet und gerichtet, sank der Mönch Ramiro bald in der öffentlichen Meinung, sank um so tiefer, je höher seine Brüder und Vorgänger, der kräftige Pedro und mehr noch der „Schlachtenlieferer“ Alfonso sich selbst und den Thron von Aragon gehoben hatten. Ramiro schien auf seinen hohen Posten nur gestiegen zu sein, um seine Untüchtigkeit vor den Augen der Welt bloßzustellen. Daß er ihm nicht gewachsen war, mochte ihm die öffentliche Stimme oft und vernehmlich genug sagen, wenn auch die innere Stimme ihn darüber täuschte oder allzu leise erinnerte, daß die Last des Staates stärkere Schultern als die seinen verlangte. Ein Rücktritt aber von der Regierung oder sein Ableben ließ Aragon fürchten, Castiliens oder gar Navarras Beute zu werden. Schon hatte dieses, als der aragonische Scepter aus der kräftigen Hand des königlichen „Schlachtenlieferers“ in die schwache des Priesterkönigs überging, den günstigen Augenblick benutzt, sich loszureißen von Aragon und seine Selbständigkeit wieder zu gewinnen. Seitdem hatte es seine feindliche Gesinnung gegen Aragon nicht verhehlt, und gefährdete nun seinerseits, nachdem es durch die Wahl eines eigenen Königs die Macht und das Ansehen des aragonischen Reichs so sehr geschwächt hatte, fort und fort dessen Selbständigkeit. Zum Haß der Aragonesen gegen die

Navarresen trat seitdem die Furcht. Drohender und gefährlicher noch war die Stellung Castiliens, das eben so stark unter dem Scepter eines „Kaisers“, der, die Schwäche des Königs auf dem Thron erkennend, auf vorgebliche alte Rechte, mehr noch auf ein mächtiges Heer gestützt, in Aragon eingefallen, bis in seine Hauptstadt gedrungen war und den neuen König zu seinem Lehnsträger gemacht hatte. Das Reich war jeden Augenblick mit dem Verlust seiner Unabhängigkeit oder seinem völligen Untergehen in Castilien bedroht. Aragon's erbleichter Stern schien dem Untergange nahe.

Eine höhere Hand fügte es anders, schlang das Band der Vereinigung um zwei Staaten des östlichen Spaniens und bereitete Jahrhunderte vorher die Einheit der spanischen Halbinsel vor. Ramiro hatte eine Tochter, die ihm auf dem Thron folgen konnte, und die das Band wurde, das Aragon und die Grafschaft Barcelona zu einem ansehnlichen Staat vereinigte. Obwohl noch ein Kind von zwei Jahren, verlobte sie Ramiro dem Grafen Ramon Berenguer, dem einzigen Fürsten, der diese Vereinigung fest, dauernd und unzerstörbar machen konnte, ohne die Rechte Aragon's und die der Grafschaft Barcelona zu vermischen; der einzige Fürst, der sich nicht feindselig noch anspruchsvoll gegen Aragon gezeigt hatte, der am meisten geeignet war, das Reich gegen gewaltsame Angriffe des Königs von Navarra und gegen die ehrfüchtigen Ansprüche des Königs von Castilien zu schützen.¹⁾ Könnten selbst die so vereinigten Länder nicht stark genug sein, um für immer Castilien die Spitze bieten zu können, so waren gerade in jener Zeit die Beziehungen des Grafen von Barcelona zum König von Castilien so günstig, daß durch ihre Benützung zu Gunsten Aragon's von diesem die drohende Gefahr abgewandt und selbst bedeutende Vortheile erlangt werden konnten. Ramon Berenguer IV. war der Schwager Alfonso's VII., über den seine Gemahlin, die geistreiche und tugendhafte Schwester des Grafen, viel vermochte. Ein feindlicher Angriff auf das mit Catalonien verbundene Aragon war unter diesen Umständen nicht zu fürchten, vielmehr von Alfonso die Rückgabe der

1) Lafuente, V, 46.

von ihm besetzten aragonischen Städte und Landstriche zu erwarten. Alle diese Umstände und Verhältnisse waren für Aragon so einleuchtend vortheilhaft, die Folgerungen so nahe liegend und natürlich, daß wir, auch ohne einen urkundlichen Nachweis beibringen zu können, sie als Beweggründe für die betheiligten maßgebenden Letter dieser folgenschweren Staatsangelegenheit annehmen dürfen.

Mit Zustimmung oder auf den Rath der Großen seines Reichs ¹⁾ verlobte Ramiro, wahrscheinlich im Juni 1137, seine zweijährige Tochter Petronilla mit dem Grafen von Barcelona und gab zugleich ihm und seinen Nachfolgern das Reich unter der Bedingung, daß davon nichts veräußert werde, behielt sich jedoch das königliche Verfügungsrecht (regale dominium) über alle Kirchen seines Reichs, sowie die königliche Würde vor. ²⁾ Die bei dieser Uebergabe festgestellten Beziehungen zu den Königen von Navarra und Castilien mochten ein Geheimhalten von Seite der Vertragsschließer empfehlen. Ein öffentliches Gepräge trug dagegen die am 11. Aug. desselben Jahres in Huesca stattgefundene Abtretung des Reichs, sowie es Ramiro's Vater und seine Brüder Pedro und Alfonso besessen hätten; es sollte, wenn Petronilla vor ihrem Gemahl stürbe, diesem zufallen, jedoch erst nach Ramiro's Tod. Bis dahin behielt er sich vor, König, Herr und Vater in dem erwähnten Reich und in allen Graffschaften des Schwiegersohns, so lange es ihm gefiele, zu bleiben. ³⁾ Nicht lange darauf finden wir beide Fürsten auf dem Schlosse Gerb in Catalonien, wo Ramiro in Gegenwart vieler Großen als Zeugen, am 27. Aug. 1137, dem Grafen dasjenige, was er ihm seit dem Tage seiner Verlobung mit Petronilla abgetreten, bestätigt, dagegen Alles, was er bis da-

1) consilio accepto cum principibus suis, protinus desponsavit eam cum Comite etc. Chron. de Alfonso, p. 343. l. c.

2) Licet regnum tibi tradam, tamen dignitatem meam non amitto. Die Urkunde ohne Datum s. bei Traggia, S. 586; vgl. darüber Reflex. VI, sobre la primera renuncia de D. Ramiro, S. 545—549, ebend.

3) Marca hisp., app. 1394, column. 1284, und Traggia a. a. O., S. 588.

hin an Andere verschenkt habe, widerruft, zugleich bekennt, daß er oft hintergangen worden, und um dies zu verhüten, sich verpflichtet, in Zukunft ohne des Grafen Rath und Willen nichts mehr zu vergeben. ¹⁾ Endlich leistete Ramiro in Zaragoza, im Beisein vieler Großen Aragon's, am 11. Nov. desselben Jahres, zu Gunsten des Grafen Verzicht auf Alles, was er sich bisher noch vorbehalten hatte. ²⁾

Wie Schenkungen vornehmlich seine Thaten waren, so lassen sich aus Schenkungsurkunden fast allein seine Staatshandlungen bekunden. Nach seiner letzten — nächst der so wohl berechneten, für beide Staaten so erspriesslichen Vermählung seiner Tochter vielleicht die verständigste — verschwindet sein Andenken, erlischt so völlig, daß selbst sein Todesjahr unbekannt ist und wir nur wissen, daß nach dem Jahr 1154 sich kein urkundliches Lebenszeichen von ihm findet. Sogar seine Grabstätte kennt die Nachwelt nicht. ³⁾

Zweites Capitel.

Von der Vereinigung der Graffschaft Barcelona mit Aragon bis zum Tode des Königs Jaime I.

Regierung Ramon Berenguer's IV. und der Petronila, Alfonso's I., Pedro's II. und Jaime's I.

Ramon Berenguer IV. (1137—1162.)

Wechselnde Verbindungen des Prinzen von Aragon und der Könige von Castilien und Navarra unter und gegen einander. Förmliche Aufnahme der Tempelritter in Aragon und Catalonien. Eroberung von Tortosa, Lerida und Fraga. Händel mit Navarra. Petronila's Bestimmungen über die Thronfolge. Ramon Berenguer in der Provence. Er stirbt in S. Dalmacio. Seine Person und Regierungsweise.

Der Graf von Barcelona, der nun auch Aragon regierte und den Titel Prinz von Aragon annahm, begriff vollkommen

1) Marca hisp., 395, 1285. Traggia, p. 589.

2) Marca hisp. ib. Traggia, p. 590.

3) Traggia, p. 497 ess., 512 ess.

seine neue Stellung und die ihm gewordene Aufgabe, vor Allem Aragon's Grenzen gegen den eifersüchtigen und feindseligen Nachbar, den König von Navarra, zu vertheidigen und einige von diesem besetzte aragonische Plätze zurückzufordern. Auf Erfolg konnte Ramon Berenguer nur dann zählen, wenn er sich der Hülfe des castilischen Königs versicherte, und er beschloß, zu diesem Zweck seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu demselben zu benutzen. Als sich Castiliens König im Februar 1139 in Carrion befand, stattete ihn Ramon Berenguer, von einem sehr glänzenden Gefolge von catalonischen und aragonischen Rittern und Edeln umgeben, einen Besuch ab und benahm sich dabei so klug und geschickt, daß Alfonso mit ihm ein gemeinsames Unternehmen gegen den König von Navarra, Garcia Ramirez, verabredete. Beide verbanden sich zur Eroberung seiner Länder, theilten diese im voraus unter sich und versprachen einander außerdem, ohne beiderseitige Zustimmung keinen Vertrag mit dem König von Navarra abzuschließen.¹⁾

Diesem Uebereinkommen zufolge griffen Beide Navarra an verschiedenen Punkten an, fanden aber an dem immer schlagfertigen und muthigen Garcia starken Widerstand. Ramon's Scharen wurden geschlagen. Der Kaiser dachte auf einen neuen, ernstern Feldzug gegen den Navarresen. Während er mit den Rüstungen dazu in Narera beschäftigt war, vermittelte der von einer Wallfahrt nach Compostella zurückkehrende Graf von Toulouse, des Kaisers Better, gemeinschaftlich mit mehreren weltlichen und geistlichen Großen, eine Zusammenkunft des castilischen und navarresischen Königs am Ufer des Ebro zwischen Calahorra und Alfaro. Des Kaisers Kriegsplan gegen den Navarresen wurde hier in einen Friedens- und Freundschaftsvertrag mit demselben verwandelt und zu dessen Befestigung ein Verlöbniß der Infantin Blanca, der Ältesten Tochter des Königs Garcia, mit Sancho, dem Erstgeborenen des Kaisers, festgesetzt (25. Oct. 1140). Bis die noch sehr junge Infantin heirathsfähig sei, sollte sie in des letztern Gewalt bleiben. Beide Fürsten schieden in freund-

1) Moret, An., II, 392.

schaftlicher Eintracht von einander. Der Vertrag von Car-
rion war vereitelt. ¹⁾

Um diese Zeit, in welcher dem Grafen von Barcelona und Prinzen von Aragon durch diese Vorgänge neue Befürchtungen von Seite Navarras und selbst Castiliens erwachsen, ward er von einer andern Seite einer stets wieder auftauchenden Besorgniß enthoben. Noch immer stand die Frage hinsichtlich der Berechtigung und Vollziehung des von Alfonso I., dem Schlachtenlieferer, hinterlassenen Testaments offen. Er hatte darin, nachdem er die Kirchen und Klöster reichlich mit Städten, Ortschaften und Burgen, Ländereien und Einkünften bedacht, das heilige Grab, die Tempelritter und den Hospitalorden von Jerusalem zu seinen Erben und Nachfolgern in seinem Reich zu gleichen Theilen eingesetzt, in der Weise, daß sie in allen seinen Rechten über seine Unterthanen und Vasallen, über Prälaten und Geistliche,ricosombres und Caballeros, Kriegsleute und Bürger u. s. w. mit denselben Gesetzen und Bedingungen, mit denen sein Vater, sein Bruder und er das Reich besessen hätten, ihm succediren sollten. Diese Willenserklärung Alfonso's I. hatten die Aragonesen unbeachtet gelassen, als sie Ramiro auf den Thron erhoben, später Petronila als rechtmäßige Thronerbin anerkannten und die Vereinigung Cataloniens mit Aragon durch ihre Berechnung mit dem Grafen von Barcelona guthießen. In der Folge setzte Petronila's leztwillige, hochherzige Verzichtleistung auf den Thron zu Gunsten ihres Gemahls, im Fall sie ohne männliche Nachkommen stürbe, die Rechtmäßigkeit ihrer eigenen Thronfolge voraus, während ihre leztwillige Ausschließung weiblicher Nachkommen nachträglich Bedenken gegen sie selbst, gegen ihre eigene Berechtigung hervorrufen konnte. Die Thronfolge war indeß Thatsache geworden und hatte sich im Laufe der Zeit befestigt, woran Petronila's Persönlichkeit und Klugheit, Ramon Berenguer's Ansehen und Regententüchtigkeit, die ihm die Aragonesen wie die Catalanen gewann, ohne Zweifel nicht geringen Antheil hatten. Den zu Erben eingesetzten Ritterorden hatte es nicht an Gelegenheit gefehlt

1) Zurita, An., II. c. 3.

zu bemerken, daß weder die Aragonesen noch die Catalanen geneigt waren, einer Anordnung Folge zu leisten, die ihre Rechte so tief verletzte, des Reiches Bestehen und Ruhe gefährdete und zudem kaum ausführbar war. Es mußte sich ihnen die Ueberzeugung aufbringen, daß es räthlicher sei, freiwillig aufzugeben, was sie nicht erlangen konnten, aus ihrer Verzichtleistung aber den möglich größten Vortheil zu ziehen. Der klugen Geschicklichkeit Ramon's gelang es, dem etwas nachgiebigern Tempelorden den Weg zu ebnen, auf welchem er gegen eine annehmbare Entschädigung sich zu einer ehrenhaften Verzichtleistung verstand, indem der Prinz den Orden „zur Vertheidigung der abendländischen Kirche und zur Bekämpfung der Mauren in Spanien“ förmlich aufnahm¹⁾, und dem Tempelorden in Jerusalem, nach dessen Vorbild er eingerichtet wurde, für immer unterwarf, den Rittern die Burgen Monzon, Moncayo, Chalamera, Barberá, Remolins und Corbins mit allen Einkünften und Rechten zu ewigem Eigenthum gab, „allen Zehnten im Lande“ beifügte und zum voraus von allen Eroberungen über die Saracenen den fünften Theil und von seinem eigenen Antheil den zehnten zuerkannte. In einer Versammlung der Großen geistlichen und weltlichen Standes in Gerona wurde die Stiftung bestätigt, 27. Nov. 1143, und nachdem die zehn Brüder, um welche der Prinz von Aragon den Großmeister in Jerusalem gebeten hatte, angelangt waren, trat der Tempelorden in seine neuen Besitzungen und Vorrechte in Aragonien und Catalonien ein.²⁾ Wie er, so ausgestattet, in der Erfüllung seiner Aufgabe, im Kampf mit den Mauren, größere Macht und Bedeutung erwarb, wird sich in der Folge zeigen.

Während die Richtung und Stimmung der Zeit die Christen zu diesem Kampf hindrängten, lud die Lage, worin

1) Wie bereits Ramon Berenguer III. nicht lange vor seinem Tode sich in den Ritterorden der Tempel, dem er das Schloß Grañena geschenkt hatte, einkeilen ließ, ist seiner Zeit berichtet worden. S. dieselbe Geschichte Bd. II, S. 312.

2) Marca, p. 1291—1294. Zurita, Indd. ad an. 1141 et 1143. Lafuente, V, 58, 59, nach Urkunden im Archiv der Krone von Aragon, perg. n. 116 und n. 159.

sich in jener Zeit die Moslemen befanden, zum Angriff auf sie ein. In Sekten zerspalten, die sich untereinander blutig bekrlegten und in mörderischen Kämpfen einander zu vernichten trachteten, bot das moslemische Spanien in seiner Zerissenheit und Selbstvernichtung dem allgemeinen Feinde die Aussicht auf leichte Siege und sichere Beute dar. Spaniens mächtigster König, Alfonso VII., dem nichts entging und der sich nichts entgehen ließ, was ihm nützen konnte, ersah sich bald einen Angriffspunkt, ein Eroberungsziel in dem wichtigen Almeria, der reichsten Stadt der Mauren an der spanischen Küste des Mittelmeeres. Die friedlichen Beziehungen, in denen der Kaiser eben zu den übrigen Fürsten Spaniens stand, ließen ihn ihre thätige Theilnahme an dem Kriegszug erwarten, und der Umstand, daß unter dem Schutze dieser Seestadt maurische Piraten alle Küsten von Catalonien, Provence und Italien beunruhigten und die Kreuzfahrten nach dem heiligen Lande unsicher machten, war überdies geeignet, dem Unternehmen noch entferntere Theilnehmer zuzuführen. So verbanden die Genuesen ihr Geschwader mit dem der Catalanen unter der Anführung des Grafen von Barcelona, Ramon Berenguer's, und schlossen den Platz von der Seeseite ein, in der Weise, „daß allein Adler in ihn eindringen konnten“. Auf der Landseite lagerten der König von Navarra mit seinem Kriegsvolk, zahllose Scharen Castilianer, Leonesen, Galicier, Asturier, alle unter dem Oberbefehl des Kaisers. Nach einer dreimonatlichen Belagerung nöthigte Mangel an Lebensmitteln, an Aussicht auf Beistand die Stadt zur Uebergabe, 17. Oct. 1147. ¹⁾

Nach der Einnahme von Almeria dachte Ramon Berenguer auf die Ausführung eines Unternehmens, das bereits den Geist seines Vaters und Großvaters lebhaft und andauernd beschäftigt hatte, die Eroberung des wichtigen Tortosa. Durch seine eigene Seemacht stark und im Bunde mit den Genuesen, den er schon vor der Eroberung Almerias geschlossen und bei ihrem Aufenthalt in Barcelona erneuert hatte, sah sich der Graf von

1) Chron. Adelfonsi, p. 398 sq. Conde, 3, 41. Sandoval, Alons. 192—195.

Barcelona in der Lage, durch einen Angriff auf Tortosa von der Land- und Seeseite, die Saracenen aus ihrem Schlupfwinkel zu vertreiben und diesen Schlüssel zu dem ausgiebigen Verkehr der Ebroländer mit dem Mittelmeer ihren Händen zu entwinden, zum Vortheil der eigenen Schifffahrt und zugleich zum Siegespreis für den Bundesgenossen. Eine Bulle, die der Graf zum voraus vom Papst Eugen III. ausgewirkt hatte, versprach Allen, die bei dem heiligen Unternehmen mitwirken würden, denselben Erlass der Sünde und alle Vortheile, welche Urban II. den zur Befreiung der morgenländischen Kirche Ausziehenden bewilligt hatte, und stellte ihre Frauen, Kinder und Güter unter den Schutz der Kirche.¹⁾ Die Bezeichnung eines „heiligen“ Kriegs erhöheten die Prälaten von Tarragona und Barcelona durch ihre persönliche Theilnahme, und die Tempelritter wollten und konnten diesen nicht nachstehen. Fränkische Große, wie Wilhelm VI. von Montpellier, provenzalische und catalonische Barone und Ritter schlossen sich dem Kriegszug gegen das lange gefürchtete Bollwerk moslemischer Macht am Ebro an.

Anfang Juli 1148 schritt Ramon Berenguer zur Belagerung, deren Kosten jedoch bald seine Geldmittel erschöpften. Allein der Bischof und die Stifftsherren von Barcelona bewilligten ihm aus dem Schatz der Kathedrale ein Darlehn, zu welchem selbst das Kirchengeräth verwandt wurde, und weitere Darlehne gewährten ihm die Einwohner der Stadt.²⁾ Von zahlreichem Kriegsvolk umlagert, zu Wasser und zu Land von Maschinen aller Art berannt, vermochte die Stadt nicht, trotz ihres heldenmüthigen Widerstandes, sich zu behaupten. Ein Waffenstillstand von vierzig Tagen, den sie in der eiteln Hoffnung auf Hülfe von Valencia sich erbat, verzögerte nur die unausweichbare Uebergabe, die endlich am letzten Dec. 1148 erfolgte. Als bald verkündete die auf der Burg Juda aufgepflanzte christliche Fahne den Moslemen, daß ihre Herrschaft in diesem Theil des östlichen Spaniens zu Ende ging. Der Graf von Barcelona und Prinz von Aragon fügte seinen

1) Urkunde bei Diago, Condes de B. 233.

2) Urkunden bei Diago, 235, 236.

Titeln den des Marques von Tortosa bei. Die Genuesen erhielten für ihren Beistand den dritten Theil der Stadt mit eigenen Waarenlagern und Kirchen, wie er ihnen versprochen war, sowie Abgabefreiheit und unge störten Handel in allen Ländern des Grafen, wogegen sie ihm den Eid der Treue schworen. ¹⁾ Ein anderes Drittel wurde dem wackern Guillen Ramon de Moncada, Seneschal von Catalonien, zur Belohnung seiner wichtigen Dienste zugetheilt, ein Fünftel an die Tempelritter abgetreten. Das Uebrige von der Eroberung behielt der Graf für sich. ²⁾

Den gehobenen Siegesmuth seiner Krieger sofort zu benutzen, führte sie Ramon Berenguer, unterstützt von den Grafen von Urgel, Pallas, Ampurias, Bearn, Cardona, dem tapfern Ramon von Moncada und den Templern, gegen Lerida und Fraga, die alten Schutzwehren des Islams, an denen sich der Siegeslauf der Christen früher gebrochen hatte. In dem Maße Tortosas Fall unter den Saracenen Entmutigung verbreitet hatte, hob er den Muth und die Siegeshoffnung der Christen. Nach wiederholten Angriffen ergaben sich beide Plätze an einem und demselben Tage, 24. Oct. 1149. Lerida wurde dem Grafen Armengol, der mit seinen Baronen und Rittern sich hervorgethan hatte, zum Lehn gegeben ³⁾, und erhielt wie Tortosa von Ramon Berenguer eine Carta puebla. ⁴⁾ Gleich diesen Städten ergaben sich bald verschiedene andere Ortschaften der Umgegend. Fast ganz Catalonien war wieder in der Gewalt der Christen.

Während den Grafen Ramon die Eroberung von Tortosa, Lerida und Fraga beschäftigte, war der König von Navarra in Aragon eingefallen. Nicht lange darauf fand jedoch

1) Da die Verschiedenheit der Herrschaft bald eine Quelle von Zwispaltigkeiten wurde, so verkauften die Genuesen auf Ramon's Wunsch ihren Antheil an der Stadt dem Grafen und behielten sich nur die Abgabefreiheit in Tortosa vor.

2) Caffari, Annal. Genuens. bei Muratori, tom. VI, p. 288 et 290. Fogliata, lib. I, p. 27. Chron. Barcinon. Florez, XXVIII, p. 331 und mehrere Chroniken.

3) Diago l. c. 238.

4) Chartae popul. Tortosae et Ilerdae, Marca, p. 1303 et 1305.

eine Versöhnung beider Fürsten statt, allein unter Bedingungen, die uns unglaublich erscheinen würden, wären sie nicht urkundlich im Archiv der Krone von Aragon niedergelegt. ¹⁾ Uneingedenk, daß er seine Tochter Blanca dem castilischen Infanten Sancho feierlich verlobt hatte, verlangte der Navarrese von Ramon Berenguer, daß er eben dieser Blanca seine Hand gäbe, und uneingedenk, daß er mit Petronila von Aragon verlobt war, willigte der Barcelonese in dieses Verlangen ein. Beide Fürsten schlossen am 1. Juli 1149 einen Friedens- und Freundschaftsvertrag, in welchem diese Verheirathung einen Artikel bildete. Die im Vertrag wiederholten Worte: „ohne Hinterlist und Betrug“ ²⁾, konnten nicht einen Vertrag befestigen, der aus und mit solchen Gesinnungen geschlossen worden war. Ein Treubruch folgte dem andern. Kaum sah sich Ramon aus den Kriegsbedrängnissen gerettet, so eilte er, sich mit seiner frühern Verlobten, der jetzt funfzehnjährigen Petronila, am Altar zu vermählen (1150) ³⁾ und damit die Vereinigung der beiden Staaten Aragon und Catalonien, die bisher auf einem feierlichen Versprechen beruhte, unauflöslich zu machen. Allein „die einzige Handlung der Falschheit, die in dem Leben dieses Grafen erwähnt wird“, wie ein catalonischer Geschichtschreiber sagt, war damit nicht aus der Erinnerung ausgelöscht. Ein Pergament, das sich erhalten unter den vielen, die aus diesen Jahrhunderten in Aragon verloren gingen, hat sie aufbewahrt wie zur Schmach und Strafe.

Im folgenden Jahre starb plötzlich Garcia Ramirez und sein Sohn Sancho, später der Weise genannt, folgte ihm alsbald auf dem Thron von Navarra. Kaum aber waren die sterblichen Ueberreste des Hingeshiedenen kalt, so fanden sich der Kaiser und Ramon Berenguer im navarrischen Zubela ein, um, als wären sie die rechtmäßigen Erben von Navarra, dieses Reich unter sich zu theilen. Der elf Jahre

1) Perg. n. 214.

2) „sine dolo et fraude — omni dolo et fraude remotis“, bei Lafuente V, p. 78.

3) Zurita, Indd. ad an. 1150.

früher in Carrion geschlossene Freundschafts- und Theilungsvertrag wurde erneuert. Damit nicht zufrieden, theilten sie selbst die Länder unter sich, die sie von den Mauren zu erobern gedachten. Dem Aragonesen wurden von dem Castilianer alle Gebiete von Valencia und Murcia zuerkannt, unter der Bedingung, daß er für sie den Lehnszins in der Weise leiste, wie ihn die Könige Sancho und Pedro von Aragon für Navarra seinem Großvater geleistet hätten. Des Kaisers Sohn Sancho (später Sancho III.), der zugegen war, versprach dem Aragonesen, bei der Eroberung von Navarra ihm beizustehen, wogegen dieser dem Infanten von Castilien gelobte, nach dem Tode seines Vaters ihn in allen seinen Ländern anzuerkennen, in gleicher Weise, nach dem Ableben Peter, seinen Bruder Fernando.

Auch in diesem Vertrag findet sich in ähnlicher Beziehung, wie im obigen zwischen dem König von Navarra und dem Grafen von Barcelona, eine Bedingung so seltsamer Art, „daß wir“, bemerkt Lafuente, „ihre Richtigkeit bezweifelt haben würden, hätten wir nicht die Urkunde, worin sie enthalten ist, vor Augen gehabt.“ Der Kaiser verspricht dem Grafen von Barcelona, daß von Michaelistag an sein Sohn Sancho die Tochter des Königs von Navarra bei sich haben solle, sie aber dann entlassen werde, wenn es dem Grafen genehm nach sein Wille set und er ihn darum ersuche; er werde sich dann für immer von ihr trennen und sie nie wieder nehmen. Sancho selbst erbot sich alles das zu erfüllen. Indes fand die Vermählung der Infantin Blanca von Navarra mit dem castilischen Infanten Sancho, jener Vertragsbestimmung ungeachtet, in Calahorra 1151 statt, in Gegenwart der Könige von Castilien und Navarra und des Prinzen von Aragon.

Petronilla fühlte sich ein Jahr nach ihrer Vermählung Mutter. Als die ersten Wehen eintraten, traf sie in einem Testament (vom 4. April 1152) Verfügungen über die Thronfolge: Dem Kinde, im Fall es männlich, sollte das ganze Reich Aragon, wie es ihr Oheim Alfonso I. besessen, zu Theil werden, die Regierung aber vollständig und mit allen gebührenden Ehren dem Grafen, ihrem Gemahl, zustehen, so

lange er lebe. Ueberlebe der Vater den Sohn, ohne daß dieser einen rechtmäßigen Sohn hinterlasse, so erhalte Ramon das Reich in seinem ganzen Vollbestand und zu seiner freien Verfügung. Ist das Kind eine Tochter, so empfiehlt die Erbsezerin dem Vater bloß, sie ehrenhaft und angemessen zu verheirathen und auszustatten. 1) Petronila, selbst Erbin des Reichs, schloß demnach die Töchter von der Erbfolge aus. Sie gebar einen Sohn, der gleichfalls Ramon genannt wurde, so lange der Vater lebte, nach dessen Tode aber den Namen Alfonso annahm.

Eine kurze Ruhe, die ihm Navarra ließ, benutzte der Graf, um die Saracenen, die noch in den Gebirgen von Prades (zwischen Lerida und Tarragona), durch diese geschützt, den Waffen der Christen trotzen und die Umgegend beunruhigten, aus ihren Schlupfwinkeln zu treiben. Nachdem ihre stärkste Bergfeste Ciurana im November 1153 sich ergeben hatte, ward auch dieser Theil Cataloniens dem christlichen Scepter unterworfen. Hierauf riefen Vorgänge in der Provence Ramon dorthin. Sie waren kaum erledigt, als er auf die Nachricht von Feindseligkeiten, die der neue König von Navarra, Sancho, der des Vaters feindliche Gesinnungen gegen den Grafen von Barcelona geerbt zu haben schien, wider Aragon verübt habe, nach Catalonien zurückkehrte. Als wollte er Frieden zwischen beiden Gegnern vermitteln, erschien auch der Kaiser hier. Allein seine wahre Absicht zeigte der Vertrag, den er im Mai 1156 in Lerida mit Ramon Berenguer abschloß, die Erneuerung des Uebereinkommens, das sechs Jahre vorher beide über die Theilung von Navarra getroffen hatten. Wiederum bildet ein Heirathsversprechen hier einen Vertragsartikel. Die noch nicht zweijährige Tochter des Kaisers, Sancha, wird mit dem kaum vierjährigen Sohne Ramon's verlobt. Allein die ehelichen Bande, so früh sie auch gewoben wurden, waren für Alfonso so wenig bindend als die politischen; sie hielten ihn nicht ab, den Königen von Navarra, Garcia und Sancho, denen er seine Töchter gab, ihr Reich zu nehmen oder es mit einem Andern zu theilen.

1) Das Testament s. bei Marca, p. 1314.

Ramon's langwieriger Streit mit Navarra, „beiden Kronen so verderblich als anstößig für die Christenheit“, sagt ein catalonischer Schriftsteller, wurde durch Vermittelung geachteter Bevollmächtigter von beiden Parteien beigelegt, und der Graf von Barcelona erhielt damit Ruhe, den Angelegenheiten der Provence, die von der Familie der Baur unaufhörlich in Verwirrung gesetzt wurde, seine Sorge zuzuwenden.

Ratmund von Baur hatte bei seiner Berehelichung mit Stephanie, der Tochter Gilbert's und der Gräfin von Provence, Gerberge, nur einige Gebiete in der Provence (terres Baucenques in der Folge genannt) als Wittgabe erhalten, nachdem die ältere Tochter Dolce bei ihrer Vermählung mit dem Grafen Ramon Berenguer III. von Barcelona im Jahre 1112 alle andern Länder der Provence zum Erbtheil empfangen hatte.¹⁾ So lange Dolce und ihr Gemahl lebten, scheint jener sich über diese Ungleichheit nicht beklagt zu haben; allein einige Jahre nach ihrem Tode erhob er und sein Sohn Hugo Ansprüche auf die Hälfte der Grafschaft Provence und erklärten dem zweiten Sohn und Erben der Dolce den Krieg, wobei sie von Alfons, Grafen von Toulouse, vielleicht dem Anstifter von Allem, unterstützt wurden. Die Großen und Ritter des Landes parteyten sich und es entbrannte ein langer und blutiger Kampf. Unermüßlich wurden von den Baur und ihrer Partey die Fehden fortgesetzt, von Berenguer's Kriegsvolk dagegen die Thürme und Befestigungen von Arles niedergerissen und den Baur mehr als dreißig Schlösser weggenommen. Am berühmtesten ward die Einnahme von Trinquetaille durch die Anwendung einer Belagerungsmaschine von außerordentlichem Umfang (sie umschloß über zweihundert Krieger), die, zu Wasser auf der Rhone herbeigeführt, durch ihren Anblick die Vertheidiger der Feste so einschüchterte, daß sie sich ergaben, worauf der Graf zur Erinnerung an den Treubruch der Baur die ausgezeichnete Feste bis auf den Grund zerstören ließ (im Jahre 1161). In dieser Zeit geschah es, daß Kaiser Friedrich I., eifrig bemüht, bei der streitigen Papstwahl den Gegenpapst Victor zu unterstützen und

1) S. dieser Geschichte Bb. II, S. 304.

dessen Vertheidiger zu vermehren, den Prinzen von Aragon und seinen Neffen, den Grafen von Provence, für jenen zu gewinnen suchte, die Sache der Baur, denen er 1155 die Provence zum Lehn gegeben hatte, verließ und mit Ramon Berenguer IV. und seinem Neffen einen Vertrag abschloß, wornach er als König von Arles diesen die Grafschaft Provence, wie sie sein Vater mit dem Grafen von Toulouse getheilt hatte, verließ, nicht minder die Stadt Arles und die Grafschaft Forcalquier, deren Grafen künftig Vasallen dieser Fürsten sein und ihre Länder nur als Asterlehn besitzen sollten. Der Graf von Provence, ward im Vertrag festgesetzt, hat für alle diese Länder dem Kaiser den Eid der Treue zu leisten, erkennt Victor als rechtmäßigen Papst an und betrachtet Roland (Papst Alexander III.) und seine Anhänger als Feinde.¹⁾ Zum Empfang der Bekrönung sollten beide Grafen am 1. Aug. am Hofe des Kaisers sich einstellen. Von zahlreichem Großen und Rittern begleitet, zogen sie dahin, waren auf dem Wege nach Turin, wo sich der Kaiser befand, bereits über Genua hinaus, als Ramon Berenguer IV. in der Burg S. Dalmacio von einer heftigen Krankheit ergriffen wurde, der er, nachdem er nur soviel Zeit hatte, seinen letzten Willen zu erklären, nach drei Tagen, am 6. Aug. 1162, erlag.

Ramon Berenguer IV. war einer der vorzüglichsten Fürsten seines Jahrhunderts. Seine hohe, kraftvolle Gestalt war der leibliche Ausdruck seines hohen Geistes und kraftvollen Willens. Zog er jenen zu Rath im Geheimzimmer des Fürsten, so leitete dieser die Ausführung, die That. Im Kriegslager, wo dem Entschluß oft rasch die That folgen muß, erleichterten und sicherten diese der kühne Muth, die Kriegserfahrung und persönliche Tapferkeit des Grafen, die an ihm um so heller glänzten, bei ihm um so höher angeschlagen wurden, da er sie als unversöhnlicher und unermüdlischer Widersacher der Moslemen gegen den Erbfeind der Christen richtete und, nach seiner glänzenden Theilnahme an der Einnahme von Almeria, durch die Eroberung von Tortosa, Lerida

1) Urkunde bei Marca, p. 1331, 1332.

und Frags ruhmreich bewährte. So mit der Hauptzierde eines Fürsten in jenen Jahrhunderten, den Gaben des Kriegers, geschmückt und den Anforderungen und Aufgaben seiner Zeit wie seiner Regierung durch Thaten entsprechend, die jene Trierden ins schönste Licht stellten, ist es begreiflich, daß Ramon Berenguer seinen Zeitgenossen als einer der vollkommensten Fürsten erschien. Seine Unterthanen erfreuten sich daneben seiner Gerechtigkeit und freundlichen Herablassung, seiner weisen, väterlichen Regierung und ehrten seinen Eifer für die Verbreitung des christlichen Glaubens, für die er durch die Gründung von mehr als dreihundert Kirchen sorgte. Mit allen Tugenden eines Ritters ausgestattet und durch seinen wohlgestalteten Körperbau, seine männliche Schönheit¹⁾ gleich beim ersten Anblick den edeln Ritter ankündend und Alle gewinnend, stand er inmitten des zahlreichen und mächtigen Ritterstandes wie sein Vorbild da, dem man zum Kampf gegen den Reichsfeind willig den Arm lieh, und als Ramon die Blüte dieses Standes, die Tempelritter, in sein Reich aufnahm, konnte dessen Erweiterung durch Eroberungen und Siege über die Mauren nicht ausbleiben; schon bei der Einnahme von Tortosa that sich der neu aufgenommene Orden hervor und erhielt sein Hünstel. Daß sich Ramon nach der so ansehnlichen Vergrößerung seines Reichs und seiner Macht nur Prinz von Aragon, nicht König nannte, gereicht vielleicht noch mehr seiner Klugheit als seiner Bescheidenheit²⁾ zur Ehre. Besaß er ja als Graf bereits die Macht eines Königs, die er, den Königen von Castilien und Navarra gegenüber, mit ebenso großer Klugheit als Festigkeit geltend zu machen verstand; der Königstitel, der bei dem Grafen, dem Gemahl der Königstochter, noch Neid und Anstoß erregen konnte, werde — das sah er voraus — dereinst seinem Sohne, dem

1) *statura arduus ac procerus, manu promptus, corpore validus, membris aptus, dispositione compositus, colore pulcherrimus, sic quod nihil, ut ferebatur communiter, defuit ei boni. Gesta comit. Barcin. p. 546, 447.*

2) die deshalb unter der Anführung der Aeußerungen Ramon's über diesen Punkt von einem ältern Schriftsteller, Guill. Neubrig. 2, c. 10, gerühmt wird.

Thronerben von Aragon, von selbst zu fallen und von diesem unbeneidet und unbeanstandet geführt werden.

Alfonso II. (1162—1196.)

Petronila verkündet und bestätigt in den Cortes Ramon Berenguer's IV. letztwillige Verfügungen über das Reich, übernimmt die Regierung während der Minderjährigkeit ihres erstgeborenen Sohnes und tritt zwei Jahre darauf alle aragonischen Besitzungen an ihn ab. König Alfonso II. erbt und erwirbt verschiedene Länder und Rechte in Frankreich und bahnt die Eroberung von Valencia an; Ternel und Albarracin. Er befreit Aragon von der Lehnspflichtigkeit gegen Castilien. Letztwillige Vertheilung seiner Staaten.

Ramon Berenguer hinterließ in seinem Testament, das er zwei Tage vor seinem Tode machte, seinem Erstgeborenen vollständig die Besitzungen von Aragon und Barcelona und alle übrigen, mit Ausnahme der Grafschaften Gerbagne und Carcassonne und seiner Rechte auf die Stadt Narbonne, die er seinem zweiten Sohne Pedro vermachte, mit der Verpflichtung, für dieselben seinem ältern Bruder den Lehnseid zu leisten, und unter der Bedingung, daß sie jener besitzen sollte, bis Pedro das zur Ritterwürde erforderliche Alter erreicht habe. Er substituirt seine drei Söhne Ramon, Pedro und Sancho einander, bestimmte seiner Gemahlin die Grafschaft Bezalu und die von dieser abhängige Grafschaft Fenouilledeß und stellte endlich alle seine Söhne und Staaten unter den Schutz des Königs von England, seines Freundes.

Sobald der Graf von Provence, der die versprochene Belehnung vom deutschen Kaiser erhalten hatte, nach Catalonien gekommen war, berief Petronila alle Prälaten, Ricosshombres, Cabaleros und Procuradores der Städte und Flecken zu den allgemeinen Cortes nach Huesca, setzte sie in Kenntniß von dem letzten Willen des Hingeshiedenen, den er, nach der eidlichen Erklärung der anwesenden Reisebegleiter des Grafen, bei vollem Gedächtniß und Verstand ihnen mündlich mitgetheilt habe, billigte und bestätigte diese letztwillige Anordnung ihres Gemahls, nahm während der Minderjährigkeit ihres Sohnes Ramon, dessen Namen sie fortan in Alfonso verwandelt wünschte, die Regierung des Reichs in die Hand und ernannte den Grafen von Pro-

vence; der den königlichen Neffen an seinem Hofe in Barcelona erzog¹⁾, zum Governador General des Principats Catalonten. Nach zwei Jahren kehrte Ramon Berenguer in die Provence zurück, und Petronila trat nun bei ihrer Anwesenheit in Barcelona am 18. Juli 1164 alle aragonischen Besitzungen feierlich an ihren erstgeborenen Sohn, den frühern Ramon, nunmehrigen Alfonso, ab, bekräftigte den letzten Willen ihres Gemahls in allen seinen Theilen und ohne sich selbst „weder Stimme noch Herrschaft irgend einer Art“²⁾ vorzubehalten. Durch diese ebenso weise als hochherzige Verzichtleistung besetzte Petronila die Vereinigung beider Länder, kam damit allen Bedenken und Schwierigkeiten, welche die Catalanen, deren Gewohnheitsrecht eine weibliche Nachfolge nicht anerkannte, etwa erheben konnten, zuvor.

Unmittelbar darauf berief Alfonso, nun König von Aragon, die Cortes nach Zaragoza, um für die Ruhe des Reichs Anordnungen zu treffen. Nach einem gemeinschaftlichen Beschluß schwor hier der König in Gegenwart Aller, von jetzt an (er zählte erst zwölf Jahre) bis auf den Tag, an dem er die Ritterwürde empfangen werde, jeden, weß Standes und Ranges et sei, der die der Krone gehörigen Besitzungen und Burgen ihr nicht übergebe, aus dem Reich zu weisen und Alles, was er an Grundbesitz und als Honor habe, ihm zu nehmen. Wer den mit Christen oder Ungläubigen geschlossenen Frieden störe, wer Raub oder Gewalt übe und vierzehn Tage nach der Aufforderung von Seite des Königs oder seines Hofes dafür nicht Ersatz leiste, soll für einen Majestätsverbrecher erklärt und mit Verbannung aus dem Reich und Verlust seiner Güter und Lehen bestraft werden. Wie der König, so schworen die Ricoshombres, diese Anordnungen zu beobachten und auszuführen.³⁾

Wie sein Großvater Ramon Berenguer III.⁴⁾ erfreute

1) Gesta Comlt. Barcin. p. 550.

2) Lafuente, V, 154 nach der Urkunde im allgemeinen Archiv von Aragon, Reg. I, fol. 10. Zurita, I, II, c. 28. Petronila bekräftigte diese Abtretung in ihrem Testament vom October 1173.

3) Zurita, I, II, c. 24.

4) Vgl. dieser Geschichte Bb. II, S. 303 fgg.

sich König Alfonso II., die Gunst der Ereignisse, wie jener, mit Geschick und rastloser Thätigkeit benutzend, zahlreicher Erwerbungen und Erweiterungen von Ländern jenseits der Pyrenäen. Sein Oheim, der Graf von Provence, von einem Pfeilschuß bei der Belagerung von Nizza tödtlich getroffen starb 1166 ohne männliche Nachkommen. Sogleich verheiratete sich der Graf von Toulouse, dessen Erstgeborenem der Gefallene seine einzige noch unmündige Tochter Dolce zur Ehe versprochen hatte, des Landes und heirathete nicht lange hernach, um seine Ansprüche zu befestigen, die hinterlassene Witwe des Grafen, Richilde. Auf die Kunde von des Oheims Tod rückte Alfonso II., gestützt auf die vom Kaiser Friedrich 1162 erhaltene Belehmung mit der Provence, an der Spitze eines Heeres über die Pyrenäen, bemächtigte sich, während die großen Vasallen meist seine Partei ergriffen, des Landes und fügte seinen Titeln den eines Marquis oder Grafen von Provence hinzu, in der Weise, wie es schon sein Vater nach dem Ableben seines Bruders gethan hatte. Doch erst im Jahre 1176, bei einer Zusammenkunft Beider auf der Insel Geronica, zwischen Beaucaire und Tarascon, schlossen Beide Frieden, nach welchem der Graf von Toulouse alle Rechte, die er seiner Heirath wegen auf die Grafschaft Provence zu haben vorgab, gegen die Summe von dreitausend einhundert Silbermaravedis an den König von Aragon abtrat.¹⁾ Im Jahre 1170 übertrug die Vicegräfin von Bearn, Maria, ihre Rechte auf die Staaten Bearn und Gascogne dem König Alfonso II. und schwor ihm für dieselben den Eid der Treue; ihr Sohn, der Vicegraf Gaston, leistete eben dieser Herrschaften wegen dem König den Huldigungseid 1187.²⁾ Weiter vermachte (in einem Testament vom 4. Juli 1172) Gerard, Graf von Roussillon, diese Grafschaft und seine Rechte auf die Grafschaften Pierrelate und Empurias „dem König von Aragon, seinem Herrn“, und Alfonso II. vereinigte nach Gerard's Ableben im Jahr 1177 die gesammten Grafschaften mit seinem

1) Urkunde bei Marca, p. 1366. Hist. de Languedoc, III, 13—15, 41.

2) Zurita, Indd. ad an. 1170 et 1187.

Reiche. 1) Endlich gab der Vicegraf Bernard Aton die Stadt Nismes mit ihren Dependenzen, einer Anzahl Burgen und Festen der Umgegend, dem König Alfonso II., bei ihm Schutz suchend gegen den Grafen von Toulouse, nahm sie dann als Lehn zurück unter dem Versprechen, sie „im Frieden und im Krieg“ an den Grafen von Barcelona zurückzugeben, so oft es dieser von ihm oder seinen Nachfolgern verlangen werde. 2)

Während König Alfonso in solcher Weise seine Besitzungen über die Grenzen von Spanien hinaus sehr beträchtlich erweiterte, rückte er die Reichsgrenze gegen die Saracenen vor und befestigte sie, wie zum Schutz, so zu weitem Angriffen. Die Saracenen in Valencia seinem Scepter zu unterwerfen, war auch bei Alfonso II. ein immer wiederkehrender Gedanke, dessen völlige Ausführung nur die Vorgänge, die seine Gegenwart andernwärts nöthig machten, verhinderten. Nachdem er im Jahre 1169 mit einem Heer durch das Thal von Carque eingedrungen war, unterwarf er die Maurenstämme an den Ufern des Alfambra und Guadaluviar im Jahre 1170, und ersah sich für weitere Eroberungen einen starken Vorposten, zugleich eine Schutzwehr für die Reichsgrenze in dem Orte Teruel, bevölkerte und befestigte ihn zu diesem Zweck im October 1171³⁾, vertraute den wichtigen Platz einem der tüchtigsten Ricohombre als Lehen und ertheilte ihm nicht lange darauf, wahrscheinlich 1176⁴⁾, die von den Einwohnern gewünschten Fueros von Sepulveda. Erstüthigt durch den Tod des Aben Esp von Murcia (in den christlichen Chroniken gewöhnlich König Lobo genannt), zog Alfonso mit Heeresmacht, die reiche und fruchtbare Vega von

1) Hist. de Languedoc, III, p. 31.

2) Die Hist. de L. III, p. 53 berichtet hier die Angaben von Zurita, An., lib. II, c. 38.

3) Ueber die Erbauung von Teruel durch einige christliche Ritter, trotz der Schwierigkeiten, die ihnen die Saracenen entgegensetzten, s. Isid. de Antillon (Cartas sobre la ant. legislacion munic. de las ciudades de Teruel y Albarracin. Valencia 1799, p. 4) nach den handschriftlichen Anales de Teruel.

4) Antillon l. c. p. 8 etc.

Balencia mit Feuer und Schwert verheerend, bis an die Mauern der Stadt, „der volkreichsten und wohlhabendsten des Maurenthums“. Ihr Emir, durch diesen Sturm geschreckt, suchte ihn zu beschwören, indem er sich erbot, dem aragonischen König die Kosten dieses Feldzugs zu bezahlen, ihm beizustehen gegen die Mauren des Reichs Murcia und ihm fortan zwiefachen Tribut zu entrichten. So rückte Alfonso bis Kativa vor, das er sofort belagerte (im Mai 1172). Da zwang die Nachricht von einem Einfall des navarresischen Königs in Aragon Alfonso II., mit den Mauren Waffenstillstand zu schließen und in sein Reich zurückzuziehen. Die gemachten Eroberungen gingen meist wieder verloren, aber der starke Vorposten der Christen, Teruel, blieb der Krone und seine Bedeutung stieg in den folgenden Regierungen.

Um dieselbe Zeit, in welcher Teruels Bedeutung hervortrat, machte sich auch Albarracin bemerklich. Kommt auch Albarracin an Wichtigkeit nicht Teruel gleich, so ist es doch als Grenzposten gegen Castilien und durch seine örtliche Lage, besonders aber wegen der ganz eigenthümlichen politischen Stellung seines Besitzers bemerkenswerth genug, um den Blick eine Weile von den großen Verhältnissen des Reichs und den weitwirkenden Unternehmungen seines Beherrschers weg auf die Spanne eines Gebirgsstädtchens und die persönliche Stellung seines Patrons zu richten. Es ist ein beachtenswerthes Merkzeichen für die staatlichen Verhältnisse jener Zeit.

An den Abhang eines steilen Berges gelehnt und von allen Seiten umschlossen von den höchsten und steilsten Bergen¹⁾, ohne mehr Raum dazwischen, als den das Flussbett des Guadalaviar einnimmt, war Albarracin sehr leicht zu vertheidigen und, wie die Erfahrung zeigte, das Eindringen eines Heeres unmöglich. Nach der Mitte des 12. Jahrhunderts stand es mit seinen Aldeas noch unter moslemischer Herrschaft, kam aber nicht lange darauf in christliche Hände. Der moslemische Beherrscher von Murcia und Balencia, zu dem es gehörte, der bekannte König Lobo (Abensahab), nach

1) Unde quidam, horribilem illius situm contemplatus, Tigrum speluncam esse dixit. Miedes, lib. II.

dem Urtheil selbst christlicher Schriftsteller „einer der besten Fürsten, den das spanische Maurenthum aufzuweisen hatte“, war eng verbunden mit einem aragonischen Ricohombre, Pedro Ruiz de Azagra, Sohn des Rodrigo de Azagra, Herrn von Espela und andern Ortschaften in Navarra und Aragon, der ihm sehr wesentliche Dienste geleistet hatte. Um sich ihm erkenntlich zu zeigen, schenkte er ihm den wichtigen Platz mit den dazu gehörigen Aldeas.¹⁾ Azagra, ein erfahrener Kriegsmann, erkannte den Werth dieser Besizung und suchte sich dieselbe möglichst frei und unabhängig zu erhalten. In diesem Sinne nannte er sich: „Vasall der heiligen Maria und Herr von Albarracin“ (Vasallo de Santa Maria y Senor de Albarracin), erlangte, daß die Kirche Santa Maria durch den Legaten des päpstlichen Stuhls in Spanien, den Cardinal Hyacinth (späterhin Papst Cölestin III.), zum bischöflichen Stuhl erhoben wurde²⁾, eroberte noch einige Burgen der Comarca, die der Schenkung Lobo's nicht Folge geleistet hatten, und bemächtigte sich selbst einiger Ortschaften, die zu Castilien gehörten. Ein solches Auftreten eines Ritters, der zudem vom König von Navarra unterstützt wurde, verletzte die Könige von Aragon und Castilien empfindlich. Sie verbündeten sich (zugleich gegen den König von Navarra), um gemeinschaftlich Azagra aus seiner Herrschaft zu werfen, stellten einander zur Bürgschaft jeder drei Burgen und kamen überein, daß die Stadt Albarracin zur Conquista von Aragon, die übrigen Ortschaften Castilien gehören sollten (1172). Allein Zwist und Eifersucht, die zwischen beiden Königen entsprangen, und die Haltung, welche diesen gegenüber Azagra nahm, verschob die Ausführung. Azagra war so tapfer, sagt Zurita, und von der Lage und Stärke dieses Orts so sehr unterstützt, daß er mit seinen Freunden und Vasallen sich vertheidigen konnte, wenn einer der Könige von Aragon und Castilien ihn zu schützen unterließ, ohne daß er sich als Vasall eines von ihnen betrachtete. Er schob den von ihm an-

1) Die Zeit der Schenkung ist unbekannt, aber man weiß, daß im Jahre 1170 Pedro Ruiz schon Herr von Albarracin war.

2) Indd. ad an. 1170. p. 44.

genommenen (und von seinen Nachfolgern fortgeführten) erwähnten Titel vor, nach welchem er keines Fürsten der Welt Vasall war. Waren beide Könige unter sich uneinig, was das Gewöhnlichste war, so hatte Pedro sicheres Spiel; denn jeder suchte ihn für sich zu gewinnen, weil der Ort so wohlgelegen und bequem war, um mit seiner Hilfe dem Gegner weh zu thun. Azagra hatte in Castilien, Aragon und Navarra viele Verwandte und Freunde. Gesah es nun, daß die Könige in Freundschaft und Einigkeit lebten, so zog er sich zurück in sein Land und seine Stadt, in den so sichern Schlupfwinkel. Er war so klug und listig, daß er sich mehr zur Friedenszeit in Acht nahm als im Kriege. So konnten die Könige von Aragon und Castilien, so mächtig sie waren und mit einander verbunden, um ihn zu vernichten, aus dem Lande zu werfen und sich desselben zu bemächtigen, nie dazu kommen, dies auszuführen. „Ich weiß nicht“, setzt Zurita hinzu, „ob das nicht die größte That ist, die von einem spanischen Ritter im Andenken bei uns geblieben.“ Wiederholte Berathungen beider Könige führten nicht zum Ziel, da es sich dabei immer um den Besitz der Stadt Albarracin handelte, die, wie es verabredet und sehr bekannt war, zur Conquista von Aragon gehörig, das misgünstige Auge des Königs von Castilien doch noch lieber in den Händen der Azagra als des Königs von Aragon, seines Nebenbuhlers, sah. In einer Zusammenkunft im Jahre 1186 zu Agreda vereinigten sie sich wenigstens zu dem Beschluß, daß sie in ihren Reichen weder Pedro, noch seine in Castilien und Aragon sehr begüterten vier Brüder, mit Ausnahme des Gonzalo, der Vasall des Königs von Castilien war, aufnehmen wollten. Gleichwohl sehen wir die Azagra bei wichtigen Vorgängen nach wie vor am Hof und im Lager des aragonischen Königs, und wie Pedro Rutz beiden Königen bei der Eroberung von Cuenca (1177) mit seinem Kriegsvolk und persönlichem Muth beigefanden hatte, nach alten Berichten selbst der Erste war, der die Stadt belagerte und am meisten sie zur Uebergabe drängte¹⁾, so finden wir auch nachher ihn und seinen Bruder in des

1) Zurita, An., I. II, c. 38.

Königs Umgebung¹⁾, seinen Sohn aber, den Erben der Herrschaft Albarracin, Pedro Fernandes de Azagra, unter der folgenden Neglerung in vorragender Stellung und später als einen treuen Anhänger des jungen Königs Jaime I.²⁾

Die Händel der Könige von Aragon und Castilien mit Pedro Ruiz de Azagra gaben Anlaß zu Ereignissen von weitgreifender Wirkung. Als Castiliens König den zwischen ihm und dem aragonischen König gegen jenen 1172 geschlossenen Vertrag im folgenden Jahre brach, indem er sich das bedeutendste Unterpfand des Vertrags, das wichtige Ariza an der Grenze Castiliens, durch einen Ricohombre, Namens Rikio Sanchez, übergeben ließ, entstand zwischen beiden Königen eine große Spannung. Der Aragonese ließ sich in seinem Unwillen zu einem Schritt hinreißen, der weniger das Ziel seiner Rache als eine dabei Schuldlose traf. Obgleich von Abhätigkeit an und noch bei Lebzeit seines Vaters mit der castilischen Infantin Sancha verlobt, bewarb er sich jetzt um die Tochter des Kaisers Manuel von Konstantinopel, Eudoxia. Der Antrag wurde wohl aufgenommen. Eudoxia, begleitet von griechischen Großen und den aragonischen Gesandten, die für ihren König um sie geworben, war bereits auf der Reise nach Aragon; als sie in Montpellier zu ihrem großen Erstaunen vernahm, Alfonso, ausgesöhnt mit Castiliens König, habe seine Berechtigung mit Sancha vollzogen. Zum Glück bewarb sich hier der Graf von Montpellier um die Hand der tiefgekränkten Prinzessin. Die Vermählung kam zu Stande. Die Frucht dieser unter so seltsamen Umständen geschlossenen Verbindung war eine Tochter, welche sich später mit Alfonso's Sohn, König Pedro, vermählte und unter noch seltsamern Umständen, wie wir später sehen werden, den Thronfolger gebar, Jaime I. den Eroberer.

Alfonso's II. Vermählung mit Sancha, der Tochter des Kaisers Alfonso und Mähme Alfonso's VIII., wurde am

1) Escolano, Hist. de Valencia, tom. II, p. 1064, und Zurita, ib. c. 43.

2) Wir bebauern, daß wir die so anziehende Geschichte der Herren von Albarracin und der Fueros, die sie diesem Orte gaben, hier nicht weiter verfolgen können.

18. Jan. 1174 in Zaragoza feierlich begangen. Castiliens König wohnte selbst der Feier bei. Die Vermählung, scheint es, hatte beide Könige wieder zusammengeführt, und wir sehen sie im folgenden Jahre vereinigt in Navarra einfallen, das Land verheeren und einige Plätze wegnehmen. Von größerem Erfolg war ihre Vereinigung gegen die Ungläubigen im nächsten Jahre. Diesen Cuenca zu entreißen, das als Grenzplatz und seiner starken Lage wegen wichtig, von den Mauren, die seine Bedeutung kannten, mit zahlreicher Besatzung versehen und nur zu oft, während die christlichen Könige einander befehden, der Schrecken des angrenzenden Landes, war in dieser Zeit ein Lieblingsgedanke des castilischen Alfonso. Er gewann dafür den aragonischen König, und beide mit ihren vereinten Heeren schritten zur Belagerung von Cuenca. Nach neun Monaten schwerer Bedrängniß öffnete die Stadt dem König von Castilien die Thore, am 21. Sept. 1177. Während der Belagerung (im Monat August) wurde von den Königen, mit Zustimmung der anwesenden Prälaten undricosombres, ihre Vereinbarung gegen Mauren und Christen (mit Ausnahme des Königs von Leon, des Oheims des castilischen Alfonso) bestätigt und durch Vermittelung der beiderseitigen Großen das Uebereinkommen getroffen, daß jeder der Könige die Festen und Ortschaften, die er jetzt besitze, fortan frei und unabhängig für sich und seine Nachfolger besitzen sollte, ohne daß einer an den andern wegen früherer Verträge irgend Forderungen erheben könnte. Seitdem war das aragonische Reich der Lehnspflichtigkeit, welche noch Ramon Berenguer, des Königs Vater, dem König Sancho von Castilien zugestanden hatte, enthoben und erfreute sich völliger Unabhängigkeit.

Noch waren zwischen beiden Königen die Grenzen ihrer Eroberungen über die Saracenen im südlichen Spanien genauer zu bestimmen, obwohl sie schon früher im Allgemeinen festgesetzt worden. ¹⁾ Nach der Einnahme von Cuenca hatte Alfonso II. sein Kriegsvolk gegen die Mauren geführt und war bis Lorca in Murcia vorgeedrungen, dessen König

1) Ne novi fines statuerentur, sed observarentur veteres bellicis in expeditionibus adversus Mauros. Indd. ad an. 1179.

sein Vasall und ihm tributpflichtig war. Später (1179) zog er mit einem mächtigen Heere durch Valencia und lagerte sich vor dem altberühmten starken Murviedro, dann wandte er sich nach Andalusien hin zu einer Besprechung mit dem König von Castilien, der nicht ohne Eifersucht und Unruhe diese Heerzüge und Eroberungen seines Nebenbuhlers auf moslemischem Boden verfolgte. Beide Könige sprachen einander am 20. März 1179 in Cazola. Sie kamen überein, ganz Valencia und die Städte Fativa und Biar mit ihren Gebieten, wie Stadt und Land Denia sollten zum Eroberungskreis des Königs von Aragon gehören, alle übrigen Ortschaften und Länder aber dem König von Castilien zufallen, und diese Feststellungen wie von ihnen, so von ihren Nachfolgern beobachtet werden.¹⁾ Daß auch hier wieder beide Könige sich gegen Navarra verbanden, mag nur angedeutet werden.

Die fort und fort sich wiederholenden Vereinbarungen und Veruneigungen mit den Königen von Castilien, diese Bündnisse, so veränderlich, unsicher und unfruchtbar an Erfolgen, wechseln in dieser Regierung wie in der vorausgegangenen, und kennzeichnen die schwankende Stellung und Beziehung dieser Staaten zu einander, wie die haltlose, selbstsüchtige und wenig gewissenhafte Denkart ihrer Könige in jener Zeit. Diese Verträge und Vertragsverletzungen hier alle aufzuführen, kann nicht unsere Aufgabe sein. Es genügt, die Erträge der Regierung Alfonso's II. hervorzuheben. „Er verbreitete, nachdem die frühern Könige das Reich aus sehr kleinen und geringen Anfängen zu einer starken, kräftigen und blühenden Macht erhoben hatten, den aragonesischen Namen höchst ruhmwürdig in Frankreich über Städte und Völker“²⁾, befreite Aragon von der Bürde der Lehnspflichtigkeit, die ihm Castiliens König aufgelegt hatte, und gab dem Reiche wieder seine Unabhängigkeit. Für die innere, von den Großen oft gefährdete Sicherheit³⁾ durch

1) Zurita, An., lib. II, c. 35 und 37.

2) Indd. ad an. 1196.

3) Vgl. z. B. Alfonso's Brief an Wilhelm von Tarragona bei Marca p. 1352.

Anordnung des Landfriedens¹⁾ besorgt, zeigte er sich zugleich gegen die Moslemen als einer der unermüdblichsten, kühnsten und glücklichsten Kämpen, bahnte seinem Enkel, dem Eroberer, den Weg zur Eroberung von Valencia und wirkte, seinem Lebensende nahe, eifrigst, leider aber ohne Erfolg, für eine allgemeine Vereinigung und Waffenerhebung der spanischen Könige gegen die Ungläubigen²⁾, die das christliche Spanien mit steigender Gefahr bedrohten. Von einer hierauf bezüglichen Reise zurückgekehrt, linderte er landesväterlich die durch Miswachs in seinem Reich erzeugte Noth, ging dann nach Perpignan, wohin er die Großen des Landes, zu einer ständischen Versammlung berufen hatte, und ward hier von einer Krankheit ergriffen, der er zum großen Schmerz seines Volks am 25. April 1196 erlag. Seine sterblichen Ueberreste wurden nach seinem Willen in dem von ihm mit großen Einkünften ausgestatteten Cistercienserkloster Poblet beigesetzt, das seitdem die Grabstätte der Könige von Aragon wurde, wie es bisher das Kloster San Juan de la Peña gewesen war.

Von seinen drei Söhnen ernannte er in seinem Testament den erstgeborenen, Pedro, zum Sammterbe von Aragonien, Catalonien, Roussillon, Bailhas und den übrigen Staaten von Beziers bis zum Hafen von Aspe; dem zweiten, Alfonso, vermachte er die Grafschaft Provence, die Vizegrafschaften Milhaud und Gerbaudon, die Grafschaft Rodez und gewisse Rechte an der Herrschaft Montpellier; den dritten und jüngsten Sohn, Fernando, bestimmte er zum Mönch im Kloster Poblet. Seine Söhne sollen einander in der Erstgeburtordnung folgen und, in Ermangelung männlicher Nachkommen von ihnen, seine Töchter, die er nicht nennt und die mit Rath und Willen ihrer Vormünder und der Großen des Reichs sich verhehlichen sollen. Seine Söhne bleiben unter der Vormundschaft seiner Gemahlin Sancha, Pedro

1) Marca p. 1363 — 1366.

2) Gesta comit. Barcin. p. 551. Ueber Alfonso II. als Dichter und Öbmer der Dichter s. weiter unten den Abschnitt über die catalanische Sprache und Dichtkunst.

bis zum zwanzigsten und Alfonso bis zum sechszehnten Lebensjahre. 1)

Pedro II. (1196—1213.)

Pedro's erste Regierungsmaßnahme in den Cortes von Daroca. Er zieht dem Grafen von Provence zu Hilfe, reist von dort nach Rom, läßt sich vom Papst krönen und verpflichtet sich zur Zahlung eines jährlichen Zinses an den apostolischen Stuhl. Den Unwillen der Aragonesen darüber steigert der König durch eine neue Auflage, den Monedage. Sie erheben Einspruch dagegen und vereinigen sich zu einem Bündniß (Union). Der König in Geldnoth. Einführung der Krönungssteuer. Geburt des Thronfolgers: Pedro's Antheil am Abigenserkrieg. Er fällt in der Schlacht bei Muret. Sein Charakter.

Am dem nämlichen Tage (16. Mai), an dem die Todtenfeier des Hingeshiedenen in Zaragoza stattfand, bestätigte der Infant Pedro in Gegenwart von Prälaten, Ricoshombres und Caballeros des Reichs die vom Kaiser Alfonso, seinem Bruder Ramiro und dem Prinzen Ramon Berenguer gegebenen Rechte, Gewohnheiten und Privilegien von Aragon, worauf die Prälaten und Ricoshombres, die Mesnadores und Caballeros, wie die Procuradores der Städte und Flecken zur Cortesversammlung im Flecken Daroca (im September) berufen wurden. Hier setzte sich der dreiundzwanzigjährige Infant mit Zustimmung der anwesenden Königin Sancha und des Hofes in den Besitz des Reichs, nannte sich König und bestätigte wiederholt sowol dem Reich im Allgemeinen als den Einzelnen ihre Fueros und Privilegien. König Pedro nahm dann alle Honores und Lehen der Städte und Flecken der Krone, welche die Ricoshombres inne hatten, in die Hand, um sie nach seinem Gutdünken zu vertheilen und zu bestätigen.

Gleich nach seinem Regierungsantritt setzte Pedro seine ganze Kriegsmacht in Bereitschaft, weil er Willens war, dem König von Castilien beizustehen, dessen Reich nach der unglücklichen Schlacht von Marcos in größter Gefahr schwebte.

1) Lafuente, V, 174, nach der Urkunde im Archiv der Krone von Aragon. Zurita, An., I, II, c. 47. Hist. d. Languedoc, II, p. 103, 104.

und zudem von den Königen von Leon und Navarra angegriffen wurde. Als Aben Jussuf (der Beherrscher von Marrocco), nachdem er Toledo belagert, zur Belagerung von Cuenca schritt, versammelte Pedro all sein Kriegsvolk in Duroca, dem stärksten Grenzort gegen die Mauren. Nächst diesen Vorkehrungen gegen Ereignisse, die hier nicht verfolgt werden können, beschäftigten ihn vom Anfang seiner Regierung an Unisshelligkeiten mit seiner Mutter Sancha, die selbst Bewegungen im Reich erzeugten und erst im November 1201 durch Vermittelung einiger Großen beigelegt wurden. Streitigkeiten zwischen dem Grafen von Forcalquier und dem Grafen von Provence, die nun, von den aragonischen Staaten diesseits der Pyrenäen getrennt, zwar nicht länger die Regierungsthätigkeit des aragonischen Königs zerstreute, doch fortwährend in vielfacher, namentlich geistiger Beziehung zu jenen Ländern blieb, bewogen Pedro, dem Hülfesruf seines Bruders Alfonso folgend, nach der Provence zu ziehen, wo es ihm gelang, Frieden zwischen beiden Grafen zu stiften (November 1202). Während seines Aufenthalts in Niguesmortes und der Umgegend bis zum Frühjahr 1204 ließ er dort einige Galeeren zu einer Reise nach Rom, die er beabsichtigte, herstellen.

Pedro, nicht ohne Brunkliebe, hielt es seiner Würde angemessen, die Krone aus der Hand dessen zu empfangen, der nach der Ansicht des Zeitalters die höchste geistliche und weltliche Macht in der Christenheit vertrat. Hatte schon Gregor VII. über die Machtvollkommenheit des päpstlichen Stuhls solche Ansichten in Umlauf gesetzt, so brachte sie ein Innocenz III., der eben auf diesem saß, schärfer und kühner sie ausprägend, zur Geltung und vielfältigen Anwendung. In einem der vielen Decretalen, die er um diese Zeit erließ, wird ausgesprochen: vergehe sich ein Fürst gegen einen andern, so stehe die Rüge und Bestrafung eines solchen Vergehens dem Papste zu; in einem andern: der (allein) sei wahrhaft Herrscher, dem der Papst die Krone zu geben befohlen habe. Innocenz III. richtete sein Augenmerk auf das aufstrebende Aragon, schon als eifriger Förderer des Kampfes gegen die Ungläubigen, zu dem er auch durch geistliche Gaben

beisteuerte. König Pedro, dem nächst seiner Krönung durch die Hand des Papstes, des Stellvertreters Christi auf Erden, die Eroberung von Mallorca und Menorca ein Hauptziel seiner Wünsche war, beabsichtigte seinen Weg nach Rom über Genua und Pisa zu nehmen, um mit diesen Freistaaten Frieden zu schließen und sich ihres Beistandes gegen die Mauren zu verschern. Zu diesem Zweck ließ er durch Gesandte den Papst bitten, einen Legaten abzuordnen, der den beabsichtigten Vertrag mit diesen Freistaaten vermittele und mit dem Ansehen des apostolischen Stuhls unterstütze. Der König erhielt die Antwort, geradezu nach Rom zu kommen, wo sie den Gegenstand zuträglich verhandeln könnten. So reiste Pedro mit einem guten Geschwader und zahlreichem Gefolge von catalonischen und provenzalischen Großen über Genua nach der Liber, ward bei seiner Landung feierlich empfangen und nach dem Vatican geleitet, wo ihn der Papst mit seinem Hofe erwartete. Am dritten Tage (3. Nov. 1204) begab sich dieser nach dem Kloster des heiligen Pancratius, wohin der König (durch die Stadt) mit großer Feierlichkeit geleitet wurde, ließ denselben in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung durch den Bischof von Ostia salben, krönte ihn dann mit eigener Hand und ließ ihm die Zeichen der königlichen Würde überreichen. Darauf schwor der König, daß er dem Papst Innocenz, seinen katholischen Nachfolgern und der römischen Kirche immer treu und gehorsam sein, sein Reich in demselben treuen Gehorsam erhalten, den katholischen Glauben vertheidigen, ketzerische Verkehrtheiten verfolgen, die Freiheit und Immunität der Kirche hüten und ihre Rechte vertheidigen, im ganzen ihm untergebenen Lande Frieden und Gerechtigkeit erhalten wolle. Darauf begab sich Pedro im königlichen Schmuck an der Seite des Papstes (wieder durch die Stadt unter großem Jubel und Jubrang des römischen Volks) nach der Peterskirche, legte Scepter und Krone auf den Altar derselben und empfing, indem er das Schwert aus der Hand des Papstes nahm, die Ritterwürde. Dann übergab er dem Papst eine Urkunde, durch welche er sein Reich Innocenz III. und durch ihn der heiligen römischen Kirche für immer darbot, sich und seine Nachfolger zur Zahlung eines

jährlichen Zinses von 200 Maravedines in Gold an den apostolischen Stuhl anheftlich machte und zur Treue und zum Gehorsam verpflichtete; dagegen erwarb er für sich und seine Nachfolger Schutz und Vertheidigung von den Päpsten. Innocenz bewilligte dem König, daß sich seine Nachfolger in der Stadt Saragoga von dem Metropolitan, damals dem Erzbischof von Tarragona, krönen lassen. Ein Gleiches gewährete er den Königinnen von Aragon. Nach den Krönungsfeierlichkeiten schiffte sich Pedro ohne Aufenthalt auf seinen Galeeren ein, ohne daß man erfährt, ob er über die beabsichtigte Eroberung von Mallorca etwas mit dem Papste verhandelt habe. Er wandte sich geradenwegs nach der Provence, wo er den Grafen von Forcalquier, der den Frieden mit dem Grafen von Provence gebrochen und diesen verrätherisch gefangen hatte, mit einem gesammelten Heere schlug und den Bruder in Freiheit setzte.

Nach seiner Rückkunft nach Aragon legte der König (vorr. Guescau aus, Ende November 1205), um die Kosten der Krone und der Krönung in Rom zu bestreiten, dem ganzen Reich Aragon und Catalonien eine neue Abgabe auf, den *Monedage*¹⁾, in so allgemeiner Weise, daß weder die Infanterie noch die Dienstritter, nur allein die Caballeros, welche zu Ritttern geschlagen worden (*armados caballeros*); davon ausgenommen waren — eine in diesem Reich bis dahin nie gesehene Sache, sagen die aragonischen Schriftsteller. Diese neue, in unerhörter Weise auferlegte Steuer strigerte in hohem Grade den Unwillen, den unter den Aragonesen die Nachricht erregt hatte, daß der König ein Reich wie dieses, das durch die Tapferkeit der Könige mit Hilfe ihrer Unterthanen von den Mauren erobert worden und deshalb frei sei, dem römischen Stuhle zinspflichtig gemacht habe. Sie legten zur Wahrung ihres Rechts mehrfach schriftlich Einspruch ein; erklärten, daß der Schritt, den der König gethan, nicht ohne ausdrückliche Zustimmung der Unterthanen geschehen konnte und darum:

1) Blancas, Coronaciones, p. 3—8. Zurita, Indd. ad an. 1204, wo auch die betreffenden Urkunden abgedruckt sind.

2) Näheres über diese Auflage siehe unten im Abschnitt über das Abgabewesen.

ihnen auch keinen Nachtheil verursachen dürfe; sie kamen außerdem überein, durch die That das zu verhindern, was der König beabsichtigt habe, vereinigten sich Alle zu einem Bündniß unter dem Namen „Union“ (ein Ausdruck, den man hier zum erstenmal hörte und der hernach in der Geschichte des Reichs so folgenschwer und der königlichen Macht so furchtbar wurde), um zu verhüten, daß der Tribut an die Kirche jemals gezahlt werde, ebenso wenig die neue Auflage, wenigstens nicht in der Allgemeinheit, in welcher sie der König aufgelegt habe. Pedro, wird erzählt, führte zur Entschuldigung seiner Schritte in Rom an, seine Absicht sei allein gewesen, sein und nicht des Reichs Recht aufzugeben. Was er aber aufgegeben hatte, zeigte sich viele Jahre hernach, als der Papst gegen seinen Enkel, den König Pedro, wie gegen einen Vasallen und Unterthanen der Kirche verfuhr. Gegen die neue Auflage aber erhoben sich alsbald der Adel und die mit Zaragoza verbündeten Städte so entschieden, daß er sie zu ermäßigen genöthigt war. Und da seine durch Verschwendung verminderten Einkünfte nicht ausreichten, seine gestiegenen Bedürfnisse zu bestreiten, so sah er sich zuletzt in der Lage, die Burg und den Flecken Gallur für 20,000 Maravedis in Gold an den König von Navarra zu verkaufen. Doch wurde in dieser Zeit die Krönungssteuer eingeführt, die von gewissern Gemeinden und von der Unterthanenklasse, die man Villanos nannte, erhoben wurde. 1)

Pedro's Verhehlungen, erregten um diese Zeit gleichfalls einige Unruhe im Reiche, wie denn eheliche Mißverhältnisse im Fürstenthume leicht weithin im Lande empfunden werden. In einem Friedensvertrage des Königs Sancho von Navarra mit dem König von Aragon war die eheliche Verbindung des letztern mit einer Schwester des erstern eine der Bedingungen. Allein wegen der nahen Verwandtschaft widerstand der Papst gegen diese Verbindung ein und verlangte von Sancho ihre Unterlassung. Später (5. Juni, 1204), vermählte sich Pedro mit Maria, der Erbtöchter des Grafen von Montpellier und der Gudoria, der oben erwähn-

1) Blancas, Coronaciones p. 9, 10. Zurita, Aq. I. II, c. 52.

ten Tochter des Kaisers von Konstantinopel, und nahm den Titel Herr von Montpellier an. Ungeachtet diese Frau, wegen ihrer Tugend und Frömmigkeit hochgeachtet, eine der ausgezeichnetsten Fürstinnen ihrer Zeit war, vernachlässigte sie bald der König, wankelmüthig in seinen Neigungen und der Wollust ergeben, wie er war. Als er nach seiner Rückkunft von Rom mit den Bürgern von Montpellier, die ihm in seiner Geldnoth eine ansehnliche Summe geliehen, und deren Gerechtfame, obwol er sie beschworen, er, wie es scheint, wenig beachtete, in offene und blutige Fehde gerieth, wurde das Verhältniß zu seiner in Montpellier lebenden Gemahlin immer kälter. ¹⁾ Er trug sich früh mit dem Gedanken der Scheidung von ihr herum und besuchte, wenn er nach Montpellier kam, eine andere schöne Dame. Dies wurde bald ein öffentliches Geheimniß. Die Königin fühlte sich tief gekränkt, ohne es merken zu lassen. Das Anstößige dieses Verhältnisses und die Nachtheile für die Stadt und Herrschaft Montpellier, wenn der König ohne Erben stürbe und jene vom aragonischen Reich getrennt würden, wurde von den städtischen Rathsherrn und Consuln lebhaft empfunden. Um jenen Uebelständen zu begegnen, entwarfen sie im Geheimen einen Plan, für dessen Ausführung sie die Unterstützung eines Ritters, der in solchen Dingen des Königs Vertrauter war, zu gewinnen wußten. Er sollte dem König hinterbringen, daß er die Dame bewogen habe, ihm zu Willen zu sein; sie werde in der Nacht in sein Schlafgemach kommen. Sei dies geschehen und außen Alles entfernt, so solle der Ritter sich auf das Rathhaus begeben, wo er sie, zwölf Rathsherrn (Prohomens), weiter zwölf Ritter und Bürger, die angesehensten der Stadt und Herrschaft, die Königin selbst nebst zwölf der edelsten Frauen und zwölf Fräulein finden werde. Mit ihnen wolle die Königin, gefolgt von zwei Gerichtschreibern, dem Official des Bischofs, zwei Kanonikern und vier andern Geistlichen, in die Wohnung des Königs gehen, alle mit einer Kerze in der Hand, die sie anzündeten, wenn die Königin in

1) Hist. de Languedoc, III, 124, 125, 144. Prens. 204. Gesta comit. Barcin. cap. 24, p. 553.

des Königs Schlafgemach trete, dann an der Thür harrend, bis der Morgen graue und der Ritter die Thür öffne, würden sie in das Schlafzimmer eintreten, alle mit der brennenden Kerze in der Hand. Dem erstaunten König solle sofort Alles erzählt und gezeigt werden, daß die ihm zur Seite die Königin sei. Diesem Plan fügte der Ritter sein Ansuchen bei, daß an dem Sonntag alle Einwohner der Stadt in die Kirchen gehen und die hoffnungsvolle Nacht darin bleiben sollten, wachend und betend. Der ganze Plan ward genau, wie er angelegt, ausgeführt. Die öffentlichen Gebete und feierlichen Umzüge im ganzen Lande waren angeordnet, sagte man dem König, damit Gott Frieden und Liebe zwischen ihm und der Königin walten ließe und eine Frucht schenke, Gott zur Freude und dem Reich zum Heil. Sie thun wohl daran, sprach der König, es wird nach Gottes Willen geschehen. So ward der König getäuscht. In der bestimmten Nacht, als im Schlosse Alles ruhig war, geleiteten die Genannten die Königin bis zur Thür des Schlafzimmers, in das sie eintrat, während jene, auf die Knie fallend, außen beteten. Als sie beim anbrechenden Morgen allesammt mit brennenden Kerzen eintraten, sprang der König auf und griff zum Schwert. Da warfen sich Alle ihm zu Füßen und sprachen unter Thränen: „Gnade, Herr, und Erbarnten! Schauet doch, wer neben Euch liegt!“ Die Königin richtete sich auf und ward vom König erkannt. Nachdem ihm Alles erzählt worden, äußerte er beruhigt: „Weil dem nun so ist, so möge Gott Euern Wunsch erfüllen!“

Noch am nämlichen Tage bestieg Pedro sein Pferd und verließ Montpellier. Die Rathsherrn aber bewogen sechs von seinen Rittern, die von ihm geschätztsten, zurückzubleiben, um mit denen, die bei dem Vorgange zugegen gewesen, auch den Frauen und Fräulein und den beiden Gerichtsschreibern, die in jener Nacht Alles, was geschehen, niedergeschrieben hatten, im Palast und bei der Königin zu verbleiben, bis die neun Monate vorüber wären. Die Nacht erwies sich als eine gesegnete, denn nach neun Monaten gebar die Königin „einen schönen, kräftigen Sohn, der zum Heil der Christen und zumeist zum Heil seines Volkes geboren ward.“ Und

der Infant, sagt Muntaner, wuchs heran, in einem Jahre mehr, als ein Anderer in zwei.¹⁾

Unterdessen hörte König Pedro nicht auf, seine längst gewünschte Ehescheidung zu betreiben. Zum Vorwand diente die frühere Verheißung der Königin mit dem noch lebenden Grafen von Comminges, von dem sie jedoch wegen zu naher Verwandtschaft geschieden worden war. Papst Innocenz III. hatte Pedro's Angelegenheit verschiednen Prälaten zur Prüfung und Vermittelung übertragen. Allein weder die glückliche Lösung in jener Nacht, noch die erwünschte Frucht derselben, die Geburt eines rechtmäßigen Sohnes und Thronfolgers, vermochte den König, von seinem Verlangen der Ehescheidung abzustehen. Während der Verhandlungen ging die Königin selbst nach Rom, um dort persönlich ihre Sache zu betreiben. Nach den vorausgegangenen Verhandlungen erklärte der Papst im vollen Consistorium am 19. Febr. 1213 die Ehe für rechtmäßig und unauflöslich²⁾, und ermahnte in einem Schreiben den König, die Königin wieder anzunehmen, mit aller Liebe eines Gemahls zu behandeln, zumal er, fügt der Papst bei, von ihr einen Sohn habe und sie gottesfürchtig und tugendhaft sei. Er drohte, im Weigerungsfall, den beantragten Bischöfen zu befehlen, durch Kirchenstrafen, ohne Gestattung der Appellation, ihn dazu zu zwingen. Da starb die Königin³⁾ in Rom, wenige Tage, nachdem sie am 20. April 1213 ihr Testament (worin sie ihren Sohn Jaime zu ihrem Erben einsetzte) gemacht hatte.

Noch in demselben Jahre fand der König seinen Tod in dem Albigenekriege, in den ihn seine Beziehungen zu den kriegsführenden Parteidauptern in Frankreich verwickelt hatten. Er sah sich zu verschiedenen Zeiten veranlaßt, während dieses Kampfs über die Pyrenäen zu gehen, nicht sowohl um die

1) Muntaner, Chron. cap. 3—6. Zurita, Indd. ad an. 1206, 1207.

2) Die päpstliche Bulle über die Legitimität der Ehe siehe in den Indd. p. 66—68. Cf. Innocentii III. Epist. XV, 221.

3) nicht im Jahre 1219, wie Zurita, An., lib. II, c. 72 angibt. Vgl. Hist. de Langrodoc, III, 244.

Abbigenser gegen ihre Dränger zu unterstützen¹⁾, als den Grafen von Toulouse, von Foix, den Vicegrafen von Beziers und Carcassonne, den Beschützern der Verfolgten, zu denen er in Lehn- und Verwandtschaftsverhältnissen stand, Hülfe und Schutz zu gewähren. Schon im Jahre 1209, als die Stadt Beziers vom Kreuzheer zerstört, die Vorstadt von Carcassonne eingenommen war, erschien König Pedro, des Vicegrafen Oheim und Lehnsherr, im Lager der Kreuzfahrer, um zwischen diesen und jenem einen Vergleich zu vermitteln, kehrte aber, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, nach Aragon zurück. Als nach der Eroberung von Carcassonne der päpstliche Legat eigenmächtig diese Vicegrafschaft an Simon von Montfort übergab (Andere hatten das Angebot mit Entrüstung zurückgewiesen), verweigerte der König von Aragon als Lehnsherr des Landes diesem die Huldigung. Doch ohne Festigkeit in seinem Widerstande und voll Rücksicht gegen den römischen Stuhl, bei dem seine Ehescheidung eben anhängig war, ließ er sich vom Papst bewegen, nachdem dieser den Grafen im Besiß seiner Eroberungen bestätigt hatte, die Huldigung von Montfort anzunehmen (Januar 1211). Bald darauf erbot sich (in einer Zusammenkunft in Montpellier gegen Ende Januar 1211) Montfort, der eine Verbindung mit dem aragonischen König lebhaft wünschte, weil er unter dessen Schutz sich im Besiß von Beziers zu behaupten hoffte, seine Tochter dem Sohne des Königs, dem Prinzen Jaime, zur Ehe zu geben. Pedro nahm den Vorschlag an, und beide verpflichteten sich eidlich, sobald ihre Kinder das erforderliche Alter erreicht hätten, das Eheversprechen in Vollzug zu setzen. Bis dahin übergab der König, zur Sicherheit seines Versprechens, seinen einzigen damals dreijährigen Sohn dem Simon von Montfort, der, hoch erfreut, ein Unterpfand von solcher

1) Die Gesta comit. Barcin. sagen: Rex Petrus venerat ad partes illas causa praestandi auxilium tantum suis sororibus (an die Grafen von Toulouse, Vater und Sohn, verheiratet) et comiti Tolosano, non ut daret auxilium alicui infideli seu Christ. fidei inimico. Vgl. auch Röder. Tolet. VI, c. 4. Wie er im eigenen Lande Keger und Abbigenser verfolgte, zeigen die Constitutiones bei Marca, p. 1384 und 1397.

Wichtigkeit in Händen zu haben, die Erziehung des Prinzen übernahm und ihn nach Carcassonne führte, wo er ihn sorgfältig bewachte. Den König hinderte dies jedoch nicht, die enge Verbindung mit seinem Schwager, dem Grafen von Toulouse, fortzusetzen und kurze Zeit hernach sie noch zu befestigen, indem er seine Schwester Sancha mit dem Sohne des Grafen, dem vierzehnjährigen Raimund, verheirathete.

Nicht lange darauf beriefen die Legaten eine neue Kirchenversammlung nach Arles, zu der sie den Grafen von Toulouse vorluden und den König von Aragon zu erscheinen baten. Sobald sie eingetroffen, legten jene dem Grafen von Toulouse so harte Artikel, von deren Ausführung sie den Frieden der Kirche abhängig machten, vor, daß Beide, entrüstet darüber, auf der Stelle abreißen, ohne Abschied von den Bischöfen zu nehmen. Darüber ihrerseits erbittert, kannten die Legaten keine Schonung mehr, belegten den Grafen mit dem Bann und erklärten ihn öffentlich für einen Feind der Kirche. Innocenz III. bestätigte den Bannspruch am 17. April 1211. Den drohenden Angriff mit Gewalt abzuschlagen, rüstete der Graf und fand die ihm befreundeten Grafen von Foix und Comminges und den Vicegrafen von Bearn bereit zum Beistand. Ein nochmaliger Versuch des Grafen, durch Anerbietungen den Frieden zu erzielen, fand kein Gehör bei den Prälaten. Unterdessen wuchs das Kreuzheer durch neue Zuflüsse und dem Grafen blieben von seinen Besitzungen fast nur die Stadt Toulouse und das Schloß Montauban. Ähnliches erfuhren seine Verbündeten.

Da begab sich der Graf hülfesuchend nach Aragon. Pedro, kurz zuvor erst von dem großen Christensiege bei Ubeda (16. Juli 1212), den er ruhmvoll mit erfochten hatte, zurückgekehrt, versprach seinen ganzen Schutz, übernahm öffentlich seine und seines Sohnes Vertheidigung und schickte eine feierliche Gesandtschaft nach Rom, um den Papst, den die Legaten im höchsten Grade gegen den Grafen erbittert hatten, zu besänftigen. Die Vorstellungen der aragonischen Gesandten verfehlten nicht des Eindrucks. Innocenz III. befahl Simon von Montfort, dem König von Aragon und seinen Vasallen alle Besitzungen, die er ihnen weggenommen, während der

König gegen die Saracenen gefochten habe, zurückzugeben, damit, „wenn er sie unrechtmäßig behalte, man nicht sage, er habe für seinen eigenen Vortheil und nicht für die Sache des Glaubens gearbeitet.“ Seinem Legaten Arnald, vordem Abt von Cîteaux, jetzt Erzbischof von Narbonne, schrieb er: es sei jetzt passender, die Waffen der Christen für eine dringendere Sache zu gebrauchen, zur Bekämpfung der Saracenen in Spanien, welche Alles ausbötten, ihre Verluste wieder gut zu machen. Er befahl ihm deshalb, sich mit dem König, den Grafen und andern verständigen Männern, die er zu berufen zweckmäßig fände, zu benehmen, damit der Friede in der Provinz hergestellt werde u. s. w., und gab ihm endlich auf, eine Versammlung der Erzbischöfe, Bischöfe und Aebte, der Grafen, Barone und Consuln zu berufen, diesen die Forderungen und Wünsche des Königs von Aragon vorzulegen, ohne alle menschliche Rücksicht, und ihre Meinungen ihm einzuschicken, damit er dann das Geeignete verfüge. ¹⁾

Das Concilium wurde nach Lavour einberufen (Januar 1213). Die Bischöfe verwarfen die Vorschläge und Erbietungen des Königs, so billig, wohlbegründet und verbürgt sie sein mochten. Des Grafen eigene Rechtfertigung wurde für unstatthaft erklärt, die Bitte des Königs, Montfort zu veranlassen, dem Grafen von Toulouse und seinen Verbündeten einen Waffenstillstand bis Pfingsten, wenigstens bis Ostern zu bewilligen, verweigert. Als Pedro alle seine Vermittlungsversuche fehlschlagen sah, erklärte er sich öffentlich zum Schutzherrn des Grafen von Toulouse und seiner Verbündeten und appellirte vom Concilium an den heiligen Stuhl. Allein die Prälaten achteten nicht darauf und schritten weiter. Der Erzbischof von Narbonne drohte mit dem Bann. Pedro ließ sich indeß dadurch nicht einschüchtern; er verband sich

1) Ces lettres prouvent q'Innocent III qui aimoit l'équité et la justice, se serait fort radouci envers Raymond comte de Toulouse, si les légats, d'intelligence avec Simon de Montfort, auxquels il s'en rapportait entièrement, et qui avoient juré la perte de ce prince, ne l'en eussent détourné: ainsi toutes les démarches du roi d'Aragon pour porter le pape à la douceur et à la charité chrétienne envers le comte furent absolument inutiles. Hist. de Languedoc, III, p. 236.

vielmehr noch enger mit den Grafen von Toulouse, Foix und Comminges, dem Vicegrafen von Bearn, den Rittern von Toulouse und den Toulousanern überhaupt, die ihm alle den Eid leisteten (27. Jan. 1213). Die Grafen von Toulouse, Vater und Sohn, stellten ihre Person, ihre Vasallen und Besitzungen zu seiner Verfügung; Aehnliches thaten jene Grafen. Pedro ließ jetzt Simon von Montfort fordern. Dieser rechtfertigte sein Verhalten und ließ seinerseits den König in einer Weise fordern, die seinen Zorn erregte. Er beschloß Montfort zu bekriegen, ging nach Catalonien und Aragon und sammelte im Monat Mai ein Heer.

Bald empfand der König auch die Wirkungen der Schritte, welche die gegnerischen Bischöfe in Rom gethan hatten. Bevor diese die Versammlung in Lavour verließen, hatten sie in einem langen Schreiben an den Papst ihr Verfahren gegen den Grafen von Toulouse und seine Verbündeten zu rechtfertigen versucht und schließlich Innocenz III. gebeten, das von ihnen glücklich angefangene Werk zu vollenden und die Art an die Wurzel des Baumes zu legen, um ihn, damit er nicht schade, abzuhausen. Im gleichen Sinne schrieben mehrere Bischöfe, einzeln oder verbunden, an den Papst; einige baten ihn, die Stadt Toulouse und die benachbarten Orte, die Sitze der Kezer, von Grund aus zerstören zu lassen. Abgeordnete des Conciliums von Lavour sollten diese Schreiben überbringen und mündlich unterstützen. Sie fanden den Papst äußerst aufgebracht über Simon von Montfort, die meisten Prälaten des römischen Hofes gegen ihn eingenommen, in Folge der Vorstellungen, welche die aragonischen Gesandten gemacht hatten, und es kostete keine geringe Mühe, die höchst ungünstige Stimmung in eine günstige umzuwandeln. Indes unterstützten ihr Bemühen die Briefe von fast allen Bischöfen des Landes, „die ein persönliches Interesse hatten, die Rechtfertigung des Grafen von Toulouse zu hintertreiben, und in sehr enger Verbindung mit Montfort, dem Todfeinde dieses Fürsten, standen.“¹⁾ Des Papstes Ansicht ward gänzlich umgekehrt. In einem sehr bewegten Schreiben an den König von Aragon

1) Hist. de Lang., III, p. 245.

(vom 21. Mai 1213) machte er diesem die herbsten Vorwürfe, daß er gegen des Legaten Befehl den Schutz der excommunicirten Toulousaner übernommen habe; er ist erkrankt und erbittert darüber, daß ihm der König auf Grund einer falschen Darstellung ein apostolisches Rescript entlockt habe, um die Grafen von Comminges und von Foix und Gaston von Bearn, die wegen ihrer Verbrechen mit dem Bann belegt worden, wieder in ihre Besitzungen einsetzen zu lassen; er widerruft dieses Rescript als ein erschlichesenes, gebietet dem König, ein Uebereinkommen mit Simon von Montfort zu treffen und treu zu beobachten, erklärt, wenn die Toulousaner und die Grafen, ihre Beschützer, in ihren Irrthümern verharren, einen neuen Streuzug gegen sie und ihre Vertheidiger verhängen zu lassen, und ermahnt den König, diesen Befehlen genau Folge zu leisten, „damit Ihr uns nicht nöthigt“, fügt er bei, „Euch im Fall des Ungehorsams zu strafen, ungeachtet der Freundschaft, die wir für Euch hegen.“¹⁾ Besondere Schreiben an Simon von Montfort, an den Erzbischof von Narbonne und an die Bischöfe von Toulouse beauftragten diese mit der Vollziehung der päpstlichen Befehle.

Montfort, zur diese Zeit wieder verstärkt durch neu zugeführte Kreuzfahrer, setzte seine Unternehmungen unter Verherrungen fort und ordnete gemeinschaftlich mit den Bischöfen zwei Heere an den König ab, um ihn von dem päpstlichen Verbot, die Reiter zu beschützen, in Kenntniß zu setzen und aufzufordern, dem Folge zu leisten. Er versprach es, trat aber gleichwohl kurz darauf an der Spitze von 1000 catalanischen und aragonischen Rittern seinen Marsch an, unterwarf, in Gasconne angekommen, verschiedene von Montfort eroberte Schlösser und verband sich in Toulouse mit den ihn dort erwartenden Grafen von Toulouse, Foix und Comminges. Die gesammten Streitkräfte bildeten ein Heer von beiläufig 2000 Rittern und 40,000 Mann Fußvolk, meist Toulousaner. In Toulouse noch mit einem starken Geschütz zug verstärkt, rückte das Heer gegen die kleine, am linken Ufer der Garonne gelegene Stadt Muret, deren Besatzung, 30 Ritter

1) Innocentii epist. l. 16, ep. 48.

und einiges Fußvolk, wiederholte Ausfälle bis zu den Thoren von Toulouse wagte. Sobald das Heer vor Muret angekommen war, am 10. Sept. 1213, richtete man die Belagerungswerkzeuge vor, nahm am folgenden Tage die Vorstadt ein und würde ohne Zweifel des Places sich völlig bemächtigert haben, hätte man nicht auf die Kunde, man erblicke die Feldzeichen des heranziehenden Simon von Montfort, den Kampf abgebrochen, die schon eingenommene Vorstadt verlassen und sich zur Sicherheit ins Lager zurückgezogen. Wirklich erschien kurz darauf Montfort mit einem kleinen Heerhaufen, von der Besatzung wiederholt und dringend um Hülfe angesprochen; ihn begleiteten die Bischöfe von Toulouse, Nismes, Uzes, Lodève, Beziers und andere. Nachdem er durch einen Engpaß unweit Muret, wo es den Verbündeten leicht gewesen wäre, ihn aufzuhalten, glücklich am Ufer der Garonne, der Stadt gegenüber, angelangt war, überschritt er, von der Besatzung begünstigt, die hölzerne Brücke und zog, ohne von den Belagerern irgend gehindert zu werden, mit all seinen Truppen in Muret ein. Er zählte nur ungefähr 1000 Reiter, Ritter und Knappen, aber alle tapfer und kriegsgeübt. Sein nicht sehr zahlreiches Fußvolk zur Bewachung zurücklassend, schickte er sich an, mit jenen auszurücken, indem er sie in drei Haufen theilte und über das Hintertreffen den Befehl selbst übernahm. Beim Anblick dieser Bewegungen hielten die Belagerer Rath. Der Graf von Toulouse schlug vor, in den Verschanzungen des Lagers den Feind zu erwarten, von wo aus man ihn leicht zurückschlagen und empfindlich schwächen könne, dann plötzlich sich mit aller Macht auf ihn zu werfen; zur Flucht gezwungen, werde er Rettung in der Burg suchen, dort aber, von Lebensmitteln ganz entblößt, bald zur Uebergabe genöthigt sein. Der König verwarf diesen Vorschlag als von Furchtsamkeit und Feigheit eingegeben. Auf seinen Rath verließ die gesammte Reiterei, ungefähr 2000 Ritter, die Verschanzungen des Lagers, um dem Feinde entgegenzuziehen; das Fußvolk, ungleich zahlreicher, allein, aus Bürgern von Toulouse und Plätzen der Umgegend bestehend, wenig kriegsgeübt, blieb zur Bewachung im Lager. Hatten bis dahin die Verbündeten durch ihre Fahrlässigkeit dem

Feinde schon mehr als eine Gelegenheit gelassen, Vortheile über sie zu gewinnen, so war ihr Verhalten in der Stunde der Entscheidung nicht überlegter, nicht umsichtiger. Die Königlich schienen eine Schlachtordnung nicht zu kennen ¹⁾, ihre Bewegungen waren nicht gemeinschaftlich, jeder Rico-hombre griff allein für sich an. Der König, weit entfernt, die Seele, der Führer des Ganzen zu sein, glaubte diesem Alles zu sein, wenn er sich als tapferer Ritter erwies, nahm seinen Posten in der Mitte des Treffens, seine Rüstung mit der eines seiner Ritter vertauschend, um nicht erkannt zu werden. Die Vorhut befehligte der Graf von Toulouse an der Spitze eines Haufens Catalanen. Montfort ließ seine Streiter in festgeschlossener Ordnung durch das östliche Stadthor an der Garonne ausrücken, um die Belagerer zu täuschen, als ob er aus Furcht die Flucht ergreifen wollte, zugleich um seine Pferde nicht den Geschossen der Toulousaner aus dem westlich gelegenen Lager auszusetzen, machte dann eine Schwengung, breitete sich in der Ebene aus und warf sich plötzlich auf die feindliche Vorhut mit solchem Ungestum, daß sie zu beiden Seiten auswich. Dadurch wurde das Mitteltreffen, in welchem der König war, und dieser selbst den wilden Angriffen der Kreuzfahrer, die ihn an diesem Orte wußten, ausgesetzt. Ein wüthender Kampf entbrannte hier. Ritterlicher Hochsinn bewog den König, sich zu erkennen zu geben, allein seine ritterliche Tapferkeit vermochte nicht, trotz aller Wunderthaten, die sie im Waffengebümmel verrichtete, ihn zu retten, er erlag den tödtlichen Streichen der Feinde; mehrere Große seines Hofes fielen an seiner Seite. Die Grafen von Toulouse, von Foix und von Comminges, entmuthigt durch den Tod des Königs, wandten sich zur Flucht und rissen den Rest der Reiterei mit sich fort, von der ein großer Theil durch die sie verfolgenden Kreuzfahrer aufgerieben wurde. Unterdessen befehligte Montfort als geschickter Führer seine Nachhut, sammelte die Zerstreuten, unterstützte die Kämpfenden und sicherte einen etwaigen Rückzug. Während die beiderseitige Reiterei im Kampfe war, versuchte das Fußvolk der Verbündeten die

1) Cron. del Rey en Jacme, c. 8. Zurita, An., lib. II, c. 63.

Burg von Muret zu erstürmen, ward aber kräftig zurückgeschlagen und warf sich, als es die Siegesgeichen der Feinde gewährte, in die Schiffe auf der Garonne. Einige entkamen, allein die Meisten ertranken, wurden getödtet oder gefangen. Der Verlust der Verbündeten an diesem Tage wird auf 15 bis 20,000 Mann angegeben und traf größtentheils das Fußvolk. Man fand die Leiche des Königs nackt auf dem Boden liegend, geplündert wie die übrigen Todten von der Besatzung von Muret, die nach der Schlacht die Stadt verlassen und einen Plünderungszug auf das Schlachtfeld gemacht hatte. ¹⁾

Der König war in der vollen Kraft seines Lebens gefallen, am 12. Sept. 1213. Bei einer fast riesenhaften und majestätischen Gestalt, einer ungewöhnlichen Körperstärke, besaß Pedro in gleichem Maße ritterlichen Muth und persönliche Tapferkeit, die ihn in dem großen Kampf und Sieg bei Ubeda umstrahlten hatten und deren Glanz er um sich verbreitete, ehe sein Stern bei Muret unterging. Auch die sanftern Tugenden des echten Ritters schmückten den König, Niedersinn und Rechtlichkeit, ein edles und einnehmendes Wesen. Seine Freigebigkeit artete aber nicht selten in Verschwendung aus, seine Prachtliebe in kostspielige, eitle Prunksucht. Ritterlich huldigte er den Frauen in Gesang und Gedichten und glänzte unter den Troubadouren seiner Zeit, aber sein Hang zu Weibern riß ihn über die Schranken des Anstandes und der Sitte hinweg, und selbst in den Stunden der höchsten Gefahr, wo Scepter, Leben und Ehre auf dem Spiele standen und die reiflichste, weiseste Erwägung verlangten, wie in jener Nacht vor der Schlacht bei Muret, vermochte er nicht seine Leidenschaft zu zügeln. ²⁾ Am wenigsten konnten ihm seine Unterthanen verzeihen, daß er seine Ergebenheit gegen den päpst-

1) Hist. de Languedoc, III, p. 248—253 und Note XVII.

2) L'histoire n'a reproché à Pierre II qu'un penchant excessif pour les femmes. Cette disposition contribua peut-être autant que sa témérité à la perte de la bataille de Muret et à la mort de ce prince, car son fils avoue dans ses mémoires qu'il s'était tellement épuisé la nuit qui précéda ce combat, que le matin à la messe il lui fut impossible de demeurer debout pendant l'évangile. Hist. littér. de la France, t. XVII, p. 444.

lichen Stuhl bis zur völligen Hingebung gesteigert, das Reich diesem jinspflichtig gemacht und in Folge davon dem Lande neue, verfassungswidrige Auflagen angemüthet hatte. Seine Nachfolger mußten dafür büßen.

Jaime I. (1213 — 1276.)

Jaime's Jugend und erste Regierungszeit. Parteiungen und Wirren im Reich. König und Königthum gehen gekräftigt aus dem langen und schweren Kampfe hervor. Die Eroberungen: Mallorca, Balearen. Vergleich zwischen Aragon und Castilien über die beiderseitigen Eroberungen. Empörung der Mauren. Jaime's Befehl, daß alle das Reich verlassen sollen. Ein Theil leistet Folge, ein anderer greift zu den Waffen, wird aber nach einem mehrjährigen Kampf unterworfen. Die Theilungen des Reichs und ihre unglücklichen Folgen; Unruhen und allgemeine Verwilderung. Die Städte treten zu ihrem Schutz zusammen; Juntas, Hermanadas. Die Ricoshombres vergleichen sich endlich mit dem König. Neue Wirrnisse, von dem unechten Sohn Jaime's Fernan Sanchez, veranlaßt und genährt bis zu seinem Untergang. Die letzten Zeiten Jaime's. Sein Tod. Rückblick auf seine Regierung, in Aragon's Geschichte eine Zeitscheide. Umschwung in den innern Verhältnissen des Reichs. Uebergang zur geschichtlichen Darstellung derselben während des Mittelalters.

Jaime's Jugend und erste Regierungszeit.

Als die Nachricht vom Tode des Königs nach Aragon und Catalonien gelangte, ließen die Großen durch Abgeordnete den Papst bitten, dem Grafen von Montfort, in dessen Gewahrsam der damals fünfjährige Jaime noch war, zu befehlen, daß er ihnen den Infanten, als ihren König und natürlichen Herrn, übergäbe. Die Bitte ward gewährt und Montfort überlieferte den jungen Fürsten dem päpstlichen Legaten, der ihn nebst seinem gleichfalls noch sehr jungen Vetter, dem Grafen von Provence, Ramon Berenguer, nach Aragon führte. Auf Antrieb des Legaten wurden im Ramien des Infanten die Cortes, Aragonesen und Catalanen, nach Lerida (1214) berufen. Es erschienen der Erzbischof von Tarragona und mehrere Bischöfe, die Barone und Caballeros und aus jeder Stadt und größern Dittschaft zehn Abgeordnete, und Alle, vom Legaten angeteget, schworen dem Infanten den Eid der Treue, obwohl ein solcher Eid bisher weder

von Seite der Aragonesen noch der Catalanen dem Landesherrn geleistet worden war; seitdem aber wurde er bei den nachfolgenden Königen Brauch, nachdem sie vorher die Fueros, Gewohnheiten und Privilegien bestätigt und beschworen hatten. Gleich nach dem Schluß der Cortes war der Legat mit aller Sorgfalt darauf bedacht, die Spaltungen und Streitigkeiten, die unter den Ricoshombres, Caballeros und einigen Ortschaften des Reichs herrschten, beizulegen, einen Procurador und Lugar-teniente General während des Königs Minderjährigkeit zu ernennen und die Grenzen gegen die Mauren sicher zu stellen. Die Erziehung des Infanten (und seines neunjährigen Vetter), wie die Sorge für die Sicherheit seiner Person übertrug man einem catalonischen Ritter, Guillen de Monredon, Meister des Tempelordens in Aragon und Catalonien, einem Manne, den zu dieser wichtigen Berufsstellung nicht bloß seine Kriegserfahrung und Tapferkeit, sondern mehr noch seine für jene Zeit nicht gewöhnliche Bildung, verbunden mit strenger Rechtlichkeit, vorzugsweise befähigten. Für die Verwaltung des Reichs ernannte der Legat mit Zustimmung der Stände drei Governadores, einen für Catalonien und zwei für Aragon, deren Amtskreise der Ebro trennte; über alle wurde als Procurador General der Graf Sancho von Roussillon gesetzt. Man hoffte diesen dadurch zufrieden zu stellen.

Weder der Graf Sancho noch der Infant Fernando, des Königs Oheim, waren in den Cortes von Lerida erschienen. Beide durchzogen mit ihren Kriegerhaufen und Parteigängern, überall Aufstände erregend, das Land, in der Hoffnung, bei seiner Zerrissenheit und Spaltung sich des größten Theils desselben bemächtigen zu können. Jeder von beiden gedachte zuletzt allein zu regieren und suchte zu diesem Zweck der Person des jungen Königs habhaft zu werden. Während der Tempelmeister diesen in der starken Feste Monzon, die ihm zum Aufenthalt angewiesen, bewahrte, war das Land von Parteien zerrissen, voll Verwirrung, die königliche Schatzkammer so sehr erschöpft, daß auch das Allernöthigste nicht aus ihr bestritten werden konnte, waren die königlichen Einkünfte sammt den der Krone gehörigen Ortschaften seit Pedro's Zeit an Juden und Mauren verpfändet, von den Caballerias, die

unter den frühern Königen im Reich bestanden, durch Pedro's Schuld nur noch einhundert und dreißig übrig.¹⁾ Zwischen beiden Führern parteyten sich die meisten Ricoshombres, Caballeros, viele Städte des Reichs. Einige, die vom König kein Land oder Honor hatten, folgten bald der einen, bald der gegnerischen Partei. Nur Einen hebt die Geschichte hervor, der in dieser allgemeinen Verwirrung, von ihr abgewandt, sich unabhängig und selbständig hielt, tief bekümmert über die Zwietracht, die das Reich zu spalten begann, seine Sorge allein dem Wohl desselben und dem Dienste des Königs weihte, der hochbetagte Ritter Jimeno Cornel, „der Weiseste, den es in seiner Zeit in Aragon gab, der beste Rathgeber.“²⁾ Während dieser Unruhen begaben sich einige Caballeros, unter dem Vorgeben, den König zu besuchen, öfters nach Monzon, um ihn zu bewegen, die Feste zu verlassen. Jede Partei hoffte dann seiner Person sich zu versichern und die Gegenpartei zu Grunde zu richten. Jaime, damals neun Jahre alt, sehnte sich aus diesem Gewahrsam. Als es seinem Vetter Ramón Berenguer gelungen war, Nachts aus der Feste zu entkommen und, von einigen Edelknechten geleitet, nach Provence zurückzukehren, fürchtete der Tempelmeister, daß Jaime diesem Vorgange folgen möchte, und beschloß, ihn aus seiner Aufsicht zu entlassen; in der Hoffnung, vielleicht damit die Unruhen zu beschwichtigen und ihnen zu Gunsten des Königs eine glückliche Wendung zu geben. Während in dieser Zeit Sancho Alles aufbot, um mit seinen Anhängern sich der höchsten Gewalt zu bemächtigen, schickte der König insgeheim Boten an Pedro Fernandez de Azagra und Pedro Abones und ihre Partei, und erhielt von ihnen die Versicherung, daß sie ihm zu dienen und mit ihrer ganzen Macht beizustehen bereit seien. Alle, Prälaten und Ricoshombres, versammelten und verbündeten sich im September 1216 zu Monzon, auf Cornel's Rath, gelobten Jaime zu schützen und zu vertheidigen, für sein und des Landes Wohl zu sorgen, schworen, daß Keiner ohne die Zustimmung Aller ihn der Macht dessen, der die Sorge für

1) Das Nähere darüber s. im Abschnitt über den Adel.

2) Zurita, An., I. II, c. 68, p. 106.

ihn übernommen habe, entziehen wolle, bei Strafe des Ver-
raths und Meineids. Sie erklärten, daß die Verwaltung des
Reichs in den Händen des Grafen, wie sie ~~es~~ damals war,
bleiben sollte. Diese Beschlüsse wurden unter der Bestim-
mung mehrerer hoher Würdenträger, vieler Ricoshombres und
Caballeros, die sich bei dem König befanden, gefaßt.

Graf Sancho, der sich unterdessen immer mehr in den
Besitz des Landes gesetzt hatte, war weit entfernt, sich mit der
Governadorstelle zu begnügen. Ueber des Königs Befreiung
und seine Uebereinkunft mit den Anhängern des Infanten
Fernando angebracht, versammelte er seine Partei, entschlos-
sen, als offener Feind den in Monzon Versammelten entge-
gentzutreten. „Mit Scharlach“, sprach er in trotzigem Selbst-
vertrauen, „werde ich die ganze Landstrecke von Aragon dies-
seit des Cinca, die der König und die mit ihm sind, zu be-
treten wagen, überziehen.“ Als eines Morgens Jaime mit
Tagesanbruch aus Monzon auszog, war das Erste, was die
auf der Brücke ihn erwartenden Ricoshombres ihm meldeten,
daß Graf Sancho mit all seinem Kriegsvolk sich in Selgua
aufgestellt habe, um ihm ein Treffen zu liefern. Jaime, da-
mals noch nicht zehn Jahre alt, zeigte sich unerschrocken, bat
einen seiner Ritter um einen leichten Panzer und waffnete sich
zum erstenmal in seinem Leben, setzte muthvoll seinen Weg fort
und gelangte, zu seinem Glück nicht auf den Gegner stoßend,
ohne Unfall nach Huesca, von da nach Zaragoza, wo er mit
großer Festlichkeit empfangen und der Streit, der zwischen eini-
gen Ricoshombres bestand und das Reich in große Unruhe
setzte, beigelegt wurde (Mai 1218), besuchte dann die ver-
sammelten Cortes der Catalanen in Tarragona (Anfang Juli
1218), hierauf die allgemeinen Cortes der Aragonesen und
Catalanen in Lerida (September 1218). Er bestätigte hier
die Münze von Jaca, welche sein Vater hatte schlagen lassen,
gelobte eine andere nicht zu schlagen, ihren Werth weder zu
erhöhen noch herabzusetzen. Die wichtigste Frucht dieser Cor-
tesversammlung für König und Reich und mehr als Geldes
werth war aber die Ausöhnung des Oheims mit dem Neffen,
die von einigen Prälaten und Ricoshombres zu Stande gebracht
wurde. Graf Sancho gab seine Ansprüche auf die Verwaltung

(Governacion) des Reiches auf, versprach, den König deshalb weder zu bekriegen, noch irgend zu beunruhigen, schwor vielmehr, ihm treu und gefestlich zu dienen. Dagegen gab ihm der König als Honor, nach dem Fuero von Aragon, die Burgen und Flecken Alfamen, Almudevar, Almuniente, Bertusa und Lagunarota bis zu einem Einkommen von 15,000 Suelbos, bewilligte ihm anßerdem 10,000 barcelonesische Suelbos von den Einkünften von Barcelona and Vilafranca. Für diesen Preis erkaufte sich der König Ruhe von dieser Seite, und Sancho leistete, seine Herrschsucht mit Habacht vertauschend, den Eid der Treue, den er ohnehin dem König schuldig war.

In demselben Jahre starb in Rom Jaime's Mutter, nachdem sie letztwillig (in den Jahren 1209 und 1211) ihren Sohn zum Erben der Stadt und Herrschaft Montpellier eingesetzt und, im Hinblick auf seine Jugend und des Reiches Verwirrung, seine Person wie seine Staaten dem Papst Honorius III. empfohlen hatte. Damit war Jaime's Länderbesitz jenseits der Pyrenäen befestigt und schien seine Autorität in seinen Staaten zugleich von außen gestützt. Ihm eine weitere Stütze im Auslande zu schaffen, dachten in dieser Zeit treugefinnte Männer, der biedere Jimeno Cornet und Guillen de Cervera, seine vornehmsten Rätke, und der mit seiner Schwester Constanze vermählte Guillen Ramon de Montcada, Seneschal von Catalonien, auf eine Verbindung des jungen Fürsten mit dem castilischen Königshause. Es ward eine Vermählung Jaime's mit der castilischen Infantin Leonor, einer Schwester der Königin Berenguela, eingeleitet und bald hernach in Agreda mit großen Festlichkeiten in Gegenwart des Königs von Castilien und dessen Mutter gefeiert (6. Febr. 1221). Die Trauung fand in der Kathedrale von Tarazona statt, wo Jaime die Ritterwürde empfing, indem er das auf dem Altar liegende Schwert sich selbst umgürtete. An diesem Festtage war Jaime in sein funfzehntes Lebensjahr getreten; klug über seine Jahre, wie er war, schob er seiner Jugend wegen die Vollziehung der Ehe über ein Jahr hinaus. 1)

1) Cron. del rey En Jaume, c. 11 ess. Zurita, I. II, c. 67 ess.

Und nicht zum Kinderspiel umgürtete sich Jaime fast im Kindesalter mit dem Schwert. Seine und des Reichs Lage war so, daß allein das Schwert Sicherheit und Ruhe zu verschaffen vermochte, auf seiner Spitze allein der Krone Macht und Würde zu ruhen schien. Denn schon ein Jahr vorher hatten neue Parteifehden unter den Ricoshombres den König genöthigt, zu den Waffen zu greifen und für die Einen wider die Andern zu kämpfen. Zudem ward ihm die herbe Erfahrung, wie wenig treu und verläßlich die waren, die zu ihm standen und scheinbar ihm dienten; wie Alles, was im Rathe des Königs vorging, den Gegnern verrathen ward. Die stattgehabte Versöhnung erwies sich als eine verfehlte, die Unterwerfung war erheuchelt. „Die Ricoshombres“, sagt Zurita, „verharrten fort und fort in ihren Zusammenrottungen und Parteiungen, und jede Partei trachtete sich der Person des Königs zu bemächtigen, obwol der Prinz selbst in seiner Kindheit so hochsinnig und von so großer Mannhaftigkeit war, daß Alle große Scheu vor ihm hatten und sich nicht sicher glaubten.“

Nach seiner Verbindung mit dem castilischen Königshause und trotz derselben wurden die Zustände des Reichs immer heillosler, die Parteiungen verwickelter und gegen einander gehässiger, die Kämpfe häufiger und erbitterter. Jaime sah sich hineingerissen in den wirren Strudel, von offenen Gegnern angegriffen, schmerzlich berührt von Unehrethetigkeiten, noch schmerzlicher von Verrath und Abfall, bald der Barone und Ricoshombres, bald seiner eigenen Verwandten. Der jugendliche Fürst sollte durch die Schule der schwersten Prüfungen gehen und bestand sie männlich. Inmitten der Wirren und Kämpfe, stets die Hand am Schwert, kräftigte er sich mehr und mehr, stählte und schärfte zugleich seines Geistes Waffe und lernte allmählig, sie mit einer Kraft und Entschlossenheit, mit einer Klugheit und Geistesgegenwart zu führen, die weit über sein Alter gingen, nicht selten in den bedenklichsten, schwierigsten Lagen, in Augenblicken folgenschwerer Entscheidung, die das Talent des erfahrensten Mannes auf die Probe gestellt haben würden. Bergegenwärtigen wir uns jene Gewaltigen im Reich, zwischen und unter und gegen die das Zeitalter den

König stellte, jene stolzen Barone, Besizer und Beherrscher von Städten und Festungen, jene kriegsgewohnten, über zahlreiche Kriegsmannschaft und Kriegsführer gebietende Prälaten, jeder Baron, jeder Ricohombre dem König sich gleich achtend, wenn nicht überlegen, dieser selbst genöthigt, das umher-schweifende Leben eines Kriegshauptmanns zu führen, als Führer der Kriegsschar seines Hauses (mesnada) für oder wider die zu kämpfen, die sich einander den Besitz der Burgen, Städte und Festen streitig machten, den Einen durch seinen Beistand zur Uebermacht zu erheben, den überwundenen Gegner noch tiefer zu erbittern. Heben wir etnige Züge aus diesem düstern, unerquicklichen Partei- und Kampfgewühl hervor, von dem wir den Blick mit Unwillen wegwenden würden, leuchtete aus ihm nicht bald eine Gestalt empor, die in ihm wächst und groß wird, wie an Körper, so an Geist, die in dem sie umgebenden Dunkel immer neue Licht-flecken enthüllt, eine Tugend, eine Geistesgabe nach der andern offenbart, bis aus der langen, schweren Feuerprobe ein königlicher Jüngling hervortritt von seltener Gediegenheit und trefflichem Gepräge.

Jaime war aus dem, mit dem Vicegrafen von Bearn, Guillen de Moncada, in Catalonien geführten Kampfe nach Aragon zurückgekehrt, wo ihm neue Widerwärtigkeiten bereitet wurden. Der immer unruhige, aufrührerische, kronbegierige Infant Fernando, mit ihm ebenderfelbe Moncada und Pedro Alhones, einer der mächtigsten Großen des Landes, betrieben hier im Geheimen neue Vereinbarungen. Mit ihnen verhanden sich die Städte und Gemeinderäthe von Zaragoza, Huesca und Jaca. Der König befand sich in dieser Zeit (1223) in Alagon mit dem Grafen von Roussillon, Runo Sanchez, Sohn des Grafen Sancho, Pedro Fernandez de Azagra, Herr von Albarracin, der eben zum Gehorsam zurückgekehrt war, Blasco de Alagon, Atho de Forcs und Andern. Man bewerkstelligte hier eine Versöhnung und ein Bündniß zwischen dem abwesenden Infanten Fernando, Guillen de Moncada und Pedro Alhones mit Runo Sanchez und Pedro Fernandez durch Vermittelung eines Dritten. Sie sandten Boten an den König und ließen ihn wissen, daß sie

sich ihm zu Dienst stellen wollten. Der König kam, als sie sich dem Flecken näherten, zu ihrem Empfang entgegen, und sie ritten zusammen in Alagon ein. Er hatte jedoch die Vorsicht gehabt zu befehlen, daß sie nur mit vier oder fünf Rittern einrücken, ihre Mannschaften auf die Aldeas legen sollten. Nuno Sanchez und Pedro Fernandez, denen er die Bewachung der Thore aufgetragen, ließen aber ohne Wissen des Königs bei zweihundert Caballeros mit jenen einziehen. Am folgenden Tage suchten der Infant Fernando, Guillen de Moncada, Pedro Fernandez, Pedro Alhones und Nuno Sanchez, die bereits einig waren, der Person des Königs sich zu bemächtigen und das Reich nach ihrem Gutdünken zu regieren, den König zu überzeugen, daß sie nichts höher hielten als seine Ehre und seinen Dienst, für ihn, als ihren natürlichen Herrn, ihre Personen und Länder, so oft es nöthig, gegen alle Menschen der Welt auf das Spiel setzen würden. Er möge mit ihnen nach Zaragoza gehen, wo seine Angelegenheiten und die Geschäfte des Reichs besser besorgt werden könnten. Was als Rath erschien, war Nöthigung mit Gewalt, welcher der König nicht zu widerstehen vermochte. Am folgenden Tage zog er nach Zaragoza und nahm seine Wohnung im Palast Azuda. Noch in derselben Nacht stellte man bewaffnete Wachtposten innerhalb des Palastes und rings um die Mauern und an den Thoren auf. Einige bewachten besonders den König und hatten ihre Schlafstätten dicht neben der königlichen. So blieb es drei Wochen. Dem Vertrauten des Königs, Alho de Foces, war nicht gestattet, ihn zu sprechen, ihm zu rathen; er ward genöthigt, nach Huesca, seiner Heimat, zu gehen. Der König sah sich seiner Freiheit beraubt und in der Gewalt der Ricoshombres, seiner Vasallen. Verständig und edelsinnig wie er war, nahm er eines Tags einen derselben, Pedro Alhones, allein, stellte ihm vor, wie sehr er ihn geschätzt, begünstigt, wider seine Feinde geschützt habe, und wie er nun als seinen Gegner sich erweise, mit Undank, Mißachtung und Schädigung ihm lohne. Vergebens; die Worte stilllicher Entrüstung fanden kein Gehör in der abgeirrten Zeit, in welcher unter den Großen Hab- und Herrschsucht edlern Regungen Schweigen auferlegte. Unter-

dessen suchte sich der König mit seiner Gemahlin der Gewalt der Nicoshombres zu entziehen und die Königin zu bereden, des Nachts durch eine Fallthür und einen unterirdischen Gang aus dem Palaste zu entweichen, vermochte aber nicht sie zu einem so gewagten Entschlus zu bewegen. Er verharrte daher in dieser peinlichen Lage, bis er auf dringende Bitten des Infanten Fernando dem Guillen de Moncada für den in Catalonien erlittenen Schaden 20,000 Maravedis zur Entschädigung versprach, mit innerm Widerstreben, aber in der Hoffnung, daß dann beide von dem Bunde sich lossagen würden. Seitdem genoß er etwas mehr Freiheit, obwohl der Infant Fernando gegen den Willen vieler Nicoshombres sich der Regierung bemächtigt hatte.

Einige Zeit darauf, als der König sich in Monzon befand (October 1223), traten hier der Bischof von Zaragoza, der Infant Fernando und andere Große ihrer Partei, der Bischof von Lerida und der Vicegraf von Bearn mit der ihrigen, beide mit Zustimmung ihrer Anhänger in Aragon und Catalonien, in eine Verbindung zusammen, unter dem Vorhaben, den König von schlechten Rathgebern und das Reich vom Druck derselben zu befreien, Friede, Eintracht und Ordnung herzustellen. Zu diesem Zweck, machten sie bekannt, würden sie den König bestimmen, jene vom Hof und aus dem Reich zu entfernen, und dem wohlmeinenden Rathe derer, die er und sie für seinen Dienst geeignet hielten, zu folgen. Sie gelobten die Ausführung dieses Vorhabens gegen alle Feinde und Widersacher mit einem Eid, und setzten zu größerer Sicherheit einen Theil ihrer Burgen zum Unterpfand. Da sich dabei der größte Theil der Nicoshombres und Caballeros des Reichs betheiligte, so gerieth dieses in noch allgemeinere Aufregung und Verwirrung als vorher. Ohne den König zu fragen, theilten die Führer der Bewegung die Honras des Reichs nach Willkür und Gunst unter sich und ihre Freunde. ¹⁾ Der König, immer in einer mehr oder minder verkappten Gefangenschaft gehalten, ging nach Zaragoza und von da nach Tortosa, von wo er sich nach

1) Indd. ad an. 1227, p. 72.

einigen Tagen heimlich nach dem nahen Gorta, einem dem Tempelorden gehörigen Orte, begab. Von hier erließ er, von kriegerischem Unternehmungsgeist gegen die Moslemen getrieben, wol auch zugleich in der Absicht, die unruhigen Ricoshombres auf die Probe zu stellen und anderwärts zu beschäftigen, an sie ein Aufruffchreiben, sich mit den Caballeros, welche jeder nach seinem Honor zu stellen hatte, an einem gewissen Tage in Teruel einzufinden, weil er beschloffen habe, einen Hauptort des Reichs Valencia zu belagern. Er brach mit den Seinen dahin auf, aber nur drei Ricoshombres erschienen. Nach einer kurzen Belagerung von Peñíscola sah er sich gezwungen, da seine Vorräthe zusammenschmolzen, mit Zeyt Abuzeyt, dem Beherrscher von Valencia, Frieden zu schließen. Seiner Klugheit und kräftigen Entschiedenheit allein verdankte Jaime, daß jener ein Fünftel von allen Einkünften der Städte Valencia und Murcia ihm als Tribut verwilligte, wogegen der König von der Belagerung des wichtigen Peñíscola abstand. Aber mit Schmerz sah er seinen Lieblingsplan vereitelt, durch eben jene Ricoshombres und Caballeros vereitelt, deren anmaßungsvolle Reckheit in dieser Zeit den höchsten Grad erreichte. Als er drei Wochen nach Abschluß des Vertrags mit dem Maurenfürsten von Teruel wegging, stieg er auf Pedro Rhones, gefolgt von sechzig der Seinen zu Pferd. Der König, der in ihm den Haupturheber des zu Alagon zusammengetretenen Bundes erblickte, bewog ihn, mit ihm nach Buruaguena zu reiten, stellte ihn hier im Beisein mehrerer Ricoshombres zur Rede, warf ihm vor, daß vornehmlich durch seine und der Ricoshombres Schuld der so erwünschte Feldzug gegen die Mauren habe unterbleiben müssen. Nach einem scharfen Wortwechsel, wie zwischen Ständesgleichen, verlangte der König, daß er sich ihm gefangen gebe. Da stieg Pedro vom Pferde, seine Begleiter, wie die des Königs, ließen beide allein. Jener, im Ruf eines gewaltigen Ritters und Kämpen, sah sich kaum allein mit diesem, als er die Hand an das Schwert legte. Allein der siebzehnjährige Fürst hielt ihn so fest, daß er es nicht ziehen konnte. Bei dem Lärmen im Hause stiegen draußen dreißig bis vierzig von Pedro's Leuten auf einmal ab. Während sie eintraten,

wollte Pedro die Hand an den Doldch legen, ward aber vom König gleichfalls verhindert, sodas er sich nicht bewegen konnte. Da drangen jene ein und befreiten ihn aus den Händen des Königs. Und die Königlichen? Sie blieben im Haus, ohne ihm beizustehen; „im Gegentheil“, erzählt der König, „sahen sie in Ruhe dem Kampfe zu, den wir mit jenem führten.“¹⁾ Pedro's Ritter hoben ihn auf sein Pferd und entfernten sich mit ihm aus Buruaguena. Sie wurden von denen des Königs und von diesem selbst, nachdem er von einem Ritter aus Alagon ein Pferd geliehen hatte (so weit war es damals mit dem Königthum gekommen!), verfolgt, bis endlich ein Ritter aus dem königlichen Gefolge, Sancho Martinez de Luna, Pedro Añones mit der Lanze durchbohrte, daß er schwer getroffen niedersank. Der König, der hinzukam, schützte den Verwundeten gegen die Ausbrüche der Rache von Seite der Königlichen, ließ ihn nach Buruaguena bringen und nahm, als er unterwegs den Geist aufgab, seine Leiche in einem Sarge mit nach Daroca, wo sie auf des Königs Befehl in der Kirche Santa Maria anständig bestattet wurde. Pedro Añones war zwar nicht von Geburt Ricohombre, aber Einer der Mächtigsten des Reichs, besaß den Flecken Bolea und ganz Sobrarbe als Unterpfind für eine dem König Pedro geliehene Summe. Jaime wandte sich nun gegen die Ortschaften in Sobrarbe und Ribagorza, wogegen sich die Städte Aragon's, die Partei des Infanten Fernando ergreifend, erhoben. Aus Rache für den gefallenen Bruder versammelte der Bischof von Zaragoza, Sancho Añones, zahlreiche Krieger seiner Partei, rückte in einer Nacht aus, Verheerung verbreitend, während er sein Kriegsvolk von aller Schuld und Strafe absolvirte. Der König sah sich und sein Reich von neuem in Kämpfe verwickelt, die nicht weniger heftig als die frühern, sah die Achtung und Zuneigung, welche sein Muth und Edelstinn einflößten, allerwärts von seinen Widersachern untergraben und fruchtlos gemacht, heimlich und öffentlich, fand nirgends Vertrauen, Sicherheit, Ruhe. Von den Einwohnern von Huesca eingeladen, begab

1) Cron. del Rey En Jaime, c. 26.

er sich in ihre Stadt, ohne Kriegsfolge (im März 1226), und ward mit Volkjubel und Festlichkeiten empfangen. Aber schon in der folgenden Nacht bewaffneten sie sich und erhoben, von Jaime's Gegnern aufgewiegelt, einen Aufstand. Eine beschwichtigende Ansprache des Königs erwies sich fruchtlos, und es fehlte wenig, daß er am folgenden Tage das Opfer des Aufstandes wurde. Schon waren die Straßen der Stadt mit Ketten gesperrt und die Thore geschlossen, um des Königs Entweichung zu verhindern; nur durch eine fein Alter überragende List, Geistesgegenwart und Kühnheit gelang es dem Könige, mit fünf getreuen Rittern aus der Stadt zu entkommen und dann, mit seiner ganzen Reiterei vereinigt, nach Bertusa zu gelangen.¹⁾

„Das ganze Reich“, sagt Zurita, „war in dieser Zeit in so großer Verwirrung und Aufregung, daß die Justiz in ihm nicht mehr Raum fand, als so weit die Waffen die Oberhand hatten, indem Einige der Partei des Königs, Andere der des Infanten Fernando, den (auch) die Städte Zaragoza, Huesca und Jaca begünstigten, folgten.“ Mitten in diesem Kampf- und Parteigewühl, in welchem der König nach allen Seiten hin die Spitze zu bieten genöthigt war, ließ er unablässig sich angelegen sein, die Unruhen und Spaltungen im Reiche beizulegen und den Infanten Fernando, wie die ihm folgenden Ricoshombres in Aragon und Catalonien, zum Gehorsam zurückzuführen, vor Allem aber die Streitigkeiten, die zwischen dem Vicegrafen von Cardona, Ramon Folch, und dessen Partei und dem Vicegrafen von Bearn, Guillen de Moncada, und seinem Anhang bestanden, zu schlichten; denn ohne dies schien es unmöglich, die Ruhe in Aragon herzustellen und den Zwiespalt zwischen dem Infanten Fernando und dem Grafen Runo Sanchez zu heben. Dem Erzbischof von Zaragoza, Spargo, und einigen Ricoshombres, die mit dem König auf dies edle Ziel hinarbeiteten, gelang es endlich, eine Vereinbarung zwischen den Vicegrafen von Cardona und Bearn und ihren beiderseitigen Anhängern zu vermitteln. Beide Theile vereinigten sich am 23. Mai 1227 zu einer

1) Cron. del Rey, c. 30—35. Zurita, An., I. II, c. 81.

Waffenruhe von zehn Jahren und stellten einander zur gegenseitigen Sicherheit Burgen zu Unterpändern und Ritter als Bürgen. Der Vicegraf von Cardona und seine Anhänger vernichteten ihre frühern Parteiverträge und huldigten dem König nach catalonischem Herkommen, während Guillen de Moncada und seine Partei dem König den Eid nach dem Fuero von Aragon leisteten. Nach diesem Vorgang war es nun dem Könige leichter, den Infanten Fernando auf seine Seite zu ziehen und den Unruhen im Reiche ein Ende zu machen.

Der wirre Zustand des Reiches, in welchem Raub, Todtschlag und Gewaltthaten immer mehr überhand nahmen, hatte die oben genannten Städte Zaragoza, Huesca und Jaca bewogen, zum Schutz dagegen und zur Sicherung ihres Verkehrs in eine engere Verbindung zu treten. Ihre Abgeordneten hatten sich am 13. Nov. 1226 in Jaca versammelt und den Beschluß gefaßt, vereint mit aller Macht gegen jedermann einander beizustehen, jedoch vorbehaltlich der dem König und dem Reiche schuldigen Treue. Sie verpflichteten sich, aus keinem Grund diese Union aufzulösen, vielmehr sie auf ihre Nachkommen zu vererben und von allen Einwohnern ihrer Städte, vom sechsten Lebensjahr aufwärts, beschwören zu lassen. Der König überzeugte sich, daß diese Verbindung das Werk der Partei war, die dem Infanten Fernando folgte, nicht allein zur Vertheidigung, sondern eintretenden Falls auch zum Angriff geschlossen. Er setzte daher in großer Eile seine Krieger in Bereitschaft. ¹⁾

In der That war die Hauptstütze dieser Städteunion der Infant Fernando, unter des Königs Widersachern der unruhigste, hartnäckigste und ehrsüchtigste. Nur von seiner Unterverfung konnte Jaime den Sieg des Königthums erwarten; mit dem Infanten stand und fiel die Städteverbindung, und er vor Allen mußte das Ziel der Versöhnungs- und Einigungsbestrebungen des Königs sein. Allmählig wurde für solche die Stimmung der Gemüther, die Lage der Dinge günstiger; das Uebermaß der Uebel selbst ließ die Aragonesen auf Heilmittel denken. Eine Hungersnoth, die Folge einer

1) Zurita, An., II, c. 83.

außerordentlichen Dürre und kärglichen Getreideernte in diesem Jahr, welche besonders Catalonien heimsuchte ¹⁾, trug nicht wenig bei, jene Uebel fühlbarer zu machen und die Unzufriedenheit und Klagen über die öffentlichen Zustände des Reichs bis in die untern Volksschichten zu verbreiten. Die zwischen den beiden Vicegrafen und ihren Anhängern vereinbarte Waffenruhe hatte auf mehreren Punkten des Reichs die ersehnte Ruhe hergestellt und konnte nicht verfehlen, auch auf die Gesinnungen der Großen, die noch in Fehden lebten, und die Länder, die unter diesen litten, einen beschwichtigenden, wohlthätigen Einfluß auszuüben. Fernando's und Runo Sanchez' Partekämpfe hatten in jenem Zwiespalt ihre Wurzeln, aus ihm ihre Nahrung und Kraft gezogen; diese Wurzeln waren nun abgeschnitten und verdorrt. In dem Maß aber die Parteien an Boden verloren, gewann daran das Königthum; ihm wuchs zu, was jene einbüßten. ²⁾ Dñehin fing der Infant an zu altern, seine Ehrsucht und sein Selbstvertrauen schwächten sich ab. Jaime's Geist und Manneskraft, die hinter seiner Jugend der Infant nicht erkannt hatte, wurden diesem sichtbar und geboten ihm Achtung. Das rücksichvolle und dabei feste Verhalten des Neffen auf dem Thron mußte den widerspenstigen Oheim allmählig zur Milde und Besonnenheit stimmen. Wie günstig aber auch alle diese Verhältnisse sich für die Herstellung der allgemeinen Ruhe und Ordnung gestalteten, immer war und blieb sie das Werk vornehmlich des Königs, seiner frühreifen Klugheit und Umsicht, seiner Geistesgegenwart und Entschiedenheit, seines hohen, festen Muthes und richtigen Tactes.

Als sich der König am 13. Dec. 1226 in Alfamen befand, versammelten sich bei ihm eine Anzahl Ricoshombres und Caballeros, in der Absicht, den Streitigkeiten und Unruhen im Reiche ein Ziel zu setzen. Von dort in Begleitung jener in Bertusa angelangt, empfing er von dem Infanten, von Guillen de Moncada und Pedro de Cornel, die nach Huesca gekommen waren, um mit dem König über ihre Aus-

1) Indd., p. 74.

2) Miedes, lib. IV, p. 420.

söhnung zu verhandeln, eine Botschaft, die ihm ihre Absicht, zu ihm zu kommen, und ihr Bedauern, daß sie vordem gegen ihn gefehlt hätten, ausdrücken sollte. Man vereinigte sich über den Ort der Zusammenkunft und die Zahl der beiderseitigen Begleiter; „wie Vasallen wollten sie vor ihren Herrn kommen.“ In der Ansprache, die der Infant bei der Zusammenkunft an den König richtete, bat er diesen, ihm das Vergangene zu verzeihen und seine Gnade zuzuwenden, weil er sein Oheim sei und ihm treu zu dienen wünsche.¹⁾ In gleicher Weise möge er Guillen de Moncada aufnehmen.²⁾ Der König bewilligte die Bitte, nachdem er sich darüber mit seinen Baronen und Caballeros berathen hatte. So kehrten jene zum Gehorsam zurück.

Noch waren aber der Streitpunkte nicht wenige zu erledigen. Beide Theile legten endlich freiwillig diese in die Hände des Erzbischofs von Tarragona, des Bischofs von Lerida und des Tempelmeisters Francisco de Rompesat und gelobten eidlich, der einstimmigen Entscheidung derselben sich unterwerfen zu wollen. Die Schiedsrichter vernichteten am 31. März alle Bündnisse, welche zwischen den Adelligen und Städten und zwischen jenen untereinander in dieser Beziehung geschlossen worden waren. Die ausgestellten Urkunden sollten dem König überliefert werden, der Infant dem König huldigen und Treue schwören, dieser dagegen gehalten sein, den Infanten als seinen Oheim zu ehren und ihm dreißig Ritterlehen (Caballerias) verleihen. Die Verzeihung wurde auch über Anhänger des Infanten ausgedehnt. Dagegen war der König gewillt, Diejenigen, welche die drei Städte unter die Waffen gerufen hatten, sowie ihre Stadträtthe zu bestrafen, der Bündnisse wegen, die sie, der Partei des Infanten folgend, untereinander geschlossen hatten, wie der König behauptete, zum Schaden der königlichen Herrschaft und Würde. Die Städte kamen dem zuvor durch schnelle Unterwerfung und das eidliche Versprechen, daß sie Alles, was der König in Uebereinstimmung mit jenen drei Schiedsrichtern anordnen

1) Cron. del Rey, c. 33. Zurita, An., lib. II, c. 84.

2) pues ningun Rey de España tenia tan principal vassallo.

werde, erfüllen wollten. Am 1. April 1227 widerriefen sie alle Bündnisse, die sie bis auf diesen Tag geschlossen hatten, und huldigten von neuem dem König, der hierauf ihnen verzieh, die Gefangenen, wie die weggenommenen Güter ihnen zurückgab und die von seinen Vorfahren ihnen verliehenen Rechte und Freiheiten bestätigte. Zum Schutz des Eigenthums und der Personen gegen Gewaltthätigkeit, zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit, die in dieser durch vieljährige Fehden verwilderten Zeit fast überall den Boden verloren hatte, wurde, wie für Catalonien schon im Mai 1225 in Tortosa (wiederholt am 12. Jan. 1228 in den Cortes von Barcelona), so für Aragon am 2. Juli 1227 in Zaragoza ein Land- und Gottesfriede veröffentlicht. ¹⁾

So war die Ruhe, die das Reich sechzehn Jahre lang schmerzlich entbehrt hatte, hergestellt, die Versöhnung der Parteien, wenigstens für jetzt, erlangt, die Autorität des Thrones und des Königs erstarbt. Denn obwol Jaime in dem nämlichen Jahr (1228) noch einmal die Waffen gegen einen Großen des Reichs ergreifen mußte, als er den Vizegrafen von Cabrera zwang, die Grafschaft Urgel, die dieser der Gräfin Aurembiax, der Tochter des (letzten) Grafen Armengol von Urgel, widerrechtlich vorenthielt, ihr zurückzugeben, so konnte dies, da der König auf Anrufen der Gräfin die Sache in die Hand nahm und mit ebenso viel Kraft, Klugheit und Rechtsinn, als Ritterlichkeit für die in ihrem Recht gekränkte Frau verfocht, nur dazu dienen, dem Reichsfrieden mehr Festigkeit, der Krone größeres Ansehen und einen ansehnlichen Zuwachs (durch die Erwerbung der Stadt Lerida und durch Anderes), dem jungen König einen höhern Glanz zu geben. Von diesem umgeben, trat König Jaime aus dem langjährigen Kampfe mit den Großen, in dessen düsterm Gewirre er so oft von jenen Hochgestalten, die ihm an Macht gleich, ja überlegen waren oder schienen, überragt und verdunkelt wurde, trat in den Vordergrund als Steger, nun selbst alle überragend und verdunkelnd durch seine hohe Persönlichkeit und hergestellte Königswürde, wahrhaft ein Mann, an

1) Marca, Hisp., p. 1206 — 1210. Fueros de Arag. 189.

Geist wie an Körper, obwohl nicht volle zwanzig Jahre alt. Wol hatte die Natur ihn reichlich ausgestattet, Erziehung und Unterricht ihn sorgsam entwickelt und für den Thron vorgebildet; allein seine Haupt- und Hochschule war doch das Leben selbst gewesen, ein Leben voll herber Erfahrungen, eines unabweichlichen, fast ununterbrochenen Kampfes gegen Anmaßung und Gewaltthat, Hinterlist und Aufwiegelung. Und wie ein solches Leben seinen Geist geschärft und früh gereift, aus ihm manchen Funken, der sonst nie geweckt worden wäre, geschlagen hatte, so stärkte es seinen Körper und härtete ihn im rauhen Kriegslager ab. König Jaime stand jetzt da in voller Blüte, nach Desclot's Schilderung, der schönste Mann seiner Zeit, eine Spanne über Andere emporragend, wohlgestaltet und in allen Gliedmaßen vollkommen, von frischem, blühendem Gesicht, mit großer, regelmäßiger Nase, zwar breitem, aber wohlgeformtem Munde mit großen weißen Zähnen („Perlen gleich“), schwarzen Augen, blondem Haupthaar („wie Goldfäden“), die Schultern breit und die Arme stark, Hüften und Schenkel von kräftigem Bau, die Hände und Füße ausgezeichnet schön geformt.¹⁾

So trat der König in einen neuen Abschnitt seines Lebens und seiner Regierung, aus dem Kampfe mit seinen aufrehrerischen Unterthanen in den Kampf mit den Moslemen, den Feinden seines Glaubens und Vaterlandes, in einen Kampf, den er, durch jene gehindert und gelähmt, viele Jahre hindurch verschieben mußte, zu seinem tiefen Bedauern, denn „sein ganzes Herz und Verlangen“, sagt Desclot, „war auf den Krieg mit den Saracenen gerichtet“. Bald nachdem die Ruhe im Reiche hergestellt war, fand sich ein Anlaß und Anstoß, des Königs heiße Wünsche in Thaten zu verwandeln.

Die Eroberungen.

Während der König sich in Tarragona befand, hielten sich mehrere Grafen und der größte Theil der Ricoshombres und Caballeros am Hofe auf. Bei einem Festmahl, dem diese beiwohnten, war unter Andern ein sehr angesehener

1) *Chron.*, c. 12.

Bürger der Stadt, Namens Pero Martel, der in dem Rufe eines sehr geschickten und erfahrenen Seemanns stand, geladen. Der Lauf der Unterhaltung gerieth auf die der Küste gegenüber liegende Insel Mallorca, und Martel ward veranlaßt, sich über sie zu äußern. Er rühmte ihre Fruchtbarkeit, ihren Ueberfluß an Bauholz, die Sicherheit und Bequemlichkeit ihrer Häfen, beklagte zugleich den Schaden, den ihre Corsaren dem catalonischen Handel verursachten, und erregte bei dem jungen König und den anwesenden Großen den lebhaften Wunsch, ein Land zu erobern, nach dessen Besitz ihre Vorfahren schon längst gelüfteten. Dazu kam, daß die Mauren der Insel kurz zuvor mehrere catalonische Schiffe mit Waaren von großem Werth weggenommen hatten. Die Barcelonesen hatten deshalb einen Abgeordneten an den maurischen König von Mallorca geschickt, um die Herausgabe der Schiffe und Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Kaum hatte jener im Namen seines Königs das Verlangen vorgebracht, so fragte ihn der Maurenfürst mit stolzem Hohn: „Und wer ist jener König, von dem du mir sprichst?“ — „Wer?“ versetzte der Barcelonese, „der König von Aragon, D. Jaime, der Sohn D. Pedro's, desselben, der in der denkwürdigen Schlacht von las Navas de Tolosa ein zahlloses Heer von deiner Nation vernichtete; du weißt es wohl.“ Die hochfahrende und unerwartete Antwort versetzte den Moslemen in solchen Zorn, daß der Barcelonese sich glücklich schätzte, ungestraft die Insel verlassen zu dürfen. Auf die Nachricht von dem, was dem Abgesandten begegnet war, schwor der König feierlich, daß er von dem Unternehmen gegen Mallorca nicht ablassen werde, bis er die Insel und ihren König in seiner Gewalt habe.

Zu diesem Zweck berief er die allgemeinen Cortes des Reichs nach Barcelona, im December 1228, entwickelte hier in einer einfachen, kräftigen Rede seine Absicht, durch den Krieg gegen die Ungläubigen Gott zu dienen, zur Ehre der christlichen Religion, zugleich die Räubereien, welche die Mauren an den Küsten seines Reichs verübt hätten, zu rächen; dann legte er der Versammlung Anträge zur Erhaltung der Ruhe und Sicherheit im Innern, den Feldzugsplan und die Beschaffung der nöthigen Land- und Seemacht zur Verathung

vor. Mit einstimmiger Begeisterung ward des Königs Rede aufgenommen, und freudig bewegt rief der hochbetagte Erzbischof von Tarragona, Aspargo: *Ecce filius meus dilectus, in quo mihi bene complacui*, bewilligte 1000 Goldmarken und erbot sich, 200 wohlgerüstete Caballeros und 1000 Ballesteros auf seine Kosten zu stellen und bis zur Eroberung der Insel zu unterhalten. Seinem Wunsche, persönlich an dem Feldzuge Theil zu nehmen, gab seines vorgerückten Alters wegen der König nicht nach, gestattete aber wenigstens, daß alle Bischöfe und Aebte seiner Diocese dem Heere folgten. Der Bischof von Barcelona versprach 100 Ginetes (Ranzenreiter) und 1000 Mann Fußvolk auf seine Kosten zu stellen und in Person mitzuziehen. Die Prälaten von Gerona und Tarragona, der Abt von San Felio de Quirols, die Prioren und Superioren der geistlichen Orden, die Tempelritter, Alle boten ihre Person, ihre Kriegseleute, Dienerschaft und Habe für das heilige Unternehmen an. Mit nicht geringerem Eifer unterstützten es die weltlichen Großen. Runo Sanchez, Graf von Roussillon, Constant und Cerdagne, Graf Hugo von Ampurias, der Vizegraf von Bearn und die übrigen alle versprachen um die Wette, jeder mit seiner Kriegsmannschaft, dem Feldzuge beizuwohnen. Der König machte sich anheischig, 200 aragonische Cababeros und eine namhafte Schar Fußvolk und Kriegsgeräth zu beschaffen. Als außerordentliches Subsidium wurde ihm zum zweiten mal der Voyage bewilligt, und die Stadt Barcelona stellte so viele Schiffe und Fahrzeuge jeglicher Größe, als sie besaß, zu seiner Verfügung. Man kam zum voraus überein, die eroberten Länder und Ortschaften mit ihren Einkünften, vorbehallich der Oberherrlichkeit des Königs über die Burgen und Festen und der ihm zustehenden königlichen Schlösser, unter die Eroberer zu vertheilen, nach Maßgabe der von jedem gestellten Mannschaft und getragenen Kosten, außerdem den Geistlichen und Kirchen die ihnen gebührenden Besitzungen und Einkünfte anzuweisen. ¹⁾ Mit der Vertheilung wurden die Bischöfe von Barcelona und Gerona, der Tempel-

1) Urkunde in d'Achery, Spicileg. III, 537.

meister und mehrere Grafen betraut. Gleich dem in diesen Cortes für Catalonien (vom Fluß Cinca bis Salsas) errichteten Land- und Gottesfrieden¹⁾ wurden alle übrigen Feststellungen dieser Cortes von dem König und den Baronen beschworen. Zum Sammel- und Ausgangspunkt der Unternehmung ward der Hafen von Salou ausersehen, für die Abfahrt die Mitte des Mai festgesetzt.

Hierauf begab sich der König nach Aragon, um die nöthigen Vorkehrungen zu treffen und zugleich mit dem in Spanien angekommenen päpstlichen Legaten, Cardinal Santa Sabina, über seine Ehescheidung zu verhandeln. Während er mit diesem in Calatayud verweilte (April 1229), erschien am Hofe der König von Valencia, Ceid Abu Jend, der, eines Bündnisses mit dem christlichen König von Aragon und der Hinneigung zum christlichen Glauben verdächtig, aus seinem Reich vertrieben worden war und nun den Beistand Jaime's anrief. Zwischen beiden ward ein Uebereinkommen getroffen, wonach der vierte Theil von allen Ortschaften und Burgen, die der vertriebene König mit Hülfe seines Verbündeten zurückerobern werde, diesem zufallen sollte. Eine so einladende Gelegenheit, Valencia zu erobern, bewog die Ricoshombres von Catalonien, den König bei seiner Anwesenheit in Lerida durch den Mund des Legaten anzugehen, seine Streitkräfte, statt gegen Mallorca, lieber zu der leichtern und vortheilhaftern Unterwerfung des näher gelegenen Valencia zu verwenden. Allein Jaime erklärte, halten zu wollen, was er geschworen. Als er hierauf aus der Hand des Cardinallegaten das Band und Kreuz empfing, das er selbst an die rechte Schulter sich heftete, betrachtete jener den noch so jugendlichen Fürsten lange mit prüfendem Blick. „Mein Sohn“, sprach er endlich, „der Gedanke eines so großen Unternehmens hat nicht der eurtige sein können, sondern ward von Gott eingegeben; er führe es zu dem glücklichen Ziel, das Ihr wünscht.“ Gleich dem König nahmen die Prälaten und Ricoshombres von Catalonien und Aragon das Zeichen des Kreuzzugs gegen die Ungläubigen.

1) Urkunde bei Marco, p. 1412—1415.

Unterdessen war seit den ersten Tagen des Frühlings (1229) ganz Catalonien, vor Allem Barcelona, in kriegerischer Bewegung. Der Aragonese blieb seinerseits mit seinen Rüstungen zu Lande nicht zurück, wenngleich nicht so entzündbar wie der Catalane, und weniger für ein Unternehmen begeistert, das eine Seemacht verlangte, die er nicht besaß, und das den Seehandel, der ihm ferner lag, gegen räuberische Feinde zu schützen und auf deren Kosten zu erweitern, nebenbei die Aufgabe hatte. Während die Grafen und Barone mit ihren Mannschaften seit Anfang Mai in Tarragona eintrafen, wie es in den Cortes beschlossen war, versammelte sich die Flotte im Hafen von Salou. Sie bestand aus 25 großen Schiffen, 18 Taribas (sehr bequemen Fahrzeugen zum Uebersetzen von Pferden), 12 Galeonen und bis 100 Galeeren, so daß sie zusammen 155 größere Fahrzeuge zählte, ohne die Barken, welche zahlreiche Mannschaft übersetzten, und die Schiffe aus Genua und Provence, die sich der Unternehmung anschlossen. Die Armada trug 15,000 Mann zu Fuß und 1500 Pferde, außerdem eine beträchtliche Anzahl ausländischer Freiwilliger. Nachdem der König alles Erforderliche für die Abfahrt angeordnet und mit den Baronen und dem gesammten Heere das heilige Abendmahl empfangen hatte (eine fromme Vorbereitung, welche König Jaime nie unterließ), segelte die Flotte am 6. Sept. 1229 mit Tagesanbruch ab (der Wind blies vom Lande), der König, der noch einen Zu- zug von 1000 Mann in Tarragona abgewartet hatte, zuletzt, „Alle guten und heitern Muthes, als gewärtigten sie des Preises eines sichern Siegs, nicht eines zweifelhaften Kriegs.“ Sie hatten etwa zwanzig Meilen zurückgelegt, als sich ein so heftiger Sturm von Südwest erhob, daß die Seelente, ohne Aussicht, die Insel zu erreichen, in den König drangen, nach dem Hafen von Tarragona zurückzukehren. „Das werde ich um Alles in der Welt nicht thun“, erwiderte er; „ich habe diese Fahrt unternommen im Vertrauen auf Gott: darum ziehen wir in seinem Namen, er wird uns führen!“¹⁾ Des

1) Er fürchtete, bemerkt Zurita, ein großer Theil des Heeres werde, aus Land zurückgekehrt, aus Eichen vor dem Meere sich auf- hängen. L. III, c. 4.

Königs Entschiedenheit legte ihnen Schweigen auf und die Fahrt wurde fortgesetzt. Ohne die Segel zu streichen, fuhr er mit seiner Galeere voran, und die Armada kämpfte den ganzen folgenden Tag wider den Sturm, der gegen Abend zu einer Stärke anschwell, daß sich die Bogen über der königlichen Galeere kreuzten. Endlich ließ jener kurz vor Sonnenuntergang nach und man entdeckte die Insel. Man hatte gewünscht, im Hafen von Polenza zu landen; ein heftiger Sturm nöthigte jedoch Palomera zu gewinnen, in dessen Hafen zuerst der König, am folgenden Tage die übrige Flotte einlief. Kein Schiff war verloren gegangen.

Während das Heer hier einige Tage sich von den Mühseligkeiten der Fahrt erholte, sah man einen Saracenen auf das Lager zuschwimmen, aus dem Wasser springen und dem König sich nähern. Vor ihm auf die Knie geworfen, gab er ihm Kunde von dem Zustande der Mauren auf Mallorca. 1) Ihr König habe 42,000 Krieger, von denen 5000 Reiter seien, im Dienst, mit welchen er die Landung der Christen zu verhindern gedenke; 10,000 seien bei Palumbaria aufgestellt. Es sei räthlich für die Christen, schnell an irgend einem Orte der Insel zu landen, bevor jene gegen sie ausrücken könnten. Jaime dankte ihm und gab sogleich die Befehle, in der Mitternacht in größter Stille die Anker zu lichten, mit zwölf Galeeren, jede ihr Schiff bugstrend, an der Küste hinzufahren, um die Mannschaft ans Land zu setzen. Bei Santa Ponza angelangt, wurden sie von den Mauren bemerkt, beschleunigten aber ihre Fahrt mit solcher Raschheit, daß sie landeten, ehe die heranziehenden Mauren, 5000 Fußgänger und 200 Reiter, es verhindern konnten. Der Erste, der ans Land sprang, war ein catalonischer Soldat, Bernaldo Ruy de Meyra (er erhielt dafür vom König das Gebiet von S. Ponza zum Geschenk). Mit einer Fahne in der Hand erklet-

1) Cron. del Rey, c. 57. Zurita, l. III, c. 4. Was den Moslemen bewog, diese Nachricht dem König zu geben, wird allein von Desclot angedeutet: seine Mutter sei eine Zauberin gewesen und habe in ihrer Kunst gefunden, daß Mallorca von dem König erobert werden würde. Desclot flücht bei, er habe zum König in seinem Latein, „en sou lati“, gesprochen.

terte er eine steile Höhe, von der herab er die Mannschaft der Flotte zur Nachfolge aufrief. Bald folgten viele Andere und die vom Gebirge herabsteigenden Mauren wurden geworfen. Da ließen sich am folgenden Tage bei 5000 Christen von Kampfbegierde fortreißen, ohne Anführer und in Unordnung gegen den Feind vorzudringen. Bald sahen sie sich von zahlreichen Saracenenhaufen umschlossen. Ein heißer Kampf entbrannte und der Sieg schien dem Feinde gewiß, als der Vizegraf von Bearn und Ramon de Moncada mit einer Anzahl tapferer Caballeros sich auf den Brennpunkt des Gefechts warfen, nicht ohne Erfolg. Aber immer zahlreichere frische Feindescharen rückten vor, und jene Helden mit ihren Caballeros fielen, ein schwerer, unersetzbarer Verlust. Noch unkundig desselben, eilte, der Ersten einer, Jaime, nachdem er sich mit Runo und seiner Schar vereinigt, den Seinen zu Hülfe. Beim Anblick des maurischen Fürsten auf einer nahen Anhöhe, zur Seite eine Fahne mit einem menschlichen Haupt auf der Spitze, wollte König Jaime ihn unverweilt angreifen, ward aber von Runo und andern Baronen, die sein Ross beim Zügel faßten, zurückgehalten. Unterdessen zogen die Mauren mit großem Geschrei, wie sie beim Angriff pflegten, und mit Steinwürfen von der Höhe herab. Die Christen flohen und ein Steingeschoss fiel neben dem König nieder. „Schämt euch, Ritter, die der König stehen sieht!“ riefen Stimmen. Die Fliehenden faßten wieder Muth und die Mauren hielten ein. In diesem Augenblick langte eine Schar Ritter des königlichen Hauses an; Jaime drang mit ihnen vor, schlug die Feinde und zwang sie, das Schlachtfeld zu räumen. Noch aber war dem König die Niederlage der Vorhut, der Tod ihrer tapfern Führer unbekannt, und frohen Muthes gedachte er zur Belagerung der Hauptstadt, die er von der Höhe von Porto Pi erblickt hatte ¹⁾, zu schreiten. Da vernahm er die Trauerkunde, den Fall der beiden Moncada, des muthigen Mataplana, der acht tapfern und ausgezeichneten Ritter. Tief erschüttert, verbarg er jedoch die

1) y parecióle el asiento y lugar de los buenos que en España viese visto. Zurita.

Größe seines Schmerzes dem bekümmerten Heere, tröstete es und ließ die Gefallenen feierlich und würdig beisehen, den Leichenzug durch ausgespannte Tücher den Blicken der Stadt verbergend.

Man schritt hierauf zur Belagerung der Stadt Mallorca (wie in jener Zeit das heutige Palma gewöhnlich genannt wurde), damals von 80,000 Einwohnern bewohnt und mit einer mächtigen Mauer und von Straße zu Straße mit starken Thürmen umgeben. Was jene Zeit an Belagerungs- und Zerstörungswerkzeugen aufzuweisen hatte, ward angewandt: Wurfmaschinen zur Zerstörung der Mauern und Thürme, bei aller Schwere und Unbehüllichkeit von so großer Kunst und Genauigkeit, sagt Zurita, daß sie in ihrer Art dieselbe Wirkung wie das grobe Geschütz unserer Tage hervorbrachten; „denn keine Gewalt, so furchtbar sie sein mochte, schützte gegen sie, und einige derselben warfen Steingeschosse von so erstaunlicher Schwere und Größe, daß keine Kraft im Stande war, der gewaltigen Wucht, womit sie die Mauern trafen, zu widerstehen. Aber auch die Moslemen hatten Maschinen, die mit solcher Heftigkeit Steine warfen, daß einer fünf bis sechs Zelte durch und durch schoss.“¹⁾

Wetteifernd arbeiteten die Christen alle, „Bornehme und Beringe im Heer“, am Belagerungswerk. Ein Dominikanermönch, der Erste seines Ordens, der zu diesem Beruf abgeordnet wurde, feuerte durch seine Predigten an, König Jaime leuchtete durch sein Beispiel. Gegen feindliche Ueberfälle wurde das Lager mit Gräben und Pfahlwerk umgeben, „in der Weise, daß die Mannschaft wie in einer ummaurerten Stadt war“. Als eine Saracenenchar, 5000 Mann stark, aus den Bergen hervorbrach, um dem Lager das Wasser abzuschneiden, schickte der König 300 Reiter gegen sie. Die Saracenen wurden nach einem hitzigen Gefecht in die Flucht geschlagen, ihrer 500 sammt dem Führer getödtet. Seinen Kopf ließ Jaime in die Stadt schleudern. Dagegen befahl der Maurenfürst, gefangene Christen aus Kreuz zu schlagen und an den, vom Feinde am meisten bedrohten Plätzen auszustellen. Aber mit wahren

1) Zurita, An., III, 5.

Martyrermuth ermahnend jene ihre Glaubensbrüder, unbekümmert um sie ihre Angriffe fortzusetzen. Unterdeffen wurde unausgesetzt an den Gräben und Minen, mit den Belagerungsmaschinen rastlos gearbeitet, während man die feindlichen Ueberfälle vom Gebirge aus kräftig zurückschlug. Die offensibaren Erfolge der Christen, die gänzliche Hoffnungslosigkeit auf Beistand aus dem maurischen Afrika und Spanien, wo die Macht der Almohaden ihrem Untergange zueilte¹⁾, bewogen einige maurische Große, die einen Theil der Insel beherrschten, dem aragonischen König ihre Dienste anzubieten, indem sie ihn mit Lebensmitteln zu versorgen bereit waren. Ihrem Vorgange folgten bald andere, sodas in vierzehn Tagen alle gesonderten Ortschaften, von der Hauptstadt bis zur Küste gegen Menorca hin, sich dem König unterwarfen, zum großen Nutzen für das christliche Lager, das seinen täglichen Lebensbedarf aus ihnen bezog. Alle Thätigkeit ward nun gegen die Stadt gerichtet und täglich rückten die Laufgräben und Zerstörungswerke derselben näher. Die Belagererten wurden bei Ausfällen zurückgeschlagen, der eine und andere Thurm der Stadt angezündet und zerstört.

Bei dem drohenden Herannahen der Entscheidungsstunde schwand dem Emir von Mallorca das Vertrauen auf seine Wehrkraft. Er knüpfte Verhandlungen mit dem König an und erbot sich, alle Kosten des Kriegs von der Abfahrt bis zur Rückkehr der Armada zu zahlen, unter der Bedingung, daß keine christliche Besatzung auf der Insel zurückgelassen werde. Der Vorschlag ward mit Stolz zurückgewiesen. Der König sei gewillt, nicht anders nach Barcelona zurückzukehren, als durch die Stadt Mallorca und nach der Eroberung des Reichs. Am folgenden Tage versprach der Maurenfürst unter anderm, für jeden Maurenkopf, Männer, Frauen und Kinder, fünf Bezantos²⁾ dem König zu zahlen und die Stadt zu verlassen, wenn er ihm dazu Schiffe gäbe und ihn mit seinem Vermögen frei nach der Barberei ziehen liesse. So

1) Conde, III, c. 57. Miedes, lib. VI, p. 437.

2) eine Silbermünze, drei Suelbos und vier Dineros Barceloneses an Werth.

annehmbar das Anerbieten schien, ward es gleichfalls zurückgewiesen, vornehmlich auf Antrieb der Verwandten der gefallenen Roncada, vor Allen Ramon Alaman's, ihres Rächers. Dem Emir blieb allein die Vertheidigung auf Leben und Tod übrig, und die Belagerten gelobten einander, eher zu sterben, als die Stadt zu verlassen. Auf Seite der Christen entflammte das Siegesvertrauen zum höchsten Muth. Der König war entschlossen, nicht zu ruhen, bis Aragons Banner auf dem Hauptplatz von Mallorca aufgepflanzt wäre, und ließ auf den Rath der Nicosombres und Prälaten das Heer auf die heiligen Evangelien schwören, daß am Tage des Angriffs keiner, er sei denn tödtlich verwundet, von seinem Posten weichen, jeder vielmehr unverwandt vordringen wolle; der Zuwiderhandelnde sollte gleich einem Hochverräther gestraft werden. Denselben Eid wollte der König schwören, allein die Barone gaben es nicht zu.

In der Nacht vor dem letzten December 1228 gab der König, nachdem das Heer in der Morgendämmerung die Messe gehört und gemeinschaftlich das Abendmahl genossen hatte, den Befehl zum Angriff. Ungefähr 500 Mann zu Fuß drangen durch eine Bresche in die Stadt, fanden jedoch großen Widerstand an den zahlreichern Maurensharen, die, geführt von ihrem Emir auf weißem Rosse, unter dem unaufhörlichen Mahnruf der Muezzinen von den Minarets herab, mit altmaurischem Muth und sichtlichem Erfolg fort kämpften, bis die dem christlichen Fußvolk nachrückende Reiterei in ihre Reihen einbrach und durch das begeisternde Beispiel des Königs, der im dichtesten Kampfgewühl mächtig sein Schwert schwang, den Sieg der Christen entschied. Da flohen, wie gleichzeitige Geschichtschreiber berichten, mehr als 30,000 Mauren, Männer und Frauen, durch die Thore Barbolet und Porto Pi aus der Stadt und suchten Zuflucht im Gebirge. Der Maurenfürst fiel mit seinem dreizehnjährigen Sohne (er wurde später Christ und erhielt den Namen Jaime) in die Gewalt des Königs. Jenen sanft am Barte fassend ¹⁾, wie er geschworen hatte, sagte ihm Jaime: er möge nicht

1) nach Muntaner und Desclot, denen Zurita folgt.

fürchten für sein Leben, er sei nur sein Gefangener, worauf ihn der König zweien der edelsten Caballeros zur Bewachung übergab.

Man fand eine sehr beträchtliche Beute in der Stadt und schritt alsbald zur Vertheilung der eroberten Häuser, Güter und Sklaven, in der bereits früher in Barcelona festgestellten Weise. Besonders reichlich wurden die Tempelritter bedacht, weil sie in großer Zahl, mit außerordentlichem Aufwand und glänzender Tapferkeit zur Eroberung der Stadt beigetragen hatten. Nicht wenig wurde jedoch die Freude über den Sieg und seine Früchte gestört durch eine im Heere sich verbreitende Krankheit, die nicht allein unter dem gemeinen Mann große Verheerung anrichtete, sondern selbst eine nicht geringe Zahl der edelsten Ritter und vornehmsten Barone dahinraffte. Daneben hörten die Mauren, die sich in die Berge geflüchtet und darin befestigt hatten, nicht auf, von ihren Schlupfwinkeln aus die Christen zu beunruhigen. Während der größere Theil des Heeres nach Catalonien zurückkehrte, übernahm es der König mit einer frischen Verstärkung, die er aus Aragon an sich zog, jene zu bekämpfen und zu unterwerfen. Es gelang ihm, den hartnäckigen Feind, indem er ihn bis in die rauhen Bergschluchten verfolgte, zu überwinden. Der siegreiche Jaime konnte nun, nach einem vierzehnmonatlichen Aufenthalt auf Mallorca, sich als Herrn der Insel betrachten. „Sie war so bevölkert, so fruchtbar und reich“, sagt Zurita, „daß ihre Eroberung als einer der größten Siege, den ein christlicher Fürst in diesem Jahrhundert erkämpft, galt und sehr gefeiert wurde, weil eben dieser Fürst der erste von Spaniens Königen war, der, seit die Mauren in dasselbe eingedrungen waren, seine Herrschaft auf die Inseln des spanischen Meeres ausdehnte und durch diese Eroberung mit Recht so großen Ruhm davontrug.“¹⁾ Nachdem er für die Regierung der Insel angemessene Anordnungen getroffen, den Ortschaften große Freiheiten ertheilt, die Küstenplätze befestigt, zum Schutz des Landes die nöthigen Besatzungen zurückgelassen hatte, schiffte sich der König am Tage

1) An., III, c. 10.

St. Simon und Judas 1230 in Palomera nach Tarragona ein, ging von da nach Poblet, wo er mit dem Bischof von Barcelona Bestimmungen über das in Mallorca zu errichtende Bisthum traf, und kehrte zu Anfang des Jahres 1231 unter Freudebezeugungen und Festlichkeiten nach Aragon zurück, wo er bald darauf von Angelegenheiten anderer Natur in Anspruch genommen wurde.

König Sancho von Navarra, seit der Schlacht von las Navas de Tolosa von einem Krebsartigen Leiden heimgesucht, hatte sich in das Schloß von Tudela zurückgezogen und lebte hier unzugänglich für das Volk. Unterdessen durchzog Diego Lopez de Haro, Herr von Biscaya, mit dem er wegen einiger Ortschaften in Alava und Guipuzcoa früher in Streit gelegen, mit Zustimmung des castilischen Königs Fernando sein Land und nahm mehrere Burgen weg. Sancho, der sich nicht in der Lage sah, einem solchen Feinde zu widerstehen, beschloß, sich mit dem König von Aragon eng zu verbinden, und ließ ihn zu diesem Zweck zu sich einladen. Jaime kam mit einigen Großen seines Reichs. Bei der ersten Zusammenkunft erklärte der Navarrese, daß er keinen nähern Verwandten habe, der ihm im Reiche succediren könne, als seinen Neffen Theobald, den Sohn seiner Schwester Blanca und des Grafen von Champagne, den er jedoch, weil er seine Wohlthaten mit Undank gelohnt, von der Thronfolge ausschließen wolle. Er schlug vor, beide Könige möchten gegenseitig sich adoptiren, Jaime sollte in Navarra succediren, im Fall des Ablebens Sancho's ohne legitime Söhne, Sancho in Aragon, wenn Jaime und sein Sohn Alfonso früher stürben. So günstig die seltsame Veretnbarung zwischen dem achtundsteibzigjährigen Sancho und dem kaum fünfundzwanzigjährigen Jaime für diesen war, zog er doch vorher seine Großen zu Rath. Mit ihrer Zustimmung wurde der Vertrag abgeschlossen ¹⁾ (Februar 1230), und hierauf von den Ricoshombres und den Procuradores der Städte beider Reiche beschworen. Der König von Aragon versprach seinen Beistand

1) Abgedruckt bei Zurita, An., III, c. 11, und Lafuente, t. V, Apend., p. 483 aus dem Archiv der Krone von Aragon.

gegen Castilien, und beide verständigten sich über die für den Feldzug zu stellende Truppenzahl. Indes fand Jaime später seinen Verbündeten, als er ihn bei mehreren Anlässen besuchte, unfreundlich und nicht geneigt, seine Geldmittel für den verabredeten Zweck anzuwenden, lässig in dem, was er, der am meisten Beteiligte, seinerseits übernommen hatte. Dem lebhaften, thatkräftigen Jaime war solche Halb- und Schlassheit unerträglich. „Da er“, sagt Zurita, „die Sinesart des Königs von Navarra erkannte, der sich weder ehrenhaft zeigte, um ihm in seinen Bedrängnissen beizustehen, noch tüchtig, seine eigenen Angelegenheiten, so wichtig sie für ihn waren, geschickt zu fördern, so beschloß er die Hand vom Krieg mit Castilien wegzuziehen, um sie an den Krieg mit den Mauren zu legen.“

Dieser bot ihm ein größeres, freieres Feld dar, eine reichere Ernte, eine seinem Wesen und Alter mehr zusagende Wirksamkeit. Ließ ihn schon die Erinnerung an seine glorreiche Eroberung von Mallorca nicht schlafen auf seinen Lorbeeren, so mußte eine Gefahr, die ihn mit dem Verlust des Groberten bedrohte, ihn zu neuen Thaten gegen diesen Feind aufrufen. Die Nachricht, daß der König von Tunis eine große Armada gegen die Insel ausrüste, bestimmte ihn, alsbald ein Aufgebot der Aragonesen und Catalanen zu erlassen und sich eiligst in Salou einzuschiffen. Jene Nachricht erwies sich für jetzt ungegründet, allein der König benutzte diese Fahrt, um auf Mallorca den Kampf gegen die Mauren im Gebirge fortzusetzen und ihre Festungen zu unterwerfen. Zum drittenmal ging Jaime nach Mallorca, als jene, nach einer wiederholten Erhebung in bittere Noth versetzt, „lieber sich von Gräsern nähren, ja lieber Hungers sterben, als einem Andern, es sei denn der König in Person, sich ergeben wollten.“ Es gelang ihm, Mallorca vollends zu unterwerfen und auch Menorca unter seine Botmäßigkeit zu bringen (im Jahre 1232). Beide Inseln regierte einige Jahre der portugiesische Infant Pedro, dem sie gegen andere Besitzungen König Jaime überlassen hatte.¹⁾ Iviça eroberte mit Jaime's

1) S. des Verfassers Geschichte von Portugal, I, S. 186.

Zustimmung der Erzbischof von Tarragona und erhielt es als Lehen der aragonischen Krone. So wurden die Balearen, während der Saracenenherrschaft der Schrecken aller christlichen Seeestaaten am Mittelmeer, nun der Schild derselben, in Aragons Krone eine werthvolle Perle.

Weitaus wichtiger für das aragonische Reich war die Eroberung von Valencia, welche der Einnahme von Mallorca und Menorca sich anreihete. Es war dem über seine Jahre umsichtigen Jaime nicht entgangen, wie durch die Besitzergreifung dieser Inseln den Mauren in Valencia alle Hülfe von dieser Seite abgeschnitten, Valentias Eroberung dadurch erleichtert und gesichert wurde. Er hatte diese nur verschoben, um sie besser vorzubereiten. Krieg gegen die Ungläubigen, Rückeroberung der einst christlichen Länder war überhaupt Lebensaufgabe für Jaime. Besondere Gründe lagen gegen den König von Valencia, Jaen, vor. Er hatte Jaime's Verbündeten Abu Jeyd aus seinem Reiche geworfen, war, während der Aragonese mit der Eroberung von Mallorca beschäftigt, raubend und verheerend in Aragon eingefallen ¹⁾, und wollte jetzt nur zu 50,000 Besantes Tribut sich verstehen, statt der 100,000, die er bisher bezahlt hatte.

Indeß verkannte der König von Aragon auch nicht die Schwierigkeiten der Unternehmung. Er mußte von den für ihren Herd kämpfenden Mauren Valentias, die zahlreich, wohlbewaffnet und kriegsgeübt, durch eine Reihe von Burgen und Festen geschützt waren, einen hartnäckigen Widerstand fürchten, und danach die zu ergreifenden Maßregeln und aufzubietenden Hülfsmittel bemessen. Diese wurden ihm von mehreren Seiten beschafft. Die vom Papst Gregor IX. für den valencianischen Krieg bewilligte Cruzada ward verkündet; sie spendete nicht allein die Schätze der Kirche denen, die sich am Kriegszuge betheiligten, sondern gab diesem selbst das Gepräge eines heiligen Kriegs, rief alle christlichen Völker zur Mitwirkung auf und erfüllte die Streiter mit begeistertem Muth. Die Aragonesen gewährten zur Bestreitung der Kriegskosten den Servicio vom Fünftel ihrer

1) Condo, III, 3.

Güter, die Catalanen den Boyage, wie sie ihn bei dem Feldzug gegen die Balearen entrichtet hatten. In Erinnerung an den Widerstand, den Jaime im Jahre 1225 bei Peniscola gefunden, dessen Belagerung er mit Schimpf aufzuheben genöthigt worden war, ging er jetzt vorsichtiger zu Werke und hörte vorher über den zu beobachtenden Feldzugsplan zwei kundige, einsichtsvolle Männer, den Ordensmeister vom Hospital, Hugo de Forcalquer, und Blasco de Alagon, welche, früher aus Aragon vertrieben, zwei Jahre in Valencia gelebt, durch engen Verkehr mit den Mauren sich reiche Erfahrungen über Land und Volk gesammelt hatten. Blasco's Rath, sich nicht aufzuhalten mit der Belagerung der Castelle, bei fünfzig an der Zahl, alle stark, uneinnehmbar und wohl versorgt, vielmehr sich des wichtigen Burriana in der Ebene zu bemächtigen, stimmte der König bei, überzeugt, daß nach der Einnahme dieses Plazes nothwendig Peniscola, Morella, Alcalaen und andere feste Orte fallen müßten. ¹⁾

Während Blasco, dem der König die Ortschaften, die er erobern werde, zum erblichen Eigenthum versprochen hatte, Morella eroberte und damit den Feldzug eröffnete, besetzte der König Ares und nahm (in Teruel) dem Maurenfürsten Abu Zeyd von neuem die Hulldigung ab nebst dem Versprechen, mit seiner Person und Mannschaft ihm bei der Eroberung von Valencia Hülfe zu leisten. Nach der glücklichen Eröffnung des Feldzugs mit der Einnahme von Morella dachte Jaime auf die Eroberung von Burriana, das mit seinem fruchtbaren Gebiete die umliegenden Ortschaften versorgte und als Seeplatz sich eignete, den Bedarf eines Heeres leicht zu beziehen. Zu diesem Zweck erließ er ein allgemeines Aufgebot an die Ricoshombres von Aragon und Catalonien und die verschiedenen Ordensmeister in seinen Staaten, sich zu Anfang des Mai in Teruel zu versammeln; allein nur wenige erschienen. Gleichwohl brach er mit nur 120 Caballeros und der Mannschaft von Teruel auf und schlug, unterwegs verstärkt durch die Ordensmeister und Ritter, in der Mitte des Monats vor Burriana sein Lager auf. Auch sein Oheim Fer-

1) Cron. del Rey En Jaime, Part. III, c. 1.

nando und die Bischöfe von Lerida, Zaragoza, Tortosa und Segorbe kamen jetzt herangezogen. Der Platz war gut besetzt und versorgt und wurde von den Moslemeu heldenmüthig vertheidigt. Aber auch Jaime that Wunder der Tapferkeit und stellte wiederholt sein Leben bloß, damit den Seinen andeutend, daß nicht Besorgniß für dieses der Grund sei, wenn er etwa sich gezwungen sähe, die Belagerung aufzuheben. Als sein Oheim und einige Ricoshombres ihm riethen, das Unternehmen als zu gewagt jetzt aufzugeben und auf eine günstigere Zeit zu verschieben, erwiderte er: „Barone, es wäre eine Schmach, wenn der, der in geringerem Lebensalter ein Reich auf dem Meer erobert hat, jetzt ein so unbedeutendes Plätzchen wie dieses, das erste, das wir in diesem Reiche belagern, aufgäbe. Wißt, was wir im Vertrauen auf Gottes Gnade unternahmen, haben wir zum guten Ziel hinausgeführt. Wir werden also, was Ihr rathet, nicht nur nicht thun, sondern befehlen Euch, kraft der Herrschaft, die wir über Euch besitzen, daß Ihr uns die Stadt erobern helft und den Rath, den Ihr uns gegeben, niemals uns wieder gebt.“ Diese entschiedene, feste Sprache machte einen tiefen Eindruck. Die Belagerung ward fortgesetzt, die Thätigkeit verdoppelt; nach zwei Monaten ergab sich der Platz (Mitte Juli 1233). Mehr als 7000 Mauren, Männer, Frauen und Kinder, verließen die Stadt. Der König übertrug ihre Vertheidigung Pedro Cornel und begab sich nach Tortosa, in der Absicht, nach Aragon zurückzukehren.

- Der Uebergabe von Burriana folgte die von Peñíscola, das für uneinnehmbar galt und in früherer Zeit vergeblich vom König belagert worden war. Jetzt zeigte es sich bereit, ihn in Person sich zu ergeben. Jaime kehrte dahin zurück und gewann, indem er den Einwohnern gestattete, fernerhin nach ihrem Glauben und Gesetz zu leben, ohne Schwertstreich eine Feste, die zu den wichtigsten in diesem Landstrich gehörte. Der Vorgang mochte die Einnahme anderer Plätze erleichtern. Chivot ergab sich den Tempelrittern, Cervera den Johannitern, denen diese Orte früher versprochen worden waren. Es unterwarfen sich Burriol, Cuevas, Alcalaten, Bilafames, Almazora und andere Ortschaften am Ufer des Eucar, jetzt

der Schauplatz der Thaten Jaime's mit seinen 130 Caballeros, 150 Almogaren und 700 Fußgängern. 1)

Um diese Zeit bewog den König seine Verlobung mit Violante, der Tochter des Königs Andreas II. von Ungarn, die den 20. Febr. 1234 in Barcelona stattfand, den Kriegsschauplatz zu verlassen. Bald darauf finden wir ihn wieder in Burriana, den Kampf gegen die Mauren fördernd, später (17. Sept. 1234) in einer Familienverhandlung mit dem König von Castilien im Kloster Huerta an der aragonischen Grenze, nicht lange hernach in Montpellier, wohin Vorgänge in Frankreich ihn riefen, dann in Lerida bis in die Mitte des December. Aber wie die verschiedenartigsten Interessen, die seine Gegenwart bald hier bald dort verlangen, ihn nicht hindern, sein Eroberungsziel unverwandt im Auge zu behalten, so dürfen sie auch uns nicht abhalten, unbeirrt durch Zwischenfälle, ihm auf seiner Siegesbahn wie auf der Ferse zu folgen.

Noch vor Ablauf des Jahres brach der König, um den Krieg fortzusetzen, nach den Grenzen von Valencia auf, mit ihm der Infant Fernando, der Bischof von Lerida, Blasco de Alagon, Pedro Cornet, Jimeno de Urrea und die Meister der Templer und Johanniter. Man kam überein, diesmal den größten Theil des valencianischen Reichs zu durchziehen und Algeziras wie Cullera zu belagern. Jaime rückte mit seiner ganzen Reiterei und einem geordneten Heere heran und lagerte sich in der Nähe des letzten Platzes, mußte aber die Belagerung aufgeben aus gänzlichem Mangel an den zu einem Geschützstande nöthigen Steinen an den Ufern des Xucar. Dafür bemesterte er sich kämpfend der Thürme von Moncada und Nuseros in der Bega von Valencia, der beiden Augen dieser Stadt, wie sie der König in seiner Geschichte nennt. Selbnoth, wie es scheint, und Vorgänge in Navarra bewogen ihn hierauf, nach Aragon zurückzukehren.

Der greise Sancho war im April 1234 in Navarra gestorben. Nun hätte, dem oben angeführten Vertrage nach, der König von Aragon ihm auf dem Throne folgen sollen;

1) Zurita, An., III, c. 18.

allein die Navarresen erhoben auf ihn (Mai 1234) Sancho's Neffen Theobald, Grafen von Champagne, und Jaime unterließ — aus welchem Grunde ist ungewiß — seine Ansprüche geltend zu machen. Für diese die Waffen zu ergreifen, lag ihm ohne Zweifel weniger am Herzen, als die Eroberung Balencias, in der er schon so weit vorgeschritten war.

Des Königs wie seiner Ráthe Augenmerk war jetzt auf einen weit vorspringenden, nur zwei Leguas von Valencia entfernten Posten gerichtet, von den Moslemen Gnesa, von den Catalanen Buig (collado, Hügel) de Gebolla, später Buig de Santa Maria genannt, eine sehr starke, von den Mauren zur Deckung der Vega nach Osten hin erbaute Burg-feste, von welcher aus jene leicht verheert und Valencia die Zufuhr abgeschnitten werden konnte. Die Absicht der Feinde durchschauend, ließ König Ben Zeyan bei ihrem Herannahen das Castell zerstören. Jaime aber, von seiner Wichtigkeit überzeugt, befahl den Wiederaufbau; nach zwei Monaten der angestrengtesten Thätigkeit war es hergestellt. Seine Verthei-digung übertrug der König dem wackern Bernardo Guil-len de Centenza, seinem mütterlichen Oheim. Bis zu seiner Ankunft und während des Aufbaues unternahmen die Chri-sten die kühnsten Einfälle in Feindesland, von denen sie reich an Beute und Gefangenen zurückkehrten. Wiederholt setzte namentlich die Schar des Königs muthig das Leben ein für den Siegespreis. Nach drei Monaten eilte Jaime, noch unterwegs für die Bedürfnisse der zurückgelassenen Besatzung sorgend, nach Monzon, um den im October 1236 dort ver-sammelten Cortes beizuwohnen.

Auch hier war die Eroberung von Valencia der Angelpunkt, um den sich die ständischen Verhandlungen und Beschlüsse vornehmlich bewegten ¹⁾: der Waffenstillstand zwischen den Parteien der Aragonesen, die Feststellung des Werthes der Moneda Jaquesa, die Zahlung eines Maravedi von sieben zu sieben Jahren von einem bestimmten Vermögen.

Jaime's Abwesenheit hatte Ben Zeyan benutzt, ein Heer von 40,000 Mann zu Fuß und 600 zu Pferd, Landtruppen

1) Zurita, An., III, c. 26.

ohne Disciplin und Tapferkeit, zusammenzubringen, mit dem er gegen Puig de Santa Maria heranzog. Durch seine Feldläufer schleunigst davon benachrichtigt, beschloß Bernardo Guillen, den Angriff des Feindes nicht in der Feste abzuwarten, sondern, mit der Besatzung ausrückend, den Kampf im offenen Felde zu beziehen. Nachdem sie die Messe gehört und das Abendmahl empfangen hatte, rückte die kleine Schar wohlgeordnet aus, „ohne Hoffnung auf irgend eine Hülfe, als die ihr Muth und Kraftgefühl, die Entschlossenheit, ihres Führers Tapferkeit nachzuahmen, ihr gaben.“ Durch eine begeisterte Ansprache beseelte sie dieser mit seinem Heldemuth. Anfangs machte die übergroße Streitermasse, die den kleinen Christenhaufen schreitend umschwärmte, diesem mehrere male das Feld streitig, als eine Stimme von der Burgfeste rief: „Die Mauren fliehen!“ Durch diese Worte neu ermunthigt, brachen die christlichen Ritter, als sie des Feindes Nachhut auf einer Anhöhe zuerst die Flucht ergreifen sahen, mit dem Ruf: Santa Maria! Aragon! in seine Vorhut, warfen sie und verfolgten die Besiegten bis zum Rio Seco (zwischen Hoyos und der Stadt Valencia, August 1237). Nach Desclot kamen über 10,000 Mauren dabei um.¹⁾ Der Feinde Muth und Selbstvertrauen waren tief erschüttert.

Ueber diesen Sieg hocherfreut, dachte König Jaime sofort darauf, Puig de Santa Maria frisch zu versorgen und die geschwächte Besatzung zu verstärken. Ein neuer Aufruf sollte die Ricoshombres, Caballeros und Städtemannschaften von Aragon und Catalonien zu einem neuen Zug gegen Valencia auf Ostern versammeln, als die Trauerbotschaft vom Tode Bernardo's Guillen de Entenza in Zaragoza eintraf und vor Allen den König mit herbem Schmetz erfüllte. Denn Jaime sah in dem trefflichen Dheim, der, mit seinem Heldemuth seine Scharen beseelend, den jüngsten Sieg vornehmlich erfochten hatte, die Hauptstärke von Puig de Santa Maria, wie in dieser Burgfeste die Hauptstärke gegen Valencia.²⁾

1) „sin golpe ni herida“. — nullo vulnere saucios concidiisb memorant. Indd. ad an. 1237.

2) Zurita, An., III, c. 17 et 19.

Nachdem er, nach Buig zurückgekehrt, das Andenken des Heimgegangenen geehrt, noch in dem hinterlassenen Sohn den Vater belohnt, die niedergeschlagene Besatzung aufgerichtet und mit Waffen und Lebensmitteln versorgt hatte, war er im Begriff, nach Aragon zurückzugehen, um frische Hülfskräfte gegen Valencia heranzuführen. Da beschlich von neuem Kleinmüthigkeit die Caballeros und Ricoshombres und sie dachten an nichts Anderes, als den Platz zu verlassen, sobald der König sich entfernt habe. Jaime, dem dies hinterbracht wurde, durchwachte eine Nacht¹⁾ in sorgenvoller Unentschlossenheit, was er thun sollte. Am Morgen begab er sich in die Kirche Santa Maria und versammelte darin alle Caballeros. „Barone“, redete er sie an, „wir sind überzeugt, daß Ihr, wie Alle in Spanien, wißt, welche große Gnade der Herr uns in unserer Jugend durch die Eroberung von Mallorca und der übrigen Inseln, sowie durch das, was wir von Tortosa bis hierher erobert haben, erwiesen hat. Ihr seid Alle hier versammelt, um Gott und uns zu dienen; aber ich muß Euch wissen lassen, was der Bruder Pedro von Lerida uns in dieser Nacht sagte, daß der größte Theil von Euch die Absicht habe, sobald wir uns entfernt, abzugehen. Ein solcher Gedanke wundert uns sehr, zumal unsere Abreise vornehmlich für Euch und unsere Eroberung geschieht. Mißbilligt Ihr sie aber gleichwohl, so sagen wir Euch (und deshalb werfen wir uns auf die Knie), daß wir an diesem Orte vor Gott und dem Altar, wo seine Mutter thront, das Gelübde thun, nicht über Teruel zu gehen, noch den Fluß von Tortosa zu überschreiten, bis Valencia in unserer Macht ist. Und damit Ihr besser einseheth, daß unser Wille ist, hier zu bleiben und dieses Reich zu erobern zum Dienste Gottes, so wißt, daß wir in diesem Augenblick den Befehl zu geben im Begriff sind, daß die Königin, unsere Gemahlin, und außerdem unsere Tochter hierherkomme.“ Der kühne Entschluß und die unterschiedene Sprache des Königs verfehlten nicht eines mächtigen Eindrucks. Die Caballeros ermannten sich, und selbst auf die Feinde wirkte die Kunde von diesem Vorgange. Den

1) die er selbst so lebendig schildert, cap. 165.

Jaen ließ insgeheim dem König vortheilhafte Anträge machen, wenn er von dem Unternehmen abstände. Allein sie wurden von ihm verworfen, zum Staunen nicht minder der Seinen, als der moslemischen Abgeordneten.

Jaime's Ruf, dem seine feste Haltung in Puig, angesichts der maurischen Bevölkerung und Heeresmacht, einen starken Nachdruck gab, stimmte in dieser Zeit eine Reihe maurischer Ortschaften für Unterwerfung. Zuerst ergab sich nach kurzer Unterhandlung Almenara, dem Uro, Rues, Castro und Alfandech, und bald darauf Paterna, Vetera und Bulla folgten. In dem Maß die Unterwerfung dieser Burgen und Flecken der Mauren Macht minderte, mehrte sie die der Christen, deren Stärke bis jetzt weit mehr in ihrem Muth und Selbstvertrauen, als in ihrer Zahl bestand. Denn die kleine Schar, mit welcher der König eines Morgens von Puig aufbrach, um Valencia's Hauptstadt zu belagern, zählte nur etwa 210 Caballeros und Hijosdalgo (darunter 140 Caballeros de la mesnada des Königs) mit dem Meister des Hospitalordens und verschiedener Ordenscomthure, 150 Almogaraven und etwas über 1000 Mann Fußvolk. Mit dieser Schar, die den Namen eines Heeres nicht beanspruchen konnte, überschritt der König am Grao den Duadalquivir und lagerte sich zwischen diesem und Valencia, eine Viertellegua von der Stadt, um hier die Zuzüge aus Aragon und Catalonien zu erwarten. Immer kampfbereit, stand so Jaime mit seiner Schar mehrere Tage der moslemischen Uebermacht in der Hauptstadt gegenüber, als verschiedene Ricoshombres aus Aragon und Catalonien und die Aufgebote der Städte heranzogen und das Christenheer sich zu verstärken begann. Unter den Ersten erschien der Erzbischof von Narbonne mit 40 Caballeros und 600 Fußgängern. Ihm folgten andere Kriegerhaufen aus Frankreich; selbst Englands König, Heinrich III., sandte Hülfsscharen.

Nachdem das Lager aufgeschlagen und besetzt war, wagten die Belagerten nur zu kleinen, theilweisen Gefechten auszurücken, durch diesen Kleinmuth nicht wenig des Gegners Zuversicht erhöhend, und als wiederholte Scharnützel sie belehrten, daß sie den Belagerern in keiner Weise gewachsen,

zogen sie sich hinter die Mauern der Stadt zurück, welche bald die Drangsale der Belagerung zu empfinden begann. Rings um sie lagerten sich neue Hülfsvölker, vor allen die Barcelonesen, die in zahlreichen Häufen zur See ankamen. Belagerungsmaschinen und Wurfgeschosse wurden vorgerichtet, Minen und Gräben angelegt. Das jenseits der Stadt gelegene Cilla ward heftig berennt und ergab sich nach acht Tagen. In dieser Zeit langte am Grao ein Geschwader des Königs von Tunis mit Hülfstruppen an, die aber, weil das Lager der Christen zwischen dem Hafen und der Stadt war, ihre Schiffe so wenig zu verlassen wagten, als die Belagerten ihre Mauern. Darauf wandte sich jenes nach Peñíscola, dessen Besatzung die Afrikaner zurückschlug. Auf die Kunde von einer herannahenden christlichen Armada von Tortosa segelte das tunesische Geschwader davon und erschten nicht wieder. Jene aber führte, als das Meer frei war, dem Heere, das sich jetzt auf 1000 Reiter und 60,000 Mann Fußvolk belief, Lebensmittel zu. Während Valencia der Zufuhr entbehrte, seine Fluren vom Feinde zerstört, seine dichte Bevölkerung täglich mehr dem Mangel und Elend preisgegeben sah, erfreute sich das Lager des Ueberflusses an allem Nöthigen und glich „einer reichen und gut regierten Stadt.“ Mit wachsender Kühnheit wurden die Ausfälle des Feindes zurückgeschlagen. Bei einem derselben ward Jaime, als er den Seinen zu Hülfe eilte, von einem feindlichen Pfeil am Kopfe verwundet.¹⁾ Einige ließen sich von ihrer Berwegenheit so weit fortreißen, daß sie ohne Wissen des Königs einen Thurm am Thor Boatella auf eigene Hand angriffen; von der Uebermacht der Bertheidiger jedoch überwältigt, entkamen sie kaum dem Untergange. Jaime, benachrichtigt davon, tadelte das dienstwidrige Vorgehen, ritt dann, von Mannschaft wohl unterstützt, am folgenden Tage mit Sonnenaufgang zur Stelle und ließ den Thurm, als er seine Uebergabe nicht erzwingen konnte, anzünden; seine standhaften Bertheidiger, etwa 10 Mann, wurden eine Beute der Flammen. Ben Jaen ergriff Entsetzen. Er erkannte des Feindes Berwegenheit

1) nicht unbedeutend, wie er es selbst beschreibt, cap. 181.

und Beharrlichkeit, sah die Bestürzung der Seinen, die täglich wachsenden Drangsale der überfüllten Stadt, ohne irgendwelche Aussicht auf Hülfe von außen, weder aus Andalusien, damals dem Schauplatz von Wirren und Schrecknissen, noch aus Murcia, wo die Walis, in Zwietracht und Fehde untereinander, jeder nach der höchsten Gewalt strebte¹⁾, und sann auf Rettung. Durch einen Vertrauten, den er insgeheim abschickte, knüpfte er Unterhandlungen mit dem König an, der seinerseits gleichfalls sich eines Vertrauten bediente. In tiefster Stille wurden die Besprechungen, an denen Jaime allein seine Gemahlin Theil nehmen ließ, fortgesetzt, bis Ben Jaen versprach, die Stadt unter der Bedingung zu übergeben, daß alle Mauren und Maurinnen, welche Valencia verlassen wollten, mit ihren Waffen und aller beweglichen Habe sicher und ungeschädigt abziehen dürften, unter königlichem Geleit, von ihrem Abzug an zwanzig Tage lang; solche, die vorziehen, im Gebiet von Valencia zu bleiben, leben im Gehorsam gegen den König gleichfalls sicher und ungeschädigt.²⁾ Dem Maurenfürsten ward ein Waffenstillstand von sieben Jahren zugesichert, während dem er in Denia und Cullera und deren Gebiet nicht bekriegt oder belästigt werden darf. Außer diesen Ortschaften tritt er in zwanzig Tagen alle Flecken und Burgen diesseits des Jucar ab.³⁾ Den Vertrag theilte der König den Prälaten und Ricoshombres erst mit, nachdem er abgeschlossen war. Sie zeigten sich zum Theil wenig zufrieden mit ihm, sei es, weil sie dabei nicht zu Rath gezogen oder nicht nach ihren Wünschen bedacht worden waren. Aber alsbald wehte das Banner von Aragon auf der Zinne eines Thurmes, wo es zur Kunde für Alle der König aufpflanzen ließ. Schon am fünften Tage begannen die Mauren die Stadt zu verlassen. Die Ausziehenden, deren Zahl Jaime auf 50,000 anzibt, wurden bis Cullera geleitet.

1) Conde, III, c. 4.

2) remaneant in nostra fide salvi et securi, et quod componant cum dominis qui hereditates tenuerint.

3) S. die Capitulation aus dem Archiv der Krone von Aragon bei Lafuente, V, Apend. p. 2.

Am 28. Sept., am Vorabend des heiligen Michael, hielt der König mit der Königin Violante, den Erzbischöfen von Tarragona und Narbonne, den Bischöfen von Barcelona, Zaragoza, Huesca, Tarazona, Segorbe, Tortosa und Bich, den Ricoshombres und Caballeros von Aragon und Catalonien, den Ritterorden und vielen Gemeindevorstehern der Städte und Flecken seinen Einzug in das große und schöne Valencia, das bei 150 Jahre früher vom Sid erobert, jetzt von neuem den Ungläubigen entrissen ward, um nun für immer den Christen anzugehören. Die Moscheen wurden in christliche Kirchen verwandelt, die Kathedrale von Valencia und die andern Kirchen reichlich dotirt¹⁾, wie der König in Gegenwart des größten Theils der Prälaten und Ricoshombres in Lerida im Herbst 1236 (nach Beendigung der Cortes von Monzon) feierlich versprochen hatte. Die Kirche von Valencia ward dem Erzbisthum von Tarragona zugetheilt, das, zur Zeit der Gothen der Metropole von Toledo untergeben, nun selbst zur Metropole aller Staaten des Königs von Aragon erhoben wurde. Die Vertheilung der Häuser und Ländereien geschah nach Maßgabe der Mannschaft, mit welcher Jeder zur Eroberung beigetragen hatte. Nächst den Ricoshombres, denen größere Güter, ganze Ortschaften²⁾ zugetheilt wurden, erhielten damals 380 angesehene Caballeros von Aragon und Catalonten Theile des eroberten Landes und wurden deshalb, wie auch ihre Nachkommen, Caballeros de conquista, zum Unterschied von den Caballeros de honor, genannt.³⁾ Den Städtern wies man vornehmlich Grundbesitz in der Stadt zu, und ganze Straßen bevölkerten sich mit Bürgern und Gewerbkleuten aus Zaragoza, Barcelona und Lerida. Der größte Theil der Ansiedler, zumal in der Stadt Valencia, bestand aus Catalanen.⁴⁾ Catalanische Sitte und

1) „Promissio dotationis cathedralis.“ Opus Priv., fol. 1. Zurita, II, c. 34.

2) „villas y lugares“, Beuter, Chron. gen., p. 221. Diago, An. del reyno de Valencia, p. 319.

3) Escolano, I, p. 491, und Miedes, p. 489.

4) Die Namen der zahlreichen catalonischen Edeln, die sich in Valencia niederließen, s. bei Capmany, Memor., II, Ap. p. 35 u. 36.

Sprache, catalanische Einrichtungen und Gesetze machten sich daher um so mehr geltend, als die Catalanen und Valencianer auch in andern Beziehungen mehr zusammenstimmten. Dagegen grollten die Aragonesen, als der König Valencia besondere Fueros gab; sie, die mit einem Fünftel ihres Vermögens zur Eroberung beigetragen hatten, meinten, alles Land, was vom valencianischen Reich erobert worden, müsse als gleiches dem Reich Aragon zugetheilt werden, und Alle müßten unter dessen Fueros und Freiheiten leben. Jaime sah sich für jetzt in der Lage, den Aragonesen auf ihren Besitzungen ihre Fueros zu lassen, und erst nach vieljährigem Kampfe wurde das valencianische Gesetz allgemein gültig. Vor seiner Abreise von Valencia ordnete Jaime an, daß von den 380 Rittern, welche Besitzungen daselbst erhalten hatten, stets 100 mit dem nöthigen Fußvolk die Stadt und die Grenze bewachen und nach vier Monaten von andern abgelöst werden sollten.

Nachdem er in Montpellier ausgebrochene Unruhen beigelegt hatte, kehrte er nach Valencia zurück, wo seine Gegenwart nicht minder nöthig war. Einer der Anführer der angeordneten Besatzung hatte mit mehreren Rittern und einigem Fußvolk Streifzüge in das Gebiet der Mauren gemacht, ebenso gegen solche, die unter dem Schutz des Vertrags mit dem König standen und diesem zinspflichtig waren, wie gegen die noch unabhängigen Mauren. Diese Feindseligkeiten hatten eine bedenkliche Aufregung unter den Moslemen erzeugt und der größere Theil derselben war unter die Waffen getreten. Indes gelang es dem König, durch seine Gegenwart und beschwichtigende Maßnahmen die zinspflichtigen Mauren zu beruhigen. Waren aber die Eroberungen von Valencia vornehmlich die Frucht der Tapferkeit und Begeisterung des Heeres und des Feldherrntalents seines Führers gewesen, so forderten die Erhaltung und Befestigung des Eroberten und dessen allmälige Erweiterung mehr geistige Waffen, welche Jaime indes nicht minder geschickt zu führen verstand. „Er war“, sagt Zurita, „ein furchtbarer und beständiger Gegner der Mauren und sehr beharrlich. Durch Waffengewalt, verbunden mit großer List und Schlaueit, durch Geschenke und

Bersprechungen gewann er sie, und fesselte ihren Willen und ihre Zuneigung. Auf diese Weise suchte er die durch innere Spaltungen und Parteiungen getrennten Mauren seiner Herrschaft zu unterwerfen."

Vor Allem war das Augenmerk jetzt auf Xativa gerichtet, auf einem Hügel gelegen, der ringsum eine fruchtbare, mit Landhäusern und Metereien übersäete Landschaft, eine der reizendsten, die man sehen konnte, beherrscht, nach Valencia der wichtigste Platz, mit seinem hochgelegenen Schloß, einem der best gebauten und versorgten im Lande der Mauren. Während Jaime's Aufenthalt in Aragon hatte Pedro de Alcala einen Streifzug gegen die Mauren von Xativa gemacht, war aber von diesen geschlagen und mit fünf Rittern gefangen worden. Der Alcaide von Xativa rechtfertigte sein Verfahren gegen die Ritter, die sein Gebiet verheert und den Vertrag gebrochen hatten, als der König nach Valencia wiederkehrte; allein Jaime verlangte die Auslieferung der Ritter und kam, nachdem er bei einer Erspähung Xativa mit Wohlgefallen zum erstenmal gesehen hatte, zu dem Vorsatz, nicht von dannen zu gehen, bis er den Ort durch Waffengewalt oder Vertrag besitze. Sofort ward das Land, umher verheerend durchzogen und zur Belagerung von Xativa geschritten. Allein trotz der aufgebotenen Kriegsmacht erreichte der König von dem schlauen Alcaiden nur, daß er ihm eine nahe Burg, Castellon, überließ, die gefangenen Ritter auslieferte und 100 vornehme Mauren aus der Stadt kamen, ihm das Schauspiel der Huldigung zu gewähren, ohne die Stadt zu übergeben. Jaime kehrte nach Aragon zurück (1241). Eine zweite Belagerung, die er einige Jahre später (1245) unternahm, führte ebenso wenig zum Ziel; er mußte sie aufheben. Dagegen dehnte er seine Eroberungen nach einer andern Seite hin aus, stieß aber dabei auf ein neues Hinderniß, einen neuen Gegner. Da in dieser Zeit der König von Castilien und sein Sohn Alfonso mehrere wichtige Orte in Murcia eroberten, die Könige von Aragon und Castilien den Kampf gegen die Mauren mit großer Hitze und wie um die Wette führten, so trat zu dem Zwiespalt, den unter ihnen die beiderseits erhobenen Ansprüche auf Navarra erregt hatten, noch ein neuer Streitanzlaß,

indem jeder Theil seine Eroberung auszudehnen trachtete, die castillischen und aragonischen Besitzungen aber einander schon berührten. Ein harter Zusammenstoß war zu befürchten. In dessen traten „gute Vermittler“ zwischen die Könige und stifteten zwischen ihnen durch die Verlobung des Infanten Alfonso, des Erstgeborenen des Königs von Castilien, mit der Infantin Violante, der ältesten Tochter des aragonischen Königs, ein besseres Einvernehmen. Die Vermählung wurde im November 1246 in Valladolid gefeiert.

Die nach außen gesicherte Ruhe benutzte der König, um seine Sorge den innern Zuständen, namentlich der Verbesserung der Gesetzgebung und Rechtspflege, zuzuwenden. Auf seinen Antrieb wurde eine neue Gesetzsammlung veranstaltet und in den Cortes von Huesca 1247 veröffentlicht.¹⁾

Jaime verlor indeß das ihn lockende Kativa nicht aus den Augen. Als während seiner Abwesenheit Rodrigo Lizana mit einem Streiterhaufen das maurische Gebiet, das weder im Vertrag begriffen, noch vom Alcaiden von Kativa abhängig war, durchstreifte, erlaubten sich die Mauren von Kativa Feindseligkeiten gegen ihn. Der König erhielt sogleich Nachricht davon und freute sich ihrer, weil sonach der Alcaide von Kativa den Vertrag gebrochen hatte und ihm von neuem Grund zur Belagerung gab. Nach Valencia zurückgekehrt, verlangte Jaime vom Alcaiden die Uebergabe der Stadt und Feste. Allein weit entfernt, Folge zu leisten, lehnte er selbst die Entscheidung durch einen Schiedsrichter ab, worauf der König seine Krieger versammelte und zur Belagerung von Kativa schritt. Da stellte sich heraus, daß Jaime's Schwieger, sohn geheime Einverständnisse mit dem Alcaiden unterhielt um von ihm die Stadt zu erhalten, obgleich sie zur Conquista von Aragon gehörte. Dazu kam, daß die zu Kativa gehörige Ortschaft Enguera sich dem castilischen Infanten übergab und von ihm besetzt wurde. Dieser Unwille ergriff den Aragonesen, als er den Schwiegersohn in solcher Weise Besitz von Ortschaften seiner Conquista ergreifen sah, zudem während seiner persönlichen Anwesenheit; und da zur nämlichen Zeit

1) S. unten den Abschnitt über die aragonische Gesetzgebung.

die Aragonesen sich Ortschaften aneigneten, die der Castilianer als zu seiner Conquista gehörig betrachtete, so drohte ein offener Kampf zwischen Jaime von Aragon und Alfonso von Castilien, zwischen Schwiegervater und Schwiegersohn auszubrechen.

Dem zu begegnen, trug Alfonso auf eine Zusammenkunft mit dem König an, die auch nach einigem Widerstreben in Almizra in Gegenwart mehrerer Großen von beiden Seiten stattfand. Jaime widersprach hier der Behauptung Alfonso's, daß ihm der König Fativa abgetreten, indem er es ihm bei der Vermählung mit Violante angeboten habe, und er das auch für recht halte, da ihm eine Mitgabe nicht zu Theil geworden. Die anwesenden castillschen Großen verlangten, mehr drohend als bittend, die Stadt für ihren Prinzen, und erklärten zuletzt, wenn es der König nicht gutwillig thue, werde der Alcaide sie übergeben. „Mit nichts“, versetzte Jaime erzürnt, „der Alcaide wird weder wagen, sie zu übergeben, noch Jemand sich unterfangen, sie zu nehmen. Wisset, daß Jeder, der in Fativa einzutreten gedenkt, über uns zu schreiten hat. Ihr Castilianer glaubt, mit euern anmaßenden Auslassungen einzuschüchtern; aber setzt sie ins Werk, und ihr werdet sehen, wie gering wir sie schätzen. Und nun kein Wort mehr über diese Sache. Wir werden unsern Weg verfolgen, thut ihr, was ihr könnt!“¹⁾ Darauf befahl er sein Roß zu satteln und schickte sich an, auf der Stelle abzureisen. Die Thränen und zärtlichen Bitten der Königin, die dringenden Vorstellungen von andern Seiten stimmten zuletzt zur Nachgiebigkeit; man kam überein, daß das Land nach den alten Grenzen, die in frühern Verträgen für beide Reiche bezeichnet worden, getheilt werde und jeder Theil dem andern die weggenommenen Plätze zurückgeben sollte. Schwiegervater und Schwiegersohn schieden in Eintracht und Freundschaft von einander. Die Königin vor Allen hatte das Verdienst, einem Kriege vorgebeugt und das Friedenswerk gestiftet zu haben.

Als bald wandte sich König Jaime wieder zur Belagerung von Fativa (April 1248). So fest der Ort war und so

1) Cron., c. 227.

muthig ihn die Mauren vertheidigten, ließen sich diese doch nach zwei Monaten, aus Mangel an Lebensmitteln und aus Furcht vor Soldaten in ihrer Mitte, die „den Frieden mit Unterwerfung“ vorzogen, zu Unterhandlungen herbei, die zu der Uebereinkunft führten, daß der Alcaide die Stadt mit der kleinen Feste übergabe, die Hauptfeste aber ihm zwei Jahre bliebe und der König ihm Montesa und Vallada, unfern Fativa, abträte. So kam Jaime, wenn auch nicht vollständig, in den so lange und lebhaft gewünschten Besitz dieses Platzes, „des stärksten und wichtigsten im ganzen Reich Valencia.“¹⁾

Als einige Jahre hernach König Jaime auch die Feste Biar, die stärkste an der Grenze von Murcia, nach fünfmonatlichem Widerstand zur Uebergabe zwang, Februar 1253 (die Einwohner mit ihrer Habe blieben in derselben), und die Mauren ihn im Besitz von diesen zwei stärksten Plätzen, Fativa und Biar, sahen, erkannten sie die Unmöglichkeit, sich gegen einen so mächtigen Herrscher zu behaupten, und es unterwarfen sich ihm alle Ortschaften und Schlösser, die zwischen dem Xucar und Murcia liegen, ebenso Denia. Jaime war Herr des ganzen Reichs.²⁾ „Wir bewilligten in Folge davon“, sagt er selbst in seinen Commentarios, „allen Bewohnern, daß sie in dem Lande bleiben konnten, und durch dieses Mittel beherrschten wir es damals ganz.“³⁾

Menschlichkeit wie Staatsklugheit geboten Jaime, die Mauren nach ihrer Unterwerfung ungestört in ihren Wohnsitzen und im Genuß ihres Vermögens zu lassen. Daß er sie auch unbeirrt nach ihrem eigenen Glauben und Gesetz leben ließ, zeigt eine Duldsamkeit in jenem Jahrhundert, die noch im unsrigen als Muster zur Nachahmung aufgestellt werden mag. Eine stärkere Mischung der moslemischen Bevölkerung mit Christlicher mochte von der Klugheit empfohlen werden, war aber unthunlich bei der schwachen Bevölkerung Aragon's.

1) Zurita, An., III, c. 52.

2) isque dies Valentini regni debellandi, et finium propagandorum finem intulit. Indd. ad an. 1233.

3) osp. 231.

Einige Ritter mit wenigem, geringem Kriegsvolk, die in den eroberten Burgen und Ortschaften zurückblieben, konnten eine Verschmelzung nicht bewirken. Doch auch ein stärkerer Zusatz von Christen hätte dies schwerlich, gewiß nicht in kurzer Zeit vermocht. Die Gegensätze beider Völker in Volksthümlichkeit und Religion waren zu schroff und tief gewurzelt. Dabei lebte in den Mauren, trotz ihrer innern Parteilungen und Zerwürfnisse, das Bewußtsein ihrer Zusammengehörigkeit und ihrer Macht bei gemeinsamer Vereinigung fort, ungeschwächt und in der südlichen Natur leicht erregt. Der Drang nach Wiedererlangung ihrer Unabhängigkeit, die sie nur durch Waffengewalt und Furcht vor ihr verloren hatten, war so natürlich, daß wir kaum des Beweggrundes, den aragonische Geschichtsschreiber als den alleinigen des Aufstandes anführen, ihrer angeborenen Treulosigkeit ¹⁾, zu gedenken brauchen, um diesen zu erklären. Sie warteten nur auf eine längere Abwesenheit des Königs, bedurften nur eines unternehmenden Anführers. Beides brachte ihnen das Jahr 1254.

Als sie den, König von Aragon abwesend wußten, in Handel mit Navarra verwickelt und im Krieg mit seinem Schwiegersohn, dem König von Castilien, sannten sie auf eine allgemeine Erhebung, rüsteten im Geheimen und fanden einen Mittelpunkt und Führer ihrer Bewegung in einem Mauren, Namens Al Azar. Dieser, der Sohn eines Afrikaners, verschmigt und stets die Gunst des Augenblicks erspähend, der castilischen Sprache wie der arabischen kundig, beredt und kriegsgewandt, hatte sich unter dem Schein treuer Ergebenheit in gewissem Maße das Zutrauen des Königs, dem er oft die Rathschläge und Pläne seiner Glaubensgenossen entdeckte, erschlichen. Als er, unter der Vorspiegelung, ihm sein Schloß übergeben zu wollen, den König bewogen hatte, darin zu übernachten, nur von 25 Caballeros begleitet, ließ er, um einen Anschlag auf das Leben oder die Gefangennehmung des Königs auszuführen, seine Leute aus ihrem Hinterhalte hervorbrechen. Jaime entging der Gefahr nur wie durch ein

1) quae genit est animis insita, atque innata infidelitas . . .
Indd. ad an. 1254, p. 90.

Wunder. Al Azarq ward flüchtig und als Hochverräther verurtheilt. Nicht lange darauf erschien er als Anführer von Aufständischen an der Grenze von Murcia und bemächtigte sich, mehr durch List als mit Waffen, verschiedener Schlösser und Ortschaften des Königs. Dieser eilte sogleich von Calatayud, wo ihn die Kunde davon erreichte, nach Valencia, berief, nachdem er sich überzeugt hatte, daß jenseits des Jucar fast alle Ortschaften in der Verschwörung waren und sie diesseits insgeheim versucht wurde, eine Versammlung von weltlichen und geistlichen Großen und einigen angesehenen Bürgern in die Hauptkirche und legte ihnen in einer längern Rede seinen Plan vor, die Mauren aus dem Lande zu entfernen und durch Christen zu ersetzen. Die Prälaten und Bürger stimmten ihm bei; die Ricoshombres und Caballeros dagegen, die im Gefolge dieser Maßregel die Verminderung ihrer Vasallen und Einkünfte sahen, widersprachen. Am meisten unzufrieden zeigte sich später der portugiesische Infant Pedro, der im Besiz von zahlreichen Ortschaften (die er für die Balearen erhalten hatte) ihren maurischen Einwohnern selbst Beistand versprach und dadurch andere zum Widerstand ermunterte, jedoch sich zuletzt durch eine Geldsumme abfinden ließ.

Sobald der König die nöthigen Vorkehrungen getroffen und der festesten Plätze sich versichert hatte, erließ er den Befehl, daß alle Saracenen, Frauen wie Männer, binnen Monatsfrist bei Todesstrafe das Reich verlassen sollten, mit all ihrer Habe, wenn sie wollten. Bestürzung bemächtigte sich der moslemischen Bevölkerung; man entsezte sich mehr vor der Auswanderung als vor dem Tode. Wie in einem Augenblick griff man voll Verzweiflung zu den Waffen und kehrte sie vornehmlich gegen die Ortschaften des Königs (daß die Barone und Ritter sich der Auswanderung widersetzt hatten, war bekannt geworden), deren Besazungen, eines solchen Angriffs nicht gewärtig, einer solchen Macht nicht gewachsen waren. Zwölf feste Schlösser fielen in die Hände der Mauren. Die Flamme des Kriegs schlug jeden Tag heller auf, fleißig angeführt von Al Azarq und seinen Helfern. Bald standen 60,000 Mauren in den Waffen, von jenem angeführt.

Der größere Theil — man schätzt ihre Zahl mit Frauen und Kindern über 150,000 Seelen ¹⁾ — wandte mit Wehmuth dem schönen heimathlichen Boden den Rücken. Als Einige dem König, der ihnen alle bewegliche Habe mitzunehmen erlaubt hatte, erklären ließen, sie würden ihm gern die Hälfte ihres Vermögens lassen, wenn er für die andere ihnen Sicherheit bis zur Grenze gewährte, erwiderte er: er werde das um Alles in der Welt nicht thun; es sei ohnehin hart für sie und ihm sehr leid, daß sie ihre Wohnungen und Ländereien verlören. Sie könnten mit Vertrauen und Sicherheit ziehen, er gebe sein Wort darauf, daß sie unterwegs weder belästigt, noch beraubt werden würden, und so ließ er ihnen das Geleit geben bis Villena. Die Zahl der Auswanderer war so groß, berichtet Jaime selbst in seiner Geschichte, daß sie vom Anfang bis zum Ende des Zugs fünf Leguas Weg einnahmen. Eine so große Menge von Mauren hatte man seit der Schlacht von Ubeda an einem Orte nicht zusammen gesehen. In Villena, das der Infant Fabrique, der Bruder des castilischen Königs, für diesen regierte, fanden die Unglücklichen nicht die Gesinnung eines Jaime. Fabrique forderte für ihre Durchreise einen Besante von jedem Kopf und erhob so eine beträchtliche Summe von den Vertriebenen, die sich dann von Murcia aus theils in Granada, theils in Castilien zerstreuten. ²⁾

Die zurückgebliebenen Moslemen setzten den blutigen, verzweifelten Kampf drei Jahre lang fort, von Al Azark angeführt, der, wie aragonische Geschichtschreiber berichten, mit den castilischen Infanten Manuel und Fabrique Einverständnisse unterhielt, welchen der König selbst nicht fremd gewesen sein soll. Indessen vermochten die Mauren nicht, der Macht des Königs, der dem Feinde zugleich ebenso viel Klugheit als Thätigkeit entgegensetzte, auf die Dauer zu widerstehen. Als Jaime in 8 Tagen Alcala und Gallinera nebst 16 festen Schlössern wiedergewann, erkannte Al Azark, von einem Ort zum

1) Miedes, p. 518.

2) Cron., c. 238. Zurita, An., III, c. 50. Miedes, l. XV und an.

andern fliehend, die Auslosigkeit seiner Anstrengungen. Ueberzeugt, daß jener nie aufhören werde, ihn zu verfolgen, empfahl er seine Familie und Verwandten der Schonung und Milde des Königs (die er ihnen auch bewies), und versprach das Reich zu verlassen und nie in dasselbe zurückzukehren (1257).

Die Auswanderung hatte der Landwirthschaft und den Gewerben zahllose Hände, und gerade die fleißigsten und geschicktesten entzogen, der darauf folgende Krieg die entstandene Lücke noch fühlbarer, das Uebel noch schlimmer gemacht. Er hatte manches Menschenleben gekostet, manchen rüstigen Arm für immer gelähmt, den Wohlstand, die Hülfskraft friedlicher Arbeit, vermindert, zerstört. Schlimmer noch, daß im mehrjährigen Murenkriege die Sitten verwilbert, die Lust am Kriegsleben, Fehde- und Beutesucht gewachsen waren. Indes würde der erkämpfte Friede diesem Uebel ein Ziel gesetzt, die Thätigkeit in bessere Bahnen gewiesen, die geschlagenen Wunden allmählig geheilt haben, hätten nicht andere Erschütterungen im Innern des Reichs jenes Uebel vermehrt, verschlimmert und verlängert. Sie, im Schooße der königlichen Familie entsprungen, führten Zustände herbei so trostloser Natur, daß das Uebermaß der Bedrängnisse, an denen der Staat litt und sein Lenker die Hauptschuld trug, die Unterthanen selbst auf Heilmittel denken und zu kräftiger Selbsthülfe greifen ließ.

Die Theilungen des Reichs.

Bereits im Jahre 1229, in einer Versammlung der Bischöfe und vieler Ricoshombres und Caballeros des Reichs in Tarazona, welche ein päpstlicher Legat veranlaßt hatte, um das Urtheil über die Scheidung des Königs von der Königin Leonor von Castilien bekannt zu machen, erklärte jener, noch vor der Bekanntmachung, seinen Sohn aus dieser Ehe, den Infanten Alfonso, zum Erben und Nachfolger im aragonischen Reich, und diese Erklärung wurde dann im Scheidungsurtheil bestätigt. Aber schon hier sprach Jaime den unheilvollen Gedanken aus, einen Theil des Reichs, das Principat von Catalonien, sich vorzubehalten für den Fall, daß er aus

einer andern Ehe Söhne erhalte, und auch hier schon zeigte sich eine Misstimmung darüber, bei den Aragonesen wie bei den Catalanen. Wiederholt erklärte der König in einer Versammlung zu Tarragona (6. Mai 1232), kurz vor seiner Abfahrt nach Mallorca, den Infanten Alfonso, der bei seiner Mutter in Castilien erzogen wurde, zum Erben des aragonischen Reichs, und befahl, nach seinem Tode ihm als ihrem natürlichen Herrn Gehorsam zu leisten. Nachdem Jaime's Gemahlin, Violante, Tochter des Königs Andreas II. von Ungarn, ihm mehrere Söhne geschenkt hatte, ließ er in den Cortes von Daroca, im Jahre 1243, seinem Sohn Alfonso als Nachfolger im aragonischen Reich schwören, befehlt aber Catalonien dem Erstgeborenen der zweiten Ehe, Pedro, vor, und alsbald nach Barcelona ziehend, versammelte er hier die Cortes der Catalanen (Januar 1244), ließ sie Pedro huldbigen und zog die Grenzen Cataloniens von Salsas bis zum Cinca und die von Aragon vom Cinca bis Ariza. Den Unwillen über die Lostrennung Cataloniens von Aragon steigerte er noch dadurch, daß er die Grafschaft Ribagorza und das Land zwischen dem Cinca und Segre mit der Stadt Lerida zu Catalonien schlug.

Durch diese Vertheilung so offenbar beeinträchtigt, wandte sich Alfonso vom Vater weg. Dem Infanten schlossen sich des Königs Oheim Fernando (der sich schon Abt von Montaragon nannte), der in Valencia reichbegüterte Infant Pedro von Portugal und mehrere aragonische Ricoshombres an; aragonische und valencianische Städte wurden in die Parteilungen hineingezogen und begünstigten den einen oder den andern Theil. Man fürchtete einen Krieg zwischen Vater und Sohn, fürchtete ihn um so mehr, da der Infant auf den Beistand des Königs von Castilien zählen konnte. Die Besorgnisse wurden zwar durch die obenerwähnte Verheirathung der ältesten Tochter Jaime's mit dem Erstgeborenen des castilischen Königs verringert, allein der Wunsch, allen Söhnen aus zweiter Ehe (er zählte jetzt vier) Theile seines Reichs zu hinterlassen, bewog den König zu einer neuen Theilung. Alfonso wurde im Erbe von Aragon bestätigt, dessen Grenze vom Cinca bis Ariza und von den Bässen von

Santa Christina in den Pyrenäen bis zu dem Flusse, der durch Alventosa läuft, mit Ausschluß der Grafschaft Ribagorza, festgesetzt. Das so erweiterte Catalonien mit den Balearen erhielt Pedro, Jaime das ganze Reich Valencia, Fernando die Grafschaften Roussillon, Conflant und Cerdagne mit der Herrschaft Montpellier und einigen andern Besitzungen in Frankreich; Sancho wurde Archidiacon von Belchite, Abt von Balladolib und später Erzbischof von Toledo. An die Stelle seiner Söhne setzte er im Todesfall die Söhne der Infantin Violante, jedoch unter der Bedingung, daß die Kronen von Aragon und Castilien nicht vereinigt würden. Die unheilvolle Verfügung ließ Jaime am 19. Jan. 1248 in Valencia bekannt machen. Weit entfernt, daß sie die durch die frühere Vertheilung hervorgerufenen Bewegungen dämpfte, verstärkte sie dieselben vielmehr. Der Infant Alfonso, der Infant Pedro von Portugal und die Ricoshombres seiner Partei suchten Hülfe bei dem König von Castilien, zogen mit großen Streiterhaufen im Reich umher und wiegelten die Städte und Ortschaften auf.

So bedrohlichen Zuständen Abhülfe zu schaffen, berief der König die catalonischen und aragonischen Cortes nach Alcaniz, im Februar 1250, bat sie, in Berathung zu ziehen, wie die Zweitracht zwischen ihm und seinem Sohne beizulegen sei; legte seine Beschwerde über diesen und den Infanten von Portugal vor und erbot sich, mit seinem Sohn in aller Billigkeit und Gerechtigkeit zu Recht zu stehen vor den Cortes, und dem Spruche, den von ihnen ernannte Schiedsrichter fällen würden, Folge zu leisten; er versprach es eidlich. Hierauf wurden aus den Prälaten, Ricoshombres und den Procuradores verschiedener Städte Aragoniens und Cataloniens Richter gewählt, und nachdem man geschworen, falls der Infant sich weigere, ihrer Entscheidung Folge zu geben, ihn zu verlassen und dem König im Kriege gegen ihn beizustehen, ging eine feierliche Gesandtschaft nach Sevilla, wo sich beide Infanten befanden, und kehrte mit einer bestimmenden Antwort zurück (Mai 1250). Der König gewährte nun der Partei des Infanten Sicherheit und Schutz, im ganzen Reich Waffenruhe. Aber während seines Aufenthalts mit der Königin

in Huesca (Monat August) sehen wir ihn in Unterhandlungen mit mehreren Ricoshombres seiner Partei, sie gewinnend durch neue Versprechungen, um den Söhnen der Violante auf Kosten des gefasteten Alfonso eine günstigere Stellung zu bereiten. Endlich fiel der Spruch der Schiedsrichter, nachdem sie in Ariza, wohin sie sich zurückgezogen, den ganzen September hindurch berathschlagt hatten, dahin, daß der Infant Alfonso dem König Gehorsam leiste und ihm als Erstgeborenem die Regierung (Governacion) von Aragon und Valencia gegeben werde, dem ältesten Sohn der Violante aber das Principat von Catalonien vorbehalten bleibe.

Der König ging hierauf nach Catalonien, um die Catalanen dem Infanten Pedro huldigen zu lassen, beschloß jedoch, da in dieser Zeit der Infant Fernando, der dritte Sohn der Violante, gestorben war, eine neue Theilung, indem er dem Infanten Pedro als rechtmäßigem Nachfolger und Eigenthümer (die lebenslängliche Ruzniefung sich selbst vorbehaltend) nicht nur ganz Catalonien, sondern auch Roussillon, Conflant, Cerdagne und die Graffschaft Ribagorza gab, mit der Bestimmung, daß ihm in Ermangelung von Söhnen der zweite Sohn der Violante folgen sollte. Nachdem diese Schenkung in den Cortes von Barcelona am 26. März bekannt gemacht worden war, schworen die Catalanen in Gegenwart des Königs dem Infanten Pedro. In gleicher Weise schenkte er dem Infanten Jaime die Balearen und die Stadt Montpellier.

Damit nicht zufrieden, gab er demselben, den Schiedsrichterspruch nicht beachtend, das Reich Valencia und ließ ihm hier huldigen. Valencia und Mallorca aber waren eine Eroberung der Krone von Aragon, und die Succession in ihnen, sagte man, gebühre der Erstgeburt wegen dem Infanten Alfonso. Diesen und die öffentliche Stimme zu beruhigen, gab der König dem Infanten Alfonso die Procuracion des Reiches Aragon und Valencia ¹⁾, „um ihn damit hinzuhalten,

1) lo qual en aquellos tiempos aun no era concedido por fuero a los primogenitos, como despues lo fue: puesto que era la costumbre, que el primogenito tuviese las vezes de la procuracion y governacion general, que era una misma cosa. Zurita, An., III, c. 51.

in der Hoffnung, Gelegenheit zu finden, den Infanten gänzlich seinem Willen unterthan zu machen". Unwillig über die Zurücksetzung des Thronerben, wandten sich von neuem viele Ricoshombres und Gemeinden dem Infanten Alfonso zu, und der König sah sich genöthigt, zur Beruhigung des Landes jenem Valencia zu geben und dasselbe mit Aragon zu vereinigen, zum Erbe nach seinem Tode. Am 29. Aug. 1257 entband er in Lerida Alle, die in Valencia dem Infanten Jaime geschworen hatten, ihres Eides und ließ sie, wie von neuem die Aragonesen, dem Infanten Alfonso als Erben beider verbundenen Reiche huldbigen. Allein man wußte, daß er diesen Schritt mit Widerstreben gethan hatte; seine Begünstigung der Söhne aus zweiter Ehe, seine Lieblosigkeit gegen Alfonso dauerten fort und ließen von Tag zu Tag einen förmlichen Bruch zwischen Vater und Sohn fürchten. Da starb Alfonso unerwartet (1260).

Sein Tod setzte der Zwietracht zwischen beiden ein Ziel, allein diese wich damit nicht aus der königlichen Familie, entbrannte vielmehr zwischen den Infanten Pedro und Jaime, den Söhnen der Violante, in nicht geringerem Grade und riß Andere in ihre Wirren. Beide waren unzufrieden mit der Theilung des Reichs, weil jeder sich verkürzt glaubte, voll Reid und Haß wider den Andern, und in der Zerrissenheit und Verwirrung des Reichs, bei der Erbitterung der schon vorhandenen Parteien gegen einander fand jeder von beiden Anhang. Durch die Maurenkriege an Waffen gewöhnt und in Waffen geübt, griff man schneller zu diesen, ward jedes Wort, jede Aufwallung alsbald zur That, ohne alle Scheu, ohne jegliche Rücksicht in der allgemeinen Verwilderung. Die Justiz war ohne Kraft und Ansehen und das Land füllte sich mit Räubern und Frevlern, nicht allein in den Gebirgen von Jaca, Sobrarbe und Ribagorza, sondern selbst in den Ebenen, wo die Handhabung der Justiz leichter schien. Das Uebel verbreitete sich und steigerte sich so sehr, daß die Städte und Ortschaften auf den Gedanken kamen, sich zu verbinden und gemeinsame Anstalten zu treffen, sowohl um sich Schutz und Sicherheit zu schaffen, als um Verbrechen zu strafen. Man suchte die neuen Satzungen, die

man aufstellte, in Einklang zu bringen mit den Fueros von Aragon. Ainsa und die andern Ortschaften in Sobrarbe bildeten ihre besondere Unton und Hermandad, und beschworen und verbesserten von einem Zeitraum zum andern ihre Satzungen. Zaragoza, Barbastro, Huesca, Jaca, Tarazona, Calatayud, Daroca und Teruel trafen gleichfalls gemeinsame Anordnungen gegen Verbrecher. Jede Ortschaft trug zur Bestreitung der Kosten bei und schickte alljährlich an einem bestimmten Tage zwei Syndici nach Zaragoza, wo gemeinschaftlich mit den Jurados dieser Stadt die nöthig scheinenden Maßregeln ergriffen wurden. Die Grafschaft Ribagorza stand außerhalb dieser Hermandad, weil sie in jener Zeit noch als Begueria nach den Constitutionen von Catalonien regiert wurde. Das Reich Aragon wurde in fünf Bezirke, Juntas genannt, eingetheilt: Zaragoza, Huesca, Sobrarbe, Crea und Tarazona; nicht einbegriffen waren Calatayud, Daroca und Teruel mit ihren Aldeas, weil in ihnen, als Grenzorten von Castilien und Valencia, Kriegsmannschaft zu liegen pflegte und ihren Befehlshabern die Verfolgung von Uebelthätern ohnehin oblag. Jede Junta hatte ihren Governador, unter dem Namen Sobrejuntero, der, aus dem Kreise tapferer und kriegsgeübter Ritter gewählt, gleich dem Beguer in Catalonien, vornehmlich die Pflicht hatte, Verbrecher zu verfolgen und zu strafen. ¹⁾

Seinerseits glaubte der König aller Zwietracht unter seinen Söhnen ein Ende zu machen, indem er zu einer neuen Theilung schritt (in Barcelona am 21. Aug. 1262), dem ältesten aus zweiter Ehe Aragon, Catalonien und Valencia zuwies, für den Infanten Jaime einen unabhängigen Staat aus den Balearen, Roussillon, Colibre, Constant, Valespir, Cerdagne und Montpellier bildete, und im Fall der eine Bruder ohne männliche Nachkommen stirbe, den andern substituirt. Pedro beklagte sich über des Vaters Ungerechtigkeit, daß er so große Länder ihm entziehe und dem Bruder zuweise, theile, was vom Staat nicht zu trennen sei. Wurde

1) Zurita, An., III, c. 62. Vgl. auch Molino, Repertor., p. 340.

somit auch nicht die Eintracht zwischen den Infanten durch diese Theilung hergestellt, so war doch die Verbindung der drei Reiche Aragon, Catalonien und Valencia ein Schritt zur Einheit.

Von der Einigkeit aber war man noch weit entfernt. Die Hermandad wirkte thätig für die äußere Sicherheit, oder richtiger, schreckte die Verbrecher in das Dunkel zurück; allein die Parteilungen der Ricoshombres wühlten im Stillen fort. Der Uebermuth dieser, ihr hartnäckiges Widerstreben gegen den König, dem er die eine oder andere Handhabe mochte gegeben haben, wartete nur auf eine Gelegenheit, um in laute Beschwerden und Forderungen sich auszulassen.

Die Gelegenheit bot sich dar. Castilien war in dieser Zeit schwer bedrängt von den Mauren in Murcia, die im Aufstand gegen die christliche Herrschaft, vereinigt mit dem König von Granada und verstärkt durch zahlreiches Kriegsvolk aus Afrika, den Krieg mit solchem Ungeßüm und Erfolg führten, daß der Verlust der großen Eroberungen Fernando's III. zu fürchten, selbst das angrenzende Valencia gefährdet war. Die Königin von Castilien bat den Bruder um Beistand, und Jaime versprach ihn in hochherziger Weise. Er berief sogleich die catalonischen Cortes nach Barcelona (den 23. Nov. 1264), die aragontischen nach Zaragoza, um von ihnen die erforderlichen Hülfsgelder zu erlangen. Die Catalanen bewilligten den Bivage, den sie in den Kriegen gegen Mallorca und Valencia gewährt hatten, auch für das Unternehmen gegen die aufständischen Mauren in Murcia. Von Barcelona ging der König sogleich nach Zaragoza, um von den aragontischen Ständen ein Gleiches zu erlangen, stieß aber hier auf hartnäckigen Widerspruch. Die Aragonesen machten von der Waffe Gebrauch, die ihnen das ständische Herkommen gab, vor Verwilligung von Subsidien für den König die Abhülfe vorgebrachter Beschwerden über ihn und die Befriedigung von ihnen gestellter Forderungen zu verlangen. Der Anwendung dieser Waffe wollte Jaime zuvorkommen, verlangte selbst nicht ihren Rath, sondern allein und geradezu die Subsidien, erklärte dies rund heraus und mit Gründen, die ein geringes

Zutrauen in die Einsicht der Reichsstände verriethen.¹⁾ Kaum hatte der König die „Proposicion“ vorgetragen und die Gründe für das Unternehmen dargelegt, so ertönten von der Bank der Ricoshombres eine Reihe von Beschwerden und Klagen über Verletzung ihrer Rechte, von Forderungen und Vorschlägen zur Wahrung ihrer Freiheiten und gegen Ueberschreitungen der königlichen Gewalt.²⁾ Mit der an den König abgegebenen Erklärung, daß sie, bevor diesen Forderungen Genüge geschehen, den Servicio nicht bewilligen würden, verließen die meisten Ricoshombres und Caballeros, nachdem sie die gemeinsame Vertheidigung ihrer Freiheiten und Rechte einander geschworen hatten, die Cortes, vor dem gesetzlichen Schluß³⁾, verließen Zaragoza und zogen, die Waffen im Auge⁴⁾, nach Alagon. Der König begab sich nach Calatayud und ließ ihnen durch den Bischof von Zaragoza sein Bestreben über diese unehrerbietigen Schritte gegen ihren Herrn ausdrücken, zeigte sich aber zugleich bereit, ihren Beschwerden Abhülfe zu gewähren. Seinen Erwiderungen fehlte es nicht an treffender Schärfe und Entschiedenheit; in Eintem gab er sogleich nach, auf Andern beharrte er fest. Darauf ließen sie ihre Beschwerden, persönliche wie allgemeine, in der Hauptkirche der Stadt, in Gegenwart des Volks,

1) „pero no creais que a nenguna de ellas (á las cortes) les pida consejo en este negocio, porque no en todos los que á ellas concurren hay siempre tanto saber y valor como se requiere, y nos consta ya por esperiencia que resultan siempre encontrados sus pareceres, cuando se lo pedimos acerca de algun negocio de importancia; lo que si haré será proponerles el asunto y suplicarles que en él me ayuden y favorezcan, ya que no puedo dejar el tomarlo á mi cargo“ etc.

2) Die Beschwerden und Forderungen der Ricoshombres und die Erwiderungen barauf finden nach ihrem Inhalt an andern geeigneten Stellen ein besseres Verständniß und im Zusammenhang mit der Vor- und Folgezeit eine richtigere Würdigung ihrer Bedeutung. S. unten die Abschnitte über den Adel, die Gesetzgebung, die Jurisdiction des Königs und des Justicia von Aragon.

3) Conventu, non de more, cum celebrari, ac peragi rite desist, dimisso, sed pertumultuose dirempto. Indd. ad añ. 1262, p. 100.

4) proceribus ad arma convolantibus. Ibid.

schriftlich dem König überreichen. Obwohl dieser den Willen zeigte, ihrem Verlangen zu entsprechen, fasste er für den Augenblick keinen Entschluß, und die Abgeordneten reisten unwillig ab, weil er ihnen, wie sie meinten, die vor ihm gesuchte Gerechtigkeit verweigerte. Jaime entzog ihnen nun die Länder, die sie als Honor von ihm hatten. Als wiederholte Verhandlungen, selbst sein Erbieten, sich den Entscheidungen einiger namhafter Prälaten und Ricoshombres zu unterziehen, nicht zum Ziele führten, ließ er einige catalonische Barone und mehrere Gemeinden aufbieten, sich mit ihren gerüsteten Streiterhaufen an einem bestimmten Tage in Monzon zu versammeln. Während dieser Rüstungen erschienen die nämlichen Abgeordneten vor dem König in Barbastro, wohin er sich begeben hatte; allein es kam auch hier zu keinem Beschluß und der Bruch wurde nur größer. Schon zogen die ersten Aufgebote gegen die Ricoshombres heran, bewältigten einen ihrer festen Plätze und belagerten einen andern. Da erschien eine Gesandtschaft von Seite der Ricoshombres vor dem König; sie erboten sich, die Sache dem Ausspruch von Prälaten anheimzustellen. Jaime willigte ein und die Entscheidung wurde den Bischöfen von Zaragoza und Huesca übertragen. Die Ricoshombres sicherten dem König einen Waffenstillstand zu bis zu seiner Rückkehr von dem Feldzug gegen die Mauren in Murcia, und erboten sich, an demselben Theil zu nehmen.

Die letzten Zeiten Jaime's I.

Nachdem verschiedene Forderungen der Ricoshombres und Caballeros in den im April 1265 nach Grea berufenen aragonsischen Cortes auf dem Wege der Gesetzgebung erledigt worden waren, versammelte der König sein Heer und führte es in Person gegen die Mauren von Murcia, während Alfonso von Castilien den Emir von Granada an den Grenzen von Andalusien angriff. Mit besonderem Geschick und Nachdruck, Klugheit mit Waffengewalt verknüpfend, wohlwollend und nachsichtig gegen Moslemen, die sich freiwillig ergaben, unerbittlich streng gegen widerspenstige und rasch im Verfolgen der fliehenden, bemächtigte er sich in kurzer Zeit der Städte

und festen Plätze des Landes und stand im Januar 1266 vor Murcia, der mit starken Mauern und Thürmen wohlbesetzten, von einer zahlreichen und auserlesenen Besatzung vertheidigten und gegen eine lange Belagerung gerüsteten Hauptstadt. Der König schlug sein Lager vor ihr auf. In der Hoffnung auf ihre Uebergabe schonte er ihre Fluren. Seine Kriegsmacht und sein Siegetname flößten den Häuptern der Stadt solche Furcht ein, daß sie sein geheimes Anerbieten, ihnen die Verträge, die bei der ersten Eroberung der König von Castilien mit ihnen geschlossen, zu erneuern und bei diesem Verzeihung ihrer Empörung auszuwirken, annahmen. Bald wehten Aragons Fahnen auf den Thürmen des Alcazar. Jaime nahm Besitz von der Stadt (zu Ende Februar), theilte diese in zwei Bezirke, einen, den er ganz mit Catalanen bevölkerte¹⁾, für die Christen, den andern für die Mauren, und benachrichtigte den König von Castilien, daß er die Stadt Murcia und 28 feste Schlösser der Umgegend, die von ihm wiedererobert, ihm zur Verfügung stelle. Bis zur castilischen Besitznahme eine Besatzung von 10,000 Mann zum Schutz zurücklassend, kehrte Jaime über Orihuela und Alicante nach Valencia zurück, siegreich und hochbefriedigt von dem glücklichen Erfolg einer Unternehmung, die dem Kranze seiner Siege über die Christenfeinde neue Lorbeeren hinzufügte, den Grenzen seines valencianischen Reichs eine festere Schutzwehr gegen die Mauren verlieh und endlich eine That der Hoherzigkeit und Großmuth gegen einen Fürsten bezeichnete, der dem Aragonesen nicht selten gegründete Ursache zu Beschwerden gegeben hatte.

Wol mochte Jaime, von diesem Hochgefühl getragen, lächeln, als ihm, von seinem Siegeszug zurückgekehrt, in Perpignan ein Bote von Don Ferriz de Lizana ein Schreiben überreichte, worin dieser den König zum Zweikampf herausforderte, da nun der mit den Ricoshombres von Aragon abgeschlossene Waffenstillstand abgelaufen sei, am nämlichen Tage eine Gesandtschaft des Khan der Tataren am Hofe erschien, der dem König den mächtigen Beistand dieses Herrschers zur

1) Muntaner, c. 17.

Eroberung des heiligen Landes anbot, wenn er sich entschließen wolle, in Person an der Unternehmung Theil zu nehmen. Solche Gegenstände — von einem heidnischen, so mächtigem Herrscher aus den fernen Ländern der Welt zu einem so hochwichtigen Unternehmen eingeladen und zu gleicher Zeit in seinem eigenen Lande von einem seiner Vasallen herausgefordert zu werden — konnten einen Jaime nur in die Stimmung versetzen, die Herausforderung mit einem heitern Schwertwort zu erwidern¹⁾, das freilich für diesen in der Folge in bitterm Ernst ausfiel. Die Aufforderung des Khan aber schloß bei Jaime eine Salte an, die in der Tiefe seiner Seele fortwährte, und als in der Folge (1268) mit dem Ansuchen des nun zum Christenthum übergetretenen Tatarenhäuptes des Kaiser von Konstantinopel, Michael Paläologus, seine Bitte vereinigte, der König von Aragon möge sich zu diesem Unternehmen, zu welchem auch er seine Hülfe versprach, entschließen, freute sich Jaime des neuen, äußern Antriebes zu dem, was längst in den Wünschen seines Herzens lag. „Niemals“, sagt er selbst in seiner Geschichte, „hatte sich einem König eine günstigere Gelegenheit, eine große Unternehmung auszuführen, dargeboten.“

Zur Ausführung wurden sogleich die Vorbereitungen getroffen; die Witwen, die Thronen der Königin, seiner Kinder, seiner Enkel vermochten ihn nicht davon abzubringen. Nachdem er für die Zeit seiner Abwesenheit den Infanten Pedro zu seinem Stellvertreter in der Regierung ernannt und alles Nöthige angeordnet hatte, ging er, begleitet von vielen Großen, mit mehr als 800 erlesenen Kriegern auf einer stattlichen Flotte (30 großen Schiffen und einigen Galeeren) im Hafen von Barcelona unter Segel (4. Sept. 1269). Die Elemente waren ihm entgegen. Unfern Mallorca überfiel die Flotte ein furchtbarer Sturm, der mehrere Tage anhielt, einen Theil der Schiffe entmastete und alle Anstrengungen vereitelte. Die Vorbereitungen der Seeleute und mehrerer Großen aber zwangen den König von der Unmöglichkeit, die Fahrt fortzusetzen. Er selbst landete nur mit Mühe im Hafen von

1) Zurita, An., III, c. 71.

Nigues-mortes. Eine zweite, spätere Einschiffung in Barcelona verhinderten Stürme, die 17 Tage und Nächte ununterbrochen wütheten, die Flotte mit dem Untergange bedrohten und den König bewogen, ein Unternehmen aufzugeben, das, wie er selbst schreibt, auch Gott nicht zu billigen schien¹⁾.

Den Stürmen ansfern Mallorca war der unechte Sohn des Königs, Fernan Sanchez, mit einem Theil der Flotte entkommen und auf der Rückkehr von Palästina mit einigen Andern vom König Karl auf Sicilien wohl aufgenommen worden. Er hatte aus dessen Hand die Ritterwürde empfangen. War Fernan Sanchez schon vorher dem Infanten Pedro verhasst, weil er in den frühern Strätigkeiten des Königs mit den Ricoshombres des Reichs diesen sich angeschlossen hatte, so konnte die Beziehung, in welche er zu Karl von Anjou, dem Todfeinde Pedro's, dem Befieger seines Schwiegervaters Manfres, getreten war, den Haß gegen den Bruder zur Heßern. Der Infant überließ sich dem Argwohn, Fernan Sanchez trachte, auf den Beistand verschiedener Ricoshombres von Aragon und Catalonien zählend und mit dem König von Neapel verbündet, ihn aus dem Reich zu drängen, wol selbst zu ermorden. Sein Haß gegen den Bruder, seit er aus Palästina zurückgekehrt war, ging so weit, daß er mehrmals versuchte, ihn aus dem Wege räumen zu lassen; so, z. B. in Burtiana.

Als Pedro's Gefinnungen und Schritte gegen Fernan Sanchez bekannt wurden, verband sich dieser mit einigen catalonischen Baronen, die sich vom Infanten verlegt glaubten; denn dieser war als Eugavieniente General gegen verschiedene Vornehme, die das Land in verderbliche Unruhen versetzt hatten, mit Strenge verfahren. Auch einige aragonische Ricoshombres, die durch des Königs Einziehung ihrer Honores sich in ihren Rechten für beginträchtigt erklärten, folgten Fernan Sanchez „und singen an Aufruhr zu erregen in Form von Krieg.“²⁾ Nach dem Vorgange in Burtiana beklagte sich dieser bei dem König über den Infanten und bat um Schutz.

1) Vida de Jacme, 4, 13.

2) Zurita, An., III, c. 80.

Jaime, dem die Gefahren dieser aufrührerischen Zwietracht unter seinen Söhnen, dieser Spaltungen und Parteiungen unter den Ricoshombres nicht entgingen, beschied sofort diese und den Infant Pedro nach Grea, wohin er die Cortes berief (den 1. März 1272), verbot hier dem Grafen von Paillas und überhaupt allen catalonischen Baronen, dem Grafen von Foix, der mit dem König von Frankreich Krieg führte, beizustehen, jenen den Anlaß in die Waffen zu treten damit abschneidend, und entzog Pedro die Governacion General, die er bisher geübt hatte.¹⁾ Vergebens ermahnte der König, in Gegenwart mehrerer Geistlichen, den Infanten, da er mit Fernan Sanchez nicht zu Recht stehen wollte, vielmehr auf allen Wegen ihm nach dem Leben trachtete, dem Bruder verzeihend, sich mit ihm auszusöhnen. Pedro entzog sich dem, indem er, ohne dem König zu antworten, in der Nacht sich heimlich entfernte, mit dem entschiedenen Vorsatz, seine Rache zu verfolgen. Nun beschloß der König, Fernan Sanchez gegen jede Gewaltthat und Unbill des Infanten zu schützen und diesen zu strafen. Da vernahm er durch Abgeordnete Pedro's, wie Fernan Sanchez, außer dem, daß er dem Bruder nach dem Leben gestellt habe, damit umgehe, sich mit dem Lande zu erheben und noch bei des Vaters Lebzeiten die Krone an sich zu reißen; er sei bereit, fügte der Infant bei, dies, wenn es nöthig, zu seiner Zeit und an seinem Ort zu beweisen. Von der schweren Anklage erschüttert, erwiderte der König den Abgeordneten, daß er Fernan Sanchez einen Tag ansetzen werde, an dem er seine Ehre zu retten habe; genüge er nicht, so werde ihn die Strafe treffen, die seine Schuld verdiene. Unterdessen hatte der Infant für sich in Algeziras sein Kriegsvolk zusammengezogen. Um ihn zu nöthigen, vom Krieg gegen den Bruder abzusehen, berief der König eben dahin die Cortes und legte ihnen das unziemliche Vorgehen des Infanten vor, der gegen seinen Befehl sich zum Krieg gerüstet, auch gewisgert habe, in seinem Streite mit dem Bruder zu Recht zu stehen. Da trat der Bischof von Valencia als Vermittler

1) ... eaque jurisdictione primigenium deicit. Indd. ad an. 1272.

auf, bewog den Infanten, sich der Gnade des Königs zu unterwerfen, und stellte die Eintracht zwischen beiden her (Weihnachten 1272). Für Fernan Sanchez aber erwuchs daraus, wie sich in der Folge zeigte, neue Gefahr.

Diese Vorgänge in der königlichen Familie, zum Theil in die Verhandlungen der Cortes gezogen, drangen auf diesen und andern Wegen in die Oeffentlichkeit, mußten im Reich die Parteinahme wecken; die vorhandenen Spaltungen erweitern, die feindlichen Gegensätze schärfen. Auf das Königshaus, auf den Thron konnten sie nur Schatten werfen, verfehlten daneben nicht, den widerspenstigen Großen Muth und Lust einzusößen, ihre Macht an der königlichen zu erproben und, durch ihr Zusammenhalten gestärkt, dem bedrängten und geschwächten König Zugeständnisse abzunöthigen. Jaime selbst gab bald Gelegenheit dazu.

Als er wenige Wochen nach der Ausöhnung mit dem Infanten Pedro einen Aufruf an alle Ricoshombres von Aragon und Catalonien erließ, sich mit ihrer Mannschaft dem Kriegszug anzuschließen, den er in Person zur Unterstützung des Königs von Castillen gegen die Mauren unternehmen wolle, weigerte sich dessen der Vicegraf von Carbona. Vergessens wies der König ihm, dem Inhaber königlicher Lehen, seine Verpflichtung dazu nach. Andere catalonische Barone folgten dem Vorgange des Grafen, worauf Jaime ihre Honores mit Beschlagnahme belegte und die Uebergabe derselben und der festen Schlösser, die sie von ihm hatten, verlangte. Erst nach wiederholter, dringender Aufforderung entschloß sich der Vicegraf, die festen Schlösser, mit Ausnahme von drei, zu übergeben. Nach seiner Rückkehr vom Concilium in Lyon verlangte der König auch diese, oder die Vorlage von Urkunden, nach denen er dazu nicht verpflichtet sei. Es kam zwischen beiden zu unerquicklichen Entgegnungen. Unterdessen erhielt Jaime Kunde, daß viele Ricoshombres und Caballeros Cataloniens sich untereinander verschworen hätten, vorgeblich, um ihre Gewohnheitsrechte zu vertheidigen, hauptsächlich aber auf Anlaß einer Behauptung des Infanten Pedro, daß einige Lehen an die Krone zurückgefallen seien und Frauen nicht erben könnten. Umsonst ließ der König, als er sah, wie diese

Barone, angestiftet vom Vicegrafen, sich gegen ihn und den Infanten Pedro verschworen und verbündeten, ohne daß vorher darüber erkannt war, ob ihnen eine Unbill zugefügt worden, die Widerspenstigen von solchen Schritten abmahnen; sie antworteten mit handgreiflichen Ausflüchten. Nun erließ Jaime am 15. Juli 1274 von Barcelona aus ein allgemeines Aufgebot der Ricoshombres und Kriegsmannschaften des Reiches Aragon gegen den Vicegrafen und diese Barone und traf mit großer Sorgfalt die nöthigen Vorkehrungen. Dem Vicegrafen bewilligte er die nachgesuchte Verlängerung der ihm gestellten Frist, setzte sich vollends in den Besitz der, der Krone gehörigen Schlösser und Honores, nach dem Recht, das er dazu in den Usages von Barcelona fund und nachwies, erklärte sich aber auch jetzt noch bereit, die Sache einer richterlichen Entscheidung zu überlassen. Allein jene zögerten schlau, um Zeit zu gewinnen, sich mit Fernan Sanchez und verschiedenen Ricoshombres von Aragon und Castillen zu verbünden. Es gelang ihnen.

Ein verwirrungsvoller Zustand trat ein. Während der Infant Pedro, auf Befehl seines Vaters, die ihm treu gebliebenen aragonischen und catalonischen Ricoshombres und Gemeindefmannschaften gegen seinen Bruder und die aragonischen und catalonischen Ricoshombres seiner Partei mit ihrem zahlreichen Kriegsvolk führte, schickten (im September und October 1274), wie wetteifernd, der Vicegraf von Cardona, die Grafen von Ampurias und Pallas und eine Reihe anderer Großen, ehe sie den Krieg gegen den König begannen, nach catalonischem Brauch, Absagebriefe an ihn, *letras de deseximent*, wie man sie nannte, worin sie ihm die schuldige Treue aufkündigten, auf das Helmrecht verzichtend, sich denaturalisirten (*desnaturarse*), um, entbunden vom Dienste des Königs, dahin zu gehen, wo es ihnen gefiel. Ihre Beschwerden über den König liefen allgemein dahin aus, daß er ihre Rechte und Gewohnheiten verletzt habe; jeder Einzelne aber erhob noch besondere Klagen und Forderungen.¹⁾ Jeder warf seinen

1) Las causas de los otros ricoshombres eran tambien particulares. Zurita, III, 92.

Brand in die Flammen der Zwietracht, die sich über die Städte und Kluren des Reichs hinschlangelten. Wie der König, so ergriff der Vasall die Waffe, übte gleich ihm die Gewalt, jeder für sich; Fürst und Unterthan nahmen einander die Honores, die Ortschaften und Schlösser. Vergebens erklärte der König (den 26. Nov. 1274), daß er Fernan Sanchez zu Recht stehen wolle, für jeden seiner Vasallen, wie für den Infanten, gegen den er Klage erhöhe, und daß er die Fueros von Aragon und die Costumbres von Catalonien beobachten werde. Zuletzt bewirkte die Vermittelung einiger Bischöfe, daß ein Waffenstillstand geschlossen wurde und der Streit dem Spruche von acht Rittern, vier Prälaten und vier Baronen unterworfen werden sollte. Zu diesem Zweck berief Jaime alle Ricoshombres von Catalonien und Aragon nach Lerida, wo der König und der Infant sich einzufinden hätten.

Die auf die Cortes von Lerida (26. Jan. 1275) gesetzten Hoffnungen schlugen gänzlich fehl. Der Vicegraf von Cardona, die Grafen von Ampurias und Pallas, die Ricoshombres und Caballeros ihrer Partei gingen nicht nach Lerida, vorgeblich, weil sie sich vor dem König fürchteten, versammelten sich in Corbins, von wo aus sie die Bevölkerung jenseits des Segre auf ihre Seite zu ziehen suchten, und schickten, obgleich der König ihnen sicheres Geleit anbot, Abgeordnete. Diese verlangten, daß der König vor allem den Befehl gebe, Fernan Sanchez alle Flecken und Ortschaften, die ihm der Infant Pedro genommen, zurückzugeben. Jaime erklärte, daß er dazu nicht verbunden sei, und wies dies aus dem gegentheiligen, rechtswidrigen Verfahren Fernan Sanchez's nach. Als die Dinge schließlich zu einem noch größern Bruch führten, verließ der Infant Lerida. Denn nachdem diese Einrede, der Ricoshombres von den Richtern für nicht rechtmäßig erklärt worden war, leisteten jene keine Folge und die Cortes verabschiedeten sich. Damit waren sie aufgelöst. Die Lage der Dinge hatte sich durch sie verschlimmert, die Erbitterung der Parteien aufs höchste gesteigert.

Der König versammelte seine Scharen und zog in Person gegen den Grafen von Ampurias; dem Infanten befahl er, mit seinen aragonischen Streiterhaufen gegen Fernan Sanchez

und seine Anhänger aufzubrechen und ihnen so viel Schaden, als er könnte, zuzufügen. Jaime's Unwille über diesen Sohn war so groß, daß er, obwol der Infant den unverföhnlichsten Haß gegen den Bruder hegte und Muth und Tapferkeit sein Erbtheil waren, ihn noch mehr anreizte. „Er werde, wenn es Gott gefalle“, sagte er Pedro, „das Land in solcher Weise säubern, daß es, so lange er lebe, Frieden genießen und nach seinem Ableben der Infant einen so großen Streit mit seinen Ricoshombres nicht haben werde.“ Allein für Pedro bedurfte es nicht des Vaters Aufmunterung. Dieser verfolgte den jäh auffahrenden, schroffen Bruder, den Haupturheber und Anstifter der aufrührerischen Bewegungen, der, wankelmüthig und leichtsinnig, immer auf neue sann¹⁾, während der durch ein Verbrechen gebrochene Waffenstillstand nicht gehalten wurde, mit solcher Erbitterung, als stritten beide um die Nachfolge im Reich. Es gelang ihm seine Wuth vollständig zu befriedigen. Fernan Sanchez, im festen Schloß Bomar am Cincafluß von den Streiterhaufen des Infanten eingeschlossen, erkannte, daß er sich hier nicht vertheidigen konnte, befahl, um nicht in Pedro's Hände zu fallen, einem seiner Escuderos seine Waffenrüstung anzulegen, mit Einigen zu Pferd einen Ausfall zu thun und möglichst schnell den Feinden zu entschlüpfen, so gut er könne; er selbst, als Hirte gekleidet, dachte im Getümmel zu entkommen. Allein der Schildknappe ward ergriffen, der Betrug erkannt. Den Hirten, der nicht über den Fluß konnte, fanden Pedro's Leute im Feld, und dieser, „der lieber des Brudermordes beschuldigt, als für gelebte Milde gelobt sein wollte“²⁾, ließ ihn auf der Stelle im Cinca ertränken. Und es wird hinzugefügt, daß der König, weit entfernt, Betrübniß zu zeigen, „sich darüber sehr gefreut habe.“³⁾ Als sein Tod bekannt wurde, ergaben sich alle Flecken und festen Schlösser dem Infanten. Der König führte seinerseits den Krieg fort gegen den Grafen von

1) Indd. ad an. 1275.

2) Zurita, An., III, c. 95.

3) porque era muy dura cosa, que siendo su hijo, y aviendo lo hecho tanta merced y dado muy principal estado en su Reyno, se viesse rebellado contra su servicio. Zurita, ib.

Ampurias, der, sein wiederholtes Versprechen brechend, sich mit den catalonischen Baronen wider den König und den Infanten verschworen hatte. Als er und der Vicegraf von Cardona, wie ihre Partei, nach verschiedenen Herausforderungen und Entgegnungen zwischen ihnen und dem König (im Mai und Juni 1275) sahen, in welche Gefahr sie geriethen, wenn der König und der Infant den Krieg gegen sie fortsetzten, baten sie zuletzt jenen, die catalonischen und aragonischen Cortes nach Lerida zu berufen und ihnen ihre Streitigkeiten zur Entscheidung vorzulegen. Jaime willigte ein und bestimmte dazu das nächste Allerheiligensfest (1275). So endete auch diese Fehde, nachdem der unselige Bruderhaß, der den Brand im Reich entzündet und fünf Jahre lang genährt hatte, in den Wellen des Cinca gestillt war.

Den unheilvollen Wirren im Reich hatte sich Jaime für kurze Zeit entzogen, um der höhern Aufgabe, die zu lösen die Häupter der Christenheit sich versammelt hatten, gleichfalls seine Sorge persöulich zu weihen. Seines hohen Alters ungeachtet folgte der König der Einladung des päpstlichen Legaten zur zweiten allgemeinen Kirchenversammlung in Lyon (1274), und wurde in Anerkennung seiner Verdienste um die Verbreitung des Christenthums in Spanien und seiner großen Erfahrung im Krieg gegen die Ungläubigen, von Gregor X., der bei seinem Plan, das heilige Land den Saracenen wieder zu entreißen, einen besondern Werth auf den Rath und die Unterstützung des aragonischen Königs legte, in feierlicher und auszeichnender Weise empfangen. Dieser Empfang von Seite des Papstes, seinerseits erwidert mit der Bereitwilligkeit, in Person und mit den Mitteln seines Landes an dem Kreuzzug sich zu bethelligen, ließen ihm die Gewährung seines Wunsches hoffen, vor der glänzenden Versammlung zahlreicher Fürsten und den höchsten Würdenträgern der Kirche die Krone aus den Händen des Papstes zu empfangen. Gregor X. erklärte sich bereit, wenn der König vorher den Tribut, den bei seiner Krönung sein Vater Pedro II. an die Kirche zu entrichten versprochen habe, genehmige, und was seit dieser Zeit dem apostolischen Stuhl noch zu leisten sei, zahle. Dieses unerwartete Ansinnen rief das volle Selbstgefühl des Königs

wach. Er ließ dem Papst erwidern: „Nachdem er unserm Herrn und der römischen Kirche zur Verherrlichung des katholischen Glaubens so sehr gedient habe, sei mehr Grund vorhanden, daß ihm der Papst andere Gnaden- und Dankbeweise gebe, als von ihm etwas zu verlangen, das der Freiheit seiner Reiche so offenbar zum Schaden gereiche. In diesen habe er im Zeitlichen keinen Fürsten der Erde anzuerkennen; denn er und die Könige, seine Vorfahren, hätten, ihr Blut vergießend, dieselben von den Heiden erobert und unter den Gehorsam der Kirche gestellt. Er sei nicht an den römischen Hof gereist, um sich zinspflichtig zu machen, sondern sich mehr zu befreien, und wolle lieber zurückkehren, ohne die Krone zu empfangen, als mit ihr, zu so großer Benachtheiligung und Verminderung seiner königlichen Würde.“¹⁾ Der Kreuzzug ins heilige Land wurde von Jaime aufgegeben.

Und in der That bedurfte es nicht des Zugs in den fernen Osten, um die Saracenen zu bekämpfen. Die im nahen Westen nahmen Jaime's Geist und Arm fortwährend in Anspruch. Die kriegerischen Bewegungen, welche der Einfall der Beni-Merinen in Spanien (April 1275), unter ihrem Herrscher Aben Jussuf erzeugt hatte, setzten sich fort bis zu den Grenzen von Aragon; Murcia, Valencia's Vormauer, ja dieses selbst war in Gefahr. Als bald befahl der König dem Infanten Pedro, so schnell als möglich, mit dem Kriegsvolk der Grenzen dem Infanten Sancho von Castilien zu Hülfe zu eilen. Vor seiner Abreise ließ er in den Cortes von Lerida die Stände von Aragon, Valencia und Catalonien seinem Enkel, Pedro's ältestem Sohn, als ihrem natürlichen Herrn nach seinem und seines Sohnes Ableben, Gehorsam schwören. Darauf ging der Infant mit 1000 Reitern und 5000 Fußgängern nach Murcia. Jaime selbst entschloß sich ungeachtet seines Alters, in Person gegen Aben Jussuf und den König von Granada zu ziehen, und erließ (30. Nov. 1275) einen Aufruf an die Ricoshombres von Aragon und Catalonien, sich mit ihren Kriegerhaufen am Osterfeste in Valencia einzufinden. In diesem Reich hatten sich die zurück-

1) Zurita, III, c. 87.

gebliebenen Mauren, ermunthigt durch den gelungenen Einfall der Afrikaner in Andalusien, in mehreren Ortschaften zum zweiten mal erhoben; andere zeigten sich beim Herannahen des Königs zur Unterwerfung bereit, weshalb Jaime alle zu schonen und nur die schuldigsten zu bekriegen gebot (1. April). Diese erwarteten stündlich den Beistand einiger Haufen Jeneten; die unter der Führung Al Azark's, des Haupturhebers der ersten Empörung der Mauren in Valencia, das Land durchstreiften. Vor Alcoy kam es zum ersten Zusammenstoß. Al Azark fand darin seinen Tod. Allein die Christen, allzu hitzig dem Feind nachsehend, geriethen in einen Hinterhalt und wurden größtentheils getödtet; mehrere schlecht bewachte Ortschaften fielen in die Hände der Jeneten. Auf die Kunde davon bot der König größere Streitmassen auf und zog in Person mit der in Kativa versammelten Kriegeschar aus. Aber kaum von einer Krankheit erstanden, durch Alter und glühende Sonnenhitze in diesen Tagen geschwächt, kehrte er auf die dringenden Bitten seiner Umgebung nach Kativa zurück. Unterdessen langte seine Kriegerschar vor Luren an, ward von einem zahlreichen Feinde angegriffen und gänzlich geschlagen. Die Niederlage war so groß, daß von der aus Kativa zu Pferd und zu Fuß ausgerückten Mannschaft nur Wenige übrig blieben und dieser Ort beinahe verödete. Mehrere Ricoshombres waren gefallen, der Meister des Tempels und einige Ritter dieses Ordens in Gefangenschaft gerathen. Der König ward von diesem Unglück schmerzlich ergriffen, um so schmerzlicher, da er in den Gefallenen das Opfer einer übel berathenen Führung sah. Wenige Tage darauf übergab er dem Infanten, als dieser nach Kativa kam, seine ganze Kriegsmacht, um sie an der Grenze zu verwenden. Erschöpft von den großen Anstrengungen, die ihm die Sorge für die Bertheiligung der so gefährdeten Festen und Ortschaften verursachte, vom Alter niedergebeugt, wie von den letzten Unfällen, die auf das Ende seiner langen und glänzenden Siegesbahn düstere Schatten warfen, verfiel Jaime in eine lange und schwere Krankheit; die sich verschlimmerte, nachdem er von Kativa nach Algezras gebracht worden war. Seine letzten Tage nahen.

Als er dies fühlte, beschied er, nachdem er die heiligen Sacramente empfangen, den Infanten vor sich und sprach in Gegenwart der Prälaten und Ricoshombres, die sich bei ihm befanden, Worte des Vaters und Königs zu ihm. Vor allem möge er Gott fürchten und ihm dienen, dann würden seine Reiche zunehmen und gedeihen. Weil er wußte, daß zwischen den beiden Söhnen, unter die er das Reich getheilt hatte, nicht die gewünschte Bruderverliebe bestand, empfahl er dem Infanten angelegentlich, Jaime, dem er die Balearen, Roussillon und Montpellier zum Erbe gegeben hatte, zu lieben und zu ehren, und sich mit dem größten und besten Theil seiner Reiche, den er ihm hinterlasse, zu begnügen. Den Krieg gegen die Mauren rieth er mit Muth und Nachdruck fortzusetzen und alle Moslemen aus dem Reiche zu weisen; denn so lange sie in ihm wären, würden sie seine Feinde sein. Wie oft hätten sie sich empört, obgleich er sie so gütig behandelt habe! sie würden es auch in Zukunft. Nachdem er noch über den Ort seiner Beisetzung das Nöthige angeordnet hatte, ergriff er sein Schwert, das über dem Kopfstissen seines Bettes lag, und übergab es dem Infanten: mit ihm und Gottes Hülfe, sprach er, sei er immer Sieger gewesen, er möge es männlich führen. Pedro küßte die väterliche Hand, aus der er das köstliche Kleinod empfing, und verabschiedete sich vom König, um, nach seinem Willen, an der Grenze des Reichs die nöthige Vorsorge zu treffen. Jaime wurde nach Valencia gebracht, wo er am 27. Juli 1276 seinen Geist aufgab, nach einer dreiundsechzigjährigen Regierung.

Rückblick auf Jaime's I. Regierung.

Uebergang zur Darstellung der innern Verhältnisse des Reichs im Mittelalter.

Konnte in einem so langen Zeitraum ein Fürst von gewöhnlichen Fähigkeiten eine Reihe von Einrichtungen und Umformungen eintreten und sich beseftigen lassen, die Zeitverhältnisse und Volkszustände sich vielfältig umwandeln sehen, so läßt sich von einem Fürsten von ungewöhnlicher Fähigkeit und Thatkraft in gleicher Frist-ungleich Größeres erwarten.

König Jaime entspricht einer solchen Erwartung in hohem Grade schon durch seine äußern Thaten. Dreißig Schlachten, die er den Mauren lieferte, waren nur die hervorragendsten seiner zahllosen Kriegsthaten, und die obigen Erzählungen seiner Eroberungszüge sind nur leichte Umriffe der Kämpfe eines Fürsten, „der von Kindheit an bis in sein Todesjahr das Waffenhandwerk trieb.“ Den Feldherrn und Eroberer, wie sein Jahrhundert einen größern nicht aufzuweisen hatte, zierten dabei Milde gegen die Moslemen, die sich seiner Gnade unterwarfen, Schonung gegen Ueberwundene, Duldung und Nachsicht gegen ihren religiösen Glauben und ihre bürgerlichen Geseze. Daneben war er gottesfürchtig und auf Verbreitung christlicher Gottesverehrung so eifrig bedacht, daß er in den von ihm eroberten Reichen Mallorca, Valencia und Murcia 2000 Kirchen gründete. Während er diese unter das Oberhaupt der römischen Kirche, gleichmäßig mit den Kirchen seiner alten Besitzungen, stellte, behauptete er, wie wir sahen, die Unabhängigkeit seines Reichs im Weltlichen, wie seine eigene gegen den römischen Stuhl. Aragons Unabhängigkeit gegenüber den christlichen Nachbarstaaten zu wahren, ordnete er die Beziehungen zu ihnen, wobei die hohe Achtung, die er im Auslande genoß, seine Stellung zu den Fürsten derselben ihn nicht wenig begünstigte und seine Verhandlungen erleichterte. Das Verhältniß zu Frankreich wurde durch einen am 11. Mai 1258 abgeschlossenen Vertrag festgestellt, nach welchem Ludwig IX. allen Ansprüchen auf die Grafschaften Barcelona, Urgel, Bezalu, Roussillon, Ampurias, Cerdagne, Constant, Girona und Ausona entsagte, Jaime dagegen an den König von Frankreich und seine Nachfolger alle Rechte auf Stadt und Land Carcassonne, Rasez, Laurac und andere Besitzungen seiner Vorfahren in Frankreich abtrat.¹⁾ Mit Navarra stand Jaime seit langer Zeit in gutem Vernehmen. König Theobald I., der im Juli 1253 starb, hatte seinen Sohn Theobald zu seinem Nachfolger ernannt und ihn und sein Reich aus Furcht vor etwaigen Angriffen des castilischen

1) Marca, Acta concordiae, p. 1444—1446. Hist. de Languedoc, III, 489, 500 u. Note 39.

Königs dem Schutze des aragonischen empfohlen. Als Alfonso zu Anfang des folgenden Jahres wirklich gegen Navarra rückte, erneuerte Jaime den mit der Königin von Navarra früher geschlossenen Vertrag, versprach ihren Sohn zu schützen, Freund seiner Freunde und Feind seiner Feinde zu sein, und forderte den castilischen König auf, seine Rüstungen gegen ein Reich einzustellen, das seinem Schutze anvertraut sei. Gleichwohl rückte Alfonso gegen die Grenze von Navarra. Jaime zog ihm entgegen, muthig, obwohl sein Heer halb so stark als das castilische war. Schon standen die Heere beider, des Schwiegerohns und Schwiegervaters, einander gegenüber, als die in den Heeren beständigen Prälaten vermittelnd dazwischen traten. Es wurde eine Zusammenkunft beider Könige bewerkstelligt, in welcher Alfonso den König Jaime wie einen Vater um Verzeihung bat und beide als Freunde von einander schieden. Navarra blieb unter dem Schutze Jaime's, und sein jüngerer König trat unter dem Namen Theobald II. in seinem funfzehnten Lebensjahre die Regierung an.¹⁾ Jaime bewies seine hochherzigen Gesinnungen gegen Castilien und seinen wankelmüthigen König Alfonso, als er noch im letzten Jahre seines Lebens ihm gegen die Mauren bereitwillig Beistand leistete.

Kein so groß auch Jaime's äußere Thaten waren, seine Siege über die Mauren, seine Verdienste um die Erweiterung der Reichsgrenzen, die Verbreitung des Christenthums, die Gründung zahlreicher christlicher Andachtsstätten, so achtungswerth die feste und würdige Stellung, die er dem römischen Stuhl und den christlichen Nachbarchronen gegenüber nahm, so war doch seine thätige und aufgeklärte Sorge für die innern Zustände seiner Staaten der Angelpunkt seiner wahrhaft großen und umfassenden Wirksamkeit. Sie drang in alle Gebiete des Staats- und Volkslebens und umfaßte mit ebenso viel Kraft als Einsicht und Klugheit die Mittel und Maßnahmen für seine Hebung und Verbesserung. Jaime's Name begegnet uns in der Geschichte des Abels wie der

1) Desclot, 59—61. Zurita, An. III, c. 48. Moret, An., III, l. 21.

Städte und Reichsstände; er glänzt in der Geschichte der Gesetzgebung in allen seinen Staaten. König Jaime gibt den Aragonesen die erste Gesetzsammlung, legt in Catalonien, die Bedeutung seiner Hauptstadt ermessend, die Grundlagen der Verfassung von Barcelona, ist in Valencia der Schöpfer der neuen staatlichen Ordnung. Seine Regierung bildet in der Geschichte des Seehandels und der Schifffahrt der Barcelonensen und überhaupt der Catalanen eine Epoche, und was er endlich für Geistesbildung und Dichtkunst, was er unmittelbar und mittelbar für die Landessprache, für das Catalantische, gethan, ist nicht die geringste Perle in seiner Krone. Jaime's Wirksamkeit in diesen mannigfaltigen Kreisen wird in den folgenden Darstellungen um so klarer hervortreten, wenn sie von dem, was vor und nach ihm geschehen, beleuchtet wird, wenn ersichtlich ist, was er neu geschaffen hat. Tritt auch in solcher Verbindung mit der Vor- und Folgezeit seine Person und sein Name vor der Sache zurück, sein Verdienst wird dadurch nicht geschmälert, es stellt sich vielmehr dem Auge des Lesers zur richtigern und vollständigeren Betrachtung und Würdigung dar.

Zugleich leuchtet ihm ein, daß unter diesem König in den innern Zuständen des Reichs ein großer Umschwung stattgefunden hat, der diese Regierung in Bezug auf die vorausgegangenen und die nachfolgenden als eine bedeutsame Zeitscheide und Uebergangsstufe erscheinen läßt. Die innern Zerwürfnisse zwar, die Reibungen und Kämpfe zwischen dem König und den Großen und ihren beiderseitigen Parteien, die einen großen Theil der Regierungszeit Jaime's füllten, brachen kaum beigelegt, in der folgenden Regierung wieder aus, heftiger als vorher, und ziehen sich durch mehrere Regierungen fort; aber sie haben einen andern, bestimmteren Zielpunkt, entspringen aus mehr gerechtfertigten, sich bewußteren Beweggründen. Während Jaime's Jugend trachteten seine Oheime und die Nicoshombres alle Gewalt an sich zu reißen, der Person des jungen Königs sich zu bemächtigen, um mit der, ihm gebührenden Macht das Reich und ihn selbst zu beherrschen. Nachdem der Jüngling, was ihm gehörte, mit Manneskraft erkämpft hatte, lenkte er weise die erregte kriegerische

Kraft der Großen, ihren unruhigen Sinn nach außen, in die Bahn der Eroberungen, des ruhmvollen Christenkampfes gegen die Ungläubigen. Mallorca, Valencia wurden erobert. Die Kriegslust schien gestillt. Land und Gut, des Siegers Preis, hatten manchen belohnt und für die Freuden des ruhigen Besitzes gewonnen. Da erregte der König selbst durch seinen unseligen, mit Zähigkeit festgehaltenen und ausgeführten Gedanken, allen seinen Söhnen Theile seines Reichs zugeben; den Unwillen seiner Vasallen, die gegenseitige Eifersucht der Aragonesen und Catalanen, und erbitterte durch wirkliche oder scheinbare Begünstigung des einen vor dem andern seine Söhne unter einander und gegen seine Person selbst. Der Bruderkwitz ward der zündende Funke zu einem allgemeinen Brand. Die alte Parteilust und Fehdelust der Ricoshombres und Caballeros erwachte wieder. Sie nach außen gegen die Mauren zu lenken, war nicht mehr thöricht; das Eroberungsfeuer war erloschen und die mühsamere Behauptung des Eroberten, die keinen augenfälligen Gewinn in Aussicht stellte, wenig anlockend. Als der König die Ricoshombres zu einem Feldzug gegen die Mauren an der Grenze anforderte, stieß er auf Widerspruch. Um Fernan Sanchez sich scharend, wie um jeden, der sich gegen den König auflehnte, hielten sie diesem, statt der Hülfe, Klagen über Verletzungen ihrer Rechte und Freiheiten entgegen, Klagen, die mehr als Vorwand, denn als berechtigter Grund ihrer Weigerung erscheinen; denn Jaime erklärte sich wiederholt bereit, ihnen zu Recht zu stehen und ihre Rechte und Freiheiten zu erhalten. Sie aber suchten der richterlichen Entscheidung durch Ausflüchte und Zögerungen auszuweichen und setzten ihren Widerstand, wie ihre Beschwerdeführung fort; wie Einen ihres Gleichen fordern sie, jeder für sich, den König heraus. Es ist ein Ringen nach größerer Macht, unberechtigter mehr als berechtigter.

Unter Pedro III. und seinen Nachfolgern aber zielten bald die Bewegungen und Kämpfe im Reich unmittelbar und geradehin auf die Feststellung der gegenseitigen Rechte des Throns und der Vasallen, des Regenten und der Regierten, sowie der nöthigen Bürgschaften dieser Rechte. Diese Kämpfe

wären gleichsam die Geburtswehen der aragonischen Verfassung.

Zu ihrem Verständniß vornehmlich dienen meist die folgenden Darstellungen. Wie die geschichtliche Entwicklung der innern Verhältnisse des Reichs über die bisher erzählten Ereignisse nachträglich manches Licht verbreitet, so wird sie für die spätere äußere Geschichte Aragon's, von Pedro III. an, eine treffliche Leuchte sein; ihre vorausgehende Kenntniß wird nach Jaime's Tod geradezu unerläßlich. Die Strömung der aragonischen Geschichte nimmt eine andere Richtung. Jaime hatte die aragonische Eroberung in Spanien zum Abschluß gebracht, die Reichsgrenze nach dieser Seite festgestellt; die Conquista von Aragon und die Conquista von Castilien berührten einander. Eine neue Aufgabe war nun, nachdem die drei Reiche, deren Theilung sich so unheilvoll erwiesen hatte, wieder zu einem verbundenen waren; ein Staatsgebäude auszubauen, das den Catalanen ihre alten Usatici, den Valencianern die ihnen nach der Eroberung gewährten Fueros unangetastet ließ, in Aragon, wo es auf alten Grundlagen ruhte; an der Hand der Zeit und Menschen sich so eigenthümlich gestaltete, daß es einzig in der Geschichte dasteht. Jene Grundlagen waren zum Theil das Werk der alten Conquistadores, die, von dem kleinen Ländchen Aragon ausgehend, seine Grenzen erweitert und den Boden erobert hatten, auf dem sich das staatliche Leben fortbildete, dessen Träger sie selbst längere Zeit vorzugsweise waren, und dem sie das Gepräge auf Jahrhunderte aufdrückten. Lenken wir den Blick vom König Jaime, dem „Eroberer“ (Conquistador), der die Eroberungen vollendete, zurück auf jene Conquistadores, die sie begannen und die den natürlichen Ausgangspunkt für die folgenden Darstellungen darbieten.

Zweites Buch.

Innere Zustände des südöstlichen Spaniens im Mittelalter. Das Staatswesen und die Volksthätigkeit in den verschiedenen Kreisen.

Erstes Capitel.

Der Adel.

Die Conquistadores; Seniores, Barones, Ricoshombres in frühesten Zeit. Ihre Macht und Stellung zum König. Gliederung des Adels; Infanzones, Mesnaderos, Caballeros. Rechte und Obliegenheiten der verschiedenen Adelsklassen. Veränderungen im Laufe der Zeit.

Bei dem Einfall und den Eroberungen der Araber wurde die christliche Bevölkerung in die Gebirge Aragon's zurückgedrängt oder flüchtete dahin. Vornehmlich wurde das vom Aragon durchflossene Pyrenäenthal und Gebirgsländchen, mit seinem uralten Hauptort Jaca, ein Anziehungspunkt für die Flüchtigen; es bot ihnen neben Schutz vor dem Feinde zugleich des Lebens Unterhalt. Bald entstand hier eine fast unglaubliche Menge von Ortschaften, wie man aus den vielen vom Abt Briz Martinez angeführten Schenkungen an das Kloster S. Juan de la Peña, in Ortschaften und, deren Reichthum gelegen, von denen sich kaum das Andenken erhalten hat, ersieht. Um sich einen Begriff von der großen Menge ausgegangener Ortschaften allein im Bezirk von Jaca machen zu können, stellt Affo ¹⁾ ein Verzeichniß von einer Anzahl

1) Hist. de la Econ. pol. de Aragon, p. 302.

derselben auf, deren Lage im Alterthum wohl nachgewiesen ist und die in einem Privilegium (ob honorem) Ramiro's I. zu Gunsten jenes Klosters, in der Bestätigungsbulle des Papstes Alexander III. vom Jahre 1179 und in andern Urkunden des Klosters erwähnt werden; es sind ihrer in diesem kleinen Bezirk nicht weniger als 41. Spuren von zahllosen untergegangenen Orten zeigen sich noch in einer großen Zahl von Einsiedeleien, welche in alter Zeit Parochialkirchen von Ortschaften waren und im ganzen Gebirge zerstreut liegen, ohne die zu zählen, welche Ruthwille oder Eigennuß bis auf den Grundstein zerstört hat. In einer Vorstellung, welche die Kirche von Jaca im Anfang des 17. Jahrhunderts bei dem Papste einreichte, wird versichert, daß in der Diöcese von Jaca mehr als 2000 Einsiedeleien sich fänden, welche von frommen Gläubigen besucht würden. Diese Denkmale einer längst untergegangenen Zeit, zu denen einst Scharen von Gläubigen wogten, jetzt einzelne Andächtige wallfahrten, und jene Wüstungen, Grabfelder verschwundener Ortschaften und Gemeinden, sind uns Zeugen des regen Lebens, der dichten Bevölkerung, die sich zwischen diesen Gebirgen zusammenbrängte, ehe und während es ihre Vorkämpfer unternahmen, in die Niederungen hinabziehend, das Land ihrer Altvordern mit dem Schwert den eingebrungenen Ungläubigen wieder zu entreißen. Jene lebensvollen Thäler waren die Wiege des aragonischen Reichs, jene Jahrhunderte, vom Aragonesen zwischen den Bergen und in Kämpfen mit den Arabern verlebt, nächst seiner volksthümlischen Abkunft die Bildner seiner Eigenthümllichkeit, seiner ursprünglichen Sitten und Gewohnheiten, seiner Standesverhältnisse und frühesten bürgerlichen Einrichtungen, endlich die Kriegeschule seiner Führer und Edeln. In diese Thäler eingeschlossen, deren schmaler Boden für die dichte Bevölkerung sorgen mußte, und deren Verkehr mit den Ländern jenseits der Pyrenäen weitere Bedürfnisse nur mühsam und kärglich herbeischaffen konnte, ward der Aragoneser zur Genügsamkeit genöthigt, zur Tugend der Mäßigkeit gewöhnt; Wohlleben und Verweichlichung blieben ihm fern: Liebe zur Unabhängigkeit, um deren willen seine Ahnen vor dem Joch der Araber gewichen und in jene Freistätte gestüch-

tet waren, wurde in der kräftigenden Gebirgsluft, die ihn umwehte, genährt. Daneben hatten die Lebensformen, bürgerlichen Einrichtungen und Gesetze der Westgothen zu tiefe Wurzeln geschlagen, als daß sie aus dem Gedächtniß und Gebrauch ganz verschwinden konnten. Die fränkische Herrschaft dagegen war zu kurz und vorübergehend, der Regierung Sitz zu fern gewesen, um dem bürgerlichen Leben ein festes Gepräge aufzudrücken. Allein von anderer Seite, auf andern Wegen, durch den Beistand, den Franken den Aragonesen gegen die Araber leisteten¹⁾, durch Handelsverkehr mit den fränkischen Nachbarländern, durch Familienverbindungen der Grafen- und Fürstenhäuser, durch Sprache und Poesie, durch kirchliche Berührungen wehte fränkischer Geist über die Pyrenäen herüber die Aragonesen an, nahmen diese in ihr Leben und Wesen Manches von drüben auf. Doch wurde dadurch ihr Stammcharakter nicht verändert. Ungleich tiefer wirkte auf diesen ihr Leben in jener abgeschlossenen Gebirgswelt, ihr jahrhundertlanger Waffenkampf mit den Saracenen, die Stellung der Stände zu einander und zum König, wie sie sich aus diesem Kampfe, aus der Eroberung und Besitzergreifung des Landes entwickelte und zu einem festen Gliederbau gestaltete.

Beim ersten Hervortreten Aragons finden wir seine Söhne im Kampfe mit den Arabern, in einem Kampfe, den uns Zurita in wenigen kräftigen Zügen schildert. „Es war ein ununterbrochener Krieg, der in dieser Zeit gegen die Mauren geführt wurde, die, bereits sorglos geworden, die Waffen aufgaben, als ein Volk, das nichts mehr zu gewinnen und den Krieg beendet hatte. Dem Glück folgte bei ihnen Sorglosigkeit und Stumpfsinn. Sie begannen als Lohn für ihre früheren Kämpfe ihre Genüsse und Laster zu suchen. In den Christen dagegen wuchsen täglich die Kräfte; besondere Hülfe kam hinzu, als in den Gebirgen die in den festen Burgen derselben Eingeschlossenen und viele Andere, die aus Guienne und Provence herüberkamen, mit ihnen sich verbanden.“²⁾

1) S. dieser Geschichte Bd. II, S. 327, Anm. 4 die Stelle aus dem Fragmentum hist.

2) An., l. I, c. 5.

Auf Wassenkampf ist sonach die Thätigkeit des hervorragenden Theils der aragonschen Bevölkerung in dieser Zeit gerichtet, der lange, stete Kampf unterhält die Spannkraft des Körpers und Geistes. Danach sind auch Aragoniens innere Zustände angethan. Nur für den Erwerb des Unentbehrlichsten wird zum Pflug und Grabscheit, zum Handwerkszeug und zur Wage gegriffen; das nie rostende Schwert soll für die wachsende Bevölkerung weitem Boden, für die Vorkämpfer reichern Besitz in den fruchtbaren Niederungen erobern. Das Wassenwerk gilt für das erste Gewerbe und wird von dem Zeitalter zugleich als der ehrenvollste Beruf gepriesen; die in ihm sich hervorthun, ragen am meisten hervor. Im kurzen Frieden aber büßen die Kriegsanführer ihr Ansehen und Gewicht nicht ein, denn er ist nur ein Wassenstillstand, ein Ruhe- und Sammelpunkt zur Erstarbung für neue Kriegsthaten und weitere Eroberungen. Eben diese Führer sind und bleiben darum die Ersten im Frieden wie im Krieg, um so mehr, je geringer ihre Zahl ist. Aber auch diese Ersten, diese Wenigen bedürfen eines Hauptes, das die vereinzeltten Kräfte, die verschiedenen Führer mit ihren Gefolgschaften um sich schärt, um sie vereint gegen einen Feind zu führen, gegen den nur größere Heermassen Sieg versprechen. Selbst die Mächtigsten von ihnen erkennen die Nothwendigkeit einer Einigung, eines Hauptes, und fühlen, daß sie, obwol sonst gewöhnt nur zu befehlen, nach dieser Seite hin gehorchen und, um sich des glücklichen Erfolgs zu versichern, einen Theil ihrer Unabhängigkeit aufgeben müssen. Es kam auch hier, wie bei den meisten germanischen Völkern, nicht früher zur Einsetzung eines Oberhauptes, eines Königs, als bis das äußere Bedürfniß der Einheit und das innere Bewußtsein von dieser gleich kräftig hervortraten. Ueber ein Oberhaupt waren sie einig oder wurden es leicht; es konnte nur der Graf der Gegend sein oder der König, nachdem der herrschende Fürst des Landes diesen Titel angenommen hatte (den vielen maurischen Fürsten, die so genannt wurden, gegenüber leicht erwerbbar und ebenbürtig). Dieser aber wußte, was er ohne sie war und was sie ihm waren, wie er mit Eroberungen, die sie an seiner Spitze gemacht, mit voller Hand sie belohnen, für

weitere Unternehmungen sie gewinnen und ermuntern mußte. Zudem waren ihre Ansprüche älter als diese Eroberungen. Als Nachkommen jener Großen und Edeln, welche beim Einfall der Araber ihre bevorrechtigte Stellung und ihren reichen Grundbesitz verloren, in dem engen Gebirgsländchen, in das sie ihr Leben und den Rest ihrer Habe geflüchtet, Anerkennung wol, aber nur kargen Ersatz gefunden hatten, waren ihnen die Erinnerungen und Ansprüche an das, was einst ihre Väter galten und besaßen, geblieben. Sie betrachteten sich als Große und Reiche (*Ricos-hombres*) in *Partibus Infidelium* und waren stets und eifrig darauf bedacht, mit dem Schwert wiederzuerwerben, was das Schwert ihren Vätern entrißen hatte.

Dem Aufgebot ihres Hauptes zum Kampfe wider die Ungläubigen und die Eindringlinge in die Länder ihrer Altvordern folgend, verließen sie unschwer ihre Burgen und Land-sitze mit ihren spärlichen Erträgen im Hochgebirge, um in Waffenthaten ihrem Lebensdrange zu genügen, Ruhm und Auszeichnung zu erringen, das Kreuz auf den Moscheen aufzupflanzen und neben des Himmels Lohn zugleich Länder und Ortschaften in den gesegneten Fluren am Ebro zu erwerben.

Die Seniores von Aragon und ihre Wohnsitze in dem noch engbegrenzten Reiche, von denen sie ihre Zunamen führen, bezeichnet uns ihre Unterschrift einer Urkunde vom Jahr 1076 — der königlichen Bestätigung, welche König Sancho Ramirez infolge einer feierlichen Versammlung von höhern Geistlichen und „seiner Optimaten“, die er im April des Jahres 1071 in Jaca hielt, den von seinen Vorfahren (Sancho Mayor und dessen Sohn Ramiro) und von ihm dem Kloster S. Victorian verlebten Privilegien ertheilte.¹⁾ Es sind dieser Optimaten 10 an der Zahl.²⁾ „Sie waren die *Ricos-hombres* und

1) S. die auch in anderer Beziehung beachtenswerthe Urkunde in *Esp. sagr. t. XLVI, p. 316 — 319.*

2) Fortuño Sanz, señor en Huarte, Lopo Garcez en Uncastillo y en Arrosta, Ramon Galindez en Estada, Pero Sanz en Boltayna y Marcuello, Aznar Ximenez en Gallipienzo, Sancho Fernandez en Atares, Galin Sanchez en Sos, y despues en Arguedas, Yñigo Sanchez en Monclus, Ximcn Garcez en Boil, Fortun Sanz en Bailo y Eliso. Zurita, An., I, 21.

Principales des Reichs Aragon", sagt Zurita, „mit ihren Zunamen. Diese sind so verschieden von denjenigen, welche ihre Nachkommen führten, weil sie ihren Beinamen von ihren Vätern und von den Ortschaften nahmen, welche sie damals als Honor in den Bergen besaßen, und welche sie hernach in diejenigen verwandelten, die sie in der Ebene erwarben.“

Die Könige waren verbunden, fährt Zurita bald darauf fort, die Einkünfte der Hauptorte, welche sie mit Hülfe der Ricoshombres eroberten, mit diesen zu theilen, wie dieselben ihrerseits verpflichtet waren, nach Maßgabe des Betrags der Einkünfte, die unter dem Namen Honores dem Ricoshombre in einer jeden Stadt oder Ortschaft zugewiesen waren, mit ihren Rittern und Vasallen zu dienen. Dem Aufgebot der Ricoshombres folgten nämlich die Caballeros, welchen sie Sold gaben, den man im Kriege von den Einkünften der Ortschaften, die sie vom König als Honor hatten, zu geben pflegte. Das Ansehen der Ricoshombres aber, fügt Zurita hinzu, war so groß, daß ohne ihr Gutachten und ohne ihren Rath nichts vorgenommen, ohne sie nichts bestätigt wurde. An allen Angelegenheiten des Staats, an allen Kriegsunternehmungen und an der Rechtspflege hatten sie Theil und genossen von Seite der Könige einer Beachtung, als ob sie ihres Gleichen wären. Sie waren die natürlichen Rathgeber des Königs. Ihre Berechtigung dazu beruhte auf ihrer Geburt und Abstammung, auf ihrer bevorzugten Stellung im Staate, ihren Diensten und Verdiensten im andauernden Krieg, auf ihrem großen Grundbesitz mit seinen Gerechtsamen und Freiheiten. Sie bildeten einen Rath, dessen Berufung und Zusammensetzung nicht in des Königs Belieben stand, der vielmehr ein berechtigtes und dauerndes Institut war, das er bei wichtigen Vorkommnissen um seine Meinung zu fragen hatte, ohne das er in Landesangelegenheiten keinen Beschluß fassen, keine vollgültige Entscheidung geben, zu dem er nicht diesen oder jenen, wie es ihm beliebte, zuziehen konnte, oder willkürlich auszuschließen wagen durfte, wollte er nicht im Lande sich einen Widersacher schaffen, ja vielleicht die Gesamtheit der Barone wider sich aufreizen. Und in der Natur ihrer

Stellung und Befugnisse lag, daß sie lebenslänglich im Rathe saßen, wodurch ihr bestimmender Einfluß auf die wichtigsten Angelegenheiten des Staats eine weitere Stütze und nachhaltigere Stärke erhielt. Ihre Zahl war nicht fest; die Sage setzt sie ursprünglich auf 12, allein die frühesten Unterschriften nennen weniger, was in Zufälligkeiten seinen Grund haben mag.

Bereits unter dem ersten Alfonso, der freilich zugleich als König von Castilien, als Kaiser herrschte, unterzeichnen einige Hof- und Reichsbeamte. ¹⁾ Auch sie waren des Königs Rathgeber in wichtigen Fällen, Glieder jenes Rathes der Seniores oder Ricoshombres, welche in solchen Fällen, wenn sie nicht gerade am Hofe sich befanden, vom König einberufen und befragt wurden. Da jene Beamten sich öfter mit Regierungssachen beschäftigten und des Königs Nähe und Vertrauen genossen, so mußten sie einen bedeutenden Einfluß auf jenen Rath und durch diesen auf den Staat gewinnen. Allein wie sie vom König gewählt wurden, so konnten sie von ihm entlassen werden, und weit entfernt, der königlichen Macht eine Schranke zu setzen, waren sie in der Regel ihr Organ, bisweilen auch wol ihr Werkzeug.

So stark und fest die Schranke war, welche die Seniores in ihrer geschlossenen, engverbundenen Reihe dem König entgegenstellten, so sah sich dieser doch immer als Vertreter des Staates, Land und Boden desselben als sein Eigenthum an. Er vergabte davon nach Gutdünken an die Barone und an (neu gegründete oder mehr zu bevölkernde) Gemeinden, an jene bedingt und vorbehaltlich, an diese meist mit vollem Eigenthumsrecht, wie z. B. Weideland, während er bei Waldungen gewisse Holzarten, bei Gewässern gewisse Fischarten sich vorbehielt. ²⁾ Zugleich wurden Kirchen und Klöster oft reichlich

1) Die Fueros, welche Alfonso I. den Einwohnern von Tudela im Jahre 1127 gab, unterschreiben neben Bischöfen und Seniores von Ortspfaffen: T. E. majordome regis, F. S. alferiz, D. R. botellarius, außerdem Localbeamte: David, merinus in Osea und Zaragoza, R. B. alchaita in illo castello de Tudela, D. P. Justitia ibi etc.

2) illos sotos, ut talletis ibi ligna sicca, et tamarizas et tota alia ligna sicca, extra salices et extra alios arbores grandes que sunt ve-

mit Grundbesitz bedacht. Sein geringer Werth in den frühesten Zeiten erleichterte den Königen ihre Freigebigkeit, und als der Werth des Bodens gleichmäßig stieg mit dem Anbau und Ertrag desselben bei wachsender Bevölkerung, war der Könige Wahrnehmung, ihre Reue über die maßlose Vergabung zu spät, der ihnen gebliebene Ueberrest ihres vormaligen Besitzthums gering; die Unbedeutendheit ihrer verfügbaren Mittel wurde für sie eine der lästigsten und beengendsten Schranken.

In diesen allgemeinen Umrissen tritt uns in Aragoniens Urgeschichte die Stellung des Königs und des Adels, wie sie sich aus der Lage des Landes und seiner Bevölkerung, aus dem volksthümlichen Stammescharakter, dem jahrhundertelangen Kampfe mit den Ungläubigen, aus den Eroberungen und ihrer Vertheilung, aus dem Verhältniß zu den Nachbarstaaten von selbst und naturgemäß entwickelt hat, entgegen. Und nach dieser Seite zuerst nahm die Verfassung Aragon's ein festeres Gepräge an. So lange die Staatsgewalt noch gleichsam im Kriegslager ihren Sitz hatte, standen dicht neben dem königlichen Zelt die Zelte der Kriegshäupter und Anführer; der König, der Kriegsherr war unter ihnen nur der erste, der vornehmste. Es ist nicht zu leugnen, sagt Zurita mit Recht, daß die nach dem Einfall der Araber in Spanien regierenden Könige jenen sehr gleich waren, von welchen wir lesen, daß sie, die Ersten, die zu dieser Würde im Lande gelangten, wie beständige und allgemeine Anführer von Kriegerscharen erschienenen.¹⁾ Sie theilten mit ihm und er mit ihnen, was das Schwert eroberte an Land und Ortschaften — an Grundbesitz, der Quelle und vornehmsten Grundlage der Macht und des Reichthums in jenen Jahrhunderten; sie theilten sich bei allem, was Landbesitz berührte, wie sie denn, wie oben angeführt wurde, selbst einer größern Schenkung des Königs an die Kirche ihre Bekräftigung durch ihre Unterschriften ertheilten. Die Machtfülle des Staates, der

tatos. In den Gewässern behielt sich Alfonso I. die Rechte vor, die sein Merino in Empfang nehmen soll. Fuero von Tudela von 1127, l. c.

1) An., I, c. 5.

Schwerpunkt der Monarchie schien fast mehr im Körper dieser Genossenschaft, als im Individuum des Königs zu ruhen.

Indessen war, wenngleich die Verhältnisse des Staates sich nach dieser Seite hin früher entwickelt und befestigt hatten, doch weder dieser Theil der Verfassung Aragon's, noch diese überhaupt, selbst nicht in ihren ersten Umrissen, genauer festgestellt oder gar urkundlich niedergeschrieben. Sie war eine lebendige Thatsache, aus dem Leben des Staates hervorgegangen, durch mehrere Geschlechter mit dem Volk verwebt und verwachsen, nur in allgemeinen Formen und Gewohnheiten sich bewegend, nicht in Worte gefaßt, am allerwenigsten nach niedergeschriebenen Vorschriften der Vorzeit geordnet und gestaltet. Es dauerte längere Zeit, bis die Gewohnheit mehr und mehr zum Gewohnheitsrecht, das Flüßige zum Festen sich bildete, die Gewohnheiten und Gerechtsamen formulirt wurden, zur Norm und Richtschnur für die Lebenden, wie für die Nachkommen.

Die erste urkundliche Festsetzung der Stellung des Königs zu den Baronen finden wir, wenn wir von den (später zu besprechenden) Fueros von Sobrarbe absehen, in der Regierung des Königs Sancho Ramirez und zwar nach der Vereinigung Navarra's mit Aragon (seit 1076). In einem feierlichen Vertrage vereinbarten sich und beschwören beide Theile, daß zwischen ihnen ein gutes Einvernehmen bestehen und alle Zwiespältigkeiten aufhören sollen. Es wird festgesetzt, daß der König seinen Baronen Honor verleihe, wie er es zu thun schuldig sei, in rechter Treue und ohne Hinterlist, und daß er die ihnen zustehenden Rechte, nach dem bei ihren Vätern üblichen Brauche, bewahre. Den Honor, den sie von ihm haben, darf er rechtlich aus keinerlei Anlaß ihnen nehmen, solange sie in Treue verharren. Sie behalten vielmehr die ihnen zustehenden Rechte, und er richtet sie als zuständiger Richter, nach dem Brauche des Landes und ihrer Väter. Ebenso kommen auch die Barone von Bampelona (Navarra) überein und schwören auf die Reliquien der Heiligen.¹⁾

1) Ihrer Wichtigkeit wegen theilen wir die Urkunde wörtlich mit: In nomine Domini, et ejus gratia, hoc est juramentum, quod convenerunt et juraverunt, Rex don Sanctius, et suos varones, ut sit con-

Dieser Vertrag zeigt uns die bedeutende Machtstellung der Barone jener Zeit. Sie stehen dem König gegenüber als eine für sich abgeschlossene, einheitliche Körperschaft, als vertragschließende Partei, mit ihm gleichberechtigt und ebenbürtig. Der König geht die Verpflichtung ein, den Baronen Honor zu verleihen, Rechte zu gewähren und zu lassen, solange sie ihm Treue bewahren, endlich ihr zuständiger Richter zu sein — alles dies nach dem Brauche des Landes und ihrer Altvordern. Dieser Brauch war damals offenbar noch nicht in Worte und Formeln gebracht, nicht niedergeschrieben, aber von Geschlecht zu Geschlecht überkommen und angewandt, bei den Zeitgenossen um so lebendiger im Gedächtniß und in Wirksamkeit, sicherlich lebendiger, als er uns, die wir ihn nicht im Gange gesehen, selbst durch seine schriftliche Darstellung vor das Auge geführt werden könnte. Er begrenzte zugleich die Bestimmungen des Vertrags, wie es scheint, weniger zum Nachtheil der Barone als des Königs; selbst das Einzige, was, genau besehen, diesem zugestanden wurde, die Rechtsprechung über die Barone, fand in jenem Hinweis auf das Herkommen wol eine Beschränkung. Doch entnehmen wir aus dieser Feststellung über des Königs Rechtsprechung die anderwärts uns noch wichtigere Gewißheit, daß der König in jener Zeit noch zuständiger Richter in Streitigkeiten der Barone war. Allein dies that dem Ansehn und Einfluß der Ricoshombres keinen Abbruch; hatten sie ja in ihren Ortshaften und Ländern, vor den Augen des Volks, selbst das Recht der Jurisdiction und sonst überall eine Machtfülle, welche sie gleichsam des Thrones theilhaftig erscheinen ließ. Aller Orten, an der Spitze ihrer Kettsigen, in des

cordantia bona inter eos, et finis omnium malorum: convenit Rex et suos barones, ut teneat eos, cum honore, sicut debet facere, per directam fidem sine inganno, et teneat eos, in jure directo, ad usum de illorum parentes; et ut non tollat eis jure, honorem, quem de eo tenuerint, pro qualicumque occasione, tam diu ei in veritate steterint, sed habeant suos jures directos et judices eos, pro Judice directo, ad usum de illa terra et illorum parentes. Quomodo etiam convenerunt varones de Pampilona et juraverunt supra Sancta Sanctorum. Briz Martinez, Hist. de S. Juan de la Peña, p. 172.

Königs Umgebung, auf ihren Burgen, im Schooße ihrer Städte, erschienen sie als der weit vorragende, hochberechtigte, nächst dem König allein den Stagt vertretende Stand, während der Feld- und Weinbauer, der Handwerker und Handelsmann noch lange günstiger Umstände und Zeiten harren mußte, bis er sich durch seiner Hände Fleiß und lohnende Betriebsamkeit aus der Niedrigkeit emporarbeitete, die Früchte seiner Mähen ihm Geltung verschafften und er endlich der Berechtigung eines mitsprechenden Standes theilhaftig wurde.

Allein nicht nur in frühester Zeit bildeten diese Barones, Seniores, Optimates, wie sie in Urkunden sich nennen und genannt werden, den ersten Stand im Staate, und waren sie die Träger und Vertreter desselben; sie blieben auch in der Folge die Hauptpfeiler der aragonischen Verfassung. Durch großen Grundbesitz und Reichthum, Geburt und Erblichkeit, Unabhängigkeit vom Volk und vom König stark und angesehen, machten sie den festen und beharrlichen Bestandtheil derselben aus. Ihre gedrungene Kernmasse (denn ihre Zahl blieb lange klein, und erst ihre Vermehrung und Abzweigung zog Schwäche nach sich) ließ selbst den Klerus nicht zu der Macht gelangen, die dieser in andern Staaten gewann, und dem später sich erhebenden Bürgerstande stand der hohe Adel Aragon's, durch Alter und Würde Ehrfurcht gebietend, abgeschlossen und unabhängig gegenüber, unberührt von der Beweglichkeit und Strebsamkeit, welche diesen jüngern Stand kennzeichnet, obwol derselbe im eigentlichen Aragon nie den beflügelten Fortschritt, wie in Catalonien, nahm. Jene Aristokratie blieb immer der Grundton der aragonischen Verfassung und hat zu ihrer eigenthümlichen Entwicklung und Gestaltung, wie zu ihrem langen Bestehen unstreitig sehr viel beigetragen.

Wo aber ein Staat in seinen Anfängen so vorzugsweise auf der Grundlage eines Standes ruht, daß er, wie hier, aus dieser hervorgetrieben und emporgewachsen scheint, da muß dieser Stand vor allem unsere Aufmerksamkeit fesseln; seine gewichtige Bedeutung gebietet, nachdem sein frühestes Auftreten in allgemeinen Umrissen gezeichnet worden ist, noch ein näheres Eingehen in seine weitere Entfaltung und ge-

sächlichen Wandelungen, in sein Verhältniß zum König, seine Verpflichtungen, Vorrechte und Freiheiten, seine Abzweigungen und Stellung in den niedern Adelsklassen, deren Obliegenheiten und Gerechtsamen.

Beginnen wir mit den allgemeinsten Umrissen der Gliederung des aragonsischen Volkes überhaupt, einer Gliederung, worauf, wie überall, die bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen beruhten und von wo das politische Leben der Nation seinen Ausgang, seine Bewegungen und Richtungen nahm.

Der Bischof von Huesca, Bidal de Canellas ¹⁾, in die Staatskunde seines Vaterlandes, wie in die Gesetzgebung seiner Zeit, an welcher er thätigen Antheil nahm, tief eingeweiht, sondert gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts die Aragonesen in Infancones und Homines servitii oder signi, von welchen die Einen Cives oder Burgenses, Andere Villani oder Pagenses, Andere Villani de Parada seien — eine Sonderung, die „seit alter Zeit bestanden habe.“ Von den Infanzones (auf die zweite Klasse werden wir an anderer Stelle zurückkommen) waren, nach Bidal, die Einen Ermunii d. i. Immunes, frei durch Geburt, Andere Franchi de carta oder de privilegio (durch eine Urkunde). Jene waren von jeder Last und Abgabe befreit, so daß sie gezwungen oder pflichtmäßig Niemand etwas zu geben verbunden waren; sie genossen diese Freiheit und Standesehre wie eine angeborene seit unvordenklicher Zeit. Diese empfingen die Immunität, welche die Geburt oder die Natur ihnen versagt hatte, von der Freigebigkeit Desjenigen, dem sie sich zum Dienst verpflichtet hatten, kraft einer rechtsgültigen Urkunde. Von den freien Infanzonen waren die Einen Barone oder Ricoshombres, Andere Mesnaderos, Andere einfache Caballeros, Andere wurden einfach Infanzones genannt. „Infanzon“ aber, heißt es in den Observantias ²⁾, „ist in Aragon jeder, der von rit-

1) El mas grave Autor que nvo en todo este reyno, en declarar sus leyes, quando se establecieron en tiempo del Rey D. Jayme I, sagt von ihm Zurita. Vgl. auch M. del Molino, Repertorium forum et observ. regni Aragon. Caesaraug. 1585. Verbo: Infant., p. 179, „Conditio Aragonensium ab antiquo, ut unius cujusque disceratur, talis est.“

2) lib. VII de condit. Infant.

terlichem Geschlecht (de genere militari) in väterlicher Linie abstammt, sei er legitim oder illegitim.“ Die Söhne der Caballeros (der milites) und ihre Nachkommen hießen bei den Aragonesen eigentlich Infanzones; Caballeros aber, von welchem Rang sie sein mochten, Ricoshombres oder Mesnaderos, nannte man allein solche, welche die Ritterwürde wirklich erlangt hatten, oder, wie man sich auszudrücken pflegte: los que actualmente son armados Caballeros. Daher konnte Molino mit Recht sagen: die Infanzones werden bei uns geboren, die Caballeros aber dazu gemacht. ¹⁾

Der Ausdruck Infanzon umfaßt demnach in alter Zeit alle Klassen von Adelligen in Aragon. Auf der höchsten Linie standen die Ricoshombres, vor allen die von Geburt (de natura, de naturaleza), die ihre Abkunft von jenen ausgezeichneten Männern der Vorzeit ableiteten, den ältesten und weissesten, angeblich 12 an der Zahl, welche einst, wie man annahm, das Reich Sobrarbe regiert hatten und mit diesem und seinem Oberhaupte entstanden waren, die Ersten nach und neben dem König. Als Häupter und Führer der Kriegshaufen hatten ihre Vorfahren und sie selbst in dem jahrhundertelangen Kampfe mit den Mauren so großen und rühmlichen Antheil an den Eroberungen und Siegen über diese, daß die Könige für ihre Dienstleistungen viele der eroberten Länder und Ortschaften, größere und kleinere, unter sie zu vertheilen pflegten. Den Verband mehrerer solcher Länder und Ortschaften, welche einem Ricohombre zugetheilt worden, nannte man Baronia. ²⁾ Von solchen Baronias erhielten die Besitzer auch den Namen Barone. Beide Würden aber, die Baronia und die Ricahombria, aus verschiedener Quelle entsprungen, waren trennbar. „Wiewol Einige sagen“, heißt es in einer Observantia aus späterer Zeit — und es war dies vielleicht nicht bloß ältere Ansicht, sondern auch älterer Brauch — „daß den Söhnen des Ricohombre Land

1) fiunt, seu creantur. Quia sine creatione actuali, seu promotione ad Militiam nullus potest esse Miles. Verbo: Infant.

2) non unius sed plurium oppidorum coacervationes, dum uni Rico-homini assignabantur, Baronias nominabant.

als Honor nicht gegeben werden solle, außer allein demjenigen, der in der Baronie succedire, so wird doch durch den Fuero, von Creca (im Jahr 1265) festgesetzt, daß ein solcher Sohn, obgleich er nicht in der Baronie succedire, Land als Honor haben könne, weil der Fuero nur verlangt, daß der Ricohombre dies von Natur (von Geburt) sei. Wenn gleich jenem demnach die Baronie abgeht, fehlt ihm doch nicht die Natur (die Geburt).“¹⁾ Ein Sohn aber, der nicht in der Baronie succedirt, bemerkt Salanova, sollte eigentlich und streng genommen nicht Honor, sondern Mesnaderia erhalten; und ein solcher Mesnadero soll keines andern als des Königs Vasall sein.²⁾ Die Ricahombria, die höchste Würde der Ricoshombres, und den damit verbundenen Honor erbt in späterer Zeit derjenige Sohn, den der Ricohombre zum Erben ernannte, und zwar nur einer; denn der Honor könnte nicht getheilt werden, die Wahl auch nicht auf einen unehelichen Sohn fallen. Die übrigen Söhne blieben in der Klasse der Mesnaderos nobles. Die Söhne der Ricoshombres haben bei Lebzeiten des Vaters die Privilegien, welche die Väter besitzen, mit Ausnahme derer, die den Caballeros eigen sind.³⁾ Stirbt ein Ricohombre ohne Söhne, so fällt die Ricahombria seinen nächsten Blutsverwandten zu.

Die Familien der Ricoshombres von Geburt waren auf eine geringe und, wie es scheint, geschlossene Zahl beschränkt. Ihnen und ihrer Würde am nächsten trat und stand früh eine andere Klasse von Ricoshombres, die Ricoshombres de Mesnada, an Zahl bald größer als jene, in späterer Zeit zwar nicht für sehr verschieden von jenen gehalten, allein den Ricoshombres von Natur nicht gleichstehend und stets als Edle jüngeren Ursprungs betrachtet.⁴⁾ Mesnadero oder Mesnadero noble nannte man, wer aus dem Geschlecht der Ricoshombres, wenigstens von väterlicher Seite, stammte und unter dessen väterlichen Vorfahren, soweit die Erinnerung

1) lib. VI de condit. Infant.

2) Bei Blancas, Comment., p. 733.

3) Blancas, l. c. p. 730.

4) Blancas, ib. p. 737.

reichte, keiner Vasall eines Andern als des Königs gewesen war. Diese Mesnaderos konnten wol, ohne ihrem Stande einen Flecken anzuhängen, bei Ricoshombres oder Andern ihren Aufenthalt haben, Geld und Geschenke von ihnen annehmen, jedoch nicht als Vasallen, sondern als Freunde.¹⁾

Sobald ein Mesnadero von dem König Honor von einer gewissen Größe zum Unterhalt einer Anzahl Caballeros erhalten hat, ist er sofort Ricohombre oder Baro. Ertheilt ihm der König nur einen Honor oder einen zweiten, selbst einen dritten, so wird er um dieser willen noch keineswegs Ricohombre oder Baro. genannt; er muß eine größere Zahl Rittervasallen zu unterhalten in Stand gesetzt sein. Solche Mesnaderos wurden von den Königen allmählig in den engen und geschlossenen Kreis der Ricoshombres von Geburt eingeschoben, erhielten nicht bloß den bisher diesen eigenthümlichen, so hochgeehrten Namen, sondern auch Honores, Rechte und Ehren gleich ihnen. Je höher die Ricoshombres von Geburt bis dahin über alle andern Adelsklassen emporgeragt hatten, je stolzer und eifersüchtiger sie auf ihre großen Vorrechte und Auszeichnungen waren, um so empfindlicher und unwilliger blickten sie auf diese Emporkömmlinge hin, diese Eindringlinge in Güter und Einkünfte, in Rechte und Ehrenzeichen, welche sie selbst beanspruchten, sie allein, wie sie behaupteten, beanspruchen konnten. Sie bestritten daher den Königen das Recht, daß sie ihnen jene einreihen, jenen ihren Namen beilegen, ohne Zuziehung ihrer Standesglieder über etwas der Art verfügen könnten.²⁾ Die Könige ließen sich jedoch durch diesen Einspruch nicht abhalten, von Zeit zu Zeit Mesnaderos zu Ricoshombres oder Barones zu erheben, selbst, wenn auch höchst selten, Ausländer. Ehe es den Ricoshombres von Geburt gelang, durch ein in den Cortes von Orea im Jahre 1265 erwirktes Gesetz dies ausdrücklich verbieten zu lassen, schrieb der Bischof Vidal (und zeichnet uns damit den, diesem Gesetz vorausgegangenem Zustand, freilich nicht nach dem Sinne der Ricoshombres) die Worte: „Der König aber

1) Vidal bei Blancas, ib. p. 729.

2) Blancas, l. c. p. 742.

soll diese Ricoshombres aus den Mesnaderos, den Eingebornen von Aragon ernennen und nehmen. Denn solche, die anderswoher kommen, nicht in Aragon ihren Wohnsitz, hier keine Erbgüter haben, nicht von einem aragonischen Vater und einer aragonischen Mutter oder von einem Theile abstammen, pflegt der König kaum oder nie und jedenfalls nur aus einem erheblichen und augenfälligen Grunde unter die Barone aufzunehmen und sie dazu zu machen, so nämlich, daß er das, was den Ricoshombres zugewiesen werden sollte, solchen Auswärtigen zuwiese. Denn wenn er eine gewisse, jährlich zu erhebende Geldsumme oder einen Theil der königlichen Einkünfte, die den Ricoshombres für Kriegsdienste nicht zugewiesen werden sollen oder zu werden pflegen, Ausländern zur Unterhaltung einer gewissen Anzahl Ritter in seinem Dienste anwies, so würde er weder den Ricoshombres, noch den Mesnaderos Unrecht thun oder Grund zu Beschwerde geben. Ja selbst wenn er solche Auswärtige unter die Ricoshombres zählt und ihnen die den Ricoshombres (sonst) zukommenden Honor zutheilt, thut er kein Unrecht. Denn es liegt dem König sowohl, als den Ricoshombres und allen Aragonesen daran, daß der König viele Ricoshombres oder Barone habe, wenn nur Aragon's Eingeborene nicht um die ihnen gebührende Löhnungen (Stipendien) gebracht werden.“

Zur Unterhaltung der Kriegsscharen trugen in Kriegzeiten alle Städte und Ortschaften Aragon's mit verschiedenen Abgaben und Leistungen, bald in Geld, bald in Früchten, bei. Diese Abgaben, unter den Namen Pechas, Calonias, Jofras, Cabalgadas, Deverias u. s. w. bekannt, wurden an den König und die Ricoshombres entrichtet. Der dem Ricohombre zugewiesene Antheil an diesen Einkünften hieß Honor. ¹⁾ Für diesen und für die den Ricoshombres verliehenen Länder und Ortschaften mußten diese jährlich einmal auf des Königs Aufgebot mit einer gewissen Anzahl gerüsteter Caballeros erscheinen und ihm, wenn er selbst sie anführte und

1) Honores, quod in honorem darentur, sunt vocata ... licet in honorem, non tamen doni, aut muneris, sed debiti loco, ex patrio definito jure Ricis ipsis hominibus tribuenda essent. Blancas, Comm. p. 784.

nicht über das Meer ging, zwei Monate auf ihre eigene Kosten dienen; nach dieser Zeit konnten sie sich vom Dienst zurückziehen. Sorgte aber der König für ihren und der Ihrigen weiteren Unterhalt, so waren die Ricoshombres verbunden, im Dienste auszuhalten, so lange es dem König gefiel, selbst wenn er sie das ganze Jahr hindurch im Dienste behielt.

Die Ricoshombres waren verpflichtet, einen Theil der Länder und Einkünfte, die ihnen der König als Honores zugewiesen hatte, unter die Caballeros und Infanzones, die unter ihnen gedient hatten, zu vertheilen, bei Strafe der Entziehung dieser Honores, die der König sofort andern Adlichen zuwenden konnte. Den Kriegssold (stipendium), den die Caballeros für ihren Dienst bei den Ricoshombres oder bei dem Könige empfangen, nannte man Caballeria de honor oder Caballeria de mesnada. Diese Caballeria de honor konnte der Ricohombre nach seinem Gutdünken vertheilen, wenn er nur für je 500 Suelbos jährlichen Einkommens den Caballero zum Dienste des Königs stellte, gehörig gerüstet, so oft dieser gesetzmäßig den Dienst von ihm verlangte.¹⁾ In späterer Zeit, in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1301, erlangten die Barone, daß wer von ihnen 40 Caballerias und darüber habe, vier oder fünf davon zu seinem Bedarf zurückbehalten dürfe, wer 30 habe, drei, wer 10—20, nicht mehr als einen, ohne daß jedoch der Dienst des Königs darunter irgend leide.²⁾ An die Caballeria de honor war in alter Zeit die Verpflichtung geknüpft, dem König jährlich einen Monat, eine Mesada (Mensata), in späterer Zeit drei, zu dienen.³⁾

Neben dem Kriegsdienst war der Ricohombre zur Verteidigung des Landes, besonders der ihm für den Kriegsdienst verliehenen Orte, der Kirchen und Geistlichen, aller Einwohner innerhalb des Honors sammt ihrer Güter verpflichtet. Er war verbunden, am Hofe zu erscheinen, so oft er vom König einberufen, und diesem seinen Rath zu geben,

1) Vidal bei Blancas, l. c. p. 728.

2) Fueros, lib. VI, fol. 130.

3) Privil. gener. Item que los Ricoshombres. Vgl. dazu Blancas, Comm., p. 743.

so oft er von ihm angegangen ward. Während er am Hofe verweilt, soll er an allen Berathungen und Entschlüssen über vorkommende schwierige Angelegenheiten Theil nehmen. Der Justicia des Königs soll aber niemals ohne Rath der Barone, eben derer, die zur Zeit am Hofe gegenwärtig sind, ein Urtheil in einer schwierigen Sache fällen. 1)

Der Ricohombre nannte sich in Urkunden „Senior“ in den ihm verliehenen Städten und Ortschaften 2), und führte in späterer Zeit den Titel „Don“, zum Unterschied von der Benennung „Mosen“, die den Caballeros und Hijosdalgo zukam. Vor ihm her zog im Krieg, wie vor dem König selbst, eine Art Alferes (Bannerträger) mit einem Banner, Pendon oder Señera — das glänzendste Abzeichen der höchsten Würde. Um die Einkünfte seines Honors, bei welchem so Wichtiges für ihn auf dem Spiele stand 3), leichter und sicherer erheben zu können, übte er in dem ihm verliehenen Landesgebiet die Gerichtsbarkeit und ernannte in den Städten desselben Javalmedinas, in den Flecken Bayles, die in diesen Ortschaften für ihn Gericht hielten und die Geldstrafen (caloñas) und andere Gefälle, welche die Curie dieser Gemeinden einzunehmen pflegte, verrechneten. 4) Er genoß alle Vorrechte der Infanzones und alle Vorrechte der Caballeros; er konnte weder zum Tode, noch zu körperlicher Strafe verurtheilt, noch Schulden halber ins Gefängniß gesetzt werden.

Die Könige mochten von ihrem Recht, einem Ricohombre den ihm verliehenen Honor beliebig zu entziehen und ihn sofort einem andern Ricohombre zu verleihen (wozu sie verpflichtet waren) nur selten und vorsichtig Gebrauch machen. Die Klugheit rieth, nicht durch willkürliches und allzu häufiges Wechseln der Honores die Ricohombres sich abgeneigt oder schwierig zu machen; allein sie empfahl auch, nicht durch allzu lang gestatteten Besitz ihnen Lust und Muth zu machen, über

1) Ganz nach Vidal bei Blancas, l. c., p. 728.

2) So Senior in Zaragoza, Senior in Barbastro etc. C. Blancas, p. 734.

3) magna eorum res agebantur in istis vectigalibus exercendis, quò eorum exactio facillius fieret. Blancas, 734.

4) Näheres darüber s. weiter unten.

Recht und Herkommen hinaus weitere Ansprüche auf die Honores zu erheben, wol selbst deren Erbllichkeit zu erstreben. Dem zu begegnen, schien der Regierungswechsel der geeignetste Zeitpunkt für eine Kündigung und neue Vertheilung oder wenigstens Bestätigung der Honores zu sein. Bei diesem Anlaß konnten die Ricoshombres an die Natur ihres Länderbesitzes und ihrer Einkünfte erinnert werden, und eine neue Vertheilung oder Bestätigung bot dem König zugleich die Gelegenheit dar, Mißgriffe seiner Vorfahren gut zu machen, wol auch manches Herz zu gewinnen. So sehen wir in der That König Pedro II. im Anfang seiner Regierung „alle Honores und Lehen (feudos) der Städte und Flecken der Krone, welche die Ricoshombres innehatten, in seine Hand nehmen, um sie nach seinem Gutdünken zu vertheilen und zu bestätigen.“¹⁾

Pedro II. blieb dabei nicht stehen. „In seiner Zeit fand eine große Veränderung in dem Zustande des Reiches statt, indem die Ricoshombres den größten Theil der Bevorzugung und Gerichtsbarkeit, die sie besaßen, verloren.“ Sie übten bisher in allen bedeutendern Städten und Flecken des Reichs, wie diese nach einander den Ungläubigen entrissen worden waren, die Gebiets- und Gerichtsherrschaft (Señorio), waren die Gebietsherren (Señores) in diesen Honores, die, wenn sie gleich sehr leicht unter ihnen wechselten, nach des Königs Gutdünken, doch nur unter die Ricoshombres selbst und nach ihrem Tode unter ihre Söhne und nächste Verwandte, die von den ersten Eroberern abstammten, vertheilt werden konnten. Die Einkünfte von diesen Honores bezogen die Ricoshombres und vertheilten sie an die Caballeros, die von ihnen im Krieg angeführt wurden und sich ihre Vasallen nannten, wiewohl es ihnen freistand, sich von einem Ricohombre zu trennen, einem andern sich anzuschließen und von diesem den Kriegslohn, den Honor, zu empfangen. So hätten die Ricoshombres die ganze Ritterschaft des Reichs in ihrer Hand, und die Ritter mit ihrer Befugniß, dem zu folgen, der ihnen am besten anstand, waren um so mehr geschätzt und begünstigt, die tapfersten am meisten vorgezogen. Die

1) Zurita, II, c. 48.

Kriegsangelegenheiten waren dadurch wohl berathen, die Waffen viel vermögend. Die Ricoshombres aber galten hierin für die Vornehmsten, die Ersten. Ohne ihren Rath und ihre Bestimmung konnte der König im Krieg wie im Frieden, einem Ausnahmiszustande in jener Zeit, nichts thun.

Diese Verhältnisse, hauptsächlich aus dem Jahrhunderte langen Eroberungskrieg hervorgegangen und auf ihm ruhend, änderten sich mit seinem Stillstand. Als der Landstrich, der in der Folge Catalonien hieß, für die Krone gewonnen, als Aragon in seinem spätern Umfange erobert war, dachten die Ricoshombres mehr darauf, ihren Nachkommen Besitzthümer zum väterlichen Erbe und ständigen Einkommen zu sichern und zu hinterlassen, als sich die Vorrechte und Bevorzugungen, welche ihre Vorfahren im Krieg und Frieden genossen hatten, zu bewahren. Um die Gerichtsbarkeit und Gebietsherrschaft (Señorio), die ihren Honores anhafteten, kümmersten sie sich fortan wenig, weil dies mehr Sache der Verwaltung und Sorge der Regierung war, suchten aber die Renten, die zum Honor gehörten und Lehnen waren, erblich zu machen, um sie für immer ihren Nachkommen zu erhalten. Dagegen zog der König die ordentliche und außerordentliche Jurisdiction an sich. Es schien der Autorität der königlichen Jurisdiction mehr gemäß, bemerkt Zurita, die Gebietsherrschaft (Señorio), welche die Ricoshombres in den vornehmsten Städten des Reichs hatten und welche, wie gesagt, nichts Anderes war, als die Regierung und Justizverwaltung, jenen zu entziehen. Pedro führte diese Neuerung im Anfang seiner Regierung ein, als er in den ersten Cortes, die er in Daroca hielt, die Honores in die Hand nahm, um sie unter die Ricoshombres zu vertheilen. Die meisten dieser Renten gab er ihnen als erbliches Einkommen (juro de heredad). Von 700 Caballerias, die es zu dieser Zeit im Reiche gab, wurden die einen vom König vergeben, die andern veräußert und verkauft, sodaß nur 130 übrig blieben. So kam es, daß die Ricoshombres, als sie anfangen, nur auf das Besondere, auf ihr Persönliches das Augenmerk zu richten, an Ansehen und Vorrechten verloren. Alles, was sie auf diesem Wege persönlich gewannen, ward den Caballeros und Kriegsleuten,

mit welchen sie die Einkünfte ihrer Honores zu theilen verpflichtet waren, entzogen; sie selbst aber gingen ihrer Gerichtsbarkeit verlustig, im Verhältniß sich die Caballerias verminderten. Dagegen faßte die Jurisdiction des Justicia Mayor, wie der spätere Justicia von Aragon damals hieß, mit jedem Jahre mehr Fuß, als die Waffen öfter ruhten, die staatlichen Einrichtungen sich mehr ordneten und befestigten. Er gewann in den Friedenszeiten größere Kraft und Autorität, als dies in den früheren Kriegen und im Laufe der Eroberungen möglich war.¹⁾ Das wachsende Ansehen des Justicia Major aber, der in jener Zeit vom König angestellt und vom Hofe unterhalten wurde, kam der königlichen Macht zugut. Daneben trugen die Könige von dieser Zeit an Sorge, zur Schwächung der mächtigen Ricoshombres, „die mit Dem, was ihnen gegeben wurde, nicht so zufrieden waren, daß sie nicht Alles beanspruchten“, ihren Vertrauten (Privados) wie den Caballeros, die zum königlichen Hause (Mesnada — daher Mesnaderos²⁾ genannt) gehörten, neue Besitzungen zu schaffen und eine höhere Stellung zu geben, statteten sie aus mit Einkünften, um diese als Caballerias de Mesnada, wie man sie hieß, unter die Caballeros, die ihnen beliebig, zu vertheilen — freilich zum großen Verdruß der Ricoshombres, welche behaupteten, daß jene nur unter sie vertheilt werden könnten.³⁾

Einige Jahrzehnte später, in der Regierung Jaime's I., wird von dem Zeitgenossen Vidal, ohne der von Pedro II. eingeführten Beschränkungen und Neuerungen Erwähnung zu thun, die Stellung der Ricoshombres zum König so bezeichnet, daß dieser jene entließ, wie und so oft es ihm gefiel. Diese Entlassung geschieht, indem der König mündlich oder schriftlich den Honor, den für ihn der Ricohombre innehat, ihm zurückzugeben verlangt. Sobald die Rückgabe erfolgt ist, wird der Ricohombre, er mag noch so reich und edel sein

1) Weiteres über diesen Beamten s. unten.

2) Diese Mesnaderos Caballeros sind von den oben erwähnten Mesnaderos nobles zu unterscheiden.

3) Ganz nach Zurita, II, c. 64.

und selbst eine Anzahl Ritter mit sich führen, zu den Mesnaderos gezählt.¹⁾

... Daß die freie Verfügung des Königs anfänglich sich nur auf solche Honores beziehen konnte, über welche Pedro II. nicht als Rentenlehn bereits verfügt hatte, ergibt sich aus einer Aeußerung, welche König Jaime I. aus Anlaß seiner Streitigkeiten mit den Ricoshombres im Jahre 1264 diesen gegenüber that, daß er beim Anfang seiner Regierung nicht mehr als 130 Caballerias — also die oben unter Pedro angeführte Zahl — vorgefunden habe.²⁾ Vidal's Angabe des freien Verfügungsrechts des Königs, außer der angeführten Beschränkung, findet eine Stütze in der gesetzlichen Anordnung, die in den Cortes von Huesca im Jahre 1247 getroffen wurde, daß die Magnaten des Reichs die Honores und die ihnen anvertrauten Burgen dem König so zurückgeben sollen, wie sie sie empfangen haben, den Einwohnern derselben keine ungewöhnlichen oder neuen Abgaben aufbürden, in keiner Weise sie beschweren dürfen. Was an dem ihnen Anvertrauten verschlechtert worden, haben sie nach des Königs Willen wiederherzustellen; im Weigerungsfalle verfallen sie der Gnade desselben und können dann nie wieder einen Honor in Aragon erhalten.³⁾

Indessen hatte sich das Feld einer freien Verfügung des Königs über Honores nach anderer Seite hin erweitert, indem, hauptsächlich infolge der gemachten Eroberungen, die Zahl der Caballerias, die im Anfang seiner Regierung nur 130 betragen hatte, im Laufe derselben bis zum Jahr 1264 auf 500 gestiegen war, wie Jaime I. selbst angibt. Um so mehr mochte er entschlossen sein, auf dem, was er sein Eigen und sein Recht nannte, zu be-

1) Vidal bei Blancas l. c. p. 728. Wie sehr auch Blancas (Comm. p. 740 et 741) sich bemüht, Vidal's Worte anders zu deuten, kommt er doch über den klaren Sinn desselben nicht hinaus.

2) Zurita, III, c. 76, f. 182.

3) Fueros, lib. VII, de stipendiis etc. Noch in den Cortes vom Jahre 1366 baten die Ricoshombres den König, daß er Caballerias nicht vergeben möchte, ehe sie erlebigt wären, erhielten aber die Antwort, daß er es unter der Bedingung thun werde, „que ningun Noble pueda demandar las ditas caballerias para su filio, ni por algun otro uccesor.“ Asso, Hist. d. l. economia pol. de Aragon, p. 26.

harren. Auf die Behauptung der Ricoshombres, daß sie die Honores ihren Söhnen oder den nächsten, von ihnen bezeichneten Verwandten hinterlassen und solche Honores nicht verlieren könnten, erwiderte der König in seinen Streitigkeiten mit den Ricoshombres im Jahre 1264: es sei dies in Spanien nie üblich gewesen, weder im Fuero, noch im Gewohnheitsrecht begründet; jene seien sein erbliches Eigenthum, das er geben könne, wem er wolle, und das er zu Lehen zu machen nicht Lust habe. Indes wolle er, obgleich der Fuero festsetze, daß der König, wenn er es für gut halte, die Honores mit Beschlag belegen und sie nach dem Brauche Aragon's in die Hand nehmen könne, aus besonderer Gnade den Ricoshombres, welche Honores besäßen, versprechen, daß er sie ihnen weder nehmen, noch mit Beschlag belegen wolle, so lange die Ricoshombres ihm gut dienten und jene unter die ihnen dienenden Caballeros vertheilen würden. Habe er Männern, die nicht Ricoshombres sein sollten, Land zugetheilt¹⁾, so sei es geschehen, weil sie selbst ihn verlassen, nicht, wie sie sollten, gedient hätten, und er Andere habe in Dienst nehmen und belohnen müssen. Sie möchten ihm dienen, wie sie sollten, und sie würden dies und mehr von ihm erlangen. Uebrigens versprach er, Land oder Honor keinem andern Ricohombre, als einem in Aragon eingebornen zu geben.²⁾

1) Der König hatte seinem vertrauten Rath Jimenez, der dem Stande der Mesnaberos angehörte und aus einer alten Ritterfamilie abstammte, die Baronie Arcnos gegeben, sodas dieser seinen Geschlechtnamen von ihr nahm, zu nicht geringem Verdruss der Ricoshombres, die laut aussprachen, daß es nach den Fueros von Aragon nicht erlaubt sei, in ihre, nach altem Recht geschlossene Gemeinschaft einen Neuling, wie Jimenez, aufzunehmen, und daß der König weder jenes Besitzthum vergeben, noch dem Beschenkten den Titel Ricohombre ertheilen dürfe. Sie tadelten nicht allein das Geschehene an sich, sondern auch das gefährliche Beispiel für die Zukunft. Jaime ließ sich indes, ungeachtet seiner langwierigen Streitigkeiten mit den Ricoshombres, nicht abhalten, Besitzthum und Titel dem Jimenez zu bewahren. Viele schöpften aus dem Vorgange Hoffnung, Ähnliches zu erlangen, und Einige wurden, obwohl nur aus dem Ritterstande entsprossen, in der Folge durch der Könige Gunst in den Stand der Ricoshombres eingeschoben. *Blancas, Comm. p. 795.*

2) Zurita, III, cap. 66 et 67.

Im folgenden Jahre wurde in den Cortes von Treca (im April 1265) dieses Versprechen des Königs zum Gesetz erhoben, und die weitere Beschränkung hinzugefügt, daß der König und seine Nachfolger Land oder Honor nur einem Ricohombre, der es von Geburt und Natur sei, verleihen könnten¹⁾, wie dies Jaime schon in den vorausgegangenen Streitigkeiten den Ricoshombres zugestanden hatte. Zugleich wurde in diesen Cortes festgesetzt, daß in allen Streitigkeiten und Rechtshändeln, die zwischen dem König und den Ricoshombres, Hijosdalgo und Infanzones entstanden, der Justicia von Aragon Richter sein und sie mit Rath der Ricoshombres und Caballeros, die in den Cortes anwesend und nicht Partei seien, entscheiden solle. Denn auch dies hatte König Jaime ein Jahr vorher den Ricoshombres in ihren Streitigkeiten mit ihm versprochen²⁾, offenbar zunächst in Bezug auf die Honores, welche sie nach ihrer Behauptung nicht anders verlieren könnten, als „wegen gewisser Gründe, die von den Cortes geprüft und abgeurtheilt worden.“³⁾

Pedro III. ordnete endlich an⁴⁾, daß dem Ricohombre der Honor nicht vom König genommen oder mit Beschlag belegt werden könne (ebensowenig dem Mesnadero die Mesnaderia), ohne daß jener dazu Grund gegeben habe und die Sache vorher untersucht und in den allgemeinen Cortes (d. h. durch den Justicia von Aragon mit Beirath der Ricoshombres und anderer Honrades Hombres der Honrados Villas von Aragon) abgeurtheilt sei⁵⁾.

Den Honor verloren die Ricoshombres in sieben, in den Fueros und Observancias angeführten Fällen: erstens — nach einer Bestimmung der Cortes von Huesca im Jahre 1247 — wenn durch Schuld der Ricoshombres der Honor verschlechtert oder vermindert wurde; zweitens, wenn sie die als Honor empfangenen Ländel und Einkünfte nicht den Ca-

1) Zurita ib. Fueros, lib. VII, de cavalleriis.

2) Zurita ib. fol. 182.

3) Zurita ib. fol. 179, b, wo statt perlados zu lesen ist: perderlos.

4) Im Privilegium generale im Jahre 1283.

5) Fueros, p. 8.

balleros zuwies; drittens, ohne Erlaubniß des Königs sich aus seinem Landesgebiet entfernten und in den Dienst eines andern Fürsten traten¹⁾; viertens, dem Könige und seinen Untergebenen nicht die schuldige Ehrerbietung erweisen; fünftens, den Dienst des Königs in auffälliger Weise vernachlässigen; sechstens, Einen für einen Infanzon erklären, der es nicht ist²⁾; siebentens, Einen mit der Ritterwürde bekleiden, der nicht Infanzon oder Ciudadano Honrado ist.³⁾

Der erste Fall war nicht der Cognition des Gerichtshofes in der eben angeführten Zusammensetzung, sondern dem König allein unterworfen; denn das Gesetz sagt ausdrücklich, daß der Ricohombre, der sich dessen schuldig macht, „der Gnade des Königs verfallt.“⁴⁾ Wir sehen hieraus, wie des Königs Stellung zu den Ricohombres noch im Jahre 1247 eine günstigere war. Im zweiten Fall konnte der König den Honor mit Beschlagnahme belegen und einem andern Nobilität geben „aus eigener Macht.“⁵⁾ Es war demnach auch dieser Fall nicht der Entscheidung jenes Gerichtshofes, sondern allein dem Urtheil des Königs anheimgegeben. Auch der dritte Fall bedurfte kaum einer richterlichen Untersuchung. Die Observancia, die ihn anführt, sagt einfach: der König kann einem solchen die Caballerias nehmen und einem andern Nobilität verleihen.⁶⁾

1) ita quod dominus rex, si vellet non posset eum habere pro suo servitio.

2) cum debeat remanere peyterius (der zur Zahlung der Peyta verbunden ist).

3) Observ., lib. VII, de condit. Infant., obs. 9, 10, 11, 6.

4) ex tunc misericordiae regis subiaceat, quod nunquam postea in Aragonia honorem aliquem consequatur.

5) Dieses Gesetz wurde erst in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1300 gegeben. Elf Jahre später klagen die Caballeros, daß die Barone die ihnen verliehenen Honores Caballeros gäben, die nicht Eingeborne von Aragonien seien. Wie laut hatten früher die Barone über den König geklagt, als er dem Einen oder Andern, der in Aragonien nicht ansässig war, Honores gegeben hatte! Auf die Bitten der Caballeros wurde jenes den Baronen im Jahre 1311 verboten. Fueros, lib.-VIII. Quod barones ar. teneantur etc.

6) Observ., lib. VII, de condit. Infant., obs. 6.

In den übrigen Fällen und bei „andern Ueberschreitungen und Verbrechen“ konnte der Ricohombre nur durch ein Urtheil des Gerichtshofes der Cortes in der angegebenen Weise seines Honors verlustig erklärt werden. Er stieg sofort in die Klasse der Mesnaderos herab. War er aber des Verbrechens des Meineides schuldig erkannt, so wurde er für immer unter das gemeine steuerpflichtige Volk — die *hombres llanos y pecheros* — verstoßen.¹⁾

Die meisten Fälle, in denen der Ricohombre den Honor nach dem Spruch des Justicia in den Cortes verlieren soll, sind in den *Observancias* verzeichnet, die, erst spät (unter Alfonso V.) zusammengestellt und vornehmlich Gewohnheitsrecht enthaltend, der Natur der Sache nach uns über die Zeit der Entstehung und wirklichen Geltung der einzelnen Gesetze und Rechtsbestimmungen im Ungewissen lassen.

Werfen wir zuletzt noch einen flüchtigen Rückblick auf die wechselnden Verhältnisse der Ricoshombres und des Königs zu ihnen, ihren Verlauf am Faden der Zeit verfolgend, so treten uns in ältester Zeit vor Allen jene Barone und Seniores entgegen, Männer von schlichter Art und Lebensweise, von eifriger, ja strenger Gesinnung, Tag und Nacht gerüstet, in stetem Kampfe mit den Mauren, dem nur langsam zurückweichenden Feinde, allmählig im zeitweiligen Besitze von eroberten Städten und Ländern, die sie als Honores ihren Waffenthaten verdanken, die Ersten bei Berathung der öffentlichen Angelegenheiten, in Allem, was den Krieg betrifft, Rathgeber und Vollstrecker, vom König selbst für die treuesten Bundesgenossen bei der Erweiterung des Reichs, für die tapfersten Mitkämpfer bei jeder Unternehmung gehalten. Nicht ihr Reichthum allein, es war der hohe Glanz ihrer Tugend, der Tugend ihres Zeitalters, der ritterlichen Tapferkeit und Ehrenhaftigkeit, die Höhe ihrer Geburt und ihres Adels, durch den sie alle Andern überragten, was ihnen diese erhabene Stellung und Würde verlieh.²⁾ Doch gab ohne Zweifel der große Grundbesitz, in welchem das Volk die „reichen Männer“

1) Blancas, Comm. p. 741.

2) Blancas, ib. p. 746.

sah, ihrem Ansehn und Einfluß eine feste Unterlage, die um so gediegener und nachhaltiger war, da sie ihrem Ursprunge nach auf eine sittliche zurückführte; hatten sie ja diese Länder und Städte, diese „Ehren“ (Honores) nur ihren Waffenthaten, ihren Verdiensten um Vaterland und König zu verdanken! Nachdem die Eroberungen an ihrer Grenze angelangt waren und die Waffen längere Zeiten ruhten, dachten die Ricoshombres auf dauernden und gesicherten Genuß ihrer Honores und gaben, um deren Einkünfte erbeigenthümlich zu besitzen und sie ihren Söhnen zu hinterlassen, ihre, den Honores anhaftenden Gerichts- und Verwaltungsrechte, die ihnen weniger am Herzen lagen, gerne preis. König Pedro schritt gleich nach seinem Regierungsantritt zu einer Neuerung, deren Ausführung die Wünsche Einzelner, vielleicht Vieler zu erleichtern schienen. Er nahm die Honores an sich, vertheilte aber alsbald einen großen Theil ihrer Einkünfte erbeigenthümlich unter die Ricoshombres, erhielt dagegen in den Gebieten der Honores die Gerichtsbarkeit, die bisher jenen zugestanden hatte, und stärkte und erweiterte damit seine Regierungsgewalt und das königliche Ansehn. Pedro behielt nur 130 Caballerias zur freien Verfügung.

Jaime's Jugend und bedrängte Lage ermuthigten im Anfang seiner Regierung die Großen des Reiches zu solcher Ungebühr, daß sie Kriegsbeneficien und Honores, wider des Königs Willen, unter sich vertheilten.¹⁾ Bald jedoch errang und behauptete Jaime wieder das Verfügungsrecht über die Honores, die sich bis zu Ende seiner Regierung auf 500 vermehrten, in alter Weise, aber fortwährend mit Widerspruch, zuletzt in offenem Zwist mit den Ricoshombres, die für ihre Söhne oder nächste Verwandte die Erblichkeit der Honores beanspruchten und endlich wenigstens das Versprechen vom König erlangten, daß er in Zukunft nur Ricoshombres von Geburt und Eingebornen von Aragon solche ertheilen wolle. Das Versprechen ward in den Cortes von Crea 1265 in ein Reichsgesetz verwandelt und weiter hier festgesetzt, daß Streitigkeiten zwischen dem König und den Ricoshombres hinfort

1) Indices rerum ab Arag. etc. ad an. 1224.

nur durch den Justicia mit Beirath dieser in den Cortes entschieden werden sollten. Daß diese Festsetzung vornehmlich auf Streitigkeiten über Honores zielte, ward klar, als nach Jaime's Tod König Pedro (im Privilegium generale 1283) anordnete, daß Ricoshombres und Mesnaderos ihre Honores nicht anders verlieren könnten, als durch Erkenntnis des Justicia in der bezeichneten Weise.

Damit war der Besitzstand der Ricoshombres der königlichen Willkür entrückt, gesetzlich festgestellt, zwar noch nicht erbeigenthümlich, aber unantastbar, weil er nur durch eigene Schuld und richterlichen Spruch verloren gehen konnte. Hatten in früherer Zeit hohe Verdienste allein den Ricoshombres die Honores erworben, so waren später die Dienste, zu welchen sie der Besitz von Honores verpflichtete, die Rechtstitel desselben. Vernachlässigung des Dienstes, Verfehlungen gegen den König und das öffentliche Wohl zogen den Verlust der Honores nach sich. Was früher Würdigkeit erworben hatte, konnte jetzt nur durch Unwürdigkeit verloren gehen. Gegen diese, gegen pflichtvergessenes Handeln mochte bisweilen die Besorgniß schimpflichen Verlustes schützen. Allein nur zu leicht wurden im heißen Streit, bald im offenen Kampfe der mächtigen Körperschaft um größere Macht solche Triebfedern unzureichend und unwirksam, als die Ricoshombres, durch gemeinsame Wünsche und Bestrebungen eng verbunden, um so enger, je geringer an Zahl ihre Genossenschaft war, stark durch planmäßige Vereinbarungen für ein und dasselbe Ziel und Interesse, in geschlossener Reihe auf der Bahn der Gewalt vorschritten. So werden wir sie wiederfinden im Untonenkampfe; aber schon jetzt „hören wir auf, uns zu wundern, daß, so lange ihre Autorität in voller Kraft war, jene Behörde des Justicia von Aragon gleichsam beständig schlummerie; denn die strenge Herrschaft der Ricoshombres stellte sich nicht allein der Wirksamkeit des Justicia, sondern auch der königlichen Macht selbst entgegen.“¹⁾)

Nach dem Jahr 1390 kam der Name Ricoshombres außer Gebrauch. Seitdem fingen sie an sich Nobiles zu nennen.

1) Blancas, l. c. p. 746.

Steigen wir von der hohen Rangstufe der Ricoshombres herab zu den Caballeros und Infanzones, welche den niedern Adel bilden, so zieht zunächst eine Klasse von Rittern und Edelbürtigen, die unmittelbar im Kriegsdienste des Königs stehen, unsern Blick auf sich. Es sind die oben erwähnten Vertrauten des Königs, königliche Hofbeamte, mochten sie Mesnaderos nobiles, oder Caballeros oder auch Infanzones sein, denen der König für ihre Kriegsdienste Soldgüter, Caballerias de Mesnada genannt, zuwies. Die Könige waren dabei nicht auf gewisse Familien beschränkt; sie konnten, wenn sie wollten, Jeden, gehörte er nur einer dieser drei Klassen an, in diese Würde einsetzen.¹⁾

Die Caballeros Vasallos der Ricoshombres standen dagegen im unmittelbaren Solde dieser und genossen die oben erwähnten Caballerias de Honor.

Die Antheile an den Kriegssoldgütern waren nicht allein der Zahl, sondern auch dem dabei zu beobachtenden Verfahren nach so genau bezeichnet, daß man allgemein wußte, was jeder Ricohombre dem König, jeder Caballero oder Infanzon dem Ricohombre zu leisten hatte. Sie durften auch von den Ricoshombres nur an inländische Caballeros und Infanzones gegeben werden, wie ein altes Gesetz, das man in die sobrabische Zeit setzte, verlangte; und auch die Caballeros und Infanzones konnten von den Ricoshombres nur entlassen werden, wenn sie ihre Dienstpflicht vernachlässigt hätten. Denn wie unsere Vorfahren sich ausdrückten, sagt Blancas, nicht nach Gutdünken, sondern einfach (simpliciter) sollten die Kriegssolde von den Ricoshombres jenen zugewiesen werden, damit das nämliche Recht, das die Ricoshombres bei den Königen besaßen, die Caballeros und Infanzones bei den Ricoshombres genossen. In diesem Punkt allein waren die Caballerias de Honor verschieden von den Caballerias de Mesnada, außerdem, daß diese geringer geachtet wurden. Sie hingen gänzlich vom Willen des Königs ab, wogegen die Caballerias de Honor nicht nach Gutdünken vergeben werden konnten. Späterhin jedoch ging man vielfach von der Regel ab. Caballerias de

1) Blancas l. c. p. 744.

Mesnada wurden bisweilen in Caballerias de Honor, in feste und dauernde; verwandelt und Caballerias de Honor, als ob sie Caballerias de Mesnada wären, nach Belieben ertheilt.¹⁾

Um Titel und Vorrechte eines Caballero erlangen zu können, mußte man dem Stande der Infanzones angehören, wiewohl in späterer Zeit auch solche, die nicht vorher Hijosdalgo²⁾ waren; durch ein königliches Privilegium zu Caballeros ernannt wurden. Aus dem Stande der Infanzones und Hijosdalgo (de naturaleza) allein aber nahmen die Ricoshombres solche, die sie zu „Rittern vom goldenen Sporn“ (Caballeros de espuela dorada) erhoben und mit Unterhalt versehen. Der Infanzon von Geburt (de naturaleza) konnte die Ritterwürde von jedem Ritter erhalten; ebenso der Ciudadano honorado von Zaragoza, der nach einem alten Privilegium die Rechte eines Infanzon besaß.³⁾ Derjenige, dessen adeliche Herkunft nicht landkundig war, mußte seine Edelbürtigkeit (titulo Infanzonia) dem Ritter, den er um den Ritterschlag bat, beweisen. So streng aber war das Gesetz, daß der Ricohombre, der einem Villano die Ritterwürde ertheilte, seinen Honor für immer verlor (der Villano wurde des Rosses und der Rüstung verlustig und blieb immer Villano), und der sie einem Unwürdigen gab, konnte nie zu einem Honor zugelassen werden.⁴⁾

Die Feierlichkeiten bei der Ertheilung der Ritterwürde waren die in Spanien überhaupt üblichen. Der Ritter gelobte für seinen Glauben, für den König, seinen Herrn, für sein Vaterland in den Tod zu gehen; auch versprach er, Witwen und Waisen zu vertheidigen und zu beschützen.⁵⁾

Der Infanzon war verpflichtet, mit seinen Lanzas auf seine Kosten dem König zu folgen, wenn er innerhalb

1) Weiteres bei Blancas, S. 745.

2) Die Infanzones in Aragon waren den Hijosdalgo in Castilien, wie jene in späterer Zeit auch in Aragon hießen, gleich.

3) Observancias, lib. VI, de condit. Infant., obs. 1. Zurita, IV, 18 a. 3.

4) Fueros, lib. VII, de creat. milit. fuero 1, 2.

5) Montemajor. Summaria etc. fol. 181 oss.

des Reichs zu einer Feldschlacht oder zur Einnahme einer Festung, die man ihm vorenthielt, auszog. Er diente am Orte seiner Bestimmung drei Tage (*con par de tres dias*) und konnte dann heimkehren oder nach Belieben bleiben. Sah der Infanzon den König irgendwo in Lebensgefahr und eines Pferdes benöthigt, so war er verbunden, ihm das seine zu geben. ¹⁾

Die Infanzones waren von vielen Abgaben, z. B. vom Herbage und Bovage, frei und hießen deshalb *Ermunios* (*Immunes*). ²⁾ Auch nicht zu den *Servicios*, zu denen die übrigen Ortsbewohner verpflichtet waren, trugen die Infanzonen bei, außer zur Zeit des Kriegs oder zur Herstellung der Thore, Mauern und Gräben der Ortschaft, in welcher sie ihr Haus hatten. Dieses durfte Niemand verletzen oder aus ihm, so wenig als aus einer Kirche, Jemand ziehen, der nicht offenkundiger Dieb, Räuber oder Verräther war. ³⁾ In allen Rechtsstreitigkeiten zwischen dem König und den Infanzones war der *Justicia* von Aragon Richter, „nach den alten Rechten und dem *Fuero* von *Crea*“. Allein es konnte vom Urtheil des *Justicia* an den König appellirt werden, der alsdann einen Richter delegirte. ⁴⁾ In peinlichen Rechtsfällen waren sie nur dem König oder dessen Beamten unterworfen, nicht dem Herrn ihres Wohnorts, wengleich jener in diesem die Gerichtsbarkeit hatte.

Verschieden von den Infanzones von Geburt waren die *Infanzones francos de carta* oder *de privilegio*. Die im Laufe der Zeit so sehr gewachsene Menge dieser Infanzones und

1) Alfonso's *Privilegium* vom Jahre 1134 mit Bezugnahme auf Pedro's I. Feststellungen s. bei Molino, *Repertor. verb. priv.*, p. 266. *Fueros lib. VII, de condit. Infant.*

2) *Observ.*, lib. VII, *de immun. Milit. Fuero L. Vitalis* bei Blancas, l. c., p. 727. Zurita, II, 44 .. *que por el antiguo lenguaje del Reyno de Aragon corrompido el nombre de immunes se llamaron Hermunios.*

3) *Observ.*, lib. VI, *de privil. Milit.*, obs. 1. *Fueros*, lib. I, *de his qui ad eccles. etc. fuero un.* Noch einige andere durch das Gesetz bezeichnete Ausnahmen s. Molino, *Repert. v. Infant.*, p. 173.

4) *Observ.*, lib. VI, *de privil. Milit. et Infant.*, obs. 12,

Caballeros veranlaßte in den Cortes von Calatayud im Jahre 1461 unter Juan II. eine vorkehrende Maßregel, durch welche die Befugniß zur Ertheilung solcher Privilegien beschränkt wurde.

Endlich kannte man in Aragon eine gewisse „locale“ Hidalguia, welche den Eingeborenen gewisser Ortschaften verwilligt zu werden pflegte. Eine solche besaßen Luna, Erta und die fünf Flecken (Villas) Crea, Lanste, Sos, Uncastillo und Sabaya. Sie genossen die Befreiung von Abgaben, aber nicht die Privilegien der Infanzones.

Zum Schlusse dieser Uebersicht der Stellung und Verhältnisse des hohen und niedern Adels in Aragon möge hier eine seltsame, in der That gefährliche Befugniß, die man dem Adel überhaupt, dem niedern wie dem höhern, einräumte, eine Stelle finden. Geht ein Ricohombre, Mesnadero, Caballero, Infanzon aus irgend einem Grunde aus dem Lande, heißt es im Privilegium generale, das König Pedro im Jahr 1283 gab, um bei einem Herrn außerhalb des Reichs zu leben, so ist der König gehalten, seine Ehefrau, Kinder und Güter, wie die der mit ihm ziehenden Vasallen, in Gewahrsam zu nehmen. Doch schon in den Cortes von Zaragoza im Jahr 1300 fand es Jaime II. nöthig, dieser Verbindlichkeit des Königs beizufügen, daß die Genannten ihrerseits dem König schuldig seien, sich nicht in einen Krieg gegen ihn einzulassen, in seinem Lande kein Feuer anzulegen, bei der Belagerung und Einnahme einer Burg in seinen Besitzungen sich nicht zu betheiligen. Handelten sie dem zuwider, so hülfte ihnen jene Sicherheitsgewähr nichts, u. s. w. Weiter gingen darin Recht und Brauch der Infanzonen in früherer Zeit. Der Infanzon, sagt Vidal, kann sich von der Lehnspflicht gegen den König lossagen, indem er die Beneficien, die er von ihm hat, aufgibt und seine Frau, Kinder und Güter der Treue des Königs zum Gewahrsam anvertraut. Diese Lossagung und diese Empfehlung soll der König annehmen und als natürlicher Herr treulich beobachten. Nachdem die Lossagung geschehen ist, kann der Infanzon mit Einem oder mit Andern Krieg gegen den König führen, nur darf er nicht in dessen Land irgendwie Feuer anlegen. Kommt es aber zur Feldschlacht

gegen den König, so soll jener mit Ross und Waffen zu dessen Beistand übergehen. ¹⁾

So zahlreiche und große Vorrechte die Infanzones und Hidalgos genossen, so waren sie gleichwohl Glieder der Gemeinde, in welcher sie ihren Wohnsitz hatten, standen nicht über ihr, sondern in ihr, waren in den Gemeindeverband verschlungen, des Mitgenusses der Privilegien, die den Ortsbürgern verwilligt worden, theilhaftig ²⁾ und gleich diesen zu manchen Obliegenheiten verpflichtet. Immer aber blieben sie als Freie von Geburt und ihrem Rang und Standesvorrechte nach scharf gesondert von den Unfreien, den *Homines servitii* oder *signi*, wie sie Vidal nennt. Sie hießen und waren *Cives*, wenn sie in Städten oder in Flecken, welche Städten gleich galten, ihren ständigen Aufenthalt hatten, und unter ihnen traten die *Burgenses*, wie sie genannt wurden, hervor, die ihr Gewerbe nicht mit eigener Hand, sondern durch Arbeiter (*Capitularios*) und Diener trieben, obwohl gewisse Gewerbe nicht vom Stande der *Burgenses* ausschlossen, wenn sie gleich von diesen persönlich oder eigenhändig verrichtet wurden, wie der Verkauf kostbarer Tücher, Wechselgeschäfte, die Verrichtungen der Rechtsanwälte, Aerzte und Wundärzte und ähnliche oder höhere. Die Bewohner der andern Flecken (*Villas*) und der Dörfer hießen, nach Vidal, *Billani* (von *Villa*), auch *Rustici* (Landleute) und *Pagenses* (von *Pagus*). Dieser Gliederung der Stände fügt der Bischof von Huesca bei, daß sie von Alters her bestanden habe. ³⁾ Ein tieferes Eingehen in Aragon's Gemeindefwesen der frühesten Zeit bestätigt diese Angabe Vidal's und seine Grundzüge der Ständegliederung und läßt uns zugleich bedauern, daß er sich auf diese wenigen Worte beschränkt hat, wir dieses kundigen und zuverlässigen Führers bei der weitem Forschung entbehren müssen und ge-

1) Bei Blancas, l. c., p. 732. Die *Observanz* lib. VI, de *privil. Milit.*, obs. 16, war demnach schon 1247 gesetzlich. *Fueros*, lib. VII, de *exped. Infant.* *Fuero un.*, von Jaime I. gegeben.

2) Molino, *Repert. v. Infant.*, p. 175.

3) *Aragonensium condicio talis est, et existit ab antiquo, ut eorum sit singulorum et omnium condicio discernenda.* Vidal bei Blancas, *Comm.*, p. 727.

nöthigt sind, aus dem wüsten Stelingeröll, das von dem längst zertrümmerten Bau zurückgeblieben ist, die alten echten Bausteine auszulösen und von dem wilden Gestein zu sichten, um jenen im Geiste herzustellen, höchst mühsam und oft unsicher, immer unbefriedigt und — unbefriedigend.

Zweites Capitel.

Die Gemeinden.

Jaca, der Hauptort des ursprünglichen Aragon, zur Stadt erhoben, erhält einen Fuero; spätere Fueros von Jaca und ihre Bestimmungen. Der Fuero von Sobrarbe, verschiedenen Gemeinden zum Ortsrecht ertheilt. Wahrscheinliche Entstehungszeit desselben. Fueros von Zaragoza; das Privilegium der Zwanziger. Große Begünstigungen und Vorrechte der Grenzorte, wie Tubelas, Casetas. Die Einwohnerklasse der Infanzones, die Villani, Villani de Parada. Stellung der Ortsherren zu ihren Vasallen in den Gemeinden.

Noch einmal müssen wir in das Hochgebirge, von dem wir die alten Barone mit ihrem Gefolge zum Kampfe gegen die Mauren in die gesegneteren Niederungen Aragon's herabkommen sahen, hinaufsteigen, um in jenen Bergschluchten und Thälern die Anfänge einer andern Classe der Bevölkerung aufzufuchen, die weder das Schwert, noch den Pflug und Hirtenstab vorzugsweise zu führen hat, ihres Lebens Bedarf und Beruf vielmehr in städtischem Gewerbe und Verkehr sucht. So dicht übersät mit Burgen und Schlössern, den Sizen der Edeln, mit Dörfern und Weilern, den Wohnungen der Landbauern und Hirten, jener Gebirgsstrich erscheint, in welchem wir die Wiege des Reichs sehen, so vereinzelt stehen Ortschaften, in denen sich eine dichtere Bevölkerung sammelt, und andere Bedürfnisse, welche Land- und Weidewirtschaft nicht allein, sondern das Zusammenwirken vieler kunstfertiger Hände zu befriedigen vermag, sich geltend machen, in denen außerdem größere und häufige Versammlungen, das Hoflager stetig oder zeitweise, oder ein ständiger Bischofsstuhl Räumlichkeiten, Unterhaltsmittel und Bequemlichkeiten finden oder

hervorrufen. Ja, wir finden in dem ursprünglichen, kleinen Aragon nur einen einzigen Ort, von dem dies und dies auch nur in beschränktem Sinne gesagt werden kann, Jaca, ein bloßer Flecken (Villa), gleichwohl aber der Hauptort von Aragon, seitdem er den Mauren entrisen worden.¹⁾ Bald nach seiner Eroberung wird bereits eines Bischofs erwähnt. Auch nachdem Sancho Mayor das Reich Aragon für seinen Sohn Ramiro gegründet hat, bleibt Jaca der Hauptort desselben, sein Bischof vertritt Aragon²⁾, seiner Zollstätte (toloneum) und seines königlichen Gerichtshofes (placitum regale) werden schon im Concillium v. J. 1063 gedacht. Größere Bedeutung aber erlangt er erst unter und durch Ramiro's Sohn, Sancho Ramirez. Nachdem in seinem ersten Regierungsjahr in Jaca eine feierliche, vom König, allen Bischöfen, Aebten und weltlichen Großen (Seniores) besuchte Kirchenversammlung zur Abstellung eingerissener Mißbräuche in der Kirchenzucht und zur Verbesserung der Zustände der Kirche gehalten worden, deren Beschlüsse „unter großem Beifall des Volkes, Männer wie Frauen, bekannt gemacht wurden“³⁾, erhob Sancho Ramirez im folgenden Jahr (1064) Jaca zu einer Stadt und gab ihr einen Fuero, zu einer Zeit, wo man andere Fueros von Bedeutung nicht kannte; als die von Leon (von Alfonso V. ertheilt), von Narera (von Sancho Mayor) und von Sepulveda.⁴⁾

Der Fuero von Jaca gewährt uns in der folgenden geordneten Zusammenstellung seiner verschiedenen (ungeordneten) Festsetzungen und Bestimmungen einen Einblick in die bürgerlichen Einrichtungen, den Rechtszustand und Haushalt einer Gemeinde, welche damals Hauptort des kleinen Staates war und deren Gesetzgebung bald andern Orten Vorbild und Richtschnur wurde.

1) S. dieser Geschichte Bb. II, S. 326 ff.

2) Baronius bei Aguirre, tom. IV, p. 393.

3) Aguirre, tom. III, p. 228. Florez, Esp. sagr., tom. III, p. 288, wo zugleich nachgewiesen ist, daß nicht auf dieser Versammlung der gothische Ritus abgeschafft wurde.

4) Vgl. dieser Geschichte Bb. II, S. 421.

Nachdem der König seine Absicht ausgesprochen, daß er seinen Flecken zur Stadt machen (*constituere civitatem*) wolle, umschreibt und begrenzt er ihr Gebiet in der Weise, daß ihre Bewohner, soweit sie nach allen Seiten hin in einem Tag gehen und zurückkehren können, die Weideplätze und Waldungen an allen Orten in der Weise haben sollen, wie sie die Menschen in jenem Umkreise in ihren Gebietsbezirken haben. Was Einer von einem Andern an Grundbesitz in oder außer Jaca erwirbt, soll er frei und unbeschwert von irgend einer Last besitzen, und nachdem er es ein Jahr und einen Tag unangefochten besessen, zahlt, wer es anzufechten oder zu nehmen sich unterfängt, 60 Solidi an den König, der außerdem jenem das Besitzthum bestätigt. Jacas Bewohner sollen Besitzungen an die Kirche oder an Infanzones weder schenken noch verkaufen¹⁾, — eine Bestimmung, deren weitreichende Bedeutung für die Gemeinde und die Kirche, für den Infanzon und den König von selbst einleuchtet. Der König erläßt den Einwohnern alle „übele (d. h. drückende und beschränkende) Ortsgewohnheiten“ (*malos fueros*), welche sie bis auf diesen Tag gehabt haben, und erteilt, weil er die Stadt wohl bevölkert zu sehen wünscht, ihnen und allen, die sie bevölkern wollen, „alle die guten Fueros“, um die sie ihn gebeten. Er bewilligt ihnen, daß sie nur „mit Brod auf drei Tage“ ins Feld zu ziehen brauchen und allein zu einer Feldschlacht (also nicht zu einem bloßen Streifzug oder dergl.), oder wenn der König von seinen Feinden umringt wird. Vermag des Hauses Herr nicht selbst auszugehen, so schickt er an seiner Stelle einen bewaffneten Fußgänger (*Bedon*). Ein Ortsbewohner von Jaca, der Bürgerschaft stellt, darf nicht ins Gefängniß gesetzt werden; auch hat Jemand von Jaca sich nicht vor einem auswärtigen Gericht, sondern allein vor dem von Jaca zu stellen. Der Fuero enthält Strafbestimmungen in Geld für gewaltsames Eindringen in ein Haus, um aus ihm Pfänder zu nehmen, für verschiedene Körperver-

1) J. de Asso weist aus Urkunden nach, daß dies Verfahren im 12., 13. und 14. Jahrhundert noch fortbauerte. *Hist. de la economia pol. de Aragon*, p. 19.

lezungen u. s. w. Seltsam erscheint die Bestimmung, daß, wer „im Zorn“ gegen seinen Mitbürger die Waffe¹⁾ zieht, 1000 Solidi zu zahlen hat oder die Hand verliert²⁾, und wer einen Andern tödtet, nur 500 Solidi entrichtet. Tödtet Einer im Streit einen Andern „vor dem König oder in seinem Palast, während er in ihm ist“, so zahlt er 1000 Solidi oder verliert die Hand. Tödtet ein Ritter, ein Bürger oder Landbauer (vel miles, vel burgensis, aut rusticus)³⁾ Jemand nicht vor dem König oder nicht in seinem Palast, aber während seiner Anwesenheit in Jaca, so zahlt er dafür die Geldbuße, wie wenn der König sich nicht im Flecken befunden hätte. Wird Jemand in Jaca oder in dessen Gebiet gefunden, der bei Diebstahl getödtet worden, so zahlen die Ortseinwohner kein Homicidium. Zweikampf zwischen diesen kann nur mit beiderseitiger Zustimmung, mit Auswärtigen nur mit Willen der Jacaer stattfinden. Wer mit einer Frau (die nicht Ehefrau ist) Unzucht treibt mit ihrer Einwilligung, zahlt keine Geldstrafe. Thut er aber ihr Gewalt an, so hat er ihr einen Mann zu verschaffen oder selbst sie zu heirathen. Die Geschändete hat am ersten oder zweiten Tage Klage zu erheben und durch Zeugen aus Jaca den Beweis zu führen; nach drei Tagen ist die Klage ungültig. Eine Geldbuße von einem Einwohner von Jaca kann der königliche Merino nicht anders erheben als mit Zustimmung (per laudamentum) von sechs angeseheneren Einwohnern von Jaca. Der Gebrauch von falschem Maß und Gewicht wird mit 60 Solidi bestraft.⁴⁾

König Ramiro bestätigte den von seinem Vater gegebenen Fuero den Einwohnern von Jaca und fügte, weil sie zuerst ihn zum König gewählt hatten, eine Befreiung, welche

1) lanza, spata, maza vel cultrum.]

2) Wollte man damit einer vielleicht allgemein gewordenen Unsitte, bei jedem, auch dem geringsten Anlasse zu den Waffen zu greifen, Einhalt thun?

3) Diese Klasseneintheilung findet sich im Wesentlichen, wie wir später sehen werden, noch bei Vidal (Blancas, Comm., p. 729).

4) S. den Fuero von Jaca bei Llorente, Prov. Vasc., III, p. 454. Vgl. auch Moret, Invest., p. 533, und Zurita, Indd. ad an. 1064.

die Bürger des damals sehr bevorzugten Montpellier genossen, hinzu: wer ein Haus in Jaca habe und ein Geschäft in Geld oder mit einem andern Gegenstande, den er von außen einführe, treibe, sei frei von Entrichtung der *Lezda*.¹⁾ Hatte Sancho Ramirez durch Androhung einer schweren Strafe für falsches Maß und Gewicht dem Handelsverkehr von Jaca mehr Vertrauen und Sicherheit gegeben, so förderte denselben, besonders den auswärtigen, Ramiro durch diese Befreiung von einer lästigen Auflage.

Mehr aber als beide Anordnungen spricht für die sehr frühe Entwicklung des Verkehrs dieser Ortschaft und seiner Feststellung auf einer wesentlichen Grundlage die Münze von Jaca (*moneda Jaquesa*), so genannt, weil sie hier geprägt wurde, nicht nur in den ersten Zeiten der Wiedereroberung, sondern selbst nach der Einnahme von Zaragoza, der Hauptstadt Aragon's.²⁾ Der Ursprung der *Moneda Jaquesa* weicht vor dem Auge des Forschers gleichsam zurück und verliert sich im Dunkel der Anfänge des Staates. Allein von Anfang an war der *Sueldo Jaques* die gesetzliche Nationalmünze Aragon's³⁾, und wird in den mittelalterlichen Urkunden bis weit in das 16. Jahrhundert hinein beständig erwähnt. Er war zugleich Maß und Richtschnur der Werthbestimmung der andern Münzsorten. Nichts war geeigneter, Jaca's Namen aller Orten bekannt zu machen; er war in Aller Mund, wie der *Sueldo Jaques* Aller Hände durchließ.

Durch alles dies gewann Jaca eine besondere Wichtigkeit, vor allem jedoch durch seine berühmten *Fueros*, welche bald Gegenstand der Wünsche anderer Ortschaften wurden. Nach der Vereinigung Navarra's mit Aragon wurden sie in

1) Eine Abgabe in Geld für den Verkauf von Gegenständen an einem fremden Orte. Die Urkunde findet sich in den *Memorias de la Acad. de la Hist.*, vol. III, p. 582.

2) J. de Asso, *Hist. de la economia polit. de Aragon*, p. 480.

3) *In Aragonia est Moneta Jacensis perpetuata et jurata, ita quod non potest mutari, nec alia, vel eadem cudi, seu augeri.* *Observ.* 33 lib. *Observant. de General Privil.*, I, 75. Auch in Castilien war sie in Umlauf, wie aus alten Urkunden ersichtlich. *Esp. sagr.*, tom. XXXVI, p. 106.

jenem Reich in mehreren Ortschaften eingeführt.¹⁾ Alfonso, der Schlachtenlieferer, gab sie mit Rath der Bischöfe und weltlicher Großen jenen Franken, denen der Ort Burgo de San Saturnino de Pamplona (früher Irunia) überwiesen wurde.²⁾ Den Fuero von Jaca und den von Logroño nahmen sich, nach Florente's Angabe³⁾, die Gemeinden Biscayas zum Muster. Und so konnte Alfonso II., als er die Fueros von Jaca i. J. 1187 bestätigte, sagen: „er wisse, daß aus Castilien, Navarra und andern Ländern Leute nach Jaca zu kommen pflegten, um die guten Gewohnheiten und Fueros desselben kennen zu lernen und in ihre Ortschaften überzutragen.“⁴⁾

Die „Gewohnheiten und Fueros“ von Jaca; denn schwerlich war es jener ältere von Sancho Ramirez gegebene Fuero, den Alfonso hier im Auge hatte und den zu seiner Zeit andere Gemeinden bei sich einzuführen wünschten. Jener Fuero, in welchem die ersten Grundlinien des Gemeinwesens, wie die Begrenzung des städtischen Weichbildes, der Rechtsgrund des Grundbesitzes der Einwohner, die Verpflichtung zum Kriegsdienst, Strafbestimmungen für Verbrechen roher Leidenschaften und Zeiten u. s. w., gezogen waren, erhielt bei weiterer Entwicklung der inneren Zustände und auswärtigen Beziehungen der Stadt nähere und eingehendere Feststellungen, und es entstand auf diese Weise ein kleiner Gesetzkörper, aus welchem Blancas die vornehmsten Punkte⁵⁾ mittheilt. Es ist ein köst-

1) Zurita, Indd. ad an. 1064.

2) Zurita, An., I, c. 50. Die Urkunde ist in Tafalla ausgestellt.

3) Prov. Vasco., t. II, p. 111.

4) Moret, An. t. II, p. 167, und Investig., p. 535.

5) eorum praecipua capita. Offenbar sind die von Blancas mitgetheilten Fueros von Jaca jünger als der oben angeführte Fuero, in welchem der Ort zu einer Stadt erhoben ward. Nicht allein einzelne Ausdrücke (z. B. die Benennung Alcalde, welche bei der christlichen Bevölkerung erst in späterer Zeit gebräuchlich wird), sondern die Satzungen selbst, einzeln und in ihrer Gesamtheit aufgefaßt, weisen auf vorgeschrittene Zustände und Zeiten hin. Auch darf Blancas' Angabe nicht übersehen werden, daß Mehreres davon in der Volkssprache geschrieben sei (Scio Forum hunc vulgari sermonein plures res scriptum exstare),

liches Blatt aus der Geschichte des frühesten aragonischen Gemeinwesen, das uns die einfachen inneren Zustände nicht bloß in Aragon's ursprünglicher Hauptstadt, sondern in einem größeren Landstrich mit den dazu gehörigen Ortschaften¹⁾, ja, nachdem der Ruf dieser Fueros sie weithin verbreitet hatte, in einem nicht unbeträchtlichen Theil von Aragon zeigt.

Der Fuero von Sancho Ramirez hatte den Grund der Berechtigung an Besitz und Eigenthum festgestellt, die (späteren) Fueros von Jaca gaben Bestimmungen über letztwillige Verfügung oder Erbfolge, gingen darin zu der Gesetzgebung von Ghindaswinth zurück und kennen kein unbedingtes Anrecht der Kinder an das väterliche Vermögen oder anderer Verwandten an das Familienvermögen. Jaca's Einwohner, heißt es in diesen Fueros, sie mögen Kinder haben oder nicht, können über ihr Vermögen und Erbe nach Gutdünken verfügen. Haben sie darüber nichts bestimmt, so succediren die nächsten Verwandten nach dem Verwandtschaftsgrad.²⁾ Sind keine vorhanden, so wird die Hinterlassenschaft den Armen gegeben. Ist der in Jaca oder dessen Gebiet Verstorbene ein Fremder, so wird nach dessen Bestimmung verfahren; hat er keine getroffen, so wird seine Hinterlassenschaft 30 Tage aufbewahrt. Melden sich dazu unzweifelhafte Verwandte, so erhalten diese zwei Drittheil, der dritte fällt an das Collegium der Boht Homines und an den Bischof oder das Capitel von Jaca; melden sich keine, so fällt jenen das Ganze zu.

Mit der Sicherstellung des Eigenthums Fremder in Jaca und seinem Gebiet steht sein Verkehr mit dem Auslande in Verbindung, dessen Fortschritte neue und nähere Satzungen

was, wenn es nicht etwa Uebersetzung war, als in so früher Zeit geschrieben, nicht wohl anzunehmen ist. Wir sind jedoch außer Stande, die Zeit anzugeben, in welcher diese Erweiterungen und Zusätze der Fueros von Jaca stattfanden, dürfen aber annehmen, daß zu der Zeit, worin Alfons jenen Ausspruch über die Fueros von Jaca that, sie in der von Blancas ange deuteten Weise vorlagen und er jene *praecipua capita* aus ihnen entnehmen konnte.

1) totius terrae, quae est ultra Serram, versus Montanam Jacae, heißt es in dem Privilegium von Alfons II. Blancas, l. c. p. 594.

2) eorum magis propinquis.

nöthig machten, welche wiederum Handel und Verkehr förderten. Den Bürgern von Jaca wird eingeschärft, in ihrem ganzen Gebiet den Handel mit aller Vorsicht zu treiben. Kaufen sie etwas oder leisten sie Bürgschaft, so sollen sie am vereinbarten Tag den fremden Handelsleuten Zahlung leisten; im Unterlassungsfalle wird ihre Habe verpfändet oder verkauft, ihre Person den Handelsleuten überlassen. Darum soll Niemand über sein Vermögen hinaus (*ultraquam potest*) Bürge sein. Kaufleute von Jaca oder Ausländer wage Keiner auszupfänden oder irgend zu beunruhigen, wenn er nicht Bürge oder Gläubiger ist; Uebertreter dieses Verbotes sollen in Zukunft 1000 Solidi an den König zahlen. Was Jemand zur Verwahrung in Jaca niederlegt¹⁾, sei gesichert; weder der Merino, noch irgend Jemand darf sich daran vergreifen, wenn der Eigenthümer bereit ist, seinem Kläger vor Gericht Recht zu gewähren. Ist jener aber Dieb oder Räuber, der einem Kläger Recht nicht gewähren kann, so bemächtigt sich der Merino jenes Depositums. Jaca hat alljährlich im Mai eine vierzehntägige Messe²⁾, und Alle, die sie besuchen, wer oder woher sie sein mögen, genießen den Schutz des Königs. Gegen Straßenraub und Diebstahl wurden weitere Anordnungen getroffen; die öffentliche Sicherheit war insbesondere für die Hebung des Handels und Verkehrs unerlässliche Bedingung. In jeder Ortschaft haben drei oder vier der angesehenern Einwohner zu schwören, daß sie Diebstähle nicht verhehlen, vielmehr dem königlichen Merino anzeigen wollen; dieser darf jedoch denjenigen, der auf einen Dieb hinweist, nicht ausforschen. Der Dieb kommt in die Gewalt des Königs. Widersezt sich Jemand dem Merino, sodasß dieser den Dieb nicht ergreifen kann, so hat der Merino es dem König anzuzeigen, der dann an dem ganzen Orte Recht nimmt und gegen solche, die den Dieb vertheidigen, so verfährt, wie er gegen den Dieb selbst verfahren soll.

Neben dem Handel und Verkehr war die Viehzucht in diesen Thälern und Bergen die Haupterwerbsquelle, sie zu

1) *si quis faciat Comandas (i. e. Depositum).*

2) acht Tage vor und acht Tage nach dem Feste des heil. Kreuzes.

schützen und zu hüten des Gesetzgebers Augenmerk, und gerne begleiten wir ihn unter die armen Hirten, an die Weide- und Tränkplätze ihrer Heerden; berührt ja die Gesetzgebung den Hirtenstab so gut wie den Königszepter, und während jener diesem zum Vorbild dient, kann sein eigentlicher Werth nicht verachtet werden. — Wer Schafe und Ziegen stiehlt, hat für jedes Stück neun zu bezahlen. Niemand verpfände ein Schaf, ein Rind oder dergl., wenn er etwas Anderes besitzt, was er verpfänden kann.¹⁾ Hat er nichts, so verpfände er mit Beirath des Merino jene Thiere. Stirbt ein verpfändetes Thier neun Tage vorher (vor der Auslösung), so soll dessen Fell, nicht das eines andern, hergegeben werden, widrigenfalls wird gegen den Schuldner wie gegen einen Dieb verfahren. Die vom Gebirge herabkommenden Heerden dürfen an verbotenen Orten der Caballeros nicht länger als eine Nacht verweilen und nur an bestimmten Plätzen der Wassergräben getränkt werden, damit diese nicht Schaden leiden.

Höher aber als der Schutz der Heerden sollte selbst dem Hirten der Schutz und die Vertheidigung des Landes stehen. Hören die Einwohner in den Ortschaften oder auf den Bergen bei ihren Heerden den Kriegsruß (appellitus), so ergreifen Alle die Waffen, verlassen die Heerden und all ihre Habe und folgen dem Aufruf. Finden die vom Aufruf Entfernteren in den diesem nächsten Ortschaften solche, die nicht vorausgegangen sind, so zahlen Alle aus dem Orte, der zu spät dem Aufruf folgt, eine Kuh (unam boeam) und Jeder, der zu spät aufbricht und dem die Entfernteren vorausgeeilt sind, entrichtet 3 Solidi, die der König nach Belieben vertheilt. In Jaca und in andern Ortschaften jedoch werden gewisse Einwohner (von den Consuln gewählt) ernannt, welche zum Schutz und zur Vertheidigung der Ortschaften in ihnen zurückbleiben.

Ueber den Krieg der Unterthanen gleichsam untereinander, über ihre Rechtsstreitigkeiten und deren Behandlung enthalten diese Fueros nur Weniges, wahrscheinlich bloß Ergänzungen

1) Jahrhunderte später verbot Colbert den französischen Bauern, ihr Zugvieh zu verpfänden.

des Bestehenden oder Bekannten. Wird Jemand überführt, daß er falsch geschworen habe, um einen Andern zu enterben, so soll an seinem Leibe Recht genommen werden und sein ganzes Erbe in die Hand des Königs und seiner Nachfolger fallen. Ist in einem Rechtsstreit das Urtheil gefällt und Alles entschieden, so werden die Schriftstücke (cartas) in die Hand des Alcalden gegeben, der sie vernichtet. Wer ein Schriftstück unterschlägt oder entwendet, wird am Leibe bestraft und seine sämmtliche Habe verfällt und bleibt dem König.

Um die Zeit, in welcher die Fueros von Jaca berührt und vielfältig gesucht wurden, in den Regierungen der Könige Sancho Ramirez und seiner Söhne Pedro I. und Alfonso I., wird auch der Fuero von Sobrarbe häufiger genannt und als Ortsrecht einzelnen Gemeinden in den vereinigten Reichen von Navarra und Aragon gegeben¹⁾, gleichwie andern Ortschaften die Fueros von Jaca und Daroca²⁾ verliehen werden.

Alfonso I. ertheilt (September 1117) die „guten Fueros von Sobrarbe“ den Einwohnern und Populatoren von Tudela und 30 umliegenden, zu diesem gehörigen Landhöfen, Weilern und Ortschaften³⁾, sowie den Einwohnern von Cervera in Castilien und Salipienza in Navarra. Die Bewohner und Populatoren sollen diese Fueros haben „wie die meliores (höherstehenden) Infanzyes seines ganzen Reichs“; sie sollen frei sein von gewissen⁴⁾ Abgaben und jedweder andern Obliegenheit, außer daß sie bei einer Feldschlacht (hosto, vel lite campale), oder wenn eine Feste des Königs von seinen Feinden belagert wird, verpflichtet sind, drei Tage, aber nicht

1) Es findet sich keine Ortschaft, worin er vor der Regierung Sancho's des Großen im Brauch gewesen wäre.

2) Der Fuero von Daroca vom Jahre 1142 findet sich bei Hefserich, Entstehung und Geschichte des westgoth. Rechts, S. 463—472.

3) Die Namen dieser 30 Orte finden sich, außer im Fuero selbst, im Diccionario geogr. hist. de Esp. por la R. Acad. de la Hist., t. II, p. 394. Einige von diesen Orten werden im Fuero als bloße „Almunia“ (Obstbaumstücke, Gärten) angeführt, andere sind bedeutender; Cabanillas z. B. erhält schon von Alfonso I. im Jahre 1124 einen besondern Fuero, den von Cornago. Ebend. t. I, p. 498.

4) vom servitio, pedatico, usatico.

länger, auf ihre Kosten zu dienen¹⁾. Außerdem gewährt Alfons den Bewohnern von Tudela in einem bestimmten Umkreis im Gebirg Weideplätze, Waldungen für ihren Holzbedarf, am Ebro und den Nebenflüssen Fischeiche, Mühlen, Schleußen, einen Hafen für die Schiffe u. s. w.

In jener Abgabefreiheit, in jener so sehr bevorzugten Stellung, welche nach dem Fuero von Sobrarbe den Bewohnern von Tudela gewährt wird, erblicken wir den Kern eben dieses Fuero, die wesentlichsten Bestimmungen dieses Ortsrechts, das von dem erwähnten allgemeinen Fuero von Sobrarbe mit seinen Anordnungen über die Wahl des Königs, über Thronfolge, über die Rechte der Ricoshombres, gegenüber dem König, und dergleichen, durchaus verschieden ist, verschieden sein muß. Die großen Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche dieses Ortsrecht verleiht, reichen hin, die Berühmtheit zu erklären und zu rechtfertigen, welche der Name „Fuero von Sobrarbe“ bei den Aragonesen erlangt hat. Allein diese Berühmtheit scheint mehr dem vermeinten, als dem wirklichen, mehr dem allgemeinen, als dem besondern Fuero von Sobrarbe zu gelten, und wir müssen beklagen, daß es den Geschichtsforschern Aragon's, die allein in der Lage und dazu berufen sind, nicht gefallen hat, beide Fueros scharf zu unterscheiden, ihr Verhältnis zu einander und zu dem Fuero von Navarra zu erörtern, im Besondern Zeit und Anlaß der Entstehung des sobrarbitischen Ortsrechts, sowie den Grund dieser Benennung zu erforschen, ja selbst nur einen authentischen Abdruck desselben vorzulegen.

Wir glauben indessen die Wahrheit nicht zu verfehlen, wenn wir die Entstehungszeit dieses Fuero von Sobrarbe in der Regierung des Sancho Ramirez suchen, der an innern staatlichen Einrichtungen, Umwandlungen und Feststellungen reichsten, von Aragon's Selbständigkeit an bis zu dem denkwürdigen Zeitraum des ersten Jaime.

Gleich im Anfang seiner Regierung wurden auf einer Kirchenversammlung zu Jaca die meisten kanonischen Ord-

1) quod sint ibi mecum cum pane trium dierum, et expensis. Expresius dico pro tribus diebus, et non amplius.

nungen und Einrichtungen hergestellt und bestätigt; zugleich wurde der bischöfliche Stuhl von Huesca in Jaca errichtet.¹⁾ Nicht lange darauf erhielt Jaca, wie bereits angeführt, einen Fuero und ward zur Stadt erhoben; Aragons Hauptort, was es bisher gewesen, wurde nun gewissermaßen seine Hauptstadt. Zurita nennt es zur Zeit Sancho's Ramirez „die Schutzwehr und Vormauer des ganzen Reichs.“²⁾ Und in der That wurde Jaca der Stütz- und Ausgangspunkt für die kriegerischen Unternehmungen dieses Königs, der, wie früher bemerkt wurde, zuerst die Ungläubigen aus den festen Plätzen der benachbarten Gebirge warf und sie auf das platte Land beschränkte, dessen Tapferkeit und großen Kraft vornehmlich der Ruhm gebührt, die bedeutendsten Orte und Festen, in welchen sie sich vertheidigten, von ihrem Joche befreit zu haben, von den Ufern des Ebro bis zu jenen des Cinca und weiterhin bis zum Flusse Segre, der endlich durch die Vereinigung Navarras mit Aragon, durch Glück und Geschick das Reich von doppeltem Umfang und ungleich fruchtbarerem Boden hinterließ, als er es von seinem Vater empfangen hatte.³⁾ Die Vereinigung Navarras mit Aragon und den zugehörigen Landgebieten, die neuen Eroberungen und Grenzerweiterungen mußten in die staatlichen Verhältnisse, wie in die bürgerlichen Zustände des Reichs mancherlei Verwirrung bringen; die häufigen Feldzüge und Kriegsunruhen mochten die Verwickelungen vermehren, den Besitzstand unsicher und streitig machen, das Gerichtswesen und die Rechtspflege oft in schlimme Hände bringen. So konnte der König eine Urkunde⁴⁾ mit der Klage beginnen: „weil mein ganzes Land in Verwirrung ist durch schlechte Rechtsentscheidungen über Ländereien, Weinberge, Ortschaften und Häuser“ u. s. w.

Diesen Uebelständen abzuhelpfen, berief der König eine Versammlung der Großen Aragons nach S. Juan de la Peña, und bestätigte mit deren Zustimmung dem Kloster alle Besitzungen, die es bis zur Einnahme der Burg Montion

1) Aguirre, t. III, p. 228. Esp. sagr., III, 289.

2) Indd., p. 22.

3) Zurita, An., I, 30. Moret, An., II, 186.

4) bei Moret, Investig., p. 531.

erworben und besessen hatte. Nach der Eroberung von Arguedas ¹⁾ begab sich der König mit den Boni Homines von Aragon und Navarra nach dem Flecken Huarte und vernahm hier die von vielen Seiten vorgebrachten Beschwerden über schlechte Rechtspflege. Es wurde eine Vereinbarung (juramentum) des Königs und der Vertreter von Aragon, Navarra und Sobrarbe getroffen und beschworen, die, um den Klagen über den schlechten Rechtszustand abzuhelfen, jedem Aragonesen und Sobrarber gewährleistete, was er bis zur Einnahme von Monion ²⁾ an Liegenschaften besaß. Gleiche Bürgschaft wurde jedem Navarresen und Aragonesen für seinen Besitzstand bis zur Einnahme von Arguedas gewährt. Auf Ansuchen der Großen (Principes) von Navarra wurde auch die urkundliche Feststellung (carta und testamentum), welche in S. Juan de la Peña getroffen worden war, vorgelegt und Angesichts aller Vertreter von Aragon, Navarra und Sobrarbe vom König und dem Thronfolger, seinem Sohn Pedro, bestätigt, und somit der Besitzstand bis zum Tag der Einnahme der Burg Monion an der Grenze von Sobrarbe und Ribagorza und des Burgfleckens Arguedas, unfern Tudela, zur Richtschnur bei allen Rechtsentscheidungen in den verschiedenen Ländern der aragonischen Krone. ³⁾

Wahrscheinlich wurde um dieselbe Zeit auch jene, früher erwähnte urkundliche Vereinbarung des Königs Sancho Ramirez und der Barone von Aragon und Navarra über die Bedingungen des Erwerbs und Besitzes von Honores, wie über des Königs Rechtssprechung, zur Beseitigung aller Streitigkeiten und Uebelstände getroffen. Die allgemeine Feststellung über den Besitzstand, wie sie für die übrige Bevölkerung angeordnet wurde, legte eine urkundliche Feststellung über die Besitzungen der Barone sehr nah und die beständigen Kämpfe mit den Ungläubigen machten stets dem König seine Abhängigkeit vom Willen der Kriegsanführer, ihnen selbst ihre Untentbehrlichkeit und Bedeutung fühlbar; die fortgesetzten Er-

1) S. dieser Geschichte Bd. II, S. 338.

2) als terminus praefinitus.

3) Urkunde vom Jahre 1090 bei Moret, Investig., p. 538.

oberungen und neuen Erwerbungen hatten stets neue Uebertragungen und Verleihungen zur Folge.

Neben diesen durchgreifenden Maßregeln für die Sicherstellung des Grundeigenthums und für Rechtshülfe gegen Bergewältigung verlor der König nicht die Förderung des Gemeinbewesens und der Bevölkerung aus den Augen. Wie er seine Regierung mit der Verleihung eines Ortsrechts an den zur Stadt erhobenen Hauptort des alten Aragon, Jaca, eröffnet hatte ¹⁾, so war er, scheint es, bei jeder neuen Eroberung darauf bedacht, alsbald auch ihre innern Verhältnisse zu ordnen. Vornehmlich erweiterte er das Reich nach Sobrarbe hin, an dessen Grenzen wir ihn öfter und länger sehen. Dort erobert er die Burg Monzon, deren Einnahme für den Besitzstand und die Grenzverhältnisse zwischen Aragon und Sobrarbe die oben bemerkte Bedeutung erhielt, später das starke Bolea, unfern Huesca, dann das feste Grados ²⁾, und wir treffen vielleicht die lange gesuchte Wahrheit, wenn wir die Entstehung des Fuero (des Ortsrechts) von Sobrarbe in die Regierung des Sancho Ramirez und zwar in diese Zeit derselben setzen. Eine Hauptbestimmung in beiden Fueros, die Art der Verpflichtung der Einwohner zum Aufgebot des Königs, in beiden Fueros gleichlautend, dürfte außerdem auf einen Urheber derselben hindeuten.

Sancho's wichtigste Eroberung, Barbastro, ging wieder verloren, und wurde erst von seinem Sohn und Nachfolger Pedro, nachdem er auch das bedeutende Huesca im Jahre 1096 eingenommen hatte, im Jahr 1101 zurückerobert und alsbald mit einem Fuero begabt, das reich an Freiheiten und Gerechtigkeiten war ³⁾, wie sie allein Anreiz gewähren konnten, eine Stadt zu beziehen, welche eben von einem erbitterten, durchs Schwert von Haus und Hof vertriebenen Feind verlassen worden war, und noch längere Zeit ein täglich bedrohter Grenzposten blieb. Man konnte bei den schweren Pflichten, die aufgelegt wurden, nichts Geringeres bieten, als das

1) „Initio regni Jaccam“ etc. Indd. ad an. 1064.

2) S. dieser Geschichte Bd. II, S. 338.

3) Zurita, An., I, 336.

man den Bürgern (Burgenses) „Infanzonias“ (Freiheiten der Infanzones) ertheilte. Seitdem wurde kaum eine Stadt erobert, welche nicht gleiche oder ähnliche Gerechtsame beanspruchte und von der Freigebigkeit der Könige erhielt. Wie zähe aber die einmal so bevorrechtigten Gemeinden dann an diesen Gerechtsamen festhielten, zeigt eben dieses Barbastro. Alfonso, der Schlachtenlieferer, gerieth in Streitigkeiten mit den Infanzones und Populatoren der Stadt, als er ihnen befahl, daß sie ihm ins Feld (in hoste) und zu Streifzügen folgen sollten. Die Probi Homines der Stadt behaupteten aber, daß sie dem König nur drei Tage zu dienen, auch keinerlei Pecha (pectam) zu zahlen verpflichtet wären, und stützten sich auf die „Bonos Fueros“, die ihnen König Pedro, nachdem „sie mit ihm zugleich“ Barbastro eingenommen, ertheilt habe. Der König verlangte Nachweis. Da schickten sie an ihn drei bevollmächtigte „gute“ Barone, welche die Urkunde gesehen hatten, worauf Alfonso, nun überzeugt ¹⁾, den Probi Homines von Barbastro alle vom König Pedro ihnen bewilligte Freiheiten und Gerechtsame bestätigte. ²⁾

Nach solchen Verwilligungen konnten, als wenige Jahre später Zaragoza von Alfonso erobert wurde, den Einwohnern und Populatoren dieser altberühmten Stadt, der Metropole des Landes seit undenklicher Zeit, keine geringern Vergünstigungen gewährt werden; ihr Ruf und ihre Bedeutung schienen vielmehr noch größere zu verlangen. Und in der

1) et Dominus rex A. quando vidit hoc credidit quod verum erat, et dixit; modo credo, quia verum est. S. die interessante Urkunde vom Jahre 1113 in Memor. d. l. Academ. d. l. Hist. III, 580.

2) . . totas illas infanzonias, et franchezas, et populationes, et libertates, quas habetis, et fueros, et compras, et eschalidos, quos Petrus rex vobis donavit, . . et sicut dicit in vestro privilegio, quem vobis fecit, ut sitis franchi et infanzonis, et liberi de hoste et de cavalgata, et de tolta, et de forza, et de omni mala censo que homo nominari possit, quod nunquam . . . faciatis mihi, nec successoribus meis, nec ad nullum senforem . . . Leztas, nec hervages in tota mea terra non donetis. Wir theilen hier diese Stelle mit, um die überschwengliche Fülle von Befreiungen und Befreiungsformeln zu zeigen.

That wurden ihnen „sehr große Privilegien und Exemtionen“ ertheilt. ¹⁾

In dem ersten Privilegium, das der König nach der Einnahme der Stadt ihren Einwohnern gab, ertheilte er ihnen „die guten Fueros“, um welche sie ihn gebeten, und welche „die guten Infanzones von Aragon“ besaßen, diejenigen aragonischen Infanzones nämlich, welche keinen Honor von einem Ricohombre (Senior) hatten, daß sie in eine Feldschlacht (ad lite campale) und zur Belagerung einer Feste mit Brod auf drei Tage ausziehen mußten. ²⁾

Eingehender war ein zweites Privilegium, gemeinlich „das der Zwanziger“ (el de los Vint) genannt, das Alfonso im Februar 1119 der Stadt gab, und wobei er, wie beim ersten, das Herbeiziehen einer stärkern Bevölkerung erzielte. Er weist dieser Waldungen ³⁾ zum Holzfällen, Tristen zur Viehweide, Gewässer zum Fischfang an — Alles mit gewissen Beschränkungen und ihm vorbehaltenen Nuzungen. Er erlaubt ihnen überall zu Land und zu Wasser Lebensmittel frei einzukaufen, befreit sie von der Zahlung der Lexda im Lande, außer an den bisher gewöhnlichen Zollstätten. Rechtsstreitigkeiten sollen sie nachbarlich unter einander entscheiden oder vor dem Gericht, das der König hier hält, Recht erhalten. Einen Obherrn, Caballero oder Infanzon darf Niemand als Sachwalter oder Bertheidiger vor das Gericht bringen, bei Strafe von 60 Suelbos für den Uebertreter, dem überdies seine Häuser zerstört werden dürfen. Wer im Streit mit einem Einwohner von Zaragoza diesen pfänden oder verhaften will, kann, wenn dieser nach seinem Fuero Bürgschaft leistet, allein in Zaragoza, nirgendwo anders, Urtheil und Recht erhalten. Wird Einem von Zaragoza irgendwo im Lande eine Unbill zugefügt, so dürfen die Zaragozaaner den Thäter in ihrer Stadt oder, wo sie können, festhalten, bis

1) Zurita, An., I, 44.

2) Et nullus Infancione, qui ibi non quesierit ire, non habet super illum nullam caloniam, nisi quod vetet Rex de terra suos mercatos, quod non ibi comparet, nec vendat; et suos Alcales, quod non illum judicent etc. Blancas, Comm., p. 640.

3) de Noviellos in juso usque ad Pinam.

sie Recht an ihm genommen haben; einem weiteren Gericht sind sie dann nicht unterworfen. Alle diese Fueros sollen die, von Zaragoza's Einwohnern und aus ihrer Mitte gewählten, 20 angesehenere (meliores) Männer beschwören, welche dann alle Uebrigen schwören lassen. An diesen Fueros haben Alle wie Ein Mann zu halten und für sie einzusehen, vorbehaltlich der Treue gegen den König und dessen Rechte. Wer Gewalt gegen Einen zu üben wagt, dem sollen Alle, wie Ein Mann zusammenstehend, seine Häuser und Alles, was er in und außer Zaragoza besitzt, zerstören und dabei auf des Königs Beistand zählen. Wer aber an den Fueros sich zu vergreifen wagt, zahlt an den König 1000 Maravedis (wie dies schon im ersten Privilegium festgesetzt war) und vergütet den Einwohnern den Schaden neunfach.

Das hier angeedeutete Institut der Zwanziger tritt bedeutungsvoller hervor in dem von demselben Alfonso der Stadt ertheilten Privilegium, das Zurita unter dem Jahr 1121 auführt. ¹⁾ Ihm zufolge sollen, so oft ein dringendes Bedürfnis es heischt, von den Geschworenen und den Gemeinderäthen 20 Männer gewählt werden, denen der Stadtrath die Macht und Sorge überträgt, daß das Gemeinwesen keinen Schaden leide und die Gewalt Weniger nicht mehr vermöge als des Volkes Freiheit. Unter ihrer Leitung und Fürsorge sollen Alle zur Förderung des öffentlichen Wohls behülflich sein; Widerstrebende sind sie berechtigt zur Folgeleistung anzuhalten.

Endlich bewilligte König Pedro II. den Jurados von Zaragoza, daß sie bei Allem, was sie zum Nutzen des Königs und zu ihrer und sämmtlicher Einwohner Ehre in der Stadt thun, in Förderung und Aufrechthaltung der Rechte des Königs, der ganzen Bevölkerung von Zaragoza wie ihrer eigenen, nicht gehalten sein sollen, selbst wenn sie Todtschlag oder irgend Anderes begehen, dem König oder seinem Merino oder irgend einem Andern an seiner Stelle Rede zu stehen. Sie können sicher und ohne Furcht thun, was sie wollen, wie gesagt, zum Nutzen des Königs und zur Ehre der ganzen Stadt und ihrer selbst. ²⁾

1) Indd., p. 89.

2) S. das Privilegium bei Molino, Repert. v. privil. Lafuente,

Die äußere, wie die innere Lage einzelner Ortschaften oder Städte machte eine stärkere Bevölkerung derselben besonders wünschenswerth, schreckte aber auch Viele von der Niederlassung ab und forderte ganz besondere Anlockungsmittel zur Ansiedlung. So scheint das früher wohl bevölkerte Tudela nach seiner Eroberung und dem Abzug der Araber, die unter sehr günstigen Bedingungen capitulirt hatten, einen so großen Verlust an Einwohnern erlitten zu haben, daß selbst die großen Freiheiten und Gerechtsame, welche König Alfonso durch den Fuero von Sobrarbe, wie oben bemerkt, der Stadt ertheilt hatte, nicht genügten, die gewünschten Ansiedler heranzuziehen, um die entstandene Lücke auszufüllen. Alfonso sah sich genöthigt, um Tudela besser zu bevölkern und Leute von allen Seiten zur Niederlassung in Tudela anzureizen ¹⁾, der Stadt weitere Privilegien und Vortheile zuzuwenden. ²⁾ Es war eine Reihe von Vorrechten, wie sie der König den so sehr begünstigten Bewohnern von Zaragoza ertheilt hatte, größtentheils mit denselben einzelnen Bestimmungen, ja bisweilen mit denselben Worten. Er schenkte den neuen Populatores die Wälder von Milagro bis Robillas ³⁾, befreite sie von der *Lezda* durch das ganze Reich, außer an den Zollstätten, wo diese schon früher erhoben worden, und ertheilte ihnen das merkwürdige Vorrecht, gemeinlich „Schaden um Schaden“ (*tortum per tortum*) genannt. Dem zufolge ermächtigt er sie, wenn ihnen Jemand irgend einen Schaden irgendwo im ganzen Lande zufügt, selbst den Thäter zu ergreifen und zu strafen, in Tudela oder wo sie können, bis sie an ihm ihr Recht genommen, ohne eine andere Rechtshülfe zu erwarten. Alle sollen einander beistehen, Alle wie

ungewiß, wie er sagt, ob irgend ein Schriftsteller Notiz davon gegeben habe, hat es aus dem Archiv von Simancas abdrucken lassen. T. V, p. 286, 287.

1) *et pro amore quod bene sedeat Tudela populata, et todas gentes veniant ibi populare de bona voluntate, etc.*

2) im Jahre 1127, 18. Aug., bestätigt im Jahre 1130, 6. Sept.

3) mit gewissen Beschränkungen: *illos sotos, ut talletis ibi ligna sicca, et tamarizas : . . extra salices, et extra alios arbores grandes que sunt vetatos.*

Einer auf den vom König ihnen ertheilten Fueros halten, gegen keinen Menschen eine Gewaltübung zulassen, vielmehr dem Gewaltübenden seine Häuser und Alles, was er in und außerhalb Tudela besitzt, zu Grunde richten. Der König werde ihnen dabei Helfer sein. ¹⁾

Weiter noch ging derselbe Alfonso in den berühmten Fueros, die er zwei Jahre später (September 1129) dem am Flusse Aragon gelegenen Flecken Caseda gab. Es sind die Fueros von Daroca und Soria und, fügt der König bei, selbst bessere. Außer der Befreiung von der Novena, welche die Einwohner an den König zu entrichten pflegten, und der theilweisen Befreiung von andern Abgaben, welche Alfonso ihnen gewährte, erklärte er sie und alle ihre Nachkommen für Freigeborne (ingenui), ebenso jeden, der sich hier niederlassen würde, für frei, für seine Person wie für seinen Grundbesitz, wo er ihn auch habe; er und seine ganze Nachkommenschaft sollen Infanzones sein. Alfonso machte den Ort, wie es scheint, zu einem Asyl nach alter Weise; nur um Populatoren herbeizuziehen, wurden selbst Verbrecher aufgenommen. Denn jeder Straffällige, selbst der Todtschläger (homicida), der nach Caseda einwandert, soll freigesprochen sein, und wer ihn hier sucht, um ihn zu ergreifen und vor Gericht zu stellen, hat 1000 Suelbos an den König zu zahlen. Der Bewohner von Caseda, der sich zum Merino hergibt, zahlt 1000 Suelbos an die Gemeinde und wird von ihr für vogelfrei erklärt. So maßlose Zugeständnisse fanden ihre Erklärung nur in dem Umstande, daß Caseda lange Zeit, unter den alten Königen von Navarra bis zu dessen Vereinigung mit Aragon, ein

1) Insuper mando etiam vobis, ut si aliquis homo feerit vobis aliquod tortum in tota vna terra, quod vos ipsi eum pignoretis et distringatis in Tutela, et ubi melius potueritis, usque inde prendatis vestro directo, et non inde speretis nulla alia justitia . . . quod vos totos vos adjuvetis et vos teneatis in unum super istos fueros quos ego vobis dono; et non vos inde laxetis forzare ad nullo homine; et qui vos voluerit inde forzare, totos in unum destruite in suas casas, et totum quod habet in Tutela et foras de Tutela, et ego ero inde vobis adjutor. S. ben Fuero in Diccion. geogr. et hist. de España, II, 563.

Grenzposten, eine Schuß- und Landwehr gegen Saracenen, wol auch gegen andere Landesfeinde war, seine Wachmannschaft, stets auf der Hut, allein die Waffen, nicht den Pflug führte, und zum Unterhaltserwerb nur auf Beute sich angewiesen sah — eine Lebensweise, von der auch nach der Vereinigung beider Reiche und nach der Vertreibung der Mauren von den Ufern des Ebro sich manches bei den Bewohnern von Caseda erhielt. Der Bestimmung Alfonso's, in dem erwähnten Fuero gemäß, waren sie nur alle sieben Jahre zu einem Streifzug verpflichtet, und auch dann nicht alle, sondern abwechselnd, jedesmal ein Drittheil von ihnen.¹⁾

Wir finden hier nicht, wie in den oben angeführten größern Gemeinden, bloß die höhern Klassen, vielleicht bloß die Probi homines der städtischen Bevölkerung durch Vorrechte und Begünstigungen den Infanzonen gleichgestellt, mit „Infanzonias“ ausgestattet; in Caseda soll jeder Populator Infanzon sein, weß Standes und Ursprungs er auch sei, welches Verbrechen er früher begangen habe, welcher Makel ihm anhaften möge. Sein Aufenthalt, seine Niederlassung in Caseda schützt ihn gegen jede weitere Verfolgung, macht ihn straflos, frei, adelt gewissermaßen ihn, sein Geschlecht, seine ganze Nachkommenschaft. Der Fuero von Caseda hebt auch den Niedrigsten, ja den gemeinen Verbrecher zur Würde des Infanzon.

Diese gleiche oder wenigstens theilweise Berechtigung der Bürger solcher Städte mit den Infanzones hatte die Folge, daß beide Stände ein gemeinsames Interesse erhielten, daß dieses Interesse, dieser Mitgenuß gleicher oder ähnlicher Rechte beide Stände einander näherte, ja mit einander verbündete, wenn ihre Vorrechte gefährdet oder bedroht schienen, wenn die Freigebigkeit der frühern Könige etwa für die spätern ein Grund wurde, die Macht und Mittel solcher Bevorrechtigter, die Quelle von Streitigkeiten, zu beschränken. Die Bürger-Hidalgos machten dann gemeinsame Sache mit den Hidalgos natos, gingen mit ihnen Hand in Hand, erhoben, wenn die

1) S. den Auszug aus dem Fuero bei Moret, An., lib. XVII, c. 7, p. 306, 307.

Einen oder Beide zusammen in ihren Vorrechten und Freiheiten sich beeinträchtigt sahen oder glaubten, gemeinsame Beschwerde, und es ist, von dieser Seite betrachtet und ganz abgesehen von andern Einflüssen, nicht zu verwundern, daß in dem Kampfe, den der Adel bis um die Mitte des 14. Jahrhunderts gegen die königliche Macht führte, auch Stadtgemeinden mit ihren bürgerlichen Infanzones, in denen neben dem aristokratischen ein demokratisches Element wirkte, auf Seite des Adels standen.

Zugleich erhielten diese bevorzugten Städte zu den Hülfquellen und Vortheilen, welche die städtische Bevölkerung ohnehin vor der ländlichen gemeinlich voraus hat, noch eine gewisse Abgaben- und Steuerfreiheit. Infolge dieser Bevorrechtigungen, die einer Stadt nach der andern, gerade den bevölkerteren und bemitteltesten Punkten des Reichs, verwilligt wurden, wuchs, da sich die öffentlichen Bedürfnisse, die Staatsausgaben, im Laufe der Zeit eher mehrten als minderten, die Zahl der Abgabefreien auf Kosten der Abgabepflichtigen, auf denen bereits schwere Auflagen und Leistungen lasteten; der steuerpflichtige Civis wurde zum steuerfreien Miles erhoben und die Bürde der öffentlichen Lasten vornehmlich auf den Rusticus oder Villanus gewälzt.

Die Villani, ein zahlreicherer, höchst nützlicher, wenn auch wenig angesehenere Stand, bebauten die Ländereien der Villas, der Aldeas und Meierhöfe, die Quintiones oder zinspflichtigen Erbgüter, welche die Grundherren (Seniores) an sie, die Quintioneros, vertheilten, mit der Verbindlichkeit, einen gewissen Naturalzins an dieselben (treudo dominal) zu entrichten; im Fall einer Veräußerung der Quintiones kamen sie mit diesen und mit denselben Obliegenheiten an den neuen Herrn.¹⁾ Glebae adscripti im strengen Sinne waren sie nicht; dagegen sprechen gewisse Eigenschaften, die ihnen

1) So macht Alfonso III. im Jahre 1188 eine Schenkung an das Hospital San Nedemtor in Ternel, worin er sagt, daß er diesem in jeder Ortschaft von 100 Einwohnern einen Vasallen mit seinem ganzen Grundbesitz gebe. *Asso*, p. 31, wo noch ein anderes Beispiel angeführt wird.

in den Fueros und Observancias von Aragon beigelegt werden.¹⁾

Tief unter ihnen standen die Villani de Parada²⁾, die in alter Zeit in so harter, grausamer Lage niedergehalten wurden, daß sie selbst, wie man annimmt, von den Söhnen ihrer Herren mit dem Schwert niedergehauen werden durften. Ihr Elend selbst gab ihnen den Muth der Verzweiflung, womit sie sich endlich gegen ihre Herren erhoben. Es kam zuletzt zu einem Uebereinkommen zwischen beiden Theilen, wobei die Villani aus freien Stücken versprachen, außer Anderem einen gewissen Tribut für sich und ihre Kinder alljährlich zu zahlen.³⁾ Milderte auch die im Laufe der Zeit sich verbreitende Gesittung das Loos dieser Unglücklichen in etwas, so blieb es doch unter der Willkürherrschaft ihrer Herren, nach der Persönlichkeit derselben, immer ein mehr oder weniger hartes.

Zur klareren Einsicht in die bürgerlichen und rechtlichen Verhältnisse der Gemeindeangehörigen werfen wir noch einen Blick auf die Stellung der Ortsherren und ihrer Vasallen.

Weit die meisten Städte und Ortschaften Aragon's gehörten dem König, die übrigen theils dem Adel (einem Infanzon, Baro oder Caballero), theils der Kirche oder einem Militärorden. An diese Verschiedenheit der Ortsherren knüpfte sich in vielen Beziehungen die Verschiedenheit der Lage ihrer Vasallen.

Allgemein kann ein Ortsherr den in seinen Ortschaften wohnenden Caballeros oder Infanzones verbieten, eine Burg, eine Befestigung, selbst auf ihrem Erbeigenthum, zu bauen.

1) Fueros 6, de condit. Infant. Obs. 10 de Fidejus.

2) So (de parada) genannt, weil sie, wenn ihr Herr mit seinem Gefolge in den Ort kam, für seine Unterhaltung und Herberge gewisse Lebensmittel zu liefern hatten. So heißt es in einem portugiesischen Foral (von Santa Cruz de Villarica): quando venerit noster Senior ad nostram villam, demus in sua Parada duas panes, et singulas Octavas de Zevada etc. Elucid., verbo Parada. Vgl. auch Du Cange, verb. Villani Collaterii et de Parada. Irrthümlich hat man mit Bezug auf das spätere Uebereinkommen der Villani mit ihren Herren das Wort Parada durch „Vertrag, Uebereinkommen, Conventio“ übersetzt.

3) Bibal bei Blancas, p. 729.

Thun sie es gleichwol, so darf jener eigenmächtig den Bau zerstören lassen. — Die in einem Orte wohnenden Infanzones sind dem Herrn desselben oder seinen Beamten nicht in Criminal-, sondern nur in Etwissachen unterworfen und dies unter gewissen Beschränkungen; in Criminalsachen stehen sie allein unter der Jurisdiction des Königs, des Regente la Governacion, des Justicia von Aragon.

Wenngleich ein Ortsherr in seiner Ortschaft keine peinliche Gerichtsbarkeit hat, so kann er doch einen Verbrecher gefangen nehmen, um ihn an die Beamten des Königs zu weisen. Allein er kann in peinlichen Fällen nicht Ankläger sein, wenn nicht der am meisten dabei theilhaftige Theil den Verbrecher anklagt, weil, sagt Molino, wie wir in Aragon kein Anklagerecht von Seite des Königs haben, so auch nicht von Seite des Ortsherrn. ¹⁾ Letzterm steht über eine an ihn gebrachte Appellation in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch kein Erkenntnis zu, weil in solchen, wenngleich sie von seinen Beamten verhandelt worden, nicht an diesen, sondern an den König oder den Justicia von Aragon appellirt wird. Ebenso wenig kann er den Vasallen eines andern Herrn, der einen seiner Vasallen getödtet, verwundet oder geschädigt hat, eigenmächtig zur Strafe ziehen; vielmehr soll er in solchem Fall sich an die Deputirten des Reichs wenden. Die Ortsherrn selbst können nur vor dem König oder dessen Erstgeborenem nach seinem vierzehnten Lebensjahr, oder vor dem Regente der Governacion oder vor dem Justicia von Aragon vor Gericht erscheinen; der Rechtspredung eines niedern Richters dürfen sie sich weder im Stillen, noch öffentlich unterziehen. Bezeugen (probare) können sie nicht mit ihren Vasallen de signo servitio ²⁾, wol aber mit den Infanzones

1) Clamum de manu domini regis aut domini villae non habemus in Arago, quia dominus rex aut dominus villae non potest dicere alicui criminoso: Tu hoc malum fecisti, et puto te puniri in persona vel bonis, quia omnia debent fieri ad partis legitimae, cujus principaliter interest, instantiam. So in den Fueros wie in den Obfervancias. Molino, v. clamum, p. 78.

2) Vassalli quidam sunt simplices, alii de signo servitio. Vassalus simplex dicitur ille, qui in alterius villa moratur, quicumque sit, sive ab eo stipendium recipiat, sive non: et talis vassallus pro do-

und Caballeros, die in ihren Orten wohnen: Lassen sich Beamte eines Ortsherrn Verfehlungen in ihrem Amt zu Schuld kommen, indem sie Jemand tödten, verstümmeln u. s. w., gegen die Rechte und Freiheiten des Reichs, so werden sie vor dem Justicia von Aragon angeklagt, der gegen die Schuldigen mit Ausweisung aus dem Reich und Einziehung ihrer Güter, die dem Ortsherrn zufallen, verfährt.

Die Lage der Vasallen war verschieden, je nachdem sie Vasallen des Königs oder eines Adlichen oder eines Geistlichen waren.

Die Vasallen des Königs waren im ganzen Reich sicher. Wurde Einer von ihnen beleidigt, so sollten alle aus dem Ort ihm Beistand leisten. — Wird der Vasall eines Adlichen von einem Vasall des Königs getödtet, so steht diesem und seinen Beamten die Jurisdiction zu; die Strafe wird jedoch zur Hälfte getheilt. Tödtet der Vasall eines Adlichen einen Vasall des Königs an einem Orte des letztern, so gebührt die Jurisdiction gleichfalls dem König; die Strafe fällt halb diesem, halb dem Adlichen zu. — Der königliche Vasall oder Homo de signo servitio kann sich nicht unter den Schutz (commenda) eines Adlichen oder irgend eines Andern stellen. — Die Güter von Vasallen, die von einem Ort nach einem andern übersiedeln, kann der Ortsherr in Besitz nehmen, diese auch, sie seien Christen oder Saracenen, ehe sie abziehen, gefangen setzen. Was hierin der Ortsherr, er sei Infanzon, Baro, Caballero oder Bürger (civis), vermag, das darf auch der König in königlichen Ortschaften, aber nicht der Ortsherr, der einem Militärorden oder der Kirche angehört. — Der adeliche Ortsherr, der saracenische Vasallen hat, kann, wenn sie kinderlos sterben, ihre Güter in Besitz nehmen und in ihnen succediren, nicht so der König oder der geistliche Ortsherr bei seinen saracenischen Vasallen. Saracenenvasallen an Orten, welche der Kirche oder einem Militärorden gehören, haben freien Abzug, wenn sie sich an einem andern Ort niederlassen wollen; weder ihre Personen können

mino potest facere testimonium. Vassallus autem signi servitii dicitur ille, qui in alterius villa sedet, et ille exactiones et tributa facit. Molino, Repert. v. vassallus.

verhaftet, noch ihre beweglichen oder unbeweglichen Güter ihnen genommen werden. Auch solchen Vasallen des Königs oder eines andern weltlichen Herrn ist gestattet, an andern Orten ihren Wohnsitz zu nehmen; allein der König oder Ortsherr kann ihnen aus diesem Grunde alle ihre Güter an dem verlassenen Orte wegnehmen. — Während die Vasallenservitutis eines Barons von diesem willkürlich, gut oder schlecht, behandelt, durch Hunger, Durst und Kälte getödtet, eingekerkert, ihrer Güter beraubt werden konnten (selbst wenn jener an diesem Orte die peinliche Ortschaftbarkeit nicht besaß), ohne daß der König oder sein Beamter sich dabei einmischen oder es verhindern durfte, war jenes bei den Vasallen des Königs oder der Kirche nicht statthaft. — Die Vasallen der Adeltichen oder der Kirche konnten ihr Erbe an Caballeros und Infanzones verkaufen, welche dann die Abgaben dafür an den Ortsherrn zahlten und alle Lasten übernahmen, welche die Verkäufer für das Erbe getragen hatten. Anders bei den Vasallen des Königs, weil Infanzones, die von diesen Gütern kauften, nicht gehalten waren, sich dafür den Lasten zu unterziehen, denen bis dahin die Verkäufer unterworfen waren.

Endlich waren die Vasallen der Kirche und Militärorden, nicht aber die der Nobiles, Caballeros und Infanzones verbunden, gewisse Abgaben an den König, die Königin, ihre Söhne und Töchter, Tafelgeld, Mitgift, Krönungssteuer (*jus coronationis*); u. s. w. zu entrichten.¹⁾

So war die Lage der Vasallen insbesondere der geistlichen Ortsherrn: auf der einen Seite eine mildere Praxis, die sanfte Führung des Krummstabes, auf der andern Seite der Druck verschiedener Auflagen, der nicht auf den Vasallen der weltlichen Herren lastete, und der vom Klerus, dessen Wohlhabenheit eine Beisteuer zu den Bedürfnissen des königlichen Hauses gerechtfertigt erscheinen ließ, auf die Vasallen der Kirche und Klöster gewälzt wurde.

1) Ueber das Ganze s. Molino, Repert. v. Domini locc. et Vasall.

Drittes Capitel.

Der geistliche Stand, seine bürgerliche Stellung.

Aragon hatte anfänglich nur einen Bischof, den von Jaca. Aber auch nach den Eroberungen über die Mauren und nach der Erweiterung der Reichsgrenze bis zu ihrer dauernden Feststellung war die Zahl der aragonischen Bischöfe klein und das Maß der Dotationen ihrer Stühle, in dem meist armen Gebirgsland und bei dem großen Grundbesitz, den die Conquistadores für sich in Anspruch nahmen und behielten, wol niemals sehr beträchtlich. Gleichwol waren die Aragonesen, so gut wie die übrigen Spanier und andere Völker, Söhne eines Zeitalters, das der Seele Heil und des Himmels Lohn in frommen Spenden an Kirchen und Klöster suchte, und die Beweggründe, welche die Bewohner der nordöstlichen Halbinsel in dieser Beziehung beseelten, waren sicherlich nicht wesentlich von denen verschieden, welche im Westen der Halbinsel, in Portugal, sich wirksam erwiesen.¹⁾ In Aragon aber war es weniger die Kirche überhaupt, oder etwa eine bevorzugte bischöfliche Kathedrale, auf deren Altar die fromme Freigebigkeit ihre Gaben niederlegte; es war hier vor allen ein Kloster gleichsam der Opferstock, dem die Spenden von nah und fern, von Reichen und Armen, Vornehmen und Geringen in Fülle zuströmten, das Kloster St. Juan de la Peña. Vornehmlich sehen wir die früheren Könige von Aragon in seinen Mauern häufig einkehren, längeren Aufenthalt in ihm nehmen, manche königliche Entschliesung, manche Regierungshandlung von dort ausgehen. Eine fast unübersehbare Reihe von Schenkungen an Grundgütern, von Vorrechten und Befreiungen wendet die königliche Guld und Freigebigkeit dieser Lieblingsstätte zu. Wir überlassen es Andern diese Schenkungen, Vermächtnisse und Verwilligungen an das hochbegünstigte St. Juan de la Peña aufzuzählen, wozu allein schon die Bestätigungsbulle des Papstes Alexander III. vom Jahr 1179 überreichen Stoff liefert²⁾, und fassen für

1) Vgl. des Verfassers Geschichte von Portugal, Bd. I, S. 156.

2) Briz Martinez, Hist. de la fundacion y antiguedades de S. Juan de la Peña, p. 265 ess.

unsern Zweck hier nur die Stellung des aragonischen Klerus zum päpstlichen Stuhl und zum Auslande, zum König und Reich, wie zu dem Laienstande ins Auge, in Umrissen, wie sie die Fueros und Observancias von Aragon vorzeichnen.

Den Klerikern Aragon's konnte der Zehnte von ihren Beneficien oder ein Subsidiurn nach dem Werth ihrer Beneficien vom Papst nicht aufgelegt werden, wenn nicht dem gesammten christlichen Klerus eine solche Abgabe aufgelegt wurde. Zugleich setzte man dann die Norm, wonach die Abschätzung der Beneficien im aragonischen Reich geschehen sollte, wie das Verfahren und die Strafe gegen Uebertreter fest.¹⁾

Ausländische Kleriker konnten in Aragon Beneficien: Prälaturen, Kirchenwürden oder Präceptorien, nicht erhalten oder besitzen. — Die Deputirten des Reichs durften bei dem Justicia von Aragon darauf dringen, daß er Vertheidiger und Vertreter von Ausländern, welche geistliche Beneficien, Stellen und Würden gegen das Verbot der Fueros erstrebten, verhaften ließ.²⁾

Kleriker können nicht Beamte und Diener des Königs und seiner Jurisdiction sein. — Wenn jene dem König oder seinen Beamten die schuldige Ehre nicht erweisen, so kann eine Beschlägnahme der zeitlichen Güter (*occupatio temporalitatum*) der Kleriker stattfinden; so bei einem Streit zwischen den geistlichen und königlichen Richtern über die Jurisdiction.

Die Prälaten und Ordensgeistliche, wie alle geistliche Personen stehen unter dem Schutze der Fueros von Aragon und genießen ihre Vortheile. — Trifft eine Gemeinde eine Anordnung in einer Sache, zu welcher die Kleriker beizutragen verbunden sind, so müssen dieselben dazu berufen werden.

Der Kleriker kann von einem weltlichen Richter verhaftet werden, in der Absicht, ihn an seinen geistlichen Richter abzulieferen. — Hat der Kleriker eine Klage gegen einen Laien, so hat er sich an den weltlichen Richter zu wenden, und

1) Fueros, lib. I, p. 4.

1) Molino, Repert. v. Deputati und Alienigena.

wenn der Laie gegen einen Kleriker zu klagen hat, soll er an den Bischof gehen.¹⁾ Der Kleriker, der das Amt eines Advocaten vor einem weltlichen Richter versteht, ist gehalten, wenn er in seinem Amt sich Verfehlungen schuldig macht, dem weltlichen Richter zu respondiren und kann von diesem seines Amtes entsetzt werden. — Der Kleriker, der einen Laien tödtet, wird vom geistlichen Richter in die Strafe des Todtschlags (*calonia homicidii*) verurtheilt (von welcher die Hälfte seinem Prälaten zufällt), und, sagt das Gesetz, umgekehrt (*e converso*), was, meint Molino, wol nichts anders heißen soll, als daß der Laie, der einen Kleriker tödtet, vom weltlichen Richter in dieselbe Strafe verurtheilt wird (welche halb seinem Prälaten, halb dem König gehört).

Nach alter Gewohnheit pflegten die Prälaten und Kleriker, welche Ortschaften oder Vasallen hatten, wenn sie eines Vergehens wegen, das sie aus Anlaß oder Grund des Zeitlichen begangen, vor einen königlichen Beamten vorgeladen wurden, persönlich vor diesem zu erscheinen. In den Cortes, welche Pedro III. im Jahre 1372 in Zaragoza hielt, wurde jedoch auf Bitten der Prälaten angeordnet, daß in solchem Fall der Prälat, wenn er nicht persönlich erscheinen wollte, sich durch einen mit Vollmacht versehenen und Rechtsgewähr leistenden Procurator vertreten lassen könne.

Wie hier, so mochte der Klerus, nachdem er als solcher Sitz und Stimme in den Reichsständen erhalten hatte, in denselben noch manches andere Vorrecht sich erwerben; nie jedoch erlangte er in Aragon solche Bevorzugungen, wie er sie anderwärts besaß. Indeß legte er stets beim Schluß der Cortes die Verwahrung ein: „unbeschadet der geistlichen Freiheit und des geistlichen Rechts.“²⁾

Zur Genüge bekannt mit den verschiedenen Ständen des Reichs, dem hohen und niedern Adel, den Gemeinden und der Geistlichkeit, treten wir nun in die Versammlung ihrer Vertreter, in den Saal der Reichsstände.

1) Fueros, lib. III, Gesetz von Jaime I. in Guesca, 1247.

2) *Salva ecclesiastica libertate et ecclesiastico jure: videlicet in iis, quae licite possumus consentire.* Fueros, lib. I, p. 3. Jaime II, Zaragoza, 1301.

Viertes Capitel.

Die Cortes.

Die frühesten Versammlungen der Reichsstände in Aragon. Gegenstände und Umfang ihres Wirkungskreises. Ihre Nichtgewalt. Allgemeine und besondere Cortes. Ihre Zusammensetzung in den drei Reichen. Einberufung, Ort und Zeit. Feierliche Eröffnung. Proposition des Königs. Habilitadores, Promovebores. Verhandlungen, Tratadores. Abstimmung. Die Beschwerdeführer. Die Thronfeier. Seruicios. Fueros und Actos de Corte. Eidesleistungen des Königs und des Reichs. Schluß der Cortes. Die Diputados in den drei Reichen.

Verschieden von Castilien entwickelten sich in Aragon die Reichsstände. Dort können Zweifel erhoben werden (und sind nach zwei Richtungen hin erhoben und geltend gemacht worden), ob die Cortes aus den Concilien sich gebildet haben oder unabhängig von diesen entstanden sind. In den Concilien von Leon und Castilien wurden weltliche Angelegenheiten, wenn auch in geringer Zahl, neben oder vielmehr nach den kirchlichen, im Beisein des Königs und der Großen des Hofes, verhandelt und festgestellt. Im Concilium von Jaca, dem wichtigsten des alten Aragon, traf man, wie bereits oben angeführt wurde, nur über kirchliche Gegenstände Anordnungen; schon die Gegenwart und Theilnahme mehrerer ausländischer Prälaten aus benachbarten Bisthümern schloß eine Verhandlung und Beschlußnahme über nicht kirchliche Gegenstände, obwol der König mit allen Großen seines Hofes zugegen war, aus.¹⁾ In dem ursprünglichen Aragon, von so kleinem Umfange, war die Zahl der einheimischen Prälaten sehr gering, die der Barone und Conquistadores ungleich größer und die Macht dieser wuchs im Krieg und durch Eroberungen rasch empor. Erst diese Eroberungen von Städten und Landesgebieten ermöglichten die Errichtung von Bisthümern und Prälaturen, auf denen lange der Druck des Krieges lastete. Als die Bischöfe und Prälaten zahlreich und angesehen genug geworden waren, um in Concilien und hierarchischen Verbindungen eine Achtung gebietende Stellung

1) Aguirre, Coll. Concil. auct. Catalano, tom. IV, p. 422.

anzunehmen, war der hohe Adel auf der Machthöhe angelangt, auf der wir ihn oben sahen; seine Felsburgen überragten die Kreuze der Stifts- und Klosterkirchen. Die Interessen der Prälaten und der Ricoshombres hatten sich geklärt und geschieden. Die Macht jener war von der Macht dieser überflügelt worden, und niemals errangen jene in Aragon die hohe Stellung und Bedeutung, deren sich die Standesgenossen in Castilien erfreuten. Erst spät, wie wir sehen werden, traten die Prälaten als ein besonderer Stand in den Reichsversammlungen auf. Wenn sie in den frühesten Versammlungen der Art erwähnt werden, so erscheinen sie neben den Ricoshombres mehr als große Grundbesitzer und Lehnsherren, als Barone unter Baronen, denn als Vertreter kirchlicher und geistlicher Interessen. Wohl aber empfahl sie ihre, in der Regel höhere Geistesbildung und reichere Kenntniß hier zu Rathgebern auch in weltlichen Dingen.

So war in der frühesten Zeit die Stellung der Prälaten in den Reichsversammlungen, so in Aragon die Verschiedenheit dieser Versammlungen von den Concilien.

☞ Auf den frühesten allgemeinen Versammlungen, in denen Angelegenheiten des Reichs von befugten Vertretern desselben berathen und Beschlüsse gefaßt wurden, liegt ein Dunkel, das wahrscheinlich niemals völlig zerstreut werden wird. Allein wenn dies auch der Forschung gelingen sollte, so würden — das dürfen wir voraussehen — Versammlungen ans Licht treten, denen, in ihrem unentwickelten Wesen und formlosen Zustande, viele, vielleicht die meisten Erfordernisse und Eigenschaften, welche die späteren Cortesversammlungen kennzeichnen, abgehen, und man würde ihnen den Namen Cortes, den man ihnen vor der Forschung gegeben (und man ist damit freigebig gewesen), nach derselben wieder nehmen müssen. So würden z. B. die Versammlungen, die in den stürmischen Parteiwirren nach Alfonso's I. Tod zur Wahl eines Königs (Ramiro's) in Aragon gehalten wurden, wenn man auf die Art ihrer Einberufung und Zusammensetzung, auf die Vollmacht und Berechtigung der Versammelten sieht, schwerlich die Benennung beanspruchen dürfen, die man diesen Versammlungen gegeben hat. Die Thatsache (bis jetzt die ein-

zige beurkundete bei dem ganzen Vorgange), daß die Stadt Jaca sich zuerst für Ramiro erklärte, darf nicht zu der Annahme verführen, daß eine Vertretung der Städte und Gemeinden bei diesen Versammlungen stattgefunden habe. Jaca war damals die Hauptstadt des Reichs, deren Erklärung, bei der bekannten Lage der Dinge, auch ohne städtische Theilnahme der Stadt an Versammlungen, von entscheidendem Gewicht war und, wie keine andere Stadt oder Ortschaft, den Ausschlag geben konnte.

Zu einer allgemeinen Cortesversammlung der Aragonesen und Catalanen berief zuerst Petronila, nach dem Tode ihres Gemahls, „die Prälaten, Ricoshombres und Caballeros und die Procuradores der Städte und Flecken“ nach Huesca i. J. 1162. Die anwesenden aragonischen und catalonischen Prälaten, Ricoshombres und Barones führt Zurita namentlich auf¹⁾; die hier vertretenen Städte werden nicht genannt. In den Cortes dagegen, die im folgenden Jahr Alfonso II., bald nach seinem Regierungsantritt, am Martinstag in Zaragoza versammelte, werden die Städte, deren Procuradores neben den Prälaten, Ricoshombres, Mesnaderos und Infanzones von Aragon erschienen, namentlich angegeben; es waren die Städte Huesca, Jaca, Tarazona, Calatayud und Daroca. Was in diesen Cortes vereinbart und beschlossen wurde — strenges Verfahren gegen Alle, die der Krone gehörige Burgen dieser vorenthielten, gegen Störer des öffentlichen Friedens, gegen Raub und Gewaltthat u. s. w. —, ward von Seite des Königs, wie von Seite der (von Zurita namhaft angeführten) Ricoshombres (der Prälaten wird hierbei nicht gedacht; schworen sie nicht?) und der Procuradores der Gemeinden beschworen. Für die Stadt Zaragoza leisteten 15 Procuradores des Rathes derselben (Adelantados genannt) den Eidschwur.²⁾ Wir entnehmen hieraus die Stellung und Berechtigung der Städteabgeordneten in den Cortes jener Zeit. In den wichtigen allgemeinen Cortes, die i. J. 1214 im Namen des Infanten Jaime nach Lerida berufen wurden, erschienen neben allen Prälaten, Ricoshombres, Barones und

1) An., II, c. 20.

2) Ibid., c. 24.

Caballeros Aragontens und Catalontens aus jeder der vornehmsten Städte, Villas und Dörfschaften 10 Personen und schworen dem Infanten, als ihrem König, Gehorsam und Schutz von ihrer Seite, nachdem er seinerseits die Beobachtung der von seinen Vorgängern ertheilten Fueros und Gewohnheiten beschworen hatte, eine Eidesleistung, die von Jaime zuerst eingeführt, seitdem bei dem Regierungsantritt der aragonischen Könige üblich und gesetzlich wurde.¹⁾

Diese gegenseitige Eidesleistung des Königs und der Reichsstände bei der Thronfolge war einer der Hauptpunkte, um deren willen die Cortes einberufen wurden. Ein zweiter war das Bedürfnis und die königliche Forderung einer Kriegshülfe in Mannschaft oder Geld. Endlich versammelte der König die Cortes, um gemeinschaftlich mit ihnen Gesetze zu geben, „wie sie nöthig waren, um dem abzuhelfen, was Ungehöriges aus Mangel an Gesetzen geschehen war, und ebenso, um Mißbräuche abzustellen, welche durch bestehende Gesetze verursacht worden.“²⁾ Denn unsere Voreltern wollten nicht, bemerkt Blancas über das Zusammenwirken des Königs und der Cortes in der Gesetzgebung, daß das, was für Alle zur Richtschnur aufgestellt werden sollte, in anderer Weise geboten oder verboten werden könne, als in den versammelten Reichsständen, nachdem der Gegenstand ihrer Einsicht unterworfen und von Allen darüber abgestimmt worden. So ist uns beständig das Recht bewahrt worden, daß gemeinsame Gesetze nicht aufgehoben oder beantragt werden können, bevor das gesammte Volk einstimmig auf den Reichstagen seine freie Stimme darüber abgegeben hat und diese hierauf durch die Zustimmung des Königs selbst gebilligt worden ist. Daher ist bei unsrer Gesetzgebung der Brauch eingeführt, daß alle Gesetze mit diesen oder ähnlichen Worten beginnen: „Der Herr König, mit Willen der Cortes, beschließt und gebietet u. s. w.“ Denn bei uns ist auch jedes Gesetz mit dem Hinderniß umzäunt, daß es nicht anders als mit des Königs

1) Zurita, An., II, c. 66. Näheres darüber s. weiter unten im Abschnitt über die Stellung des Königs.

2) Martel, Forma de celebrar Cortes en Aragon, c. 50.

und des Reiches Zustimmung rogirt oder abrogirt werden kann — „was“, fügt Blancas hinzu, „ein mächtiges Band und der Freiheit Grundstein ist.“

Mit diesen drei Hauptgegenständen, für welche, nach diesem Schriftsteller, die Reichsstände versammelt zu werden pflegten, hat er indessen nicht alle Aufgaben ihrer Wirksamkeit bezeichnet und erschöpft. Ihr Wirkungskreis erstreckte sich noch weiter. Sie konnten verlangen, über alle Gegenstände von Wichtigkeit, namentlich über Krieg und Frieden, gefragt zu werden, bestimmten vorkommenden Falls die Thronfolge, schränken die Hofhaltung und häuslichen Ausgaben des Monarchen ein; sie hatten das Recht, sich Allem, was sie als einen Eingriff in die Freiheiten und Gerechtsame des Volks betrachteten, zu widersetzen. Um außer den Gegenständen, die in den Einberufungsschreiben zu den Cortes gewöhnlich angegeben wurden, noch für andere, die nach der Berufung verfassungsmäßig auf den Reichstagen vorgebracht werden konnten, die Vornahme offen zu halten, bediente man sich, bei der strengen Formlichkeit des aragonischen und auch des catalanischen Staatsrechts und öffentlichen Verfahrens, in diesen Einberufungsschreiben noch einiger allgemeiner Ausdrücke, die eine Verhandlung über jene Gegenstände zuließen.

Ein besonderer, von den aragonischen Schriftstellern nicht genug hervorgehobener Zweig der ständischen Thätigkeit war die richterliche.

Die versammelten Cortes bildeten in gewisser Hinsicht einen allgemeinen Gerichtshof. Vor sie konnte jede Beschwerde (Greuge) über eine, gegen Gesetz und Freiheit des Reichs, einem Einzelnen oder einer Genossenschaft zugefügte Unbill gebracht werden und wurde hier, falls sie zulässig befunden ward, entschieden. Der Justicia als Richter der Cortes hatte mit Beirath des Königs und der vier Brazos, unter Ausschließung der Betheiligten, nach der Majorität des Rathes das Urtheil zu fällen. Solche Beschwerden konnten erhoben werden von einem Brazo gegen einen andern, von einer Gemeinde gegen eine andere, ja von einem Einzelnen gegen einen Brazo oder eine Gemeinde. „Und nicht etwa allein der Prälat, der Noble, der Caballero, der Procurador eines Capitels

oder einer Gemeinde, der in den Cortes Zutritt und Stimme hatte, jeder Private, jede Gemeinde, jedes Capitel, wenn sie auch nicht in den Cortes saßen, sollte zugelassen werden, und eine Beschwerde, wenn sie der Art war, daß die Stände Abhülfe gewähren konnten, vorbringen. Wendet ein königlicher Beamter bei dem geringsten Landbauer des elendesten Dorfes oder Weilers des Reichs, auch wenn er nicht Eingeborner, sondern Ausländer ist, die Folter an, so kann dieser den Cortes seine Beschwerde vorlegen, und sie ist von ihnen anzunehmen und zu verfolgen.“¹⁾ Mangelten ihm die Mittel dazu, so gab der Staat ihm Procuratoren und bestritt die Kosten für ihn.

Für Abhülfe solcher Beschwerden bestand allerdings der Gerichtshof des Justicia von Aragon, bei welchem der Verletzte, ohne die Cortes abzuwarten, täglich Hülfe suchen und erwarten konnte, wie dies auch täglich geschah. Da in den Cortes ebenfalls der Justicia Richter war, so schien man diesen nicht zu ändern, sondern nur die Rätthe (Consejeros), hier König und Stände (mit Ausschluß der Betheiligten), dort die 5 Lugartenientes, die als ordentliche Rätthe dem Justicia durch Gesetz und Fuero beigegeben waren. Allein die Aragonesen wünschten neben jenem Weg auch diesen sich offen zu halten, um Beschwerden über den König und seine Beamten abhelfen zu können, und gaben diesem Weg nicht selten den Vorzug. Das Verfahren war hier mehr summarisch und weniger kostspielig für den beschwerten Theil. War dieser unbemittelt, so verschaffte ihm der Staat, wie bemerkt, auf eigene Kosten Hülfe. Ungleich wichtiger war aber der Vortheil, der auf jenem Weg dem Reich erwuchs oder erwachsen konnte. Jene Hülfe, die dem Einzelnen zu Theil wurde, konnte zugleich dem allgemeinen Wohl dienlich werden. War kein Gesetz vorhanden, das einen solchen Fall vorsah, so wurde auf diese Veranlassung eins gegeben, wie denn wirklich eine Menge von Gesetzen und Fueros gegeben wurde insolge vorausgegangen, erledigter Beschwerden. Auch hielt die Möglichkeit, daß man diesen Weg einschlage, zuweilen die königlichen Be-

1) Blancas, Modo de proceder, p. 65. Martel, l. c., p. 72.

amten ab, Privaten Grund zu geben zu Beschwerden, weil sie einsahen, daß die Abhülfe, wenn man die Cortes abwartete, mehr auf Kosten des Königs erfolgen werde; denn bei einem zweifelhaften Fall würden die nächsten Cortes voraussichtlich nicht anstehen, ein Gesetz einzubringen, das jenen klar vorsehe, und wenn er klar sei, ihn mehr befestige. „Und so haben unsere Vorfahren oft es für sehr weise erachtet“, sagt Blancas, „außerhalb der Cortes einige Unbilden und Bebrückungen zu ertragen, um deren Abhülfe in jenen abzuwarten, nicht weil sie diese vor dem Gerichtshof des Justicia nicht erlangen konnten, sondern weil sie bedachten, daß dies besser in den Cortes geschehen könne, und für rätlicher hielten, bis dahin zu dulden, nur um ein Gesetz hervorzurufen, das dem für immer und allgemein abhülfe.“¹⁾ Bisweilen nöthigte man den König mittelbar zur richterlichen oder gesetzgeberischen Thätigkeit für das Gemeinwohl, indem man über öffentliche Beamte, obwohl sie nicht königliche waren, Beschwerden erhob, wenn sie gegen die Fueros gehandelt, oder ein Gesetz, eine Freiheit des Reichs verletzt hatten, zog, um größere Nachtheile zu verhüten, die Beschwerden vor die Cortes und bat den König Sorge zu tragen, daß diesen Unbilden, die zur Beeinträchtigung der königlichen Jurisdiction verübt worden, „wie es ohne Zweifel auch der Fall war“, abgeholfen werde. Die Könige genehmigten die Zulassung derselben und betrieben ihre Abhülfe, als wären sie von ihren Beamten verübt worden, „darum, weil sie verpflichtet sind, für das allgemeine Wohl ihrer Unterthanen und die Beobachtung der Gesetze zu sorgen.“²⁾

Auch gegen den Justicia von Aragon oder seine Lugartenientes und Beamten konnten in den Cortes Beschwerden eingebracht werden; denn die Cortes waren, obgleich solche Klagen vor den Inquisidores, die alljährlich über die Amtsführung des Justicia und seiner Beamten zu Gericht saßen, geführt werden konnten und gemeiniglich geführt wurden, in

1) Blancas, *Modo de proceder*, p. 63. Prescott (*Hist. of the Reign of Ferdinand and Isabella*, I, p. 69) hat diese Stelle aufgenommen, aber nicht ganz richtig übersetzt . . . rather than seek redress before an inferior tribunal; das sagt Blancas nicht.

2) Blancas, *ib.* p. 64.

alterer Zeit der eigentliche Ort für solche Beschwerdeführung. Nur der Rotation der Cortes war, einem alten Fuero nach, dieser Magistrat unterworfen.¹⁾

In dieser Weise bildeten die Cortes einen höchsten und allgemeinen Gerichtshof, und ihre richterliche Thätigkeit, weit entfernt als eine der geringeren Aufgaben, Befugnisse und Verpflichtungen betrachtet zu werden, wurde von ihnen als ein wesentliches Vorrecht der Reichsvertretung angesehen. So sehr waren die Vertreter des Reichs und als solche der Gerechtigkeit eingedenk ihres Rechts und ihrer Pflicht, Jedem, der gegen Gesetz und Freiheit des Reichs Unbilden erlitten hatte, Hülfe zu gewähren, daß in den Cortes, welche Pedro i. J. 1285 hielt, als sie von Huesca nach dem Flecken Zuera prorogirt worden, wohin der König nicht kommen, auch nicht seinen Procurador schicken wollte, der Justicia von Aragon sich einfand, um mit Rath der Brazos, in Abwesenheit des Königs, über die Beschwerden zu erkennen, die in jener Versammlung, und seit ihrer Verlegung, in Zuera eingebracht worden waren.²⁾

Der ständische Ausschuss, der von einer Cortesversammlung bis zur andern tagte, hatte diese richterliche Function nicht zur Aufgabe. Allein der Kreis seiner Obliegenheiten und Berechtigungen war gleichwohl sehr ausgedehnt, und könnte über den großen Umfang der Cortesgewalt überhaupt noch ein Zweifel bestehen, so würde ihn die ausgesprochene verfassungsmäßige Aufgabe jenes ständischen Ausschusses völlig heben. Seine allgemeine Aufgabe (die besondern werden weiter unten angeführt werden) war, „auf das öffentliche Wohl sein Augenmerk zu richten.“³⁾ Was sein Auge auf diesem weiten Feld Störendes bemerkte, seine Hand aufgezeichnet hatte, ward Vorlage für die nächsten Cortes und die „Arme“ richteten dann ins Werk, was in gemeinschaftlicher Berathung dem öffentlichen Wohl wahrhaft förderlich schien. Der Ausschuss war gleichsam der Wachtposten, den die Cortes, so lange sie selbst

1) Ueber die Behandlung der vor die Cortes gebrachten Beschwerden überhaupt s. weiter unten.

2) Martel, l. c., p. 77. Zurita, An., IV, c. 54.

3) „mirar por el bien publico“ Blancas, Modo etc., p. 5.

nicht tagten, auf der Anhöhe, die sie eine Weile verließen, aufstellten, um die Handlungen der Regierungsbehörden zu überwachen, die Klagen und Wünsche des Volks zu vernehmen, für das er die Fahne aufgerollt und ausgestreckt hielt, zur steten Erinnerung an seine mitherrschende Gewalt.

Mit den Gegenständen und dem Umfang der Thätigkeit der Reichsstände bekannt, richteten wir nun den Blick auf die Einrichtungen und Formen, unter welchen sie ihre Aufgaben verfassungsmäßig lösten.

Cortes nannte man in Aragonien die Versammlung, die der König mit den vier Ständen des Reichs in öffentlicher feierlicher Weise bildete.¹⁾ Des Königs Gegenwart war dabei wesentliches Erforderniß. Ständeverfassungen, in denen das Haupt des Reiches fehlte, hießen nicht Cortes, sondern Parlamentos. So wurden z. B. die, während der Thronerledigung vom Jahr 1410 bis 1412 gehaltenen öffentlichen Versammlungen, obgleich in ihnen das ganze Reich durch die Stände vertreten war und über einen der wichtigsten Gegenstände, die Thronfolge, entschieden wurde, Parlamentos genannt, weil in ihnen das Staatsoberhaupt, der König, fehlte, und eben erst über die Thronfolge berathen und beschloffen werden sollte.

Die Einberufung solcher Ständeverfassungen, der Parlamentos, geschah nicht, wie Viele angenommen haben, durch die Diputados, weil diese das Reich vertraten, sondern, zur Wahrung der königlichen Würde, durch den Regente la Governacion und den Justicia von Aragon gemeinschaftlich, „damit jener die Person des fehlenden Königs, dieser das Reich, das ohne König war, repräsentire.“²⁾

Man unterschied allgemeine und besondere Cortes. Unter jenen verstand man die Versammlung der Stände aller drei Länder der aragonischen Krone (Aragons, Cataloniens und Valencias, früher eine Zeit lang auch Mallorcas, Menorca und³⁾ Sardinien und Corsikas — der Inseln) gleich-

1) Blancas, Modo, p. 2.

2) Blancas, ib.

3) y segun me han referido algunos. Blancas, ib., p. 5.

zeitig an einem und demselben Orte; besondere Cortes hießen solche, die von einem der drei Reiche allein gehalten wurden. 1) Sie waren in früheren Zeiten häufiger als in späteren. Die Catalanen und Valencianer behaupteten, daß sie zur Theilnahme an Cortesversammlungen außerhalb ihres Reiches nicht verpflichtet wären, weshalb man die Cortes öfter in dem, am bequemsten gelegnen, Flecken Monzon, diesseits des Cinca, den die Catalanen als die Grenze ihres Landes ansahen, hielt. Jedoch besuchten die Catalanen und Valencianer die allgemeinen Cortes, sich begnügend mit einer einfachen Protestation, um ihrem Recht nichts zu vergeben. 2) „Denn ihre, wie der Aragonesen Vorfahren“, sagt Blancas 3), „glaubten bei schwierigen Angelegenheiten nicht allein ihre Rathschläge, sondern auch ihre Thaten und Glücksgüter mit einander vereinigen zu müssen.“ So traten die drei Reiche in den Cortes zusammen und verhandelten vereinigt in ihnen, obgleich jedes Land unterschieden und abge sondert vom andern 4); denn jedes hatte seine eigene Gesetze, Fueros und sehr verschiedene Regierungsweise. Ebenso war ihr Verfahren in den Cortes verschieden. Und obwohl sie, wenn bei der allgemeinen Thronfeier die von dem König und von allen anwesenden „Reichen und Na-

1) Obwohl die Cortes von Aragon (in engerer Bedeutung) in Rücksicht auf jene „besondere“ hießen, nannten sie die Aragonesen, besonders in älterer Zeit, oft „allgemeine“, weil in Ansehung Aragon's in ihnen allgemein das ganze Reich vertreten war und sie sich in dieser Beziehung von den andern nicht unterschieden. Blancas, I. 1.

2) Rücksichten hierauf bewogen den König Alfonso im Jahr 1429 die Cortes der drei Reiche, jede in ihrem Reich zu versammeln, die Catalanen in Tortosa, die Valencianer im Flecken San Matheo, die Aragonesen im Flecken Balderobles, drei einander so nahe gelegene Orte, daß der König mit Leichtigkeit allen Versammlungen zur nämlichen Zeit beiwohnen konnte. Vielleicht war die Unbequemlichkeit, die den Aragonesen daraus erwuchs, der Grund, daß in eben diesen Cortes der Beschluß gefaßt wurde, sie sollten in Zukunft nur an einem Orte von nicht weniger als 400 Feuerstellen gehalten werden, was auch seitdem beobachtet wurde. Blancas, Modo, p. 10.

3) Comment. p. 761.

4) cada Provincia distincta, y separadamente de la otra. Blancas, Modo, p. 5.

tionen“ vereinbarten Fueros, Gesetze und andere Anordnungen erlassen und veröffentlicht wurden, gleichzeitig vereinigt waren, so wurden jene doch jeder Nation besonders ausgefertigt und ertheilt, jeder, was sie anging, für sich und abgesondert, ohne daß bei dem Einen des Andern Erwähnung geschah, in der eigenthümlichen Weise, als ob diese Nation allein der Thronfeier beigewohnt habe. ¹⁾

Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen war die Verfassung und Verfahrungsweise der catalonischen und valencianischen Cortes im Ganzen der aragonischen so ähnlich, daß es genügen wird, die Einrichtungen der aragonischen Ständeversammlungen voranzustellen und die bedeutendsten Abweichungen und Eigenthümlichkeiten der catalonischen und valencianischen im Allgemeinen an betreffender Stelle beizufügen. Jedoch gebietet die Bedeutung Cataloniens dem Ursprung und Entwicklungsgang seines ständischen Wesens späterhin, bei der Darstellung seiner Verfassung und Gesetzgebung, eine besondere und eingehendere Betrachtung zu widmen.

Die aragonischen Reichsstände bestanden aus vier Brazos („Arme“ genannt, „weil sie das Reich gleichsam umarmen und in sich halten“) oder Estamentos, Stände, die man Bänke nennen kann: 1) der Arm der Geistlichen (brazo de ecclesiasticos, Prälatenbank), 2) der Arm des hohen Adels (brazo de nobles, in älterer Zeit ricoshombres genannt, Herrenbank), 3) der Arm des niedern Adels (brazo de caballeros und hijosdalgo, in älterer Zeit infanzones, Ritterbank), 4) der Arm der Gemeinden (brazo de universidades, Gemeindenbank).

Von Prälaten pflegten der Erzbischof von Zaragoza, die

1) Blancas, Modo, p. 97. Derselbe Verfasser drückt sich in seinen Comment. über dieses Verhältniß der vereinigten Reiche kurz und bündig so aus: Sic autem inter nos (Aragon.) et ipsos (Catalan.) et Valentinos quoque hujusmodi est Comitionum conjunctio et societas constituta: ut quamquam cum omnibus simul de publicis negotiis discernatur, varie tamen id fiat, ac disjunctis sententiis: quae tandem in exitu conjunguntur et confluunt, ac sub una et eadem magna illa, et suprema Regii, ut loquimur, Solii celebritate, separatim unicuique ac se junctim, etiam tenuissimarum rerum, jura statauntur.

Bischöfe, Äbte, Priore und vornehmsten Ordenscomthure des Reichs berufen zu werden. Blancas führt aus seiner Zeit, nebst dem Erzbischof von Zaragoza, 6 Bischöfe, 8 Äbte, 5 Priore, 2 Ordenscomthure und den Castellan von Ampostia an. Obwohl schon in früheren Ständerversammlungen, wie in denen von Huesca i. J. 1162 und von Zaragoza i. J. 1163, Prälaten als Mitglieder derselben angeführt werden ¹⁾, so trat doch die Geistlichkeit erst im Anfang des 14. Jahrhunderts, i. J. 1301, als ein besonderer Stand, als vierter Brazo in den Cortes auf. ²⁾ Allein auch nach diesem Eintritt in solcher Eigenschaft wurden die Prälaten und Stifthsherren, wie bereits oben bemerkt, weniger als Geistliche, als Vertreter geistlicher und kirchlicher Interessen, denn als große Grundbesitzer und Lehnsherrn einberufen. ³⁾ Des Aragonesen Eiferfucht auf seine politische Unabhängigkeit, sein stets waches Freiheitsgefühl erlaubte ihm nicht, der Kirche und Geistlichkeit den Einfluß auf die vaterländischen Staatseinrichtungen einzuräumen, den jene in den andern Reichen der Halbinsel übten. ⁴⁾

In Catalonien und Valencia umfaßten die Cortes jederzeit nur drei Brazos: den Brazo ecclesiastico, militar und real, d. i. die Geistlichkeit, den Ritterstand und die Gemeinden.

1) Zurita, An., I, e. 20, 22.

2) Blancas, Modo, p. 14, bestimmt in seinen Comment., p. 768. Vor dieser Zeit saßen die Prälaten wahrscheinlich unter den Baronen. „Man versteht“, sagt Zurita bei dem Jahr 1213 (I, 64), „unter Barones die Bischöfe und die Häupter (caudillos, Anführer) der Caballeros, welche Ricoshombres hießen.“

3) Blancas deutet dies klar genug an, indem er sagt: „Und in Wahrheit sind sie (d. h. die Prälaten) sehr theilhaftig, weil alle, wie ich sehe, Vasallen haben, und von den Capiteln müssen dies aus demselben Grund alle Capitel der Kathedralkirchen sein: que en lo antiguo solos ellos hallo llamados con cartas en muchas Cortes, aunque agora entiendo se llaman mas“, fügt er hinzu.

4) Es mag hier erinnert werden an die Haltung der Aragonesen gegenüber Pedro II., als dieser sich willig finden ließ, sein Reich als ein Lehen vom römischen Stuhl zu betrachten und diesem einen jährlichen Zins zu zahlen, aber gegenüber Ferdinand dem Katholischen, als dieser die Inquisition in Aragon einführen wollte.

Den geistlichen Arm in Catalonien bildeten der Erzbischof von Tarragona, der den Vorsitz führte, die Bischöfe von Barcelona, Gerona, Lerida, Tortosa, Urgel, Bique, Solsona und Elna, die Syndici eben so vieler Kathedralcapitel, der Castellan von Amposta, Prior von Catalonien, die Comthure des Johanniterordens, die Aebte und Priore von Klöstern, welche ein Capitel hatten und Herrschaften mit dem merum und mixtum imperium besaßen.

Der Ritterstand (*brazo militar* — *milites, caballeros*) bestand aus dem Herzog von Cardona, der den Vorsitz hatte, und allen Grafen, Marqueses, Vizcondes, Barones, Nobles und Caballeros der Provinz.

Den *Brazo real*, so genannt, weil allein königliche Ortschaften (*pueblos de realengo*) in ihm vertreten waren, bildeten die Syndici von Barcelona, das den Vorsitz besaß, die Abgeordneten von Lerida, Gerona, Tortosa, Bique, Cervera, Manresa, Balaquer, Perpignan und von 24 Flecken (*villas*), welche Stimmen hatten.

In Valencia war der geistliche Arm zusammengesetzt aus dem Erzbischof von Valencia, dem Domcapitel von Valencia, vertreten durch seine Syndici, aus den Bischöfen von Segorbe und Tortosa, vier Aebten, zwei Priestern, dem Meister des Montesa-Ordens und den Comthuren der Orden la Merced, S. Juan und S. Jago.

Die Ritterbank begriff den hohen und niedern Adel. Jeder volljährige Noble, Generoso oder Caballero war berechtigt und verpflichtet, persönlich zu erscheinen.¹⁾

Den „königlichen Arm“ bildeten die königlichen Städte Valencia, Fativa, Orihuela, Alicante und 20 Villas. Valencia, „als Metropole des ganzen Reichs“ hatte fünf Stimmen, von den andern Gemeinden hatte jede nur eine, wenn sie auch durch mehrere Abgeordnete vertreten war.²⁾

Wer von der Geislichkeit und den beiden Adelsklassen zu den aragonischen Cortes berufen werden sollte, war durch kein Gesetz, keinen Cortesbeschluss vorgeschrieben. Regelmäßig

1) Matheu y Sanz, Tratado, p. 161.

2) Ib. p. 142.

wurden die Herren der acht titulirten Häuser und die Barone des Reichs berufen, die übrigen Nobles, wie es dem König beliebte. Es war bei diesen so wenig, als bei den Caballeros und Hidalgos, die berufen zu werden pflegten, eine bestimmte Zahl festgesetzt; denn einige Nobles, Caballeros und Hidalgos wurden zu den einen Cortes berufen, zu andern wieder nicht. 1)

Für den Arm der Gemeinden pflegten alle Städte des Reichs, die Comundades Calatayud, Daroca und Teruel und die vornehmsten Villas einberufen zu werden, aber auch die übrigen Ortschaften konnten es, nach dem Belieben des Königs.

Allein auch ohne einberufen zu sein, konnten Viele den Cortes beiwohnen, von den Geistlichen und den Gemeinden alle, die durch Gewohnheit ein Recht dazu erworben hatten. Es genügte nachzuweisen, daß sie einmal berufen und in ihren Arm aufgenommen worden waren. Die Nobles, Caballeros und Hidalgos brauchten bloß sich über ihren Stand (calidad), auszuweisen, um ohne Weiteres zugelassen zu werden. Außerdem waren zulässig: Hidalgos, die im Krieg oder bei einer Belagerung die Ritterwürde erhalten hatten, Bürger einer durch ein königliches Privilegium bevorzugten Stadt.

Fremde wurden in den drei Brazos zugelassen: im geistlichen, wenn der Aufzunehmende Erzbischof oder Großcomthur eines der Ritterorden war, in den Ständen der Nobles und Caballeros, wenn er im Reich Vasallen hatte, oder ein Landesgebiet mit bürgerlicher oder peinlicher Gerichtsbarkeit besaß. 2)

Ausgeschlossen von der Theilnahme an den Cortes waren

1) Die sicherste und allgemeine Regel, wonach in dieser Beziehung einberufen wurde, könne man sagen, meint Blancas, war: alle die, welche dabei sehr theilhaftig (muy interesados) waren. Sehr theilhaftig könne man besonders diejenigen nennen, welche Vasallen hatten, weil sie bei Verwilligung von Auflagen, für welchen Zweck die Cortes am meisten angegangen wurden, für sich und für ihre Vasallen beitragen mußten — parece que en buena razon cae que estos cuyo voto para esto es tan esencial, sean llamados. Blancas, p. 16.

2) Martel, p. 14. Capmani, Practica y estilo de celebrar Cortes en el reino de Aragon, principado de Cataluña y reino de Valencia. Madr. 1821. p. 14.

erstens, nach einem Cortesbeschlusse vom Jahre 1436, die königlichen Beamten: der Vicekanzler, der Regente der Kanzlei, der Regente der Governacion, sein Assessor und seine Alguaciles, der Bayle General und sein Stellvertreter, der Maestro Racional, der Fiscalprocurator ¹⁾, der Tesorero und sein Stellvertreter. Sie durften weder für sich, noch als Procuradores für Andere eintreten. Zweitens alle Nobles, Caballeros und Hidalgos, welche Ordensgeistliche oder Glieder eines Mönchsordens waren; drittens Alle, die in offenen Läden Waaren verkauften, oder die ein mechanisches Geschäft trieben oder von ihrer Hände Arbeit lebten, auch Wundärzte und Apotheker. Viertens, Caballeros und Hidalgos, welche in Aemtern einer Stadt oder Gemeinde, die in den Cortes Stimme hat, stehen, können in den Ritterstand nicht berufen und zugelassen werden, wenn sie nicht vorher auf jene Aemter verzichten. ²⁾

In Catalonien waren besonders ausgeschlossen: die „achtbaren Bürger“ von Barcelona, die Ritter unter 20 Jahren, die Schuldner der öffentlichen Einkünfte der Provinz, wenn die Rückstände aus der Verwaltung, aber nicht, wenn sie von der Pacht herrührten. ³⁾

Von den Rätthen, die mit dem König in die Cortes von Catalonien kamen, konnte derjenige, der geborener Catalane

1) Der Fiscalprocurator mußte jedoch, wie Blancas S. 17 behauptet, durch ein besonderes Einberufungsschreiben geladen werden, nicht als Stimmender, sondern weil seine Gegenwart nothwendig war, sowohl um für sich Beschwerden vorbringen, als die gegen den König erhobenen beantworten zu können, außerdem um die ausgebliebenen Mitglieber (las contumacias) anzuklagen.

2) porque de outra manera seria tener uno dos votos: lo qual en Aragon a nadie en su propria persona hallo se aya permitido, por muy principal que sea; aunque entiendo, que en respecto de algunos se usa ho contrario etc. Blancas, Modo, p. 17. Martel (Forma de celebrar, p. 16) führt an, daß dies allein bei den vier Städten Zaragoza, Huesca, Barbastro und Daroca stattgefunden habe, allein er weiß so wenig als Blancas und Capmani den Grund davon anzugeben.

3) Außer diesen noch Andere; s. Capmani, Practica y estilo, p. 73—77.

war und als Baron, Caballero oder Hombre de parage (in Aragon Hivalgo) das Recht hatte, Theil zu nehmen an den Cortes, den König um die Erlaubniß bitten, in diese einzutreten und von seinem Rechte Gebrauch machen zu dürfen, während er seiner Functionen im königlichen Rathe, wenn darin Cortessachen verhandelt wurden, enthoben war. Ein „plâce mé“ war die gewöhnliche Antwort des Königs. — Auch der Gobernador general, der Almirante, der Senescal und die übrigen ordentlichen Beamten konnten, im Fall sie im Rathe des Königs saßen und darin Angelegenheiten der Cortes vorkamen, diesen nicht beiwohnen, weil sie als dem König ergeben und parteilich angesehen wurden, auch eine Beschwerde gegen sie erhoben werden konnte.

Allein der Vicesanzler, die Fiscal-Promotoren, die Assessoren und Richter des königlichen Gerichtshofes (corte) konnten in die Cortes eintreten, wenn es dem König genehm war und er sie in seinem Rathe über Angelegenheiten der Cortes zu haben wünschte, aber nur als Zeugen. Sie nahmen dann ihren Sitz vor dem König und waren die ganze Zeit, welche der König in den Cortes blieb, in diesen, immer dieselben, keine anderen und in keiner andern Weise.

In den Cortes von Cucufate im Jahre 1428 wurde jedoch eine Beschränkung in dieser Hinsicht für die Zukunft festgestellt. Nur allein die vom König zu seinen Rathgebern (consultores) in Sachen der Cortes deputirten Rätthe sollen diesen beiwohnen, die andern königlichen Beamten, die nicht als Barone oder Caballeros und Hombrés de parage vermöge des ihnen zustehenden Rechts Theil nehmen an den Cortes, sollen von diesen ausgeschlossen sein.¹⁾

Alle Geistlichen, Nobles und Städte in Aragon konnten sich durch Procuradores vertreten lassen, aber nicht die Caballeros und Hivalgos, die persönlich erscheinen mußten. Die Prälaten und Capitel der Cathedral- und Collegiatkirchen allein konnten Bevollmächtigte ihrer Kirchen schicken. Nur dem Comthur von Montalba war gestattet, durch jede geistliche Person sich vertreten zu lassen. Die Procuradores der

1) Capmani, Practica y estilo de celebrar Cortes, p. 70.

Geistlichkeit mußten Inländer sein, ihr Domicil und Beneficium in Aragon haben; sie konnten nicht für zwei Prälaten oder Capitel stimmen. Dagegen war es den Procuradores der Nobles, die nicht selbst Nobles, aber Eingeborene sein mußten und keine Ordensgeistliche sein durften, gestattet, zwei oder mehrere Nobles zu vertreten. Vormünder von unmündigen Nobles waren befugt, in deren Namen den Cortes beizuwohnen. Der Bevollmächtigte der Erbfrau eines Noble mußte nicht nothwendig Noble, aber Inländer sein, wenn auch die Machtgeberin, die als aragonische Lehnsherrin, Sitz und Stimme hatte ¹⁾, Ausländerin war. Die Procuradores von Städten, welche Einwohner derselben sein und städtische Ämter bekleiden mußten, konnten zugleich von einer andern Stadt oder mehreren cortesfähigen Gemeinden, aber nicht von Nobles Vollmachten annehmen. ²⁾

Weil es oft vorkam, daß die Vollmachten, welche die Procuradores der Städte und Ortschaften von Aragon mitbrachten, unzureichend waren, so gab König Jaime II. in den Cortes von Aragon im Jahre 1307 das Gesetz, daß von nun an die Procuradores der Gemeinden, die zu den Cortes geschickt würden, eine genügende Vollmacht in der Form, wie sie Blancas mittheilt ³⁾, bei sich führen sollten.

In Catalonien war es Brauch, daß, um dem Thronerben in den Cortes zu schwören, die Syndici besondere Vollmacht dazu von ihren Machtgebern haben mußten. ⁴⁾

Dem König allein stand es zu, die Cortes zu berufen. War er ohne Thronerben gestorben, so wurden sie von dem Governador des Reichs und dem Justicia von Aragon gemeinschaftlich berufen, wobei jener die Person des Königs, dieser das Reich repräsentirte. So geschah es nach dem Tode Martin's im Jahre 1412. Der König berief die Cortes durch

1) porque en Aragon se convocau las mugeres en falta de sus maridos o hijos, si llevan ellas la casa o herencia. Capmani, Practica y estilo, p. 17.

2) Blancas, 17—19, 44. Martel, 18—22.

3) Blancas, Modo, p. 43.

4) Capmani Practica, p. 106 ess., wo verschiedene Formeln von Vollmachten mitgetheilt werden.

eigenhändig unterzeichnete, in lateinischer Sprache abgefaßte Schreiben, jedes Mitglied durch ein besonderes (Carta de llamamiento, auch Carta convocatoria, in Catalonien Letras de convocacion). Alle waren gleichen Inhalts, Ort und Tag der Zusammenkunft in ihnen bestimmt, und die Gründe der Berufung, die allgemeinen oder die besondern oder beide zugleich ¹⁾, angegeben.

In Catalonien wurden sie an die Vorſitzer der drei Brazos gerichtet, welche eine Abſchrift davon jeder landtagsfähigen Körperschaft oder Person zuſandten. An den Präſidenten des geiſtlichen Arms ſchrieb der König: „Wir bitten und ermahnen“, an die Vorſitzer des Brazo militar und real: „Wir heißen und befehlen Euch.“ ²⁾ In Aragon vertheilte ſie der Bayle general, ebenſo in Valencia, wo dieſer auch eine Anzahl Blancos erhielt, für den Fall, daß Namen von einzelnen Rittersn entgangen oder unbekannt waren. ³⁾

Die Valencianer behaupteten, der König könne ſie nur berufen, wenn er in ihrem Lande, die Catalonier, wenn er wenigſtens innerhalb ſeiner Beſitzungen auf dem Feſtlande wäre; allein der Brauch entſchied ſich dagegen.

Die allgemeinen, wie die beſondern Cortes konnten, ſtreng genommen, nur in Gegenwart des Königs gehalten werden. Wurden ſie einigemal in höchſt dringlichen und außerordentlichen Fällen ohne des Königs Anweſenheit gehalten, ſo konnte dieſes nur geſchehen durch eine dem König ſehr nahe ſtehende Perſon, durch die Königin, ſeinen Bruder, Oheim, kurz ein Glied des königlichen Hauſes, und nur mit Zuſtimmung und Ermächtigung des Reiches, unter vielfachen Vorbehalten und

1) y es lo mejor, ſagt Blancas bei. Er weiſt dieſes nach bei verſchiedenen Cortesverſammlungen und ſchließt mit den Worten: ſo, daß es gut iſt, in den Einberufungſchreiben, wenngleich ein beſonderer Grund, warum die Cortes berufen werden, darin angegeben iſt, gleichwohl zu ſagen: „und für andere, den Dienſt (servicio) Gottes und des Königs, des Reiches Wohl und Frommen betreffende Gegenſtände“ — por lo que despues se puede ofrecer, que no estara mal este comprehendido. Blancas, p. 11.

2) Capmani, Practica, p. 68.

3) Matheu y Sanz, Tratado, p. 24.

Verwahrungen. Wenn auch, im Laufe der Cortesverhandlungen, bei einzelnen, minder wichtigen Handlungen, z. B. bei der Auflage der Sisas, der König durch eine Person weit geringern Ranges, durch einen seiner Unterthanen vertreten wurde, so war doch bei der Proposition und bei der Thronfeier, wo die Fucros ertheilt, die Ergebnisse der Cortes verkündet wurden, die Gegenwart des Königs, jedenfalls einer ihm nahe stehenden Person, eines Gliedes des königlichen Hauses und jederzeit die Anwesenheit eines seiner allgemeinen Zugartenientes unerlässlich. ¹⁾

In Catalonien konnte im Fall der Krankheit oder einer überseeischen Unternehmung oder andern wichtigen Verhinderung des Königs allein der erstgeborene Prinz die Cortes berufen und selbst dazu war die Ermächtigung des Königs und die ausdrückliche Zustimmung der drei Braços nöthig. ²⁾ Der König hatte jedoch eine Frist von 40 Tagen, in welchen die Versammlung durch einen Andern im Namen des Königs fortgesetzt oder prorogirt werden konnte. ³⁾

In Valencia mußte bei einer solchen Verhinderung der

1) Blancas, Modo, p. 7. Martel, p. 5.

2) Als die Königin Leonor im Namen und wie als Stellvertreterin (Loctinent) des Königs die Cortes von Barcelona im Jahre 1365 in Person zu halten angefangen und zum großen Theil fortgesetzt hatte, weil der König wegen bringender Geschäfte im Krieg mit Castilien sie nicht persönlich an dem bestimmten Tage anfangen konnte, die Abhaltung der Cortes von Catalonien aber allein der Person des Königs, keiner andern zustand, protestirten die Cortes und legten Verwahrung ein, que per la celebratio de la dita Senyora en nom demunt dit (S. Rey) feta de la dit Cort present, no sie, ne puxa esser fet algun prejudici al General de Cathalunya, ne als dits Tres Braços, ne a algu de aquells, ne als singulars de aquells, ne aço puxa esser de aqui avant tret e consequentia, e a exempli, e que de aço sien fetas letras del Senyor Rey, e de la dita Senyora Reyna, francas de tot dret de Segell, qui sien dictadas a profit de la dita Cort General de Cathalunya. Plan al S. Rey, è que semblament no sie fet prejudici al S. Rey, ne a son dret. Pere, Terç, en la primera Cort de Barcelona, Any 1365. Constitutions de Cathal., lib. I, tit. 14, p. 40.

3) Constit. de Cathal., ib. p. 41.

König schwören, daß er binnen zwei Monaten nach Entfernung des Hindernisses zu den Cortes kommen wollte. ¹⁾

Nachdem verschiedene Cortes der Aragonesen außerhalb Aragon gehalten worden waren, z. B. in Lerida, August 1214, ebenda Juli 1218, in Algezira 1272, in Lerida 1275 ²⁾, wurde in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1283 gesetzlich bestimmt, daß sie alljährlich in Zaragoza gehalten werden sollten. Aber schon im Jahre 1307 beschloß man in den Cortes von Alagon, wohin König Jaime II. die nach Zaragoza berufenen Cortes mit Zustimmung der Stände verlegt hatte, sie in einer dem König beliebigen Stadt oder Villa des Reiches Aragon alle Jahre zu halten — eine Zeitbestimmung, die schon wegen der vielen Unternehmungen und Geschäfte der Könige nur sehr kurze Zeit beobachtet werden konnte und bald außer Brauch kam. ³⁾ Immer aber sah man das Erforderniß, daß die Stadt oder Ortschaft, in welcher die Cortes gehalten wurden, in Aragon lag, als erstes und vornehmstes an. Ein zweites war, daß der Ort dem König gehörte oder wenigstens die Jurisdiction in demselben dem König zustand; war dies nicht der Fall, so wurde sie ihm für die Dauer der Cortes förmlich übergeben. Endlich war erforderlich, daß der Ort nicht weniger als 400 Feuerstellen hatte, wie dies durch einen Beschluß der Cortes von Baldeobles im Jahre 1429 festgesetzt wurde, wahrscheinlich infolge der Unbequemlichkeiten, die diese kleine Ortschaft den versammelten Aragonesen verursachte. ⁴⁾

Ueber Zeit und Ort der Einberufung der Cortes von Catalonien, wie über ihre frühe Entwicklung in diesem Lande wird später, wegen des innigen Zusammenhangs mit der Verfassungsgeschichte Cataloniens, in dieser das Nähere mitgetheilt werden.

In Valencia mußten nach einer Verordnung von Jaime II.

1) y no tenintles, no pot demanar subsidi: y demanant, lis pot denega:; revocats tots los actes fets en contrari. Tarazona, Institucions dels furs y privilegis del Regne de Valencia, p. 22.

2) Zurita, An., II, c. 66, 71; III, c. 82, 95.

3) Martel, p. 7.

4) Blancas, 10. Martel, 6—9.

vom Jahre 1301 alle drei Jahre Cortes in der Hauptstadt oder an einem andern, dem König beliebigen Orte gehalten werden. ¹⁾

Vor der Eröffnung der Cortes von Aragon konnte der König den Ort ihrer Zusammenkunft nach Gutdünken verändern, nach der Eröffnung nur mit Einwilligung der Stände.

War der König durch Geschäfte oder andere Hindernisse abgehalten von der Eröffnung an dem festgesetzten Tag, so konnte er die noch nicht eröffneten Cortes prorogiren und diese Prorogacion der Convocacion, wie sie genannt wurde, wiederholen; ihre Dauer durfte jedoch nicht 40 Tage überschreiten, sonst waren die Berufenen als entlassen zu betrachten. Die Verkündung der Prorogacion geschah in den allgemeinen und besondern Cortes in verschiedener Weise. ²⁾

Bekannt mit den Aufgaben der Cortes, ihrer Zusammensetzung und der Form ihrer Einberufung, so weit dies zum Verständniß ihrer Wirksamkeit und Befugnisse nöthig ist, können wir nun in ihren Sitzungsaal eintreten, um ihren Verhandlungen und Entschliessungen, ihrer Schlußfeier beizuwohnen.

Nach der Ankunft des Königs begaben sich die eingetroffenen Abgeordneten an dem für die Eröffnung angelegten Tag in die Wohnung des Königs und begleiteten ihn an den Ort, wo die Proposicion gehalten wurde, „die immer die Gründe enthielt, aus welchen der König die Cortes versammelt hatte, und andere besondere Gegenstände, die er von seinen Vasallen zu verlangen für gut fand, nach Erforderniß der Zeit und der Bedürfnisse, die sich für den König und das Reich herausstellten.“ ³⁾

In alten Zeiten pflegten die Könige, wenn sie die Proposicion hielten, im königlichen Gewand und mit den königlichen Insignien, Mantel, Scepter, Reichsapfel und Krone, zu erscheinen, bestiegen bisweilen die Kanzel (denn die Pro-

1) Capmani, *Practica de celebrar Cortes*, p. 205.

2) Blancas, *Modo*, p. 20. Martel, *Forma*, p. 24.

3) Martel, p. 87.

position wurde gewöhnlich im Hauptkörper einer Kirche gehalten) oder, wenn sie diese nicht betraten, eine dazu hergerichtete, mit Tüchern von Seide und Gold geschmückte Erhöhung, in den alten Registern „Thron“ genannt. Die Rede hatte den Zuschnitt einer Predigt, an deren Schluß der Grund der Berufung der Cortes angegeben wurde.¹⁾

Mit dem bloßen Schwert in der Rechten nahm der König auf der Erhöhung unter einem Thronhimmel seinen Platz. In allgemeinen Cortes stand dem König zur Rechten sein Protonotar, zur Linken der Notar der Cortes. Auf den Stufen der Erhöhung saßen die königlichen Beamten aus den drei Reichen, in ihrer Mitte, zu den Füßen des Königs, der Justicia von Aragon, unterhalb der Stufen, dem König zur Rechten die Geistlichkeit, an deren Spitze der Erzbischof von Zaragoza, und der Adel aus Aragon und Valencia (abwechselnd ein Aragonese neben einem Valencianer), zur Linken Geistlichkeit und Adel aus Catalonien (und von den Inseln, wenn deren Abgeordnete da waren), dem König gegenüber die Abgeordneten der Gemeinden aus Valencia, Aragonien und Catalonien.²⁾ Auf den blos aragonischen Cortes hatten die beiden Notare, wie die königlichen Beamten von Aragon dieselben Plätze; rechts saß die Geistlichkeit, links der hohe und niedere Adel, dem König gegenüber die Abgeordneten der Gemeinden.³⁾

Bei diesem Anblick tritt uns das Bild entgegen, das Blancas von den Cortes aufstellt. In ihnen ist der aragonische Staat gleichsam als ein vollständiger Körper dargestellt, dessen Haupt der König bildet, der Rumpf und die mit ihm verbundenen Glieder sind die Stände. Der

1) Blancas, Modo, p. 26. Von mehrern aufbewahrten Propositionen mag die von Pedro IV. gehaltene (bei Carbonell, p. 97—99), und eine andere, mit welcher König Martin die Cortes von 1398 eröffnete (Blancas, Comm., 763—766), hier erwähnt werden.

2) y este orden se ha guardado desde lo muy antiguo en los asientos en Cortes generales. Blancas, Modo, p. 27.

3) Blancas, ib. 26. Martel, Forma, p. 26—80.

von Aragon ist der Hals, der Beides, Haupt und Rumpf, verbindet. ¹⁾

Nachdem der König das Schwert mit dem Scepter in der Rechten vertauscht hatte, hielt er die Eröffnungsbrede, Proposition, jedoch nur in früherer Zeit, späterhin sprach er nur einiges Allgemeine und bezog sich auf das Geschriebene. In der Folge unterließ er auch dies, und der Protonotario las von der obersten Stufe des Thrones herab mit lauter Stimme die Proposition, stehend und bedeckten Hauptes.

Hierauf erhoben sich in den allgemeinen Cortes die drei ersten Prälaten aus den drei Reichen, und der aragonische, zu seiner Rechten der catalonische, zur Linken der valencianische, an den Stufen der Erhöhung stehend, gab im Namen aller Reiche die Antwort auf die Proposition mündlich und weitläufiger schriftlich. Die gewöhnliche Antwort war, daß sie Sr. Majestät sehr dankten für die Gnade, die sie ihnen erzeige, indem sie die Cortes besuche und halten wolle; übrigens würden sie ihre Berathungen und Verhandlungen so führen, daß sie in der That eine solche Antwort geben würden, welche zum Dienste Gottes und des Königs, zum Heil und zur Wohlfahrt seiner Reiche gereiche.

Nach diesem pflegten die Reiche, wenn sie zur Wahrung ihrer Rechte und Freiheiten einige Verwahrungen oder Einreden vorbringen wollten, sofort die bezüglichlichen Eingaben zu machen. Bisweilen geschah dies vor der Proposition, besonders wenn die Cortes von einer dazu ermächtigten Person, nicht vom König selbst gehalten wurden. Dann wurden von allen Reichen weitläufige Verwahrungsschreiben gleich beim ersten Act, der vorgenommen wurde, abgegeben, damit daraus keine beeinträchtigende Folgerung gezogen werde, dem Staat kein Nachtheil daraus erwachse. Die Valencianer und Catalanen pflegten ihre Einsprache gegen die Anwesenheit des Justicia von Aragon zu erheben, indem sie behaupteten, daß sich diese allein auf die Aragonesen, nicht auf sie beziehe.

In den besondern Cortes gab der Erzbischof von Zaragoza oder der vornehmste Prälat Aragon's die Antwort. Wie

1) Comment. p. 768.

in alter Zeit der König bei der Proposition ein Thema nach Art einer Predigt nahm, so wählte bei der Erwiderung der Erzbischof ein ähnliches und suchte das Propontirte zu beantworten, indem er es weiter ausführte und mit Beweisstellen aus der heil. Schrift belegte, worauf er allgemein damit schloß, daß sie auf das, was ihnen vorgelegt worden, Acht haben würden (*verian en lo*). Befand sich eine dem König nahe stehende Person, sein Bruder oder Oheim, in der Cortesversammlung, so beauftragte man diese mit der Antwort im Namen Aller; wo nicht, so ertheilte sie aus jedem Bräjo je ein Gleich, wobei freilich der Mißstand sich fühlbar machte, daß kleine Abweichungen kaum zu vermeiden waren. Die Antwort, die der Infant Fernando in den, von seinem Bruder, König Pedro, i. J. 1361 gehaltenen Cortes ertheilte, gefiel so wohl, daß sie durch einen besondern Cortesbeschuß für die Zukunft zur regelmäßigen Antwort auf die Proposition in den besondern, wie in den allgemeinen Cortes erhoben wurde. Man hielt in den folgenden Cortesversammlungen so streng auf dieser Formel, daß man bei einem späteren Fall, der eine kleine Abweichung wünschenswerth machte, eine förmliche Dispensation nöthig erachtete.¹⁾

Gleich nach der Antwort auf die Proposition erfolgt, wegen Nichterscheinens von Ständemitgliedern, die Anklage auf *Contumacia*, in verschiedener Weise in den allgemeinen und besondern Cortes. In jenen erklärt der Protonotario: *Se. Ma-*

1) Blancas, Modo, p. 35. Mag diese Förmlichkeit und das zähe Festhalten an ihr (der Aragonese Blancas selbst fügt wie entschuldigend bei: *y eran tan puntales nuestros pasados, que aun para darlas no se tenian por Corte formada, hasta declarada la contumacia*) uns kleinlich erscheinen; sie entsprang aus seiner politischen Auffassungs- und Anschauungsweise, aus seiner innigen Anhänglichkeit an eine Verfassungsform, in welcher er die Schutzwehr und Bürgschaft seiner staatsbürgerlichen Freiheiten und Rechte sah, und erklärt, neben Andern, die lange Dauer seiner Verfassung, deren Lebensgeist aus einem so fest verwahrten und so heilig gehaltenen Gefäß nicht leicht entweichen konnte. Der Castilianer nahm diese Dinge weder so scharf, noch hielt er an ihnen so fest und starr; seine Corteseinrichtungen haben daher eine geringere Festigkeit und Dauer, wobei freilich noch andere Umstände mitwirkten.

jestät klagt die zu den Cortes Berufenen und nicht Erschiene-
nen des Ausbleibens an, gewährt eine viertägige Gnadenfrist,
in welcher die Vollmachten vorgezeigt werden sollen, und pro-
rogirt die gegenwärtigen Cortes auf den folgenden Tag.
Weiter ist aber nun von der Contumacia nicht die Rede und
jeder zur Theilnahme Berechtigte, er mag kommen, wann er
will, wird ohne Schwierigkeit zugelassen. Anders in den be-
sondern Cortes. In diesen klagte der Fiscal, nachdem der
König und die Versammelten ihre Sitze eingenommen, die
Ausgebliebenen der Contumacia an, und der Justicia von
Aragon gab ihnen die erste Gnadenfrist von 4 Tagen. Nach
deren Ablauf wurde sie in gleicher Versammlung auf weitere
4 Tage ertheilt und so dreimal wiederholt.¹⁾ War diese
zwölfstägige Frist vorüber, so wurde in einer Versammlung die
Proposition gelesen und beantwortet, worauf sich alsbald der
Fiscal-Procurator erhob, den König demüthig bat und den
Justicia von Aragon, den Richter in den Cortes, ersuchte, nun
nach Ablauf der Gnadenfrist die Richterschieneuen für Contu-
maces zu erklären und auszusprechen, daß in ihrer Abwesen-
heit zu den Verhandlungen geschritten werden solle und die
in diesen Cortes gefaßten Beschlüsse bindend für alle Einwoh-
ner des Reiches seien. Der Justicia sprach hierauf stehend
die Contumacia aus²⁾, die Zulassung der später Kommenden
dem Willen des Königs und der Stände vorbehaltend, be-
stimmte für die Anwesenden 6 Tage zum Vorzeigen ihrer
Vollmachten und fügte bei, daß er auf Befehl des Königs
und nach dem Willen der Cortes diese auf den folgenden Tag
prorogire oder continuare.³⁾

An diesem Tag (den der König gewöhnlich in seiner
Wohnung zubrachte) begab sich der Justicia von Aragon mit

1) Nach Blancas waren die Fristtage in früherer Zeit nicht in
dieser Weise bestimmt, sondern unas vezes mas dias, otras, a voluntad
del Rey y Corte etc., p. 37.

2) hablando en primera persona.

3) Martel, p. 38. Blancas, p. 36 und 37, führt zum Beleg,
mit welcher Strenge man, nachdem die Contumacia erklärt war, bei
der Zulassung solcher verfuhr, welche später eintrafen, ein merkwürdiges
Beispiel aus den Cortes von Cariffena im Jahre 1357 an.

Allen, die zu den Cortes gekommen, an den Ort, wo die Proposition stattgefunden hatte, nahm auf der Erhöhung Platz auf einer kleinen Bank, vor sich einen Schreibtisch mit einer Vorrichtung zu Eideleistungen, daneben der Tisch, an dem der Notar der Cortes saß, und hielt nun jeden Tag, so lange die Cortes dauerten, zur bestimmten Stunde Gerichtshof (Corte), hörte die, welche Beschwerden vorzubringen hatten, und gab die ihm zustehenden Verfügungen. Die 4 Arme begaben sich in ihre besondern Zimmer, zur Vornahme der vorläufigen Berathungen und Geschäfte.

Nachdem die erforderlichen Rotarios ernannt waren, wählte man Habilitadores, welche die Vollmachten und die gesetzliche Befähigung der Abgeordneten zu untersuchen hatten ¹⁾, damit Niemand ohne die erforderliche Eigenschaft in einem Braço erschiene, für den Ritterstand 4, für jeden andern Braço nur 2, weil bei diesem die Untersuchung leicht, bei jenem schwieriger war, die Berechtigung solcher, welche ein königliches Berufungsschreiben nicht vorzeigen konnten, genauer untersucht und oft durch Zeugen ermittelt werden mußte.

In Catalonien wurden 18 Habilitadores gewählt, die Hälfte von Seite des Königs, die andere von Seite der Cortes, von jedem Braço 3. Von ihren Entscheidungen über Zulassung oder Ausschließung war weder eine Appellation, noch ein Recurs statthaft. Der großen Macht und Befugnisse wegen, die man ihnen anvertraute, wurde ihnen, ehe sie ihr Amt antraten, der Eid, daß sie es gewissenhaft üben wollten, abgenommen, besonders bei den Catalanen, von denen man gesehen muß, sagt der Aragonese Blancas, daß sie in demjenigen, was die Leitung der Geschäfte für das öffentliche Wohl und die Beobachtung und Wahrung ihrer Gesetz betrifft, sehr vorsichtig und umsichtig sind. ²⁾

1) no que estos tales tengan poder de habilitar, esto es, de hazer idoneo al que no lo fuere, que esto a solo el Rey y la Corte toca . . . sino que solamente admitan los que ya hallaren que son idoneos. Blancas, Modo, p. 42. Ähnlich Martel, p. 49.

2) Blancas, Modo, p. 47. Die Regeln, welche die Habilitadores bei ihren Entscheidungen zu befolgen hatten, s. Capmani, Practica y estilo de celebrar Cortes, p. 78—77.

Waren die *Brazos* habilitirt, so wurden alsbald *Promovedores* ernannt, einer im *Brazo* der *Nobles*, zwei im *Brazo* der *Caballeros* und *Hidalgos*, im geistlichen Arm keiner, weil es hier immer der Erzbischof von Saragoza und in dessen Abwesenheit der nachfolgende Prälat war, auch keiner im Arm der *Gemeinden*, wo stets der *Jurado* von Saragoza und in dessen Verhinderung der erste *Syndicus* der Stadt das Amt versah. Es dauerte in den beiden Armen des Adels eine Woche, nach deren Ablauf die Abtretenden Andere wählten. Jene konnten wieder gewählt werden. *Blancas* fand *Promovedores* zuerst in den allgemeinen *Cortes* v. J. 1436 erwähnt. Ihre Aufgabe war, alle in dem betreffenden *Brazo* sich anbietende Gegenstände vorzulegen, den Beschluß darüber entgegenzunehmen und durch den *Notar* in die Verhandlungen des *Brazo* eintragen zu lassen. 1) Nichts sollte ihnen fremd bleiben, was für des Reiches Wohlfahrt und die Förderung der Rechtspflege von Nutzen schien. 2) Wie ausgedehnt und einflußreich ihre Aufgabe und Wirksamkeit war, werden wir weiter unten sehen. Uebrigens konnte, wenn die *Promovedores* sich weigerten, eine Sache, die einem Mitglied des *Brazo* nützlich schien, vorzulegen, dieses in eigener Person sie vorlegen, und ohne von Jemand gehindert zu werden, zur Verhandlung bringen.

Sobald die *Promovedores* ernannt waren, wurde festgesetzt, an welchen Tagen, zu welchen Stunden, nach welcher Stunde man sich zu versammeln habe und welche Personenzahl zur Bildung eines Armes nothwendig sei. Diese Zahl wurde bald höher, bald geringer gegriffen; am gewöhnlichsten waren es, außer den *Promovedores*, 10 Geistliche, 12 *Nobles*, 24 *Caballeros*, 8 *Universidades*, von denen die Stadt, welche zwei oder mehrere *Syndici* schickte, nur eine Stimme hatte.

War die Geschäftsführung so weit geordnet, so las am Nachmittag des zweiten Tages in allgemeinen *Cortes* der *Protonotario*, im Beisein des vom König dazu ernannten

1) Martel, *Forma*, p. 51.

2) *Blancas*, *Modo*, p. 47.

Commissario, ein Schreiben vor, erklärend, daß Se. Majestät die gegenwärtigen Cortes auf den nächsten Tag prorogire und continue. In besondern Cortes geschah dies durch den Justicia, ohne Dessen eines königlichen Commissario, aber in Gegenwart des Protonotario und ebenso, wie dort, des Notario der Cortes, auf Befehl des Königs und mit Zustimmung der Cortes. Ein gleiches Verfahren fand bei allen Prorogationen (continuaciones y asignaciones) statt ¹⁾, so lange die Cortes dauerten.

Am dritten Tag begannen nun die Verhandlungen der Cortes, in den einzelnen Brazos, der Brazos untereinander und mit dem König, und wurden in der hier folgenden Weise bis zur Thronfeier, bis zum Schluß der Cortes fortgesetzt.

Nach jenen allgemeinen Vorbereitungen „versammelt sich jeder Brazo für sich und verhandelt, was ihm zuträglich ist“ ²⁾, die Cortes mögen allgemeine oder besondere sein. Bei diesen Verhandlungen in den einzelnen Brazos, wie bei denen der Brazos untereinander entfalteten nun die Promovedores ihre Thätigkeit, indem sie zuerst mit Gliedern eines Armes, dann mit denen aller Arme sich benahmen, die in und außer den Brazos vernommenen Ansichten mit ihren eigenen in Erwägung zogen und eine Entschliebung darüber vermittelten, was als nützlich von Seite des Reichs dem König zur Genehmigung vorzulegen sei.

Die Abgeordneten pflegten in die Cortes besondere Denkschriften (Memorias) über abzustellende Mißbräuche und Uebelstände, oder neue Gesetzeanträge zur Förderung des Gemeinwohls und zur Verbesserung der Rechtspflege mitzubringen — über Gegenstände, welche die Städte und Gemeinderäthe schon in den Instructionen, die sie ihren Syndici gaben, angemerkt, und über welche die Abgeordneten des Reichs, denen dies besonders obzuliegen schien, die Ansichten der einen oder andern öffentlichen Behörde oder sachkundiger, von besonderm Eifer für das Gemeinwohl besetzter Männer eingeholt hatten. Was den Promovedores von diesen Seiten zukam, was sie von Ein-

1) Martel, fol. 53.

2) Blancas, p. 50.

zeln in und außer dem Brazo vernahmen, unterwarfen sie einer sorgfältigen Prüfung, verglichen die betreffenden Denkschriften, brachten, was ihnen zweckdienlich und nützlich schien, in eine angemessene Form und gaben von dem allen den Brazos Rechenschaft. ¹⁾ In gleicher Weise wurden Gesetzworschläge zur Förderung der Rechtspflege und des öffentlichen Wohls überhaupt von Seite des Königs in die Brazos gebracht, von diesen berathen, meist aber einem Ausschuss von 4 oder 6 Abgeordneten aus jedem Brazo zur Berathung übergeben. Nachdem diese in ihrer besondern Versammlung sich über das Zweckmäßigste vereinigt hatten, kehrten sie, jeder in seinen Brazo, zurück und legten das, was als Bitte dem König zu übergeben wäre, vor. ²⁾ Wol war es in früherer Zeit geschehen, daß man die so Ernannten ermächtigte, über den Gegenstand auch den Beschluß zu fassen; allein späterhin wurde dies, mehrerer Misstände wegen, die sich dabei herausgestellt hatten, nicht mehr zugegeben, sie hatten bloß zu referiren.

Die Art der Abstimmung war in den verschiedenen Brazos verschieden. Im geistlichen proponirte und votirte zuerst der Promoveedor, der Erzbischof von Zaragoza oder der vorfichende Bischof, dann folgten die Andern in der Ordnung, wie sie saßen. Im Arm der Nobles wurde in sehr ungewöhnlicher Weise gestimmt. Nachdem der Promoveedor proponirt hatte, ohne seine Meinung auszusprechen, ernannte er den, der zuerst zu sprechen habe, nach ihm einen andern und sofort nach Belieben ³⁾, bis alle gestimmt hatten; er selbst stimmte zuletzt. Im Ritterstande proponirte und votirte zuerst der Promoveedor, dann sein Amtsgenosse, darauf ernennen sie den, der zuerst sprechen soll, nach diesem erhebt sich sogleich dessen Nachbar zur Rechten, darauf der zur Linken und so abwechselnd einer von der einen Seite, ein anderer von der andern, bis alle gestimmt haben. Im Brazo der Untervasallades proponirt und votirt zuerst der Jurado oder der vorfichende Syndicus von

1) Blancas, p. 92.

2) Martel, p. 55.

3) no guardando mas orden de la que es su voluntad.

Jaragoza, dann die übrigen Abgeordneten in der Ordnung, wie sie sitzen.¹⁾

Jeder, der in den Cortes erschien und eine Stimme hatte, konnte dissentiren, sei es nun bei der Abstimmung in dem Braço oder bei der Thronfeier, beim Schluß der Cortes. Die Nichteinwilligung (*dissentimento*) in den Braços konnte in dreifacher Weise geschehen: bloß in einer Sache, wodurch allein diese gehemmt wurde, jede andere aber verhandelt und entschieden werden konnte; oder in allen Gegenständen, bis der eine erledigt, dann konnte keiner vorgenommen werden, bis der Widerspruch gehoben war; oder endlich ohne Angabe des Grundes, bloß nach der Willkür des in Allem, was geschehen war und geschehen sollte, Dissentirenden, wodurch absolut jedes Geschäft, mit Ausnahme der Rechtsgeschäfte und der Untersuchungen der *Habilitadores*, gehemmt wurde. Der Notario des Braço hat auf Ansuchen des Dissentirenden alsbald Act davon zu nehmen, weil sonst der Dissens, wenn selbst viele Zeugen zugegen waren, nichtig ist, dieser Act aber genügt, jedes Geschäft, nicht allein für jetzt, sondern bei fortgesetztem Widerspruch in allen folgenden Cortes, zu hemmen. Von dem stattgefundenen *Dissentimento* (gemeinlich „*estar el Braço parado*“ genannt) in einer der zwei letztgenannten Weisen pflegte der Notario des Braço sogleich die übrigen Braços in Kenntniß zu setzen. Entfernte sich aber das widersprechende Mitglied aus der Stadt, worin die Cortes gehalten wurden, so war der Widerspruch gehoben. *Dissentimentos* bei der Thronfeier geschahen schriftlich und mündlich mit dem an den Notario der Cortes gestellten Ersuchen, Act hiervon zu nehmen. Infolge davon konnte in der Sache, worin dissentirt worden, kein Beschluß gefaßt werden. Diese Art von *Dissentimentos* fand jedoch nur selten statt, weil sie in Anwesenheit des Königs für sehr unziemlich gehalten wurde und sich dazu ein geeigneter Ort bei der Abstimmung im Braço darbot.

Wesentlich und unerläßlich aber war, daß bei der Abstimmung Alle einstimmig waren, sowohl die Braços als die

1) Martel, p. 56.

Einzelnen derselben, und wenn auch nur Ein ständisches Glied, so gering es sein mochte, dissentirte, so reichte es hin, Alles zu hindern, und bewirkte, daß ohne dasselbe nichts beschlossen werden konnte. ¹⁾

Was hier in Uebereinstimmung Aller beschlossen wurde und als Bitte an den König gebracht werden sollte, fertigten die Promovedores ins Reine aus und legten es in den sogenannten Memoriales nieder. Damit hatten sie ihrem Amt vollständig Genüge geleistet. Nun traten die von den Cortes ernannten Tratadores in ihre Wirksamkeit, denen jene Memoriales eingehändigt wurden, um sie den von dem König ernannten Tratadores mitzuthellen, welche ebenso die ihrigen abgaben oder jenen mündlich sagten, was der König seinerseits verlangte. ²⁾ Mit diesen vom König ernannten Tratadores verhandeln die Brazos alle in den Cortes sich darbietenden Gegenstände, um zuerst zu ermitteln, ob das zu Verhandelte dem König und dem Reich zuträglich sei; in diesem Fall legen sie es, nach vorausgegangener Berathung, dem König vor. Auf diesem Weg wurde erreicht, daß man nur solche Gegenstände, die vorher wohl überlegt und den Tratadores begründet schienen, vor den König brachte, und dieser nicht mit unbedeutenden oder unvorbereiteten Dingen behelligt wurde. Die Verhandlungen führten die Tratadores mit dem König allein, gewöhnlich in der Sakristei der Kirche, worin die Cortes gehalten wurden. Ihre Amtsbefugniß beschränkte sich in

1) Privilegio tan grande que james lo tuvo Reino alguno, pues este consiste en las Leyes, y Fuerças que tenemos, bien dize que esta manera de hazerlos es el mayor privilegio, y el fundamento de todos los demas privilegios del Reino. Martel, p. 2. Blancas, fol. 94. Obiges Verfahren bei Dissentimentos wurde bis zum Jahre 1592 befolgt, wo durch ein Reichsgesetz die Entscheidung durch Stimmenmehrheit eingeführt wurde. Näheres darüber bei Martel und Blancas, ib. — Mit Recht sagt Asso (Hist. de la econ. pol. de Aragon; p. 38): „Esta amplitud de dissentimientos era un Privilegio perjudicial y mal entendido, semejante al Libram veto de las Dietas de Polonia, que ha merecido justamente la censura de los Politicos.

2) Blancas, fol. 92.

der Regel auf Verhandeln (daher auch ihr Name) mit der Verpflichtung zu referiren. 1)

Wenn bei dem durch die *Tratadores* vermittelten Verkehr der *Brazos* mit dem König ein Glied des *Brazo*, in welchem eine Verhandlung zum Behuf einer Beschlußnahme bevorstand, sich darüber an die *Tratadores*, die im Namen des Königs alles Nöthige anzuhören hatten, wandte, in vertraulicher Weise, zuweilen wie aus eigener Bewegung und in Form einer Besprechung, um die bevorstehende Verhandlung dadurch zu erleichtern, niemals aber als eine förmliche Botschaft, so schickten dagegen die *Brazos*, schon nach vorausgegangener Berathung der Gegenstand es zu verlangen, eine förmliche Gesandtschaft (*Embaxada*) an den König, aus jedem *Brazo* zwei Personen, die alsbald in feierlichem Zug, die *Porteros* in ihrer Amtstracht und mit den Stäben voran, sich zum König begaben. Ähnlich den Gesandtschaften an den König fanden bei ähnlichem Bedürfniß Gesandtschaften der *Brazos* untereinander statt. 2)

Während die *Brazos* über die Vorlagen des Königs berathschlagten, decretirte dieser auf die *Memoriales*, welche seine *Tratadores* im Namen der Cortes ihm zur Verfügung übergeben hatten, in Form einer Antwort: es gefällt Sr. Majestät, oder gefällt nicht, oder nicht in der Weise. 3) Die Ca-

1) In außerordentlichen Zeiten, wie namentlich in den Kriegen zwischen Aragon und Castilien während Alfonso's Abwesenheit in Neapel, vertraute man den *Tratadores* größere Gewalt an; sie konnten alle Acte und Angelegenheiten der Cortes abschließen. Dann aber hörten sie auf, *Tratadores* zu sein, und wurden, wie man sie auch genannt findet, Repräsentanten der allgemeinen Cortes von Aragon, besaßen in der That dieselbe Macht, wie die vier *Brazos*, und waren nur auf eine geringere Zahl zurückgeführt, wie dies bei den drängenden Ereignissen, die eine schnelle Beschlußnahme verlangten und zahlreiche Meinungsäusserungen und Abstimmungen nicht zuließen, zuträglich, ja nothwendig schien. *Blancas*, fol. 48.

2) Ueber die Formen, in denen dies bei den verschiedenen *Brazos*, einzeln und vereinigt, zu geschehen pflegte, hat sich *Martel*, p. 58—70, sehr umständlich ausgelassen.

3) Die *Memoriales* waren darum in Capitel getheilt, mit einem leeren Raum zwischen jedem, um unter jedes Capitel die Antwort setzen

ptitel, mit denen der König sich übereinstimmend erklärt hatte, wurden für vereinbart angesehen und ins Reine geschrieben, um am Tage der Thronfeier autorisirt zu werden. Bei den Capiteln, welche dem König nicht oder nicht in der Weise gefallen hatten, war den Cortes gestattet, ein- oder mehrmal zu repliciren, stets jedoch mit vieler Höflichkeit und Ehrerbietung, bis man einsah, es sei Sr. Majestät nicht genehm, daß man weiter insistire. ¹⁾ Bisweilen hat man indessen gesehen, sagt Blancas, daß das, was das erste, zweite Mal nicht erreicht werden konnte, das dritte Mal erlangt wurde. Ebenso war man darauf bedacht, in gleich anständiger Weise die Antworten und Entschlüsse auf das, was von Seite des Königs den Brazos vorgelegt worden war, zu geben.

Auf diesem Weg führte man die Geschäfte, so zahlreich und wichtig sie waren, bis zu dem Punkt, wo man Einstimmigkeit bei der Thronfeier annehmen durfte, bereits sah, welche Capitel zugelassen würden, welche nicht, und welches Ergebniß die Cortes haben mußten. ²⁾

Neben diesen Geschäften — in der amtlichen Sprache „cosas de gracia“ zum Unterschied von den gerichtlichen genannt — gingen jene Rechtsgeschäfte ihren Gang, die, wie wir oben sahen, vor die Cortes gebracht und hier entschieden wurden. Zur Annahme und Prüfung der Beschwerden wurden eigene Recogedores y Examinadores de Greuges ernannt. Sie hatten sorgfältig zu untersuchen, ob die vorgebrachten Beschwerden bei den Cortes zulässig seien; denn nur Beschwerden über Verletzung des Gemeinwessens, der Geseze und Freiheiten des Reichs, und solche, die darin ihren Ursprung hatten, durften an die Cortes gebracht werden. ³⁾ In

zu Binnen — ein Verfahren, das man schon bei dem vom König Pedro III. in den Cortes von 1283 bewilligten Privilegio general beobachtet sieht.

1) que su Magestad no se sirve, que mas se insista.

2) Blancas, fol. 93, 94. Martel, p. 88.

3) Bei vielen Beschwerden in den alten Cortesregistern steht am Schluß der Verfügung: Non procedit in forma gravaminis Curiae, que es dezir, sñgt Blancas bei, no es grenge que del se deva hazer razon en Cortes, ni que oblique a los Brazos a salir, ni procurar el desagradio, y reparo del.

den allgemeinen Cortes wurden die Beschwerden dem königlichen Commissario, dem die Beratungen anvertraut waren, übergeben, in den besondern Cortes dem Justicia von Aragon, der dann die Zeit bestimmte, in welcher die Beweise und die Vertheidigung geführt werden sollten. Das Verfahren war, wie früher bemerkt, summarisch. Die Examinadores sollten täglich zu bestimmten Stunden sich versammeln, und ihre Wirksamkeit dauerte von der Eröffnung der Cortes durch die Proposicion bis zur Thronfeier, die nicht eher, bis über alle Beschwerden entschieden wäre, stattfinden sollte.¹⁾

In den Cortes von Catalonien wurden 18 Beschwerdenrichter (Juges de greuges), zur Hälfte vom König, zur andern von den Cortes, 3 von jedem Braço, gewählt. Ihr Amt war verschieden von dem der Recogedores y Examinadores in den Cortes von Aragon, die bloß zu prüfen und den Bräcos darüber zu berichten hatten²⁾, während jene das Urtheil sprachen. Sie entschieden über Verletzungen der Gesetze und Herkömmlichkeiten, über Aufhebungen von Fueros und Privilegien, Rechtswidrigkeiten, die vom König oder seinem Stellvertreter und seinen übrigen Beamten ausgegangen, über Unbilden, welche einem der Bräcos oder Gemeinden oder Einzelnen in Catalonien zugefügt worden, entschieden mit unbeschränkter und unwiderruflicher Macht, die ihnen der König selbst auf Bitten der Cortes ertheilt hatte, einfach, bloß die Wahrheit des Thatbestandes ins Auge fassend.³⁾

In Valencia unterschied man zwei Arten von Beschwerden (greuges), die zur Abhülfe vor die Cortes gebracht wurden: die eine, wenn eine Gesetzwidrigkeit (contrafuero) vorlag, wobei das ganze Reich theilhaftig war, weil daran lag, daß die Fueros beobachtet und vertheidigt wurden, und eine Partei, Beschwerde führend, auftrat und gerichtliche Abhülfe suchte. Die andere Art betraf das Interesse von Einzelpersonen.

1) Blancas, fol. 49, 62, 93. Martel, p. 74, 77.

2) para apurar de que greuges ha de aver razon, y de quales no; . . . no con poder de resolver, sino solamente de referir. Blancas, 65.

3) Capmany, Mem. I, 13, nach Paguera, Practica, forma y estilo de celebrar Cortes en Ostalunya.

sonen, welche wegen Unbilden, die ihnen vom König oder seinen, die öffentliche Macht ausübenden Beamten angeblich zugefügt worden, Abhülfe ihrer Beschwerde (*greuge simple*) verlangten. Alle anderen Beschwerden waren in den Cortes unzulässig und sollten vor den Gerichten auf dem gewöhnlichen Rechtswege erhoben und erledigt werden. Von jenen Arten wurde jede in verschiedener Weise in den Cortes vorgebracht und behandelt. Die ersten pflegten vor allem in der „Junta de Electos de Contrafueros“, gewählt von den *Brazos*, von jedem sechs, untersucht zu werden. In Valencia stand allein dem König die Entscheidung zu, während in Catalonien die Beschwerden von den dort erwähnten 18 Richtern entschieden wurden. Zur Untersuchung und Aburtheilung von Beschwerden der zweiten Art ernannten der König und die *Brazos* Richter in gleicher Zahl von beiden Seiten. Sie schworen in des Königs Gegenwart, daß sie ihr Amt gewissenhaft üben wollten.¹⁾

Sind die Beschwerden abgeurtheilt oder *Commissarios* dazu ernannt, sind König und Stände einverstanden über die zu erlassenden Gesetze und alle „*Enadesachen*“ (*cosas de gracia*), so folgt zum Schluß der Cortes die sogenannte „*Thronfeier*“ (*la celebracion del Solio*), die feierliche Versammlung, welche der König und die Cortes halten, um durch öffentlichen und gemeinschaftlichen Beschluß das, was in den Cortes in Uebereinstimmung Aller entschieden und beschloffen wurde, zu autorisiren.²⁾ An demselben Ort, wo die Proposition stattfand, versammeln sich dieselben Personen, wie bei dieser, und nehmen ebenso ihre Sitze. Wie dort der *Protonotario* die Proposition las, so liest er hier die Gesetze und alles Uebrige, was in diesen Cortes beschloffen wurde. Von Allem nimmt er und der *Notario* der Cortes eine Beglaubigungs-urkunde auf. In alter Zeit geschah es einigemal, daß in denselben Cortes die *Thronfeier* mehreremal gehalten wurde,

1) Mathen y Sanz, *Tratado de la celebracion de Cortes . . de Valencia*, p. 191. Die bei den Cortes von Valencia zulässigen Beschwerden sind ebend. cap. 18 näher bezeichnet.

2) Blancas, 94b und 97: *porque desta solemnidad nace la fuerza, y autoridad, que despues tiene lo que en Cortes se hace.*

indem man, wenn einige Gegenstände einstimmig beschlossen waren, alsbald am Orte des Solio sich versammelte, um sie in Kraft zu setzen.¹⁾ In den allgemeinen Cortes fand bei der Thronfeier ein verschiedener Brauch statt: bald hielten sie alle Reiche an demselben Tag und zu derselben Stunde, bald an verschiedenen Tagen, jedes Reich an seinem besondern Tag. In späterer Zeit wurde jener Brauch der herrschende.

Bei der Thronfeier wurden zuerst die Verwilligung des Servicio, dann die Fueros und Actos de Corte vorgelesen, hierauf folgte der Eid, den der König und seine Beamten und alle Brazos schworen, daß sie jene halten und halten lassen wollten.

Servicio nannte man die Hülfe, welche mit Geld oder Kriegsmannschaft die Unterthanen dem König leisteten, wie in der Proposition gewöhnlich angeführt wurde, zur Vertheidigung der Reiche oder für die Bedürfnisse des Königs.²⁾ Waren gleich die Summen, welche jedes Reich gab, und die Weise, in welcher jedes sie aufbrachte und beisteuerte, verschieden, so wurde doch der Servicio bei der Thronfeier, wo alle Reiche vereinigt waren, von allen zusammen verwilligt.

In Aragon pflegte man in älterer Zeit den Servicio, früher Socorro oder Profierta genannt, nicht in Geld, sondern in Kriegsvolk auf eine bestimmte Zeit zu bewilligen, und diesem in den Gemeinden Stroh, Brennholz und Wohnung unentgeltlich, das Uebrige für sein Geld zu geben. An diese Art der Hülfe war man so gewöhnt, daß die Stände, als in den allgemeinen Cortes von Monzon im Jahre 1376 Geld verlangt wurde zur Bezahlung von 1000 Lanzen für den Krieg gegen Frankreich³⁾, über diese Forderung höchlich erstaunt, sie

1) „Es war dies ein gutes Verfahren“, sagt Martel, p. 103, „denn da jetzt keine Sache abgeschlossen ist, bis sie durch die Thronfeier gegangen, so steht sie, glaubt man sie am Ende, erst am Anfang, und wez zuletzt in die Cortes kommt, vermag, wenn er in Alles, was verhandelt worden ist, eingehen will, gefällt es ihm nicht, das Ergebnis vieltägiger Berathung zu zerören.“

2) Blancas, fol. 97 b.

3) Blancas fand die Bitte um Gelbhülfe zum erstenmal in diesen Cortes, Ign. de Asso (Hist. de la econ. polit. de Aragon p. 490

sehr neu und unerhört in diesem Reiche nannten, in welchem man nie anders als mit seiner Person den Königen gedient habe; Juden, nicht Christen seien gewohnt, mit Geld zu dienen. Bei dieser Aufregung stand man von der Forderung ab und verlangte die Hülfe in Kriegsmannschaft. Späterhin, nach Blancas zum erstenmal in den Cortes von 1383, wo man Pedro IV. 70,000 Florines lieh, verwilligte man den Servicio in Geld als Darlehn auf Rückzahlung; in der Folge erließ man diese dem König. Nach und nach wurde der Servicio in Geld üblich und durch das Herkommen eine bestimmte Summe festgestellt. Was über diese hinaus verwilligt wurde, nannte man „außerordentliche“ Hülfe. Diese, wie die ordentliche, war freiwillig und wurde gemeinlich mit der Verwahrung gewährt, daß man sie nur diesmal verwillige.¹⁾

Nach der Verlesung des dem König verwilligten Servicio wurden die Fueros und die übrigen Actos de Corte, über welche König und Stände sich vereinbart hatten, veröffentlicht. Obgleich beide eins und dasselbe sind, machte man doch gemeinlich den Unterschied, daß man die Gesetze, die zur Förderung der Rechtspflege gegeben wurden, Fueros hieß; was sonst noch „zur guten Regierung des Reichs, seiner Angelegenheiten und Aemter“ verwilligt oder beschlossen wurde, Gehalte für besondere Dienstleistungen bei den Cortes, Commissionen für die zu erledigenden Beschwerden und Aehnliches, nannte man Actos de Corte. Sie hatten dieselbe Kraft, wie die Fueros, wurden als gesetzliche Handlungen des Königs und der Cortes, wie diese, „beobachtet, gehalten und vollzogen.“ Die Fueros wurden nur auf eine bestimmte Zeit, auf 4, 5 Jahre erlassen, wie versuchsweise, um sie, wenn sie sich gut erwiesen, dann auf längere Zeit zu prorogiren.²⁾

und 491) führt — etwas undeutlich — frühere Beispiele aus den Cortes von Carítea im Jahre 1357 und von Zaragoza im Jahre 1367 an, die uns zweifelhaft scheinen.

1) Welche Summe jedes Reich lieferte, in welcher Weise diese erhoben wurde, welche Theilnahme sich die Stände dabei vorbehielten und anderes dahin Gehörige wird in der Darstellung des Finanzwesens seine Stelle finden.

2) Sie wurden, obgleich sie nur „temporales“ waren, regelmäßig

Während die Aragonesen die Capitulos, die in den Cortes in Form von Gesetzen gegeben wurden und allgemeine Vorschriften, namentlich für die Rechtspflege und das Rechtsverfahren, enthielten, Fueros, alle andern in den Cortes vereinbarten Anordnungen Actos de Corte hießen, nannten die Valencianer und Catalanen Actos oder Capitulos de Cortes alle jene Feststellungen, für welche sich die drei Brazos nicht vereinigt hatten, sondern die vom König verwilligt wurden auf Nachsuchen eines oder zwei Brazos, indem ein Brazo geradezu abwich oder nicht beistimmte. Feststellungen dieser Art banden allein denjenigen, der um sie nachgesucht oder ihnen beigeistimmt hatte. Wurden sie bei der Thronfeier promulgirt, so erlangten sie die Kraft von Fueros und verpflichteten alle zur Beobachtung, wenn der, der ihnen nicht beigeistimmt hatte, schwieg und jenes geschehen ließ, ohne Widerspruch oder Einrede zu erheben. ¹⁾

Sowohl in den allgemeinen, als in den besondern Cortes pflegten die Brazos bei der Verwilligung der Fueros und Actos de Cortes in der Thronfeier Verwahrungen einzulegen: der geistliche Brazo, indem er seine Zustimmung unter dem Vorbehalt gab, daß die Verwilligungen nicht der geistlichen Freiheit zum Nachtheil gereichten und aus ihnen keine Todesstrafe, Körperverstümmelung oder blutige Strafe erwüchse; der Brazo der Nobles, hierbei vereinigt mit dem der Caballeros und Hidalgos, unter der Bedingung, daß dadurch in nichts die Fueros, Privilegien, Freiheiten und Gewohnheiten des Reichs geschmälert würden; in ähnlicher Weise verwahrten sich die Universidades, alle Brazos aber ohne weitem Erfolg. ²⁾

Hierauf folgen die Eidesleistungen. Zuerst schwört auf Bitten der Cortes der König auf einem offenen Miffale vor einem goldnen Crucifix, für sich und seine Nachfolger, daß er

gedruckt, die Actos de Corte, weil sie sehr particulär waren, nur theilweise, nur los que son señalados. Blancas, 107 b.

1) Matheu y Sanz, Tratado, p. 226.

2) no entiendo de que efecto sean, ni hallo que aya elevado a nadie de la custodia, y guarda de todos los Fueros y Actos de Cortes, que se otorgan, y conceden. Martel, p. 105. Aehnlich äußert sich Blancas, fol. 108 b.

die Fueros und Actos de Corte beobachten wolle; dann schwören die königlichen Beamten der Reihe nach, sofort die Brazos, zwei von jedem Brazo, die dazu abgeordnet, zuletzt der Justicia von Aragon, dieser in die Hände des Königs, die königlichen Beamten und die Brazos bald in diese, bald in die des Justicia. ¹⁾

Nach diesen Eidesleistungen, die den Schluß von Allem bilden, entläßt der König die Cortes (licenciar in der amtlichen Sprache)²⁾, d. i. er gibt Allen im Allgemeinen und im Besondern die Licencia in ihre Heimath zurückzukehren, indem er ihnen mündlich sagt: „gehet in Frieden!“ Hierauf erhebt sich der erste aragonische Prälat und spricht im Namen der Cortes dem König für die Gnade, die er durch die Feier der Cortes dem Reich gewährt habe, den Dank aus. ³⁾

Wer in die Cortes berufen und einmal zugelassen war, durfte nicht ohne Erlaubniß des Königs vor dem Schlusse sie verlassen. Verließ er sie gleichwohl, so konnte er vom König vor dem Justicia von Aragon angeklagt werden. ⁴⁾ Dies that König Jaime II. in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1301, als gewisse Ricoshombres ohne Erlaubniß des Königs die Cortes verließen. Der Justicia hielt dies Weggehen für eine größere Ungebührlichkeit, als wenn sie nicht zu den Cortes kamen (que no es poco, fügt Martel bei), und verurtheilte sie zum Verlust der Honores und Caballerias, die sie vom König hatten. ⁵⁾ Dagegen wurden die Cortes für beendet und aufgelöst angesehen von dem Augenblick an, wo der König ohne den Willen der vier Brazos sich aus dem Reichthum des Ortes, wo die Cortes gehalten wurden, entfernte.

1) Martel; p. 105.

2) que es el proprio termino, que se ha tenido, y usado quando se concluyen. Blancas, fol. 54 b.

3) Martel, p. 106. Vgl. auch Blancas, fol. 110.

4) Man war es, sagt Martel, dem König schuldig, der, bisweilen nicht ohne Opfer, selbst anwesend blieb, wo Alle und Jeder, so gut er konnte, ihn in den Geschäften unterstützten; außerdem sah man in diesem Weggehen eine Verletzung der dem König schuldigen Ehrerbietung.

5) que fue cierto una muy rigurosa sentencia. Martel, p. 88.

Die Dauer der Cortes war nicht bestimmt. Sie werden, sagt Blancas, so lange es dem König und dem Reich gefällt, von einem Tag zum andern Tag fortgeführt. Gewöhnlich dauerten sie vier bis sechs Monate. Als unter Alfonso's V. Regierung dieselben Cortes sechs Jahre währten, baten die Stände selbst den König, ihren Schluß zu befehlen und zugleich anzuordnen, daß in Zukunft die Cortes von Aragon nicht länger als ein Jahr dauern sollten, weil der König nach einem alten Gesetz (vom Jahre 1307) verpflichtet sei, alle zwei Jahre sie zu berufen, und daß die Versammlung als aufgelöst betrachtet werden sollte, wenn ihr Schluß nicht in der festgesetzten Zeit erfolgte.¹⁾

Weil die Könige, besonders in Kriegszeiten vielfach verhindert, oft nicht rechtzeitig die Cortes halten konnten, so dachte man früh darauf, den mannigfachen Nachtheilen, die aus diesem Aufschieben dem Staat erwachsen, einigermaßen zu begegnen, indem man für die Zwischenzeit eine Behörde, gleichsam zur Vertretung der Reichsstände,²⁾ anordnete, sie zu gewissen Amtsverrichtungen verpflichtete und mit den nöthigen Befugnissen ausstattete. Man nannte sie, weil sie vom Reich abgeordnet und aus allen Brazos genommen waren, „Deputirte des Reichs“. Sie wurden in den Cortes durch Stimmen gewählt, anfangs vier, später acht, zwei aus jedem Stande, und hatten das Recht, beim Tode oder bei längerer Abwesenheit eines Mitgliedes, ein anderes an seine Stelle zu ernennen und gewisse Personen zum Beirath zu erwählen. Ihr Amt dauerte von einer Cortesversammlung bis zur andern, weshalb sie in diesen Zeiten „intercomitiales“, wie sich Blancas ausdrückt, genannt werden können. Späterhin wählte man sie auf drei Jahre (trienales), in der Folge, seit 1495, jährlich (anuales) und zwar aus einer gewissen Zahl ständischer Glieder durch das Loos. — Sie hatten im allgemeinen, wie bereits früher bemerkt worden, „ihr Augenmerk auf das öffentliche Wohl zu richten“, ihnen war „die

1) Zurita, An., XVI, c. 5.

2) Magistratus, qui Regni Ordinum faciem prae se ferrent. Blancas, Comm., p. 762.

Fürsorge für das ganze Reich“ anvertraut, sie waren die Wächter, Verfechter und Beschirmer des Justicia von Aragon, hatten insbesondere die Aufsicht über die öffentlichen Gelder, die aus den Steuern eingingen, und übten bei der Erhebung derselben eine gewisse richterliche Gewalt. Wenn der König bei der Thronbesteigung, ehe seine Eidesleistung vor den Cortes stattfinden konnte, den Eid vor dem Justicia in der Hauptkirche zu Zaragoza ablegte, waren vier Mitglieder, aus jedem Brajo eins, die von ihnen dazu abgeordnet wurden, als Zeugen zugegen.¹⁾

In Catalonien nahm die Diputacion ihren Ursprung von der Einführung gewisser Auflagen, der See- und Land-Zölle, der „Generalidades“, die im Jahre 1287 ihre erste Einrichtung erhielten. Als in jener Zeit Catalonien von Einfällen der Franzosen bedroht wurde, legte sich die Provinz selbst in den Cortes von 1287 diese Auflage auf und übertrug ihre Erhebung und Verwaltung einer Anzahl Volksvertreter, einem ständigen Ausschusse Deputirter, deren Titel und Amt der „Diputacion“ den Ursprung gaben. Sie trat kraft einer Verfügung, welche König Alfonso III. in den Cortes von Monzon a. d. 27. Nov. 1289 erließ, in Wirksamkeit. Seitdem fuhren die Cortes fort, zu diesem Zweck Deputirte zu wählen, deren Amt bis zu den nächsten Cortes, worin neue gewählt oder die vorigen bestätigt wurden, dauerte. Ueber anderthalb Jahrhunderte war die Zahl der Diputados nicht bestimmt, bald acht, bald sechs, bald vier oder drei, bis Fernando I. im Jahre 1413 sie auf drei Diputados und drei Oidores de cuentas, von denen der erste aus den Vertretern der Geistlichkeit, der zweite aus dem Adel, der dritte aus den Gemeinden gewählt werden sollte, gesetzlich feststellte. Im Schoße der Diputacion ruhte die vollziehende Gewalt der Cortes, das Recht, Vorstellungen gegen die Verletzung der Rechte und Freiheiten Cataloniens zu machen, die Erhebung und Verwaltung der öffentlichen Einkünfte. Ihre Befugnisse wurden im Laufe der Zeit erweitert. In den Cortes, welche Pedro IV.

1) Blancas, Comm. l. c. Modo de proceder, fol. 3, 4, 10. Coronaciones, p. 200. Zurita, An., XI, c. 49, XIII, c. 45, XIV, c. 35.

1375 in Monzon hielt, wurde den drei Deputirten die Macht verwilligt, Alles was ihnen zur bessern Verwaltung der allgemeinen Einkünfte zweckdienlich schien, anzuordnen, überdies die Strafgewalt gegen Defraudanten, sodas ihre Beschlüsse und Verfügungen dieselbe Kraft und Wirksamkeit hatten, als wenn sie von den Cortes ausgegangen wären. Ebenso wurde ihnen gestattet, das auf ihr Ansuchen der Metropolitan von Tarragona und die übrigen Prälaten die kirchlichen Strafen gegen Defraudanten verhängen. Noch viele andere Befugnisse ertheilte ihnen Fernando I. in den Cortes von Barcelona, 1413. Indessen konnten sie nicht, ohne vorausgegangene Berathung der Cortes, über Verwendung der Einkünfte zu Donativen, über Truppenaushebungen, Ausrüstungen, Anleihen an die Krone und andere Subsidien verfügen; eigenmächtig durften sie zu außerordentlichen Ausgaben nur bis zur Summe von 3000 Dukaten in jedem Jahr verwenden. Allein sie besaßen alle zwingende, bürgerliche und peinliche Gewalt zur Eintreibung der Abgaben gegen jede Klasse von Einwohnern, geistliche wie weltliche.¹⁾

In Valencia fand man nöthig, um für die, von den Brazos dem König zugebilligten Donative die Steuern aufzubringen, die herkömmlich nicht unmittelbar an den König gezahlt, sondern vom Reiche selbst, das sie sich auflegte, erhoben und verwaltet wurden, eigene Beamte zu ernennen, die diese Erhebung und Verwaltung gesetzlich besorgten. Den Anfang dazu machte man im Jahre 1376. Man ernannte damals nur einen Diputado für die Erhebung und einen Administrador, der zugleich zur Entscheidung zweifelhafter Fälle ermächtigt war, außerdem einige Rechnungsbeamte, vor denen der Diputado Rechnung abzulegen hatte. Die Zahl der Beamten wurde unter dem König Martin im Jahre 1403 vermehrt; aber erst in den Cortes von Valencia im Jahre 1419 gab man dem Institut der Diputacion eine umfassendere und festere Einrichtung. Alle drei Jahre sollten sechs „Diputats“, zwei von jedem Brazo, drei „Clavaris“, von jedem Arm einer, und ebenso drei „Administradors“, d. i. Richter

1) Capmany, Memor. II, 2, p. 147—149.

und Erklärer zweifelhafter Fälle (Jutges y Declaradors dels dubtes, questions é contractes), außerdem eine Anzahl Rechnungsbeamte, sämmtlich für drei Jahre, ernannt werden.

Eine Verschiedenheit von den andern Reichen bestand darin, daß in Aragon acht Deputirte und diese auf ein Jahr, in Catalonien nur drei, aber wie in Valencia auf drei Jahre ernannt wurden. Belangreicher war Valentias Verschiedenheit von Aragon und Catalonien darin, daß in diesen Reichen die Diputados nicht allein in der Verwaltung des Herrers mit der einschlägigen Gerichtsbarkeit, sondern ebenso in der Pflicht und Befugniß, die Beobachtung der Gesetze zu verlangen, ihr betreffendes Land vertraten, während in Valencia die Diputats zunächst nur zur Erhebung und Verwaltung der Generalibades, in Valencia „lo general“ genannt, eingeführt wurden und, wie es scheint, anfangs nur Einnehmer der von den Bragos dem Reich aufgelegten und zu Donativen für den König bestimmten Steuern waren, ohne Jurisdiction zu besitzen. Diese, überhaupt eine größere Amtsgewalt erhielten die Diputats in der Folge, sodas in Angelegenheiten des „General“ und in den damit verbundenen richterlichen Befugnissen weder dem König, noch seinen Beamten die Cognition zustand. Die Diputats hatten in diesem Geschäftskreis ausschließlich die Jurisdiction. ¹⁾

Beschränkte sich demnach das Amt der Diputados in Valencia auf die Erhebung und Verwaltung des „General“ mit der einschlägigen Richtgewalt, und besaßen sie gleich in andern Beziehungen niemals die Macht, die den Diputados in Aragon und Catalonien zustand ²⁾, so waren sie doch in jenem Kreise gänzlich unabhängig vom König oder irgend einem seiner Beamten. ³⁾

1) Horum jurium jurisdictionis privative est concessa deputatis, ita ut neque Rex neque ejus magistratus cognitionem habent in rebus pertinentibus ad jura generalitatis in hoc regno, neque in Aragonia, neque in Cathalonia, und ähnlich weiter unten Matheu y Sanz, De regimine regni Valentiae, tom. I, c. 2.

2) Derselbe in seinem Tratado de la celebracion de Cortes . . de Valencia, p. 128.

3) El Rey ni el Governador, ni otro oficial ordinario ni dele-

Und wie demnach in den-drei Reichen den in den Cortes versammelten Brazos die Verwilligung solcher Auslagen zustand, so war die Erhebung und Verwaltung derselben mit der bezüglichen Gerichtsbarkeit, dieser so wichtige Theil des Staatshaushaltes und der höchsten Regierungsgewalt, in der Zwischenzeit der Cortes, der Krone entzogen und den Ausschüssen der Brazos in die Hand gegeben.

Fünftes Capitel.

Der König.

Stellung desselben und vielseitige Beschränkung seiner Macht. Gegenseitige Eidesleistungen des Königs und der Reichsstände. Die Krönung.

In den vorausgegangenen Darstellungen, welche die Stellung vor Allen der Landeseroberer und Vertheidiger, des hohen und niedern Adels, seiner Obliegenheiten, Rechte und Freiheiten, hierauf die Anfänge und frühesten Zustände der Gemeinden, ihre Bürgerklassen und Ortsrechte, dann die Stellung der Geistlichkeit, ihre Vorrechte und Befreiungen, sowie endlich das Verhältniß, in welchem diese drei Stände in gemeinschaftlichem Zusammentreten zum Land und Thron standen, der Betrachtung vorführten, konnte dem prüfenden Auge nicht entgehen, wie durch die ausgebreiteten Vorrechte und Ländereien, die sich der Adel errang, die Macht der Könige beschränkt, durch manche königliche Verwilligungen und Einschränkungen an die Städte und Gemeinden einzelne Kronrechte geschmälert, durch die reichen Schenkungen und ungemessenen Zugeständnisse an die Kirche und Geistlichkeit des Thrones Gerechtigame und Einkünfte empfindlich verkürzt, selbst

gado por grande poder que tenga, no puede entremeterse en las cosas contenidas en dichos Actos, ni en cosa que sea hecha por los oficiales de la diputacion en pleytos y puntos del General. Escollano, I, p. 1089.

gefährdet wurden. Und wie diese Stände einzeln, der eine mehr denn der andere, stark wurden, größtentheils auf Kosten des Throns, so wurden sie es ungleich mehr durch ihre Vereinigung zu einer Körperschaft, durch den Zusammentritt der Vertreter der Einzelstände zu Reichsständen, zu einer Gesamtheit mit allgemeineren Interessen und höheren Befugnissen. Nicht mehr dieser oder jener einzelne Vortheil dieses oder jenes Standes sollte und konnte fortan ausschließend oder vorzugsweise erstrebt werden, die Forderungen des Gemeinwohls machten sich jetzt geltend und verlangten wol selbst vom Einzelstande Opfer. Den Großen des Reichs, Prälaten und Ricohombres, genügte nicht mehr im Rathe des Königs zu sitzen und allein von hier aus Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten, auf die Verwaltung des Staates zu üben, sie beanspruchten nun die verfassungsmäßige Theilnahme an der höchsten und belangreichsten Befugniß königlicher Macht und Majestät, an der Krone der Kronrechte, an der Gesetzgebung. Aber auch die bis dahin nur regiert worden waren, nur geleistet und gehorsamt hatten, regierten nun mit; Abgeordnete des Bürgerstandes, der Städte und Flecken, nahmen Theil an jenem Majestätsrechte. Waren sie auch nur eine schwache Schranke, ein leicht zu durchbrechender Zaun, der das flache Land ihrer Gerechtfamen gegen die Uebermacht des Herrschers umgrenzte und schirmte (während der hohe und niedere Adel gleichsam eine Doppelmauer zum Schutz und Trutz gegen die Thronfeste bildete und nicht selten seine Schutzwaffe in eine Angriffswaffe umkehrte) — immer waren sie eine Schranke, die in gefährvollen Zeiten, wie z. B. in denen der Unionen, einer allgemeinen Erhebung gegen den Thron einen starken Nachdruck gab.

Bergegenwärtigen wir uns hier eine Reihe mehrseitiger Beschränkungen, wie sie in den Fueros aufgestellt sind, andere, die in die Rechtssphäre einschlagen, dem später zu betrachtenden Kreise der königlichen Jurisdiction auffparend.

Der König konnte, wie bereits früher bemerkt worden, einem Ricohombre oder Mesnadero seinen Honor oder seine Mensata nicht anders, als nach vorausgegangenem Erkenntniß des Justicia von Aragon mit Rath der Ricohombres,

nehmen oder mit Beschlagnahme belegen, konnte keinem ausländischen Nichohmbre Land zum Honor geben, keinen zum Infanzon machen oder mit der Freiheit der Infanzonia begaben, Keinem, der nicht Infanzon war, die Ritterwürde ertheilen¹⁾, außer in der Schlacht, durfte keinem Ausländer das Amt eines Alcaiden übertragen, keinem Ausländer eine Festung anvertrauen, sich nicht einmischen, wenn Ortsherren, die nicht der Kirche angehörten, ihre Vasalli servitutis willkürlich be-, oder richtiger, mishandelten, ihnen die Güter nahmen, konnte den Vasallen solcher Ortsherren kein Tafelgeld, kein Wittgft für die Königstöchter, keine Krönungssteuer und ähnliche Abgaben, wie sie die Vasallen der Kirche oder Militärorden zu entrichten hatten, auflegen.

Ortschaften, die dem königlichen Patrimonium einverleibt waren, konnte der König nicht veräußern, wol aber durfte er ihnen Gnadenverwilligungen, Privilegien gewähren und Vereinbarungen über die königliche Gerichtsbarkeit, über Abgaben, die in ihnen erhoben werden, mit ihnen eingehen. Ohne die Cortes kann er den Aragonesen keine Fueros oder irgend welche Statute geben, ohne ihre ausdrückliche Zustimmung den Aragonesen, welche Waaren führen oder einführen, weder neue Auflagen anordnen, noch die alten erhöhen. Thut er etwas gegen die Rechte, Gewohnheiten und Freiheiten des Reichs, so soll er, wenn es ihm angezeigt oder er darum gebeten wird, alsbald es revociren. Befand sich der König außer dem Reich, so konnte er weder eine Körperschaft, noch einen Einzelnen aus Aragon vor sich laden, keine Verfügungen erlassen, welche Entscheidungen in einer Rechtsache, sondern nur solche, welche Gnadensachen betrafen, die allein des Königs Interesse angingen. — Einen Lugarteniente general konnte er nicht regelmäßig, sondern nur in gewissen Fällen einsetzen, wie er denn auch nicht mehrere königliche Fiscalprocuratoren im Reich, sondern nur einen anstellen durfte.

Mit solchen Schranken war der Thron umgeben. Selbst das Recht der Gesetzgebung theilte er mit den Ständen in der oben angeführten Weise und Begrenzung. Was der König

1) Vor dem Fuero von Calatayud war ihm dies gestattet.

in der Cortesversammlung mit ihnen beschloß und anordnete, das war für ihn wie für sie, für alle Abwesende bindend, war Allen Gesetz. So wurde es, wahrscheinlich infolge erhobener Zweifel oder Einwendungen, noch in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1301 in einem besondern Fuero gesetzlich ausgesprochen, nicht als eine neue, sondern als eine herkömmliche Satzung. Da es Gewohnheit ist und vernünftig, sagt der Fuero, daß der König mit Willen und Zustimmung der Prälaten und Geistlichen, der Barone, Mesnaderos, Caballeros, Infanzones und Procuradores der Städte, Flecken und anderer Ortschaften des Reichs der Aragonesen, die zu diesen Cortes gekommen, Statute oder Fueros und Verordnungen machen kann, und eben diese Statute zu beobachten die Abwesenden wie die in den Cortes Anwesenden gehalten sind, so wollen und verordnen sie, daß alle Abwesende und Gegenwärtige, von welchem Stande sie sein mögen, die genannten ständigen oder zeitweisen, auch die in diesen Cortes gegebenen Statute zu beobachten verbunden sind. 1)

Und nicht allein die Gesetze, die er selbst gemeinschaftlich mit den Cortes berathen und beschlossen hatte, war der König verbunden zu befolgen, als Gesetzgeber des Gesetzes Unterthan, und ihre Beobachtung bei Andern zu überwachen; auch was seine Vorfahren, sei es für sich allein, oder, nach Einführung der Reichsstände, in Gemeinschaft mit diesen gesetzlich angeordnet hatten, war er zu halten verpflichtet, Alles was zu Recht bestand, Gesetze und Gewohnheitsrechte, Gerechtfame und Freiheiten. Bevor er diese beschworen hatte, konnte er, obwohl durch die Thronfolge zur Regierung berechtigt und berufen, diese nicht antreten. Eifersüchtig und unerbittlich wachte darüber der Aragonese. Als Alfonso (III.) auf die erste Nachricht vom Ableben des Königs, seines Vaters, von Mallorca aus, das er zum Gehorsam zurückgeführt hatte, an die Stände des Reichs schrieb, um sie von dem glücklichen Erfolg seiner Unternehmung zu benachrichtigen und bei dieser

1) Der Schlusssatz dieses Fuero, daß der König Alle, die sich Dem widersetzten (qui rebelles fuerint), zur Befolgung eben dieser Satzungen zu nöthigen habe, enthält den Kern der Vollziehungsgewalt des Königs und wird weiter unten die gebührende Beachtung finden.

Gelegenheit sich König von Aragon, Mallorca und Valencia und Graf von Barcelona nannte, ohne abzuwarten, bis er, wie es herkömmlich, gekrönt war und des Reiches Rechte und Gesetze beschworen hatte, zeigten sich die Aragonesen, zumal er außerdem als König einige Schenkungen gegen den Brauch seiner Vorgänger gemacht hatte, sehr empfindlich darüber, eingedenk seines Vaters, der bei Jaime's I. Tod sich in Valencia befand und wenigstens sich König von diesem Lande, das sein war, nennen konnte, gleichwohl es unterließ, bis er in Zaragoza gekrönt worden. Die Vornehmsten des Reichs versammelten sich deswegen in der Hauptkirche der Stadt (Januar 1286) und kamen überein, eine feierliche Gesandtschaft an Alfonso zu schicken und ihn von Seite des ganzen Reichs zu bitten, es möge ihm belieben, alsbald nach Zaragoza zu kommen, den üblichen Eid zu schwören, die Krone und Ritterwürde zu empfangen, wie es seine Vorgänger gethan, bis dahin aber sich des Titels „König“ und jeder Handlung als König zu enthalten; da das Reich eine solche nicht anerkennen und ihn als König nicht ansehen werde, wol aber erkannten und ehrten sie ihn als ihren natürlichen Herrn und als solchen, der mit Recht sie regieren solle. Man verfuhr bei dieser Gesandtschaft mit umständlicher Ueberlegung, um bei Alfonso den Anstand nicht minder als Herkommen und Rechte zu wahren. Alfonso entschuldigte sich so gut er konnte. ¹⁾ Ähnliches widerfuhr König Martin.

Diese Eidesleistungen der Könige, unter den verschiedenen, in Aragon eingeführten Gewährsformen für die Beobachtung und Handhabung der Gesetze stets als eine sehr wesentliche betrachtet ²⁾, wurden ihrer Wichtigkeit wegen mit großer Sorgfalt behandelt, in öffentlicher Form abgefaßt, um als Belege dienen zu können, im Reichsarchiv niedergelegt und wie Unterpfänder der königlichen Worte und Versprechungen aufbewahrt. Sie drückten im allgemeinen aus, daß der König die Gesetze des Reichs befolgen und über deren Befolgung

¹⁾ In welcher Weise s. Blancas, Coron. p. 20 ess.

²⁾ Blancas, ib. p. 192.

wachen, nicht zulassen wolle, was irgend dawider sei. Dasselbe im allgemeinen beschwor der Thronfolger.

Der Brauch der Eidesleistungen der aragonischen Könige ist ohne Zweifel alt ¹⁾ und reicht in gewisser Weise wol selbst in die Zeiten der Eroberung zurück, sicherlich jedoch nicht in der Form der späteren Zeit. Jüngeren Ursprungs ist der Brauch der Eidesleistung von Seite der Unterthanen. In den Zeiten der Eroberungskriege, wo das Lager der Krieger gleichsam die Reichsversammlung war, geschah es wol, daß hier die Kriegsanführer mit ihren Gefolgshaften und Kriegerhaufen dem König als ihrem Kriegsherrn, zumal wenn er sie zum erstenmal aufgeboden, Treue und Gehorsam schworen. „Aber dies war“, sagt Blancas, „mehr nach Kriegsgebrauch und nach den Regeln der Kriegsdisciplin, als in Form des Reichs.“ „Denn alle schreiben“, fährt er fort, „daß der Erste, bei dem diese hernach so übliche Gewohnheit, wonach die Aragonesen dem König bei seinem Regierungsantritt feierlich schworen, eingeführt wurde, Jaime I. war ²⁾, wozu die Art seiner Thronfolge, wie sie früher erzählt worden ist, besondern Anlaß gab.“ Eine unbefangene Betrachtung der frühesten gegenseitigen Stellung des Königs und seiner Unterthanen in dieser Beziehung läßt uns Blancas' Anschauungsweise derselben als die ins Schwarze treffende erkennen. „Angenommen“, sagt er, „daß die Könige bei ihrem Regierungsantritt dem Reiche schwuren, die Gesetze zu halten, wurde von Seite

1) Als Vorbild konnte die Bestimmung des achten Conciliums von Toledo vorschweben. S. dieser Geschichte Bd. I, S. 173, Num. 5, Der Fuero Juzgo sagt: todo ome que debe seer rey ante que reciba el regno, debe fazer sagramento, que guarde esta ley en todas cosas.

2) . . . trato el Legado, que todos hizlessen homenaje, y prestassen juramento de fidelidad al infante: aunque segun el Legado escribe al Conde de Montforte, no se hallava en memoria de aquellos tiempos, que Aragoneses, ni Catalanes de ningun estado, o condicion que fuessen, huviessen hecho esta salva, o juramento a ninguno de los Reyes, y Condes passados: y desde entonces se introduxo esta costumbre, que se guardo con los Reyes que despues sucedieron: confirmando primero, y jurando ellos de guardar los fueros, usos, y costumbres. y otros privilegios que sus predecesores avian otorgado. Zurita, II, c. 66.

des Reichs nicht der Eid der Treue geleistet, wie es jetzt geschieht. In guten Treuen allein leben sie und haben sie lange gelebt, so die Unterthanen wie die Könige; die Unterthanen den Königen gehorchend und sie ehrend, in der eigenen Weise, als wenn sie ihnen geschworen hätten, und die Könige, mit diesen guten Treuen sich so sicher haltend im Reiche, als wären sie es durch einen feierlichen Eid." ¹⁾

Eidesleistungen von Seite des Reichs konnten erst stattfinden, nachdem die Cortes eingeführt waren, erst in versammelten Cortes oder in deren Auftrag. Denn in ihnen allein war das Reich vertreten und dargestellt, in keiner andern Versammlung, so zahlreich und allgemein auch sie sein mochte, selbst wenn alle Brazos in ihr sich befanden, in ihr vertreten waren. Zur Cortesversammlung gehörte aber nothwendig, daß sie vom König einberufen wurde, wie früher erörtert worden ist. Während die Eidesleistungen von Seite des Reichs nur in den Cortes stattfinden konnten, durften die von Seite der Könige oder der Prinzen in und außer den Cortes vorgenommen werden, und waren gültig, wo dies geschah, wenn nur das vom Fuero vorgeschriebene Verfahren dabei beobachtet wurde. Den Eidesleistungen der Unterthanen gingen jedoch immer die der Könige voraus. Blancas fand in allen urkundlichen Verzeichnungen, daß jederzeit, wenn der König bei dem Antrag die Brazos hat, ihm zu schwören, diese antworteten, sie seien sehr bereit, es zu thun, wenn Se. Majestät in der gewohnten Weise zuerst schwöre, die Gesetze zu halten; worauf der König erwiderte, daß er es zufrieden sei, und so sagte man: der Herr König habe auf unterthäniges Ansuchen der Cortes geschworen. Hierauf folgte der Eid der Cortes. Dasselbe geschah bei den Eidesleistungen der Prinzen.

Feste Normen für die Eidesleistung der Könige stellte zuerst Pedro IV. auf. Sie gingen aus dem schweren Kampfe, den er mit den Unionen bestand, und aus der Aufhebung derselben hervor, und waren ein Theil der zahlreichen Staatsgesetze, die dieser König, nach dem wichtigen Umschwung der Dinge, zu geben sich veranlaßt sah.

1) Coron., p. 195.

In den Cortes von Zaragoza vom Jahre 1348 leitet er mit den Worten: „da es der königlichen Würde geziemt, unvermindert zu erhalten, was von ihm und seinen Vorfahren eingeführt und verwilligt worden, und die Rechte, Freiheiten und Gebräuche Aragons den Unterthanen unverfehrt zu beobachten“, sein Versprechen und das Gesetz ¹⁾ ein, jene treu zu beschwören auf das Kreuz Christi und die heiligen Evangelien, selbst sie zu befolgen und von Andern befolgen zu lassen. Zugleich setzt er für immer fest, daß seine Nachfolger einen ähnlichen Eid zu leisten gehalten sein sollen, bevor ihnen geschworen wird und sie gekrönt werden. Pedro sieht somit in diesem Eid nicht eine Neuerung, sondern einen alten Brauch, bekennt, daß durch die Aufhebung der Union die früheren Ordnungen in dieser Beziehung nicht aufgehoben, die alten Fäden nicht abgerissen seien, legt vielmehr diese Verpflichtung, die vielleicht als nur für ihn persönlich hergestellt erscheinen konnte, seinen Nachfolgern für immer als bindendes Gesetz auf.

In den Cortes von Calatayud vom Jahre 1366 verordnet ²⁾ derselbe Pedro, daß der Erstgeborene des Königs, der im Reich nachfolgen soll, das Amt des Governador oder Procurador general des Reiches führe und die bürgerliche und peinliche Jurisdiction leite, nachdem er das 14. Lebensjahr erreicht habe. Bevor er jedoch diese übt, ist er verbunden, in der Stadt Zaragoza öffentlich, in Gegenwart des Justicia von Aragon, dem Fuero gemäß, die Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten des Reichs zu beschwören, wie die Könige es zu thun gehalten sind ³⁾, ehe sie die Regierung antreten. Einen ähnlichen Eid hat sein Cancellor und dessen Lugar-teniente, ehe er die Jurisdiction übt, zu leisten.

Hatte der Erstgeborene das 14. Lebensjahr erreicht, so sollten die Aragonesen, nach einem Cortesbeschlusse ⁴⁾, ihm als König und Herrn nach den Tagen des Königs, seines Vaters, schwören. Waren sie aus irgend einem Grunde verhindert oder verschoben sie es, so trat er, nachdem er selbst

1) De his quae dominus Rex etc.

2) Forum unicum. Quod Primogenitus etc.

3) prout nos et antecessores nostri fecimus et facere tenebamur.

4) Observantiae, lib. IX, fol. 41, actus curiar.

in obiger Weise geschworen hatte, das Amt der Governacion an und übte die Jurisdiction, als wäre ihm geschworen worden.

Die Gesetzgebung über die Eidesleistungen der Könige und Prinzen erhielt endlich ihren Abschluß im Mittelalter durch den Fuero ¹⁾, den König Juan I. in den Cortes von Calatayud im Jahre 1461 mit deren Zustimmung gab: daß die Könige, die allgemeinen Lugartenientes, wenn solche eintreten, und die Erstgeborenen, bevor sie irgend Jurisdiction üben können, gehalten sind, vor dem Hauptaltar der Kirche S. Salvador zu Zaragoza, öffentlich, in Gegenwart des Justicia von Aragon und in dessen Hände, im Beisein von vier Deputirten des Reichs, von jedem Braço einem, und drei Jurados von Zaragoza, das zu beschwören, wozu sie nach Gesetz und Herkommen verbunden sind. ²⁾ Im Fall der Abwesenheit, der Krankheit oder des Ablebens des Justicia vertritt seine Stelle einer seiner Lugartenientes. Ueber den Act der Eidesleistung wird eine öffentliche Urkunde aufgenommen. ³⁾

Nach der Erscheinung dieses Fuero findet man keine Cortes einberufen, deren Einberufung nicht die Eidesleistung des Königs vorausging. Vor diesem Fuero aber wurden alle jene Cortes, die beim Eintritt einer jeden Regierung zur Krönung einberufen wurden, ohne daß der Eid vorausging, von den Königen einberufen, um vorher diesen zu leisten und den der Unterthanen entgegenzunehmen. Lag vielleicht einige Zeit zwischen der Succession und der Krönung, so trugen die Könige, schon ehe dieser Fuero erschienen war, Sorge, von ihrer Seite den Eid zu leisten, dann, wenn sie die Cortes zur Krönung beriefen, wiederholt die Beobachtung der Gesetze zu beschwören, worauf sie den Eid der Unterthanen empfingen. So geschah es bei dem König Martin. ⁴⁾ Man hielt selbst

1) Coram quibus D. Rex, et ejus Locumtenens, et Primogenitus jurare tenentur.

2) Der Zusatz, daß dadurch andere Personen, die dem Act beiwohnen könnten, nicht benachtheiligt sein sollen, scheint besonders auf die Prälaten, welche die Theilnahme beanspruchten, zu zielen.

3) Fueros de Aragon, lib. I, p. 14.

4) Das Nähere bei Blancas, Coron., p. 201.

vor diesem Fuero für angemessen, daß die Könige und Prinzen, um die Jurisdiction zu üben, zuerst schworen, und diejenigen Cortes allein, welche sie zu ihrer Krönung einberiefen, wenn sie dies gleich bei ihrer Succession thaten, pflegten sie einzuberufen, ohne geschworen zu haben, um dies vorher feierlich zu thun. Nach der Erscheinung dieses Fuero aber mußten die Eidesleistungen der Könige und Prinzen, damit sie die Jurisdiction üben konnten, nothwendig vorausgehen. Außerdem pflegten die Eidesleistungen der Könige und Prinzen schon vor diesem Fuero am nämlichen Ort, in Gegenwart des Justicia von Aragon, stattzufinden und, nach Blancas' Angabe, bisweilen in dessen Hände abgelegt zu werden. Dieser Brauch, fügt Blancas bei, ward so gleichförmig beobachtet, daß er für ein wesentliches Erforderniß galt und wie ein geschriebenes Gesetz angesehen wurde. Nach der ersten zuverlässigen Nachricht über die amtliche Person, welche dem König den Eid abnahm, war diese jedoch nicht der Justicia, sondern der Metropolitan von Tarragona, bis 1318, seitdem der von Zaragoza, dessen Kirche in diesem Jahr zur Metropole erhoben wurde, — Prälaten, welche ohnehin bei der Salbung des Königs thätig waren, und seitdem Pedro's II. Krönung dieser ein ganz kirchliches Gepräge gegeben hatte, besondere Ansprüche erheben mochten. In der Folge wählte man mit richtigem Takt einen Staatsbeamten dazu, eine Mittelsperson zwischen König und Volk, den Justicia von Aragon, zuerst als gesetzlichen Zeugen oder Urkundsperson, dann als solchen, dem die Eidesabnahme ausschließend zustand. So bestimmte es der Fuero von 1461; neu war darin die Fuziehung von vier Diputados und drei Jurados.

In dieser Weise waren die Eidesleistungen, sowohl die persönlichen und einseitigen der Könige und der Prinzen, als die gegenseitigen beider und des Reichs, gesetzlich geordnet. So vielfach jedoch die Fälle waren, in welchen diese Eide geleistet wurden und werden sollten, so wenig fanden sie alle in jeder Regierung statt. Es gab Regenten in Aragon, welche folgende Eide leisteten: den Eid des minderjährigen Nachfolgers und Erben, geleistet vom Vater als Vormund desselben, oder in dessen Ermangelung von einem Andern in dieser Ei-

genschaft, der für den minderjährigen Infanten und in dessen Namen die künftige Beobachtung der Fueros beschwor und dagegen vom Reich den Eid, den es dem Erstgeborenen, dem Nachfolger und Erben zu leisten hat, empfing; ferner den Eid des Erstgeborenen, wenn dieser, 14 Jahre alt, mit der Gobernacion general betraut wurde; den Eid des Regierungsantritts bei der Uebernahme der höchsten Gerichtsbarkeit nach dem Tode seines Vaters, des Königs; den Eid der Krönung, in den dazu versammelten Cortes, damit diese ihrerseits den Eid der Treue und des Gehorsams leisten; endlich den Eid der Bestätigung der beliebten Fueros in jedem Zeitabschnitt der Gesetzgebung und bei deren Schlusse, gewissermaßen die Sanction und feierliche Verkündigung der Gesetze.

Dagegen gab es Regenten in Aragon, die den Eid des Nachfolgers und Erben weder geleistet, noch empfangen, selbst sich nicht in dem Fall gesehen hatten, den Eid des Erstgeborenen als Gobernador zu schwören. Andere leisteten allein den Eid des Königs beim Regierungsantritt, ohne in die Lage zu kommen, ihn je zu wiederholen, weil sie nicht die Cortes beriefen, um von ihnen den Eid der Treue zu nehmen. Andere dagegen schworen nicht bei ihrem Regierungsantritt, indem sie alsbald, um sich krönen zu lassen, die Cortes beriefen und in ihnen zum erstenmal schworen und den gegenseitigen Eid empfangen.

So kann man sagen, die einzigen Eide, die in Aragon als nothwendig angesehen wurden, waren: der Eid des Erstgeborenen bei der Uebernahme der Gobernacion general des Reichs nach vollendetem 14. Lebensjahr (dies, wenn er in den Fall kam, bei Lebzeiten seines Vaters die Jurisdiction zu üben), und der Eid des Königs beim Antritt seiner Regierung, nach den verschiedenen Fällen und Weisen dieser Eidesleistung.¹⁾

Wir haben bei diesen Eidesleistungen länger verweilt, nicht blos, weil sie, schon ihrem Aeußern nach, beachtungswerthe Verfassungsformen bilden, sondern vornehmlich, weil in ihnen politische Grundansichten des Aragonesen sich aus-

1) Quinto, Discursos, p. 332.

prägen, seine Anschauungsweise des Verhältnisses des Regenten zu den Regierten, ihrer gegenseitigen Ansprüche und Einräumungen sich kundgibt. Diese staatlichen und rechtlichen Grundanschauungen sind aber nicht allein Unterlagen der Staatsformen Aragons, sie sind die hervorstechenden Züge des politischen Charakters der Aragonesen, der Stützpunkt ihrer bürgerlichen Haltung, der Grundton ihres ernstern, strengen Wesens; sie haben zur langen Dauer und Aufrechthaltung der Verfassung ungleich mehr beigetragen, als der Buchstabe der Gesetze, die zwar aus ihnen hauptsächlich entsprungen, ohne sie, ohne ihre lebendige Fortdauer aber dem Siechthum des verblaffenden Buchstabens verfallen wären.

Rascher kann die Krönung der aragonischen Könige an uns vorübergehen. Sie ist hauptsächlich den Westgothen entlehnt und erschließt uns weniger als die Eideleistungen die Eigenthümlichkeit der politischen Denk- und Sinnesweise der Aragonesen.

Wol wird schon in früher Zeit der Krönung aragonischer Könige gedacht, aber ohne daß dem Act eine besondere Wichtigkeit beigelegt würde, mehr gelegentlich, auf Anlaß anderer Vorgänge. So erwähnt Zurita die Krönung des Königs Alfonso I. in Huesca, bei Gelegenheit des Uebertritts eines angesehenen Juden zum christlichen Glauben.¹⁾ Die Könige von Aragon pflegten jedoch, bemerkt derselbe Geschichtschreiber, vor Alters die Krone nicht mit den Ceremonien und dem Pomp bei ihrem Regierungsantritt zu empfangen, wie es in der Folge Brauch wurde, nur daß sie dabei, wenn sie das 20. Jahr erreicht hatten, die Waffen des Ritters anlegten, oder zur Zeit ihrer Vermählung die Krone nahmen.²⁾ Die Krönung und Salbung aragonischer Könige mit den von der Kirche angeordneten Gebräuchen und Weihungen fand zuerst bei dem König Pedro II. statt³⁾, aber an einem Orte und in einer Weise, wie bei keinem späteren König. Pedro II. gewährt das Schauspiel seiner Krönung nicht seinem Volk,

1) An., I, p. 35.

2) Ib. II, c. 48.

3) Blancas, Coron., p. 1.

sondern in weiter Ferne dem römischen, und empfängt die Krone von der Hand des Papstes Innocenz III. Dafür und für Anderes, was damit verbunden, trifft ihn in der Heimath der Unwille seines Volkes, wie dies oben näher berichtet worden ist. Den Act, wonach der König sein Reich dem Apostel Petrus und dem Papst und dessen Nachfolgern darbietet und dasselbe für immer der Kirche zinspflichtig macht, erkennt das Reich nicht an und erklärt ihn für ungültig; die päpstliche Bulle aber, die den Königen von Aragon das Privilegium bewilligt, in Zaragoza sich durch die Hände des Metropolitan krönen zu lassen, wird thatsächlich vom Reich zugelassen. Infolge davon geschahen die Krönungen in der bischöflichen Kirche zu Zaragoza, wobei die Metropolitane fungirten; aber die Könige ließen die Bestimmung der Bulle nicht gelten, wonach der Papst, in der Absicht die erwiesene Gnade auch auf seine Nachfolger auszudehnen, gestattet, wenn diese gekrönt sein wollen, daß sie bei dem apostolischen Stuhle um die Krone nachsuchen und auf besondern Auftrag durch den Erzbischof von Tarragona feierlich in Zaragoza gekrönt werden und durch die Hände eben dieses Erzbischofs gekrönt werden dürfen. ¹⁾

Weit entfernt, sich so herabwürdigenden Bestimmungen zu unterwerfen, ließ der Sohn des ersten Jaime, bei dem eine Krönung nicht stattfand, Pedro III., der erste, der nach der Anordnung jener Bulle in Zaragoza gesalbt und gekrönt wurde, einen Protest abfassen, wonach er sich und seine Nachfolger nicht für verbunden erklärt, die Salbung und Krönung in dieser Stadt und durch die Dienstverrichtung des Bischofs von Zaragoza zu empfangen, sie vielmehr in jeder ihnen beliebigen Stadt ihrer Jurisdiction und durch die Dienstverrichtung eines jeden Erzbischofs oder Bischofs ihres Regierungskreises vornehmen könnten. ²⁾

1) . . . concedimus, ut cum ipsi decreverint coronari, Coronam a Sede Apostolica requirentes, de speciali mandato per Tarraconensem Archiepiscopum apud Caesarangustam solemniter coronentur . . . concedimus, ut per manus ejusdem Archiepiscopi eis liceat coronari.

2) Non adstringentes nos nec successores nostros futuros de recipiendo unctionem et coronationem in praedicta civitate (Caesar-

Unumwundener und deutlicher noch ist der Protest seines Sohnes, des Königs Alfonso III., worin er dem Bischof von Huesca, der ihn einsegnete, erklärte: er sehe den Empfang der Krone von ihm nicht so an, als ob er sie gleichsam von der römischen Kirche oder für die Kirche empfangen. ¹⁾

Indessen genügten den Königen von Aragon nicht länger diese feierlichen Verwahrungen; sie entschlossen sich jede Deutung, jede Abhängigkeit von dieser Seite abzuschneiden. Alfonso IV. kümmerte sich nicht um die päpstliche Bulle. Statt die Krone durch das Amt des Erzbischofs unter der üblichen Verwahrung zu empfangen, „nahm sie der König vom Altar und setzte sie sich selbst aufs Haupt, und während er sie so hielt, traten an ihn der Infant, sein Bruder selbst, der die Messe sprach (D. Juan, Erzbischof von Toledo) und die andern Infanten, seine Brüder Pedro und Ramon, und setzten sie ihm zurecht.“

Von kirchlicher Seite unterließ man nicht, diesem Verfahren der Könige entgegenzutreten und Versuche zu machen, den Forderungen der Kirche Geltung zu verschaffen. Bei der Krönung Pedro's IV. kam es darüber zu einem merkwürdigen, bezeichnenden Auftritt.

Alle Vorbereitungen dazu waren getroffen, die Cortes nach Zaragoza berufen. Sie war auf den ersten Oftertag im Jahre 1336 angesetzt, wurde aber auf den folgenden Sonntag verschoben, Tags zuvor zur Besperzeit verließ der König seinen Palast und zog, von Prälaten und Edeln gefolgt, nach der Hauptkirche, vor deren Hauptaltar er sein Gebet verrichtete und in deren Sakristei er, wie es Sitte war, die Nacht

augusta), vel loco, et per ministerium Episcopi Caesaraugustae. Imo protestamus nomine nostro et succ. nostr., quod per hoc non pareatur nobis, vel succ. nost. aliquid praesudicium in futurum, sed possint success. nostri, qui pro tempore fuerint recipere unctiōnem, benedictiōnem et Coronam in quacumque civitate eis placuerit totius nostrae iurisdictionis, et per ministerium cuiuscumque Archiepiscopi, vel Episcopi nostri districtus.

1) Protestamus, quod receptionem Coronae, quam a vobis venerabili Jac. D. G. Oscensi Episcopo facimus, non intendimus a vobis recipere tamquam ab Ecclesia Romana, nec pro ipsa Ecclesia, nec contra Ecclesiam. Blancas, Coron., p. 23.

vor der Krönung zubrachte. Nach dem Aufgang der Sonne legte Pedro die königliche Dalmatica und den andern Festschmuck an, die Geistlichkeit den Ornat zur Messe. Als das Amt beginnen sollte und sie im Begriff standen, aus der Sakristei zu treten, näherte sich der Erzbischof dem König mit dem Ansuchen, zu gestatten, daß er ihm vor dem gesammten Volk die Krone auf das Haupt setze; er fügte ihm Gründe bei, daß es so sein müsse. Für den König antwortete Di de Moncada, einer der zwei catalonischen Edeln, die bei ihm geblieben waren, daß dies in keiner Weise geschehen könne, weil es dem König zum großen Nachtheil gereiche, wenn er die Krone von der Hand eines Prälaten empfangen. Der König sei damit einverstanden. Die Sache ward alsbald mit den Rätthen des Königs und den Prohombres von Zaragoza besprochen, welche anderer Meinung waren und dem Verlangen des Erzbischofs zu willfahren rietzen. Pedro war in großer Verlegenheit, entschloß sich endlich und erwiderte, daß er selbst sich die Krone aufsetzen werde. Unwillig darüber, erklärte der Erzbischof, er müsse darauf bestehen, daß er dem König vor dem Hochaltar und dem versammelten Volk die Krone wenigstens einrichte. Unterdessen hatte draußen das Amt seinen Fortgang. Die Zeit drängte. Pedro war mächtig im Innern bewegt. Es war ihm höchst peinlich, schreibt er selbst, daß an dem Tage, der, wie er gehofft, für ihn ein Tag der höchsten Ehre und Auszeichnung in seinem Leben sein sollte, ein Mann wie der Erzbischof, den er wegen seiner Stellung in der Kirche als Vater betrachte, ihn um eine Sache, welche die königliche Würde so sehr beinträchtigen und vermindere, bitte, zumal auch seine Rätthe und die Prohombres der Meinung wären, daß er es nicht verweigern könne. Bei alle dem war der König entgegengesetzter Ansicht und höchst zweifelhaft, was er thun sollte, da das Amt vorgeschritten und der Augenblick da war, wo sie, die Sakristei verlassend, in die Hauptcapelle eintreten mußten. Durch alles das verwirrt, entschloß er sich, schreibt er, obwohl noch sehr jung (er zählte damals kaum 15 Jahre), dem Erzbischof zu sagen, er möge immerhin (norabuena) ihm die Krone einrichten, wie Pedro von sich aus sagt, um nicht den verdrießlich zu machen.

durch dessen Hand er den Segen zu empfangen hoffte, dann aber es ihn nicht thun zu lassen.

Damit ging der Erzbischof, sehr zufrieden, zum Altar, um die Messe zu sprechen, hinter ihm die andern Prälaten, Ricoshombres und andere Personen mit dem König. Als es Zeit war, ließ dieser seinem Bruder, dem Infanten Jaime, die Sporen anlegen, trat dann zum Altar, nahm die Krone von ihm und setzte sie sich aufs Haupt. Dem Erzbischof sagte er, er möge sie nicht berühren, noch ihm zurechtsetzen, er werde selbst sie sich einrichten. Als der Erzbischof dies vernahm, bemerkte man, schreibt Pedro, daß er höchst betroffen war, aber er wagte nicht anders zu verfahren. Der König schwor hierauf, wie es Brauch, dem Reich den üblichen Eid, die Fueros und Freiheiten zu halten. ¹⁾

Dieser Vorgang mochte einen tiefen Eindruck bei dem jungen Pedro hinterlassen haben und später den Gedanken in ihm wecken, selbst das Krönungsverfahren zu ordnen und feste Vorschriften darüber zu geben. Pedro's Vorliebe für feierliche Gebräuche, die ihm den Beinamen el Ceremonioso zuzog, that zu den Hauptbestimmungen ein überreiches Beiwerk, das über alle Einzelheiten der Krönungsfeierlichkeit sich verbreitet und zugleich eine vollständige Krönungsliturgie aufstellt. So entstand die weitläufige Verordnung über die bei den künftigen Krönungen zu beobachtenden Normen ²⁾ — ein Schriftstück, das allein hingereicht hätte, ihm jenen Beinamen zu verdienen. Die Salbung und Krönung soll in der Stadt Zaragoza, „die das Haupt des Reiches Aragon ist“, stattfinden. Der Metropolitan oder Erzbischof von Zaragoza fungirt dabei; aber der König nimmt die auf dem Altar liegende Krone, setzt sie sich selbst auf das Haupt, „ohne Hülfe einer andern Person“, nimmt ebenso den Scepter und den goldenen Apfel. Eine ähnliche Verordnung erließ Pedro IV. für die

1) Blancas, Coron., p. 53 ess.

2) Ordinaçion feyta por el muy alto, e muy excelent Princep, e Senyor, el Senyor D. Pedro IV. Rey de Aragon de la manera como os Reyes de Aragon se faran consagrar, e ellos mismos se coronaran. Blancas, Coron., p. 117—152.

Krönung der Königinnen ¹⁾, die gleich den Königen gesalbt und eingesegnet wurden.

Nach der Krönung und Eidesleistung traten die Könige von Aragon in die Vollgewalt des Herrschers ein oder sollten in diese eintreten, in die gesetzgebende und die ausübende, vollziehende. Allein wie sie in jener beschränkt waren, indem sie dieselbe in der angegebenen Weise mit den Reichsständen theilten, so waren sie es auch in der vollziehenden, deren Quelle, Träger und Vertreter sie sein sollten. Selbst in einem Hauptbestandtheil der Vollziehungsgewalt, in der richterlichen, war der König vielfach beengt.

Sechstes Capitel.

Rechtspflege und öffentliche Einkünfte.

Rechtspflege in früherer Zeit.

Richtgewalt des Königs und des Thronfolgers. Der Justicia von Aragon. Untersuchung über seinen Ursprung und seine früheste Stellung. Der Mayordomo als Richter. Delegirte Richter des Königs. Ortsgerichte. Rechtsstreitigkeiten der Mauren und Juden.

Die Jurisdiction des Königs war in Aragon durch die Fueros, Freiheiten und Gewohnheiten dieses Landes beschränkter als in seinen andern Ländern. Von einem *merum und mixtum imperium* wußte der Aragonese nichts oder wollte nichts wissen. ²⁾ Ueber gewisse Rechtsstreitigkeiten sahen wir die Cortes in Gemeinschaft mit dem König entscheiden. In Ortschaften, die nicht sein eigen waren, konnte er weder Richter einsetzen, noch richterliche Handlungen vornehmen. Eine

1) *Ordinacion de la manera como las Reynas de Aragon se faran consagrar, è los Reyes matexos las coronaran.* Blancas, ib. p. 173—186.

2) *nec sciunt Aragonenses quid est . . . nec volumus scire: quia in Aragonia non habemus etiam in principe nisi simplicem jurisdictionem regulatam juxta foros etc.* Molino, *Repert. v. jurisdictio.*

Untersuchung gegen Einen oder Mehrere durfte er nicht anstellen, sondern sollte — einen einzigen Fall ausgenommen — allein auf Ansuchen eines Klägers oder der vornehmlich dabei betheiligten Partei verfahren. Er konnte Niemand gefangen setzen oder halten in einer Burg oder an einem verborgnen Ort, sondern nur im gemeinen Gefängniß der Stadt oder Ortschaft. In den Kerker der Manifestirten einzutreten war ihm nicht gestattet. Seine Beamten dürfen einen Criminalproceß gegen Jemand nicht an einem verborgenen oder geheimen Orte führen (*processus de camera* gemeinlich genannt), sondern nur an einem öffentlichen Orte öffentlich, bei Tag, nicht bei Nacht. Ohne ein vorausgegangenes richterliches Erkenntniß konnte der König Keinen aus einer Ortschaft Aragon's oder aus dem Reich auswelsen lassen, Keinen, der eines Verbrechens wegen verhaftet worden, aus dem Reiche ziehen. — Hat der König einen Rechtsstreit mit einem Caballero oder Infanzon, so ist der Justicia von Aragon Richter zwischen beiden, von dessen Urtheil jedoch an den König appellirt werden kann, der aber (da er in eigener Sache verdächtig erscheint) nicht selbst entscheiden darf, sondern einen Richter zu delegiren hat, der über die Appellation erkennt. Von Ortsherren oder ihren Beamten wird an den König oder den Justicia von Aragon appellirt; der König erkennt dann über die an ihn gebrachten Berufungen. Ist er außerhalb des Reichs, so kann er dies nicht. — Er kann nicht durch Schreiben oder in anderer Weise dem Justicia untersagen, sich in Sachen zu mischen, über welche zu erkennen dieser nach dem Fuero befugt ist. ¹⁾ Solche königliche Schreiben haben keine Geltung. Dem Justicia von Aragon steht, wenigstens in späterer Zeit, in den wichtigsten, den König selbst betreffenden, Rechtsstreitigkeiten, das Urtheil zu; ja, nach den Observantien kann Jeder in Aragon, der eine Klage gegen den König hat, sie mag eine persönliche oder eine dingliche sein, an den Justicia von Aragon recurriren und dieser hat den Richterspruch zwischen dem König und dem Kläger zu thun ²⁾. Die Ricoshombres endlich übten in ihren Städ-

1) Später galt dies auch bei jedem andern Richter in Aragon.

2) et per hoc, wird hinzugesügt, est statutum in novo foro quod

ten und Ortschaften eine ausgedehnte Gerichtsbarkeit. Und alles dies nach bestehendem Recht und Gesetz. Das Herkommen hatte Schlimmeres erzeugt und gefestigt. Selbst das schöne Vorrecht der Krone, dem Gedrückten und Bedrängten überall beizustehen, aller Orten ihm Recht und Gerechtigkeit zu verschaffen und zu gewähren, war von der Krone abgekommen. Der König durfte nicht sich einmischen, wenn Adelige die Dränger ihrer Vasallen wurden, sie rechtlos behandelten. Hier stand dem König kein Rechtsmittel zu Gebot. ¹⁾

Die so beschränkte königliche Jurisdiction stand nicht einmal dem König zu, sondern im Fall ein erstgeborener Sohn und Thronfolger vorhanden war, verfassungsmäßig diesem, sobald er das 14. Jahr erreicht und den Eid in obiger Weise geleistet hatte. Weit entfernt jedoch, daß bei dieser Einrichtung eine Beschränkung der königlichen Regierungsgewalt zur Absicht lag, erzielte sie vielmehr die Lückung des künftigen Staatsoberhauptes in der schweren Kunst der Regierung und Verwaltung des Staates, und frommte zugleich dem König und dem Volk, in Betracht ihrer rechtverstandnen einheitlichen Wohlfahrt. Diese Einrichtung war eine Vorschule des Regenten, die zu durchlaufen ihm nicht etwa nur erlaubt, sondern durch die Verfassung geboten war, die ihn verpflichtete, sich mit den Gesetzen, Rechten und Gebräuchen des Reiches vertraut zu machen, sie selbst zu beobachten und von Andern beobachten zu lassen und „mit dieser Milch sich aufzuziehen“, den Blick frühzeitig auf das Staatswesen und den Staatshaushalt zu heften, gerade auf den Grundpfeiler desselben, auf welchem die Sicherheit der Person und des Vermögens,

dominus rex in Aragonia semper habeat suum procuratorem fisci: appellare tamen potest procurator, pro parte regis a sententia iusticiae si voluerit et rex super appellatione iudicem assignabit. Obs., VI, p. 27.

1) . . . cum dominus rex nec aliqui officiales sui: salva sui excellentia: intromittere se no possent de illo quod supradictum est: immo quilibet nobilis: miles: et quilibet alius dominus vassallorum dicti regni poterat bene vel male tractare suos vassallos: et etiam si opus erat illos occidere fame ac siti ac captiionibus. Obs., IX, fol. 41 b.

der Gesellschaft wie des Einzelnen, ruht, dem Land und Volk gerechter Vater schon als Sohn des noch lebenden Vaters zu sein, und den, noch heutigen Tags nur zu häufigen Uebelstand zu verhüten, daß er, für den Thron und seine Arbeiten und Sorgen bestimmt, aber fern von ihm gehalten, die kräftigsten, für Belehrung empfänglichsten Jahre in Unthätigkeit, oder kleinlicher, oft fremdartiger Thätigkeit dahinlebe. Die häufige Abwesenheit der Könige, während der Erwerbung und Verwaltung auswärtiger Besitzungen, mochte auf diese Einrichtung zunächst hingewiesen und geführt haben, und die offenbare Gefährdung des öffentlichen Zustandes durch diese Entfernung des Königs empfahl, den Thronfolger, sobald er ein gewisses Lebensalter erreicht hatte, schon vor dem Eintreten eines solchen Falls, mit dem Zweig der Regierungsgewalt auszustatten, mit der Ausübung desjenigen Theils vertraut zu machen, der, Recht und Gerechtigkeit handhabend, vornehmlich die öffentliche Sicherheit beseitigt. Daneben konnte der große Unterschied, der sich herausstellt, wenn die Unterthanen durch ein berechtigtes Glied des königlichen Hauses oder wenn sie durch dessen Diener und Beamte regiert werden, dem Blick des politischen Aragonesen nicht entgehen. ¹⁾

Sobald der Erstgeborne ²⁾ den gesetzlichen Erfordernissen entsprach, konnte und sollte er als Governador general die ordentliche und allgemeine Jurisdiction, die peinliche wie die bürgerliche, in eigener Person besitzen und üben, oder in seinem Namen von seinem ersten Beamten, dem Regente la Governacion general, gewöhnlich schlechthin Governador genannt, üben lassen. Zum Zeichen seiner Amtseinfetzung wurde ihm in älterer Zeit die Fahne und das Siegel des

1) Blancas, Coron., p. 208.

2) Der erstgeborene Sohn des Königs wurde in älterer Zeit in Aragonien nicht Principe, sondern Infante genannt. Bis zur Krönung hieß er Infante Primogenito heredero del Rey. In späterer Zeit erhielt er den Titel Duque de Girona (zum erstenmal gab Pedro IV. diesen Titel seinem Sohne D. Juan, im Jahr 1352). König Fernando I. ertheilte seinem ältesten Sohne Alonso den Titel: Principe de Girona, der dann den Primogenitos der Könige von Aragon blieb. Blancas, ib. p. 222.

Kronprinzen zugesandt. Später kam dieser Brauch ab und es wurde von ihm vor der Ausübung des Amtes bloß verlangt, daß er dem König oder dessen Lugarteniente die Geseze zu halten schwor, dann vor dem Justicia von Aragon sich darüber auswies, daß er den vorgeschriebenen Eid geleistet habe. Gewaltmißbrauch, den einige Governadores, besonders zur Zeit der Abwesenheit des Königs aus dem Reich, sich zu Schulden kommen ließen, Beschwerden über Verletzungen von Gerechtsamen und Freiheiten, über Rechtswidrigkeiten von ihrer Seite bewogen Pedro IV., um Bedrückten, die bei solchen Governadoren nicht zu ihrem Recht kommen konnten und sich zu beklagen nicht wagten, Gerechtigkeit zu verschaffen, den mächtigen, wegen ihres persönlichen Ranges unantastbaren Governadores aber, die, hinter ihre Standesvorrechte sich verschanzend, der Strafe des Amtsmißbrauchs sich entzogen, die Gelegenheit dazu abzuschneiden, in den Cortes von 1348 mit deren Bestimmung anzuordnen, daß in Zukunft der Regente la Governacion ein in Aragon ansäßiger einfacher Caballero sein solle, der die bürgerliche und peinliche Jurisdiction übe, der Governador aber, unbeschadet jedoch seiner andern Amtsbefugnisse, in die Rechtsprechung sich nicht einmischen dürfe.¹⁾ Ein solcher Caballero konnte, wenn er sich Amtsvergehen schuldig machte, selbst mit Körperstrafen belegt werden, von welchen der Noble, seines Ranges wegen, befreit war.

Mit dem Ableben des Königs hörte die Jurisdiction seines Erstgeborenen auf; sie ging an die Krone zurück. Der Thronerbe trat in die Vollgewalt des Königs, bekam damit die höchste Jurisdiction, konnte aber diese so wenig, als jene überhaupt ausüben, bevor er dem Reich den Eid geleistet. Sie war ein todttes Vermögen, das erst durch den Eid lebendig und wirksam, eine gebundene Kraft, die erst durch diese Zauberformel gelöst wurde. So vielseitig beengt aber nach Obigem die königliche Jurisdiction war, immer blieb der König der oberste Richter, der Thron der höchste Richterstuhl, die Jurisdiction der edelste Stein in der königlichen Krone. Alle Rechtsprechung im Reich war nur Widerschein, nur Aus-

1) Fueros, lib. I, p. 19.

fluß der königlichen, an Andere durch Uebertragung lediglich verliehen.

Verfolgen wir dies an der Hand der aragonschen Geschichte!

Wie der Glanz des Lichtes das Weltall erhellt, schreibt der rechts- und staatskundige Vidal de Canellas, Bischof von Huesca, so leuchtet die Jurisdiction in des Königs Majestät. Sie ist in diese so ganz gelegt, daß von ihr und ihrer Ausübung jede andere, wie von der Quelle die Flüsse, abgeleitet werden muß. Und wer sie nicht vom König empfängt, vertrocknet nothwendig, wie der Fluß, dem die nährende Quelle entzogen ist; er bleibt der Rechtsprechung und deren Ausübung fremd. In der Machtfülle des Königs lebt und wirkt darum die Jurisdiction so, daß die Ein- und Absetzung aller Gerichtsvorstände immer von seinem Willen abhängt, jene ausgenommen, denen vermöge eines besondern, ständigen Privilegiums von dem König oder von seinen Vorfahren eine gewisse Jurisdiction verliehen, oder kraft eines Vertrags, eines Uebereinkommens mit ihm oder seinen Vorfahren zugebilligt worden ist. Es steht folglich dem König zu, Richter und Gerichtsbehörden einzusetzen oder, wenn es ihm gefällt, abzusetzen und sie ständig oder zeitweise anzustellen.¹⁾

1) Mit diesen Worten leitet Vidal (bei Blancas, p. 722) seine Darstellung der amtlichen Stellung des Justicia Mayor, wie er damals hieß, in bezeichnender Weise ein. Daß dieser gründliche Kenner des Staatswesens und der bürgerlichen Einrichtungen seines Vaterlandes bei dieser Veranlassung, wo er von dem Recht der Rechtsprechung überhaupt zu den Einzelrichtern übergeht, nichts Näheres über die Entstehung des Justicia, deren Zeit er nahe stand, mittheilt, beklagen auch wir mit Blancas (a. a. O.), freuen uns jedoch, daß er in jenen Worten seine Ansicht von der Entstehung des Justicia mittelbar durchblicken läßt. Mag es sein, daß bei Vidal in dieser Vorbemerkung römische Anklänge von der, der kaiserlichen Majestät einwohnenden höchsten Jurisdiction mittönen, was daß er, gegenüber den anspruchsvollen Ricobombres, bei dieser Gelegenheit ihnen ins Gedächtniß rufen wollte, woher sie ihre Jurisdiction hätten, und daß diese nur eine ihnen verliehene, eine übertragene sei, und der König sie wieder zurückziehen könne und dürfe — immer bleibt es bezeichnend, daß er diese Erörterung des Ursprungs und der Ableitung aller Jurisdiction gerade bei Betrachtung

Unter den Richtern, welche vom König ernannt wurden, war zu Ende des 12. Jahrhunderts der vornehmsten einer der *Justicia* von Aragon, den man damals *Justicia Mayor* nannte. War er einmal angestellt, so pflegte er nur aus einem sehr triftigen Grunde und eines strafwürdigen Vergehens wegen, dessen er sich schuldig gemacht, abgesetzt zu werden. Er hatte sich, so lange der König innerhalb der Grenzen von Aragonien sich befand, an dessen Hofe (*curia*), wo er auch seinen Unterhalt erhielt, aufzuhalten. Hier verhörte und untersuchte er in Gegenwart des Königs oder bei dessen Abwesenheit auf seinen Befehl die Rechtsfälle. So oft ein Zwischen- oder Schlussurtheil zu fällen war, beriethen der König und die am Hof anwesenden Barone, d. h. die Bischöfe und die Anführer der *Caballeros*, die *Alcoshombres*, gemeinschaftlich über das zu fällende Urtheil. Was der König und der größere Theil der Barone, oder, im Fall der König der Berathung nicht

des Amtes des *Justicia* voranstellt, den er als einen stets der vornehmsten unter den Richtern Aragon's (*inter quos iudices Justitia semper est unus principalis in Aragonia constitutus*) bezeichnet, von dem *Mayordomo* aber sagt, daß er in der Rechtssprechung die erste Stelle nach dem König einnehme (*post Regem dispensator domus Regiae, qui dicitur Majordomus, in iudicando obtinet principatum*). Bei dem *Mayordomo* war es Jedermann offenbar und ungewisselhaft, daß er in der Rechtspflege als Vertreter des Königs fungirte; bei dem *Justicia* dagegen konnte es zweifelhaft sein oder wenigstens scheinen, weil in Rechtsstreitigkeiten zwischen den Baronen und dem König, bei denen der *Justicia* fungirte, beide Theile als gleichberechtigt erschienen, von beiden Seiten, mit Ausschluß allein der betreffenden Barone, das Urtheil gemeinschaftlich berathen und gebildet, vom *Justicia* nur verflundet wurde. Er erschien wie von beiden Seiten dazu beauftragt und ermächtigt. Die Barone mochten gern ihn so ansehen und so angesehen wissen, und wirklich verlangten sie nicht lange hernach in Jaime's I. Regierung, daß die Anstellung des *Justicia* mit ihrer Zustimmung und ihrem Rathe geschehe. Die Annahme liegt nahe, daß solche Ansichten und Wünsche der Barone bereits anstaueten und laut wurden, als *Vival* jene Herleitung des Rechtes der Rechtssprechung aus der Krone niederschrieb, jede andere Rechtssprechung für eine vom König verliehene erklärte und mit jener Ausföhrung unmittelbar vor seiner Darstellung der Stellung und Amtsgewalt des *Justicia* solchen Ansichten und Wünschen entgegenzutreten die Absicht hatte.

beizohnen will, der größere Theil der Barone allein dem Justicia zum Spruch in den Mund legt, das hat dieser als Urtheil auszusprechen, ohne daß er wegen einer solchen Rechtsverkündung irgend eine Unbill zu fürchten braucht; denn nicht er, bemerkt Vidal, sondern jene, denen er unverweigerlich Folge zu leisten hat, sind die Urtheilssprecher. „Von diesem Urtheil“, fügt Jurita bei, „konnte an den König appellirt, und nachdem von ihm oder auf sein Geheiß von einem Andern entschieden war, von dieser zweiten Sentenz, wenn es dem König genehm, auf dem Weg der Bitte Recurs an seine Person ergriffen werden.“ Betraf die Sache den König, so durften jene der Berathung nicht beiwohnen.

Der Ursprung dieses Magistrats liegt im Dunkel, reicht jedoch weder so weit zurück, noch ist seine ursprüngliche Amtsgewalt so umfassend, als dies von späteren aragonsischen Schriftstellern ¹⁾ und von der Lieblingsfage der Aragonesen angenommen wird. Jurita erwähnt im Jahre 1114 bei Gelegenheit der Aufzählung der vornehmsten Ricoshombres von Aragon, die sich dem Kriegsunternehmen gegen Zaragoza anschlossen, zum erstenmal eines Justicia von Aragon, des Pedro Jimenez. ²⁾ Schwerlich war dies der erste Justicia von Aragon, aber sicherlich hatte er auch keine Reihe von Amtsvorgängern vor sich; denn es ist kaum anzunehmen, daß jede Spur von ihnen verschwunden sei. Allein obschon es der Forschung des quellentkundigen Jurita nicht gelungen ist, die Einsetzung des Justicia auf ein bestimmtes Jahr zurückzuführen (was bei einer allmählig üblich werdenden Verwendung eines Richters wol gar nicht möglich ist), hat er mit seinem hellen und großen Blick in die Staatsverhältnisse seines Vaterlandes und deren Wandlungen in der Kürze die Momente

1) Namentlich von Juan Jimenez Cerdan, einem der geachteten Publicisten Aragons. Allein Blancas, ein Verfechter dieser Angabe, gesteht selbst (Comm. 787), daß der Name dieses Magistrats erst seit der Einnahme von Zaragoza anstaube und vor derselben außer dem, was über seine Entstehung berichtet werde (wo und von wem? außer von jenen spätern Schriftstellern), nichts Schriftliches über seine Macht und Würde sich finde.

2) An., I, 40 b.

hervorgehoben, welche uns den Ursprung dieses Beamten in einem engeren Zeitraum suchen lassen, und, was uns noch wichtiger ist, die Fortentwicklung und Erstarkung seiner Amtsgewalt aus der wechselnden Machtstellung der betreffenden Staatsgewalten angedeutet. Indem er jene Angabe des Timenez Cerdan, welche „allgemein angenommen werde“, mit einem „es sei dem, wie ihm wolle“ auf sich beruhen läßt, nimmt er „als sehr wahrscheinlich an, daß der Justicia seinen Ursprung in den Zeiten nahm, als die Könige sehr fern davon waren, die Autorität, welche die Gesetze hatten, gewaltsam an sich ziehen zu können, indem damals das, was sich von selbst gestaltete, mehr Macht und Lebenskraft besaß, als die Macht, welche die Könige besaßen, und mehr Stärke als das Reich selbst.“¹⁾

Diese Macht der Verhältnisse, vornehmlich ruhend auf der unvermeidlichen Abhängigkeit des Königs von den Ricoshombres und ihren Caballeros, ohne die er keinen Schritt gegen die Mauren thun konnte, und Seitens der Ricoshombres auf dem unabweisbaren Bedürfnis eines Hauptes, um das sie ihre Streitkräfte scharfen und das allein ihnen eine starke Einheit gab — Abhängigkeitsbände, welche von selbst feste Normen zum Gesetz machten — diese Macht der Verhältnisse trat am stärksten hervor in den Zeiten des heftigsten Kampfes mit den Mauren, den Jurita mit der ersten Eroberung von Barbastro, bald nach Sancho Ramirez's Regierungsantritt, beginnen läßt. Mit jenem ausgezeichneten Sieg, sagt er, öffnete der König die Bahn zur Eroberung der vornehmsten Ortschaften, welche die Mauren in dieser Gegend besaßen, den Uebergang zum Krieg gegen den König von Zaragoza und die Mauren, die sich der stärksten und wichtigsten Plätze an den Ufern des Cinca, Gallego, Ebro, Faloa und der Guerva bemächtigt hatten. Und von diesem Zeitpunkt an führte man den Krieg mit den Mauren nicht wie vorher, in einem gewissen Schritt, sondern mit Wuth und einem unglaublichen Wettlauf, als ein Volk, das anfing, das flache Land mit seinen sehr fruchtbaren und reichen Gefilden, in

1) An., I, 9 b.

denen sich die Mauren so lange Zeit mit großer Behaglichkeit behauptet hatten, wieder einzunehmen.¹⁾ Während eines solchen Kampfes mit dem Erzfeind des christlichen Bodens und Glaubens hatten König und Adel nur Ein Interesse — Sieg, Eroberung, Besitzergreifung. Zu langwierigen Streit- händeln untereinander gestattete der Drang der Ereignisse keine Ruhe. Und doch konnte es von Zeit zu Zeit nicht an Streit- anlässen zwischen den Baronen und selbst zwischen diesen und dem König fehlen. Ein Richter war nöthig, keine der Par- teien aber gewillt, die letzte Entscheidung einem Einzelrichter, wol gar von geringerem Stande, anheimzustellen. Jede Partei fühlte in dieser eisernen Zeit des gegenseitigen Bedürfnisses ihre eigene Geltung, wie die Abhängigkeit der gegnerischen Partei von ihr, und wollte auch nur von Standesgenossen und Ebenbürtigen, wie es schon die germanische Urfitte mit sich brachte, das Urtheil annehmen. Ricoshombres und der König, mit Ausschluß der Parteien, beriethen daher gemein- schaftlich den Rechtsfall und bereiteten das Urtheil vor; Einer nur konnte es aussprechen, sprach es aus. Er war das Organ der Gerechtigkeit (*de la justicia*), der Spruchverkünder erschien als der Rechtsprecher, als der Richter (*el justicia*).

Auf diese Weise glauben wir die Entstehung des Justicia erklären zu dürfen, und es bleibt nur übrig, den Zeitraum enger zu begrenzen, in welchem sich seine Amtstellung bis zu der bezeichneten Gestalt ausgebildet hat. Unser Blick fällt nach dem oben Gesagten zunächst und natürlich auf den Aus- bruch jenes gewaltigen Kampfes, in die Regierungszeit des Königs Sancho Ramirez, in der so manche staatliche Ein- richtungen eingeführt oder geordnet wurden, namentlich die Verhältnisse der Barone und Infanzones zum König, wie früher angegeben, urkundlich festgestellt wurden. Nicht als ob wir auch hier nach einer urkundlichen Einführung uns umzusehen oder den Verlust der Einsetzungs- und Bestallungs- urkunde des Justicia zu beklagen hätten; eine solche wurde ursprünglich gewiß nicht ausgestellt bei einem Beamten, der nur zeitweise nöthig war, nur durch wiederholte Anwendung

1) An., I, 24.

eine allmählig festere Stellung gewann und dessen Obliegenheiten und Befugnisse erst nach längerem Bestehen und Wirken genauer bestimmt wurden.

Eben jener zwischen dem König und den Baronen geschlossene Vertrag gibt uns ein neues Mittel an die Hand, die Zeit der Einführung des Justiciats genauer zu bezeichnen. Er wurde erst nach der Vereinigung Navarras mit Aragonien (nach d. J. 1076) geschlossen, denn auch Pampelonas (Navarras) Barone beschwören ihn. Eine Bestimmung desselben lautet: „der König richte sie (die Barone) als zuständiger Richter nach dem Brauche des Landes und ihrer Väter.“ Die aragonischen Barone aber, die hier in geschlossener Körperschaft als vertragschließende, gleichberechtigte Partei auftraten, konnten in keiner Weise eine solche Bestimmung beschwören, wenn der Justicia von Aragon bereits in dieser Zeit bestand, das Urtheil vom König gemeinschaftlich mit den Baronen gefunden und durch den Justicia ausgesprochen wurde.¹⁾ Dagegen dürfen wir in dem Belsatz: „nach dem Brauche des Landes und ihrer Väter“ wol lesen, daß der König, zumal bei wichtigen oder schwierigen Rechtsfällen, die am Hofe eben anwesenden Ricoshombres zur Berathung zuziehen pflegte, ein Brauch, der bei der wachsenden Macht

1) Daß in dieser Zeit der König noch zuständiger Richter in Streitigkeiten der Barone war, geht aus den Worten: *judicet eos, pro Judio directo* und nicht minder aus dem Umstande hervor, daß auch die Barone von Navarra dies beschwören, die den, Aragon eigenthümlichen Magistrat nie hatten, den Justicia von Aragon nie für Navarra anerkannten. Gleichwohl findet Briç Martinez (*Hist. de S. Juan de la Peña*, p. 172) gerade in diesen Worten einen Beleg für seine Annahme, daß schon damals der Justicia Schiedsrichter zwischen dem König und seinen Vasallen gewesen sei. *No se podia especificar mas claro el ejercicio, que ya havia en aquellos tiempos, de un juez medio entre el Rey y sus vassallos, para la conservacion de sus derechos y leyes, que havian recebido de sus majores etc.* Die offenbare Befangenheit in dieser Annahme, die den einfachen und natürlichen Sinn jener unzweideutigen Worte mißversteht und verbreht, überhebt die Kritik der Mühe der Widerlegung. Uebrigens macht schon Marca in seiner *Histoire de Béarn*, p. 171, auf die Unrichtigkeit dieser Auslegung von Briç Martinez aufmerksam.

der Ricoshombres nach und nach zur berechtigten Theilnahme führte.

Wenn jener Vertrag um das Jahr 1090 abgeschlossen wurde, wie es die oben erzählten Vorgänge und die in diesem Jahr getroffenen anderweitigen Vereinbarungen wahrscheinlich machen, so dürfen wir die Einführung des Justicia noch kaum in diese Regierung setzen; denn schon im Jahre 1094 stirbt Sancho Ramirez. Sollte aber ein feierlich beschworener Vertrag, in welchem das Recht der Rechtsprechung über die Ricoshombres dem König zuständig erklärt wird, gerade in diesem Punkt in so kurzer Zeit außer Geltung gekommen sein? Selbst wenn wir den Vertrag in die frühere Regierungszeit dieses Königs (jedemfalls aber nach der Vereinigung Navarras mit Aragon) setzen, ist dieser Zeitraum ein kurzer; denn schon im Jahre 1114, vier Jahre vor der Einnahme von Zaragoza, wird ein Justicia von Aragon, wie oben bemerkt, zum erstenmal genannt.

Zaragozas Fall brach die maurische Macht im östlichen Spanien und seine altberühmte Hauptstadt kam wieder an die Christen. Ihre Einnahme bildet einen wichtigen Abschnitt, wenn auch nicht das Ende der Eroberungen in Aragon. Der Maurenkampf ward fortgesetzt, aber mit längeren Unterbrechungen. In diesen Zwischenzeiten der Waffenruhe ruhten indes nicht die Ansprüche und Forderungen der siegreichen, allmählig länderreichen Waffenführer. Die Könige sahen erst jetzt, was sie weggegeben, die Ricoshombres, was sie gewonnen hatten. Jene hielten nun mehr an sich und hätten wol gern Manches wieder an sich gezogen. Die Ricoshombres dagegen, wenig zufrieden mit dem, was sie vom König erlangt hatten, beanspruchten mehr, ja Alles.¹⁾ Reibung, Zusammenstoß war unvermeidlich. Unter den daraus entspringenden Streitigkeiten während des Friedens oder Waffenstillstandes wurde die Stellung des Justicia wichtiger und angesehenener, und Zurita bemerkt mit Recht, „daß in der Zeit der früheren Kriege und der Eroberung die Jurisdiction des Justicia nicht so große

1) que non quedaron tan contentos, con lo que se les dava, que no lo pretendiesen todo. Zurita, An., I, 108.

Kraft und Autorität haben konnte, als zur Zeit des Friedens.“¹⁾ Durch die von Pedro II. ergriffenen Maßregeln gegen die Ricoshombres verloren diese, wie oben erzählt worden, Ansehen und Vorzügen; die Jurisdiction des Justicia aber befestigte sich jeden Tag mehr. Gleichwohl war zu Ende dieser Regierung seine Amtsgewalt noch beschränkt. Der Justicia mayor, wie er damals hieß, wurde vom König ernannt, empfing von seinem Hofe den Unterhalt, führte bei den bezeichneten Streitigkeiten bloß die Untersuchung und sprach das von den Ricoshombres und dem König gemeinschaftlich gefällte Urtheil aus, von welchem an den König appellirt werden konnte.²⁾

In Jaime's I. Regierung geben uns die Streitigkeiten der Ricoshombres mit dem König einige beachtenswerthe Andeutungen über die Stellung des Justicia von Aragon in dieser Zeit. Neben Anderem verlangten die Ricoshombres vom König: wenn er einen Justicia im Reich anstellen wolle, müsse dieser Caballero und Hivalgo sein und seine Anstellung mit ihrer Zustimmung und ihrem Rathe geschehen. Hierauf ward ihnen von Seite des Königs erwidert, daß sie damit etwas Ungehöriges und niemals Uebliches forderten; es sei die Befugniß dieser Anstellung vielmehr ein Vorzug und oberherrliches Recht des Königs. Er habe den Justicia zu ernennen; so sei es von seinen Vorfahren und von ihm gehalten worden und auch durch den Fuero angeordnet. Der König genehmigte, daß bei jedem Streit zwischen ihm und den Ricoshombres und Infanzones der Justicia von Aragon Richter sei und ihn entscheide mit Rath des Königs und der Ricoshombres und Caballeros, die am Hofe gegenwärtig und nicht Partei seien. In Betracht, daß er und seine Vorfahren

1) An., I, 102.

2) So berichtet der Bischof von Huesca, der mehrerwähnte gründliche Kenner der Staatseinrichtungen, namentlich der Gerichtsverfassung seines Vaterlandes, und Zurita, der unbefangene Forscher, nimmt dessen Angabe in sein Werk auf (An. I, 102; denn ohne Zweifel liegen Vidal's Worte hier zu Grund), ohne seine Quelle namhaft zu machen; Zurita kannte seinen Mann und wußte, daß er für dessen Glaubwürdigkeit unbedenklich einsehen konnte.

stets den Brauch geübt hätten, den Justicia anzustellen, werde er dies sofort auch in Zukunft thun; auch solle der Justicia immer Caballero und Hidalgo sein.

Diese Feststellungen erhielten in den Cortes von Trea, 1265 im April, Gesetzeskraft, mit dem Beifügen, daß alle andern, unter den Ricoshombres, Caballeros und Infanzones entstehenden Rechtsstreitigkeiten mit Rath des Königs und der Ricoshombres, unter Ausschluß der Partei, durch den Justicia von Aragon entschieden werden sollten. ¹⁾

Damit war die Stellung und Amtsgewalt des Justicia zu einem gewissen Abschlusse gekommen, bis er in der Folge, unter veränderten Verhältnissen, eine größere Machtfülle nach innen und außen erlangte, seine Wirksamkeit fester geregelt, begründet und verbürgt, aber auch schärfer umgrenzt wurde.

Der Mayordomo als Richter.

Während der Justicia mayor (der nachherige Justicia von Aragon) unter den vom König ernannten Richtern einer der vornehmsten war, nahm der Mayordomo, der Vorsteher und Verwalter (Dispensator) des königlichen Hauses, in der Rechtssprechung die erste Stelle nach dem König ein. Er kann über alle Rechtsachen und Klagen sowohl der Infanzonen, als anderer Unterthanen ohne Unterschied erkennen, einige Fälle ausgenommen ²⁾, die allein dem König, oder wem er besondere Vollmacht gegeben hat, vorbehalten sind. Der Mayordomo aber soll bei der Untersuchung der Rechtsfälle immer den Justicia mayor des aragonischen Reichs (wie damals der Justicia von Aragon hieß), oder, wenn er diesen nicht bequem erreichen kann, einen andern Richter zuziehen, der in das Richteramt in einer Stadt oder in einem Flecken des Königs von diesem eingesetzt ist. Dieser Richter untersucht und entscheidet durch sein Urtheil alle vor den Gerichtshof (Curia) des Mayordomo gebrachten Rechtsfälle; denn der Mayordomo soll niemals das End- oder Zwischenurtheil sprechen. Er darf aber Weltliche jedes Standes von einem Orte zum andern vor

1) Zurita, An., I, 182, 183. Fueros, lib. I, fol. 21 b.

2) Sie sind angeführt bei Blancas, p. 782.

seinen Richterstuhl fordern und, wenn sie nicht, wie es der Fuero verlangt, erscheinen, wegen Ungehorsams strafen. Doch soll er die ihm verliehene Macht mit Milde handhaben, damit er Leute von entlegenen Orten nicht durch Beschwerlichkeiten und Unkosten drücke und, ohne daß ein sehr dringender Grund vorliegt, aus ihren Gerichtsprengeln zu gehen nöthige. Ist der Mayordomo anwesend, so hat das Ortsgericht sich der Untersuchung von Rechtsstreitigkeiten zu enthalten, wenn jener dies gebietet; denn, fügt Vidal bei, billig ruhen nach der Ankunft des höheren Richters die Amtsverrichtungen des niedern. Weit mehr noch sollen daher bei des Königs Anwesenheit der Mayordomo sowohl, als alle Andern gänzlich abstehen von der Ausübung der Jurisdiction. ¹⁾

Die Jurisdiction des Mayordomo ist demnach wie die des Justicia (mit dem er bisweilen verwechselt worden ist, auch von deutschen Schriftstellern) eine übertragene, gleich jeder andern, außer der königlichen, tritt aber als solche bei dem Mayordomo mehr hervor. Dieser erscheint ganz vorzugsweise als Vertreter des Königs, als sein alter ego in der Rechtssprechung; er erinnert an die älteren Zeiten, in denen der König überall, wo er wollte, selbst Recht sprach. So ist auch der Gerichtshof (Curia) des Mayordomo ein wandernder (der Justicia folgt dagegen überall dem Hofe). Wo aber der König selbst eintrifft, da hört die Jurisdiction seines Vertreters auf, — natürlich, denn jener kann ja, wenn er will, selbst Recht sprechen, und wo weiter der Vertreter des Königs eintrifft, da hat der niedere Richter zu schweigen, wenn jener richten will. Die Jurisdiction des Mayordomo erstreckt sich, mit Ausnahme der Barone, welche allein von ihres Gleichen und dem König das Urtheil zu empfangen haben, über alle übrigen Klassen weltlicher Unterthanen, abwärts von den Infanzonen; nur einige, die letztern betreffende Fälle hat der König sich selbst vorbehalten. Der Mayordomo, obwohl Vorstand der Curie, untersucht und entscheidet aber nicht selbst; er hat dazu, wie schon bemerkt, einen Richter zuzuziehen, den Justicia, wenn dieser erreichbar ist (dessen Function dann we-

1) Vidal bei Blancas, p. 782.

sentlich verschieden erscheint von seiner eigentlichen am Hofe und bei den Baronen), oder einen Ortsrichter und zwar nur einen vom König in einer königlichen Ortschaft angestellten. Der Mayordomo überträgt somit die ihm vom König übertragene allgemeine Jurisdiction im Besondern einem Dritten.

Delegirte Richter.

Bei Rechtsstreitigkeiten, die mit des Königs Willen geführt werden, kann dieser alsbald, nach Belieben, eine oder mehrere Rechtsfachen, wenn es ihm angemessen scheint, delegiren. Solche, deren Rechtshandel delegirt worden, sind gehalten, ihre Sache vor solchen Delegirten, weß Standes sie sein mögen, selbst zu verhandeln und zu vertheidigen. Es muß aber der Kläger oder der Beklagte, oder es müssen beide weltliche Personen sein.

Ortsgerichte. Rechtsstreitigkeiten der Mauren und Juden.

In den königlichen Städten und größern Flecken untersuchten und entschieden vom König eingesetzte Richter (*Justitiae*) die Rechtsstreitigkeiten sowohl unter den Infanzones als zwischen diesen und den Unfreien (*homines servitii*, s. *signi*) in den Gemeinden und deren Gebiet. Waren diese Richter einmal angestellt, so pflegten sie lebenslang im Amte zu bleiben, wenn nicht der König aus einem besondern Grunde glaubte sie entfernen zu müssen. Sie hießen in einigen Orten *Jueces* (*Judices*), in andern *Alcaiden*; die Amtsgewalt und Jurisdiction war bei beiden die nämliche.

Während die Untersuchung und das Urtheil allein dem Richter zustand, hatte der *Merino* das letztere zu vollstrecken, des Königs Befehle zum Vollzug zu bringen, die Mahnung, die Pfändung u. s. w. zu besorgen.

Nur in einer Ortschaft, die dem König eigen war, konnte dieser, nach einer im *Privilegium generale* von 1283 enthaltenen Bestimmung, einen Richter einsetzen oder ein gerichtliches Urtheil fällen lassen. ¹⁾

1) *Fueros* von Aragon, fol. 7 b.

In den Städten und Flecken, die den Ricoshombres als Honores zugetheilt, setzten diese die betreffenden Beamten ein, in den Städten die Zavalmedinas ¹⁾, in den Flecken die Zavaljuli. Diese Beamten, die Stellvertreter ihrer Herren (Vicedomini), leiteten und hielten das Gericht (die Curia) ²⁾ für ihren Ricohombre, den Herrn (Senior) der Ortschaft, erhoben und lieferten an ihn die Straf gelder und andere Gefälle, welche die Curie im Ort einzunehmen pflegte, besorgten daneben den Unterhalt seiner Kinder und Familie.

Saracenen und Juden hatten ihre eigenen Richter. In Rechtsstreitigkeiten der Saracenen untereinander erkönnst stets der Zavalachen ³⁾; er leitet alle Rechtsverhandlungen am Gericht (curia) der Saracenen und überweist das von ihm gefällte Urtheil zur Vollziehung. Außerdem hat er, er allein, alle öffentliche und rechtsgültige Urkunden, welche die Saracenen betreffen, aufzunehmen. Verweigert er seinen Glaubensgenossen seinen Rechtsbeistand oder zeigt er Fahrlässigkeit darin, so geht die Sache an das Gericht der Christen, das dann alle Gerichtshandlungen vornimmt. Der christliche Richter aber soll sowohl in der Sache, als beim Urtheilspruch nach dem Recht der Saracenen verfahren. ⁴⁾ Ueber geringfügige, zwei Suelbos nicht übersteigende Gegenstände entscheidet bei den Saracenen der Alamin. ⁵⁾ Daneben versteht er beim

1) Zavalmedina, zusammengesetzt aus medina, „Stadt“, und dem dazu gehöriger Artikel al. und zav, das arabische dsu, zu, welches dominus, possessor, habens, praeditus bedeutet. Demnach zavalmedina = Stadtherr.

2) d. h. sie hatten die ordentliche Gerichtsbarkeit, sagt Blancas a. a. O. S. 734. Id enim est, quod Vitalis testatur: Curias eorundem locorum pro Ricis hominibus regere et tenere.

3) Der Plur. ahkam, vom Sing. hukm, bezeichnet praeccepta, decreta, judicia, determinationes. Demnach zavalachen = Besitzer der Entscheidungen, Herr der Rechtsprüche, Gerichtsherr (Richterr).

4) Näheres bei Vidal a. a. O. S. 783.

5) Das Wort lautet ohne Artikel amin i. e. constans, securus, tatus, fidelis, dann oujus fidei tuto quid committitur (betraut), praefectus pecul. vectigallium, publicanus, teloneator, also Oberer, Mauthner, Zöllner; in Zusammensetzungen oft unser „Meister“, wie Kellermeister, Mauthmeister.

Gericht des Javalachen das Amt des Gerichtsdieners und hat außerdem die königlichen Gefälle zu erheben und sofort den christlichen Beamten des Königs zu überliefern.

In Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander, in größeren wie in den geringfügigsten, fällt der Dajjen ¹⁾ das Urtheil; die Vollstreckung ist das Geschäft des Hedim, der in geringfügigen Gegenständen auch entscheiden kann. In Ermanglung des jüdischen Richters wird an das Gericht der Christen recurrirt, hier aber ein ähnliches Verfahren beobachtet, wie es in Ermanglung des Javalachen der christliche Richter bei einer Streitsache der Saracenen einschlägt; er urtheilt nach dem Recht der Juden. So bei Rechtsstreitigkeiten der Juden untereinander. Klagen der Juden aber gegen Christen oder dieser gegen jene entscheidet das christliche Recht.

Die Geldstrafen für Körperverletzungen bis zur Halb tödtung (*usque ad mediam mortificationem*) und zur Bewundung mit dem Messer einschließlic und ähnliche oder geringere gehörten dem Ricohombre des Ortes oder seiner Curie. Der König oder sein Mordomo erhielt davon nichts, außer im Fall der König sich persönlich an dem Orte, wo die Geldstrafe zu erheben war, befand. Dann fielen alle Strafgeelder (weil bei seiner Anwesenheit jede niedere Amtsverrichtung ruhte und Alles durch ihn verhandelt wurde) auf Mahnung des Königs diesem zu, vorbehaltlich des dem Kläger zustehenden Antheils. In ähnlicher Weise gingen die Strafgeelder, wenn in Abwesenheit des Königs der Mordomo an einem Ort erschien (und in gleicher Weise, wie beim König, sofort jede niedere Gerichtshandlung eingestellt ward), auf sein Ausrufen an ihn. Geldstrafen aber für Homicidium und gleiche oder größere Verbrechen gehörten jederzeit und überall dem König, abzüglich der den Infanzonen oder den Kirchen gesetzlich gebührenden Antheile. ²⁾

Diese Einnahmen, welche der König aus der Rechtspflege, gleichsam aus Verbrechen und Rechtsverletzungen zog,

1) Dajjen i. e. pensator boni malive, administrator, judex, computator.

2) Vidal, l. c., p. 728.

bilden die Berührungspunkte der zwei großen Gebiete des Staatswesens, der Justiz und Finanzen, und mögen hier den Uebergang von dem einen zu dem andern vermitteln.

Die öffentlichen Einkünfte.

Einkommen der Krone und des Staats. Der Zehnte, die Pecha, der Maravedi, die Wegzölle, der Herbage, Carnerage, Bobage, ordentliche und außerordentliche Servicio, die Erbungs- und die Vermählungssteuer, die Cena. Die Generalibades und ihre Verwaltung durch die Diputados.

Die öffentlichen Einkünfte gehörten theils der Krone, theils dem Staate. Die letzteren, erst in späterer Zeit von jenen unterschieden, bestanden hauptsächlich im Ertrag der Zölle und einiger Zinsen und Miethgelder von Häusern. Zu den ordentlichen Einkünften des Königs gehörten vor Allem die Erträgnisse des königlichen Patrimoniums, das in liegenden Gütern und in Besitzungen verschiedener Art, welche von Entstehung des Reichs an die Könige für sich behalten hatten, bestand. Dahin gehören die von den Mauren, nach der Eroberung der Ortshäfen, verlassenen Häuser und Güter, von denen sich der König als vornehmster Eroberer einen Theil für sein königliches Patrimonium vorbehielt, in Pacht gab oder von Leibeigenen bebauen ließ.¹⁾ Dieser Theil des königlichen Patrimoniums verminderte sich im Laufe der Zeit, bald durch häufige Abtretungen an die Caballeros, deren Dienste der König damit belohnte, bald wegen der schwierigen Verwaltung einiger Güter, die man zweckmäßiger in beständigen Lehnzins gab. Sehr bedeutend für den königlichen Schatz war der Ertrag der Salinen, welche der Krone eigenthümlich gehörten und von welchen nach altem Herkommen Zaragoza und andere Städte ihren Salzbedarf ausschließlich nehmen mußten. Dagegen waren viele andere Salinen das Eigenthum von Gemeinden und Privaten.

Zu jener festen Einnahme der Krone kam der Ertrag einer Reihe verschiedenartiger Auflagen.

1) Beispiele aus Urkunden des 12. Jahrhunderts s. bei Asso, Econ. pol. de Aragon, p. 486; vgl. auch p. 22.

Ein primitives Einkommen der aragonischen Landesherren war der Zehnte, der in Spanien überhaupt, wie vor dem Einfall der Araber, so nach ihrer Vertreibung und nicht minder in Landstrichen, welche nie von ihnen erobert worden, den Landesherrn gehörte. Obgleich in Aragon, Catalonien und Navarra durch den Einfluß der fränkischen Kirche und Gesetzgebung auf diese Nachbarländer der Zehnte früher als im westlichen Spanien in die Hände der Geistlichkeit kam ¹⁾, verfügten Aragons Beherrscher doch noch bis in die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts über denselben. Denn in dem Concilium von Jaca im Jahre 1063 verwilligt Ramiro I. den Kirchen den Zehnten von Getreide, Wein, Gold und Silber und andern Dingen, welche die Saracenen und die Christen aus freien Stücken oder gezwungen an ihn entrichteten. ²⁾

Nachdem die Könige im Laufe der Zeit sich der Zehnten zu Gunsten der Kirchen und Ritterorden begeben hatten und ein so beträchtlicher Ausfall in ihren Einnahmen sich fühlbar machte, war man darauf bedacht, andere Hülfquellen zu öffnen oder die fließenden stärker anzuziehen.

Die Pecha war eine Art Personalabgabe, welche auf liegende und bewegliche Güter gelegt war, und weder von den Nobles und Infanzones, noch von der Geistlichkeit entrichtet wurde. Also vergleicht sie der Taille der Franzosen. Der Willkür und Unkunde in der Schätzung, zumal des beweglichen Vermögens ausgesetzt, war sie, von andern Umständen abgesehen, sehr drückend und verhaßt. Sie kommt schon in den ersten Jahrhunderten des Reiches vor, namentlich in den Fueros, welche verschiedenen Ortschaften von den Königen ertheilt worden und worin jenen meist Befreiung von ihr und andern Lasten zugesichert wird, um Populadores in die schlecht bevölkerten Orte herbeizuziehen. Nicht wenige Städte und Flecke waren befreit von ihr, weshalb eine um so größere Steuerlast auf die andern Gemeinden gewälzt werden mußte. Die königliche Kammer erhielt aber nicht einmal den Ertrag der Pecha ungeschmälert. Ein großer Theil da-

1) J. de Vinuesa, Diezmos de legos. Madr. 1791.

2) Aguirre, Coll. Conc. Hisp., t. IV, p. 422.

von ward von der Anzahl von Caballerias verschlungen, welche die Könige auf die Beisteuer der königlichen Ortsschaften anwiesen, um die Ricoshombres für die Kriegsdienste, die sie nach der Lehnsvfassung zu leisten verbunden waren, zu belohnen. ¹⁾

Der Maravedi oder Monedage, eine Abgabe von fast allen liegenden und beweglichen Gütern des Pflchtigen, ursprünglich 12 Dineros vom Pfund, wurde zuerst von Pedro II. im Jahre 1205 in Aragon und Catalonien eingeführt und von allen Unterthanen, auch von den Infanzonen und Ordensrittern, mit alleiniger Ausnahme von solchen, welche zu Rittern geschlagen waren, erhoben. Ihre Einführung erregte, neben Anderem, allgemeinen Unwillen im Reich und lebhaften Widerstand. Sie wurde daher in der Folge beschränkt und gemildert. ²⁾ In den Cortes von Monzon wurde angeordnet, daß jeder Unterthan, der ein Haus, von 10 Aureos und darüber an Werth, oder ohne Hausbesitzer zu sein, ein Vermögen von mehr als 10 Aureos besitze, von sieben zu sieben Jahren einen Maravedi an den König zu zahlen verpflichtet sei. In den Cortes vom Jahre 1307, worin man wegen des großen Geldmangels in Aragon eine Münzveränderung beschloß, setzte Jaime II. den Monedage auf 7 Sueldos Jaqueses für den Maravedi. ³⁾ Immer aber litt die Auflage an dem Fehler, daß der Besitzer eines Hauses oder Vermögens von 70 Sueldos an Werth ebenso viel als der reichste Grundbesitzer oder Capitalist bezahlen mußte. Auch mochte bei ihrer Erhebung nur wenig in die Hände des Königs kommen, da in den Ortsschaften, die den Hospitaliten und Tempelherren gehörten, nur die Hälfte für den König, die andere für die Orden erhoben wurde, die Vasallen ihren Lehns Herren (Señores) den ganzen Ertrag entrichteten, nicht wenige Städte und Flecken durch Privilegien ⁴⁾ oder Loskaufung von ihr be-

1) Asso, ib. p. 476.

2) Zurita, An., II, c. 52.

3) Blancas, Modo de proceder en Cortes de Aragon, p. 106. Fueros de Aragon, p. 173.

4) So war Zaragoza durch verschiedene königliche Privilegien, in der Befähigungsbulle Alfons's IV. vom Jahre 1328 zusammengefaßt,

freit waren, in andern die Könige das Recht, sie zu erheben, an Kirchen oder Lehns Herren abgetreten hatten. Besondere Recaudadores, welche von dem Bayle, dem Oberaufseher der königlichen Einkünfte in Aragon, ernannt wurden, besorgten die Erhebung.

Die Wegzölle (peages, peadges), eine Abgabe von Fünft vom Hundert ¹⁾, die für den Schutz und die Sicherheit der Straßen an den König gezahlt wurde, scheinen gleich nach der Eroberung eingeführt worden zu sein. Die Größe dieser Auflage war, wenn man die Zeit ihrer Einführung in Betracht zieht, der geringste von ihren Uebelständen, sagt Affo, vergleicht man damit die Schwierigkeiten und Placereien, welche die Menge der im Innern des Reichs vertheilten Wegzollstätten verursachte, und erwägt man den Umstand, daß einige derselben verschiedenen Städten und Herren (Señores) überlassen waren, die mit außerordentlicher Härte und Eigenschaft den Zoll selbst von sonst befreiten Gegenständen, wie von Heerden und Bienenstöcken, die zur Ueberwinterung heimgebracht wurden, einzutreiben pfliegen. Solcher Ungeheuer trat ein im Jahre 1442 erlassenes Gesetz ²⁾ entgegen, das aber andern Missethänden des Wegzolls nicht abhalf. Viele Städte und Flecken, die Geistlichkeit, Nobles und Infanzones waren von ihr befreit. Diese Befreiung galt aber nur bei Waaren, welche im Innern des Reichs in Umlauf gesetzt wurden; auf inländischen Natur- und Kunstzeugnissen, die außer Land geführt werden sollten, lastete, bis sie an die Grenze gelangten, die Auflage um so drückender. Ein Handelsmann von Zaragoza, der eine Quantität Del nach Frankreich bringen wollte, hatte unterwegs den Zoll fünfmal (in Zuera, Huesca, Jaca, Canfranc und Gandaliup) zu entrichten; damit ging der größte Theil seines Gewinns verloren. Der Zolltarif bestimmte nicht allein den Zeitpunkt, sondern auch den Weg, den die Waarenführer einzuhalten hatten.

- vom Marabedi befreit, — die Hauptstadt, die zur Entrichtung einer solchen Auflage mehr Mittel besaß und ihrer größern Volkszahl wegen einen reichern Ertrag geliefert hätte.

1) Dormer, Discursos, p. 74.

2) Fueros de Aragon, p. 102.

Die geringste Abweichung davon setzte sie zahllosen Erpressungen von Seite der Aufseher und Erheber aus. Dieser Plackereien und der hohen Zölle wegen umging man daher, wenn Güter und Waaren aus Frankreich in das übrige Spanien geführt wurden, Aragon, wodurch der König den Zollertrag, das Land die mannigfaltigen Vortheile eines solchen Handelszuges verloren. Diese Nachtheile und Verkehrsschwierigkeiten bewogen die aragonischen Stände in mehreren Cortes (1282 und 1325 in Zaragoza, 1436 in Monzon, 1461 in Calatayud) auf zweckmäßige Abänderungen oder gänzliche Aufhebung dieser Auflage zu bringen. Aber ungeachtet dieser Gegenvorstellungen bestanden die Wegzölle mit ihren Mißbräuchen noch lange. 1)

Der Herbage, eine Abgabe von Heerden, von einem Schaf oder einer Ziege 1 Dinero, von einem Ochsen oder einem Pferd 4 Dineros, wurde wahrscheinlich erst unter Jaime I. eingeführt. Als Pedro III. diese Auflage auf einen Fünftel des Werthes einer jeden Gattung von Vieh erhöhte, thaten die Jurados und der Gemeinderath von Zaragoza feierlich Einspruch gegen diese neue Erhebung und baten den König im Jahre 1279, die Auflage wieder auf den Betrag herabzusetzen, den man dem König Jaime I. zur Eroberung von Valencia gezahlt habe, nämlich auf 5 Dineros von einem Schaf oder einer Ziege; auf die großen Hausthiere, behaupteten sie, habe man niemals eine Auflage bewilligt. Diese scheint demnach mißbräuchlich erhoben worden zu sein.

Mit dem Herbage darf man nicht den Carnerage verwechseln, eine Abgabe, die von den nach ihren gewöhnlichen Standorten wandernden Schafheerden erhoben wurde und einerlei war mit dem Montazgo in Castilien. 2)

Der Bovage war eine Steuer (Servicio), die den Königen zu Anfang ihrer Regierung „zur Anerkennung der Oberherrlichkeit“ (Señorio) geleistet wurde, eine gewisse, nach dem Bedürfniß der Zeit verschiedene Summe, gemeinlich 12 Dineros von einem Paar Ochsen (daher der Name), von kleinerem Vieh nach der Kopfszahl, außerdem von beweglichem

1) Asso, l. c., p. 414. Dormer, Discursos, p. 73 und 110.

2) Näheres s. bei Asso, p. 479, 480.

Vermögen. Der Vorage wurde zuerst in Catalonien, als Pedro II. im Jahre 1211 zur Schlacht von Ubeda auszog, bewilligt, freiwillig und einmalig, dann unter seinem Sohne, Jaime I. im Jahre 1217, mit Rath und Zustimmung der Barone und Geistlichkeit, wiederholt in Jaime's I. Kriegen gegen Mallorca, Valencia und Murcia. Geistlichkeit, Städte und Flecken im Principat von Catalonien zahlten sie in allen Orten vom Segre bis Ealsas. Als Jaime I. sie in Aragon verlangte, fand er Widerstand bei den Ricoshombres und stand davon ab. Erst Pedro III. legte sie hier auf, im Todesjahr seines Vaters. Sie scheint noch zu Ende des 14. Jahrhunderts bestanden zu haben. ¹⁾

Ungleich einträglicher als diese ordentlichen Auflagen war der Servicio, über dessen Entstehung und Wandlungen im Laufe der Zeit bereits in der Darstellung der Cortes das Nöthige gesagt wurde, und werden mußte. Wie schon dort angedeutet worden, verwahrte man sich bei jedesmaliger Verwilligung des Servicio, in Aragon wie in Castilien, feierlich und sorgfältig gegen jede Folgerung, die aus solchen Zugeständnissen für die Zukunft gemacht, gegen jede Verbindlichkeit, die deshalb in der Folge dem Reich aufgelegt werden konnte, und erklärte, daß solche Verwilligungen niemals anders als freiwillig stattfinden dürften. ²⁾ Gleichwohl wurden die Servicios sehr drückend, ja bisweilen unerschwinglich. Die Könige forderten sie fast in allen Cortes, die gehalten wurden, und die Stände pflegten, um ihre Liebe und Treue gegen den Landesherrn an den Tag zu legen und ihm in den häufigen und kostspieligen Kriegen Hilfe zu leisten, so große Servicios zu verwilligen, daß diese oft die geringen Kräfte der Unterthanen, auf welchen noch so viele andere Auflagen lasteten, weit überstiegen. Der ordentliche Servicio betrug, nach Martel's Angabe ³⁾, gewöhnlich 600,000 jaquesische Pfund, wozu Aragon 200,000, Catalonien 300,000 und Valencia 100,000 beizutragen hatten. Ueberstieg bei besondern Ver-

1) Zurita, An., II, c. 69. Ustarroz zu Blancas, Modo de proceder, p. 105. Asso, p. 481.

2) Blancas, Modo de proceder, p. 100.

3) Forma de celebrar Cortes en Aragon, p. 97.

anlassungen der *Servicio* diese Summe, so hieß er ein außerordentlicher. Zur Aufbringung der *Servicios* wählte man eine der in Aragon üblichen Erhebungsarten, den *Fogage* oder die *Sisa*, oder man verband auch beide miteinander. Der *Fogage* wurde nach Feuerstellen (daher der Name) oder Häusern erhoben, die *Sisa* war eine Verbrauchssteuer von Brod und Fleisch. Die *Sisas* waren zweifach. Die einen wurden auf drei Jahre ausgeschrieben und hießen allgemeine, weil Alle, Geistliche und Laien, Privilegirte und Steuerpflichtige („Klein und Groß“, wie man zu sagen pflegte) sie zu zahlen verbunden waren. Sie hießen auch königliche, weil sie für den König erhoben wurden. Die andern fielen in die drei folgenden Jahre und hießen besondere, weil sie insbesondere in den Ortschaften und für dieselben erhoben wurden: in den königlichen und in den, den Militärorden gehörigen für ihre eigenen Bedürfnisse, in den geistlichen vornehmlich zur Ausbesserung der Mauern und Befestigungen u. dergl., in den Ortschaften der *Señores* für diese selbst. Zur Entrichtung dieser *Sisas* war so wenig die Geistlichkeit als der Adel, wenn sie nicht wollten, verbunden.¹⁾ Die Steuerquote, welche jede einzelne Gemeinde zahlen sollte, wurde gewöhnlich nach dem *Fogage* bestimmt, den Gemeinden aber freigestellt, in welcher Weise sie die ausgeschlagene Summe von den Pflichtigen erheben wollten. Sie wählten in der Regel nicht den *Fogage*, weil man diese Erhebungsart für ungerecht hielt, indem hierbei der Arme so viel als der Reiche steuern müsse, sondern die *Sisa*, die zwar in ihrem Ertrag unsicher sei, aber eine billigere und gleichmäßigere Vertheilung der Lasten gestatte. Wie sehr aber die *Sisa* dadurch, daß sie auf die ersten und nothwendigsten Lebensmittel gelegt wurde, die ärmere Volksklasse drückte, scheint man übersehen zu haben.

Die Krönungssteuer (*el Coronage*), eine Beisteuer zu den Krönungskosten, war auf keine ständige Summe festgesetzt und wurde von den Pflichtigen nach Maßgabe ihres Vermögens erhoben. Es zahlten sie nicht nur mehrere volkreiche Gemeinden, sondern auch die Klöster, welche Vasallen hatten,

1) Blancas, Modo, p. 103. Martel, Forma, p. 198.

und die 30 Pfründen, der Castellania von Amposta. Nach Blancas wurde sie unter Pedro II. eingeführt; erwiesen ist, daß sie bei der Krönung Alfonso's IV. im Jahre 1328 gezahlt wurde. Sie betrug bei der Krönung, der Katholischen Könige 277,586 Sueldos.¹⁾

Die Vermählungssteuer (el derecho de real Maridage) wurde zur Bestreitung der Kosten, welche die Vermählung der Könige und Infanten von Aragon verursachte, erhoben.

Eine der ältesten Auflagen in Aragon war die Cena, die dem Vantar in Castilien entsprach. Sie rührte aus den Zeiten her, in welchen der König, in den Städten und Flecken des noch beschränkten Reichs umherreisend, persönlich die entstandenen Rechtsstreitigkeiten schlichtete und manche Regierungshandlungen vornahm, wobei die Gemeinden für seinen Unterhalt zu sorgen die Pflicht hatten. In der Folge wurde es üblich, zu diesem Zweck eine feste Geldsumme, die jedoch 1000 Reales nicht überstieg, zu zahlen; einige Ortschaften führen indessen fort, die Lebensmittel in Natur zu liefern. Man hielt es endlich für passend, alljährlich die Hälfte dieses Tafelgeldes an den König zu zahlen, auch wenn er „nicht anwesend“ war (Cena de ausencia). Dies geschah aber erst am Ende des Jahres, wenn man nicht schon dem „anwesenden“ König dasselbe (Cena de presencia) entrichtet hatte.²⁾

Die erheblichste und fast einzige Einnahme des Staates bildeten in Aragon die Zolleinkünfte, unter dem Namen Generalidades bekannt, der Ertrag einer Abgabe ursprünglich von Fünf vom Hundert von Allem, was im Reich ein- und ausging, einige Waaren ausgenommen, von denen ein Zehntel entrichtet werden mußte. Bisweilen traten Umstände ein, welche außerordentliche Ausgaben und damit eine zeitweilige Erhöhung der Zölle, was man Aumento de Generalidades, notwendig machten. Die Generalidades wurden in der Regierung Jaime's II. oder bald hernach eingeführt. Die Cortes von 1364 sind die ersten, in denen Verfügungen und Erklärungen über sie vorkommen. Mit Strenge und ohne alle

1) Blancas, Coronaciones, p. 10. Asso, p. 481.

2) Fueros de Aragon, p. 104.

Ausnahme von Personen wurden sie erhoben, sodas ainfänglich selbst der König und die königliche Familie sie nach den Bestimmungen der Cortes von Teruel im Jahre 1427 entrichten mußten. Erst im Jahre 1519 wurde festgesetzt, daß die Kleidungsstücke und der Schmuck der königlichen Personen frei von Abgaben sein sollten, wenn sie in das Reich selbst kämen, aber nicht, wenn sie nur in eine andere Provinz durchgingen.

Die Verwaltung der Generalidades war den Diputados, die von den Cortes jedesmal auf drei Jahre gewählt wurden, anvertraut. Sie waren verpflichtet, die Generalidades an den Meistzahlenden unter gesetzlicher Gewährleistung zu verpachten, oder im Fall kein Pächter sich fand, einen zuverlässigen Verwalter derselben zu ernennen. Ueber die Vertheilung und Verwendung der eingegangenen Summe hatten sie jährlich in einer Frist von 15 Tagen Rechnung bei der königlichen Rechnungskammer abzulegen. Das Einkommen wurde größtentheils zur Besoldung der königlichen Beamten, der Diputados des Reiches und der Wache zu Fuß und zu Pferd, über welche der Präsident der königlichen Audiencia gebot, verwendet. Von dem Rest wurden die Ausbesserung der Brücken, Wege und öffentlichen Gebäude, die feierlichen Einzüge und Leichenbestattungen der Könige und einige andere Ausgaben bestritten.

In den Cortes von 1413 setzte der zeitlige Administrator der Generalidades, Ramon de Casaldaguila, auseinander, daß der Ertrag derselben sich jährlich auf 26,000 aragonesische Gulden oder 13,000 jaquesische Pfund belaufe, die Lasten dagegen 33,700 aragon. Gulden betrügen, „und daß in Betracht der wenigen Geschäfte, die in dieser Zeit von den Handelsleuten gemacht würden, der Zoll sich eher vermindere, als vermehre.“ Gleichwohl nahm ihn derselbe Casaldaguila im folgenden Jahre zu 35,000 Pfund in Pacht.

Die Generalidades wurden im Jahre 1444 zu 34,000 Pfund verpachtet. Im Laufe des Jahrhunderts sank die Pacht bis auf 27,000 Pfd., stieg gegen Ende desselben (1498) bis auf 36,100 Pfd. und betrug im Jahre 1510 die Summe von 37,800 Pfd. ¹⁾ Ohne Zweifel trug zu dieser Steigerung der

1) Ueber das Ganze s. des Verfassers Abhandlung: „Geschichtliche

Nachsumme die Vermehrung der Volkszahl in diesem Zeitraum bei. Denn nach einer Zählung, die zum Behuf der Vertheilung des Fogage im Jahre 1429 vorgenommen wurde, betrug die Einwohnerzahl 42,683. Aus einer neuen Volkszählung aber, die zur Berechnung des Ertrags der Sisa im Jahre 1495 angeordnet wurde, ergab sich, daß Aragon damals 50,391 Einwohner zählte.

Bei einem betrachtenden Rückblick auf das Abgabewesen der Aragonesen sehen wir diese in staatswirthschaftlicher Hinsicht auf keiner höheren Stufe stehen, als die andern europäischen Völker im Mittelalter, und kaum dürfte ein Land von so geringer Volkszahl unsere Aufmerksamkeit in jener Beziehung besonders spannen. Es ist vornehmlich ihre Staatsverfassung, es ist der freie, ernste und verständige, stolze Nationalstolz, der diese aufbaute, eifersüchtig bewachte und seinen Stempel ihr aufdrückte, was unsere Theilnahme fesselt. Dieser Nationalstolz tritt uns in allen staatlichen Gliederungen, Einrichtungen und Verhältnissen, die bisher vor unserm Blick vorüberzogen, bald mehr, bald minder ausgeprägt, entgegen; nirgends aber zeigt er sich unmittelbarer, augenfälliger und unverfälschter, als in dem, was alle jene Gliederungen und Verhältnisse umfaßt, in der Gesetzgebung. Sie würde uns das staatliche und bürgerliche Leben des Aragonesen allseitig erschließen, könnten wir durchweg und überall den Geist des einzelnen Gesetzes nach seinem Ursprung, Ziel und Ergebnis, den wahren Willen des Gesetzgebers, das wirkliche Bedürfnis des Lebens und den Grad der Angemessenheit für die bestehenden oder fortgeschrittenen Zustände ermitteln, aus- und darlegen. Allein nur die äußere Geschichte der Gesetzgebung Aragon's kann hier eine Stelle finden.

Darstellung des Finanz- und Steuerwesens in Spanien vor und während der Regierung der Katholischen Könige", im Archiv für Geschichte und Literatur, von Schloffer und Bercht. Bd. IV, S. 68—132.

Siebentes Capitel.

Gesetzgebung Aragon's.

Aragon's früheste Zustände in Bezug auf diese. Das angebliche Königreich Sobrarbe und der Fuero von Sobrarbe. Älteste Gesetze von Aragon. Gesetzsammlung von Huesca im Jahr 1247. Fränkischer, westgothischer und römischer Einfluß auf dieselbe. Das Privilegium generale von 1283 und die Declaratio desselben von 1325. Die spätern Sammlungen der Fueros und Observancias. Ihre Zusammenfassung, Anordnung und Umarbeitung im Gesetzbuch von Aragon.

Vergegenwärtigen wir uns, nach den vorausgegangenen ausführlichen Darlegungen, wie gering Aragon's Anfänge, wie einfach die ursprünglichen Verhältnisse seiner Stände und die Grundbestandtheile des im Werden begriffenen Staates waren, so finden wir den Ausspruch im Prolog der Fueros von Aragon: „die Aragonesen hatten im Anfang wenige und vage Gesetze“¹⁾, so natürlich und zutreffend, daß eine gegentheilige Angabe unser Bedenken erregen würde. Ein allmählig den Mauren abgerungenes Land, dessen Grenzerweiterung nach Westen hin (die Ostseite begrenzte die Pyrenäenketten) nicht eher eingestellt werden konnte, bis der Maure vollends niederge-

1) Ausgabe von 1551: *Aragonenses principio paucis, eisque vagis, uti sunt foris.* — Von allen spanischen Schriftstellern hat Assó (Hist. de la econ. polit. de Aragon, p. 15) die Sachlage treffend, klar und umständig aufgefaßt in den Worten: *Apoderados los Sarracenos de toda España, los Christianos, que en tanta ruina, y desolacion buscaron asilo en la aspereza de los Pireneos, animados del noble espíritu de redimir la propia libertad dieron principio à la conquista y restauracion de nuestra monarquia. Dedicados por instituto à la vida militar, y reducidos à los estrechos confines de los montes de Jaca, la sociedad civil de estos restauradores estaba muy distante de la cultura, à que arrivó en los siglos posteriores, y con muy cortas, y limitadas necesidades. Este es el origen de la escasez de monumentos legislativos en aquella edad, y de la viciosa concision, que se advierte en los pocos, que se han conservado hasta nuestros dias, compuestos en gran parte de leyes criminales con una, ù otra civil, y de policia. Kommt übrigens — um dies beiläufig zu bemerken — Assó, wenn er die Echtheit der so frühen staatsrechtlichen Feststellungen, wie sie der Fuero von Sobrarbe enthält, angenommen hätte, sich so ausdrücken?*

worfen, der Aragonese an der Grenze der christlichen Länder angelangt war, — bis dahin steter, heißer Kampf. Kriegsführer mit ihrem Gefolge, die mit ihrem Kriegshaupt Eroberungen machen und mit ihm theilen, nach Brauch oder schriftlicher Vereinbarung; kleinere und größere Ortschaften, denen Gerechtfame und Freiheiten ertheilt werden, werden müssen, um Populatoren herbeizuziehen, den verschiedenen Gemeinden verschiedenartige, nach ihrer Lage, Größe, Nahrungsquelle; eine Bevölkerung, gemischt aus unterworfenen Mauren, Franken, einzelnen Nachkommen von Römern, vornehmlich aber und weit überwiegend aus Gothen, die mit ihren alten Erinnerungen, bürgerlichen Einrichtungen, Gesetzen und Wohnheiten in die neuen Eroberungen, ihre alte Heimath, einziehen oder darin wieder aufleben, die abgerissenen Fäden wieder anknüpfen, dem alten Gewebe, wie es die veränderten Zeiten und Umstände verlangen, manche morsch gewordene Fäden ausziehend und neue einwirkend: überall das Bedürfnis zeitgemäßer Feststellungen und Ordnungen, am frühesten und dringendsten in den sich gestaltenden Gemeinden. Darum sehen wir auch die Gesetzgebung vor Allem thätig für die Gemeinden und von diesen selbst den Landesherrn um Verleihung von Gemeindefazungen angegangen, und wir dürfen uns nicht wundern, wenn der kleine Hauptort der Grafschaft oder des jungen Königreichs Aragon, wenn Jaca früher ein Recht aufzuweisen hat, als die Grafschaft oder das Königreich selbst, und Orts- und Privatrechte früher gesucht und ertheilt werden, als Landes- und Staatsgesetze. Denn einfacher waren die ursprünglichen Stellungen und Verhältnisse des Kriegshauptes und der Kriegsführer, des Königs und der Großen. Jener durfte nur zurück auf die gothischen Könige oder hinüber auf die fränkischen blicken, um hier und dort die Grundzüge zu dem zu finden, was er für das Königthum und den Thron einfach bedurfte, oder vielmehr was ihm die mächtigen Großen des Landes an Rechten und Würden der Krone zur eigenen Verfügung übrig ließen. Die Verhältnisse der Großen untereinander zu ihrem Oberhaupt und zu den andern Ständen, wie sie sich aus Gegenseitigkeit, aus Krieg und Eroberung eben herausbildeten, waren noch weit entfernt

von der geordneten Gliederung, welche in der Folge die Gesetzgebung beschäftigte und die Sammlung der Fueros wahrhaft anschwellte. Und so einfach diese Verhältnisse ursprünglich waren, so einfach und wenig zahlreich mußten auch die Normen sein, die sich daraus entwickelten oder aufgestellt wurden, die Normen für die Stellung des Königs, für Thronfolge, Königsleid, Kronrechte, erst seitdem Ramiro, nach dem Tode seines Vaters Sancho Mayor (i. J. 1035), den Königsstuhl angenommen hatte¹⁾, für die Stellung der Barone und Kriegsanführer zu ihrem Grafen und Kriegshaupt mit der Entstehung und Gestalt der selbständigen Grafschaft. Urkunden über diese Acte liegen nicht vor, können der Natur der Sache nach nicht wohl vorliegen, nicht erwartet werden. Thatsachen, die uns aus Mangel an urkundlichem Nachweis unsicher und zweifelhaft sind, waren den Zeitgenossen gewiß und unzweifelhaft, ohne urkundliche Beglaubigung. Gleichzeitige Urkunden andern Inhalts aber, wie z. B. Schenkungsurkunden, welche durch heilkäufige Indentungen und Nachrichten uns Aufschluß geben könnten, sind bei dem vielen Wüstgeschick, das die aragonesischen Archive und Cartularien betroffen hat, in Menge verloren gegangen oder liegen noch im Staube begraben. Ein großer, leerer Raum! — dem Anscheine nach; genauer besehen — eine nur kleine Lücke, wei für unbestreitbare Thatsachen die urkundlichen Belege fehlen, deren Zahl nur gering sein konnte.

Womit hat man aber jenen Raum ausgefüllt? Mit einem ganzen Königreich, dem Königreich Sobrarbe, mit Königen von Sobrarbe, mit Fueros von Sobrarbe, selbst mit Gesetzen für den König, bevor noch ein König vorhanden, gewählt war.

Nun aber findet sich, so reich die Archive von San Juan de la Peña, der angeblichen Wahl- und gewöhnlichen Grabstätte der Könige von Sobrarbe, die Archive von Salvador de Leyre und der Kathedrale von Pamplona, die Cartularien von San Millan, Avela und andere an königlichen Privilegien, Schenkungsurkunden von Königen und Privaten über

1) Vb. II, S. 332 dieser Geschichte.

nahe und ferne Orte und Ländereien sind, gleichwohl bis auf Sancho Mayor keine Urkunde, in welcher Sobrarbe als Königreich oder ein König von Sobrarbe auch nur erwähnt würde; ja, es begegnet erst spät der Name des Ländchens¹⁾, noch später in Urkunden²⁾, während, ehe seiner gedacht wird, man bei jedem Schritt neben dem Königstitel von Bampelona auf die Namen Deyo, Aragon, Alava, Rioja, Narera, in welchen Gebieten die Könige herrschten, stößt. Seitdem aber Sobrarbes Erwähnung geschieht, wird es nur als Zubehör der Krone von Navarra, oder, nachdem diese mit Aragon vereinigt war, als Zubehör von dieser genannt. Selbst von dem Hauptort des sogenannten sobrarbischen Reichs, Ainsa, angeblich der ersten Eroberung, welche sein König Garcia Jimenez gemacht haben soll, geschieht zuerst in einer Urkunde von Ramiro I., dem Sohne Sancho's Mayor, i. J. 1055 Erwähnung.

1) Wir müssen daran erinnern, daß in dem Fragmentum hist. (Esp. sagr., t. XLVI, p. 323—329), das im Bb. II, 327 und 329 dieser Geschichte der Darstellung zum Grunde liegt, Sobrarbe als Grafschaft neben den Grafschaften Ribagorza und Pallas mit Aran genannt wird. Ueber die Entstehung des Namens Sobrarbe s. ebend. S. 327, Anm. 5. In gleicher Weise erklären sie Jurita und Marca in seiner Hist. de Béarn, p. 186: „que la Montagne Arbe a donné le nom au pays de Sobrarbe, d'autant qu'elle sépare de la plaine les parties supérieures de ce pays montueux, qui est assis sur le mont Arbe“.

2) Moret fand, wie er angibt (An., I, 572), den Namen Sobrarbe zum erstenmal urkundlich im Jahre 1015 in den Privilegien, welche König Sancho Mayor den Einwohnern von Valle de Roncal ertheilte. Indeß wird Sobrarbe bereits in einer Bestätigungsurkunde der Abtei Alaon in der Diöcese Urgel vom Jahr 973, von den Verfassern der Histoire de Languedoc, t. II, Pr. 124, aus dem Archiv der Kirche von Urgel mitgetheilt, erwähnt: Sancio Garseano Rege cum uxore sua domna Urraca Regina in Aragone, in Pampilona et in Superarbi. Zugleich erschen wir aus dieser Urkunde, daß in demselben Jahre König Sancho Garcias den Grafen von Ribagorza, Atho, als Vasall aufnahm (eo anno quo me recepit in vasallum Rex S. G.), und entnehmen daraus das Verhältniß, in welchem in dieser Zeit die Grafschaft Ribagorza zum König von Navarra stand. Neben dem Grafen unterzeichnen Vicegrafen die Urkunde. Diese findet sich außerdem bei Aguirre, t. III, p. 185, und Llorente, Prov. vasc., t. III, p. 46.

Und wie die Urkunden von einem Reiche Sobrarbe und seinen Königen schweigen, so die älteren spanischen Schriftsteller, die Bischöfe Sebastian von Salamanca, Isidor von Beja, Sampyr von Astorga, der spanischen Geschichte Quellen; in gleicher Weise die fränkischen Geschichtschreiber, so oft auch sie Anlaß hatten, Sobrarbes zu gedenken wegen seiner Nähe und seiner bald feindlichen, bald friedlichen Beziehungen zu ihrem Vaterlande.

Was hat aragonische Schriftsteller bewogen — diese Frage drängt sich hier auf —, ein Königreich Sobrarbe, das nie bestand, Könige von Sobrarbe, die nie gelebt haben, zu schaffen und damit Aragon's dunkle Vorzeit zu zieren, als genügte nicht die schöne Zierde, welche die ritterlichen Thaten, die ruhmreichen Kämpfe und Eroberungen seiner Grafen, seiner Seniores und Caballeros dem alten Aragon verliehen?

Schon ein älterer Geschichtschreiber, Peter von Marca, durch seine Forschungen in der Geschichte angrenzender Länder, Bearns und der spanischen Mark, die so beziehungsreich für die frühere Geschichte von Aragon, mit dieser mittelbar sehr vertraut, beantwortet im Wesentlichen jene Frage. Es bleibt noch übrig, sagt er, die Behauptung der Aragonesen zu prüfen, die das Alter der Krone von Navarra vor dem der Krone von Aragon nicht ertragen können, und die Erfindung der ersten sechs Könige, wie sie von dem Geschichtschreiber des Klosters Peña auf den Schauplatz der Geschichte gebracht worden, annehmen, mit dem Beifügen ihrer eignen Erfindung, daß Garcias Kimenez zum König von Sobrarbe, und nicht von Pampelona gewählt wurde. Nun ist Sobrarbe ein kleiner Gebirgswinkel zwischen der alten Grafschaft Aragon und der von Ribagorza, von nur sechs Leguas im Umfang, mit einigen Flecken im Thal und dem Hauptort Ainsa. Und obwohl dieses kleine Land einen Theil des Königreichs Aragon ausmacht, behaupten sie, indem sie annehmen, Garcias Kimenez sei zuerst als König von Sobrarbe erwählt worden, daß der ältere Titel des Königthums in ihrem Königreich begründet sei, das von Navarra mit seinen abgesonderten Grenzen ausschließend, und daß auf diese Weise in der Ehre des Alters das Königreich Sobrarbe vorangehe. Es ist dies die

einzigste Absicht der Aragonesen, welche so sehr wünschen, diese Ansicht möchte für die richtige gehalten werden, daß sie dieselbe in ihren Schriften veröffentlicht haben und sie durch die Bildnisse der sechs Könige empfehlen, welche sie unter dem Namen von Königen von Sobrarbe an die Spitze der andern Könige von Aragon in dem Saale der Deputacion zu Zaragoza, wo die Versammlung der Abgeordneten des Königreichs gehalten wird, gestellt haben.¹⁾

Allein Marca, könnte man einwenden, war Ausländer, Franzose, durch seine amtliche Stellung und den ihm von seiner Regierung gewordenen Auftrag partiisch, Navarras älterem Vorrang günstiger. Hören wir daher einen Eingebornen, einen anerkannten Vaterlandsfreund, zugleich ebenso gründlichen als unbefangenen Forscher in der Geschichte Aragon's, für dessen Ruhm auf diesem Felde er Größeres geleistet hat, als irgend einer seiner Landsleute. Auch Zurita klagt, daß die Liebhaberei, jedem Reiche das höhere Alter und die ersten Anfänge zuzuschreiben, das das ehrwürdige Bestreben, das darin die Schriftsteller derselben gezeigt, in Zweifel gestellt habe, welches Reich das ältere sei; jeder folge darin den Ansichten, die ihm gutdünkten.²⁾

Das Königreich Sobrarbe wurde nun auch mit einer besondern Gesetzgebung, einem eigenthümlichen Landrecht bedacht; man gab ihm den vielbesprochenen Fuero von Sobrarbe und bezeichnete ihn als das öffentliche Recht der Nation, als die älteste Gesetzsammlung Spaniens seit dem Einfall der Araber. Es war kein Patriot, der die Feststellungen und Bestimmungen des Fuero von Sobrarbe, wie in der Einleitung desselben berichtet wird, bei den Franken und Longobarden und bei dem Papst Hildebrand holen ließ und die einheimische Pflanze der Urverfassung aus der Fremde eingeführt erklärte. Der Kern der aragonischen Gesetze und staatlichen Einrichtungen ist weder erborgt, noch als etwas Fertiges eingeführt, sondern in und mit dem aragonischen Volk erwachsen. Was hatten auch, betrachten wir den späteren Baum der ara-

1) Histoire de Béarn, p. 185.

2) Zurita, An., I, fol. 10 b.

gonischen Verfassung in seiner Großartigkeit und Eigenthümlichkeit, die Franken und die (überwundenen) Langobarden des 9. und 10. Jahrhunderts, bei welchen die Aragonesen ihre staatswissenschaftliche Weisheit geholt haben sollen, derartiges aufzuweisen, was diesen als veredelndes Pfropfreis oder Sgeling hätte dienen können?

Erst ein Schriftsteller des 15. Jahrhunderts, der Prinz Carlos von Navarra, führt in seiner Geschichte den Fuero von Sobrarbe an und ist die Quelle aller späteren Vertheidiger dieser Annahme. Von der Geltung und Anwendung jenes allgemeinen Fuero von Sobrarbe in den früheren Jahrhunderten findet sich aber nirgends eine Spur. Man beruft sich zu diesem Zweck — seltsam genug — auf die (oben im Abschnitt vom Gemeinwesen) besprochene Einführung des Ortsrechts von Sobrarbe in Tudela unter Alfons I. im Jahre 1117; allein was nützen der Bevölkerung dieses Ortes, den zerstreuten Eingewohnten in den 30 umliegenden Weilern und Landhöfen die allgemeinen Fueros von Sobrarbe mit ihren Feststellungen über den Königseid, die Thronerhebung, die Theilnahme der Ricoshombres an den eroberten Ländern, was nützen derlei staatsrechtliche Bestimmungen dem Städtchen Tudela und den umliegenden Weilern und Landhöfen für ihr schlichtes bürgerliches und ländliches Gemeinwesen? Nur von der Einführung eines Ortsrechts kann hier die Rede sein.

Wie die Anwendung und Geltung des allgemeinen Fuero von Sobrarbe nicht nachweisbar ist, so machen es die vielen innern Widersprüche, offenbaren Unrichtigkeiten und historischen Verstöße, die der Fuero enthält, ohnehin der Kritik leicht, seine Unhaltbarkeit darzuthun, und lassen in ihm eine ungeschickte, ohne Prüfung zusammengestellte Sammlung gewisser alter Gewohnheiten und Satzungen, neuerer Einrichtungen und falscher Angaben, von einem Ungenannten des 11. oder 12. Jahrhunderts verfertigt, erkennen.¹⁾

Einzelne Bestimmungen dieses Fuero sind indes ihrem Inhalte nach ohne Zweifel sehr alt. So reißt z. B. die

1) Der Kürze wegen begnügen wir uns, auf Marca, Hist. de Béarn, p. 165, Moret, Invest. und Congres. l. l. c. c. und Mariana, ed. Valencia, T. IV, p. 433 ess. Ensayo chron. hinzuweisen.

Feststellung über die Theilung der eroberten Ortschaften und Länder zwischen König und Ricoshombres offenbar in die Zeiten der Eroberung zurück, wenn auch sicherlich nicht in der altrömischen Fassung, die ihr Blancas gegeben hat. Sie war wol überhaupt nicht niedergeschrieben vor dem Vertrag, den nach dem Jahr 1076 König Sancho Ramirez mit den Baronen von Aragon und Navarra über die Honores abschloß, weil sonst beide Theile sich einfach auf die früheren Worte der Uebereinkunft beziehen konnten, statt dessen aber nur den Brauch des Landes und ihrer Väter erwähnen und darauf sich stützen.

Sancho's nächste Nachfolger erließen mit Beirath der Großen und Edeln und, nach der Einführung der Reichsstände, unter Mitwirkung dieser verschiedene Gesetze und Verfügungen, ebenso für Aragon, als, wie wir später sehen werden, für Catalonien, seitdem dieses mit der aragonischen Krone vereinigt war. Eine allgemeine Gesessammlung für Aragon kam jedoch erst unter Jaime I. zu Stande, und in diese wurden jene Gesetze und Verfügungen der früheren Könige leider in der Weise aufgenommen, daß wir aus ihr nicht zu ersehen vermögen, welchem Jahr oder selbst welchem König sie angehören. Nachdem nämlich durch die Vermählung der ältesten Tochter Jaime's I. mit dem castilischen Thronfolger im Jahr 1246 die friedlichen Verhältnisse zwischen Aragon und Castilien befestigt schienen und König Jaime von aragonischer Seite das maurische Spanien vollends erobert und seinem Scepter unterworfen, somit den Frieden hergestellt hatte, dachte er darauf, den Blick auf den innern Zustand des Reichs richtend, vor Allem die Mängel der Gesetzgebung abzustellen. Zu diesem Zweck berief er im Jahr 1247 die Cortes nach Huesca, ließ hier mit Zustimmung derselben die Gesetze und Verordnungen seiner Vorfahren einer Durchsicht unterziehen, alle sorgfältig durchmustern, überflüssig gewordene ausscheiden, mangelhafte ergänzen und verbessern, dunkle erläutern¹⁾, und die gebilligten, wie die von ihm selbst erlasse-

1) S. den Prolog von Jaime selbst. Vgl. auch Zurita, An., III, c. 42.

nen, in ein Ganzes, unter besonderen Titeln, in acht Bücher zusammenstellen, „in der besten Form, in welcher es damals geschehen konnte.“¹⁾ Nach dieser Gesetzsammlung sollte künftig in allen Gerichten entschieden werden. Wo sie nicht ausreiche, solle man dem natürlichen Sinn oder der Billigkeit folgen.²⁾ Die Redaction dieser Gesetzsammlung war vornehmlich das Werk des Bischofs von Huesca, Vidal de Canellas, desselben rechtsgelehrten und gesetzkundigen Staatsmannes, der bei der Gesetzgebung für Valencia thätig gewesen war. Ueber das Verhältniß der Gesetze von Huesca zu denen der früheren Zeit äußert sich Zurita, kürzer zwar, aber doch schärfer und eindringender in seinen Indices, als in seinen Annalen (wie öfter), in beachtenswerther Weise: dieser Fürst (Jaime) war darauf bedacht, die Aragonesen durch geschriebene Gesetze und geordnetes Gerichtswesen zu binden, nachdem sie vorher nach den Bräuchen der Väter, nach bürgerlichen Einrichtungen ihrer Vorfahren und gewohnten Beispielen von Thatfachen, von Hand zu Hand überliefert, verfahren und nach einem gewissen allgemeinen Herkommen gelebt hatten.³⁾

Bei dieser wichtigen Wandelung der aragonischen Gesetzgebung darf der Einfluß nicht übersehen werden, den fremde Gesetze auf die aragonischen ausübten.

Zunächst unterliegt es keinem Zweifel, daß fränkische Gewohnheiten, fränkisches Recht auf Aragons frühere Gesetzgebung einwirkten. Franken halfen in frühester Zeit die Mauren aus Landstrichen des alten Aragon vertreiben und ließen sich, ihren Namen beibehaltend, in ihnen nieder.⁴⁾ Des frühen und lebhaften Verkehrs, den Jaca, der alte Hauptort von Aragon, mit den jenseitigen Ländern an den Pyrenäen pflog, ist bereits oben gedacht worden. In dem alten „For“ von Aspe begegnen uns Andeutungen von engen Beziehungen, worin die Herren und Bewohner des merkwürdigen Thales

1) de la mejor forma que entonces hacer se pudo, wie es in dem Vorwort zu den gedruckten Fueros heißt.

2) Ubi autem dicti fori non suffecerint, ad naturalem sensum vel equitatem recurratur. Prolog zu den Fueros.

3) Indd. ad an. 1247.

4) Vgl. dieser Geschichte Bb. II, S. 327.

Vermögen, beweglicham wie unbeweglichem, gegenwärtigen und zukünftigem, den zehnten Theil zur Mitgift und zum Geschenk gibt, als Bewegung angeführt: „weil in den gothischen Gesetzen festgesetzt sei, daß ohne Mitgabe keine Ehe geschlossen werde.“ Außerdem beobachten der Ober die weitere Bestimmung, des Gesetzbuchs, daß ein solcher nicht mehr als den zehnten Theil seines Vermögens schenken dürfe.¹⁾

Neben den fortgeltenden westgothischen Gesetzen griff das römische Recht immer mehr Platz. Es hatte seinen Anhalt in jenen selbst, in der großen Anzahl römischer Sätze und Bestimmungen, die in das westgothische Gesetzbuch aufgenommen waren und hier unter diesen Namen wirkten. Gerade die humansten Theile dieses Gesetzbuchs waren römischen Ursprungs (gothischen die grausamen Strafen und Strafsätze, die nicht nach dem Grad der Schuld, sondern nach dem Stand und Rang des Schuldigen sich maßen). Als mit den allgemeinen Fortschritten der Bildung die römischen Elemente dieser Gesetzgebung mächtiger wurden, in den angrenzenden Ländern jenseits der Pyrenäen das römische Recht im 11. und 12. Jahrhundert zur Herrschaft gelangte, Spanier die Kenntniß desselben im vorgeschrittenen Auslande suchten (schon im nahen Montpellier finden konnten)²⁾ oder in der Heimath selbst sich zu verschaffen wußten, und dann, in den Rath der Könige gerufen, auf ihre vaterländische Gesetzgebung, und Rechtsprechung Einfluß übten, fanden römische Rechtsätze und Einrichtungen, besonders im Rechtsverfahren, auch in Aragon mehr Eingang. Von dieser Rechtsbildung war jener Mann berührt, der an der Gesetzgebung seiner Zeit, namentlich an den Gesetzen von Huesca, so bedeutenden Antheil hatte, der mehr erwähnte Bischof dieser Stadt, Vidal de Canellas.

Die Gesetze von Huesca, die Frucht friedlicher Entwicklung und landesväterlicher Sorge, waren fast durchgängig

1) Die Gesetze, auf welche hier Bezug genommen wird, sind l. 1 und 6, tit. 1, lib. III. Vgl. Fuero juzgo . . . por la R. Academia espan., Discurso, p. 41. Die von Blancas angeführte, von Arnaldu de Bia angestellte Urkunde findet sich im Archiv von N. Señora del Pilar zu Zaragoza. Quinto; Disc., p. 445."

2) Hist. gen. de Languodoc, II, p. 517.

mit dem alten Aragon standen ¹⁾, und lassen uns zurückschließen auf den uralten großen Verkehr zwischen den Ländern diesseits und jenseits der untern Pyrenäen. Die Bekanntschaft mit fränkischen Gewohnheiten und bürgerlichen Einrichtungen hatte die Folge — sie konnte nicht ausbleiben —, daß manche derselben ihren Weg nach Aragon fanden, nach Aragon verpflanzt wurden. Wie Menschen herüberwanderten und sich ansiedelten, so allmählig Gewohnheiten und Rechte. Ein großer Kenner seines vaterländischen Rechts, der Aragonese Bardari ²⁾, findet eine wunderbare Gemeinschaft der Gesetze der Franken mit den Fueros von Aragon. ³⁾ An einer andern Stelle ⁴⁾ zeigt er, daß die in Aragon angenommene Jurisprudenz nach unvordenklicher Uebung gewohnt war, das in den Gesetzen und Gewohnheiten der Franken zu suchen, was sie in denen von Aragon vermiste, und so ist, sagt er, die Gewohnheit seit undenklicher Zeit, daß über die Zuständigkeit der Rechtsprechung der weltliche Richter erkennt, mit den Satzungen und Gewohnheiten der Franken übereinstimmend.

Während die fränkischen Gesetze auf einzelne Bestimmungen der aragonischen Gesetzgebung einwirkten, behaupteten sich die westgothischen Gesetze in ihrer Geltung und Anwendung in Aragon. Noch im Jahre 1198 wird in einer Urkunde, worin ein Bräutigam seiner Braut von alt seinem

1) Art. 1. . . nostotz, los juratz d'Aspa . . . meton fermance a Camfranc . . . Mossen en Gaston, vesconte de Bearn, envertz Mossen Ferran, enfant et procurador d'Arragon, que per detz ans observen la patz segond que en las cartas segrades deus sugets de Mossen Ferran, et de Mossen Gaston, et deu conselh de Jaque (Jaca), plus planeraments es contengut etc. und Art. 6. Et sie certe cause que Mos: en en Gaston es thiancut aus homis d'Aspa, per Mossen Ferran que si egs no podin trobar compliment de justicie en Aragon, segond que en las dites cartes es contengut, que egs pusquen luy penherar etc. Fors de Bearn, législation inédite du 11^{me} au 13^{me} siècle. P. M azure et Hatoulet. Pau et Paris, p. 230 et 234.

2) im Anfang des 16. Jahrhunderts in Saragoza geboren.

3) Habent siquidem leges Francorum mirabile commercium cum Foris hujus Regni, sagt er in seinem Commentar zum Fuero 18 de apprehensione, num. 4.

4) ad For. de compet. jurisdic. nam. 8:

Vermögen, beweglich wie unbeweglich, gegenwärtigen und zukünftigem, den zehnten Theil zur Wittigk und zum Geschenk gibt, als Bewegung angeführt: „weil in den gothischen Gesetzen festgesetzt sei, daß ohne Wittigk keine Ehe geschlossen werde.“ Außerdem beobachtet der Oeber die weitere Bestimmung des Gesetzbuchs; daß ein solcher nicht mehr als den zehnten Theil seines Vermögens schenken dürfe.¹⁾

Neben den fortgeltenden westgothischen Gesetzen griff das römische Recht immer mehr Platz. Es hatte seinen Anhalt in jenen selbst, in der großen Anzahl römischer Sätze und Bestimmungen, die in das westgothische Gesetzbuch aufgenommen waren und hier unter diesen Namen wirkten. Gerade die humansten Theile dieses Gesetzwerks waren römischen Ursprungs (gothischen die grausamen Strafen und Strafsätze, die nicht nach dem Grad der Schuld, sondern nach dem Stand und Rang des Schuldigen sich maßen). Als mit den allgemeinen Fortschritten der Bildung die römischen Elemente dieser Gesetzgebung mächtiger wurden; in den angrenzenden Ländern jenseits der Pyrenäen das römische Recht im 11. und 12. Jahrhundert zur Herrschaft gelangte, Spanier die Kenntniß desselben im vorgeschrittenen Auslande suchten: (schon im nahen Montpellier finden konnten)²⁾ oder in der Heimath selbst sich zu verschaffen wußten, und dann, in dem Rath der Könige gerufen, auf ihre vaterländische Gesetzgebung und Rechtsprechung Einfluß übten, fanden römische Rechtsätze und Einrichtungen, besonders im Rechtsverfahren, auch in Aragon mehr Eingang. Von dieser Rechtsbildung war jener Mann berührt, der an der Gesetzgebung seiner Zeit, namentlich an den Gesetzen von Huesca, so bedeutenden Antheil hatte, der mehr erwähnte Bischof dieser Stadt, Vidal de Canellas.

Die Gesetze von Huesca, die Frucht friedlicher Entwicklung und landesväterlicher Sorge, waren fast durchgängig

1) Die Gesetze, auf welche hier Bezug genommen wird, sind l. 1 und 6, tit. 1, lib. III. Vgl. Fuero juzgo . . por la R. Academia españa., Discurso, p. 41. Die von Blancas angeführte, von Arnaldus de Via angestellte Urkunde findet sich im Archiv von N. Señora del Pilar zu Saragoza. Quinto; Disc., p. 445.

2) Hist. gen. de Languedoc, II, p. 517.

privatrechtlicher Natur. Anders die Fueros, welche in den Cortes von Orea im Jahre 1265 gegeben wurden. Sie gingen aus der gegnerischen Stellung des Adels und des Königs, aus den stürmischen Forderungen und Verweigerungen des erstern und aus den gemessenen Zugeständnissen und dem unterschiedenen Festhalten des letztern hervor¹⁾, waren, nach dem vorausgegangenen Ringkampf des Jahres 1264, eher Vertragspunkte, die von beiden Seiten abgeschlossen und beschworen wurden²⁾, als aus ruhiger Erwägung des Staatswohls sich ergebende gesetzliche Feststellungen, und hatten durchweg einen staatsrechtlichen Charakter.

Ähnlichen Ursprungs und gleichen Charakters war das Privilegium generale Aragonum, das Jaime's I. Sohn, Pedro III., in den Cortes von Zaragoza im Jahre 1283 ertheilte — in gewissen Beziehungen ein großer Freiheitsbrief der Aragonesen, der über die wichtigsten Punkte ihres Staatsrechts und der öffentlichen Verwaltung, über des Königs Hoheitsrechte und deren Begrenzung, seine Regierungsgewalt und ihre Schranken, wie über eines jeden Aragonesen persönliche Sicherheit und rechtlichen Schutz, über Wiederherstellung der Gerechtfame und Freiheiten der Adlichen und ihre gesteigerten Ansprüche und Forderungen und Anderes enthält, zum Theil wohlbegründete Satzungen, zum Theil aber auch Bestimmungen, die, aus stürmischen Zeitbewegungen hervor-

1) Zurita, An., III, c. 66. Indd. ad an. 1264.

2) Statuit Rex Jacobus, et fecit Foros novos apud Exeam. Omnes istos Foros praedictus Dom. Rex, pro se et successoribus suis juravit ad S. Dei Evangelia, se fideliter observaturum, in praesentia (folgen Namen) omniumque aliorum Militum et Infant., qui pro omnibus aliis Richis hom., Milit. et Infant. aragonum erant congregati in Exea. Et omnes praedicti Richihom., Milit. et Infant., pro se et aliis Richishom. etc. juraverunt ad S. Dei Evangelia, quod custodiant personam D. Regis praedicti, et membra ejus, totumque Regnum suum, et nunquam contra eum veniant, modo aliquo: immo quod juvent eum bene contra omnes illos, qui contra ejus dominationem venire attentaverint. Actum est apud Exeam sexto kal. Majj. etc. Verschiedene Fueros der Cortes von Orea sind oben theils in dem Abschnitt über den Adel, theils in dem Abschnitt über den Justicia von Aragon erwähnt worden.

gegangen und dem König abgedrungen, Festigkeit erst durch ihre Aufnahme in die Gesessammlung gewannen.¹⁾ Das Privilegium generale wurde dem achten und letzten Buch derselben einverleibt.

Schon unter König Jaime II. erhielt dasselbe einige nähere Bestimmungen und Feststellungen, hervorgerufen theils durch das Bedürfnis, theils durch Beschwerden, welche die Cortes über Verletzung einzelner Punkte desselben erhoben. Des Königs Erwidrerungen in den Cortes von Zaragoza 1325, zusammengefaßt unter der Benennung *Declaratio privilegii generalis*, erhielten Gesetzeskraft und sollten ebenso wie die *Fueros* des Privilegium generale angesehen und befolgt werden.²⁾ Wie sein gleichnamiger Ahn sorgte Jaime II. für Verbesserung der Gesetze, namentlich für eine bessere Rechtspflege. Er war ein höchherziger und mildgestimmter Fürst, sagt Zurita, und dabei von so großer Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe gegen seine Unterthanen, daß sie ihn aus diesem Grunde den Rechtspfleger (*Justiciero*) nannten, wie er denn sein Reich im höchsten Frieden und mit Gerechtigkeit regierte. Jede Art von Processen war ihm so verhaßt, daß er einen namhaften Literaten, der Jurist war und durch seine Rechtsdrehereien und schlechten Kunstgriffe viele Leute in Armuth gestürzt hatte, darum und als pflichtvergeffenen Mann aus dem Lande weisen ließ, in jenen Zeiten ein sehr abschreckendes Beispiel.³⁾ Dieser Ansicht und Ueberzeugung getreu, schritt Jaime II. (wie er im Proemium zu den Cortes-schlüssen vom Jahr 1300 in Zaragoza, denen die vom Jahre 1301 in derselben Stadt, vom Jahre 1307 in Alagon, vom Jahre 1311 in Daroca und wieder in Zaragoza im Jahre 1325 folgten, sagt), berücksichtigend, daß Mehrere in vielen Fällen die *Fueros* von Aragon arglistig (*malitiose*) anwendeten, und überzeugt, daß diese *Fueros*, ihrer Kürze und geringen Zahl

1) *quetando por ley universal en el dicho reyno. Prefacion.*

2) *responsiones nostras . . . quas inseri et annexi seu jungi singulariter et sigillatim cuilibet capitulo jussimus etc. Am Schlusse des Ganzen: Quod privilegium gen. et declaratio ipsius sint fori: et pro foris habeantur et observantur.*

3) *An., VI, c. 75.*

wegen, zur Entscheidung aller Rechtsfälle nicht ausreichten ¹⁾, mit Zustimmung der Cortes zur Verbesserung und Ergänzung derselben, wie sie eben Anlässe dazu darbieten konnten, und erließ die folgenden Constitutionen. Sie sollten von dem Justicia von Aragon, P. von Salanova. (der ihm behülflich war, wie Vidal de Canellas seinem Abn Jaime I.), aus dem Romanischen ins Lateinische übertragen und unter gehörige Titel gebracht, dann in einen Band zusammengefaßt und das neunte Buch der Fueros genannt werden.

Ein zehntes Buch fügte König Pedro IV. hinzu, die in den Cortes von Zaragoza in den Jahren 1348, 1350, 1352, von Monzon im Jahre 1362, von Calatayud im Jahre 1366, von Tamarite im Jahre 1367, wieder von Zaragoza im Jahre 1372, von Tamarite 1375 und zuletzt von Zaragoza im Jahre 1386, zu Stande gekommenen Fueros. Nachdem König Juan I. aus den legislativen Ergebnissen der Cortes von Monzon im Jahre 1390 ein elftes Buch, und König Martin aus denen der Cortes von Zaragoza im Jahre 1398 und von Maella im Jahre 1404 ein zwölftes Buch hatte bilden und der bisherigen Sammlung beifügen lassen, blieb diese, nun aus 12 Büchern bestehend, in dieser Form bis zu ihrer letzten Umschmelzung.

Die Fueros der von Fernando I. gehaltenen Cortes von Zaragoza in den Jahren 1413 und 1414, wie die der Cortes von Maella im Jahre 1425, unter der Königin D. Maria, als Stellvertreterin ihres Gemahls, überhaupt alle Fueros, von späteren Königen oder ihren Stellvertretern in den Cortes erlassen, wurden von diesem Zeitpunkt an in besondern Heften gesammelt und aufbewahrt, welche, wiewohl sie mit jenem früheren Gesetzkörper in Umlauf kamen, doch immer ebenso viele besondere Sammlungen bildeten, nach Art von Extravaganten, mit dem sehr fühlbaren Uebelstand, daß sie wegen ihrer verschiedenen Bezifferungen und Titel keine geringe Verwirrung erzeugten, zudem in den verschiedenen Abtheilungen und Anhängen der schlecht geordneten ältern Hauptsammlung ein und derselbe Gegenstand oft drei oder viermal vorkam,

1) cum plures sint res quam vocabula valeant reperiri.

einige Fueros in dieser durch spätere in den folgenden Sammlungen abgeändert oder selbst aufgehoben waren, gleichwohl dort ihre Stelle behielten. Die größte Behutsamkeit wurde deshalb nöthig, um nicht in jedem einzelnen Rechtsfall die Reformen zu vergessen oder zu übersehen, die in den besondern Sammlungen der neueren Fueros enthalten waren. Und die Zahl dieser Sammlungen war nicht gering. Javier de Quiñto ¹⁾ führt deren 19 an, die sich der alten Gesetzsammlung Jaime's I., nachdem diese schon zu zwölf Büchern angewachsen war, anreiheten.

Auf diese Misstände der Legislation Aragon's lenkten die Cortes, die nach dem Ableben Fernando's des Katholischen sein Enkel Karl, als Mitregent seiner Mutter Juana, in Monzon im Jahre 1533 versammelte, die Aufmerksamkeit des Prinzen, der auf Ansuchen der Reichsstände sofort gewissen Personen den Auftrag ertheilte, die gesammte Gesetzgebung einer Reform zu unterziehen. Der Auftrag konnte indeß in jenen unruhvollen Zeiten nicht zur Ausführung kommen, weshalb der Prinz Philipp, als er, als Stellvertreter seines Vaters, Cortes an demselben Ort im Jahre 1547 hielt, mit deren Zustimmung 21 Männer, Mitglieder seines Rathes sowohl, als Prälaten, Nobles, Caballeros, Hijosdalgo und Bürger aus den vornehmsten Städten des Reichs, Juristen, wie in den Fueros und Observancias wohlbewanderte Nichtjuristen, mit dieser Reform betraute. Sie erhielten hinreichende Vollmacht, in der Form und Weise, welche ihnen die vortheilhafteste und angemessenste schien, die noch geltenden und zu befolgenden Fueros zu sammeln, die unbrauchbar gewordenen, unnützen oder aufgehobenen auszuscheiden, und unterzogen sich dieser schwierigen und mühevollen Arbeit mit ebenso viel Sorgfalt als Ausdauer. Alle Fueros und, wo es nöthig schien, ihre Originale wurden durchforscht, den geltenden eine bessere Form und Fassung gegeben, die ihrem Inhalte nach zusammengehörigen unter besondere Rubriken und Titel geordnet, mit Bezeichnung des Königs, unter welchem, des Ortes und

1) in seinen Discursos polit. sobre la legislacion y la historia del antiguo reino de Aragon, Madr. 1848, p. 230 ess.

der Zeit der Cortes, in welchen sie gegeben worden, und mit Angabe der Blätterzahl der alten Sammlung, aus welcher der einzelne Fuero genommen wurde. ¹⁾ Das Ganze wurde nach Materien und Titeln geordnet und in neun Bücher eingetheilt, nach dem Muster des Justinianischen Gesetzbuches. ²⁾

Nach diesen neun Büchern der Fueros folgen die Observancias des Reichs, wie sie bis dahin niedergeschrieben worden und fortbestanden, ohne irgend eine Veränderung. König Alfonso IV., bedacht darauf, daß die hier und dort zerstreuten Gewohnheiten, Rechtsgebräuche und Cortesverhandlungen gesammelt, geordnet und zu einem Ganzen vereinigt, veröffentlicht würden, hatte nämlich in den Cortes, die er im Jahre 1428 in Teruel hielt, mit deren Zustimmung befohlen, daß der Justicia von Aragon mit sechs, von ihm und den Reichsdeputirten zu wählenden, Literaten eine solche Sammlung veranstalte. Sofort wählte der zeitige Justicia, Martin Diaz de Aur, des Königs Rath, mit Ermächtigung der Deputirten sechs gelehrte Männer, zog noch andere Rechtskundige in Zaragoza hinzu, sammelte in Verbindung mit ihnen, was von Gewohnheiten hier und dort niedergeschrieben war, alles Uebersflüssige und Bestrittene ausscheidend, ordnete und veröffentlichte so, mit einer gewissen Begrenzung, da er nicht alle aufnehmen konnte, die unzweifelhaften und wirklich üblichen Observanzen in gedrängter Sprache in einem kleinen Bande. ³⁾ Nach dem Willen des Königs und der Cortes

1) porque el repertorio do se refiere a los fueros con designacion de las fojas del dicho volumen, quedasse util y provechoso, siendo obra muy necessaria et conveniente assi a jueces como abogados, y a un personas estudiosas, que dessean saber la ley en que viven.

2) que entre todos los libros de leyes y derecho humano tiene principado, por su divino orden y forma maravillosa de composicion. Prefacion.

3) Mit Recht konnte er daher am Schluß des Vorworts sagen: Summo igitur studio has observantias accipite practici et novelli, hac fiducia securi, quod hoc digesto volumine, et brevibus diebus experti eritis et eruditi quo multis ante annis vix efficiebamini.

sollte ihnen keine größere Autorität, als sie vorher hatten, beigelegt werden. ¹⁾

Nach den Observancias, die gleich den Fueros in neun Bücher eingetheilt wurden, folgen unter der Ueberschrift: „Fueros, welche in und außer den Gerichten gegenwärtig nicht in Übung sind“, alle eingegangene, später verbesserte und aufgehobene Fueros. Da man hierbei keine andere Absicht hatte, als die Kunde des vaterländischen Alterthums, namentlich seiner Gesetzgebung, zu erhalten, so wandte man das bei den Fueros und Observancias beobachtete Verfahren hier nicht an, sondern behielt die Eintheilung in zwölf Bücher, wie die alte Sammlung der Gesetze sie hatte, bei.

So ist das Ganze der Sammlung „cu, dreitheiliges Buch“ ²⁾, ähnlich den Constitutionen Cataloniens.

Achtes Capitel.

Gesetzgebung Cataloniens.

Bedeutung Barcelonas für die catalonische Gesetzgebung. Die Constitutionen von Catalonien. Die Usatica von Barcelona, ihre Grundlage. Frühere Gesetzgebung jenseits und diesseits der Pyrenäen. Verhältniß der Usatica zu den westgothischen Gesetzen. Ueberblick des Lehnswesens in Catalonien nach den Usaticis. Das Lehnswesen nach den spätern Costumas von Catalonien. Bürgerliche und peinliche Rechtspflege nach den Usaticis. Die Gerichtshöfe. Anfänge und Bildung landständischer Vertretung in Catalonien. Antheil der Cortes an der Gesetzgebung und den Constitutionen Cataloniens. Die Gewohnheitsrechte der Stadt Barcelona werden in diese aufgenommen.

Wie Aragon seine Fueros hatte, so Catalonien seine Constitutionen. Erfreuen sich jene einer ungleich größern (im

1) Nach Blancas (Comm., p. 822) hatten schon vorher Salanova, Hospital und Andere Gewohnheiten gesammelt, als Diaz, dem ihm in den Cortes geordneten Auftrag zu entsprechen, undique tamquam fosculos carpens, coegit in genera, in illudque redegit, quod nunc sub Observantiarum nomine connexum exstat legibus nostris volumen. Qua in re eorum omnium diligentiam superavit; auctoritate vero longe operam vicit, quandoquidem huic ejus labori is magnus cumulus dignitatis accessit, ut publicarum legum instar, publica ipsa lege, sanciretur.

2) y assi es libro tripartito. Prefacion de la obra.

Auslande wol alleinigen) Berühmtheit, so dürften diese, nachdem sie, außerhalb Spanien selten erwähnt, die verdiente Würdigung hier so lange nicht gefunden haben, nun die Aufmerksamkeit um so mehr in Anspruch nehmen. Ihre Wurzeln reichen ungleich höher hinauf in das Alterthum, ihre Grundlagen, die Usatici von Barcelona, stammen aus einer Zeit, in welcher Aragon noch eine kleine, unbedeutende, von Nachbar Königen abhängige Grafschaft im äußersten Winkel der Pyrenäen war, und wurden von einem, mit dem Glanze landesherrlicher Hoheit umgebenen, unabhängigen Fürstenpaar in feierlicher Versammlung in der Hauptstadt des Principats verkündet. Ein freisinniger Geist weht in den Fueros von Aragon und in den Constitutionen von Catalonien, aber dort berührt er, wie über dem Lande hinwegend, gleichsam nur die Gipfel der aragonischen Gebirgswelt, die Bergschlöffer und Felsburgen der Edeln und Großen, die allein diese Luft athmen, allein ihre Freiheit wollen und erstreben. Cataloniens Adel dagegen, so stolz er nach einem gleichen Ziele ringt, empfindet bald den Einfluß einer rührigen, lebensvollen, reichen Hauptstadt, in der sich eine ganz andere Freiheit, die Freisinnigkeit des Bürgerthums entfaltet. Was Zaragoza nie war, nie werden konnte, wurde Barcelona, die Werkstätte mannigfaltiger Gewerbe, der Mittelpunkt eines großartigen Seehandels, der Sitz des Reichthums und der Macht, zugleich der Brennpunkt politischer Aufklärung, von dem mancher Funke in die Berge Cataloniens, ja selbst in den Saal der aragonisch-catalonischen Cortes fliegen mochte. Gab Barcelona, als der Ort, wo die erste Gesefzsammlung des Principats veröffentlicht wurde, derselben auch nur den Namen (Usatici de Barcelona) — freilich damit für immer daran erinnernd, daß es damals der Sitz des Landesherrn war, von dem die Gesefzgebung ausging —, so gewann die Stadt in der Folge, als der Thron nach Zaragoza versezt und das Principat ihm unterworfen wurde, eine Selbstherrlichkeit inmitten dieses Landes theils, die in Angelegenheiten der Stadt an Landeshoheit grenzte, in Angelegenheiten des Principats, in welchem König und Stände die Gesefzgebung theilten, durch die städtische Vertretung in den Cortes einen Einfluß, wie keine andere

Stadt Catalontens, und endlich auf den allgemeinen Reichstagen Aragon's selbst, in Sachen des Handels und Seewesens, ein Ansehen und Gewicht, das nicht selten auf die Entschlüsse der Stände wie der Könige, ja auf den Gang des ganzen Reichs sichtlich einwirkte.

Die Zeit der Selbständigkeit des Principats unter eigenen Grafen währte lange genug, um überall unter seinen Einwohnern das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit, die Anhänglichkeit an das angestammte Grafenhaus zu befestigen. Die Gesetze und Gewohnheiten des Principats konnten tiefe Wurzeln schlagen in dem bürgerlichen und öffentlichen Leben seiner Bevölkerung und wurden dieser werth und theuer. Als das Land mit Aragon verbunden wurde, blieb dem Catalanen noch lange Zeit die Erinnerung an jene Selbständigkeit; die Gesetze und Gewohnheiten aus jener Zeit, in die er sich so eingelebt hatte, ließ er sich nicht nehmen, er wachte vielmehr eifersüchtig über ihre Erhaltung. Jeder Catalane stand gleichsam als Wachtposten an dieser Feste, wenn Gefahr von irgend einer Seite drohte. Dies wußten Aragon's Könige und empfanden es öfter. Zudem wurde die Hauptstadt des Principats, wenngleich nicht Sitz des Königs, vielleicht darum um so mehr, gleichsam Hauptwerk der catalonischen Befestigungen, zugleich Ausgangspunkt zu neuen Erwerbungen von Sonderrechten und Freiheiten. Die aragonischen Könige kamen in ihren Bedrängnissen oder Geldbedürfnissen gewöhnlich mehr als Bittende, denn als Befehlende nach Barcelona; die Hand, die empfing, spendete dagegen, und der Barcelonese wetteiferte dagegen in Opferwilligkeit und Hingebung mit der Dankbarkeit und Hochherzigkeit der Könige. Diese sahen Catalontens Hauptstadt als die reichste Juwelle ihrer Krone an und ließen ihr weislich ihre alten Rechte und Gesetze. Ihrerseits war die kräftige, reiche, unternehmende Bürgerschaft von Barcelona ihrer Bedeutung sich bewußt. Der in ihr sich entwickelnde demokratische Geist, der, wie wir später sehen werden, den Adel der Stadt unter die bürgerlichen Einrichtungen beugte, über das Reichbild hinaus sich Bahn machte und in den größeren Gemeinden Catalontens Sympathien fand, wirkte still und unvermerkt auf den Charakter und die Ge-

finnung des Catalanen überhaupt, wol selbst auf die Ansichten und Entschliessungen seiner Ständeversammlungen, die den Vertretern und Sprechern der bedeutendsten Stadtgemeinde eine besondere Beachtung nicht versagen konnten. Seinen Haltpunkt fand er an den Constitutionen von Catalonien, deren Feudalelement der Barcelonese in seinen Mauern überwunden hatte, die aber auf dem Gewohnheitsrecht, dem die Stadt ihren Namen gegeben hatte, ruhend, an und aus dem Leben und Geist des Catalanen sich fortgebildet hatten, gleichen Schrittes mit seinem Lebensgang, die Stufenleiter seiner politischen Entwicklungen, die Zeitstufen seiner bürgerlichen und staatlichen Zustände zeichnend. Durch die ganze Geschichte Cataloniens sich schlingend, durch ihr hohes Alter befestigt und geheiligt, waren die Constitutionen von Catalonien das Kleinod vaterländischer Liebe und Sorgfalt geworden. Als sie mit den Fueros von Aragon in ein und dasselbe Grab sanken (1714), wirkte über diesem ihr Geist und die Begeisterung für sie fort. Der Aragonese blieb Aragonese, der Catalane Catalane, nach wie vor. Jener, voll Liebe zu seinen alten Fueros, wie zu seinen alten Königen, verschloß ernst seinen Unmuth in der Brust. Dieser, von nicht geringerer Anhänglichkeit an seine Constitutionen, dabei aber reich und stolz auf das, was er einst gegolten in der mittelalterlichen Handelswelt und Seefahrt, konnte seinen Unmuth und Groll nicht verwinden. Der demokratische Geist, der in der tonangebenden Hauptstadt seinen Ursprung und zu allen Zeiten seinen Brennpunkt hatte, ehrte in früherer Zeit die Schranken, die ihm sein altes Gesetz und Recht setzten. Als diese zu Grabe getragen waren, als die vaterländischen Grenzen aufgingen in den weiten Grenzen Spaniens, entbrannte jener Geist, stolz, kühn und unabhängig, wie er war, oft und leicht, und ward er gereizt und bekämpft, schritt aus in Widerseßlichkeit und Aufstand. Wer seitdem dem Catalanen die Herstellung seiner alten Verfassung in Aussicht stellte, hatte sein Herz, seinen Arm: wer ihn dabei täuschte, mußte seine wohlgeführte Waffe fürchten.

Wirkte hierbei auch Anderes mit, die tief eingreifende Wirksamkeit der Verfassung und alten Gesetze war unverkenn-

bar. Ihre gewaltsame Vernichtung, nach einem Kampf auf Tod und Leben, riß eine Wunde in das Volksleben und Volksbewußtsein, die an der heilenden Zeit wol allmählig vernarben konnte, aber für immer eine empfindliche und reizbare Stelle zurückließ, an der jede Berührung, der geringste Stoß eine Zuckung durch den ganzen Körper hervorrief. Eine Gesetzgebung und Verfassung, die, in das Leben des Volkes so tief verwachsen, so viele Jahrhunderte lang (in ihren Grundlagen länger als wol irgend eine des Abendlandes) das Volksleben getragen hat, ist ein so wesentlicher und wichtiger Theil seiner Geschichte, daß ein tieferes Eingehen in den Inhalt und Geist derselben nicht etwa bloß gestattet, sondern, wenn nicht eine beträchtliche Lücke in der Geschichte Cataloniens bleiben soll, geboten ist. Diese Verfassung und Gesetzgebung liegt uns vor in den „Constitutionen von Catalonien“, einem Werke, dessen Seltenheit außerhalb Spanien wol der Hauptgrund seiner bisherigen geringen Beachtung im Auslande ist, und die an dieser Stelle eine flüchtige Darstellung selbst seines Außern rechtfertigen dürfte.

Die Usaticas, wie die Verordnungen der Könige und die in den Cortes gefaßten Beschlüsse früherer Zeit waren ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt, wurden aber nach einem Beschlusse der Cortes, welche Fernando I. im Jahre 1413 in Barcelona hielt, um sie für alle Unterthanen verständlich zu machen, aus dem Lateinischen in die „Lengua vulgar Cathalana“ übertragen. Die vom König mit Zustimmung der Cortes dazu ernannten Männer erhielten den Auftrag, sie so genau als möglich und ohne Veränderung des Sinnes zu übersetzen und zugleich sie unter besondere Titel zu bringen.¹⁾ Es sollte das echte Original zu Grunde gelegt werden, die Uebersetzung, nachdem sie gebilligt worden, gleich dem Original gelten. Zu ihrer Aufbewahrung war das Archiv des königlichen Palastes in Barcelona, für authentische Abschriften von ihr die Casa der Deputacion bestimmt; die königliche Audiencia, wie die andern Gerichte, hatten danach Recht zu sprechen. Entständen Zweifel über Sinn und

1) a fi, que sien mills collocats etc.

Ausdruck in den Abschriften, so sollte zu jener ursprünglichen Uebersetzung, erhöhen sich Anstände bei dieser, zum lateinischen Original zurückgegangen und danach entschieden werden.

Wenn auch nun der Sprache nach Jedermann verständlich, waren diese Gesetze an sich noch schlecht geordnet, manche widersprachen einander, ungültig gewordene standen neben gültigen, einzelne bedurften einer Verbesserung. Dadurch war ihr Gebrauch, ihre Anwendung, selbst ihre Kenntniß sehr erschwert. Man beschloß deshalb in den Cortes, die vom Prinzen Philipp als allgemeinem Stellvertreter des Königs Karl im Jahre 1553 zu Monzon gehalten wurden, daß von jenem und den drei Ständen geeignete Männer (von jedem Stande einer) ernannt werden sollten, mit dem Auftrag, die Constitutionen und Cortescapitel in eine passende Ordnung, wie sie „zur guten Verwaltung der Justiz erforderlich“, zu bringen, die ungültigen, sich widerstreitenden und die zu verbessernden zu unterscheiden. Der Beschluß kam jedoch nicht zum Vollzug und wurde darum in den Cortes von Barcelona im Jahr 1564 neu angeregt und dringend empfohlen. Der König versprach ihn ins Werk setzen zu lassen. Aber erst nachdem die Cortes von Monzon im Jahre 1580 wiederholt sich beschwert hatten, daß die Sache nicht erledigt worden (angeblich weil die dem König übergebene Abschrift verloren gegangen sei), wurden in den Jahren 1586 und 1587 die nöthigen Verfügungen vom König erlassen, sodas die Gesetzsammlung in den Jahren 1588 und 1589 in der beschlossenen Weise in Barcelona im Druck erschien. Als ein neuer Druck nöthig geworden, ward er in den von Philipp IV. in Barcelona im Jahr 1702 gehaltenen Cortes (Cap. 82) beschloßen, worauf die Ausgabe vom Jahre 1704 in würdiger Form erschien. ¹⁾

1) Wie es beschloßen war, wurden dieser Ausgabe die Cortesbeschlüsse von den Jahren 1599 und 1702 den frühern beigelegt, die Genealogie und eine kurze Regierungsgeschichte der Grafen von Barcelona und der Könige von Aragon, mit Angabe der von ihnen erlassenen und in der Gesetzsammlung aufgenommenen Verordnungen, vorausgeschickt, die Uebersichten und Register vermehrt, Bestimmungen gegeben, wer das Gesetzbuch anzuschaffen habe, damit es Allen zugänglich werde, u. s. w.

Das Ganze besteht aus drei Haupttheilen, die in drei Bände verbunden sind. Der erste enthält die „Constitutionen und andern Rechte“¹⁾, in zehn Bücher, jedes in eine Anzahl Titel getheilt. Die Fremdartigkeit der Gegenstände, die in dem einen oder andern Buch zusammengestellt sind, macht eine übersichtliche Zusammenfassung, wie sie hier wünschenswerth und allein zulässig wäre, unmöglich. In den Titeln der Bücher sind die Usatici, wo solche über den Gegenstand bestehen, als die frühesten Gesetze darüber an die Spitze gestellt, worauf die in den Cortes gegebenen Verordnungen nach der Zeitfolge aufgeführt werden.

Der zweite Band, ebenfalls in zehn Bücher und jedes Buch in eine Anzahl Titel getheilt, begreift die „Pragmaticas und andern Rechte von Catalonien.“²⁾

Der dritte Band enthält die überflüssigen, widersprechenden und verbesserten Constitutionen und andern Rechte, wie sie kraft eines Beschlusses der Cortes von Monzon im Jahre 1585 zusammengestellt wurden³⁾, gleichfalls in zehn Bücher und in Titel getheilt.

1) Constitutions y altres drets de Catalunya, compilats en virtut del capitol de cort 82 de las corts per la S. C. Y Rey Majestat del Rey D. Philip IV. . . celebradas en la ciutat de Barcelona any 1702. Vol. I. Barcelona, Any 1704. fol. maj.

2) Pragmaticas y altres drets de Catalunya, compilats en virtut del cap. de cort 24 de las corts per la . . . R. Maiestat del Rey D. Philip . . celebradas en la vila de Montso any 1585, y novament reimpressas conforme la disposicio del capitol 82 de las Corts celebr. en la ciutat de Barcelona, any 1702. Vol. II. Barc. 1704. Zur Bezeichnung, welche „andere Rechte“ hier gemeint und aufgenommen sind, mögen sie nach ihren Ueberschriften folgen: Privilegis, Actes de Cort (nur die von Johann von Navarra, als loctinent von Alfons IV., in Barcelona 1459, und die von Philipp, Princep y loctinent general de Carles, in Monzon 1553 gehaltenen Cortes), Bullas apostolicas verschiedener Päpste, Sentencias Reyals, Sentencias arbitrals, Concordias, Consuetats und Ordinacions. Dabei muß bemerkt werden, daß viele von diesen „Drets“, namentlich die Consuetats, sich auf die Stadt Barcelona beziehen. Die lateinisch abgefaßten sind auch in dieser Sprache hier aufgenommen.

3) Constitutions y altres drets de Catalunya, superfluos, contraris, y corregits, compilats en virtut del cap. de cort 24 de las

Von den Usaticis finden sich in diesem Bande, in welchem allein die eben bezeichneten aufgenommen sind, verhältnißmäßig nur sehr wenige (ein Zeugniß von der Jahrhunderte langen Lebensfähigkeit der Usatica überhaupt). Was aber als Gesetz hier ungünstig erscheint, ist es nicht für die Geschichte. Gerade das Usaticum, das zufällig den Schluß dieses Bandes und somit der ganzen Gesetzsammlung bildet, das Usaticum „Cum Dominus“, ist ein geschichtlich merkwürdiger Denkstein, der den Blick und die Betrachtung vom Jahr 1704 auf das Jahr 1068 zurücklenkt, auf die Stellung jenes Grafen Ramon Berenguer, der auf dem Gebiete der Rechtspflege als Gesetzgeber auftrat, sich stützend auf die Befugniß, die das westgothische Gesetzbuch ihm dazu gewähre¹⁾, auf „die königliche Macht, welcher allein freistehe, jedwede Strafe in Rechtsstreitigkeiten verhängen zu lassen.“ Was, seitdem die Cortes in Catalonien die Gesetzgebung mit dem König theilten, kein aragonischer, später überhaupt kein spanischer König, selbst nicht ein Philipp II., der Beherrscher eines großen Theils der alten und neuen Welt, vermochte, das vermochte der Graf von Barcelona im Jahre 1068.

Die Usatica von Barcelona.

Im Jahre 1068 wurden „aus den Gebräuchen der Curie die Gewohnheitsrechte (Usualia de Curialibus usibus, Usatges de las costumes de Cort), deren jederzeitige Beobachtung in ihrem Vaterlande Ramon Berenguer, der alte Graf und Markgraf von Barcelona, und seine Gemahlin Almodis beschlossen hatten, mit Einwilligung und Zustimmung der Magnaten ihres Landes“ — 19 an der Zahl und einem Richter — in feierlicher Versammlung bekannt gemacht.

Die bedeutende Stelle, welche die Usatica an sich und in Cataloniens gesammter Gesetzgebung einnehmen, in welcher sie als Grundlage derselben ihre nachhaltige Lebenskraft durch alle folgenden legislativen Wandelungen und Fortschritte,

corts per la — — Majestat del Roy D. Philip nostre Senyor celebradas en la vila de Montso, any 1585. Vol. tercer. Barc. 1704.

1) lib. II, tit. 1, 12.

Jahrhunderte hindurch, bis zu ihrer gewaltsamen Vernichtung bewahren und äußern, lenkt den forschenden Blick, wie auf ihre Folgezeit, so nicht minder auf ihre Vorzeit, zu der Frage, welche Gesetzgebung ihnen vorausging, in welchen Boden sie ihre so lebenskräftige Wurzeln geschlagen hatten.

Die längere Abhängigkeit der spanischen Mark von den fränkischen Königen, die später so häufigen politischen und verwandtschaftlichen Verbindungen der Grafen und Herren der jenseits und diesseits der Pyrenäen gelegenen Länder dürften auf eine gleiche oder ähnliche Gesetzgebung schließen lassen. Auch finden sich auf beiden Seiten dieser Gebirgskette manche wechselseitige Beziehungen und Einflüsse. Allein der Kern der beiderseitigen Bevölkerung war seiner Abkunft nach verschieden, und überall geben Völker ihre eigenthümlichen Gesetze und Gewohnheitsrechte, die ihnen werth und heilig geworden, schwer, langsam und nur allmählig auf. Ungeachtet des lebhaften Verkehrs und der mannigfaltigen Verbindungen zwischen den Ländern und Herrschaftsgebieten an den jenseitigen und diesseitigen östlichen Pyrenäen, namentlich der Grafschaft Barcelona, entwickelte sich daher die Gesetzgebung in jenen anders als in diesen. Dort galten die römischen, gothischen und salischen (d. i. fränkischen) Gesetze nebeneinander, wie die Nachkommen dieser Völker neben und untereinander lebten, während wir hier vorzugsweise Westgothen und westgothischen Gesetzen begegnen. Auch jenseits der Pyrenäen war in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts das westgothische Recht wegen der größeren Zahl der Westgothen noch mehr verbreitet, als das römische und salische.¹⁾ Allein im 10. Jahrhundert finden wir dort bei wichtigen Rechtsstreitigkeiten das römische, gothische und salische Gesetz, jedes von besondern Richtern, vertreten. In einem großen Mallum (Mahl), das im Jahre 918 in Ausona in der Diocese Carcassonne öffentlich abgehalten wurde, treten acht römische Richter (unter ihnen einige Mönche), vier gothische und acht salische auf, außer den Personen höheren Ranges und einer

1) Hist. génér. de Languedoc, T. I, p. 579. Vgl. auch Introduction p. 12 der Fors de Béarn. p. Mazure et Hatoulet.

Anzahl *Homines boni*.¹⁾ In ähnlicher Weise erscheinen bei einem solchen Mallum in Narbonne im Jahre 933, dem selbst der Erzbischof und der Markgraf beiwohnten, „sowohl gothische, als römische und auch salische Richter“ zur Anhörung und Aburtheilung des Rechtsfalles²⁾, und noch im Jahr 1037 beruft sich der Graf von Toulouse in einer Schenkung an seine Gemahlin auf die drei Gesetze.³⁾ Einer westgothischen Gesetzbestimmung wird endlich in einer Urkunde vom Jahre 1071 gedacht, in welcher die Gräfin Kängarbe ihre Rechte auf Carcassonne dem Grafen Ramon Berenguer und seiner Gemahlin Almodis verkauft.⁴⁾ Allein es ist dies die letzte Erwähnung dieser Gesetze in den jenseitigen Ländern. Nach diesem Jahr findet sich dort keine Spur einer Anwendung des gothischen Rechts. Das römische Recht, das sich immer mehr verbreitet hatte, gewann vor Ende des 11. Jahrhunderts dort die Oberhand. Die Bevölkerung, ein Gemisch aus jenen Völkern, die sich bis gegen Ende des 10. Jahrhunderts unterschieden, verschmolz allmählig zu einer gleichförmigen, zu einem Ganzen. Dadurch wurde die Verbreitung und Herrschaft einer Gesetzgebung, eines Rechts und Rechtsverfahrens erleichtert und gefördert und eben diese Einheit begünstigte wiederum jene Verschmelzung in ein Volk. Das römische Recht trug den Sieg davon.

Anders diesseits der Pyrenäen. Schon Karl der Kahle gestattete im Jahre 844 den Gothen oder Spaniern in der Stadt und Grafschaft Barcelona ihre Rechtsstreitigkeiten nach ihren eigenen, d. i. den gothischen Gesetzen zu entscheiden⁵⁾, und als Barcelona, im Jahre 985 von den Saracenen zerstört, in Trümmern lag, die Urkunden seiner Archive ver-

1) Hist. de Languedoc, T. II, Preuves, n. 42, p. 56.

2) Ib. T. II, Preuves, n. 56, p. 69.

3) Aus der Zwischenzeit mögen hier noch aus einer Urkunde von Chartres vom Jahre 942 die Worte angeführt werden: *Multum declarat auctoritas et lex Romana, et Goth., sive Salica, ut etc.* Ib. Pr. 72, p. 85.

4) Ib. T. II, Pr. n. 253, p. 278.

5) *Capitularia reg. franc. ed. Baluz. II, 26. Zurita, Indd. an. 844.*

brannt oder fortgeschleppt waren, somit jeder urkundliche Ausweis über früheres Eigenthum fehlte, war es das westgothische Gesetz, das man vor Allem zu Rathe zog und dessen Bestimmungen für solche Fälle dem Richter die Mittel an die Hand gaben, den vorigen Besitzstand zu constatiren¹⁾. Derselbe Graf Borrel, der seine Hauptstadt von den Moslemen zerstört sah, gab im folgenden Jahr dem, diesen entrissenen Flecken Cardona eine Carta puebla, worin er neben andern Anordnungen die Einwohner an die westgothischen Gesetze wies.²⁾ Villanueva fand im Kloster Ripoll einen vollständigen Codex der westgothischen Gesetze vom Jahre 1010, der in Barcelona auf Geheiß des „Bonus homo (Namens) Levita, der auch Richter“ war, sehr schön und luxuriös geschrieben, „zur Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Mächtigen und Armen, Schuldigen und Unschuldigen“ u. s. w.³⁾ Fortwährend fand das westgothische Gesetzbuch seine Anwendung⁴⁾ bis in die Regierungszeit des älteren Berenguer's⁵⁾, der durch die Bekanntmachung und Einführung der Usatica ein neues Stadium der Gesetzgebung bezeichnete und den Grund zu weitem Entwicklungen legte.

Berenguer's Absicht war keineswegs die westgothischen Gesetze aufzuheben. Er sah ein, sagt er selbst, daß diese in allen Rechtsstreitigkeiten und Rechtsgeschäften dieses Landes nicht beobachtet werden könnten, und bemerkte, wie viele Rechtsforderungen und Streitfälle vorkamen, über welche diese Gesetze nicht besonders (specialiter) entschieden. Daher erließ er mit Rath und Zustimmung seiner Probi homines, gemeinschaftlich mit seiner „sehr weisen“ Gemahlin Almodis die

1) Marca hispan., p. 932, 933.

2) Et stabitis in dilectione Dei in legem directam et justitiam rectam in quantum possitis secundum canonem et leges Gotorum. Villanueva, Viage liter., T. VIII, p. 280.

3) Viage lit. T. VIII, p. 751.

4) In einem Rechtsstreit des Bischofs von Urgel über die Stadt Guisona und ihr Gebiet im Jahre 1024 werden ganze Stellen aus dem westgothischen Gesetzbuch, nach Buch, Titel und Capitel, in das Urtheil aufgenommen. Villanueva, T. X, p. 294—299.

5) Hist. de Languedoc, T. II, p. 192. Marca hispan., p. 1105.

Usatica, nach welcher alle Klagen und darin vorkommende Verfehlungen beurtheilt, entschieden und bestraft werden sollten. Allein, als ob seine Befugniß dazu angezweifelt werden könnte, fügt Berenguer hinzu: er thue das auf Autorität des westgothischen Gesetzbuchs (*libri judicis*), das aussage, es sei dem Princeps gestattet, wenn die offenbare Neuheit von Rechtsfällen es verlange, Gesetze hinzuzusetzen, und kraft königlicher Macht zu entscheiden, wie eine sich erhebende Rechtsache in diese einzufügen sei.¹⁾ Der königlichen Macht aber allein stehe frei, in allen Rechtsstreitigkeiten jedwede aufzulegende Strafe zu bestimmen.²⁾

Es handelt sich demnach hier nicht um eine durchweg neue Gesetzgebung; neue gesetzliche Bestimmungen und Entscheidungsnormen werden nur gegeben, wo sie geboten und nothwendig erscheinen, wo neue, aus den veränderten Verhältnissen hervorgehende Rechtsfälle nicht nach den vorhandenen Gesetzen und Gewohnheiten entschieden werden können. Sonst behalten diese unverändert ihre Geltung, und Vielem, was schon vorher herkömmlich zu Recht bestand, wurde nur der Stempel des bindenden Gesetzes aufgedrückt. So wenig wollte Berenguer seine legislativen Feststellungen als Gesetze und als neue Gesetze hervortreten lassen, daß er allen, daß er der ganzen Sammlung den Namen *Usatica* oder auch *Usatici*, catalonisch *Usatges*, gab. Sehr wohl aber ist sich der Gesetzgeber des Unterschiedes zwischen Gesetz und Gewohnheitsrecht bewußt, und gewährt uns, indem er diese und andere damit zusammenhängende Begriffe selbst auseinandersetzt, einen interessanten Einblick in seine legislative Anschauungen.

Ein jedes Volk, sagt er, erkauft sich aus der Gewohnheit sein eigenthümliches Gesetz; denn lange Gewohnheit gilt für Gesetz. Gesetz aber ist eine *Species* (Art) des Rechts. Brauch (Sitte, *mos*, vom catalonischen Uebersetzer durch *us* ausgedrückt) ist eine lange Gewohnheit, nur allein vom Herkommen

1) Ober wie es im *Fuero juzgo* ausgedrückt ist: *e sea acabado mas aina, e que fagan ende ley*. Die Stelle in den *Usaticis* findet sich *Fori Judicam* lib. II, tit. 1, 11, 12.

2) *Constitut.*, Vol. III, lib. 10, p. 90.

(von Bräuchen) genommen. Gewohnheit aber ist ein gewisses, auf Herkommen gegründetes Recht, das wie Gesetz gilt; denn was der König oder der Imperator verfügt (edicit), wird *Constitutio* oder *Edict* genannt. Alles Recht aber besteht aus Gesetzen und Herkommen (*moribus*). Herkommen aber ist eine durchs Alter bewährte Gewohnheit. Das die wahre Gleichheit der Personen anerkennende Recht beruht bald auf Gesetzen, bald auf Herkommen. ¹⁾

Forschen wir nach, welcher Art die Rechtsfälle waren, für die das westgothische Gesetz keine Entscheidungen enthielt, welche neue Lebensverhältnisse und bürgerliche Einrichtungen das neben dem westgothischen Recht neu entstandene Gewohnheitsrecht, wie es in den *Usaticis* vorliegt, herbeigeführt hatten, so tritt uns das Lehnswesen entgegen, das, wie kein anderes Moment des Zeitalters, tief und allseitig in alle Verhältnisse des öffentlichen Lebens und des Staates eingriff. Für die Beurtheilung seiner Formen hatte das westgothische Gesetz keine Normen, für Kränkung oder Schädigung seiner eigenthümlichsten Interessen und Besonderheiten keine richterliche Entscheidungen. Gewohnheitsrechte mußten bald sprechen, wo die westgothischen Gesetze schwiegen. ²⁾ Zwar finden sich in diesen selbst gewisse Bestimmungen, aus denen sich im Laufe der Zeit das Lehnswesen entwickeln konnte. ³⁾ Allein die frühe Auflösung des westgothischen Reichs ließ ihnen nicht Zeit, Wurzeln zu schlagen. Bald legten die fränkischen Könige,

1) Wir glauben den Originaltext hier beifügen zu müssen: *Unaque gens propriam sibi ex consuetudine aligit legem: longa Consuetudo enim pro lege habetur. Lex autem juris est species, Mos autem longa consuetudo est, de moribus tractat tantundem. Consuetudo autem est jus quoddam moribus institutum, quod per legem habetur; nam quod Rex vel Imperator edicit, Constitutio vel Edictum vocatur. Omne autem jus legibus et moribus constat: Mos vero est vetustata probata Consuetudo. Institutio aequitatis duplex est, nunc in legibus, nunc in moribus.*

2) *Judicant (sc. leges goth.), sagt ein Usaticum, omnes homines aequaliter, nihil vero judicant inter vassallum et seniore, quia in legibus non invenitur Hominaticum, et ideo facienda sunt, quae sunt secundum usaticum.*

3) S. dieser Geschichte Bd. I, S. 187 ff.

Kudwig der Fromme und Carl der Kahle, in die spanische Mark ein neues, weit kräftigeres Saat Korn ¹⁾, das nun ungehindert sich entfalten konnte, wurzelnd in der germanischen Volkshäimlichkeit (daher die weite Verbreitung des Lehnswesens), und emporkwachsend im Krieg und unter Kriegsführern und Eroberungen. Jenseits der Pyrenäen war das Feudalwesen eine Macht geworden, vor welcher jede Gesetzgebung sich beugen, welcher jede Gesetzgebung huldigen mußte. Die Pyrenäen waren nicht hoch genug, ihr eine Grenze zu setzen. Berenguer mit seinen Throngehülften und Rathgebern erkannte die neue Zeitströmung, die Unzulänglichkeit der westgothischen Gesetze, stellte für die Rechtsfälle, welche die neue Ordnung der Dinge in Menge hervortrieb, neue Normen auf oder bestätigte die allmählig entstandenen, um Zuwiderhandlungen nach ihnen richten und gesetzlich entscheiden zu lassen. Indem er die Usatica gab, wies er der noch in der Irre gehenden Zeitströmung ein festes, wohlumdämmtes Bett an, und zahllose Ausschweifungen und Mißbräuche, Seltsamkeiten und Ungereimtheiten, welche das der Willkür und Ausartung preisgegebene Lehnswesen anderwärts, namentlich in Frankreich und England, in der Folgezeit erzeugte, wurden in Catalonien durch diese rechtzeitigen Feststellungen im Keim erdrückt. Nach einer naturgemäßen Entmischung und Gestaltung sehen wir es hier gleichsam noch in seiner Reinheit, durch gesetzliche, urkundliche Feststellung, durch feierliche Anerkennung von Seite der Staatsgewalt vor Ausschreitungen oder krankhaften Auswüchsen bewahrt. So liefern uns die Usatica, wie keine andern Gesetze oder Urkunden jener Zeit, zu einer treuen Handzeichnung der Feudalverfassung dieses Landes die sichersten und schärfsten Linien und Züge. Sie zeigen zugleich, da sie größtentheils auf Gewohnheiten ruhen, wie früh das Lehnswesen in Catalonien Platz gegriffen, und bestätigen die Annahme, daß es seinen Weg nach Spanien, zunächst über Catalonien genommen hat.

Indem wir die zerstreuten Usatica, die nach Inhalt der Bücher und Titel der Constitutionen in jene vertheilt und

1) S. dieser Geschichte Bd. I, S. 391, Anm. 3.

überall an ihre Spitze gestellt sind ¹⁾, zusammenlesen und die zusammengehörigen in größere Gruppen vereinigen, gewährt zunächst die Zusammenstellung der wichtigsten Feudalbestimmungen und Gewohnheiten einen

Ueberblick des Lehnswesens in Catalonien nach den Usaticis.

Der Princeps, die Magnaten und Caballeros können ihre Honores geben, wem sie wollen, diejenigen Honores nämlich, die nach dem Tode ihrer Inhaber dem Rechte nach offen werden; hernach aber können jene ihren Willen nicht ändern, wenn der Empfänger als ihr Lehnsman den Eid der Treue in ihre Hand abgelegt hat ²⁾, oder dieses Geschenk wegen als Lehnsman angenommen ist. — Stirbt Einer, vom Vicegrafen bis zu den niederen Caballeros herab, ohne letztwillige Verfügung (intestat), so ist dem Lehnsherrn gestattet, jedem ihm beliebigen Kinde des Verstorbenen die Lehen zu geben. ³⁾ — Will Jemand seinem Sohne oder seiner Tochter, seinem Enkel oder seiner Enkelin eine Burg, einen Honor oder ein Besitzthum in der Weise geben, daß der Empfänger oder die Empfängerin lebenslang das Erhaltene besitze und nach des Gebers Ableben es behalte, so fügen Berenguer und Almodis, auf Ansuchen aller ihrer Nobeln und Magnaten, dieser Anordnung die Bestimmung bei, daß der Geber dann in keiner Weise seinen Willen ändern könne. Durch diese Feststellung, sagt das Usaticum, kann der Vater die Lage seines Sohnes oder seiner Tochter, der Großvater die seines Enkels oder seiner Enkelin verbessern. ⁴⁾ — Bei Lehen, welche

1) Allein wurden die Usatica zum erstenmal gedruckt, mit den Commentarien der Juristen Calicio, Ballestica und Montejubaico, Barcelona 1584, ein Folioband; eine zweite Ausgabe, durch Carlos Amoros, ist vom Jahre 1544. — Den Text nach einer Handschrift auf der Bibliothek der Madrider Akademie hat jüngst A. Helfferich (Entstehung und Geschichte des westgothischen Rechts, Berlin 1858. Anhang) mitgetheilt.

2) catal. hom de mans comanat.

3) Constit., lib. VI, tit. 6, p. 358.

4) Constit., lib. VIII, tit. 8, p. 407. U. Auctoritate etc.

Caballeros innehaben, die Seniores derselben aber leugnen, daß sie dieselben ihnen gegeben hätten, sollen die Caballeros dies durch Eid und Zweikampf darthun; ist das geschehen, so behalten sie dieselben. Bei Lehen aber, die sie nicht innehaben, aber beanspruchen, müssen sie entweder durch Urkunden oder Zeugen beweisen, daß sie sie von den Seniores erhalten haben, oder sie aufgeben. ¹⁾

Alle Vasallen, von den Vicegrafen bis zu den untersten Caballeros herab, welche Honores von Seniores haben, sollen dem Obherrn (Potestat) Treue schwören, diejenigen, von denen er es verlangt, mit einem schriftlichen Eid (sacramentale scriptum). Der Eid wird jederzeit auf dem heiligen Altar und den heiligen Evangelien geleistet. — Die Lehnsleute (Homines) sind verbunden, ihren Lehns Herren Rechtsgewähr zu leisten ²⁾, da, wo diese in ihrem Besizthum es verlangen, dem Obherrn seine Vicegrafen und Comitores (Comdors) für jede Burg von ihrem Lehn mit 100 Unzen valencianischen Goldes, der Caballero mit 10 Unzen für jede Caballeria an Land und weitere 10 für jede Burg und ihren Schutz, für die geringeren Lehen nach ihrem Werthe. ³⁾ — Alle Lehnsleute, sowohl Caballeros als Landbauer (Rustici) schwören ihren Lehns Herren, wie diese es für gehörig halten, vor Gericht oder auf dem Platz (in placitis, sive in plateis), wo sie sind. Niemals aber schwören die Lehns Herren ihren Lehnsleuten. — Wer eines Lehns Herrn Solidus ist, soll ihm bestene dienen, sowohl nach seinem Vermögen, als nach Weider Uebereinkunft, und der Lehns Herr soll ihn schützen (habere) gegen Alle und „Keiner gegen ihn“. Darum soll Einer nur einem einzigen Herrn die Lehnstreue (solidantia) geloben, wenn nicht der Herr, dessen Solidus er zuerst war, seine Zustimmung zu einer weiteren gibt.

Die Obhut über seine Burg und die Rechtsgewähr (firmamentum de directo) verweigere ein Lehns Mann in keiner Weise seinem Lehns Herrn; denn indem er sich darin widersetzt,

1) Constit., lib. IV, tit. 1.

2) catal. fermes dret — den Eid vor Gefahrde schwören.

3) Constit., lib. III, tit. 1, p. 183.

ist er dessen Lehnsfrevler (lat. baudator, cat. bausador). Der Schaden, der ihm daraus erwächst, wird ihm nicht ersetzt. Verursacht er aber dadurch dem Lehnsherrn Nachtheile oder Kosten, so hat der Vasall diese seinem Herrn zu vergüten. — Weigern sich Magnaten oder Caballeros ihrem Herrn die schuldige Rechtsgewähr zu leisten und bemächtigt sich dieser darum der Obhut über ihre Burg und ihres Lehns, so braucht er Burg und Lehn nicht eher jenen wiederzugeben, bis sie ihm Rechtsgewähr geleistet und die durch die Besitzergreifung und Bewachung entstandenen Kosten ersetzt haben. — Wer seinem Lehnsherrn bei einer Kriegsfahrt oder einem Streifzug nicht beisteht, wo er es schuldig ist, soll dies, wenn es der Herr verlangt, doppelt vergüten, oder den Schaden, die Verluste und Kosten, die er durch sein Ausbleiben verursacht hat, ihm ersetzen. Auch sollen Caballeros, wenn sie auf Kriegsfahrten oder Streifzügen Sachen verlieren, die ihre Lehnsherrn ihnen gestellt haben, diesen, sowie sie es nachweisen können, ersetzen. — Der Vasall, der seinen Lehnsherrn in der Schlacht verlassen sieht und ihm nicht beisteht, während er es kann, oder ihn in der Schlacht böswillig im Stiche läßt, verliert Alles, was er von ihm hat. — Aller Schaden, den der Lehnsmann dem Lehnsherrn, oder dieser jenem zufügt, soll ohne Rechtsverweigerung oder Rechtsdreherei (*fadiga de dret* — *fatigatio*) und ohne Herausforderung (*acuydament*) von einer oder der andern Seite vergütet werden. — Will aber Jemand in Person oder durch einen Abgeordneten seinen Lehnsherrn herausfordern, so sei ihm Sicherheit gewährt; er kann in Sicherheit kommen, gegenwärtig sein und heimkehren. Erfährt er aber unterdessen, daß sein Herr irgend einen Schaden haben werde, so hat er ihn davon in Kenntniß zu setzen; unterläßt er es, so hat er den Schaden zu tragen, den der Uebelthäter verursacht hat. — Wer seinen Lehnsherrn im Zorn herausfordert oder ihm sein Lehen läßt, dem nehme dieser Alles, was jener von ihm hat, und behalte es so lange, bis er zur Lehnspflicht zurückkehrt, Rechtsgewähr gibt und den Schimpf, den er angethan, eidlich abbüßt, worauf er das Lehen, das er dem Lehnsherrn gelassen, wieder erhält. — Der Lehnsmann, der seinen Herrn geringschäßig behandelt oder stolz herausfordert, verliert für

alle Zeiten, was er von ihm hat, und gibt ihm zurück, was er etwa von seinem beweglichen Eigenthum innehat. — Wer seinen Lehnherrn oder dessen Sohn absichtlich tödtet, oder Unzucht mit seiner Frau treibt, oder ihm seine Burg wegnimmt und ohne Verschlechterung sie nicht zurückgeben will, oder ihm überhaupt ein Uebel zufügt, das er nicht vergüten kann, soll für jedes dieser Vergehen, wenn es bewiesen oder er dessen überwiesen ist, in die Hand seines Lehnherrn fallen, mit Allem was er besitzt, damit jener nach seinem Willen mit ihm verfare; denn dies ist „großer Lehnsfrevel“ (gran hausia). Bei andern Lehnsvergehen, die wieder gut gemacht werden können, gelobe der Lehnsmann seinem Lehnherrn Rechtsgewähr (ferm dret), wie es in diesem Lande üblich ist, und handle so gegen ihn, wie er nach dem Richterspruch zu handeln hat.¹⁾ — Wer einen Andern eines Lehnsverbrechens bezichtigt und es nicht beweisen will oder kann, hat einen Eid zu schwören, daß er es aus bösem Willen und nicht gemäß der Wahrheit, die er wisse, gethan habe, oder vergüte jenem soviel, als er verloren haben würde, wenn es wahr gewesen wäre.²⁾

Rechtsstreitigkeiten sollen die Vicecomites, Comitores, die Balveffores und andere Caballeros vor dem Grafen führen, da, wohin er sie innerhalb seiner Grafschaft entbietet. Können sie an diesem Tag nicht an ihren Wohnort zurückkehren, so hat er ihnen Unterhalt (alcat. condit) zu geben.³⁾ Ebenso soll es unter den Vicegrafen, Comitores, Balveffores und andern Caballeros gehalten werden: jeder führe seinen Rechtsstreit vor seinem Lehnherrn (Denior), dessen Vasall (soliu) er ist, oder von dem er das größere Beneficium hat, innerhalb der Pforte seines Hofes (curtis suae), wenn es der Herr so will; will er das nicht, so entbiete er den Vasall zur Führung des Rechtsstreites an irgend einen andern Ort in seinem Eigenthum, und gebe ihm, wenn er an diesem Tag

1) Constit., lib. IV, tit. 30.

2) Constit., lib. IX, tit. 15, p. 431.

3) Ähnlich in den Fors von Bearn. Vgl. Fors de Béarn, législation inédite du 11^me au 13^me siècle. Par Masuro et Hatoulot, p. 4, art. 5.

nach seinem Wohnort nicht zurückkehren kann, seinen Unterhalt. — Zum Placitum werden sowohl die Magnaten als die Caballeros zuerst auf zehn, dann von acht zu acht Tagen geboten, Landleute (Rustici) auf vier oder fünf Tage.

Verfehlungen gegen Lehnspflichten waren der Hauptgegenstand der Thätigkeit dieser Gerichte.

Der Caballero, der von seinem Lehns Herrn (Senior) des Lehnsbruchs (haudia) angeklagt war, sollte anderer Anklagen wegen ihm nicht zu Recht stehen, bis er sich von jener Anklage gereinigt hatte, es müßte denn der Lehns Herr dieselbe ihm zuvor erlassen haben. — Wird Einer von seinem Lehns Herrn der verletzten Lehnsstreue gegen den Princeps bei dem Gerichtshof angeklagt, so hat er durch ein Urtheil desselben sich davon zu reinigen. Will er das nicht, so soll der Princeps ihn dazu zwingen. Wird er der verletzten Lehnsstreue von dem Obherrn (Potestat) angeklagt, so soll er sich in dessen Hand stellen und nach dem Urtheil seines Gerichtshofes den zugesügten Schaden und Schimpf vergüten, oder durch Eid oder Zweikampf mit einem Standesgleichen sich von dem Lehnsstreubruch (hausia) reinigen. Er nehme dafür so viel Schadenersatz oder Vorthell, wenn er siegt, als er verlieren würde, wenn er besiegt worden wäre. Auf gleiche Weise werde es zwischen Magnaten und ihren Caballeros gehalten, nur daß bei ihnen der Zweikampf nicht mit eigener Hand, sondern durch die Hand der von beiden Seiten gewählten Getreuen (foels) geschieht. — Ist ein Rechtsstreit zwischen einem Vasall und seinem Senior entschieden und das Urtheil von beiden Theilen gebilligt und bestätigt, so gebe der Senior, wenn das Recht ihm zuerkannt worden, dem Vasall zuerst Alles, was er in irgend einer Weise ihm schuldig ist, zurück, und nehme dann so viel von ihm, als gerichtlich ihm zugesprochen ist.¹⁾

Diese Feststellungen über die gegenseitigen Verhältnisse der Lehns Herren und ihrer Vasallen, wie sie in den Usaticis enthalten sind, blieben die Grundlagen der Lehnsverfassung

1) Constit., lib. VII, tit. 10, p. 380. Us. Placitum j. dicitur.

Cataloniens. Bei der weiteren Fortbildung derselben traten im Laufe der Zeit neue Rechtsfälle und Rechtsfragen, verwickeltere Verhältnisse ein und trieben neue Entscheidungen und Bestimmungen hervor. Es bildeten sich Lehnsgebräuche (*consuetuds, costumaz*), die sich gleich Gewinden und Hängewerk um jene Fundamente herumlegten, bald loser, bald enger sich um sie herumschlängen. Sie wurden, obgleich bloße Observanzen, in die Constitutionen von Catalonien aufgenommen und erhielten dadurch Gesetzeskraft. Selbst eine Privatsammlung solcher Lehnsgebräuche, welche ein Kanonikus von Barcelona, Pere Albert, zusammenstellte, fand ihre Stelle in dem allgemeinen Gesetzbuch.¹⁾ Des beschränkten Raumes wegen heben wir aus den sehr zahlreichen *Costumaz* hier nur wenige heraus, vornehmlich solche, die von allgemeinerem Interesse sind, oder maßgebend für verwandte Verhältnisse, oder bezeichnend für die Stellung des Landesherrn und Oberlehns Herrn zu den höheren oder niederen Vasallen. Das und wie auf diese Gewohnheitsrechte schon das römische Recht Einfluß übte, ersehen wir gleich aus dem ersten.

Das Feudalwesen in Catalonien nach dem späteren Gewohnheitsrecht.

Gleich das erste Gewohnheitsrecht gibt an, in welcher Weise der freie Mann sich zum Lehnsmann²⁾ eines Andern machen könne. Wiewohl, sagt dasselbe³⁾, der freie Mann sich nach dem römischen Recht nicht zum Sklaven irgend eines Andern machen kann durch einfachen Vertrag (*pactio*), auch nicht durch gerichtliches Bekenntniß (*confessio facta in jure*),

1) *Costumaz generals de Catalunya entre los Senyors, e vassals tenents Castells, e altres feus per Senyors, compiladas per Pere Albert etc. Constit., vol. I, tit. 30, p. 325—341 (43 an der Zahl). Hieranf folgen: Los casos en los quals lo Senyor no es tengut, segons los Usatges de Barcelona, e observancia de Catalunya, retre la postat presa de Castell etc. compilats per dit Pere Albert, p. 341, 342. 1—9.*

2) Auch die *Constit.* von Catalonien nehmen *Homo unib Vasallus* gleichbedeutend: *lo Hom, ol Vassall deu donar a son Senyor etc. Vol. I, p. 341 a.*

3) *Constit., lib. IV, tit. 30, n. 33.*

so kann doch Jemand durch ein solches Bekenntniß seine Lage gerichtlich beschweren (*gravare*), weil ein Freier sich durch schriftlichen Vertrag zum Gutshörigen (*adscriptum*) machen kann. In dieser Weise kann ein freier Mann sich durch *Pactio* und *Stipulatio* zum Lehnsmann eines Adlichen (*Nobis*) machen und ihm *Homagium* leisten. Dies geschieht nach dem allgemeinen catalonischen Gewohnheitsrecht durch einen Kuß in dieser Weise: nach erfolgter Stipulation hält der Lehnherr zwischen seinen Händen die Hände dessen, welcher *Homagium* durch Stipulation leistet, indem er mit gebogenen Knien dem Herrn in seine Hände Treue gelobt, wogegen dieser, zum Zeichen daß auch er ihm treu sein wolle, ihn küßt. Denn der Lehnherr ist seinem Vasall dieselbe Treue, die jenem dieser, schuldig; er ist verbunden, ihm beizustehen und ihn zu schirmen gegen Feinde, oder nach Kräften ihn in seinem Rechte zu vertheidigen. Wenngleich, fügt das Gewohnheitsrecht (*Consuetud*) hinzu, dieses *Homagium* nicht durch das römische Recht oder das geschriebene bürgerliche Recht eingeführt ist, so besteht es doch durch langen catalonischen Brauch, der dem Gesetz gleich ist, und wird daher durch die Gesetze geschützt, weil erlaubte Verträge (*pactiones licitae*) zu beobachten sind.

Der Senior eines *Hom* (*Vasall*) *soliu* besitzt wegen des ihm geleisteten Eides der Treue (*homenatje*) die Jurisdiction über diesen und alle seine Güter, die er nicht von Andern hat. Weil nämlich seine Person vornehmlich diesem Senior *soliu* unterworfen ist, so werden auch alle Güter, selbst diejenigen, die er nicht von diesem Herrn als Lehn hat, als seiner Jurisdiction unterworfen angesehen. Doch ist dies nicht so zu verstehen, als ob jenem über diesen das *mixtum* oder *morum imperium*, gleich dem *Princeps*, zustehe. Ist aber dieser Senior nicht Senior *soliu* des *Hom*, noch dieser sein *Hom soliu*, so steht jenem die Jurisdiction über diesen nur insoweit zu, als es das Lehn, das er von ihm hat, angeht.

Der Vasall kann gegen seinen Herrn keine Klage erheben, welche für diesen, im Fall der Beurtheilung, eine Ehrenschmälerung zur Folge hätte (*actio famosa*). Auch kann er ohne seines Herrn Erlaubniß nicht in Rechtsfachen appelliren. Wenn er nicht eine *Injurie* von ihm oder den *Seini-*

gen erlitten hat, kann er ihn nicht verklagen. Er soll dem Senior gegen seine Feinde und dieser ihm gegen Alle beistehen, einige Personen ausgenommen, der Vater gegen den Sohn, der Enkel gegen den Großvater und umgekehrt. Der Vasall soll bereit sein, das Leben des Seniors seinem eignen vorzuziehen; denn im Fall der Senior einen Zweikampf mit einem Andern zu bestehen hat, der jenem dadurch beweisen will, daß er das Verbrechen der beleidigten Majestät oder irgend ein anderes Verbrechen begangen habe, kann der Senior seinem Home befehlen, daß er sich für ihn dem Zweikampf unterziehe. Der Vasall kann das Lehn nicht verkaufen, der Senior es nicht wiederverlangen. Thut dieser es dennoch, so darf der Vasall, wenn es der Senior nicht kaufen will, es an einen Andern seines oder eines höhern, aber nicht eines geringeren Standes verkaufen, der Caballero an einen Caballero, aber nicht an einen Bürgerlichen oder einen Caballero geringeren Ranges; einen solchen als Lehnsmann anzunehmen, ist der Lehns herr nicht verbunden. Allein mit seiner Zustimmung kann die Einsetzung eines Andern an die Stelle des Verkäufers (eine Subrogatio) stattfinden, die dem Herkommen in Catalonien, wie dem Rechte gemäß ist. Die gegenseitigen Verpflichtungen bleiben dieselben. — Entsteht Streit zwischen dem Lehns herrn und dem Lehns mann, so wird derselbe nach den bei der Lehnsverleihung gegebenen Versprechungen (paraulas), nach dem Uebereinkommen entschieden. — Hat ein Senior an Einsn ein Lehn mit den Worten gegeben: „Ich gebe Dir N. N. und Deinen Erben solches Lehn“¹⁾, so dürfen nur diejenigen, welche seine leiblichen Erben sind²⁾, einem solchen Lehns mann succediren; denn es wird so angesehen, als habe der Lehnsverleiher nur an diese, nicht an Andere gedacht.

Stirbt ein Vasall ohne Testament mit Hinterlassung mehrerer Söhne aus derselben Ehe, so findet Gratification statt; der Senior kann das Lehn demjenigen Sohn geben, dem er mehr wohl will. Hinterläßt er allein eine Tochter,

1) „Atorc a tu aytal, e als herous tous aytal fou“

2) herous de son cors devallants.

so folgt ihm diese, auch wenn er ohne Testament gestorben ist, im Lehn, nach dem allgemeinen Brauch von Catalonien; denn, heißt es an einer andern Stelle, Cataloniens Costuma billigt, daß die Tochter im Lehn succediren kann.¹⁾ Ist sie noch unmündig, so schwört ihr Vormund für sie den Lehns-
eid, übernimmt die Rechtsgewähr für das Lehn und bleibt des Lehnherrn Vasall, so lange er Vormund ist. Verfehlungen gegen seine Lehnspflichten gelten für Lehnsreubruch. Heirathet die Tochter, so hat, nach catalonischem Herkommen, ihr Gatte den Huldigungseid zu leisten und die Verpflichtungen eines Vasallen zu übernehmen, deren Verletzung von seiner Seite ihn der Strafe der Lehnsuntreue schuldig macht. — Der Erbe eines verstorbenen Vasalls ist verbunden, binnen Jahresfrist vor dem Lehnherrn zu erscheinen und ihm den Lehns-
eid zu leisten; unterläßt er es, so geht er, wenn es je-
nem beliebt, des Lehns verlustig.

Das Homagium ist zwiefach, nämlich Homagium solidum und non solidum. Der Homo solidus hält seinem Senior Treue gegen Alle, und es wird daher im Homagium solidum; dem Wortverstande nach, Niemand ausgenommen, dem rechtsverstandenen Sinne nach aber Derjenige, dem die allgemeine Jurisdiction zusteht. Daraus geht klar hervor, sagt ein Gewohnheitsrecht, daß Niemand zwei Personen das Homagium solidum leisten kann, weil Niemand eine solche Treue Zweien zu geloben vermag. Homagium non solidum aber ist, wenn bei der Leistung des Homagium Einer ausgenommen wird, indem man sagt: „Ich leiste Dir Homagium mit Ausnahme der Treue, die ich meinem Lehnherrn schuldig bin“, oder so: „Ich leiste Dir Homagium in diesem, vorbehaltenlich, daß ich mir einen andern Herrn setzen kann, gegen den ich nicht gehalten sein will, Dir beizustehen.“ Nach dem Costuma von Catalonien kann demnach Niemand Hom soliu von zwei Lehnsheeren sein, so wenig, als nach dem Recht; denn, sagt der Costuma, wie zwei Menschen nicht Herren einer und derselben Sache sein können, so können sie auch nicht Rechte des Dominium solidum (drets domenatge soliu)

1) Constit., lib. IV, tit. 30, cost. 36.

auf einen und denselben Menschen haben.¹⁾ — Ist ein Lehns-
mann, der nicht solidus, wegen verschiedener Lehen Lehns-
mann von zwei Lehns Herren und es ereignet sich, daß beide
einander befehlen und jeder von ihnen den Beistand dieses
Lehnsmanns beansprucht, so ist derselbe nach den Costumas
verbunden, demjenigen Hülfe zu leisten, dem er zuerst Treue
geschworen hat. Sollte besonderes Wohlwollen und Billig-
keitsgefühl ihn bewegen dem beizustehen, dem er den zweiten
Huldigungsseid geleistet, so kann er, während er persönlich den
ersten unterstützt, durch einen Substituten dem andern helfen
lassen; denn solche „gute Werke“ (obras bes) können durch
einen Substituten vollzogen werden.²⁾

Bei dem Princeps von Catalonien gestaltete sich das
Verhältnis der Lehnsleute zu ihm und seinen Vasallen in
diesem Punkte anders.

Barone, wie Grafen, Vicegrafen, Basvaffores, auch an-
dere einfache Caballeros, welche Vasallen des Princeps in
diesem Lande sind, haben wegen der Lehen, die sie vom Prin-
ceps besitzen, einige Lehnsleute (Homens) unter sich; diese
sind nach dem „Recht des Treugelöbnisses“, wie nach dem
Recht der allgemeinen Jurisdiction, die dem Princeps in sei-
nem Lande zusteht, Lehnsleute (Homens) des Princeps. Jene
Baron-Vasallen können nie diese Lehnsleute gegen den Prin-
ceps anbieten, allein dieser (der Senior Princeps) kann sie
gegen jene verwenden. Die Baron-Vasallen haben noch an-
dere Lehnsleute, welche Allodien von ihnen besitzen, und diese
Lehnsleute sind nicht Homens des Princeps; denn sie sind
nicht in seiner Gewalt, nicht durch das Recht des Treugelöb-
nisses ihm verpflichtet. Aber sie werden wegen der allge-
meinen Jurisdiction, die er in seinem Reich hat, als in der Ge-
walt des Princeps stehend, betrachtet; denn er besitzt über
alle Lehnsleute in seinem Lande das Imperium und in Be-
treff der Jurisdiction ist Alles im Reich ihm untergeben. Er-
hebt sich nun ein Baron im Lande des Princeps gegen die-

1) Constit., lib. IV, tit. 30, p. 336.

2) Constit., lib. IV, tit. 30, n. 32, nach den von Albert gesam-
melten Cost.

sen, und bietet seine Lehnsleute kraft des ihm geleisteten Eides auf, ihm beizustehen, so sind diese nicht dazu verbunden, der Baron aber, der so verfährt, irrt schwer und begeht das Verbrechen der verletzten Majestät. Sind die Lehnsleute, die dies auf Grund seines Allodiums sind, nicht zum Beistand verpflichtet, noch durch seinen Befehl, wenn sie ihm Folge leisten, entschuldigt, so noch weniger die Lehnsleute, die er wegen Lehen vom Princeps hat. Fügt aber der Princeps seinem Baron-Vasallen in ungerechter Weise Schaden zu, indem er ihm das Lehn oder Allod nimmt, ohne Rechtsgewähr, so darf der Baron, nachdem diese ihm verweigert worden (*cadiga de dret*), seine Lehnsleute des Allods zum Beistand gegen den Princeps anbieten, und diese sind verbunden, dem Senior Vasall des Princeps beizustehen, wie es Gewohnheitsrecht (*costuma*) von Catalonien ist.¹⁾

Bürgerliche und peinliche Rechtspflege nach den Usaticis.

Fast in allen Verordnungen, welche Berenguer bezüglich seiner Machtbefugnisse und Obliegenheiten gibt, gedenkt er, wenn auch nur im Vorbeigehen, seiner Verpflichtung, Recht und Gerechtigkeit zu üben, und bezeugt damit, wie tief und lebhaft er die Bedeutung der Rechtspflege im Staat erkennt und wie sehr ihm eine gute Rechtspflege am Herzen liegt. Sie zu verbessern, ihren Mängeln abzuhelpfen und die Lücken auszufüllen, die aus dem Fortbestehen der westgothischen Gesetze, während die Lebensverhältnisse sich mehrfach verändert hatten, entsprangen, war, wie wir oben in dem Ueberblick des Ganges der Gesetzgebung sahen, der nächste Beweggrund, der vornehmste Zielpunkt bei der Abfassung und Bekanntmachung der Usatica. Gerade in der Rechtspflege und in dieser allein weist Berenguer seine legislative Machtbefugnis nach, betont seine Berechtigung als Princeps, Normen aufzustellen, nach welchen Rechtsstreitigkeiten entschieden und Rechtsvergehen bestraft werden sollen.

1) *Ib. costuma* 38, p. 337.

Die wichtigeren Feststellungen der Usatica für das Gerichtsverfahren in bürgerlichen und peinlichen Rechtsfällen mögen hier folgen.

Niemand unterfange sich zu gleicher Zeit Kläger, Richter und Zeuge zu sein, heißt es in einem Usaticum; denn zu jedem Gericht sind immer vier Personen erforderlich, d. i. gewählte Richter, geeignete Kläger, taugliche Bertheidiger (Defensores) und gesetzmäßige Zeugen. Die Richter sollen Gerechtigkeit üben, die Kläger verstehen, die Sache ausführlich darzulegen, die Defensores, sie zu entkräften und zu verteidern, die Zeugen sollen die Wahrheit beweisen. ¹⁾

In allen Processen überhaupt dürfen nicht mehr als vier Hauptgeschäfte stattfinden: zuerst wird Rechtsgewähr geleistet durch gehörige Bürgschaft oder Unterpfänder, wie es nöthig erscheint, nachdem die Vorbringen von beiden Seiten gehört worden; zweitens werden die Klagen vorgetragen und begründet und von den, von beiden Parteien gewählten Richtern die Urtheile gefällt ²⁾; drittens wird vor den Richtern über die Klage und das Urtheil zusammen noch einmal verhandelt (retracta, catalon. recomptats) und letzteres, wenn es nöthig erscheint, verbessert oder gebilligt und bekräftigt; hier sollen nach dem Ermessen des Richters die Unterpfänder vermehrt werden; viertens empfängt der Sieger im Rechtsstreit die Unterpfänder, und wenn er sie erhalten hat, ist dem Rechte Genüge geschehen und das Urtheil, wie es gesprochen und von beiden Parteien bekräftigt worden, vollzogen. ³⁾

Rechtsstreitigkeiten, bürgerliche und peinliche, welche innerhalb 30 Jahren nicht entschieden sind, können in keiner Weise wieder aufgenommen werden. ⁴⁾

Ein zwischen einem Reisenden oder Fremden und einem Einheimischen entstandener Rechtsstreit soll alsbald und unverzüglich entschieden und beendet werden. ⁵⁾

1) Constit., lib. III, tit. 1, p. 184.

2) querimoniae (catal. elams) dictae et rationatae.

3) Constit., ib. p. 183.

4) Constit., lib. VII, tit. 2.

5) Denn unbillig wäre es, fügt das Usaticum bei, solche Personen,

Beginnen wir mit dem Einbringen der Klage, so wurde, nach den Usaticas, eine schriftliche nicht angenommen, nur eine mündliche, vom Kläger in Person, wenn diese eine ehrenwerthe, und nur in Gegenwart des Beklagten; „denn Niemand kann abwesend angeklagt werden, noch anklagen.“¹⁾

Um den Klagen der Unterthanen über ungebührliche Verlängerung der Proceffe in den Gerichten durch böswillige Verzögerungen (wie Appellation von interlocutorischen Sentenzen u. dergl.) abzuhelfen, die Proceffe überhaupt abzukürzen und den Parteien Kosten und Mühen zu sparen, ward verordnet, daß von nun an in allen Processen der Eid vor Gefahrde (juramentum calumniae) vom Kläger und Beklagten geleistet werden sollte.²⁾

Hat Einer eine Klage gegen einen Andern, so labet er ihn vor, daß er ihm zu Recht stehe. Verweigert er das und vermögen ihn dazu weder Furcht vor Gott, noch des Richters Befehl, noch Ermahnungen von Freunden und Verwandten, so soll, wenn der Kläger zornentbrannt ihm seine bewegliche Habe nimmt, seine unbewegliche überfällt, seine Häuser und Ernten verbrennt und seine Weinberge und Baumstücke zerstört, der Beklagte, falls er einige Zeit darauf dem Kläger zu Recht steht, diesem jeglichen Schaden, den er ihm zugefügt hat, und den Vortheil, den er von seinen Sachen ziehen konnte, zuerst vergüten, dann der Kläger Alles, was er von dessen Gütern inne hat, zurückgeben, von demjenigen aber, was er daran verdorben, ist er nichts schuldig, sondern allein von dem Gewinn, soviel ihm davon übrig geblieben. Der Beklagte stehe dann dem Kläger zu Recht, sowie er es schuldig ist.³⁾

Den Beweis hat der Behauptende, nicht der Leugnende zu führen; so überall im Rechtsverfahren. Er wird geführt entweder durch Zeugen, oder durch Urkunden (cartas), oder durch Argumente oder wahrscheinliche Indicien. Der Eid

die den Fährlichkeiten der Wege und Flüsse ausgesetzt sind, wider ihren Willen zu nöthigen, an einem Orte länger zu verweilen.

1) Constit., lib. IX, tit. 1, p. 410. Usat. Per scripturam.

2) Constit. lib. III, tit. 11, Usat. 1.

3) Constit., lib. III, tit. 25.

gilt nicht für Beweismittel, allein er gilt dafür in Ermangelung eines solchen, und wird dem Beklagten oder dem Kläger auferlegt, je nachdem der Richter den einen oder den andern für zuverlässiger hält und von mehr Scheu vor dem Eid ergriffen sieht.¹⁾

Besonders ausführlich behandeln die Usatica den Zeugenbeweis.

Zwei oder drei taugliche Zeugen genügen, um jede Rechtsache zu beweisen. Das Zeugniß einer einzigen Person, wäre sie auch eine vornehme und geeignete, ist nicht ausreichend; es ist nach den Gesetzen und nach den Canonen ungültig. — Die Zeugen sollen aus dem Landesgebiet selbst sein, wenn nicht etwa die Rechtsache eine Untersuchung außerhalb der Grafschaft fordert. — Vor dem vollendeten vierzehnten Lebensjahre kann Niemand, weiblichen so wenig als männlichen Geschlechts, Zeuge sein. Todtschläger, Diebe, Ehebrecher, Kirchenschänder und andere Verbrecher können in keiner Weise als Zeugen zugelassen werden. Mit dem Kirchenbann belegte Personen, Excommunicirte und Ketzer, Saracenen und Juden,²⁾ sind zu allen Zeiten vom Zeugniß gegen Christen ausgeschlossen. Verwandte können nicht gegen Fremde zeugen, aber untereinander, wenn sie dartin übereinkommen. Hausflaven können nicht Zeugen sein; denn als tauglich erscheinen nicht solche, denen befohlen werden kann, Zeugen zu sein. Ankläger und Zeugen können nicht solche sein, die Tags zuvor Feinde waren.³⁾ Bei Anklägern und Zeugen werde auf das Gemüth gesehen, das nicht beleidigt, nicht verdächtig ist. Der Vater kann nicht gegen den Sohn, dieser nicht gegen jenen zeugen, wemgleich sie beiderseitig ihre Zustimmung geben. Ebenso wenig kann der Eine für den Andern zeugen

1) Constit., lib. III, tit. 15, p. 218.

2) Juden schwören den Christen, nie aber Christen den Juden. Constit., vol. III, p. 44. Usat. Judaei jurent. Das Usaticum war demnach, wie aus seiner Verweisung in vol. III erhellt, in der Folge ungültig geworden.

3) ne irati nocere cupiant, ne lesi se ulcisci volint.

in eigener Sache.¹⁾ Es werde vermieden, Meineidige als Zeugen zum Eid zuzulassen, bevor sie sorgfältig geprüft worden. Dem Kläger ist nicht gestattet, Zeugen zu wählen in des Beklagten Abwesenheit. Zur Erhöhung der Glaubwürdigkeit sollen mehr die ehrbarsten Zeugen als Zeugen aus dem niedrigsten Stande (cat. vils) zugezogen werden. Wird ein Zeuge von der Gegenpartei recusirt, so hat diese anzugeben und zu beweisen, warum er nicht zulässig sei. — Ehe Zeugen zugelassen werden, haben sie zu beschwören, daß sie Anderes als die Wahrheit nicht aussagen wollen. Alle, welche die Wahrheit wissen, sollen sie bezeugen, und der Richter soll sie dazu einberufen. Wer aber, vom Richter aufgefordert, was er weiß, nicht sagen und ein Zeugniß nicht ablegen will, oder aussagt, daß er es nicht wisse oder es nicht beschwören will, und aus Persönlichkeit oder durch Bestechung die Wahrheit verschweigt (auch selbst aus Furcht vor dem Tode oder vor Körperverstümmelung schweigt), dessen Zeugniß soll hinforn nicht mehr angenommen werden; denn, fügt das Usaticum hinzu, es ist keine geringere Schuld, den Sachverhalt zu verschweigen, als ihn falsch anzugeben.²⁾ — Um den vielfachen Klagen, daß durch Bestechung von Zeugen die Wahrheit getrübt und unterdrückt werde, zu begegnen, verordnet Berenguer, „in diesem Punkt den römischen Gesetzen folgend“, in den Eid dessen, der ein Zeugniß abzulegen hat, aufzunehmen, daß ihm, um ein solches abzulegen, nichts gegeben oder versprochen worden sei (mit seinem Wissen auch keiner ihm untergebenen Person). Zur Verhütung falscher Zeugnisse wird weiter festgesetzt: wer in einem vor dem gräflichen Gericht geführten Prozesse falsche oder bestochene Zeugen einführt, verliert diesen, alle seine beweglichen Güter werden öffentlich verkauft. Dieselbe Strafe trifft den, der des falschen Zeugnisses überführt worden; er verliert außerdem Hand und Zunge. Die unbeweglichen Güter eines Jeden von Beiden kommen an den, dem sie nach dem Erbrecht gehören. —

1) quia in re propria reprobatur est domesticum testimonium. In alia vero, nihil nocet ex una domo plures testes alieno adhiberi negotio.

2) Constit., I, p. 219.

Schwört Jemand falsch für Geld oder aus Liebe zu seinem Freunde oder Verwandten, sagt ein anderes Usaticum, so hat er den, zu dessen Nachtheil er falsch geschworen, mit dem dritten Theil aller seiner Güter zu entschädigen und verliert die Fähigkeit, hinfort ein Zeugniß zu geben. Legt Einer ein falsches Zeugniß für seinen Nächsten ab, so verliert er von seiner Habe soviel, als sein Nächster verloren haben würde, wenn er, gegen ihn zeugend, die Wahrheit gesagt hätte.

Ueber den Zeugenbeweis in der peinlichen Rechtspflege, wie er vor der Einführung der Usatica üblich war, finden wir in diesen selbst Auskunft.

Ehe die Usatica gegeben waren, sagt eines derselben (usat. Antequam), pflegten Richter zur Aburtheilung der Vergehen geschickt zu werden, damit jederzeit alle, wenn sie nicht übersehen werden konnten, gerichtet wurden, durch Zweikampf oder kalte oder heiße Wasserprobe; indem der Angeschuldigte sagte: Ich N. N. schwöre Dir N. N., daß ich das an Dir verübte Vergehen so an Dir verübt habe, in meinem Recht und zu Deinem Nachtheil, daß ich es Dir nicht zu büßen verbunden bin, bei Gott und den heiligen Evangelien. Hier stellten sie sich zum Zweikampf (bellum) oder zu einem der erwähnten Urtheile, zur kalten oder heißen Wasserprobe. Todtschlag aber und Ehebruch (cugucia), die nicht übersehen werden konnten, wurden nach den Gesetzen und Gewohnheiten gerichtet und gebüßt oder gerächt (vindicata). Dieses Usaticum wurde in den Constitutionen unter die außer Brauch gekommenen und abgeschafften gewiesen.¹⁾

Auch nach der Bekanntmachung der Usatica kann der Ankläger seine Aussage nicht anders als durch Eid oder Zweikampf, oder heiße oder kalte Wasserprobe darthun.²⁾ Ist gerichtlich für den Zweikampf entschieden, so wird er, bevor er beschworen, mit einem Unterpfand von 200 Unzen valencianischen Goldes, wenn er durch einen Caballero geschieht, geschieht er durch einen Vasallen zu Fuß, mit 100 Unzen

1) Constit., vol. III, p. 90.

2) Constit., vol. I, Hb. 9, tit. 1. Usat. Vere judex. Ueber die Einführung der Wasserprobe im aragonischen Reich vgl. Villanueva, Viage etc., T. V, p. 20.

Gold besetztigt (*fermada ab penyoras*), damit der Sieger für den durch den Zweikampf erlittenen Schaden an Leib, Pferd und Waffen, wie für alle entstandenen Unkosten, vom Besiegten entschädigt werde.¹⁾ — Dem greifen Ritter, der sich nicht selbst vertheidigen kann, oder dem Armen, der den Zweikampf nicht zu bestreiten vermag, werde auf den Eid Glanbe geschenkt bis zu 5 Unzen valencianischen Goldes. Die andern Ritter, von 20—60 Jahren, sollen, wenn sie angeschuldigt werden, in einer Sache falsch geschworen zu haben, mit eigener Hand sich gegen ihres Gleichen (*a lur par*) vertheidigen. — Bürgern wird, wie jenen Rittern, auf ihren Eid geglaubt, bis zu 5 Unzen Gold; bei höherem Betrag haben die, welche schwören, durch Zweikampf den Beweis zu führen. — Dem Eid eines Landbauers, der einen Mancus besitz und ihn mit einem Paar Ochsen bestellt, wird bis zu 7 Silberfolidi Glanbe geschenkt; dem Eid der Landbauer, welche *Baccallaril* genannt werden, bis zu 4 Mancusi valencianischen Goldes (der Mancusus gleich 16 Denarius derselben Münze). Was sie darüber hinaus beschwören, müssen sie durch heiße Wasserprobe beweisen.

So zahlreiche Bestimmungen die *Usatica* über den Zeugnissbeweis enthalten, so karg sind ihre Feststellungen über das weitere Gerichtsverfahren, über die dasselbe leitenden Grundsätze. Den Grund davon dürfen wir vornehmlich in dem Umstande suchen, daß *Berenguer's* Gesetzgebung nur ergänzen und ändern wollte, wo die gothischen Gesetze für die veränderten Verhältnisse nicht mehr ausreichten und anwendbar waren, im übrigen aber die gothischen Gerichtsformen im Gebrauch blieben.²⁾ Nur in den Beziehungen zwischen Vasall und Lehnsherr, über welche das gothische Gesetzbuch keine Rechtsnormen enthielt, hatte das Gewohnheitsrecht Neuerungen in der Rechtsprechung eingeführt, nach welchen gerichtet werden sollte.³⁾ Sie sind mit dem Lehnswesen so innig verwebt, daß

1) *Constit.*, lib. VIII, tit. 3, p. 402. *Usat. Bataya judicata.*

2) In Bezug auf *Compositio* sagt ein *Usaticum* (cap. 72) ausdrücklich: *De compositione juxta leges.*

3) *nihil vero (leges) judicant inter vasallum et seniore, quia in legibus non invenitur Hominaticum, et ideo facienda sunt, quae sunt secundum usaticum.* Ib.

sie bei diesem ihre Stelle finden mußten. Nur wenige all-gemeinere Feststellungen, die über dem engeren Kreis der Wechselbeziehungen des Lehnsmanneß und Lehnsherrn stehen, obwohl auch sie zum Theil mit ihren Endpunkten jenen be-rühren (wie denn das Lehnswesen seine Fäden in das ganze Gewebe der bürgerlichen und staatlichen Einrichtungen jener Jahrhunderte schlägt), sind hier noch anzuführen.

Der Bauer (Rusticus) ¹⁾, der geschädigt worden an Leib, Habe oder Honor, wage in keiner Weise sich zu rächen oder Genugthuung zu nehmen (finira), rufe aber alsbald seinen Senior an und mit ihm zusammen verfolge er sein Recht, nach des Seniors Weisung. ²⁾ — Bürgerliche (Cives — Ci-tadans und Burgesos), die unter einander streiten, werden gerichtet und gestraft wie Caballeros, im Rechtsstreit aber mit dem Obherrn (Potestat) wie Vasvessores. — Der Caballero, der seine Caballeria, während er sie behalten kann, aufgibt, wird in keiner Weise, wie ein Caballero. (miles) gerichtet oder bestraft. Er gibt sie aber genugsam auf, wenn er nicht Rosß und Waffen hält, kein Ritterlehn hat, nicht zum Feld- oder Streifzug austrückt ³⁾, an Gerichts- und Hoftagen ⁴⁾ nicht erscheint, ohne durch sein Alter davon abgehalten zu sein. — Der Sohn eines Caballero wird bis zu seinem dreißigsten Lebensjahr wie sein Vater bestraft; von da an, wenn er nicht zum Caballero gemacht worden ist, wie der Pages (Rusti-cus). ⁵⁾ — Haben Väter Rechtsstreit mit ihren Söhnen oder diese mit jenen, so werden die Väter gerichtet wie Seniores,

1) Grimm, Rechtsalterth., S. 316 und 312.

2) Constit., lib. IV, tit. 32, p. 347. Usat. Rusticus etiam. Der Titel führt die Ueberschrift: „Homens propriis“ (Eigenleute).

3) in hostes et cavalgada non vadit. Conf. Esp. sagr., tom. XXVIII, p. 149.

4) ni en plets, ni en Corts, sagt die catalanische Uebersetzung. Die „Fors“ von Bearn können hier zur Erläuterung dienen. Auch sie unterscheiden cort und plassa; zu jenem, cort mayor genannt, wurde auf neun Tage, zur plassa, auch cort simple genannt, auf drei Tage berufen, „la quoaü, lo Senhor mayor, o son bayle, o son notari mana per cada rencurant a responer au clamant, sie Senhor, o au-tre persone.“ Fors de Bearn — p. Mazure et Hatoulet, p. 4.

5) Constit., lib. IX, tit. 15, p. 480.

die Söhne wie deren Vasallen (Homens), die in ihre Hände gegeben sind. — Jede Frau wird nach dem Range (valor) ihres Mannes bestraft; wenn sie keinen hat oder gehabt hat, nach dem Range ihres Vaters oder Bruders.

Diesen für das richterliche Urtheil maßgebenden Feststellungen der Usatica fügen wir zwei Bestimmungen derselben über Appellationen bei.

Wird das Urtheil, von welchem Jemand die Appellation ergreift, bei dieser bestätigt, so hat die Kosten, die bei der Appellation der Gegner zu tragen verbunden ist, jener diesem zu erstatten, nicht einfach, sondern vierfach. — Damit in keiner Weise von einer interlocutorischen Sentenz appellirt werde, wenn nicht eine offensbare Beschwerde stattfindet, oder ein augenfälliger Irrthum in ihr liegt, oder sie gegen das Recht gefällt ist, soll in solchem Fall binnen drei Tagen über diese Sentenz erkannt und sie zur endgültigen Entscheidung verbessert werden. ¹⁾

Zahlreicher sind die Normen, welche die Usatica, darin ähnlich andern Gesetzgebungen in jenen Jahrhunderten, über peinliche Rechtsprechung aufstellen, über:

Verbrechen und Strafen.

Tödtung und Körperverletzung.

Auch nach den Usatica wurden Schädigungen an Leib und Leben nach Stand und Geschlecht der Geschädigten höher oder geringer bestraft.

Tödtung, Verwundung, Beschimpfung eines Vicegrafen wird bestraft, als wäre sie zwei Comitores ²⁾ zugefügt worden, und wird sie an einem Comitor verübt, so wird es angesehen und bestraft, als wäre sie an zwei Balvaffores be-

1) *o en axi*, fügt der Gesetzgeber, damit seine Absicht bezeichnend, hinzu: *no solament los plets, mas encara los columniadores seran minuts.* Constit., lib. VII, tit. 7, l. 2.

2) Die Comitores in Catalonien (catal. Comdors) standen demnach — und noch andere Stellen in den Usaticis bestätigen es — auf den Rangstufen des Vasallenthums zwischen den (höhern) Vicecomites und den (niederern) Balvaffores.

gangen worden. Tödtung eines Salvassors, der fünf Caballeros hat, wird mit 60 Unzen Gold, Verwundung desselben mit 30 gebüßt; hat er mehr Caballeros, so steigt das Bergeld mit der Zahl derselben. Tödtung eines Caballero wird mit 12 Unzen Gold, Verwundung mit einer Wunde oder vielen mit 6 Unzen bestraft.¹⁾ Wer einen Sabbiafon tödtet, zahlt an Bergeld 300 Solidi, einen Diakon 400, einen Presbyter 600, einen Mönch 400, einen Bischof 900 Solidi.²⁾ — Tödtung oder Schlagen oder Einkerkern oder Verstümmeln eines Bayle wird, wenn er adelich ist, bestraft, als wäre es einem Caballero widerfahren; ist er nicht adelich, mit der Hälfte der Strafe.³⁾ — Tödtung eines Bauers (rusticus, pages) oder eines andern Menschen, „der eine andere Würde nicht hat, als daß er Christ ist“, wird mit 6 Unzen Gold bestraft, eine ihm beigebrachte Wunde mit 2 Unzen Gold; Verstümmelung und Schlagen wird nach dem Gesetz, nach Solidi (sous de diners) bestraft. — Wer einen Juden verwundet, verstümmelt, einkerkert oder selbst tödtet, wird nach dem Willen des Obherrn gestraft.⁴⁾ — Der des Todtschlags (homicidium) Ueberführte kommt, wenn er nicht Recht gewähren will oder kann, in die Hand der Verwandten des Getödteten oder ihres Senior, um, ohne ihn zu tödten, nach dessen Willen zu verfahren. — Wer aus einem Hinterhalt mit Bedacht einen Caballero überfällt, mit dem Stock schlägt, an den Haaren zieht, soll mit dem Tode bestraft werden („denn es ist eine große Schmach“). Wer bei einem Streit einem Caballero einen Schlag versetzt mit der Faust oder flachen Hand, mit einem Stein oder Fuß, zahlt ihm, wenn kein Blut fließt, 3 Unzen Gold, fließt Blut, 4 Unzen, am Kopf 5 Unzen, im Gesicht 6 Unzen; schlägt er ihm ein Glied ab, sodas er dadurch untauglich erscheint, so büßt er mit dem Tod. Wird jener ergriffen, in Eisen oder in den

1) Constit., lib. IX, tit. 15, p. 430.

2) Ib. tit. 3, p. 415.

3) Ib. tit. 5.

4) Das Maticum wurde in der Folge unter die ungünstigen gesetzt. Constit., vol. III, p. 57.

Stoß (escassa) gelegt, so trifft den Thäter halbe Todesstrafe.¹⁾ Ist der, welcher gefangen setzt, vornehmer als der, welcher gefangen gesetzt wird, so stellt er ihm einen Ritter von seinem Rang, der die verhängte Strafe erseht. — Wer Einen ins Gesicht schlägt, ihm eine Ohrfeige gibt, zahlt 5 *Solidi*. Ein Schlag mit der Faust oder mit dem Fuß, oder mit einem Stein oder Stoß wird mit 2 *Sol.* gebüßt, fließt Blut, mit 20 *Sol.*, zieht er ihn an den Haaren mit einer Hand, 5 *Sol.*, mit zwei Händen, 10 *Sol.*, fällt er zur Erde, 15 *Sol.*, zieht er ihn am Bart, 20 *Sol.*, fällt er vom Pferd herab, 40 *Sol.* Schlägt oder zieht Einer einen Andern im Zorn, sodasß Blut aus dem Munde oder aus der Nase kommt, so zahlt er ihm 20 *Sol.* Wergeld; stößt er ihn mit einer Hand, 12 *Dineros*, mit zwei Händen, 2 *Sol.*, fällt er zur Erde, 3 *Sol.* — Spett Einer einem Andern ins Gesicht, so büßt er mit 20 *Sol.* oder durch Wiedervergeltung (*talio*), d. i. Gleiches mit Gleichem (*cat. a atretal*).²⁾ — Wird Einer verwundet oder getödtet, indem er eines Andern Habe stiehlt oder überfällt, so hat derjenige, der ihn verwundet oder tödtet, keinerlei Strafe zu leiden.

Geschlechtsvergehen.

Wer eine Jungfrau gewaltsam verführt hat, soll sie entweder zur Frau nehmen, wenn sie und ihre Eltern es wollen, und ihr ihre Ausstattung (*axovar*) geben, oder ihr einen Mann ihres Standes (*de suo valore*) verschaffen; ebenso wer einer Frau, welche nicht Jungfrau ist, Gewalt anthut und sie schwängert. — Männer können ihre Frauen wegen Ehebruchs, auch auf Verdacht hin, anklagen, und diese müssen, wenn offensbare Anzeichen oder gehörige Vermuthungsgründe vorhanden sind, sich durch ihren Sachwalter (*avagant*), durch Eid oder Zweikampf reinigen: die Frau eines Caballero und darüber (d. i. von noch höherem Stand) durch einen Caballero,

1) *pro mediam mortem, catal. mija mort. Constit., lib. IX, tit. 15, p. 400*, wo noch weitere Vergehen gegen Caballeros und die bezüglichen Strafen aufgeführt sind.

2) *Constit., lib. IX, tit. 15, p. 431.*

Frauen von Bürgerlichen (Ciudadans, Burgesos) und von adelichen Bayles durch einen Pedon, Frauen von Landleuten (Pagesos, Rustici) durch heiße Wasserprobe (per caulera) mit eigenen Händen. Siegt die Frau, so hat ihr Mann sie in Ehren zu behalten und ihr alle Kosten, die sie und ihre Freunde in diesem Proceffe und bei dem Zweikampf gehabt haben, zu ersetzen; wird sie besiegt, so kommt sie mit Allem, was sie besitzt, in die Hand ihres Mannes. 1)

Nichtgewalt der Potestates und Bischöfe. Höchster Gerichtshof im Principat, die Usatges von Barcelona seine Richtschnur.

Justiz zu üben und über Uebelthäter, Todtschläger, Ehebrecher, Giftmischer, Diebe, Räuber, Lehnsfrevler und andere Verbrecher Strafen zu verhängen 2), ist allein den Obherren (Potestates, Stellvertretern des Landesherrn) gestattet, und wie ihnen zusteht zu richten, so auch zu verzeihen, oder wenn sie wollen, die Sache fallen zu lassen. 3) Ueber Kirchen und Geistliche und alle ihre Rechte und Rechtsfälle, über Treubruch und Kirchenfrevel im Bisthum führen die Untersuchung, verhandeln und richten die Bischöfe in ihren Capiteln oder in Synoden oder auch in Concilien. — Die Obherren (Potestates) sind verbunden, den Gottesfrieden überall aufrecht zu halten und eine Verletzung desselben an das Urtheil des betreffenden Bischofs zu weisen.

Der höchste Gerichtshof war die Curia, aus dem Princeps, aus Bischöfen oder Aebten, Grafen und Vicegrafen, Comitores und Vasallos, Weltweisen, Gelehrten (Sapientes, cat. Savis) und Richtern zusammengesetzt. Ein Urtheil, das in der Curie oder von einem von der Curie gewählten Richter gefällt worden ist, soll von Allen angenommen und zu allen

1) Constit., lib. IX, tit. 8, p. 417.

2) sicut eis visum fuerit, truncare pedes et manus, trahere oculos, tenere captos in carcere longo tempore; ad ultimum vero si opus fuerit eorum corpore pendere; muliebris autem truncare nares, et labra et aures, et mamillas et si necesse fuerit in ignem cremare.

3) Usat. Quia justitiam.

Zeiten befolgt werden. Niemand wage, sich ihm durch List oder Betrug zu widersetzen¹⁾; wer sich ihm widersetzt, kommt mit seiner Person und mit Allem, was er hat, in die Hand des Princeps, der nach Willkür mit ihm verfahren darf.

Indessen möchte es der Humanität des Gesetzgebers, der nicht weniger seiner landesväterlichen als seiner landesherrlichen Pflichten eingedenk war, widerstreben, daß das von der Curie gefällte Urtheil in den Augen des von ihm Betroffenen hart, wenngleich gesetzmäßig, erscheine; er sollte es wie eine Wohlthat der neuen, milderen Gesetzgebung aufnehmen. „Die Urtheile der Curie und die Usatges sollen willig angenommen und befolgt werden, denn sie sind nur wegen der Strenge der gothischen Gesetze²⁾ gegeben“, heißt es in einem Usaticum, und es wird in demselben hierauf diese Strenge der Strafe und die übermäßige Größe des Bergeldes, das nicht Alle nach den Gesetzen zu bestreiten im Stande seien, in einzelnen Bestimmungen derselben nachgewiesen. Außerdem „richten die gothischen Gesetze nicht zwischen Basall und Senior, weil sich in ihnen nicht der Lehnsseid (hominaticum) findet.“ Der Princeps verordnet daher: „daß die Rechtsstreitigkeiten nach den Usatica gerichtet werden sollen, und wo diese nicht hinreichen, soll man sich an die gothischen Gesetze und an die Entscheidungen des Princeps und an sein Gericht der Curie wenden.“

Die Usatica und die Gewohnheitsrechte blieben so gegen zwei Jahrhunderte in voller und ungeschwächter Uebung, bis auch hier, wie in andern Ländern, römische Rechtskundige dem römischen Recht Raum und Geltung zu verschaffen suchten. Nicht wenige Juristen aus Catalonien und Aragon studirten in Vo-

1) Denn, fährt das Usaticum fort, wer das Urtheil der Curie verwirft, bezieht die Curie einer Verfehlung (falsat Curiam), und wer dies thut, verbannt den Princeps, und wer den Princeps verdammen will, der werde bestraft und verdammt für alle Zeiten; er und seine Nachkommenschaft; denn unsinnig und unvernünftig ist, wer der Weisheit und Kenntniß der Curie widersetzen will, in welcher der Princeps, Bischöfe und Aebte u. s. w. (wie oben) sind. Constit., lib. I, tit. 14. Usat. Judicium in Curia datum.

2) pro severitate legis. Eine Handschrift auf der Bibliothek der Madrider Akademie hat per sanctitatem legis, was keinen Sinn gibt.

logna, wo sie selbst den einen oder andern Landmann auf den Lehrstühlen der Jurisprudenz fanden.¹⁾ Was sie dort gelernt hatten, suchten sie dann in der Heimath zu Ansehen und Geltung zu bringen; Kenntniß des römischen Rechts wurde hier ein Empfehlungsbrief und ein Raymund von Pennafort war selbst Beichtvater des Königs Jaime I. Die Einflüsse solcher Studien blieben nicht aus²⁾; allein das vaterländische Recht setzte sich gleichsam zur Wehr. Schon im Jahre 1243 erließ Jaime I. die Verfügung, in keinem Gerichtshofe einen Advocaten zuzulassen, der römische Gesetze allegire, „da die Consuetuds und Usatges reichlich genügen.“³⁾ — Eingehender und umfassender ist die von demselben König im Jahre 1251 in Barcelona gegebene Verordnung, daß römische oder gothische Gesetze und Rechte in weltlichen Rechtsfällen nicht zugelassen, nicht angeführt werden dürfen, nach ihnen nicht entschieden werden soll; kein Recht wage anders als in seiner eignen Sache zu advociren, keiner unterfange sich, die genannten Gesetze und Rechte zu allegiren. Nur allein nach den Usatges von Barcelona und den approbirten Costumas des Ortes, wo die Rechtsfache verhandelt wird, soll verfahren werden; in Ermangelung derselben „nach dem natürlichen Verstande“ (*sensu natural*).

So sehen wir die Usatges und Consuetuds (*Costumas*), nachdem sie wider das Eindringen des römischen Rechts durch

1) Tiraboschi, Storia della Letteratura italiana, T. IV, p. 43.

2) Die Einwirkungen der verschiedenen Gesetzgebungen auf die Rechtsentscheidungen bezeichnen uns die *Constitutiones Merdenses* vom Jahr 1228 in der Stelle: *Majori parte Usaticorum utimur, sed Usaticis, quae locuntur de Intestatis, et Exorquiis, et Cucucis non utimur, et quibusdam aliis. Gotiis vero legibus paucissimis utimur, et illis quae loquuntur de testamentis post mortem scribendis, et aliis sörte quibusdam. Legibus quidem romanis pluribus utimur, pluribus non, ut cotidianis tractatibus causarum hquere potest. In his autem omnibus iste ordo servatur: quod consuetudines nostras scriptas, cotos et bannos praesertimus omnes, et primo utimur illis. Post hoc vero servamus cartas nostras et privilegia principum, postea Usaticos, consequenter Leges Gotas, ultimo vero loco Leges Romanas.*

3) *complessan y abunden. Pragmaticas y altres drets, lib. II, tit. 3, p. 68.*

eine königliche Verordnung verpahrt worden und selbst die Anwendung der gothischen Gesetze untersagt ist, in der Mitte des 13. Jahrhunderts in ausschließender Geltung und Anwendung.

Anfänge und Bildung landständischer Vertretung in Catalonien. Antheil der Cortes an der Gesetzgebung und den Constitutionen von Catalonien. Die Gewohnheitsrechte der Stadt Barcelona werden in diese aufgenommen.

Unterdessen hatte sich ein anderes Organ der Gesetzgebung im Principat entwickelt, dessen Elemente früh sichtbar waren, das aber, nur allmählig und nach längeren Zwischenräumen Kraft gewinnend, in Catalonien verhältnismäßig spät zu festen Formen und geordneter Gliederung gelangte, spät als vollberechtigte Macht im Staat gesetzliche Anerkennung fand.

Die Organisation der catalonischen Cortes in ihrer vollen Ausbildung und Blüthe mußte schon bei der Darstellung der Cortes des aragonischen Gesamtkönigreichs zur Sprache kommen; ihre Anfänge und frühere Entwicklung aber, ihre besondere Stellung zum König von Aragon, ihr Antheil an der frühern Gesetzgebung von Catalonien und an der Fortbildung des Rechts des engeren Vaterlandes sind mit der ganzen bürgerlichen und staatlichen Entwicklung desselben so vielfach und innig verwebt, daß sie für sich eine besondere Beachtung verdienen und hier beanspruchen.

Wo der Bürgerstand so frühzeitig durch Wohlhabenheit und Bildung zu Ansehen und Geltung kam, wie in den Städten Cataloniens, vor allen in Barcelona, da konnte er den öffentlichen Angelegenheiten und ihrer Pflege nicht lange fremd und fern bleiben. Und wirklich finden wir bereits unter dem ersten Berenguer Angehörige dieses Standes in der Curie und in der Corte des Princeps. Denn in jenen „Philosophen, Sapientes und Judices“, welche neben Andern, wie oben angeführt wurde, die Curie des Princeps bildeten, dür-

fen wir ohne Zweifel vornehmlich „Ciudadans“¹⁾ erblicken, und in der Corte Berenguer's werden Ciutadans als Rathgeber und Beistimmende in der Gesetzgebung ausdrücklich angeführt. In einem der von Berenguer und Almodis gegebenen Usatges heist es: „mit Rath und Zustimmung der Nobles, Magnates und Ciutadans, welche zur Zeit in der Curie bei uns waren“, verordnen wir u. s. w.²⁾ Waren diese Ciutadans auch, wie es scheint, weder eigens berufen, noch als eigentliche Vertreter ihres Standes anzusehen, so lag ihrem Beirath und Zustimmung doch der Gedanke zum Grunde, daß kundige Männer auch dieses Standes in Angelegenheiten des Gemeinwohls zu Rathe gezogen werden müßten, wol auch die Ab- und Aufsicht, durch ihre Beistimmung den beschlossenen Anordnungen eine willigere Aufnahme bei ihren Standesgenossen zu sichern.

Nach solchen Vorboten der ständischen Vertretung des Bürgerstandes ist es allerdings auffallend, daß noch eine so lange Zeit verfließt, bis diese Vertretung eine geordnete und feste Gestalt gewinnt; aber es spricht nichts gegen die Annahme, daß seit dieser Zeit bei Berathungen und Entschliessungen über wichtige Gegenstände des öffentlichen Wohls, wie sie in der Corte des Princeps oder der ersten Könige von Zeit zu Zeit nöthig waren, Ciutadans zugezogen und gehört wurden. Versammlungen der Corte zu legislativen Zwecken mochten jedoch seit der Bekanntmachung der Usatici längere Zeit gar nicht, höchstens selten nöthig sein. Diese waren in voller, unbestrittener Geltung und genügten; wo sie etwa eine Lücke ließen; ergänzte sie nöthigenfalls das sich fortbildende Gewohnheitsrecht, das Gesetzeskraft hatte. Obnehin galt der Princeps, wenn auch berathen von Männern und Vertretern der verschiedenen Stände, als alleiniger Gesetzgeber; seine Stellung in dieser Beziehung hatten die Usatges wie

1) lieber diese Bürgerklasse Näheres in der Verfassungsgeschichte von Barcelona.

2) et etiam (die Partikel fehlt in einer Handschrift) Civitatensium nostrorum, qui tunc temporis in curia aderant nobiscum — in der catal. Uebersetzung: en u. d. d. Corte eren ab nos ensemps. Constit., lib. III, tit. 11, p. 211. Usat. Quoniam ex conquestione.

die Costumas, wie wir gesehen, gleich festbegründet und geschützt. — So blieb es bis zur Vereinigung Cataloniens mit Aragon (im Jahre 1137), lange genug, um dem Bestehenden Dauerhaftigkeit und Stärke zu geben. Cataloniens eigenthümliche Verfassung war in dieser Zeit zu sehr erhärtet, als daß sie nun der aragonische Königs scepter zu biegen oder zu brechen vermochte. Dem etwaigen Gelüsten eines aragonischen Königs, Gleichförmigkeit in seinen verschiedenen Staaten einzuführen, widerstand bald und entschieden des Catalanen wie des Aragonesen eifersüchtige Liebe zu seiner Verfassung, und was in dieser dem einen oder dem andern König vielleicht ein Stein des Anstoßes war, betrachtete der Catalane als den Eckstein der Landesfreiheit. Einsichtige Könige wußten dies wohl und hielten eine Verfassung aufrecht, welcher das Land größtentheils die reichen Hülfquellen verdankte, aus denen sie selbst klug und geschickt ihre Macht vergrößerten und ihre auswärtigen Unternehmungen bestritten. Es war vornehmlich der reiche Bürgerstand, vor allen der von Barcelona, der ihnen die ansehnlichen Mittel zu ihrer Machtvergrößerung nach außen gewährte. Die Bürger ließen es dagegen nicht an Bitten fehlen, die Könige ihrerseits nicht an Verwilligungen. Die „celebre Corte“, welche König Jaime I. im Jahr 1218 in Lerida hielt, liefert hierzu ein Beispiel¹⁾, aber auch ein Zeugniß von der berechtigten Stellung, welche das Bürgerthum in den für Berathungen und Entschliefungen über Angelegenheiten des öffentlichen Wohls berufenen Nationalversammlungen bereits gewonnen hatte.²⁾ Solche Versammlungen wurden von Jaime I. wiederholt in kurzen Zwi-

1) per alguns de aquella Ciutat multas vegadas fom pregats... Nos doncs inclinats a las pregarías dels dits Ciutadans etc. Constit., lib. V, tit. 1, n. 1, p. 352.

2) Der catalonische Rechtsgelehrte und Caballero Jacobo Calicio, der in den Cortes von San Cugat im Jahr 1432 vom Brazo militar zum Provedor de greuges ernannt wurde und frühern Cortes als königlicher Rath beigewohnt hatte, spricht sich in seinem Extragravatorium curiarum (Barcelona 1518) in dem Abschnitt „Quiénes son convocados“ so aus: In Constitutione pacis et treugae Domini Regis Jacobi I. quae fuit facta anno 1218 intervererunt arch. Tarraconensis et episcopi ejus suffraganei, viscomites, barones, et milites, et

schenzräumen berufen, wie schon nach sieben Jahren die Versammlung in derselben Stadt, nicht allein zur Einführung und Bestätigung des Gottesfriedens (wozu sonst nur Adel und Geistlichkeit einberufen zu werden pflegte), sondern „um Rath und Hülfe zum Kreuzzug gegen die Ungläubigen zu geben“, und „über Verbesserung der Zustände des Staates fleißig zu verhandeln“ mit den Berufenen, unter welchen wir auch hier „alle Probihomines von Tortosa und viele andere Cleriker, Ritter, Bürger und Probihomines“ finden.¹⁾ In der „solemnem“ Corte (in einer andern Gesetzesstelle auch la General Cort de Barcelona genannt); die drei Jahre darauf, 1228, zu Barcelona (im alten Palast) gehalten wurde und wegen der Wichtigkeit und Mannigfaltigkeit der darin beschlossenen Anordnungen und Gesetze zu den bedeutendsten in Catalonien gehörte, erscheinen neben den Prälaten, den Nobles und vielen andern Caballeros auch Ciudadans (Cives) und Prohombres der Villas von Catalonien²⁾, offenbar einberufen und ihre Standesgenossen vertretend. Seitdem mochten diese in den Cortesversammlungen von Catalonien nicht mehr fehlen. Dñnehin ist nicht wohl anzunehmen, daß die Vertreter catalonischer Gemeinden, während sie in den allgemeinen Cortes von Aragon zugelassen waren, von ständischen Versammlungen in ihrem engeren Vaterlande ausgeschlossen werden konnten. Procuradores catalonischer Ortschaften aber finden wir schon auf den allgemeinen Cortes des aragonischen Reichs, welche Jaime I. im Jahr 1250 in Alcañiz hielt.³⁾

homines civitatum et villarum. Et ibi reperio quod habuerunt primum ingressum homines civitatum et villarum in curia. Et idem reperitur in curiis factis an. 1225 per dictum D. Jacobum, ubi in promio nominantur illi qui interfuerunt pro civitatibus in curia ipsa: quia in fine constitutionum in firmis solum nominantur barones et milites, et non praelati, nec homines civitatum. Sed in curiis factis an. 1260 constitutio fuit facta de consilio et approbatione nobilium, magnatum et civitatis suorum qui tunc temporis in curia sua aderant (ähnlich dem Verfahren vor fast zwei Jahrhunderten bei dem oben angeführten Urticum von Barcelona).

1) Urticum in Marca hisp., App., p. 1406.

2) Constit., lib. X, tit. 11, n. 7, p. 395, und Vol. III, lib. I, tit. 5, p. 9. Zurita, An., III, c. 1. Marca hisp., p. 1412.

3) Zurita, An., III, c. 45.

Für die Feststellung reichsständischer Einrichtungen und die verfassungsmäßige, vollberechtigte Theilnahme der Cortes an der Gesetzgebung ist die Cortesversammlung, welche König Pedro III. im Jahr 1283 nach Barcelona berief, weit die wichtigste. Ihre Bedeutung und Ergebnisse entsprangen aus Pedro's Lage. Die großen Dienste, die ihm die Catalanen bei seinen überseeischen Unternehmungen geleistet hatten¹⁾, und die Dienste, die er von ihnen noch erwartete²⁾, machten ihn gleich sehr abhängig. Jene verpflichteten ihn zur Dankbarkeit mit freigebiger Hand, diese sah er sich genöthigt durch Zugeständnisse zu erkaufen, die er um so weniger den Catalanen versagen durfte, je weniger die Aragonesen den Willen und die Hülfsmittel hatten, ihn kräftig zu unterstützen. So war Pedro III. in der Lage, den Catalanen nicht allein alle ihre alten Freiheiten, Privilegien und Gewohnheiten zu bestätigen, sondern denselben eine Reihe neuer Bewilligungen beizufügen, von denen, nächst der Bestätigung der Usatges und Consuetuds, hier nur zwei, auf die Cortes von Catalonien und deren Antheil an der Gesetzgebung bezügliche, angeführt werden mögen.

Zuerst wurde beschlossen, daß die Könige alljährlich einmal in der dazu geeignetsten Zeit den Catalanen Cortes (General Cort) halten sollten, in welchen über „den guten Zustand und die Verbesserung des Landes“ von den Prälaten, Barones und Caballeros, Bürgern und Einwohnern der Ortschaften verhandelt werde.³⁾ Jaime II., in den Cortes von Barcelona im Jahr 1299, bestimmte dazu den ersten Sonntag der Fastenzeit und abwechselnd die Städte Lerida und Barcelona. In den Cortes von Lerida im Jahr 1301 wurde unter demselben König festgesetzt, daß die Cortes fortan nur

1) „Denn niemals war einem Fürsten von seinen Unterthanen besser gebient worden, als dem König bei seinem Unternehmen gegen Sicilien u. s. w. von den Catalanen zu See und zu Land, denen er vornehmlich den Ruhm der Eroberung dieses Reichs verdankt.“ Zurita, l. e., c. 40.

2) . . . „e (volent Deu) saran de aqui avant.“ Cort de Barcelona, c. 1. Constit., lib. I, tit. 19, p. 67.

3) Cap. 23 der Cortesbeschlüsse. Constit., lib. I, tit. 14, p. 37.

alle drei Jahre sich versammeln sollten, es müßte denn ein außerordentliches Ereigniß oder das Ansuchen von ganz Catalonien (de tot lo General) ihre Einberufung fordern. Der allgemeinen Anordnung Pedro's III. in den Cortes von 1283, daß der König die Cortes zu halten nicht verbunden sei, wenn ein gerechter Grund ihn verhindere, gab der gerechte Jaime II. die nähere Bestimmung: sei der König abgehalten persönlich in den Cortes zu erscheinen, weil er krank oder abwesend aus dem Reich oder an dessen äußerster Grenze beschäftigt sei, so soll er einen Monat nach seiner Herstellung oder Rückkehr die Cortes halten.

Ein zweiter Beschluß der Cortes von 1283 lautet: wenn die Könige in Catalonien eine Constitution oder ein Statut geben wollen, so kann dies nur mit Bestimmung der Prälaten, Barone, Caballers und Ciutadans von Catalonien oder „des größeren und gesunderen Theils derselben“ geschehen. ¹⁾

Dadurch war die Theilnahme der drei Stände Cataloniens an der Gesetzgebung gesetzlich festgestellt, zugleich durch die Anordnung der regelmäßig wiederkehrenden Einberufung der Cortes verhütet, daß der König sie durch Unterlassung konnte einschlafen lassen. König und Cortes waren die alleinigen Factoren der Gesetzgebung, beide in Gemeinschaft, keiner ohne den andern. Die Constitutionen, die aus ihrem Zusammenwirken hervorgingen, waren „vereinbart“ zwischen König und Cortes. ²⁾

Für die Möglichkeit, die Gesetze den fortgeschrittenen Zuständen anzupassen, für die Fortbildung des Rechts sorgte der rechtliebende Jaime II. durch eine in den Cortes von Barce-

1) Cap. 14 der Cortesbeschlüsse. Constit., lib. I, tit. 15, p. 48.

2) In der oben angeführten Stelle von Jac. Calicio fährt derselbe fort: Sed in prima Curia Regis Petri secundi intervenorunt arch. Taraconensis, episcopi, praelati, religiosi, barones, milites, homines de paratio, cives, et homines villarum, quorum nomina ibi in promio sunt descripta. Et constitutiones ibi incoeperunt pacionatae edi inter ipsum Regem, et Curiam Cataloniae. (Diee el Rey): statuimus, volumus, et etiam ordinamus quod in constitutionibus et statutis condendis interveniat approbatio et consensus praelatorum, baronum, militum et civium. A. de Capmany, Practica de celebrar Cortes, p. 123.

lona im Jahr 1299 gegebene Verordnung (Cap. 30), wonach, im Fall eine Sagung der Usatges, des Landfriedens oder der Cortes irgend einer Interpretation bedarf, der König verbunden ist, nachdem er die Parteien gehört, mit vier Ricshomens, vier Cavallers und vier Ciutadans und Rechtsgelehrten (Savis en dret) sie vorzunehmen, und wenn bei dieser Interpretation vielleicht eine Verbesserung nöthig erscheint, sie mit Zuratheziehung der nächsten Cortes in Catalonien zu bewerkstelligen.

Die Prälaten hatten wahrscheinlich sich darüber beschwert, daß sie zu dieser Interpretationscommission nicht zugezogen worden; denn in den Cortes von Gerona im Jahr 1321 wurde bestimmt, daß ihr vier catalonische Prälaten beigegeben werden sollten, jedoch mit dem Anfügen: wenn diese dem Geschäft nicht betwohnen wollten, weil es eine Criminalsache betreffe oder aus einem andern Grunde, jene es ohne sie vornehmen könnten. Fürchtete man vielleicht durch die Zuziehung von Geistlichen das Eindringen kanonischer und mittelbar damit römischer Rechtsätze in die vaterländische Gesetzgebung? Wol mochten Befürchtungen der Art schon damals hier und dort aufstauen. Sie wurden späterhin genährt und verstärkt, Patrioten besorgt gemacht für die lautere Rechtspflege nach ausschließend vaterländischen Gesetzen und Gewohnheiten, als Pedro III. in den Cortes von Cervera im Jahr 1359 selbst anordnete, daß ein Rechtskundiger (Savi en dret) in Cataloniens Städten und ansehnlicheren Ortschaften weder advociren, noch das Amt eines Richters oder Assessors versehen könne, wenn er nicht „alle fünf ordentlichen Bücher des Civilrechts (röm. Rechts) oder wenigstens die ordentlichen Bücher des kanonischen Rechts gelesen oder sie wenigstens fünf Jahre auf der Hochschule (en studi General) gehört habe.“¹⁾ Nach zwei Jahrzehnten war das kanonische und römische Recht zu solchem Ansehn und Einfluß gelangt, daß die Frage zu öffentlicher Verhandlung kam: ob die allgemeinen Constitutionen von Catalonien dem geschriebenen kanonischen oder römischen Recht vorgezogen oder nachgesetzt werden sollen, und ob, wenn

1) Constit., lib. II, tit. 6, p. 174.

jene nicht zureichend, auf das kanonische oder römische Recht zurückgegangen werden solle oder nicht? Eine von Pedro III. in Barcelona 1380 „nach reiflicher Berathung“ erlassene Pragmatica¹⁾ verfügt darauf: in Betracht, daß im Principat Catalonien die Constituciones Generales als Gesetze gelten, sollen, wenn die geschriebenen Statute oder Gewohnheiten (Consuetudines) nicht zureichend sind, zuerst die allgemeinen Constitutionen von Catalonien beobachtet werden; „denn diese Constitutionen“, fährt die Pragmatica fort, „die von uns und unsern Vorfahren mit allgemeiner Zustimmung des Principats gegeben worden sind, sollen nicht eine geringere Autorität haben, als die Gesetze und Constitutionen der Römer, die zu befolgen wir nur gehalten sind, wenn und soweit wir wollen.“

Werfen wir einen Rückblick auf den Entwicklungsgang der catalonischen Reichsstände, ihrer Theilnahme und Berechtigung an der Gesetzgebung, so hat, wenngleich jene in ihrer dreigliederigen Zusammensetzung schon unter König Jaime I. bestanden und die Theilnahme von Bürgern an der Gesetzgebung außer Zweifel ist, doch zuerst Jaime's I. Sohn, Pedro II., die eigentlichen Grundfesten der ständischen Verfassung, besonders in der letzten Beziehung, gelegt. Waren es vornehmlich die dem König geleisteten und in Aussicht gestellten Dienste, durch welche die Catalanen diese politische Berechtigung erlangten und verdienten, so zeigt eine nähere Ansicht, daß diese Dienste und deren Früchte hauptsächlich jener Stadt zu verdanken waren, deren Seemacht und Handelsreichthum vor allen Pedro's Ausrüstungen und überseeische Unternehmungen ermöglichten. Wie dies das Auge des Königs erkannte, so belohnte es seine Hand. Barcelonas Bürger und Gemeinderath aber vergaßen nicht, während sie durch ihre Dienste und Opfer hirem Vaterlande Catalonien-politische Rechte und Segnungen erwarben, zugleich für sich selbst zu sorgen, zur bürgerlichen Aufbesserung ihrer Vaterstadt sich selbst Vorrechte und Freiheiten vom König zu erbitten.

Als König Pedro, heißt es in dem der Stadt bewilligten

1) Pragmaticas y altres drets de Catalunya, tit. 10, p. 36.

Privilegium¹⁾, zur Abhaltung der Curia generalis in Barcelona persönlich anwesend war, baten ihn die Prohombres und Gemeindevertreter der Stadt, die von seinen Vorfahren ihnen bewilligten Privilegien und alten Gewohnheiten, wie sie dieselben schriftlich vorlegten und sie von den Aeltesten und Rechtskundigen anerkannt waren, zu bestätigen. Zugleich unterbreiteten sie gewisse andere geschriebene Vorlagen, die das Wohl der Stadt erzielten, und baten um deren Genehmigung. Pedro bestätigte hierauf nicht nur alle von seinen Vorfahren bewilligten Privilegien und die ihm schriftlich vorgelegten Gewohnheiten der Stadt, sondern ertheilte dieser auch das erwähnte Privilegium, versprach dann alle Gerechtsame, Freiheiten und Gewohnheiten von Barcelona zu beobachten und gebot allen königlichen Beamten, auf ihrer Befolgung zu halten. Gleich dem König gelobte dies sein Erstgeborener, der Infant Alfonso.

So erhielten jene Gewohnheitsrechte von Barcelona, welche gemeinlich mit den Worten: „*Recognoverunt Proceres*“ bezeichnet werden, die königliche Bestätigung und Gesetzeskraft und wurden selbst, obwohl sie nur die Stadt Barcelona betrafen, in das allgemeine Gesetzbuch von Catalonien aufgenommen.²⁾ Sie sind theils privatrechtlicher Natur, theils betreffen sie den Handel und Verkehr, theils das Gerichtswesen und die Verfassung der Stadt.

Nur einige Bestimmungen in letzter Beziehung mögen hier eine Stelle finden, als beachtenswerthe Steine zu dem stattlichen Bau, dessen allmälige Aufführung und innere Einrichtung dann unsern Blick fesseln muß.

Die Bicare haben bei ihrer Anstellung auf die heiligen Evangelien in die Hand der Prohombres von Barcelona vor dem Volk zu schwören, daß sie diesen zu Rathe sein und, unbeschadet des königlichen Dominiums, die Rechte und Gewohnheiten von Barcelona wahren wollen. — Sie können

1) *Pere II en lo Privilegi concedit a la Ciutat de Barcelona. Dat en B. 3 dels Idus de Janer 1283. Pragmaticas y altres drets, lib. I, tit. 13, p. 39.*

2) *Los Consuetats de Barcelona, vulgarment ditas lo Recognoverunt Proceres. Ib. p. 40—50.*

Keinen, der Rechtsgewähr oder Bürgschaft zu leisten fähig ist, gefangen halten, außer im Fall des Todtschlags oder eines andern Verbrechens, auf welchem Körperstrafe steht. Eine General- oder Special-Inquisition gegen einen Bürger von Barcelona dürfen sie nur in einem Criminalfall vornehmen und sie haben dabei einen Rechtskundigen und zwei Prohombrés zuzuziehen, wie dies vor Alters üblich war.¹⁾ Einem, der nicht Rechtskundiger ist, können die Vicarii und Bajuli gerichtliche Untersuchungen und Urtheile nicht übertragen. — Barcelonas Einwohner sind nicht gehalten, auf eine vom König oder von einem Andern gemachte Forderung in einer wichtigeren Sache einen Rechtsstreit außerhalb der Stadt zu führen. Aus demselben Grunde hat in Appellationsfachen, welche die Summe von 1000 Solidi nicht übersteigen, der König Richter in Barcelona zu bezeichnen. — Die Proceres dieser Stadt richten über Criminalfälle. Sie können den Bann aussprechen; die Vicare haben ihn verkünden zu lassen und die Strafe zu erheben, deren Betrag ihnen gehört. Die Proceres dürfen selbst mit Willen des Vicars den Bann verändern oder nachlassen.

Neuntes Capitel.

Geschichte der Verfassung von Barcelona.

Barcelonas früheste Verfassungsgeschichte im Mittelalter deckt ein Dunkel, das die Forschung nur zeit- und stellenweise

1) Wiederholt scharft der für eine sorgfältige Rechtspflege so eifrige Jaime II. in einem der Stadt Barcelona im Jahr 1294 ertheilten Privilegium ein, daß die Vicare und Andere, welche Jurisdiction üben, die Untersuchungen mit Rechtskundigen und Prohombrés vornehmen sollen, *ut est hactenus fieri consuetum*, und empfiehlt den Vicaren, zu den gewählten Rechtskundigen die Besten aus der Curie (*sint de majoribus Curiae*), welche sie haben können, zu nehmen, *cum cautius sit agendum ubi de salute Hominiis queritur, quam in causis pecuniariis. et animata corpora sint praeferenda sanctis rebus.* Pragmaticas y altres drets, lib. III, tit. 7, p. 89.

aufzuhellen im Stande ist; nur Streiflichter vermag sie auf die ersten bürgerlichen Einrichtungen und Zustände der Einwohnererschaft zu werfen.

Als Ausgangspunkt und Grundlage dieser Einrichtungen müssen wir die Verordnung ansehen, die im Jahre 844 der Frankenkönig Karl der Kahle (vom Kloster S. Saturnin zu Toulouse aus) für die Gothen oder Spanier in Barcelona und zugleich für alle, die außerhalb der Stadt in der Grafschaft Barcelona wohnten, erließ. Was bereits von Karl d. Gr., besonders aber von Ludwig dem Frommen den Spaniern, die dem moslemischen Joch entgangen waren oder sich ihm entzogen und freiwillig unter die fränkische Herrschaft sich begeben hatten, zugesichert worden war ¹⁾, wurde in dieser Verordnung auch auf jene ausgedehnt, von neuem bestätigt oder schärfer bestimmt. Der Kaiser nimmt die Spanier, sowohl die in den erwähnten Orten jetzt lebenden, als solche, die, in wüsten Orten mit seiner Erlaubniß sich niederlassend, hier Wohnungen aufführen und Ländereien anbauen werden, in seinen Schutz und Schirm, damit er sie, wie in Einheit des Glaubens, so in Einheit des Frtedens und Wohlwollens erhalte. „Wie die übrigen freien Leute“ sind sie zu den nämlichen Obliegenheiten im Wache- und Kriegsdienst, zu denselben Leistungen an den Grafen, an die Missi und Abgeordneten aus Spanien, wie dort, verbunden. Aber sie sind frei von jedweder andern Abgabe, vom Zins an die Kirche ²⁾ für ihr Weiderecht in ihrem Gebiet, vom Zoll in der Grafschaft, in der sie leben. Was sie dem Grafen als Zeichen ihrer Ergebenheit und Achtung freiwillig geben, soll von ihm oder seinen Nachfolgern nie als pflichtmäßige Leistung oder Gewohnheit verlangt werden. Als „freien Leuten“ wurde auch hier ihnen freigestellt, in ein Vasallenverhältniß zum Grafen in fränkischer Weise zu treten.

Die Grundeigentumsrechte wurden genauer bestimmt. Was Einer von Wüstungen, die ihm in der Grafschaft vom König zugetheilt worden (adportiones), urbar macht und zum

1) S. dieser Geschichte Bb. I, S. 390.

2) census ecclesiarum. Vgl. Marea hisp., p. 304.

Fruchtbau umschafft, oder was er innerhalb seiner Eigenländer (aprisiones) ¹⁾ noch weiter anbaut, besitzt er frei und ungeschmälert, nur daß er in der Grafschaft, worin sie liegen, die üblichen Kriegsdienste (servitia regalia) zu leisten hat. Alle diese Aprisiones dürfen ihre Eigenthümer unter einander verkaufen, vertauschen, vergeben oder ihren Nachkommen hinterlassen. Haben sie keine Kinder oder Enkel, so können nach ihrem (dem gothischen) Gesetz andere Verwandte von ihnen darin succediren; nur ist jeder Nachfolger zu den erwähnten Leistungen verbunden. In diesem Besitz Einen widergesetzlich zu beeinträchtigen, unterfange sich Niemand. In Ruhe soll er ihn genießen und nach der alten Gewohnheit Weideplätze haben, Holz fällen und das Wasser leiten, nach seinen Bedürfnissen. Zieht er auf den Landestheil (aprisio), den er sich angebaut hat, andere Leute heran, die er veranlaßt sich hier niederzulassen, so kann er deren Dienstleistung unbehindert und unbestritten in Anspruch nehmen. Wählt von diesen Leuten Einer ein anderes Seniorat, das eines Grafen, Vicegrafen, Vicarius oder irgend eines Andern, so hat er zwar freien Abzug, aber von dem was er besitzt, kann er nichts behalten oder mitnehmen, Alles fällt an den bisherigen Herrn zurück.

Karl der Kahle beschränkte die unter Ludwig dem Frommen ausgebreitete Jurisdiction der Grafen von Barcelona. Außer in drei peinlichen Fällen, bei Todtschlag, Verführung mit Gewalt (raptus) und Brandstiftung, sollen die Spanier und ihre Leute in keiner Weise von einem Grafen oder einem mit der richterlichen Gewalt von ihm Betrauten gerichtet oder gestraft werden; vielmehr ist ihnen gestattet, mit Ausnahme jener drei Verbrechen, das Urtheil nach ihren eignen (den gothischen) Gesetzen zu fällen und unter einander (mutuo) alle Rechtsstreitigkeiten, die sie oder ihre Leute betreffen, zu entscheiden. ²⁾

1) Aprisiones, eine Art Allodien, den Gothen in Spanien von fränkischen Königen überlassene erbfreie Ländereien, sie mochten nun Wüstungen oder von jenen angebaut sein. Vgl. Du Cange, verbo: aprisiones.

2) Capitularia Regg. Franc. ed. Baluz., T. II, p. 26—30.

Diese von Karl dem Kahlen den Gothen oder Spaniern in Barcelona und seiner Grafschaft bewilligten Freiheiten, von den Franken in Spanien „*Franquitas*“ genannt ¹⁾, bildeten, obwohl nicht ausschließend für die Bevölkerung dieser Stadt bestimmt, Grundsteine, die stark und breit genug waren, um auf ihnen den Bau einer städtischen Gemeinde und Verfassung aufzuführen, in welchem bald auf dem freien Boden die Freiheit der Gewerbe und des Handels erwachsen sollte. Die fränkischen Könige waren es, die, ohne es zu ahnen, durch diese Verordnungen den Grund dazu legten. Ihre Vollziehung und Handhabung war dem Grafen übertragen, dem als Vertreter des Königs in dieser weiten Ferne, als Träger der Regierungsgewalt, Wächter dieser Grenzmark und äußerstem Posten gegen die Saracenen ebenso vielfältige als schwere Pflichten oblagen. Bei seiner häufigen Abwesenheit, bei Krankheiten machte sich früh, hier wie anderwärts, das Bedürfnis eines Stellvertreters fühlbar, der wol auch hier zuerst „*Loco-positus*“ hieß, bald aber öfter und allgemeiner „*Vicarius comitis*“ genannt wurde, woraus die Benennung „*Vicecomes*“ entstand. ²⁾ Bereits in der Verordnung Karl's des Kahlen vom Jahre 844 wird des *Vicecomes* gedacht, neben ihm der *Vicarius*, wahrscheinlich des *Vicegrafen*, angeführt. Als die Grafen von Barcelona sich unabhängig von den fränkischen Königen machten, änderte sich auch die Stellung des *Vicegrafen* von Barcelona. Er wurde der Vertreter des *Princeps*, der, an der Spitze des Heeres oder mit höheren Gegenständen der Verwaltung beschäftigt, manche Zweige derselben, die er sonst selbst besorgte, jenem überlassen mußte. Vor Allem war ihm die Leitung der Rechtspflege anvertraut. Nach Capmany's Angabe ³⁾ wies Wifred der Haarige dem

1) Zurita, Indd. an. 844.

2) Hist. de Languedoc, T. I, p. 477. Die Verfasser dieses Werks fanden den Titel *Vicecomes* zuerst gebraucht in einer Urkunde vom Jahr 832 (ib. p. 505 und 506) Allein *Villanueva* zeigt (*Viage lit.*, IX, 89), daß er in *Catalonien* schon in einer Schenkung des Grafen *Frebelans* von *Urgel* und *Cerdagne* an das Kloster *S. Saturnin* von *Lavernoles* vom Jahre 815 vorkommt. Vgl. dieser Gesch. Bb. I, S. 392.

3) *Memorias*, T. II, Ap., p. 67.

Viccomes die alte Burg (*castrum vetus*) an (früher der Sitz des Prätors) und dieser ernannte einen Vicarius, gemeinlich Veguer genannt. Sein Gerichtshof hieß *Curia Vicarii*, *Corte del Veguer*. Das westgothische Gesetz blieb fortwährend Richtschnur bei Rechtsentscheidungen.

Ein schweres Unglück, das unter dem Grafen Borrel über Barcelona kam, bietet gelegentlich einige Feststellungen in dieser Hinsicht dar. Im Juli 985 wurde Barcelona von den Saracenen eingenommen. ¹⁾ Seine Einwohner und die Auswärtigen, die sich auf Borrel's Befehl in die Stadt zurückgezogen hatten, um sie zu vertheidigen, wurden theils getödtet, theils in Gefangenschaft geschleppt, die Vorräthe von einer großen Feuersbrunst verzehrt, eine Menge Urkunden, königliche Verfügungen, Verzeichnisse über den Besitzstand seit zwei Jahrhunderten verbrannt oder von den Feinden mitgenommen. Nach der Wiedereinnahme entstand die Frage, wie in Ermanglung von Urkunden, bei Zurückforderung von Grundstücken, der frühere Besitz nachzuweisen sei. Die Frage zu erledigen, wandte man sich an die westgothischen Gesetze und sprach, einer darin sich findenden Vorschrift für solche Fälle ²⁾ gemäß, der Frau eines bei der Einnahme getödteten Grundbesitzers, als sie, aus der Gefangenschaft wiederkehrend, dessen Güter zurückforderte, dieselben zu „in Gegenwart des Vicomes ³⁾ und des Richters.“ ⁴⁾

So tief solche Unfälle in den früheren Jahrhunderten die Stadt jedesmal erschüttern mochten, so waren sie doch nur vorübergehend. Wie über solche Erschütterungen hinaus die gothischen Gesetze in Kraft blieben, Gerichtsverfassung und Rechtsverfahren nach dem Sturm fortbestanden, so lebte jene

1) Nonas Julii. Capta fuit Barchinona a paganis. Villanueva, *Viage lit.*, VIII, 227.

2) lib. VII, tit. 5, c. 11.

3) Ohne anzunehmen, daß die Vicegrafenwürde schon damals erblich gewesen sei, wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß dieser Vicegraf der Sohn des Vicegrafen Guitard war.

4) *Judicis Andesyndo monacho*. S. die beiden alten Erzählungen bei Diago, lib. II, c. 22. *Marca hisp.*, p. 932, 933. *Esp. sagr.*, t. XXIX, p. 204.

alte Franquitas im Volksbewußtsein fort, das aus ihr fließende Recht blieb in Übung. Die Charte, die der Graf Berenguer im Jahre 1025 allen Einwohnern der Stadt und ihres Gebiets und der ganzen Grafschaft, Laien wie Geistlichen, ertheilte ¹⁾, lehnt sich offenbar an jene Franquitas an. Nach ihr soll ihnen Alles, was sie „mit dem Recht der Freiheit“ (per vocem franquitatis) jetzt oder in Zukunft in den erwähnten Orten besitzen, stets bleiben. Während der Graf, was ihm selbst von Rechtswegen gebührt, für sich herstellt und umschirmt, bestätigt er dagegen allen Einwohnern, die ihm Treue und Beistand eidlich geloben, fortan „alle Freiheiten“ (franquitates) und Alles, was sie frei haben oder haben werden. Keiner, er sei mächtig oder gering, unterfange sich, was sie als frei irgend besitzen oder was zur Freiheit der Stadt oder der Burg Olertula oder der Marken der Grafschaft gehört ²⁾, wegzunehmen, zu zerreißen oder zu verderben. Auch die Weiden, Waldungen, Quellen und Gewässer, Ein- und Ausgänge, „die zum Recht der Freiheit der erwähnten Besitzungen gehören“, sollen sie frei haben und dafür weder dem Grafen, noch sonst Jemand Grundzins (servitium census) zahlen. Niemand soll gegen seinen Willen vor einem andern Gericht zu Recht stehen, als vor dem des Grafen, in Gegenwart desselben oder des Vicegrafen der Stadt Barcelona oder der vom Grafen eingesetzten oder ermächtigten Richter. Die Nachfolger des Grafen sind verpflichtet, sobald sie das Alter, um dies beschwören zu können, erreicht haben, in gleicher Weise diese „Freiheit“ eidlich zu bestätigen. Er selbst schwört am Altar, Alles, was er hier versprochen, zu halten. Ein schwerer Fluch und eine hohe Geldstrafe bedroht jeden Uebertreter dieser Charta.

An die Stelle des fränkischen Königs ist hier der Comes der Grafschaft als höchster Gesetzgeber getreten. Aber Karl's des Kahlen und Berenguer's Stellung zu den Spaniern ist eine verschiedene; jener unterschreibt eigenhändig und besiegelt

1) Marca hisp., App., p. 1038.

2) franca vestra omnia praedicta, sive illa quae pertinent ad franquitatem praedictae urbis, sive castri Olertulae etc.

zur Bekräftigung sein Präceptum, dieser schwört, was er in seiner Charta verleihe und bestätigt, selbst zu beobachten, schwört es an heiliger Stätte und verpflichtet zu einem gleichen Eide seine Nachfolger. Es ist der Vorläufer des Eides, den in der Folge die Könige von Aragon in und für Barcelona und ganz Catalonien verfassungsmäßig zu leisten hatten, ehe sie hier die Regierung antraten, — das Vorspiel dieser Eidesleistung lange vor der Vereinigung Cataloniens mit Aragon. Auch in der Charta von Berenguer bewilligt und bestätigt der Landesfürst die Freiheit aller Bewohner der Grafschaft, allein „die Franquitas der Stadt“ und „der Vicecomes der Stadt“ werden hier schon besonders angeführt. Nicht nur wird ihre Einwohnerschaft als eine Gemeinde mit besondern Freiheiten betrachtet und behandelt, sie ist schon groß und angesehen genug, um für sie einen eigenen Vicegrafen einzusetzen. Er und sein Vicarius hatten die Rechte des Grafen in der Stadt und bei der Gemeinde zu wahren, vornehmlich aber den Vorsitz im Gerichtshof zu führen. Die besondern Angelegenheiten der Gemeinde besorgten in früherer Zeit ihre „Ältesten“ (Seniores, auch Seniores civitatis genannt), späterhin, seit der Vereinigung Cataloniens mit Aragon, die Probi Homines (Prohombres) ¹⁾, die eigentlichen Vertreter der Gemeinde bei allen öffentlichen Geschäften derselben.

Unterdessen erfreute sich die Stadt auf dem Boden „ihrer Freiheit“ eines immer bessern Gedeihens und erweiterte sich täglich in Folge der lebhaftesten Schifffahrt. ²⁾ Eben dies Gedeihen, die wachsende Bevölkerung, das Bedürfnis neuer Einrichtungen, die Vielfältigung und erhöhte Wichtigkeit der städtischen Regierungsgeschäfte drängten zu Reformen in der Verfassung und Verwaltung.

1) In den frühern Schreiben der Landesherren an die Stadt bedienen sich diese der Worte: Senioribus, et Populo Barcinonensi, in spätern Zeiten bis zum Jahre 1249: Probis Hominibus, et Civitati Barchinonae. Capmany, II, App., p. 68.

2) Quia Civitas Barchinonae de bono in melius quotidie ampliat propter frequentem usum navium et lignorum, sagt Jaime I. in einem königlichen Erlaß vom Jahre 1243. Capmany, Colecc. dipl., n. 7, p. 18.

Am 14. April 1249 (sechs Jahre nachdem Jaime in der Anmrf. 2 auf vor. S. angeführten Weise sich über Barcelonas Aufschwung geäußert hatte) ernannte der König vier (mit Namen aufgeführte) Bürger für das laufende Jahr zu *Pahers* (*Paciarii*) der Stadt und Gemeinde, die für deren Wohl Sorge tragen und alle Geschäfte mit seiner Zustimmung erledigen sollten. Sie erhielten vom König die Befugniß, sich „Räthe“ (*Concellers*) zu wählen, welche sie in den Regierungsgeschäften zu unterstützen die Bestimmung hatten. Die Vollziehungsgewalt blieb dem königlichen *Beguer*.¹⁾ Daneben bestand die Vertretung der Gemeinde durch die *Prohombres* fort.²⁾ Noch war aber deren Anzahl unbestimmt und wahrscheinlich gering.

In der Absicht, der Regierung der Stadt seine nöthige Fürsorge zu schenken und für ihren Zustand bessere Einrichtungen zu treffen³⁾, verordnete König Jaime im Jahre 1257, daß in Zukunft acht *Prohombres* der Stadt „Räthe“ (*Concellers*) des *Beguers* sein sollten, verpflichtet, wann und so oft sie von ihm ersucht werden, ihm Rath zu ertheilen, nach bestem Gewissen, in Treue gegen den König und das Gemeinwohl der Stadt im Auge. Jeden Sonnabend versam-

1) Colecc. dipl., n. 239, p. 357.

2) Dies ergibt sich aus einer Urkunde vom Jahre 1253 (also vier Jahre nach jener Ernennung der *Pahers* und vier Jahre vor der Einsetzung des Rathes der 200 *Prohombres*), worin der königliche *Bayle* von Barcelona sagt: *Cum probi homines Barchinonae comparuissent semel, bis et pluries coram nobis . . . postulantes etc.*, und weiter unten: *sine damno et periculo proborum hominum et Universitatis Barchin. etc.* (Colecc. dipl., n. 9, p. 22), wie denn die sogleich anzuführende Urkunde vom Jahre 1257 selbst zu den „*universis Probis-hominibus Barchin. et vestrae Universitati*“ spricht: *concedimus vobis etc.* Capmany's Darstellung: *dio una nueva planta reduciendo el numero de Representantes del Comun de la Ciudad á quarto Magistrados Municipales (Paeres) con la facultad de nombrar cierto numero de Conciliarios etc.* (Memor., II, Ap., p. 68) könnte zu der Annahme verleiten, die gesammte Vertretung der Stadt sei auf diese vier *Paeres* mit ihren *Concelleres* beschränkt worden.

3) *Volentes circa regimen Civitatis Barchinonae provisionem debitam adhibere, et statum ejusdem Civitatis in melius reformare.* Colecc. dipl., n. 299, p. 464.

meln sie sich an einem bestimmten Ort, unaufgefordert vom Beguer, zur gemeinschaftlichen Besprechung mit ihm. Er verfügt demgemäß und ordnet an, was das öffentliche Wohl erheischt. Sobald die acht Prohombres den Amtseid geleistet haben, wählen sie gemeinschaftlich mit dem Beguer 200 Prohombres der Stadt, die in jener und des Beguers Gegenwart schwören, wenn er und jene es verlangen, vor ihm sich zu versammeln, alle oder zum Theil, und mit ihrem Rath beide zu unterstützen ¹⁾, wie diese das Amtsgeheimniß wahrend. Die Concellers bekleiden ihr Amt ein Jahr lang. Zu Ende desselben, am Tag der Erscheinung Christi, wählen sie (für das laufende Jahr hatte der König alsbald die acht Concelleres ernannt) acht neue Concelleres, die, sobald sie den Eid geleistet, mit dem Beguer andere 200 Prohombres in der vorigen Weise wählen. Der Beguer kann sie zur Annahme des Amtes zwingen. Fehlt einer oder fehlen mehrere durch Tod oder wegen Krankheit, so vertreten die übrigen seine oder ihre Stelle.

Der Beguer soll den Rathschlägen der acht Concelleres Rechnung tragen und ohne vorher ihren Rath gehört zu haben, kein Parlament versammeln. Vier Jahre später verordnet Jaime in einer besondern Pragmatica, daß der Beguer zu schwören verbunden sei, den Concellers von Barcelona zu Rathe sein zu wollen, unbeschadet jedoch der Befehle des Königs. ²⁾

Somit war Barcelonas Verfassung in ihren Grundlagen, die Vertretung der Stadt durch ihre höchsten Behörden gesetzlich vom König geordnet, das Verhältniß der Krone zur Gemeinde festgestellt, jener ihr Hoheitsrecht, ihr befugter Einfluß gewahrt, dieser, der Gemeinde, zur Fürsorge und Thätigkeit für ihre Angelegenheiten, zur Selbstregierung ein weiter Spielraum gegeben. Das Collegium der Concellers, der Rath der Zweihundert war allein aus Bürgern der Stadt gebildet. Durch die Menge der Concelleres und die Größe des Rathes schien dem

1) *juvare Vicarium et dictos Consiliarios.*

2) . . . *estar a Consell dels Consellers de Barcelona etc. Pragmaticas y altres drets de Catalunya, Vol. II, p. 62.*

demokratischen Element eine besondere Stärke verliehen. Allein die Menge der „Rathgeber“ gab keine Bürgerschaft einer darum gründlicheren Berathung; je größer ihre Zahl, desto leichter zieht eine oder ein Paar energische Stimmen die übrigen folgen nach sich. Die Schwermüßigkeit des zweihundertköpfigen großen Rathskörpers wurde ein Hemmnis für jede raschere Bewegung, die etwa geboten war, überhaupt für die Förderung der Berathung, der Beschlussfassung und Abstimmung. Dabei war nichts festgesetzt über die Zahl der aus jeder Bürgerklasse zu wählenden Concelleres und Prohombres. Von den acht Concelleres, die der König für das laufende Jahr ernannt hatte, waren zwei Caballeros, drei Ciudadanos (Ciudadanos honrados, wie sie später genannt wurden), einer war Kaufmann, einer Droguist, einer Schneider. Die beiden ersten Klassen, ohnehin durch ihre Bildung und Hülfsmittel im Uebergewicht, waren doppelt und dreifach vertreten, der Kaufmann und Handwerker dagegen (Vertreter von Ständen, auf welchen Barcelonas Größe und Wohlstand beruhte) einfach, dadurch in Gefahr das Opfer jener zu werden. Und stand zu erwarten, daß bei der Wahl für den Rath der Zweihundert jene Caballeros und Ciudadanos ihre bevorzugte Stellung dazu gebrauchen würden, in den Rath eine desto größere Zahl von Krämern und Schneidern zu bringen? Die Folgezeit zeigte gerade das Gegentheil. Schon in der ersten Versammlung des Rathes der Zweihundert, in seinem Stiftungsjahr, zählte man 89 Ciudadanos und Doctores des Rechts und der Medicin — fast die Hälfte des Rathes; von den Uebrigen gehörten 26 dem Handelsstande, 85 den 19 Zünften der Gewerktreibenden an. 1)

Diese und ähnliche Misstände müssen sehr bald die Aufmerksamkeit und das Bedürfnis ihrer Abstellung erregt haben. Bereits nach drei Jahren, 1260, beschränkte der König die Zahl der Concelleres auf sechs; die Verminderung traf allein die Ciudadanos, von denen nur einer ernannt wurde. Fünf Jahre später, 1265, setzte derselbe König ihre Zahl auf vier herab (vorläufig für die folgenden zehn Jahre), die der Pro-

1) Capmany, Mem., I, P. 3, p. 19, u. Colecc. dipl., Ap., p. 119.

hombres des großen Rathes auf 100. Dieser hieß fortan „der Rath der Hundert“ (el Concejo de Ciento), eine Benennung, die er auch behielt, als die Zahl seiner Mitglieder, die am längsten 100 betragen hatte, in späterer Zeit wieder erhöht wurde.¹⁾ Dem königlichen Beguer ward in der Verordnung vom Jahre 1265 (die im Uebrigen mit der von 1257 fast gleich lautet) der königliche Bayle beigelegt, dagegen den Concelleres aufgegeben, wenn jene, was Recht und Gesetz gebieten, verweigern oder vernachlässigen oder den königlichen Befehlen nicht nachkommen, dies dem König durch Schreiben oder eine Botschaft anzuzeigen.²⁾ Durch diese Bestimmung wurde das Gewicht und Ansehn der Concelleres nicht wenig erhöht.

Ueber die Zusammensetzung des Rathes der Hundert hinsichtlich der verschiedenen Bürgerklassen war auch jetzt nichts bestimmt; um so wichtiger und einflussreicher wurde, aus welchen Klassen die Concelleres, denen die Wahl für den Rath oblag, bestanden. Zu jenen vier Stellen der Concelleres, auf welche Jaime I. deren Zahl beschränkte, ernannte er zwei Ciudadones, einen Kaufmann und einen Droguisten. Den Ausfall eines Caballero mochte der König glauben durch einen Ciudadano ersetzen zu müssen.

Weiter ging sein Nachfolger, Pedro III., der (nach Ablauf der zehn Jahre, für welche Jaime I. vier Concelleres festgesetzt hatte) in einem Erlaß an die Stadt im Jahre 1275 wieder fünf Concelleres einsetzte, zu denen er zwei Doctoren der Rechte, zwei Caballeros und einen Gewerksmann (Menestral) erwählte. Damit war die Ueberwucht jener Klassen im Collegium der Concelleres entschieden, mußte bald auch im Rathe der Hundert sich fühlbar machen und über kurz oder lang die gesammte Verfassung und Verwaltung der Stadt nach einer andern Seite hin drehen, den Wagen der Regierung in ein falsches Gleise drängen. Das aristokratische Element wurde dem Bürgerstande gefährlicher, als es das

1) im Jahr 1387 auf 120, im Jahr 1455 auf 128, im Jahr 1493 selbst bis auf 144, bei welcher Zahl er bis zur Aufhebung blieb.

2) et Nos taliter faciemus et castigabimus eos, quod caeteri non erunt ausi similia attemptare. Colecc. dipl., n. 300, p. 467.

monarchische — Dank sei es der Einsicht und Besinnung der aragontischen Könige! — jemals gewesen war. Ein Bruch konnte nicht ausbleiben. Der herrische Druck, den die erste Bürgerklasse auf die übrigen ausübte, mußte ihn herbeiführen.

Früh ragte eine Anzahl freier Bürger der Stadt durch Wohlstand und Ansehn über ihre Mitbürger hervor, anfangs vorzugsweise Cives, dann Cives honorati (Ciudadanos honrados, catal. Ciutadans honrats) genannt. Bei dem Einen war es ein größrer Grundbesitz in der städtischen Flurmark, der ihm ein reichliches Einkommen abwarf; einem Andern gewährten die großen Summen, die er oder seine Vorfahren aus See- und Handelsunternehmungen gewonnen, ein unabhängiges, behagliches Leben: jeder aber, der zu dieser Klasse gezählt sein wollte, mußte der unerlässlichen Bedingung, dem kennzeichnenden Erforderniß entsprechen, daß er ein eigenes Haus und eigene Renten besaß und weder Handel, noch ein Gewerke trieb.¹⁾ Sein Reichthum gab ihm Mittel und Muße, eine höhere Bildung zu erstreben, wozu eine Stadt wie Barcelona Anregungen in Fülle darbot; und die erworbene Bildung empfahl und befähigte ihn zu höheren städtischen Aemtern. Nicht Wenige widmeten sich dem Rechtsstudium (schon unter den im Jahr 1275 vom König ernannten Concelleres finden wir zwei Doctoren der Rechte), Andere der Medicin; in dem lebensvollen Barcelona war in den Verwicklungen des Handels, des Lebens- und Güterverkehrs der Rechtskundige so gesucht, wie bei Gesundheitsstörungen der Heilkundige. Während nicht Wenige, ihre geistige Ausbildung zur Berufsbildung ausprägend, zu ehrenvollen Aemtern gelangten und dadurch ihrem Stande, wie sich selbst, Ansehn und höhere Geltung erwarben, genossen Andere diese schon durch ihre Geburt. Namhafte Caballeros, müde des einsamen Lebens auf ihren Stammgütern und Burgen, von den Reizen des großstädtischen Treibens, von den Aussichten auf Ehren und Vorrechte, welche Barcelonas Verfassung gewährte, angelockt,

1) Estos eran aquellos vecinos distinguidos con hogar y rentas propias, que no exercian ni el trafico, ni artes mecanicas. Capmany, II, Ap., p. 115.

zogen mit ihren Familien in die Stadt¹⁾, entsagten, wenn auch nicht ihrer ursprünglichen Adelswürde, doch den Rechten eines Caballero (den diese vom städtischen Amt und Dienst ausschlossen) und traten in die Klasse der Ciudadanos honrados. Sie stärkten den Bürgerstand, indem sie den Adel schwächten; allein sie konnten in dieser neuen Stellung nicht weniger als in ihrer vorigen sich Verdienste um Thron und Vaterland erwerben. Wenn der Wohlstand und die Unabhängigkeit der Ciudadanos honrados überhaupt diese vorzugsweise eignete und verpflichtete, zur Kriegszeit dem König Rath und Arm darzubieten, so waren es vornehmlich diese bürgerlichen Caballeros, die in den Eroberungskriegen der aragonesischen Könige nun als Barcelonas Bürger ritterlich ihren alten Kriegsberuf und Kriegsruhm bethätigten und auffrischten²⁾, wol selbst bei Zerwürfissen des Thrones und der Feudalaristokratie eine Stütze jenes gegen die selbstherrlichen, kriegslustigen Barone und Ritter wurden, die auf den zahllosen Burgen und Festschlössern Cataloniens hausten.³⁾ Eben diese Verdienste, die sich Barcelonas Ciudadanos honrados um Aragon's Krone erworben, von Valentias Eroberung an bis zur Einnahme von Granada und den Feldzügen gegen Afrika und Frankreich, bewogen Fernando den Katholischen, durch Privilegium vom Jahre 1510 jenen Ciudadanos, ihren Söhnen und Nachkommen in männlicher Linie alle Vorrechte, Freiheiten und Gerechtfame der catalonischen Ritter, „als ob

1) Unter ihnen glänzen die altadeligen Namen der von Queralt, Marimón, Fivallér, Dufay, Terré, Aguilar, Sancliment, Setanti, Ojina, Gualbas u. s. w. Capmany, II, Ap., p. 116.

2) . . . considerantes servitia per cives honoratos Barchinonae retro Regibus Aragonum, praedecessoribus nostris, indifeso animo praestita, tum in acquirendis regnis Valentiae, Insulis Balearibus etc., quam in debellandis hostibus mari terraque, nullis eorum periculis personarum et bonorum discriminibus parcendo etc. Capmany, Colecc. dipl., n. 219, p. 315.

3) „Ueberhaupt sahen die Böhmen (im Jahr 1466) in keinem Lande so viele Burgen, wie in Catalonien, wo beinahe auf jedem glünstigen Felsenhügel eine zu sehen war.“ Ehw von Rymital und Blatna Reisen, von S. C. Forky, II, 56, und Bibliothek des literar. Vereins in Stuttgart, VII, 10.

jeder von ihnen vom König mit dem Rittergürtel ausgezeichnet worden“, zu ertheilen, ihre Namen in ein Buch: „Matrikel der Ciudabanos honrados von Barcelona“¹⁾ einzzeichnen zu lassen und zu gestatten, daß sie jährlich am 1. Mai durch Verrmittlung der Concelleres sich im städtischen Rathsaal versammelten, um Einen oder Einige zu neuen Ciudabanos honrados zu wählen und zu immatriculiren, die sofort aller im Privilegium gewährter Vortheile theilhaftig sein sollten.

Die Klasse der Ciudabanos honrados, die erste in der Gliederung der Bürgerschaft von Barcelona, bestand demnach vornehmlich aus begüterten Grundbesitzern, Capitalisten, Schriftfässigen, ansässigen Caballeros. Sie bildete ursprünglich keine geschlossene Körperschaft, eher eine lose, aus mannigfachen Bestandtheilen zusammengesetzte Verbindung, in welche immer neue Glieder eintraten, emporgehoben mit dem wachsenden Reichthum der Stadt oder angelockt von den Vortheilen und Annehmlichkeiten ihrer Verfassung. Der Gewerksmann, der zum Fabrikherrn sich aufschwang, der reichgewordene Kaufmann, der zum Großhandel überging, der Schiffsherr und Aheber, der mit seinem Gewinnst in den Hafen der Ruhe sich zurückzog: legte er, reich genug, um am eignen Herd von seinem Einkommen leben zu können, sein Geschäft nieder, er durfte in den Kreis der „geehrten Bürger“ eintreten. In der großen Gewerbs- und Handelsstadt, wo das in Betrieb gesetzte Capital bei jedem Umschwung reichliche Zinsen in die betriebsame Hand warf, war es nicht schwer, vom mühsam errungenen Wohlstand zu großem Reichthum sich aufzuschwingen; sagt ja schon ein alter Grieche: „reich werden ist schwer, sehr reich werden leicht.“ Der mit Reichthümern Gesegnete aber trachtete nun auch nach Einfluß und Ehre und rastete nicht, bis dem Ciudabano das Zauberwörtchen „honrado“ angehängt war. — Die Vorrechte und Freiheiten des catalonischen Ritters erhielt der Ciudabano honrado, wie oben bemerkt, erst spät (1510); er verlor dagegen Sitz und Stimme

1) In Libro nominando Matricula Civium Honoratorum Barchinonae. Capmany, Colecc. dipl. ib.

in den Cortes.¹⁾ Dem Caballero von Geburt ward in jenem Privilegium das, was einst seine Ahnen besaßen und um den Thron wohl verdient, aber längst aufgegeben hatten, vom Thron wiederhergestellt. Aber auch der Caballero verlor, mit dieser Gabe, für ihn eine bloße Zurückgabe und Wiedererstattung, das schöne Recht, im Ständesaal Cataloniens seine Stimme zu erheben.

Der Klasse der Ciudadanos honrados stand am nächsten die der Kaufleute (Negociantes, mercaderes, comerciantes); denn jene sah in ihrer Mitte manchen ehemaligen Großhändler und Schiffseigner (der zum Handelsstande gerechnet ward) oder den Nachkommen eines solchen. Das Interesse ihres Geschäfts bewog die Kaufleute bald zu einem engeren Anschließen untereinander, zu gemeinsamem Zusammenhalten und Verfahren. Als König Pedro III. durch Privilegium von 1279 ihnen gestattete, aus ihrer Mitte sich zwei zu wählen und vorzusetzen, die zum Nutzen Aller wie der Einzelnen ihre Handelsangelegenheiten überwachten und förderten, erkannte er nicht nur ihre Körperschaft an, er ermächtigte sie zugleich, sich selbst Sitzungen zu geben. Ihre Vertretung in den Rathsversammlungen und Stadtbehörden war ohnehin durch die Bedeutung des Handels für Barcelona geboten.

Eine dritte Klasse von Bürgern, die man in etwas späterer Zeit mit dem Namen Artistas (die ein Kunstgewerbe treiben) bezeichnete, umfaßte (mit Ausschluß der Handwerke) sehr verschiedenartige Erwerbszweige, Kunstfertigkeiten und Geschäftskenntnisse. Man zählte zu ihr die öffentlichen Notare, Tuchhändler, Droguisten, Apotheker, Chirurgen, Wachslichterzieher (also wie auf der einen Seite gewisse Handelsleute, so auf der andern gewisse Gewerktreibende).

Eine vierte Klasse bildeten die Handwerker (Mene-

1) Volumus tamen et declaramus, quod ad convocationes Curiarum, seu Parlamentorum faciendarum seu faciendorum, praefati Cives Honorati Barchinonae eorumque filii et descendentes per lineam masculinam, non vocentur, neque intrent dictas Curias aut Parlamenta, nec in illis vocem habeant. Capmany, l. c.

strales, Artesanos, solche, die artes mecanicas trieben); sie waren frühzeitig in eine große Zahl von Zünften getheilt.

Aus allen diesen Klassen konnte der Bürger zur Stelle eines Conceller oder eines Gliedes des Großen Rathes gelangen, der Verfassung nach. Allein es war in dieser nicht festgesetzt, wie viele aus jeder Klasse in den Großen Rath gewählt werden sollten, ebenso wenig, daß im Collegium der Concellers jede Klasse vertreten sein müsse. Der Willkür in den Wahlen war damit ein allzu weiter Spielraum geöffnet und sie säumte nicht den Vortheil auszubenten. Der bevorzugte Stand der Ciudadanos honrados brauchte und mißbrauchte seine Bevorzugung, gewann, wie früher erzählt worden, das Uebergewicht und sah sich zuletzt im Besitz aller Stellen der Concellers und des größten Theils der Sitze im Rath der Hundert. Der Kaufmann, der Artista, der Handwerker, der Verfassung nach so berechtigt, seinen Stand bei der Sammtvertretung der Stadt zu vertreten, sah sich von derselben ausgeschlossen, um sein Recht betrogen, sein Interesse verwaahrlost und dem der Ciudadanos aufgeopfert. Die Annäherung dieser, ihre Herrschsucht erregte Erbitterung, der Druck Widerstand.

Da wandten sich im Jahre 1452 die unterdrückten Stände an den König, an Alfonso V., der eben in Neapel war, mit einer ausführlichen Darlegung ihrer Beschwerden, begleitet von einem günstigen Bericht des Generalstatthalters, des volksfreundlichen Galceran de Requesens. Der König gewährte, nachdem er nähere Auskunft eingezogen, schnelle und wirksame Hülfe. Alsbald versammelten sich Abgeordnete der Kaufleute und Artistas im Palaß des Statthalters und entwarfen unter seinem Vorsitz den Plan zu einer neuen verbesserten Verfassung. Die Stadt sollte alljährlich am heil. Andreastage fünf Hombres Buenos oder Prohombres mit dem Titel Concelleres aus den vier Klassen der Bürger wählen, zwei aus den Ciudadanos honrados, den dritten aus den Kaufleuten (Handelsleuten, Banquiers und Schiffsrhedern), den vierten aus den Artistas, den fünften aus den Handwerkern. Sofort wurden, während man die königliche Entschließung

erwartete, vom Statthalter mit Zustimmung der Bürgerschaft¹⁾ fünf Concelleres in dieser Weise ernannt. Mittlerweile erließ Alfonso (1455), dem Vorschlag der Reformjunta gemäß, die Verordnung über die Wahlen. 32 Ciudadanos, von welchen 8 Doctoren des Rechts und 8 Doctoren der Medicin, 32 Kaufleute (Negociantes), eine gleiche Zahl Artistas, worunter sich die Schreiber befanden, 32 Handwerker (Artesanos, Menestrales) von allen mechanischen Verrichtungen sollten fortan den Großen Rath, der nunmehr aus 128 Mitgliedern bestand, bilden. Aus diesem wurde eine außerordentliche Junta zusammengesetzt, die den Namen „der Rath der Dreißig“ (el Concejo de los treinta) erhielt und aus 8 Ciudadanos honrados, 8 Kaufleuten, 8 Artistas und 6 Handwerkern bestand.

Bei dieser Reform und der ihr vorausgegangnen Bewegung bewährten Barcelonas Bürger in erfreulicher Weise ihren festen und schönen Sinn für Geseßlichkeit, ihre Mäßigung sowohl bei ihren gerechten Forderungen, als bei ihrem Zurückweisen der Anmaßungen und Willkürlichkeiten, die auf nichts Geringeres abzielten, als auf gänzliche Ausschließung der drei Stände vom Stadtre Regiment. Doch auch auf Seite der Ciudadanos honrados darf die Geschichte nicht unerwähnt lassen, daß jener Vorwurf nicht alle trifft. Eine Anzahl derselben schloß sich dem Gesuch der Kaufleute und Handwerker an²⁾, sei es aus Rechts- und Billigkeitsgefühl, oder aus Neid und Eifersucht auf gewisse Familien, welche alle Stellen ausschließend mit den Ihrigen zu besetzen bemüht waren. Rücksichten auf jene Theilnehmer an ihrem Gesuche mochten die Vertreter der drei Stände geneigter machen, bei dem neuen Verfassungsplan sich für eine doppelte Vertretung der ersten Bürgerklasse im Collegium der Concelleres auszusprechen. Immer waren die Ciudadanos honrados — das mußten jene zugesehen — durch ihre Bildung und Lebensstellung vor

1) . . aquests tots sinch eren ciutadans honrats, seguints la voluntat del popular. Carbonell, fol. 227.

2) . . . de alguns homens del estament dels ciutadans honrats, poch a favorits en aconseguir lo grau e honra d'esser consellers. Carbonell, fol. 227.

Allen für solche Ämter geeignet und befähigt; während der Kaufmann und Handwerker seinem Geschäft und Lebenserwerb nachging und nachgehen mußte, konnte der sorgenfreie Ciudabano seine Muße der amtlichen Sorge für das Gemeinwohl widmen, und der Glanz, womit er sein Amt bekleidete, strahlte zurück auf die Gemeinde, die er vertrat. Auch zielte die angestrebte und durchgeführte Reform keineswegs auf Zurücksetzung oder gar Ausschließung der Ciudabanos; sie wollte allein eingerissene Mißbräuche abstellen und künftigen vorbeugen, die Gleichberechtigung der vier Klassen zur Wahrheit machen und in ihren Grundlagen für die Zukunft feststellen. Doch blieb in den Unterlegnen ein Stachel zurück, erklang aus dem Zusammenstoß der erbitterten Demokratie mit der sieggewohnten, nun besiegten Aristokratie ein Mislaut, der längere Zeit in Parteinamen forttönte.¹⁾ Die Befriedigten vergaßen schneller, die Unzufriedenen warteten zu.

Die Verfassung bestand bis zum Jahr 1492, wo Fernando, sie bestätigend, die Bestimmung beifügte, daß die Caballeros in die Klasse der Ciudabanos honrados aufgenommen werden sollten, um zu Municipalämtern gelangen zu können; so lange sie aber solche bekleideten, auf alle Rechte und Freiheiten des Ritterstandes Verzicht zu leisten hätten. Sie erhielten vom Jahr 1493 an eine Stelle im Collegium der Concelleres und bildeten hier mit den Ciudabanos zusammen eine Klasse. Dadurch verloren die Artistas und Menestrales ihre gleichmäßige Vertretung²⁾ und wechselten seitdem ab in der Besetzung der übrig gebliebenen fünften Stelle.

Hatte in früherer Zeit die Freiheit der Wahl rücksichtlich der aus jeder Klasse zu wählenden Zahl zu Mißbräuchen und drückenden Ungerechtigkeiten geführt, die erst durch Alfonso's V. Reform beseitigt worden waren, so öffnete noch fortwährend

1) Comença lo popular e impopular nom de biga e de busca. . . E axi per molts anys duraren aquests noms de biga e busca en aquesta ciutat de Barcelona. Carbonell, l. c.

2) Capmany's Angabe der von Ferdinand dem Katholischen festgesetzten Zahl der Concelleres (Mem., II, Ap., p. 69) muß nach dem von ihm selbst mitgetheilten Namensverzeichnis der jährlichen Concelleres (Mem., IV, Ap., p. 106) berichtigt werden.

die Freiheit in der Wahl der Personen für die nun festgesetzte Zahl den Triebfedern der Wähler ein weites Feld; Parteiungen trieben bei jeder Wahl ihr Spiel und mannigfaltige Umtriebe riefen nur zu oft Unordnungen und öffentliche Ruhestörungen hervor. Die Mißstände zu entfernen, deren Quelle er in der bisherigen Wahlform sah, hob Fernando der Katholische durch eine Verfügung, die er 1499, am 16. October, von Granada aus erließ, dieselbe auf und ordnete eine öffentliche und feierliche Loosziehung (insaculacion) der für die Rathsstellen fähigen Personen an. Die neue Wahlordnung erhielt jedoch erst in der Cortesversammlung von Monzon im Jahr 1510 eine bestimmte Form und Festigkeit. Der König ertheilte hier auf Nachsuchen der Syndici von Barcelona das unter dem Namen „Regiment“ bekannte Privilegium, worin er die Ordnung und Weise der Loosziehung mittels Wahlsäckchen (Bolsas Consistoriales), worin die Namen der Candidaten für die öffentlichen Aemter enthalten sind, vorschreibt. Der Wahlsäckchen waren sechs: in dem des ersten Conceller fanden sich 14 Caballeros und 20 Ciudadanos, in dem des zweiten Conceller 11 Caballeros und 13 Ciudadanos, in dem des dritten Conceller 12 Caballeros und 13 Ciudadanos, in dem des vierten Conceller 24 Kaufleute, in dem des fünften Conceller 46 Artistas (18 öffentliche Notarios der Stadt, 4 königliche Notare, 13 Boticarios, 2 Wachslichterverfertiger und 9 Chirurgen), endlich in dem des sechsten 94 Handwerker aus den 31 Zünften, welche bis dahin zu Rathstellen befähigt waren. Die Zahl der Concelleres blieb nach wie vor auf fünf beschränkt, bis zum Jahr 1641, wo ein sechster hinzugefügt wurde, der seitdem beständig aus den Handwerkern genommen wurde, während ein Artista die fünfte und ein Kaufmann die vierte Stelle inne hatte — eine Einrichtung, die bis zur Veränderung der Verfassung im Jahr 1714 bestand.

Die Concelleres.

Der Berufskreis der Concelleres war ursprünglich auf drei Punkte beschränkt: Vertheidigung der städtischen Gerechtsamen, Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Versorgung der Stadt mit Lebensmitteln. In der Folge ward er noch auf andere

Gegenstände ausgedehnt: Sorge für die Reinlichkeit und Sicherheit, den Schutz und die Befestigung der Stadt, Eintreibung der Steuern und Auflagen, Verwaltung und Verwendung der städtischen Einkünfte, kurz Alles, was in diesen Beziehungen das öffentliche Wohl verlangte. Mit dem steigenden Ansehen und Einfluß der Concelleres, neben welchen die Amtsgewalt des königlichen Beguers unbemerkt etwas zurücktrat, breitete sich ihre Amtsthätigkeit zuletzt über ebenso verschiedenartige als zahlreiche Zweige der Verwaltung und Regierung aus, weshalb sie auch ihre Geschäfte zu größerer Vereinfachung und Beschleunigung unter sich vertheilten¹⁾, unbeschadet jedoch der collegialischen Verfassung. Während der Große Rath die gesetzgebende Gewalt besaß, war in ihre Hände die vollziehende gelegt. Ein Votum hatten sie in jenem nicht, außer im Fall der Stimmengleichheit in demselben; ihre Bestimmung war hier allein, die Punkte, worüber berathen werden sollte, vorzulegen, und die Ergebnisse der Berathung, die Beschlüsse, dann in Vollzug zu setzen. Ebenso wenig besaßen sie im Ordentlichen Rath (Concejo Ordinario) eine Stimme, außer in den Geschäften, die der Große Rath ihnen und diesem übertrug, bei Gutachten Entscheidungen über die Amtsführung der Concelleres des letzten Jahrs, bei dem Entwerfen von Verordnungen und Edicten. Sie vertraten die Stadtgemeinde bei allen öffentlichen Handlungen und Geschäften, bei welchen diese theilhaftig war, oder den Vorsitz führte, oder mit auswärtigen Gewalten in Verkehr trat und stand. In ihrem Namen wurden die Diensternennungen, die Berichte und Vorstellungen an den Thron, die Schreiben an fremde Könige oder Staaten ausgefertigt. An sie waren auf der andern Seite die öffentlichen Schreiben, welche die Stadt betrafen, Anfragen, Benachrichtigungen, Antworten gerichtet. Sie waren befugt, Municipalbeamte mit Gerichtsbarkeit zu ernennen, von deren Entscheidungen an sie appellirt werden konnte; so

1) in welcher Weise s. Capmany, II, Ap., p. 118. Der erste Conceller, der die Bewachung der Thore und Befestigungen Barcelonas und zum Zweck der Vertheidigung Cataloniens die Anhebung und Ausrüstung seines Kriegsvolks besorgte, führte, wenigstens in späterer Zeit, dasselbe auch an. Capmany, ib. p. 109, n. 3.

den Bayle, der für gewisse Rechtsfälle und Personen der ordentliche Richter war, den „Administrador de las Plazas“, den „Mostaçaff“ oder „Edil“ und andere. Sie wählten mit Zuziehung des Beguer jährlich eine gewisse Anzahl Schreiber, die den Titel „Notarios publicos von Barcelona“ führten und königliche Autorität besaßen, vermittelten alljährlich die Wahl neuer Ciudadanos honrados mit allen Rechten der Caballeros. Ihnen stand in Abwesenheit des Königs oder Kronprinzen in der Junta der Prohombres die Entscheidung über Criminalfälle innerhalb der Stadt und ihres Gebietes zu, nachdem die Voruntersuchung vom General-Governador, im Fall eines Interregnums, im Fall der Abwesenheit, auf dem gewöhnlichen Weg vom Beguer geschehen war — ein sehr alter Brauch, der sich auf ein Privilegium Pedro's III. vom Jahr 1283¹⁾, gründete. In ihre Hände legten der Beguer und der Bayle, die ordentlichen königlichen Richter der Stadt, bei ihrem Amtsantritt und alljährlich in der ersten Versammlung des Rathes der Hundert den Eidschwur ab, daß sie dessen Beschlüsse befolgen und vollziehen wollten in Allem, was auf die öffentliche Wohlfahrt abziele und der Treue gegen den König gemäß sei.

Zur Auszeichnung erhielten sie anfänglich das Prädicat „Honorables“, späterhin „Magnificos“. 2) Sie durften von alter Zeit her bei öffentlichen Geschäften und Handlungen mit bedecktem Haupte und auf Stühlen vor dem König sitzen, erhielten in Krankheiten das Viaticum der Kathedrale unter der feierlichen Begleitung des Domcapitels, und wenn sie in Amtsverrichtungen starben, die Leichebestattung in derselben Kirche — beides Auszeichnungen, die sonst keinem Laien, wenn er nicht zur königlichen Familie gehörte, zu Theil wurden.

Am Schlusse ihres Regiments mußten sie von der Ver-

1) *Recognoverunt Proceres etc.* Capmany, II, Ap., 112. *Pragmaticas y altres drets de Cathalunya*, Vol. II, p. 49, c. 100.

2) Im Jahre 1622 nahmen sie den Titel „Nustros“ an, und im Jahre 1692 den Titel „Excelentissimos“, als Karl II. ihnen die Ehrenzeichen der Granden von Spanien gab.

waltung ihres Amtes und der treuen Erfüllung ihrer Berufspflichten dem Rath der Hundert strenge Rechenschaft ablegen.

Der Rath der Hundert (Concejo de Ciento)

versammelte sich nur, wenn wichtige und schwierige, das gesammte Gemeinwesen angehende Angelegenheiten, oder außerordentliche Vorgänge es heischten.¹⁾ Eine aus dem vierten Theil der Rathsglieder gebildete ständige Junta, der „Rath der Dreißig“ (Concejo de los Treinta) oder der „Ordentliche Rath“ (Concejo Ordinario) genannt, besorgte abwechselnd mit den drei andern Abtheilungen, jede drei Monate lang, die laufenden, wie die vom Großen Rath ihm übertragenen Geschäfte. Es wurden in ihm Beschwerden über Verfügungen der Concelleres angehört, Satzungen, Befehle und Verordnungen, welche die öffentliche Verwaltung betrafen, beschlossen, Bestimmungen und Vorschriften für die Einrichtung der Gewerksvereine und Zünfte gegeben. Immer aber galt der Rath der Hundert für den höheren oder höchsten Gesetzgeber und Nachhaber in städtischen Angelegenheiten, und konnte selbst Statute, die vom Rath der Dreißig erlassen waren, widerrufen.

Die höchste Stadtbehörde erfreute sich überhaupt in ihren Gemeindeangelegenheiten belangreicher, nach innen wie an Umfang sehr umfassender Gesetzgebungsrechte. In einem Privilegium vom Jahre 1319 erkennt König Jaime II. selbst ihre Gerechtfame an, die sie aus „alten Urkunden der Curie des königlichen Beguer von Barcelona“²⁾ nachwies, wonach sie befugt war, in der Stadt und ihrem Reichbild Gebote und Verordnungen mit Strafandrohung zu erlassen, Geld-, Körper- selbst Todesstrafen zu verhängen³⁾, „ohne Autorität des Königs.“ Der königliche Beguer und Bayle von Barcelona soll

1) Das Zeichen zur Versammlung wurde anfänglich mit Trompeten, in späterer Zeit mit Glodengeläut gegeben.

2) „per libros antiquos Vicariae Curiae nostrae Barchinonae.“

3) perpetuo facere et ordinare . . . panna et ordinationes cum poenis pecuniariis et corporalibus, veluti membrorum mutilatione, et morte sive supplicio ultimo, et aliis prout vobis vel eis fore videbitur faciendum etc. Capmany, Colecc. dipl., n. 46, p. 82.

die Verordnungen, sobald sie von den Rätthen und Proceres der Stadt erlassen worden, zur öffentlichen Kenntniß und un-nachlässlichen Befolgung bringen.¹⁾ Für die der Stadtbehörde eigens zustehende Untersuchung und Aburtheilung peinlicher Vergehen war eine besondere Junta von 24 Prohombres, „Juy de Prohoms“, niedergesetzt. Die Stadt hatte das Recht, zeitweilig und zu einem bestimmten Zweck Auflagen und Zölle auf Lebensmittel und ein- und auslaufende Schiffe zu legen.²⁾ Sie war von Jaime I. ermächtigt, in überseeischen Handelsplätzen Consuln mit voller Gerichtsbarkeit und Strafgewalt über alle dort lebende Unterthanen der Krone von Aragon zu ernennen und anzustellen und über die Consuln selbst, bei Verfehlungen derselben, volle richterliche Gewalt zu üben.³⁾ Sie übte die Befugniß, wenn irgend ein Privatmann, eine Stadt, ein Landesherr in oder außer Catalonien Bürgern von Barcelona Unrecht zufügte oder ihre Gerechtfame und Freiheiten kränkte, gegen den Beleidiger Repressalien mit Truppen und Schiffen anzuwenden, bis sie sich vollkommene Genug-

1) Der Magistrat hatte gewisse Verordnungen für die Stadt und ihr weites Gebiet erlassen, deren Befolgung der König glaubte für unzulässig erklären zu müssen, nicht weil sie an sich etwa ungerecht oder unbillig, sondern weil sie die Bannlinie zu überschreiten und besonders einige derselben, welche Todesstrafe und Körperverstümmelung verhängen, die Jurisdiction des Königs zu beeinträchtigen schienen; dieser erwartete daher vom Magistrat, daß er sich über seine Befugniß dazu ausweise. Nachdem dies in der oben angeführten Weise geschehen, wurde die Sache im königlichen Rath einer genaueren Prüfung unterworfen und hierauf die Berechtigung und Zuständigkeit der Stadtbehörde anerkannt und zugestanden: *comperimus Consiliarios et Proceres supradictos auctoritatem habere, et eis competere ordinationes praedictas et consimiles, et alias, quarum aliquae sunt criminales, et quae tam poenam mortis quam mutilationem membrorum inducunt, et alias civiles, ordinare infra dictos terminos . . . licite potuisse, et consimiles alias pluries et diversis temporibus absque auctoritate nostra ordinasse.* Colecc. dipl. ib. Vgl. weiter *Constitut. y otras drets de Catalunya*, Vol. II, p. 188.

2) So bekräftigte König Jaime II. im Jahre 1315 auf Ansuchen der Stadt eine solche Verordnung der Coacelleres und Prohomens der Stadt auf zwei Jahre. Colecc. dipl., n. 44, p. 77.

3) Colecc. dipl., n. 13, p. 33.

thung verschafft hatte. Sie besaß das von den Königen zu verschiedenen Zeiten erneuerte und bestätigte¹⁾ Privilegium, Gold-, Silber- und Kupfergeld mit dem Stadtwappen durch zwei von den Caballeros zu erneuende Alcaides prägen zu dürfen.

Diese Reihe von Privilegien und Gerechtigkeiten, durch welche Barcelonas Bedeutung und Selbständigkeit gehoben, seine Selbstregierung ermöglicht, seinem Magistrat eine fast landesherrliche Gesetzgebungsgewalt verliehen wurde, fand ihren Ausdruck und veranschaulichte sich dem Fremden wie dem Einheimischen in den öffentlichen Gebäuden der Stadt: in ihrer eignen Münze (Zeca oder casa de moneda), ihrer eignen Schatzkammer, ihrem eignen Zeughaus zu ihrer Selbstvertheidigung. Die großen Interessen der Stadt stellte das Seearsenal (las Atarazanas) vor Augen, diese Rüstkammer ihrer Seemacht und Schutzwaffe ihres Welthandels, die öffentliche Bank, die Herzkammer des großartigen Geld- und Geschäftsverkehrs.

Zur nachdrucksvolleren Vertretung seiner weitgreifenden Interessen endlich, zur würdigeren Betheiligung an den allgemeinen Landesangelegenheiten genoß Barcelona, die Krone unter Cataloniens Städten, das Recht, zur allgemeinen Versammlung der Cortes von Catalonien vier Syndici oder Procuradores zu senden, welche im Stande der Gemeinden (Orden de los Comunes, Brazo Real) den Vorsitz führten.

Und Alles, was das Gemeinwohl der Stadt, sein Wachstum und seine Blüthe, seine belangreichen Beziehungen nach außen, zu Catalonien, zum aragontischen Reich und Thron, zu den überseeischen Ländern und Staaten betraf, — alles dies wurde im Großen Rath der Stadt von ihren Vertretern erwogen, berathen, durch gemeinsame Beschlüsse gefördert und gewahrt. Wurde ja die Stadt, so mächtig durch ihre großen Hülfskräfte und angesehen wegen ihres weissen Benehmens gegen andere Staaten, bisweilen von den angesehensten Frei-

1) Coleoc. dipl., Ap., p. 122. Nach Capmany (ebend. S. 121) schlug Barcelona schon seit dem 9. Jahrhundert Gold- und Silbermünzen.

staaten und den größten Fürsten Europas als Vermittlerin zwischen ihnen gesucht, bisweilen das Gewicht ihres Einflusses entscheidend über Verbindungen, über Krieg und Frieden zwischen Handelsnationen.¹⁾ Kein Wunder, wenn wir in die Rathsverammlung einer solchen Stadt selbst Könige und königliche Personen²⁾ (sie und sich ehrend) eintreten, ihren Sitzungen beiwohnen, sie um Rath und Hülfe bitten sehen. Das Wechselbedürfniß, in welchem Aragons Könige und die Stadt Barcelona in jenen Jahrhunderten standen, ihr beiderseitiges Wohl durch gegenseitige Hülfeleistung ward dann in diesem Saal, wo König und Stadtrath sich ins Auge sahen, nur vergegenwärtigt, nur veranschaulicht. Beide fühlten hier wie außerhalb, was sie einander waren, sein sollten, sein mußten, und schon der eigene Vortheil empfahl gegenseitige Willfährigkeit und Dienstbeflissenheit. Die aragontischen Könige kannten die ganze Wichtigkeit der Stadt, den Werth ihres guten Willens, das Gewicht ihrer vollen Börse, die großen Hilfsmittel, worüber sie verfügen konnte; sie wußten aus Erfahrung, daß der ebenso unternehmende als reiche Bürger seinen Arm und sein Vermögen bereitwillig darbot, wenn es galt, den Thron zu vertheidigen, der allein seines Fleißes Ernte zu schirmen vermochte, das Ansehn der Krone zu erhöhen³⁾, durch das die Stadt ihre Wünsche und Gesuche bei fremden Regierungen am kräftigsten vermittelt sah, entfernte und kostspielige Unternehmungen der (so kriegslustigen) aragontischen Könige zu unterstützen, durch welche der Barcelonese seinem Handel ein ausgedehnteres Feld zu öffnen hoffte. Es gebührt Aragons Königen von Seite der Geschichte die An-

1) Capmany, Colecc. dipl., n. 41, 56, 123, 182, 190, 194 etc.

2) So König Juan I. im Jahre 1392, die Königin Maria 1397, die Königin Juana 1461, König Fernando II. 1512.

3) König Juan I. von Aragon sagt in einem Privilegium von 1390: Si las demas ciudades y pueblos de nuestros dominios nos hicieron loables servicios á nos y á nuestros antecesores; Barcelona fué la principal, y digna de ser ensalzada con especial loor. Y como creciendo ella, vemos crecer tambien nuestra alteza, y nuestro poder hacerse mas poderosa; debemos con liberalidad esmerarnos con los felices aumentos de tal ciudad.

erkenntnis, daß sie, die besten und einflüchtvollsten am meisten, mit Weisheit und besonnener Mäßigung ihre Hand, nicht die landesherrliche, sondern die landesväterliche, über Barcelona gehalten haben. Schwerlich würde diese Stadt Jahrhunderte lang so ruhig und ungestört sich ihrer Blüthe erfreut haben, hätte nicht die monarchische Spitze, womit der Bau ihres Gemeinwesens übergipfelt war, sie von übermüthiger Selbstüberhebung, die königliche Schranke sie nicht von demokratischen Ausschreitungen zurückgehalten, wäre nicht — eine höchst seltene Erscheinung in der Geschichte — die Monarchie (die beschränkte, aragonische) Schirmerin und Pflegerin der Demokratie gewesen.

So erwuchs Barcelonas Gemeinwesen an der Küste des Mittelmeeres, einer Pflanze gleich, die frei und ungehindert ihre Wurzeln im fruchtbaren Boden ausbreitet, zum Theil in den untiefen Meeresgrund senkt, im Innern ihren Nahrungstoff bereitet und zu mannigfaltigen Gebilden entwickelt (Gewerbe), Lebenskraft aus- und einathmend (Handelsverkehr), auf der einen Seite von ewig frischer, kräftigender Seeluft angeweht, auf der Nordseite von einem Halbkreis von Gebirgen (Aragons Thron) geschützt, immer neue Blüthen entfaltend, neue Früchte treibend: ein städtisches Gemeinwesen, das in Freisinnigkeit und Bildung, in Unternehmungsgeist und Thatkraft mit den fast gleichzeitigen städtischen Gemeinwesen Italiens wetteiferte, ohne deren innere Erschütterungen und Krämpfe, die ihre Lebensquelle trübten, zu durchleben, und ohne den harten Zusammenstoß mit der strengen Kaiser- und Königsmacht, die ihre Rechte und Forderungen mit dem Schwerte geltend machte, zu erfahren; ein Gemeinwesen endlich, das in seiner Blüthe den schönsten des alten Griechenlandes glich, nur daß an der Stelle der düstern Kehrseite derselben, an der Stelle der Sklaven, die in schmähhcher Unterwerfung nur für Andere, für ihre Herren und Dränger sich abmühten, hier ein freies, ehrenwerthes und geehrtes Gewerbe stand steht, der sich selber lebt, arbeitet und — regiert, und neben dem im städtischen Rathssaal zu sitzen, mitzurathen und mitzustimmen, der Adelige sich seines Adels entäußert, um mit dem schlichten Hand-

werksmann die Ehre des bürgerlichen Amtes und der städtischen Regierung zu theilen.

Barcelonas Verfassung und Regierungsweise wurden im Mittelalter vielen Städten Muster und Vorbild¹⁾, vor allen der Stadt Valencia, die zu einer Zeit dem christlichen Scepter wiedergewonnen wurde und sich neu einzurichten anfang, als Barcelona, nach einer naturgemäßen und selbständigen Entwicklung, bereits sich eingerichtet hatte und für seine Zeit mustergültig dastand.

Zehntes Capitel.

Verfassung und Verwaltung der Stadt Valencia und der andern Städte und Ortschaften des valencianischen Reiches.

Zergliedern wir Valentias Bevölkerung, die Gleichartigen in Gruppen zusammenstellend, so sind es die nämlichen, welche Barcelona darbietet, ja nicht Wenige aus den Gruppen dieser Stadt sind in die jener Stadt eingewandert und eingebürgert. Gleichwohl ist in Valencia die Eintheilung in Klassen, die Stellung dieser zueinander, die verhältnismäßige Zahl der Angehörigen jeder Klasse eine andere. Früh finden wir Valentias Bürgerschaft in drei politische Klassen geschieden, in drei Manos (Hände — ähnlich den drei „Armen“ [Brazos] der Reichsstände): Mano mayor, mediana und minor, bildlich die Caballeros, Ciudadanos honrados und Plebejos bezeichnend.²⁾

1) König Alfonso V. von Aragonien sagt in einem Privilegium, das er im Jahre 1450 von Neapel aus ertheilte: *Etsi nostra Civitas Barcinona, tum propter multa, tum ob ejus reipublicae gubernationem, inter alias ditionis nostrae Civitates caput extulit, et jam pene omnes aliae ad instar illius sese gubernare, et rempublicam exercere studeant . . .* Rivera, Capilla Real., p. 6.

2) *Impetró que de los seis Jurados de Valencia los dos fuesen de la mano mayor, los otros dos de la mediana, y los postre-*

Auch in Barcelona war die Zahl der Caballeros nicht gering; allein sie bilden dort keine besondere politische Klasse, sind vielmehr der Klasse der Ciudadanos einverleibt, und wollen sie gleich diesen städtische Ämter bekleiden, genöthigt, ihres Adels sich zu entkleiden. In Valencia zogen dagegen Caballeros in großer Zahl als Sieger ein, wurden hier für ihre Dienste und Verdienste reichlich belohnt mit Häusern in der Stadt und Ländereien vor den Thoren, erheben sich durch Reichthum an Liegenschaften, durch Geburtsadel und kriegerischen Lorbeer zur ersten Rangstufe, zu Männern „von größerer Hand“, von höherer Geltung. Während in Barcelona der Caballero Ansehen vom städtischen Amt empfing, schien in Valencia der Caballero dem städtischen Amt, das er übernahm, Ansehen zu geben.

Dem Caballero nah, in mancher Beziehung gleich¹⁾ standen die Ciudadanos honrados, die zum Theil aus Barcelona in diese Stadt, bei und nach ihrer Eroberung, emigriert waren. Unter den Probi homines von Valencia, die zu der Versammlung von Prälaten und Nobles zugezogen wurden, welche König Jaime I. bald nach der Eroberung der Stadt zum Behuf der Gesetzgebung für Valencia berief, wie unter den Probi homines, welche in städtischen Angelegenheiten von den Jurados jederzeit zu Rath gezogen werden sollten und welche schon in Pedro's I. urkundlicher Bestätigung der Einsetzung von Jurados in Probi homines „größerer, mittler und kleiner Hand“ geschieden werden, müssen wir die

ros de la mano menor, el uno artista y el otro menestral (asi llaman en Valencia las tres clases politicas de su Ciudad). Argensola, An. de Aragon, p. 947. Vgl. auch Escolano, Hist. de Valencia, I, p. 1087 et 1107. Was Argensola in späterer Zeit scharf zeichnet, wird schon im Privilegium Pedro's I, durch das er die Gesetze Jaime's I. bestätigt, angebetet: Confirmamus etiam privilegium electionis quatuor juratorum — statuentes etc. — ita tamen, quod semper fiant cum consilio proborum hominum de manu majori, mediocri et minori.

1) Schon ein Gesetz vom Jahre 1252 setzt unter Andern fest, daß einem Caballero oder Ciudadano honrado, der Jemand schuldet, niemals die Waffen, das Ross, das er reitet, u. s. w. als Pfand genommen werden darf. Opus Priv., fol. 16.

Ciudadanos honrados suchen, auch wenn valencianische Schriftsteller nicht ausdrücklich anführten, daß die Probi homines in Valencia Ciudadanos honrados genannt wurden ¹⁾, und wir damit nicht behaupten wollen, daß unter den Probi homines nur und ausschließend Ciudadanos honrados zu verstehen seien. Jedenfalls sehr früh sehen wir in Valencia die Ciudadanos honrados eine nicht minder hervorragende Stellung als in Barcelona einnehmen; ja, sie werden in Valencia früher als in dieser Stadt mit Freiheiten, Immunitäten und Ehren der Caballeros durch ein Privilegium von Alfonso III. im Jahre 1420 ausgestattet ²⁾, obschon sie dadurch keineswegs zu Caballeros erhoben werden. Es war eine Art privilegirter Schriftsfähigkeit, welche alle Bürger, die gewisse höhere Ämter der Stadt bekleidet hatten, erhielten. ³⁾

Die dritte Klasse bildeten die Handwerker und Kunstarbeiter, zum großen Theil ebenfalls aus Catalonien in Valencia eingewandert, gleichsam mitgezogen von ihren Kunden, den Caballeros und Ciudadanos, und die Kaufleute, die, obschon Valentias Handel nicht unbedeutend war, hier doch nie zu einer besondern politischen Klasse sich erhoben. In einem und dem nämlichen Jahr, 1270 Juli, ertheilte König Jaime I. dieser Klasse, den „Plebejos“, wie sie Escolano nennt, das Privilegium, wonach der Allgemeine Rath nicht gehalten werden könne, ohne Zuziehung einer gewissen Zahl von Männern aus dieser Klasse (hombres de la plebe), und im October das nicht minder wichtige Privilegium, wonach jedes Gewert alljährlich für seine Angelegenheiten zwei Probi homines, „Vehedors“ genannt, wählen dürfe, welche jede Betrügerei anzuzeigen haben bei den Jurados, dem Justicia

1) Tambien hizo juntar de los Prohombres de las ciudades, que en Valencia llamamos Ciudadanos honrados. Escolano, t. I, p. 487.

2) Opus Privil., fol. 183.

3) Dieses Privilegiums sollen sich von jetzt an bis auf ewige Zeiten erfreuen: omnes cives honorati, doctores et licentiatii jurisperiti et alii cives, qui exercuerint vel exercent in futurum officia justitiatii criminalis, civilis, juratorum et mustazaffii, seu aliquid ex dictis officijs.

und dem Almudagaf. Der Justicia mit Zuziehung der Jurados spricht das Urtheil nach dem Recht von Valencia oder nach den, von den Jurados gegebenen Satzungen. Was in Barcelona sich allmählig aus früheren Keimen entwickelt und bewährt hatte, das wurde in Valencia als entfaltete Blüthe, als erprobtes Erträgniß gesetzlich eingeführt. Als 13 Jahre später König Pedro I. (der Erste in Valencia) den Junggenossen ihren Antheil an der städtischen Verwaltung durch ein Privilegium¹⁾ sicherte und ordnete, waren der dritten politischen Klasse von Valencia ihre Stellung und Rechte gesetzlich befestigt.

Nach diesem flüchtigen Blick auf die Bestandtheile der Gemeinde können wir nun einen gleich flüchtigen Blick auf ihre Verwaltungsorgane werfen.

An der Spitze der städtischen Verwaltung standen Jurados²⁾, auch „Verwalter und Vertheidiger (Sachwalter) der Stadt“ (Administradores et Defensores Civitatis) genannt³⁾, dem Privilegium vom Jahre 1254 nach ursprünglich vier. Nachdem die ersten der König selbst ernannt hatte, wurden die Nachfolger im Amt alljährlich von ihren Vorgängern gewählt. König Pedro I. vermehrte ihre Zahl auf sechs, aus jeder der drei Bürgerklassen, der Caballeros, der Ciudadanos honrados, der Handel- und Gewerbtreibenden, je zwei, hob jedoch diese Bestimmung im Jahre 1283 wieder auf und stellte die frühere Einrichtung her. Der vielen Arbeiten wegen, wie das Privilegium besagt, wurde ihre Zahl auf Ansuchen der Jurados selbst von Jaime II. im Jahre 1321 wieder auf sechs erhöht.

Die allgemeine Aufgabe der Jurados war, dem Privilegium Jaime's I. vom Jahre 1255 nach, ausdrücklich: „mit

1) Opus Privil., fol. 84 und 85. Privil. 24 und 25 von Pedro I

2) „Der König wollte sie „Jurados“ (Geschworene) genannt wissen“, sagt Benter, „damit ihrem Gedächtniß el juramonto (der Eidschwur) niemals entfallen möge.“ Cronica general, p. 224.

3) Matheu y Sanz, de regimine Valentiae, p. 101. Escolano (I, p. 1081) nennt sie „den Augapfel der Gemeinde“ (las niñas de los ojos de Coman).

Rath ihrer Rätthe die Stadt für den König zu regieren und dieselbe gut und treulich zu lenken.“¹⁾ Insbesondere war ihnen die Sorge für die Lebensmittel der Stadt übertragen; sie bestimmten die Preise derselben, konnten gegen Wirten, welche die Getreidezufuhr störten, rüfen lassen; diese selbst standrechtlich verurtheilen. Obgleich die Jurados „für den König“ d. i. an seiner Stelle die Stadt regieren sollten, waren sie oder ihre Rätthe oder Rathgeber für irgend eine Amtshandlung, die sie verrichteten oder anordneten, dem König nicht verantwortlich.²⁾ Sie hatten die Befugniß, wenn die Fueros von Valencia nicht ausreichten, in Angelegenheiten der Stadt neue Feststellungen und Satzungen zu machen, jedoch immer nur mit Rathbeziehung der Prohombres.³⁾

Den Jurados zur Seite stand der Concejo general (Concilium generale), durch Jaime's I. Privilegium, das jene einsetzte, im Jahre 1254 angeordnet. Ursprünglich wählten die Jurados die Rätthe, so viele und welche sie haben und berufen wollten. Mit Rath dieser Rätthe, zu denen sie noch Andere zuziehen konnten⁴⁾, regierten sie die Stadt und ihre Einwohner und sorgten für deren Wohlfahrt. Auch als späterhin die Wahl und Zahl der Mitglieder des Großen Rathes nicht mehr von dem Ermessen der Jurados abhing, behielten diese doch immer einen nicht geringen Einfluß auf die Wahl der Rathsglieder. Ihre Zahl belief sich in den dreißiger Jahren des 14. Jahrhunderts auf 100⁵⁾, alljährlich gewählt aus allen Ständen, aus Caballeros, Ciudadanos

1) Priy. 71: qui quidem Jurati consilio suorum consiliariorum gubernent pro nobis et regant bene et fideliter dictam civitatem. Opus Pr., fol. 21.

2) Nec inculpabimus (Rex) inde eos in aliquo nec consiliarios suos nec aliquos, quos de consilio demandaverint, super aliquo facto quod fecerint, vel ordinarint, verbo vel acto.

3) statuentes, quod ubi forum Valentiae non sufficiat ipsi quatuor jurati possint facere novos quotos et certa statuta — — ita tamen, quod semper fiant cum consilio proborum hominum etc.

4) — et possint eligere, habere et vocare consiliarios, quot et quos voluerint — — cum consilio consiliariorum suorum et aliorum qui cum dictis consiliaris vocati fuerint.

5) Benter, Cron. gen., p. 226, zur Zeit des Mathou y Sans (de regimine Valent. I, p. 101) auf 132 Mitglieder.

(honrados), Letrados (Jurisperitos), Escribanos und Handwerker. Die Zahl der Vertreter der verschiedenen Klassen oder Stände der Bürgerschaft im Großen Rathe war verschieden in verschiedenen Zeiten, lange jedoch wurden die Caballeros durch sechs, die Ciudadanos honrados und Letrados je durch vier vertreten; weit die Mehrzahl bildete der Handwerkerstand, zu Escolano's Zeiten zwei aus jedem Gewerke und Kirchspiel.

Jenes von Pedro I. bestätigte Privilegium Jaime's I., wonach den Jurados das Recht zustand, mit Rath der Prohombres neue Statuten zu machen, wenn die Bestimmungen des Fuero von Valencia nicht ausreichten, blieb die Grundlage der legislativen Macht und Befugnisse der beiden Körperschaften, welche die Stadt repräsentirten, der Jurados und des Concejo General, nachdem dieser eine mehr selbständige und unabhängige Stellung gegen jene genommen hatte, aus einer anfänglich mehr beratenden im Laufe der Zeit eine entscheidende Behörde geworden war. Seitdem konnten die Jurados ohne den Großen Rath und dessen Zustimmung keine Verfügung, keine Anordnung treffen, keine Satzung machen und erlassen. Sie hatten, nachdem sie eine Entschliessung über einen Gegenstand unter einander gefaßt, den Concejo General in das Rathhaus (la casa del Concejo) zu berufen, sie ihm vorzulegen und er beschloß dann endgültig.¹⁾ Zur Bestreitung der Bedürfnisse der Stadt stand eben diesen, die Gemeinde vertretenden Behörden das Recht zu, Steuern und Auflagen anzuordnen, auszusprechen und erheben zu lassen.²⁾

Die Verwaltung dieser Erhebungen und die Aufsicht über den Gemeindefchat (Tesoro comun) und seine Verwendung war den Catorze del Quitamiento³⁾ übertragen, einer Behörde, die auf den Rath des berühmten San Vicente Ferrer im Jahre 1412 eingesetzt wurde und anfangs aus 12, später

1) Escolano, I, p. 1084, und II, p. 1481.

2) tallias, compota et collectas facere et ordinare. Privilegium 2 Pedro's I. Opus Priv. fol. 29.

3) „del Quitamiento“: porque de primera institucion se pusieron para quitar y redimir los censos impuestos sobre la ciudad. Escolano, I, p. 1084.

aus 14 Mitgliedern, vier Caballeros und 10 Ciudadanos, bestand. Ermächtigt vom Allgemeinen Rath, hatten sie die Einkünfte der Stadt zu verrechnen, Gratificationen und Gehalte auszuführen u. s. w.

Um Allen, die der Stadt schuldeten, Rechnung zu stellen, errichtete man, „damit in dem so großen Erbeiwert auch nicht ein einziger Maravedi verloren gehen könne“, das Amt des „Racional“ (Magister Rationum), der aus sechs, von den Jurados vorgeschlagenen Ciudadanos honrados auf Lebenszeit und mit Gehalt vom Concejo General mittelst Scrutinium gewählt wurde. Gegen säumige Zahler konnte er Gerichtszwang anwenden.¹⁾

Der Mustaçaf, Almustaçaf, auch Almotacen oder Fiel genannt, der, aus der Zeit der Araber stammend, in die christliche Verwaltung eingeführt ward, übte die Marktpolizei, überwachte den Verkauf von Lebensmitteln, Maß und Gewicht und hatte Betrügereien den Jurados und dem Justicia mayor zum gerichtlichen Einschreiten anzuzeigen.

Dem Justicia, der gleich nach der Eroberung vom König eingesetzt worden war, stand die ordentliche Jurisdiction zu; für geringfügige Civilrechtsfälle wurde ihm später ein Unterrichter beigegeben. Da wegen der Menge und Verschiedenheit der Rechtsfälle, peinlicher wie bürgerlicher, deren Entscheidung dem Justicia oblag, ein Richter ungenügend schien und für die Unterthanen viele Nachtheile daraus entsprangen, wie das Privilegium sagt, so trennte man im Jahre 1321 die Criminal- und Civil-Justiz und ordnete für jeden Zweig einen besondern Richter, dessen Amtsführung ein Jahr dauerte, an.²⁾ Anfangs ernannte der König den Justicia, seit 1266 auf Vorschlag der Jurados; von 1283 an wählten diese aus jeder der 12 Parochien einen, von denen drei durch ein Kind herausgelost und hierauf zur Wahl des Einen dem König oder in dessen Abwesenheit dem Bayle general, in späterer Zeit dem Vicekönig vorgelegt wurden. Seitdem zwei Justicia

1) Escolano, I, p. 1085, und II, p. 1512. Mathou y Sans, de regim. Valent., p. 115.

2) Priv. 128 Jaime's II. Opus Priv., fol. 69.

bestanden, wechselten die dazu Gewählten, der eine aus dem Stande der Caballeros, der andere aus dem der Ciudadanos, in der Weise, daß während die Civiljustiz von jenem, die Criminaljustiz von diesem besorgt wurde und umgekehrt, nie aber beide Aemter gleichzeitig von Männern aus Einem Stande verwaltet werden konnten. Der Jurisdiction des Einen wie des Andern aber waren Ritter und Bürger unterworfen. Todesstrafe oder Verstümmelung konnte der Justicia criminal nicht verhängen. Allein das Ansehen dieses Richters war, nach Escolano, so groß, daß er, wenn sich der Vicekönig außer dem Reiche befand, als ordentlicher Richter die höchste Autorität in Regierungssachen hatte. Eine solche Doppelmacht eines städtischen Beamten konnte jedoch nur eine zeitweilige, eine vorübergehende sein; aber selbst gegen eine dauernde, gegen die Gefahr, in Abhängigkeit zu gerathen, niedergedrückt zu werden, schützte die übrigen städtischen Behörden und Beamten, daß sie gesetzlich von keinem königlichen Beamten, selbst nicht vom Vicekönig, ihres Amtes aus irgend einem Grunde entsetzt werden konnten, es sei denn wegen eines Verbrechens, über das allein der Justicia mayor auf einen eigenhändigen Specialbefehl des Königs das Urtheil zu fällen befugt war. ¹⁾

Verfassung und Verwaltung der übrigen Städte und Ortschaften des Reiches Valencia.

Einer ähnlichen Verfassung und Verwaltung, wie die der Hauptstadt Valencia, erfreuten sich die übrigen königlichen Städte und Ortschaften des valencianischen Reiches. Nachdem König Pedro I. im Jahr 1283 der Stadt Valencia zahlreiche Freiheiten und Gerechtigkeiten ertheilt hatte, entstand bei den Gemeindevorständen einiger Ortschaften des Reiches Zweifel darüber, ob alles dies in gleicher Weise auf ihre Gemeinden sich erstreckte. Da erklärte Pedro I. in einem Privilegium von demselben Jahr, daß er auch die Gemeindevorstände und Gemeinden aller andern Städte, Burgen und Ortschaften des valencianischen Reiches, welche die Fueros von Valencia an-

1) Tarazona, Institucions, p. 52. Opus Priv., fol. 170.

nehmen wollten, der Privilegien, welche er dieser Stadt verliehen habe, theilhaftig mache.¹⁾ Dertliche und andere Verhältnisse mußten selbstverständlich einzelne Abänderungen und Einschränkungen dieser Privilegien bei verschiedenen Gemeinden veranlassen. Dies gilt auch von den Einrichtungen, welche vorzugsweise die Thätigkeit der städtischen Bevölkerung, das städtische Gewerwesen, ordnen und regeln. Bei aller Verschiedenheit im Einzelnen, die in dieser Beziehung in den verschiedenen kleinen Städten Valentias stattfinden mochte, blieben doch immer in den bürgerlichen Gewerben die Einrichtungen der Hauptstadt Vorbild und Maßstab. Die Stadt Valencia selbst aber hatte bei und nach ihrer Eroberung, wie früher bemerkt worden, viele Handwerker aus Catalonien in ihre Mauern einwandern und hier sich niederlassen gesehen. Sie brachten ihre heimischen gewerblichen Einrichtungen mit und verpflanzten sie in ihre neue Heimath. Und so ist es in dieser Beziehung vornehmlich Catalonien und vor Allem seine Hauptstadt, die wir ins Auge zu fassen haben.

1) *Noverint universi, quod quum Nos Petrus — — nuper in Valentia multas libertates — — fecerimus et concesserimus vobis probishominibus et toti universitati Valentiae cum privilegijs nostris ut continetur in eis, de quibus universitates aliquorum locorum regni Valentiae dubitent ntrum ea omnia ad universitates easdem similiter se extendant, ideoque nos Petrus — — probishominibus et totis universitatibus (folgen die Namen der bedeutendern Städte nach Valencia) et aliis hominibus et universitatibus aliarum, castrorum et locorum regni Valentiae praesentibus et futuris, qui fueros Valentiae volueritis acceptare: quod in omnibus libertatibus — — per nos concessis probishominibus et universitati Valentiae cum nostris privilegijs atque cartis: partem habeatis ac in eisdem omnibus vos et vestros esse volumus participes et consortes. Opus Priv. fol. 35.*

Fünftes Capitel.

Die Gewerbe in Catalonien, insbesondere in Barcelona.

Unter dem Schirm und Segen städtischer Freiheiten und Gerechtsamen, bei vielfachen Anregungen und Absatzwegen, vom Handel, den Cataloniens günstige Lage früh hervorrief, reichlich dargeboten, unter den stillen Nachwirkungen arabischer Gewerbsamkeit und Kunstarbeiten in mehreren Städten, einst blühenden Sizen der kunstreichen Araber, wurden Barcelona, Gerona, Perpignan, bald auch Lerida, Tortosa und andere Städte frühzeitig Mittelpunkte gewerkllicher Thätigkeit. Mochten auch hier zunächst Noth und Bedürfnis die Thätigkeit auf gewisse unentbehrliche Gewerke lenken, so erblühten im Gefolge des steigenden Wohlstandes auch bald andere, die mehr der Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens dienten. Unter allen catalonischen Städten erhob sich Barcelona durch seinen Seehandel früh zu ansehnlichem Reichthum; es war zugleich Siz der Grafen, später häufiger Aufenthaltsort der aragonischen Könige. Feinere Gewerke und mancherlei Kunstarbeiten fanden somit hier Ermunterung und reichlichen Lohn. Der Verkehr mit überseeischen Ländern und Handelsplätzen, vor allen mit den vorgeschrittenen gewerkreichen Städten Italiens machte mit weitern Kunstzeugnissen und Verfahrungsweisen bekannt, und zog auch wol manchen Handwerker und Kunstarbeiter in das reiche Barcelona, das dem Ausländer Verdienst und manche Vortheile in Aussicht stellte. Einer Verordnung Pedro's II. vom Jahre 1283¹⁾ nach sollte jeder Fremde, der sich in Barcelona ein Jahr und einen Tag aufhielt, dem Eingebornen gleich geachtet werden. So erfreute sich Barcelona der ersten und günstigsten Vorbedingungen gewerkllicher Thätigkeit, überflügelte darin bald alle übrigen Städte Cataloniens und leuchtete ihnen vor in Mannigfaltigkeit der Gewerke, in gewerkllichen Einrichtungen und Ordnungen, in Kunstsinne und Geschicklichkeit, in Ansehen und Ehre, welche hier der Handwerker und Kunstarbeiter genoss.

1) Constit. de Cataluña, Vol. II, tit. De Consuetuds de Barcelona.

Das Bild des catalonifchen Gewerbweſens war in Barcelona zuſammengedrängt und wurde den Städten Cataloniens Vorbild.¹⁾

Auch hier machte ſich das Bedürfniß des Zuſammenſchließens gleicher oder gleichartiger Gewerke zu einer Körperschaft frühzeitig fühlbar, doch nicht früher als im Anfang des 13. Jahrhunderts. Die älteſte Andeutung einer beſtehenden zünftigen Verbindung dürften wir in der von Pedro II. im Jahr 1211 den Steinmeßern bewilligten Befreiung von der bürgerlichen und peinlichen Jurisdiction anderer königlicher Beamten als des Bayle finden.²⁾ Andere Gewerke beſtanden lange Zeit ohne Zunftverfaſſung, wie die Mantelweber, eins der älteſten Gewerke in Barcelona, das erſt im Jahre 1331 Statuten erhielt. Andere gleichartige traten in Eine Zunft zuſammen; in ſpäterer Zeit verbanden ſich ſelbſt zwei Zünfte wieder in eine, wie die Steinhauer und Maurer im Jahr 1423, „um die alten offenkundigen Zwiftigkeiten, die zwiſchen beiden herrſchten, beizulegen.“ Als Grund der Einführung von Zünften wird in den ihnen gewährten Privilegien „die Verhütung von Betrügereien und Täuſchungen“ angegeben.³⁾

Die Errichtung, Verbesserung, Theilung und Vereinigung der Zünfte, wie die Gerichtsbarkeit und polizeiliche Aufficht über ſie ſtanden anfangs dem König und ſeinen Beamten zu. Mit der Entwicklung des Gemeinbeweſens von Barcelona zu größerer Selbſtändigkeit gelangte zu einer ſolchen auch das Zunftweſen. Der Beguer mit Zuziehung und Rath der Prohombres der Stadt gab Zunftordnungen.⁴⁾ Die Aufnahme von Handwerkern und Zunftgenoſſen in den ſtädtiſchen Rath,

1) . . . fue la pauta general sobre que se uniformó la policia de todas las artes en las demás ciudades y villas: de tal suerte que será lo mismo hacer la historia de los oficios de la Capital que pintar el antiguo pie sobre que estaban sostenidos los demás de la Provincia, puesto que en toda ella las artes en su establecimiento tuvieron un mismo sistema, una misma legislacion, y la misma consideracion y aprecio. Capmany, I, 3, p. 11.

2) Capmany, ib. p. 108.

3) „pro vitandis fraudibus et deceptionibus.“

4) Capmany, Colecc. dipl., p. 92.

ein redendes Zeugniß für die Bedeutung und das Ansehn, das sie gewonnen hatten, bildet in der Geschichte des Handwerkerstandes eine Epoche. In dem 1257 neu errichteten Großen Rath der Zweihundert hatten die Kaufleute 26, die Handwerker 85 Plätze; diese zählten damals 19 Zünfte.¹⁾ Wenn auch die Errichtung neuer Zünfte und ihre Zulassung in die städtische Regierung nicht gleichzeitig stattfand, vielmehr manche Gewerbe aus verschiedenen Ursachen erst ein Jahrhundert später sich zu einer Zunft verbanden und noch später in die Matrikel des Stadthauses eingeschrieben wurden, so ersehen wir doch im allgemeinen aus dem Zugange neuer Zünfte in den Großen Rath die stete Vermehrung und die Fortschritte der Zünfte. Von 1301 bis 1325 begegnen uns die Namen von weiteren 13 Gewerken, die sich den 19, welche anfänglich im neuerrichteten Großen Rathe Sitz hatten, anreiheten. Von 1325 bis 1395 kamen 13 neue hinzu. Die Stadt zählte im 14. Jahrhundert 45 Zünfte. Von 1433 bis 1500 traten noch zwei Gewerbe in den Großen Rath und zu Ende des 16. Jahrhunderts konnte Barcelona 74 Zünfte aufweisen.²⁾ Während die Gerechtsamen der Stadt und die Befugnisse ihres Magistrats sich erweiterten, selbst bis zum Gesetzgebungsrecht in städtischen Angelegenheiten sich steigend, wie sie im oben erwähnten³⁾ Privilegium vom Jahre 1319 vom König Jaime feierlich anerkannt wurden, mußten auch mit der steigenden Theilnahme der Zunftgenossen an der städtischen Regierung die Zünfte unabhängiger von den königlichen Beamten werden; die zünftige Gesetzgebung kam meist an die städtischen Behörden, an die Zünfte und ihre Vorsteher selbst. Doch konnte der König, nach wie vor, aus eigener Macht Zünfte errichten, ihnen neue Ordnungen geben, Zusätze oder Ergänzungen den vom städtischen Magistrat gegebenen beifügen. Dieser aber war befugt, nicht allein die von ihm ausgegangnen, sondern selbst die mit der königlichen Bestätigung versehenen Ordnungen zu widerrufen, indem eine

1) Capmany, I, 3, p. 19.

2) *Ib.*, p. 20.

3) *S.* die Geschichte der Verfassung von Barcelona.

solche, in der üblichen Form ertheilte Bestätigung keine größere Geltung hatte als die Ordnung selbst, und es ohnehin in der Natur solcher polizeilicher Satzungen lag, daß sie wegen der wechselnden Umstände und der durch die Erfahrung hervorgerufenen veränderten Einsichten widerrufenlich sein mußten. Zudem pflegten die Magistrate am Schlusse derartiger Feststellungen ausdrücklich sich das Recht vorzubehalten, daß sie dieselben verändern, verbessern und nöthigen Falls selbst widerrufen könnten, ein Vorbehalt, der in der königlichen Bestätigung wörtlich beibehalten wurde. Dagegen konnte die städtische Behörde Ordnungen, die mit königlicher Autorität erlassen worden, nicht widerrufen, so wenig als der König die von jener erlassenen, es sei denn auf eigene Anregung der Behörde auf dem Weg des Recurses, bei Bestimmungen, welche offenbare Ungerechtigkeiten oder Beeinträchtigungen eines Dritten enthielten. Wohl aber durfte der König einer Person ein besonderes Privilegium zur Ausübung eines Gewerkes ertheilen, ungeachtet jeder Beschränkung, die etwa in der betreffenden Zunftordnung von Seite der städtischen Behörde aufgestellt war. ¹⁾

Jede Zunft hatte von Anfang an einen Vorstand, eine gewisse Anzahl von Meistern, zwei, drei bis vier, aus derselben Körperschaft gewählt. Sie führten den Titel Prohombres (Prohombres gremiales, Prohombres del oficio) oder Consules und hatten die Befugniß, in dringenden Fällen und allgemeiner Noth Auflagen auf die Zunftgenossen zu legen, über Uebertreter der Zunftordnungen Geldstrafen zu verhängen. Wie die Zahl der Prohombres in den verschiedenen Zünften verschieden war, so blieb sie selbst in der einzelnen Zunft nicht immer dieselbe; ihr Amt dauerte ein Jahr. Nur Meister wurden in den Zunftverein aufgenommen. Nachdem diese ihre Lehrzeit, gewöhnlich drei, nie mehr als sechs Jahre zurückgelegt, mußten sie eine Prüfung vor den Bedores bestanden und ein Meisterstück geliefert haben. Die Prüfungskosten waren gering, für Auswärtige wenig höher. Auch auswärtige Meister wurden in die Zünfte zugelassen, sie mußten nur

1) Capmany, l. c., p. 42.

ein höheres Eintrittsgeld zahlen. Anzeichen genug eines freisinnigen Zunftgeistes.

Waren gewerklche Zwecke und Bedürfnisse die Gründer und Ordner der Zünfte, so waren menschenfreundliche Gesinnungen die Stifter und Pfleger der brüderschaftlichen Vereine unter den Zunftgenossen in Barcelona. Die zu einer Zunft gehörigen Handwerker, Meister und Gesellen sammt ihren Angehörigen und selbst dem dienenden Personal, verbanden sich zu gegenseitigem Schutz und Beistand, zur Unterstützung ihrer Witwen und Waisen, Kranken und Nothleidenden in „Brüderschaften“ (Contradias), schon in frühesten Zeit, wie denn bereits im Jahre 1208 der Brüderschaft der Schuhmacher gedacht wird, als sie das Beneficium des heiligen Markus in der Kathedrale von Barcelona stiftete.¹⁾ Der allein zu Gaben christlicher Liebe innerhalb der Brüderschaft bestimmte Geldstock (monte pio) wurde aus dem Eintrittsgeld und gewissen fortlaufenden Beiträgen, aus den Prüfungsgebühren und den Strafgebern gebildet und unterhalten. Er schützte mildthätig manche Frau und Tochter vor dem Elend, in das sie des Gatten oder Vaters Krankheit oder Tod gestürzt haben würde, schützte sie mit vollem, doppeltem Recht; denn Frauen und Töchter förderten, wie aus einigen Zunftordnungen ersichtlich, nicht wenig Barcelonas Gewerthätigkeit, nicht bloß mittelbar als Hausfrauen, die für der Männer Bedürfnisse sorgten, sondern selbst durch ihre Arbeiten in den Werkstätten, soweit ihre Kräfte und der Anstand des Geschlechts es zuließen, leichtere, angemessene Arbeiten, in deren technischem Theil sie jedoch gleich den Männern den Bestimmungen der bezüglichen Zunftordnungen unterworfen waren. So konnte jeder Vorübergehende sie in den Werkstätten arbeiten sehen.²⁾

1) Capmany, l. c. p. 15.

2) *Aun hoy, sagt Capmany p. 48, es muy general en Barcelona ver las mugeres ocupadas en los obradores y tiendas donde las faenas son compatibles con su sexo, especialmente en todas las que son preparaciones de las materias primeras. Como alli la educacion de la casa del artesano ha sido comun á la muger ó hijas, nunca han perseverado ociosas: así ayudan en todos los trabaxos floxos faciles y sedentarios; y de esta suerte una familia de menestral vive abundante con la universal aplicacion de ambos sexos.*

Denn alle Werkstätten standen offen und sollten offen stehen, damit sie zur Verhütung von Betrügereien und Mißbräuchen jederzeit von den Vorstehern der Zunftpolizei besucht und überwacht werden konnten. Die Zunftordnungen gaben den Prohombres und Beedores die Befugniß, Tag und Nacht die Werkstätten und Arbeiten der betreffenden Gewerke einzusehen, die Arbeitserzeugnisse wie die Rohstoffe zu prüfen und, waren sie verfälscht oder ordnungswidrig, auf ihr Ansuchen sie vom Gericht öffentlich wegnehmen oder verbrennen zu lassen.

So boten eben diese Werkstätten dem Wanderer durch Barcelonas Straßen das heitere und belebte Bild einer gewerkreichen, fleißigen und arbeitsrührigen Bevölkerung dar, gewährten den schönen Anblick des ehelichen Zusammenwirkens zur Förderung und Blüthe des Hausstandes und offenbarten ein Familienleben, das nicht das öffentliche Licht scheute, nicht zu scheuen brauchte. Arbeitsamkeit galt für die erste aller Bürgertugenden. Sie war die Grundlage des häuslichen und öffentlichen Wohlstandes und hatte in ihrem Gefolge viele andere Tugenden.¹⁾

Indessen waren die Catalanen, vor allen die Barcelonesen, mehr noch und früher ein Handels- als ein Gewerks-

1) Aus diesen Zeiten rührt ohne Zweifel das Werkchen, „Aforismos Catalans“ betitelt, her, dessen Verfasser und Zeit der Erscheinung unbekannt sind. Einige auf diese Tugend und den Lohn, der ihr folgt, zielende Aphorismen mögen hier eine Stelle finden:

Lo mercader á la plasa
 y lo menestral á casa
 Quant replega la formiga
 no t'assentes á la biga.
 Si no vols tenir desfici,
 á ton fill donali ofici.
 La Senyora que treballa
 no gasta diner ni malla.
 La que no vol treballar,
 no pot fer sino gastar.
 Lo jove que no treballa,
 quant es vell dorm a la palla.
 casa que s'y treballa
 ay y falta pa ni palla.

voll. Ihr Seehandel nahm bald Dimensionen an, die unsern Blick weit hinaus über Barcelona und Catalonien erweitern. Sie zu verfolgen und zu messen vermögen wir nur, wenn wir den Seehandel überhaupt in seinem Ursprung, Fortgang und Umfang auf dem großen Schauplatze verfolgen, auf welchem Barcelona neben den ansehnlichsten See- und Handelsstädten am Mittelmeer eine so bedeutende Rolle spielte.

Zwölftes Capitel.

Handel und Schifffahrt Cataloniens, vorzüglich Barcelonas im Mittelalter.

Geschichtlicher Rückblick auf den Seehandel der vornehmsten Handelsplätze am Mittelmeer bis zum Eintritt Barcelonas in ihre Reihe. Geschichte der Seemacht und des Seehandels der Catalanen, insbesondere der Barcelonesen. Umfang ihres Handelsgebiets. Gegenstände des Handels. Cataloniens volkswirtschaftliche Zustände. Pflege des catalonischen Handels, Handelspolitische und staatswirtschaftliche Aufklärung in Barcelona und ihre Einwirkungen auf den Handel. Verordnungen und Anstalten zur Unterstützung und Förderung desselben. Die überseeischen Consulen. Consulado y Lonja del mar von Barcelona. Libro del Consulado (Sammlung der Seegewohnheiten von Barcelona). Seeassuranz. Früchte des Handels; Barcelonas Wohlstand, Kunsthanden. Geistesbildung.

Wie im Alterthum, schon vor Jahrtausenden, so spendete im Mittelalter der von der Natur am reichsten ausgestattete Welttheil seine Natur- und Kunstserzeugnisse, die kostbarsten gerade aus seinem fernsten Theil, dem von der Natur am wenigsten begünstigten Europa und bestimmte damit den Handelszug im Alterthum und Mittelalter. Das Mittelmeer mit seinen Seeplätzen wurde für die gesuchten Schätze des Orients — Gewürze, Räucherwerk, Perlen und Edelsteine, seidene und baumwollene Gewänder, insgesammt weit mehr Gegenstände des Luxus und des feinem Lebensgenusses, als des eigentlichen Bedürfnisses — das Mittelglied des Verkehrs, die große Wasserstraße; an seiner Ostküste lagerte Ostasien diese Schätze ab, und die Nationen des Westens führten sie, nach Raßgabe ihrer Bedürfnisse und Verkehrsmittel, diesem zu. Die Häfen Syriens boten den bedeutendsten und ein-

träglichsten Handel, den das Mittelalter kannte, dar, bis sie, wie die mit ihnen wetteifernden Seeplätze von Kleinarmenien, Cilicien, Cypren, Rhodus und Candia, überflügelt wurden von Aegypten, dessen vornehmster Handelsplatz, Alexandrien, in dem letzten Jahrhundert des Mittelalters alle übrigen Märkte der Levante verdunkelte, der Mittelpunkt des reichsten Handels mit jenen Waaren und der Sammelplatz aller Handelsnationen wurde.

Im Westen war es vor allen Italien, das durch seine Lage, sein Hineintragen in das Mittelmeer, die Beschaffenheit seiner Küsten, den Gang seiner staatlichen und geistigen Entwicklung die frühesten, meisten und gelegentsten Verkehrspunkte darbot. Mit dieser Gruppe von Seestädten mußte jeder Handelsplatz am westlichen Mittelmeere mehr oder weniger, aber unvermeidlich in Berührung gerathen, Glied derselben oder Gegner werden, durch sie Veränderungen in Stellung und Wirksamkeit erfahren. Auch Barcelona mit seinen Handelsbestrebungen und Seefahrten konnte dem nicht entgehen, und seine Handelsgeschichte ist frühzeitig verschlungen in die Handelsgeschichte der italienischen Seestaaten, findet in dieser ihre Ergänzung und Begrenzung, ihr Verständniß. Ein rascher Rückblick auf sie bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Catalanen ebenbürtig mit den ersten Handelsstaaten Italiens wetteifern, ist daher hier unerläßlich.

Nachdem durch den Untergang des weströmischen Reichs der Handelsverkehr Italiens mit dem oströmischen Reich eine Zeit lang unterbrochen worden war, lebte er in einigen Seestädten unter der ostgothischen Herrschaft wieder auf. Theodorich's Residenz, Ravenna, wurde der Hauptstapelplatz der über Griechenland bezogenen orientalischen Waaren. Allein Theodorich's Schöpfung war von zu kurzem Bestand, als daß ein großer Seehandel feste und tiefe Wurzeln schlagen konnte. Gleichwohl schien Italien berufen, den Handelsverkehr zwischen dem Westen und Osten des Mittelmeeres naturgemäß und selbständig zu vermitteln, unter dem Schirm der allmählig sich bildenden freien Verfassung seiner Seestädte, den Sammelplätzen einer rührigen, stets wachsenden Bevölkerung. Die Anfänge waren unscheinbar. In Theodorich's

Zetten trieben die Venetianer nur Fischeret, führten das auf ihren Lagunen bereitete Salz aus und vermietheten ihre Schiffe zum Transport von Waaren und Kriegsvolk. Die Bevölkerung wuchs unter dem steten Zuflusß von Flüchtlingen, die hier Ruhe und Schutz vor den Wirren und Stürmen des Festlandes suchten. Mit der freieren Gestaltung der inneren Verhältnisse, den häufigeren überseeischen Beziehungen erweiterte sich der Gesichtskreis, erwachte der Unternehmungsmuth. Der Handelsgeist brach sich neue Bahnen auf dem Element, das, einmal betreten, den Vertrauenden ins Unbegrenzte fortweist. Aehnlich erblühten Handel und Schifffahrt in Süditalien, in Neapel, Gaeta und Amalfi. Schon im Jahre 847 stellten diese drei Städte gemeinschaftlich eine Flotte auf, die mächtig genug war, den Papsst Leo IV. gegen die Saracenen zu schützen, und späterhin bedeutende Siege über diese davontrug. Neapel und Gaeta erlagen bald dem Andrang politischer Verwickelungen, während der kleine Freistaat Amalfi sich aufrecht hielt, seinen Handel hob und ausbreitete. Die Amalfitaner, schon im Jahr 840 im Besiß einer ansehnlichen Handelsflotte, legten in vielen Städten Italiens Waarenmagazine (*apothecae et mercium promptuaria*) an; in ihren Läden und Magazinen in Palermo, Syracus, Messina glänzten die Erzeugnisse der Morgen- und Abendländer; sie besaßen in Konstantinopel eigene Quartiere und eine Kirche, besuchten seit dem 10. Jahrhundert die Häfen von Alexandrien und Kairo, erwirkten sich im Jahre 1020 vom ägyptischen Sultan die Erlaubniß, in Jerusalem eine Kirche zu bauen, gründeten neben dem heiligen Grab ein dem heiligen Johannes geweihtes Hospital zur Beherbergung ihrer Landsleute und christlicher Pilger, und bringen, wie es scheint, zuerst dem Orient unbekannt Waaren nach Jerusalem, Syrien und Aegypten. 1) Amalfis Seegesetze (die *Tabula Amalphitana*) galten im ganzen Mittelmeer, amalfitanische und neapolitanische Münzen waren allgemein gültig im Verkehr der christlichen Handelsleute mit den Morgenländern. 2) Amalfi war schon im 11. Jahr-

1) Willerm. Tyrensis, Hist. Sacra, lib. 18.

2) Capmany, T. I, P. 2, p. 10, 11. Näheres und die bezüglichen Belege s. bei Wappäus, Untersuchungen über die geographischen

hundert eine der reichsten und (von Africanern, Arabern und Morgenländern) besuchtesten Handelsplätze des Occidents. Lange jedoch von den Normannen bedroht, erlag es im Jahre 1131 Roger dem Zweiten und verlor seine republikanische Verfassung. Nur Leiden sind seitdem von ihm zu erzählen, bis es nach der Mitte des 14. Jahrhunderts ganz zu Grunde geht, sein Hafen versandet, seine Einwohner größtentheils auswandern.

Unterdessen hatte sich im Winkel des adriatischen Meeres ein See- und Handelsplatz von unscheinbaren Anfängen zu einem der ersten des Abendlandes erhoben. Während der Blüthe Ravennas unter den Ostgothen lieferten die Venetianer die Fahrzeuge zur Waarenversendung zwischen jenem Hafen und Griechenland, schlangen, zumal nach dem Falle Ravennas, die Anknüpfungsknoten mit diesem Lande fester und erwarben sich dort frühzeitig Privilegien für ihren Handel, besonders mit Konstantinopel. Mit der festeren Gestaltung ihrer republikanischen Verfassung gegen Anfang des 8. Jahrhunderts entwickelte sich bei den Venetianern auch eine bestimmtere Handelspolitik, die zur Sicherung und Förderung ihres Seeverkehrs jederzeit den mächtigeren Staaten sich anzuschließen und nothwendig zu machen trachtete. Der Beistand, den sie mit einer Flotte von 60 wohlbemannten Schiffen dem griechischen Kaiser gegen die Longobarden leisteten, verschaffte ihnen von diesem Handelsvorthelle auch im griechischen Italien, wie sie solche schon in Griechenland selbst besaßen. Ravenna, bisher mit ihnen wetteifernd, sank nun gänzlich. Von Karl dem Großen erhielten die Venetianer für die Hülfe, die bei der Belagerung von Pavia ihre 25 Schiffe gewährten, die Anerkennung ihrer Unabhängigkeit und Privilegien für ihren Handel. Dem langwierigen, oft zweifelhaften Kampfe mit den dalmatischen Seeräubern folgte der Friede von 864, zu dem diese gezwungen wurden, und bald darauf der Sieg des Dogen Ursus über die saracenischen Seeräuber. Diese Siege haben die Folge, daß die fränkischen und griechischen Kaiser,

Entdeckungen der Portugiesen unter Heinrich dem Seefahrer u. s. w. Th. I, S. 111, 112.

die noch keine hinlängliche Flotten zum Schutz ihrer Küstländer besitzen, von nun an die Verbindung mit einer Seemacht suchen, welche die Beherrscherin des adriatischen Meeres zu werden anfängt. Die Begünstigungen, die sich die Venetianer in Griechenland zu erwirken wissen, sichern ihnen den Handelsverkehr mit Konstantinopel, seit den Eroberungen der Araber dem einzigen Markt für die orientalischen Waaren, welche die Venetianer dort holen und nebst den kostbaren Pelzwaaren, die auf dem Don ins schwarze Meer gelangen, von Konstantinopel aus dem Westen zuführen. Bei den steigenden Bedürfnissen des Westens und der Unzulänglichkeit und Kostbarkeit der orientalischen Waaren in Konstantinopel forschten die Venetianer Wege aus, auf welchen sie solche in größerer Menge und zugleich wohlfeiler erlangen könnten, und knüpften, um sie über Syrien und Aegypten, die alten Straßen des indischen Handels, zu beziehen, frühzeitig mit den Saracenen Verbindungen an, heimlich, um nicht ihre freundlichen Verhältnisse mit den griechischen Kaisern zu stören. Der Schleichhandel der Venetianer mit Aegypten und Syrien wurde trotz der Verbote immer bedeutender und offenkundiger. Daneben entwickelte sich die venetianische Seemacht von Jahr zu Jahr kräftiger, schlug wiederholt die Flotte der Saracenen und der dalmatischen Seeräuber und beherrschte das adriatische Meer. In den Streitigkeiten zwischen dem westlichen und östlichen Kaiserreich mit kluger Politik keiner Partei sich hingebend, wenn auch insgeheim für die eine oder die andere wirkend, stets das Handelsinteresse im Auge, wußte sich Venedig bald von jenem, bald von diesem Fürsten Handelsvortheile und Begünstigungen zu verschaffen und erwarb von dem griechischen Kaiser selbst einen Theil seines Gebiets am adriatischen Meer, das durch sein vortreffliches Bauholz und Schiffsvolk so wichtige Dalmatien und Croatien. Venedig war demnach schon vor den Kreuzzügen eine reiche, bevölkerte und durch ihre Seemacht starke Handelsstadt.

Neben Venedig erhoben sich auf der Westseite Italiens Pisa und Genua durch Handel und Schifffahrt, nachdem auch sie sich freie Verfassungen gegeben hatten. Eine Zeit lang in ihrer Entwicklung gehemmt durch die Macht der Araber auf

Sicilien, Corsika, Sardinien, den Balearischen Inseln: und dem benachbarten Meere, entfaltete sich im 11. Jahrhundert Pisa's und Genuas Seemacht so kräftig, daß sie den saracenischen Seeräubern mit Erfolg zu widerstehen vermochte. Im Jahre 1017 besiegen ihre vereinigten Flotten den Emir von Sardinien, Muget, und nöthigen ihn zur Flucht nach Afrika. Pisa vergütet den Genuesen ihre Theilnahme an diesem Kriegszug mit den erbeuteten Schätzen, behält die Insel für sich und weiß sie gegen die Angriffe der Mauren von Afrika und Spanien aus zu behaupten. Im Jahre 1035 zogen die Pisaner selbst nach Afrika über, erobern mehrere Seestädte der Mauren, unter andern das heutige Bona, damals der Haupthafen der afrikanischen Seeräuber. Gegen Ende des Jahrhunderts entreißen sie dem König von Tunis mehrere Städte, namentlich die vielbesuchte Hafenstadt Almadia, und zwingen ihn, anderer Zugeständnisse nicht zu gedenken, in Zukunft alle Raubzüge gegen die Küsten Italiens zu unterlassen. Nicht allein aber mit Afrika und Sicilien, auch mit Griechenland trieben sie einen ansehnlichen Handel und wußten sich von den griechischen Kaisern ähnliche Handelsprivilegien, wie die am meisten begünstigten Nationen sie dort besaßen, zu erwerben. In merkantillischer Politik dem Zeitalter vorausseilend, erhob Pisa seinen Hafen zum Freihafen und gestattete allen Nationen, ohne Unterschied der Religion, Zutritt.

Mit Pisa hielt während dieser Periode Genua gleichen Schritt in Handel und Schifffahrt. Obgleich beide Städte mehrmal in Gemeinschaft gegen den gemeinsamen Feind, die Saracenen, kämpften, entspann sich zwischen ihnen früh eine gegenseitige Eifersucht, die öfter in Krieg und Fehden ausbrach und zuletzt den Untergang des pisanischen Seehandels herbeiführte. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts war jedoch Pisa's wie Genuas Handel noch über einen großen Theil des Mittelmeeres verbreitet und der pisanische, namentlich mit der Levante, dem genuesischen wol selbst überlegen.

So war bereits vor den Kreuzzügen der Handel der italienischen Seestädte auf dem Mittelmeer in kräftigem Aufblühen begriffen. Die Schranken, welche die Religion, in

jenen Jahrhunderten so mächtig einwirkend, dem Handel und Verkehr entgegenstellte, waren niedergeworfen. Anhänger des Islam besuchten die Häfen des christlichen Italiens, und Christen verkehrten mit jenen, erhielten von ihnen Erlaubniß, die Erzeugnisse ihres Landes und Kunstfleißes in die Länder des Islam einzuführen, ja selbst Handelscomptoire darin anzulegen.

Doch waren es erst die Kreuzzüge, gerade die Kämpfe der christlichen Abendländer mit den mohammedanischen Morgenländern, die den großen und lebhaften Verkehr zwischen beiden, wie ihn die folgenden Jahrhunderte aufweisen, vermittelten. Diese Vermittlung zu übernehmen, waren die italienischen Seestädte vor allen berufen und vermöge ihrer bereits erwarbten Seemacht befähigt; und sie verstanden es, aus dieser Vermittlung den größten Gewinn zu ziehen. Nicht allein daß sie Scharen christlicher Krieger, die dem weiten, mühevollen und kostspieligen Landweg bald den Seeweg vorzogen, auf ihren Schiffen nach dem Orient führten, sie erkannten zugleich, welche Vortheile sie für den Hauptzweig ihres Handels, den mit den orientalischen Waaren, gewinnen würden, wenn die Häfen von Syrien, bisher in den Händen der Saracenen für sie unsichere Handelsplätze, in die Hände der Christen übergingen. Bereitwillig stellten sie daher ihre Flotten zur Eroberung der Seeplätze. „Aber ihre Hülfe war nicht uneigennützig. Wenn sie auch den Andachtseser des Jahrhunderts für das Heiligthum der Christen theilten, so mußte er ihnen doch zunächst zu der Erreichung ihrer eigenen Zwecke dienen. Die für den Verkehr von drei Welttheilen so vorthellhaft gelegnen Häfen der alten phönizischen Küste eröffneten ihnen die ausgedehnteste Aussicht für ihren Handel. Mit schlaun berechneter Staatskunst verbargen sie geschickt ihre Absichten. An ausgedehntem Grundbesitz war ihnen wenig gelegen; aber durch ihre Stapelplätze am Meeresufer und mehr noch durch bindende, die Freiheit des Handels beschränkende Verträge wußten sie ganz Palästina zinsbar und sich selbst zu Meistern der besten Hülfsquellen des Landes zu machen.“

Vornehmlich wandte Pisa seit dem Anfang der Kreuzzüge den Vortheilen, welche die Eroberungen der Kreuzfahrer seinem

Seehandel bringen konnten, besondere Aufmerksamkeit zu, mit seinen Handelspeculationen fast allein auf diese Eroberungen hingewiesen, da es von den Verbindungen des mächtigeren Venedig in Griechenland und des nebenbuhlerischen Genua im westlichen Theil des Mittelmeeres ausgeschlossen war.

Während die italicischen Seestädte in den Zeiten der Kreuzzüge sich eine Reihe der vortheilhaftesten Handelsprivilegien erwarben und ihrem Seehandel das ausgebreitetste und ergiebigste Feld öffneten oder sicherten, erblühte neben ihnen eine andere Hafenstadt am mittelländischen Meer, Marseille, eine griechische Colonie, die immer in einiger Verbindung mit der Levante geblieben war. Günstig gelegen für den Verkehr Frankreichs mit dem Kampfplatz und Eroberungsziel der Kreuzfahrer, führte Marseille seit dem Anfang der Kreuzzüge die fränkischen Kreuzfahrer und Pilger auf seinen Schiffen dorthin, versorgte die fränkischen Heere im Orient mit Lebensmitteln und knüpfte mit diesem enge Verbindungen an, die während der ganzen Dauer der fränkischen Herrschaft in Syrien fortbestanden. Die Marseiller erwarben sich in Syrien und Palästina ansehnliche Vergünstigungen und Freiheiten für Handlung und Schifffahrt. Mit dem Fall der Herrschaft der Christen im gelobten Land sank jedoch der Seehandel von Marseille wieder zu seiner vorigen Unbedeutendheit herab.

Ein noch traurigeres Geschick verfolgte durch das Zusammentreffen unglücklicher Ereignisse die Bisaner, die, nachdem sie ihre Handelsthätigkeit vorzugsweise auf die Levante gerichtet und in den Häfen derselben erfolgreich mit den Venetianern und Genuesen gewetteifert hatten, diese Seeplätze wieder in die Hände der Saracenen fallen und ihrem Handel verschlossen sahen, von den Venetianern aus Konstantinopel verdrängt, mit Genua in unglückliche Kriege verwickelt, in welchen ihr Hafen mehrmals zerstört, ihre Marine zertrümmert ward und eine überseeische Handelsfactorie nach der andern verloren ging, während den Venetianern alle Häfen Griechenlands vom adriatischen Meer bis zum schwarzen Meer hin offen standen, sie selbst zu diesem Zugang erhielten, ihre Handelsverbindungen mit den Saracenen, nachdem diese wieder Herren der von den Kreuzfahrern aufgegebenen Häfen

geworden, von neuem anknüpften und mit den maurischen Herrschern in Afrika wie mit Aegypten in Handelsbeziehungen traten, Genua aber, obwohl bemüht, seine Handelsverbindungen mit dem Orient zu erhalten, zu erweitern und zu sichern, wandte, seiner natürlichen Lage gemäß, seine Thätigkeit vornehmlich nach dem Westen und suchte auf diesem Theil des mittelländischen Meeres seine Herrschaft auszudehnen und zu befestigen. Nach schweren Kämpfen mit ihren gefährlichen Nebenbuhlern, den Pisanern, gelingt es den Genuesen, jene immer mehr aus den, vom westlichen Mittelmeer bespülten Ländern zu verdrängen und mit besserem Erfolg ihre Kräfte gegen die Saracenen, namentlich die spanischen, die durch ihre Seeräubereien jene Gewässer unsicher machten, zu richten. Schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts in Handelsverbindungen mit Barcelona, das sich von denselben Saracenen in seiner Entwicklung beengt und bedroht sah, bekämpften jene, vereinigt mit diesen, den gemeinsamen Feind. Barcelona aber hatte durch seine Seemacht und Handelsverbindungen mit dem Orient und mit Afrika bereits eine Stellung gewonnen, die es berechtigte, in die Reihe der bedeutendsten See- und Handelsplätze am Mittelmeer, zumal dessen westlichem Theil, zu treten. Seine Seemacht und sein Handel treten jetzt, nach diesem flüchtigen Blick auf die Geschichte der vornehmsten italienischen Seestädte, wie er zum Verständniß seiner Stellung zu diesen nöthig war, für uns in den Vordergrund und müssen nun unsere Aufmerksamkeit ausschließend beschäftigen.

Seemacht und Seehandel der Catalanen.

„Die Könige von Aragon, wie die von Navarra in Gebirge eingeschlossen“, sagt Capmany¹⁾, „würden vielleicht nie ihre engen und dunkeln Grenzen überschritten haben, um ihre Besitzungen auszudehnen und ihren Namen in fremden Ländern zu verbreiten, hätte nicht die Grafschaft Barcelona, in dem sie ihrer Krone einverleibt wurde, ihnen eine Provinz am Meer geöffnet, die durch das Bedürfniß eine handeltreibende

1) Memor. I, 20, 21.

und durch ihre Verfassung eine kriegerische war. Von ihr empfangen diese Herrscher alsbald den Anstoß und die nöthigen Kräfte, um den Ruhm und Schrecken ihrer Waffen nach Mallorca und Valencia zu tragen."

„Der kühne Charakter der Catalanen und ihre lange Übung in der Schifffahrt reizten ihre Könige über die See zu gehen und Unternehmungen gegen die stärksten und kriegerischsten Völker am Mittelmeer zu versuchen, bei denen sie sich eine Achtung, einen Ruf erwarben, den andere Fürsten bewunderten, ohne jemals einen gleichen zu erlangen. Die Reiche Mallorca, Sicilien, Sardinien, Corsika und Neapel, welche Provinzen der spanischen Monarchie wurden, waren die Trophäen der catalonischen, von ihren eignen Königen in Person angeführten Flotten. Die Raschheit und das Glück dieser Eroberungen hatten sie mit Seeunternehmungen in solchem Grade vertraut gemacht, daß von den 15 Herrschern, welche die Chronologie von dem Prinzen von Aragon, Ramon Berenguer IV., bis Fernando dem Katholischen zählt, Fernando der Gerechte allein keine Seeunternehmung leitete."

Geschichte der Seemacht Cataloniens.

Erste Periode.

In dem Maße es den, von den Mauren mehr bekämpften als beherrschten Catalanen gelang, von jenen sich frei zu machen, richteten sie ihre Aufmerksamkeit und Thätigkeit auf das Meer und konnten schon unter ihren Grafen den Versuch wagen, auch dort die Macht dieser Feinde zu brechen.

Schon zu Anfang des 9. Jahrhunderts finden wir jenen Küstenstrich den Mauren entrisen und mit einem Geschwader zum Schutz desselben, ja selbst zum Angriff auf den Feind versehen. Bereits im Jahre 813 rüstete der Graf von Ampurias, Arméngol, in seinen Ländern ein Geschwader aus gegen ein maurisch-spanisches, das auf dem Meer von Corsika Seeräuberei trieb, schlug es im Kanal der Balearen und brachte acht feindliche Schiffe auf, die über 500 gefangene Corsen an Bord mitführten.¹⁾

1) Chron. de S. Denys bei Bouquet, tom. V, p. 262.

Nach der Mitte des 11. Jahrhunderts ordnete der Graf von Barcelona, Ramon Berenguer II. (in dem Usage: *Omnes quippe naves etc.*), das Schutz- und Geleitsrecht für alle, im Hafen dieser Stadt ein- und auslaufenden Schiffe an und führte das Seeuferrecht des Landesfürsten von Cabo de Cruces bis zum Hafen von Salou ein. Diese Grundsätze der Gefügung bei dem ersten Erwachen des Handels, zu einer Zeit ausgesprochen, wo auf diesem fast überall noch die Vorurtheile der Feudalregierung lasteten, öffneten den Hafen von Barcelona und die ganze Küste der Grafschaft fortan der einheimischen Schifffahrt, die allmählig aufblühen mußte. So konnte Graf Ramon Berenguer III., als im Jahre 1114 die Pisaner einen Feldzug gegen die Mauren auf Mallorca unternahmen, seinen Adel und seine Truppen auf einem eignen Geschwader, das er zu der Flotte der Kreuzfahrer floßen ließ, mitführen.

Nicht lange nach dieser berühmten Eroberung unternahm dieser Fürst eine andere Reise; er ging nach Italien, um einen zweiten Kreuzzug gegen die Mauren in Spanien zu verabreden. Im Jahre 1118 landete er mit einem barcelonischen Geschwader in Genua, ging von da nach Pisa, in der Absicht, mit beiden Republikken ein Bündniß zu schließen, um dem von ihm entworfenen Plan den Erfolg zu sichern. Vom Wunsche besetzt, die Dienste zu vergelten, welche ihm bei dieser Unternehmung die Barcelonesen geleistet hatten, als er mit ihrer Land- und Seemacht Castelfor in der Provence angriff, befreite er durch ein in demselben Jahre ihnen verwilligtes Privilegium ¹⁾ ihre Schiffe von der Abgabe des Fünfstels. Im Anfang des 12. Jahrhunderts hatte die Marine dieser Stadt schon große Fortschritte gemacht. Jene letzte Ausrüstung, die in ihrem Hafen geschah, war glänzend, und eine sehr große Zahl von Seeleuten und Ruderern, an welchen Barcelona damals reich war, begleitete ihren Fürsten. ²⁾

1) Capmany, Mem., t. II. Colecc. diplom., n. 1, p. 1.

2) . . sunt naves, sit magnificus apparatus navium, adest nautarum et remigum, quibus pollet Barchinona, ingens multitudo. Vita S. Olegarii Episc.

Nachdem das Meer von den Seeräubern der balearischen Mauren befreit war, mußte das Seewesen von Barcelona sich ansehnlich heben; auch sehen wir den Grafen Ramon Berenguer IV. im Jahre 1147 sich mit den Genuesen zu einem Feldzug gegen Almeria verbinden und ihre vereinigten Geschwader diesen sehr reichen Handelsplatz den Händen der Mauren entreißen. Zu größerer Freiheit der Schifffahrt fehlte jedoch Catalonien noch jener Sieg, der den Thron und dem Glück dieses Fürsten die Krone aufsetzen sollte, die Eroberung von Tortosa, des heimlichen Schlupfwinkels der Mauren und des Schlüssels zum Verkehr des mittelländischen Meers mit den innern Ufern des Ebro. Im Jahre 1148 ergab sich dieser wichtige Platz, bei welchem Unternehmen die Staudhaftigkeit und Tapferkeit der Genuesen so großen Antheil hatte.

Zweite Periode.

Obgleich die Balearischen Inseln wieder in die Gewalt der Mauren fielen, blieb doch infolge der Waffenstillstände, welche die Könige von Aragon klugerweise mit den Mauren schlossen und erneuerten, jenes Meer in längeren Zeiträumen frei und gesichert. Die Schifffahrt der Catalanen erweiterte sich unter diesen Umständen so sehr, nahm einen so merklichen Aufschwung, daß schon zu Anfang des 13. Jahrhunderts Seefahrten von Barcelona nach Aegypten, Ceuta und andern Plätzen der Barberei gewöhnlich waren. Jaime's I. Verordnung von 1227, daß bei dem Handel mit überseeischen Ländern Barcelonas Fahrzeuge vorzugsweise vor ausländischen gebraucht werden sollten¹⁾, gewährt sowohl ein Zeugniß der vorgeschrittenen Seemacht und Gesetzgebungspolitik, als sie der heimischen Schifffahrt einen neuen Aufschwung gab und eine segensreiche Zukunft in Aussicht stellte.

Durch das ganze Jahrhundert begegnen uns Merkzeichen des raschen Fortschritts der Marine von Barcelona. Von andern abgesehen, mögen hier die Seecordonnanzen erwähnt werden, welche die Junta der Prohombres des Hafens von

1) Colecc. dipl., n. 4, p. 11.

Barcelona seit 1258 zur Regelung und zweckmäßigen Ordnung der Handelschifffahrt verfaßt hatte. Der lebhafteste Handelsverkehr der Catalanen mit den Küstenplätzen Afrikas und mit der Levante bewog den König Jaime I., der Stadt Barcelona das Recht zu verleihen, zum Schutz ihrer Seefahrer und Kaufleute auf den überseeischen Handelsplätzen Consula zu ernennen.¹⁾

Eine natürliche Folge der raschen Fortschritte der Handelschifffahrt war, daß die königliche Marine sich immer tüchtiger erwies, um große Unternehmungen auszuführen und der aragonischen Flagge auf dem Mittelmeer Achtung zu verschaffen. Seit dem Anfang der Regierung Jaime's I. sah man deutlich, wieviel die ruhmreichen Kriegsfahrten dieses Fürsten dem blühenden Zustande der catalonischen Schifffahrt zu verdanken hatten. Als im Jahre 1227, veranlaßt durch wiederholte Angriffe balearischer Corsaren auf catalonische Schiffe, die des Handels wegen nach Ceuta und nach andern Plätzen des Abendlandes gingen, der Krieg zwischen Jaime und dem maurischen König von Mallorca ausbrach, besaßen die Barcelonesen schon in dieser Zeit eine so ansehnliche Streitmacht zur See, daß sie allein die ganze Ausrüstung zur Eroberung dieser Insel dem König anboten. „Der König“, erzählt B. Desclot, „ernannte zum Anführer und Verpfleger der Armada Ramon von Plegamans, einen reichen, im Seewesen sehr erfahrenen Bürger von Barcelona. Dieser ließ augenblicklich auf der Schiffswerfte viele Galeeren ins Werk setzen, eine große Zahl verschiedenartiger Fahrzeuge zum Transport von Pferden, Wurfmaschinen und Waffen fertigen“ u. Die in dieser Regierung so häufigen Kriegsrüstungen und Kriegsunternehmungen gaben dem Seewesen jedesmal einen neuen Anstoß und belebten den regsamem Schiffbau an den Küsten Cataloniens um so mehr, als dieses Land von Natur reich ist an allen nöthigen Materialien zur Seerrüstung, wie an Mastenholz, allen Arten Werkholz, Pech, Theer, Hanf und Psfrienkraut (esparto).

1) Colecc. dipl., n. 14, p. 24.

Dritte Periode.

Jaime's Nachfolger folgten seinem Beispiel auf der glänzenden Laufbahn der Seeunternehmungen, die der Krone von Aragon zwei Jahrhunderte hindurch eine bedeutende Stellung unter den Mächten von Europa gaben. Sicilien, Afrika, Neapel, Griechenland, Sardinien und Corsika waren der Reihe nach die Schauplätze ihrer zahlreichen und blutigen Kämpfe, und Barcelona war das vornehmste Rüsthaus, das die Galeeren, Seeleute, Soldaten und Feldherren stellte. So sehen wir König Pedro III. bei den Vorbereitungen zu der gewaltigen Ausrüstung, die er zu seinem berühmten Angriff auf das Königreich Sicilien 1281 vornahm, an die Schiffszughäuser von Barcelona, Tortosa und Balpucia, wie an die drei Vorrathskammern, die ihm Mannschaft, Schiffe und Kriegsbedarf schaffen sollten, sich wenden, wie der Zeitgenosse Muntaner berichtet. Derselbe Geschichtschreiber gibt uns an einer andern Stelle einen sehr vortheilhaften Begriff von dem blühenden Zustande; worin sich die Seemacht Cataloniens in dieser Zeit befand, indem er von den reichlichen Verstärkungen und Mundvorräthen spricht, die aus dieser Provinz in das Lager Pedro's III. in Alcoll bei Bona in der Verberei, von wo er seine Einschiffung nach Sicilien bewerkstelligen wollte, gebracht wurden. Sobald die Catalanen Anzeichen von dem Aufenthaltsort der königlichen Armada, deren Bestimmung für ganz Europa ein tiefes Geheimniß geblieben war, erhielten, „da eilte ein Jeder“, fährt Muntaner fort, „als freiwilliges Geschenk Schiffe zu befrachten mit Mannschaft, Lebensmitteln, Waffen und jeder Art Beisteuer, und so groß war die Zahl der Schiffe, die nach Alcoll fuhren, daß an manchem Tag 20, ja 30, mit Zufuhr beladen, beim Heer anlangten, sodas sich im Kriegslager ein Markt bildete, reicher als an irgend einem Ort in Catalonien.“¹⁾ Bei einer Entfernung von ungefähr 400 Leguas können diese häufigen und ununterbrochenen Lieferungen, wie Capmany annimmt, wol mehr als 200 hin- und zurückkehrende Fahrzeuge in Anspruch genommen haben, und unsere Bewunderung der Seemacht dieser einzigen Provinz

1) Cronica dels Reys d'Arago, c. 51.

wächst, wenn wir erfahren, daß die damals in Afrika stehende Armada aus mehr als 150 Segeln, die in diesem Jahr aus dem Hafen von Tanger ausgelaufen waren, bestand, und daß der größte Theil der catalonischen Seeleute dabei verwendet war. Dretzehn Jahre früher hatte Barcelona bei einer ähnlichen Veranlassung seinen Wohlstand und seine Seemacht entfaltet. Als im Jahre 1268 König Jaime zu einer Fahrt nach dem heiligen Lande die Ausrüstung einer Flotte im Hafen von Barcelona angeordnet hatte und zu ihrer Bestätigung in die Stadt kam, berichtet Gomez Nieves¹⁾, fand er die Armada mit allen Lebensmitteln, Waffen und Kriegsgeräth versehen, lobte den Eifer des Befehlshabers und bewunderte lebhaft den Reichthum und die Hülfsmittel der Stadt zur Erbauung und Ausrüstung von Flotten — mit Recht, setzt Nieves hinzu, da in Hinsicht auf Schiffe und Seekriegsbedürfnisse damals keine Stadt Spaniens mit Barcelona verglichen werden konnte.

Während dieses ganzen Jahrhunderts und besonders im folgenden, im vierzehnten, erfreute sich Cataloniens Seemacht eines solchen Rufes, daß sie in gleiche Linie gestellt wurde mit der von Genua und zwar zur Zeit der größten Macht und Berühmtheit dieser Republik, die, nach dem Zeugniß des Pedro Bizaro, gewöhnlich 670 große Schiffe, die Fahrzeuge der Privaten nicht mitbegriffen, zählte. Hören wir von anderer Seite die Rede, die der anonyme Dominikaner im Jahre 1332 an den König von Frankreich, Philipp von Valois, richtete. Indem er von den Nationen spricht, deren Hülf und Streitmacht sich der König bei seinem Kreuzzug bedienen könne, schlägt er allein die Catalanen und Genuesen vor, als diejenigen, die ihm mit mehr Leichtigkeit und Zuträglichkeit mit Schiffen und zahlreicher Mannschaft beistehen könnten; denn im Vergleich mit ihnen wären alle übrigen seefahrenden Nationen von sehr wenig Belang.²⁾

Die allgemeine Achtung, die sich die Seemacht der Catalanen auf allen Meeren erworben hatte, erhielt sich bis zu

1) De vita et gestis Jacobi, lib. 18, c. 1, in Schott. Hisp. illustr., tom. III, p. 541.

2) Zurita, An., VI, p. 16.

Ende des 15. Jahrhunderts. So konnte Jurita, indem er vom Jahre 1467 spricht, mit dem Ausdruck der Bewunderung sagen: der Schaden, den die Catalanen mit ihren Galeeren in den Gegenden des Archipelagus anrichteten, sei so groß, daß die Zölle des Grossultans schon nicht mehr das eintrügen, was früher gewöhnlich war, weil ihm der Handel und die Schifffahrt von Syrien und der Türkei verboten sei. Und weil er dem nicht abhelfen könne, unterhandle er, um mit einer großen Geldsumme einen Vergleich zu Stande zu bringen. Es scheint mir dies der Anführung werth, zur Erinnerung daran, daß noch in dieser Zeit die Wirksamkeit der alten Armadas der Catalanen, die so Ausgezeichnetes gegen die Ungläubigen geleistet haben, fortbauerte.

Geschichte des Seehandels der Catalanen, besonders der Barcelonesen.

Die Lage und Natur des Landes, der Charakter und die Sinnesart seiner Bewohner, Bedürfnis und Bebrängnis bewogen früh die Catalanen, vor allen die Barcelonesen, ihr Auge auf die See zu richten, dem Handel, vornehmlich dem Seehandel, sich zuzuwenden. Barcelonas vortheilhafte Lage am Meer und zugleich im Herzen des Landes, das dem Seeplätze Schiffsbaumholz und andre Bedürfnisse des Seewesens lieferte, an einem Meer, das ihm nach allen Handelsmärkten und Seeplätzen der reichen und civilisirten Länder, die vom Mittelmeer bespült werden, in allen Richtungen zur Brücke diente, der lebhafte und thatkräftige, muthige und unternehmende Charakter der Catalanen, die früh auf das Meer hingewiesen, aber auf ihm beengt und stets bedroht von den Mauren, die Freiheit und Sicherheit auf dieser Wasserstraße sich erst erkämpften, auf welcher sie ihre Bedürfnisse aus jenen Ländern holen und diesen den Ueberfluß ihrer Heimath an Boden- und Kunstzeugnissen zuführen: das Alles erklärt uns genugsam die frühe Entfaltung und baldige Blüthe des Seehandels der Catalanen und besonders der Barcelonesen.

Schon in der Mitte des 9. Jahrhunderts bildeten die Zolleinnahmen vom See- und Landhandel einen Hauptzweig

des königlichen Fiscus.¹⁾ Aus den, auf Befehl des Grafen Ramon Berenguer I. um 1068 gesammelten und geordneten „Usages Barceloneses“ erhellt, wie der Handel und die Schifffahrt, welche damals in der Hauptstadt und in den übrigen Häfen an der Küste von Catalonien von Cabo de Cruces bis Salou getrieben wurde, die Aufmerksamkeit und Sorgfalt dieses weisen Fürsten verdienten und dieser allen ein- und auslaufenden Schiffen, wie allen Kaufleuten auf der Landstraße Schutz und Geleit bewilligte. Barcelona wurde seit Anfang des 12. Jahrhunderts ein offener Hafen für alle im Mittelmeer damals handeltreibende Nationen. Sein Hafen und die andern Seeplätze Cataloniens fingen unter der Regierung des Grafen Ramon Berenguer IV. an, von Genuesen und Pisanern besucht zu werden, besonders nachdem durch die vereinigten Flotten des Grafen Ramon Berenguer III. und der Pisaner im Jahre 1114 Mallorca den Mauren entrissen und, obwohl von diesen wiedererobert, der Verkehr mit ihnen durch einen Vertrag gesichert worden war. Mit Genua schloß derselbe Graf im Jahre 1127 einen Handelsvertrag ab, wonach jedes genuesische Schiff, das in einen Hafen an der Küste von Nizza in der Provence bis nach Barcelona und Tortosa an der Mündung des Ebro einlief, in Barcelona wie in San Felu de Guiscols eine Abgabe von 10 Maravedis bezahlen sollte, wofür der Graf den genuesischen Kaufleuten Schutz und Sicherheit ihrer Personen, Güter und Schiffe versprach.²⁾ Fünf Jahre später sind die Zolleinnahmen in Barcelona von den in seinem Hafen ein- und auslaufenden oder sein Meergebiet durchziehenden Schiffen so bedeutend, daß der Graf Ramon Berenguer IV. vom Zehnten derselben der Kirche von Barcelona eine ansehnliche Schenkung macht, und um die Mitte des Jahrhunderts (des 12.) schildert Benjamin von Tudela in seinem Itinerarium Barcelona als eine zwar kleine, aber schöne, am Meer gelegene Stadt, wohin Kaufleute aus allen Ländern strömten:

1) Capmany, I, P. 2, p. 21.

2) Capmany, Ibid. p. 24, und Supl. a la Colecc. dipl. III (Memor. V), p. 1.

aus Griechenland, Pisa, Genua, Sicilien, Alexandrien in Aegypten, aus Palästina und allen Nachbarländern desselben. Die Eroberung Almerias im Jahre 1147, die Zerstörung dieses Schlupfwinkels maurischer Seeräuber verschaffte der Schifffahrt an der spanischen Küste größere Sicherheit und räumte ein lästiges Hemmnis des catalonischen Handelsverkehrs weg. Gegen Ende des Jahrhunderts reizt der Handel, den die Pisaner in Barcelona und in den übrigen Häfen der Länder des Königs Alfonso II. treiben, die Eifersucht ihrer Nebenbuhler, der Genuesen, die in dem Streit mit jenen über Handelsbegünstigungen auf diesem Gebiet meist den Vorzug erringen.

Der Regierung Jaime's I. schien es vorbehalten, dem Handel und Wohlstand von Barcelona den mächtigsten Aufschwung zu geben. Schon im Anfang seiner Regierung bietet Barcelona Beweise seiner rührigen Handelsbetriebsamkeit dar. Die erste Ausrüstung zur Eroberung von Mallorca zeigt, zu welcher Höhe von Macht und Reichthum sein vorgeschrittener Seehandel es geführt hatte. Mit der Verberlei und Aegypten stand es bereits im Anfang des 13. Jahrhunderts in unmittelbarem Handelsverkehr; dafür zeugen mehrere von Gaymany¹⁾ angeführte Thatfachen. Auch spricht dafür, wie für die bereits ansehnliche Seemacht und die Bedeutsamkeit des Seehandels von Barcelona in jener Zeit, die oben angeführte Verordnung Jaime's I. vom Jahre 1227, wonach eigene Waarengüter der Handelsleute von Barcelona, die von diesem Plage nach jenen Ländern geführt werden, auf Nationalschiffe geladen, ausländische Fahrzeuge aber, so lange noch ein inländisches zu dieser Reise vorhanden ist, ausgeschlossen sein sollen. Ohne eine entsprechende Marine und besonders ohne Seeleute, die jener Küsten und Meere kundig waren, konnte eine solche Verordnung gar nicht ausgeführt werden. Gibt die königliche Verfügung von 1243, welche die Grenzen des zum ausschließenden Gebrauch für das Seewesen bestimmten Meerufers der Stadt weiter hinausrückt²⁾, Zeugnis

1) Mem., T. I, P, 2, p. 27.

2) Quia Civitas Barohinonae, Divina clementia favente, de bono

von dem Bedürfnis größerer Räumlichkeiten für das erweiterte Seewesen in Barcelona selbst, so bezeugen nicht weniger die Ordenanzas, die im Jahre 1258 von den Prohombres des Hafens¹⁾ zur Regelung des Handelsverfahrens der barcelonischen Schiffe, welche überseeische Reisen (*viage largo*, zum Unterschied von den Küstfahrten, *cabotage*) machen, erlassen wurden, die Errichtung von Handelsconsulaten in den überseeischen Handelsplätzen, seit 1266, die größere Ausdehnung der Handelschifffahrt nach fernen Gegenden die weitblickende Sorgfalt der Väter dieser See- und Handelsstadt. Zugleich sehen wir, wie seit 1257, in welchem Jahre der Große Stadtrath (*el Gran Concejo Municipal*) errichtet wurde, die Körperschaft der Kaufleute ihre Plätze in diesem Stadtrath nahm und in den folgenden Jahrhunderten in dieser Stellung zu immer größerer Ehre und Ansehen gelangte. Das mercantile Element wurde im Laufe der Zeit immer stärker in der volkreichen Seestadt. Mannigfaltige Handelsgeschäfte bewogen auch fremde Kaufleute, in Barcelona ihren Wohnsitz zu nehmen und Handelsfactoreien anzulegen. Wir entnehmen dies aus einer Verfügung des Königs Jakob I. von Sicilien von 1288, in welcher er den Kaufleuten von Barcelona den freien Handel auf dieser Insel gestattet und dabei erklärt, daß er unter diesen nicht die Romanen, Provenzalen, Toscaner, Venetianer und Bisaner und die Eingeborenen des sicilischen Reichs, die sich barcelonische Bürger nannten, begreife.²⁾ Daß Lombarden, Florentiner, Sienesen und Lucchenser sich damals in Barcelona aufhielten und öffentlich Handel trieben, erhellt aus einer zu Gunsten der Barcelonesen erlassenen Verordnung Jaime's I. von 1265, worin (im dritten Abschnitt) befohlen wird, daß alle Handelsleute der genannten Staaten auf der Stelle aus der Stadt vertrieben werden sollen.

in melius quotidie ampliatur propter frequentem usum navium et lignorum. Colecc. dipl., n. 7, p. 18.

1) consilium proborum hominum Ripariae Barchinonae.

2) Mem. II, Colecc. dipl., n. 29, p. 54.

Umfang des Handelsgebietes der Catalanen, vorzüglich der Barcelonesen.

Beginnen wir bei einer Umschau der überseeischen Länder, mit welchen die Catalanen in Handelsverkehr standen, mit Italien, so nimmt vor Allem Sicilien, das seit dem Jahre 1282 dem Hause Aragon gehörte, unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Sobald diese wichtige Eroberung, die fruchtbare, volkreiche und für den Handel auf dem Mittelmeer so wohl gelegene Insel, gesichert war, benutzten die Catalanen, die den Hauptantheil an dieser Unternehmung gehabt hatten, die Gunst, welche die Dankbarkeit dieser Fürsten ihnen zuwandte. Von diesem Zeitpunkt fingen sie an, nach den vornehmsten Häfen dieses Reichs eine unmittelbare Schiffahrt einzurichten und verschiedene Factoreien in ihnen anzulegen. Vom Wunsche befeelt, den Handel der Catalanen auf dieser Insel zu fördern, bewilligt ihnen zuerst König Jakob I. von Sicilien im Jahre 1285, daß ihre Schiffe, Waaren, Geld und andere Güter, wenn sie Schiffbruch leiden, ohne eine Abgabe zu entrichten, wiedererlangt werden können, auch wenn die alte festgesetzte Frist, drei Tage nach dem Schiffbruch, nach deren Ablauf Alles dem königlichen Fiscus verfiel, verflossen sei, und ertheilt ihnen die Befugniß, Consulen mit Jurisdiction in diesem Reich zu halten.¹⁾ Er bewilligt allen Barcelonesen eine allgemeine Exemption von Steuern und Abgaben bei Verkäufen und Handelsgeschäften, bei allen Arten von Gütern, die sie von Barcelona oder andern Plätzen der Krone Aragon einführen, in der im sicilianischen Reich üblichen Weise, gewährt ihren Gütern und Personen Sicherheit und Geleit im ganzen Reich u. s. w.²⁾ Infolge dieser und anderer Freiheiten und Begünstigungen, verlor sich die Catalanen auf Sicilien erfreuten, nahm der Handel und die Schiffahrt nach dieser Insel erstaunlich zu. Nachdem man im Jahre 1285 mit einem Consulat in Palermo den Anfang gemacht hatte, gab es 50 Jahre später schon 3 Hauptconsulate und 17 Viceconsuln. Sicilien wurde seitdem die

1) Colecc. n. 26, p. 49.

2) Ib. n. 29, p. 54.

Kornkammer von Catalonien und andern Ländern. Catalonien unterhielt eine große Anzahl Schiffe zum unmittelbaren Transport, außer denen, die zur Getreidezufuhr für Italien und zur Küstnfahrt bestimmt waren. Unter den Waarengattungen, welche die Barcelonesen und übrigen Catalanen in Sicilien einfuhrten, müssen ihre Wollentücher, zu deren Vertrieb sie viele Kaufläden in diesem Reich anlegten, namentlich hervorgehoben werden. Aus der Verordnung vom Jahre 1519, welche Karl V. auf Ansuchen der Cortes von Barcelona erließ, erhellt, daß die Ausfuhr von Tüchern aus Catalonien nach Sicilien der Haupthandelszweig der Catalanen war.

Ihr Handel mit Sardinien stand dem mit Sicilien nicht nach. Er wurde lebhafter, als das Haus Aragon in den Besitz der Insel gekommen war. Die Stadt Barcelona errichtete alsbald auf derselben ihre Consulate, die sich in kurzer Zeit auf vier in verschiedenen Häfen beliefen — ein Zeichen der zunehmenden Handelsthätigkeit. Auch auf Malta hatten die Barcelonesen ihre Consuln.

Mit den See- und Handelsplätzen Italiens standen die Catalanen früh im Verkehr. Nachdem sie schon seit dem Anfang des 12. Jahrhunderts Fahrten nach Genua gemacht hatten, besuchten sie alsbald Pisa und andre Plätze im Toscanischen. Seit der Eroberung Siciliens durch die aragonischen Waffen sicherten sie sich mehr die Schifffahrt nach Italien. Obschon sie, solange die Kriege zwischen den Häusern Anjou und Aragon dauerten, nicht sogleich im Königreich Neapel Fuß fassen konnten, besuchten sie, nach dem adriatischen Meer sich wendend, von diesem Zeitpunkt an Manfredonia, Ancona und Venedig. Im Anfang des 14. Jahrhunderts hatten nicht allein Genua, Saona und Pisa catalonische Factoreien, sondern auch Neapel, Gaeta, Ischia, Castellamare und Otranto waren Handelsplätze, auf welchen die Stadt Barcelona Consuln für ihre Kaufleute ernannte, deren Handelsgeschäfte bald darauf den Wechselverkehr, den Florenz und Siena darboten, in Anspruch nahmen.

Mit Pisa unterhielt, auch nach seinem Fall, die Stadt Barcelona regsamem Handelsverkehr. Für Florenz ernannte Schäfer, Geschichte Spaniens. III.

ke einen Consul, der in dem rasch emporgeblühten Livorno seinen Sitz hatte; ebenso in Siena, das von den Catalanen sehr besucht wurde. Zwischen Barcelona und Florenz, in jener Zeit durch Volksmenge, Kunst und Gewerbe, Handel und Reichthum in höchstem Flor, bestand ein sehr lebhafter Handelsverkehr. Auch Florenz hielt seinerseits einen Consul in Barcelona.

Mit Rom standen die Catalanen seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts in Handelsbeziehungen und hatten dort gegen Ende desselben Consulate.¹⁾

In Neapel besaßen vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die catalonischen Kaufleute, ähnlich wie die Provenzalen und Genuesen, einen Stadttheil und Waarenlager (Lonjas). Hatten jene schon lange, ehe Alfonso von Aragon seine siegreichen Fahnen in diesem Reich aufpflanzte, dasselbe besucht, so nahmen die Fahrten der Catalanen, seit Aragon in dessen Besitz war, ansehnlich zu, in Folge der beständigen Zufuhr von Verstärkungen, und ihr Handel verbreitete seine Zweige über die Städte und Handelsplätze von Apulien, Calabrien und Basilicata (Lucanien); von 1423—1497 wiederholen sich die Besetzungen der Consulate, welche Barcelona an diesen Küsten zum Schutze seiner Kaufleute unterhielt.

Mit Venedig traten die Catalanen, sobald sie ins adriatische Meer gedrungen, in Handelsverkehr, der zwar durch die Eroberungen Alfonso's V. von Aragon eine Zeit lang gestört und unterbrochen, aber nach dessen Tod, bei dem guten Einverständnis, worin das Haus Aragon mit dieser Republik von jeher gestanden, wiederhergestellt wurde. König Juan II. von Aragon gewährte 1458 allen Unterthanen und Kaufleuten derselben freien und sichern Aufenthalt und Verkehr in seinen Staaten, und die Republik erwiderte dies mit

1) Aus dieser Zeit wird berichtet: Papst Clemens VII. habe, gedrängt von der Noth, seine päpstliche Tiara für 500 Goldgulden an zwei barcelonische Kaufleute, Juan Miguel und Felipe Prat, die in Italien Handel trieben, verpfändet; auf Benedict's XIII., seines Nachfolgers, Befehl sei sie von seinem Generalcollector in den Reichen Aragon's, Jaime de Ribas, im Juni 1400 wieder ausgelöst worden. Capmany, Mem., I, 2, p. 112.

einem gleichen Schutz, den sie den Unterthanen der Krone Aragon's und namentlich den Barcelonesen zusicherte.¹⁾

Lassen wir uns von Venedig nach Romarien übersetzen, worunter man im Mittelalter alle dem griechischen Reich unterworfenen europäischen Länder, Achaia, Arabien, Thracien, Macedonien, Thessalien, den Peloponnes, Negroponte und andere Inseln begriff, so finden wir schon in der Mitte des 13. Jahrhunderts catalonische Kaufleute und Seefahrer nach diesen Ländern Handel treiben. Denn eine Verfügung Jaime's I. vom Jahre 1268 bewilligt der Stadt Barcelona das Recht (Regalie), in den Handelsplätzen Romariens überseeische Consule zu ernennen²⁾, und auch andre Thatfachen aus diesem und den beiden folgenden Jahrhunderten beweisen, daß die Schifffahrt der Catalanen nach jenen Gegenden von Belang für ihren Handel und Gewerbfleiß war.

Belebter wurde dieser Handel, als Kaiser Andronicus II., auf Bitten des catalonischen Consuls in Konstantinopel, kraft einer Verfügung vom Jahre 1290 den Barcelonesen und den übrigen Unterthanen des Königs von Aragon die Freiheit verlieh, in Konstantinopel, der Hauptstadt selbst, und in den übrigen Häfen und Ländern des Reichs, gegen eine Abgabe von 3 von 100 bei der Ein- wie bei der Ausfuhr, Handel zu treiben und überdies sie von dem Strandrecht an allen Küsten seiner Besitzungen, sowohl in Absicht auf ihre Personen, als ihre Schiffe und Waaren, ausnahm.

Mehr noch trugen zur Verbreitung und Sicherstellung der Catalanen in diesen Ländern die Eroberungen bei, die sie im Anfang des 14. Jahrhunderts dort machten. Nachdem die catalonischen Abenteurer bis zum Taurusgebirge gedrungen waren und kühnen Muthes die Provinzen Natoliens betreten hatten, zweimal den kaiserlichen Thron erschütternd, nahmen sie Besitz von Ortekenland, um von ihren Anstrengungen auszuruhen, und gründeten eine Niederlassung, oder, richtiger gesprochen, einen neuen Staat, um die Schifffahrt und den

1) Capmany, Mem., I, P. 2, p. 111. Colecc. dipl., n. 192, p. 284.

2) Colecc. dipl., n. 24, p. 34.

Handel ihrer Landsleute im Archipelagus zu schützen. Diese für Catalonien so vortheilhafte Niederlassung auf Morea erregte von ihrem Ursprung an, seit 1313, die Eifersucht verschiedener, bei dem Handel nach diesen Ländern theilhabenden Mächte. Sie bewogen den Pappst Clemens V. an dem gemeinsamen Streit Theil zu nehmen, und er schickte einen apostolischen Nuntius an den König von Aragon mit der Aufforderung, seine Macht anzuwenden, um diese alten Unterthanen seiner Krone aus Morea zu vertreiben. Die Ausführung eines solchen Unternehmens hielt man damals für unmöglich und so blieben die Vorstellungen des römischen Stuhls ohne allen Erfolg. „Dieses Mittel“, sagt Zurita, indem er von der Unzulänglichkeit der Vermittlung des Pappstes spricht, „war weit davon entfernt (seinen Zweck zu erreichen); denn die Catalanen schickten, sobald sie sich im Besitz dieses Landes, eines der besten in der Welt, und dem sicilianischen Reich so nahe sahen, zudem in jenen Zeiten im Besitz eines großen Theils des orientalischen Handels und durch die Flotten der Könige von Aragon in Sicilien, die alle Meere von Afrika, Aegypten, Syrien und des griechischen Reichs durchzogen, so mächtig, einen Gesandten an den König Friedrich von Sicilien (vom aragonischen Hause). Sie erboten sich, ihm als ihrem Herrn zu huldigen und alle ihre Machtmittel zu übergeben; denn sie sahen wohl ein, daß sie, ohne einen Fürsten, dem sie gehorchten, nicht lange sich halten könnten.“¹⁾

Der Besitz der Ducate von Athen und Neopatria und andern Häfen verschaffte den catalonischen Schiffen, die von dieser Zeit an den Handel nach Konstantinopel mit gesteigerter Lebhaftigkeit fortsetzten, Schutz und sichere Handelsplätze. Der Zoll, den die, von den Unterthanen der Krone Aragon in jene Länder eingeführten Waaren zu entrichten hatten, war seitdem mittels eines Vertrags festgestellt und durch eine Verordnung des Kaisers auf 2 von 100 des Werthes der Ladung, sowohl bei der Einfuhr als bei der Ausfuhr, beschränkt worden. Die kaiserlichen Zollbeamten forderten aber mis-

1) An., T. II, lib. 6, f. 16, 17,

bräuchlich diesen Zoll, so oft die Schiffe einen Hafen berührten, sodas dieselben Waaren bisweilen zweimal, dreimal, nach der Zahl der Häfen, die sie besuchten, ehe sie die Ladungen absetzten, die Abgabe zahlen mußten. Diese Erpressungen bewogen den Magistrat von Barcelona, den König von Aragon um seine Verwendung bei dem griechischen Kaiser zu bitten, und diese hatte die Wirkung, daß Andronikus II. Paläologus noch in demselben Jahre, 1320, den catalonischen Kaufleuten, welche künftig nach Konstantinopel oder nach andern Plätzen seines Reichs kämen, das Privilegium ¹⁾ gab, nicht allein ungehindert und sicher, sondern auch mit größeren Freiheiten als bisher, Handel treiben zu können, indem er die Abgaben auf 2 von 100 bei der ersten Einfuhr und Ausfuhr beschränkte und an allen Küsten und in allen Häfen des Reichs das Strandrecht aufhob. Obgleich die Genuesen es bei dem Kaiser Michael Paläologus dahin brachten, daß, während sie freien Handel mit Konstantinopel erhielten, den Venetianern und Catalanen der Zutritt und jede Hülfe dort versagt wurde, gelang es diesen doch bald, sich wieder Eingang zu verschaffen, und seit dem Anfang des 15. Jahrhunderts scheint sich ihr Handel mit Konstantinopel von neuem belebt zu haben.²⁾ Durch die Zerstörung des griechischen Kaiserthums von den Osmanen erlitt er eine Unterbrechung; doch finden wir den Verkehr gegen Ende des Jahrhunderts wiederhergestellt und im Jahre 1485 einen catalonischen Consul dort angestellt. Er ist der letzte Zeuge des Handels und der Schifffahrt der Catalanen nach Konstantinopel.

Unter den Häfen Griechenlands, mit denen die Catalanen in beträchtlichem Handelsverkehr standen, war Rodon mit seinem sichern und bequemen Hafen in jenen Zeiten ein sehr bedeutender Handelsplatz, an welchem die Stadt Barcelona einen Consul hielt. Das gute Einvernehmen, das immer zwischen der Krone Aragon und den Venetianern, die

1) Colloc. dipl., n. 302, c. 469, das Privilegium in griechischer Sprache.

2) Einzelne Nachweise s. bei Capmany, Mem., I, P. 2, p. 74 und die betreffenden Documente in der Colloc. dipl.

diesen und andere Plätze in Griechenland besaßen, bestand, erleichterte den Catalanen den Handel mit diesem Lande.

Die Waaren, welche die Catalanen nach Romanien überhaupt führten, waren Lächer, Leinwand, Safran, Honig, Wachs, Quecksilber, Zinnober und andre Erzeugnisse des westlichen und nördlichen Europas.

Daß die Catalanen in jenen Jahrhunderten auch mit Armenien in Handelsbeziehungen standen, erhellt aus einer Instruction, die der König Jaime II. von Aragon zum Behuf der Unterhandlungen mit dem König von Armenien im Jahre 1293 seinem Gesandten an den Herrscher der Mongolen ertheilte, nach welcher der Gesandte die Herabsetzung der Abgaben, eine Factorrei und die Erlaubniß, die unverkauft gebliebenen catalonischen Güter frei wieder ausführen zu dürfen, fordern soll.¹⁾

Ungleich wichtiger, ja der wichtigste Zweig des gesammten catalonischen Seehandels war, nach dem eigenen Geständniß der Stadt Barcelona²⁾, der Handel mit Alexandrien. Der Verkehr der Catalanen mit dieser Haupt- und Hafenstadt Aegyptens, die allmählig alle Markt- und Seeplätze der indischen Waaren in der Levante verdunkelte, war schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts von Bedeutung. Als König Jaime I. in seiner mehr erwähnten Verfügung vom Jahre 1227 anordnete, daß kein fremdes Fahrzeug Ladung nach Aegypten, Syrien und der Berberei nehmen dürfe, so lange noch ein einheimisches Schiff im Hafen von Barcelona vorhanden sei, mußte die Schifffahrt der Barcelonesen nach Alexandrien bereits ziemlich lebhaft sein, wie denn auch aus einem sechs Jahre früher zwischen dem König Jaime und Wilhelm von Mediona abgeschlossenen Vertrag über einen Zolltarif

1) M. F. de Navarrete, Disertacion hist. sobre la parte que tuvieron los Españoles en las guerras de ultramar o de las cruzadas etc. in den Memorias de la R. Academ. de la historia de Madrid. T. V., Docum. n. 17, p. 177.

2) . . . è lo dit exercici sia molt necessari à nostra Nació, com sia un foment, cap, è principi de tot lo negoci etc. heißt es in einer Petition des Consulado von Barcelona vom Jahre 1458 an den König Alfonso V. von Aragon bei Capmany, T. IV, p. 241.

ersichtlich ist, daß viele Waaren, namentlich indische, aus Aegypten eingeführt wurden.¹⁾ In den aus der Mitte des 13. Jahrhunderts herrührenden Seegesetzen des Consulado del mar von Barcelona wird (Cap. 24) das Verhältniß bestimmt, in welchem die in Alexandrien zu ladenden Rückfrachten zu dem Tonnengehalt der Schiffe stehen sollen, und um dieselbe Zeit (1250) läßt König Jaime I. einen Handelsvertrag mit dem Sultan von Aegypten durch zwei in diesem Handel erfahrene Seefahrer von Barcelona abschließen.²⁾ 22 Jahre später, im Jahre 1272, hielt Barcelona einen Consul in Alexandrien und die dort lebenden Catalonier erfreuen sich des Rechts, unter ihren eigenen Nationalgesetzen zu stehen.³⁾ In einem Friedens- und Handelsvertrag, den im Jahre 1290 König Alfonso III. von Aragon mit dem Sultan Almelik-Almansur Kelaun abschloß, wird völlige Gleichheit der beiderseitigen Unterthanen bei ihrem Verkehr in allen Theilen ihrer Reiche festgesetzt, von beiden Fürsten das Versprechen gegeben, über die Sicherheit der Personen, Schiffe und Güter der Kaufleute beider Nationen gleichmäßig zu wachen, ihnen zu Land und zu Wasser allen möglichen Schutz und Beistand zu verleihen und überhaupt in Zukunft die Unterthanen beider Reiche so anzusehen, als bildeten sie nur ein und dasselbe Reich.⁴⁾

Indessen erfuhr die Schifffahrt nach Aegypten schon im 13. Jahrhundert Hemmungen von anderer Seite. Eine Bulle Gregor's X. verbot jeden Verkehr mit den Ländern der Ungläubigen und insbesondere im Gebiet des Sultans von Aegypten, des Beherrschers von Palästina, aus Besorgniß, daß sich dessen Macht durch etwaigen Beistand von Europa aus und durch die ungemein reichen Einkünfte, die er aus den Waarenzöllen schöpfte, verstärken möchte. Auf Verlangen des päpstlichen Stuhls erließ Jaime I. im Jahre 1274 eine Verfügung, welche jede Ausfuhr von Eisen, Waffen, Bau-

1) Capmany, T. II, colecc. dipl., n. 247.

2) Colecc. dipl., n. 3, p. 3. Vgl. auch n. 7, p. 15.

3) Ib. n. 247, p. 366.

4) Den Vertrag theilt Silv. de Sacy mit im *Magazin encyclopédique*, réd. par Millin, VII. Année, Tom. II, p. 145—161.

holz, Getreide und anderer Lebensmittel in die Länder der Saracenen untersagte. Allein so groß der Schrecken war, den dieses Verbot in der catalonischen Handelswelt verursachte, so waren die Schläge, die es dem Handel verfestete, nur vorübergehend, wurden umgangen, geschwächt, vereitelt. Die Stadt Barcelona bat alsbald den König um Erklärung einiger zweifelhaften Punkte in dem Verbot, und er ließ Modificationen eintreten. Es wurden außerdem den nach Aegypten gehenden barcelonischen Schiffen besondere Pässe vom Papst ertheilt ¹⁾; andere Schiffe gingen, scheint es, insgeheim dahin, für andere erbat der König von Aragon vom Papst die Erlaubniß für die Reise nach Aegypten, oder die Absolution für diejenigen seiner Unterthanen, welche Handelsgeschäfte mit Aegypten gemacht hatten. ²⁾ Die Unterdrückung des Handelsverkehrs mit diesem Lande war von den aragonischen Königen so wenig ernstlich gemeint, daß der Papst im Jahre 1338 aufs neue sein Verbot wiederholen mußte. Allein je größer die Gefahr des verbotenen Handels war, desto einträglicher erwies er sich, und die Zahl der Uebertreter des Verbots wuchs so übermäßig, daß auf Bitten des Magistrats von Barcelona König Pedro, zur Verhütung des großen Schadens, den die strenge Vollziehung der verhängten Strafen verursachte, diese aufhob, alle erhobenen Anklagen, und anhängigen Proceße niederschlug. Für diesen allgemeinen Erlass entschädigte die Stadt den König durch eine einmalige Erlegung von 20,000 Suelbos in den königlichen Schatz. Bald darauf finden wir wieder einen Consul in Alexandrien. Immer aber hatte die Schifffahrt nach Aegypten neben andern, namentlich mit zwei Hemmnissen zu kämpfen, mit dem päpstlichen Stuhl, ohne dessen Absolution kein Schiff von Catalonien aus diese Fahrt unternehmen sollte, und mit dem königlichen Fiscus, der, besonders zur Zeit Pedro's IV., die Schiffe für die Erlaubniß, ohne päpstliche Absolution nach Aegypten zu fahren, mit sehr drückenden Auflagen belastete. Eine Ermäßigung derselben ³⁾,

1) Navarrete l. c., docum. n. 20, 23.

2) Capmany, Mem., IV, Colecc. dipl., n. 48.

3) sie wurden später nach einem Uebereinkommen des Königs mit der Stadt im Jahre 1378 zum Bau der Alarazanas verwendet.

die der für seinen Handel und seine Marine stets besorgte Stadtrath durch eine Vereinbarung mit dem König ¹⁾ im Jahre 1373 erlangte, zeigt die außerordentliche Größe dieser früheren Abgaben. Allein trotz derselben, trotz der vielen anderweitigen Bedrückungen und Hemmungen ²⁾, muß der Gewinn, den die Schifffahrt nach Aegypten gewährte, unermesslich gewesen sein, da diese mit gesteigertem Eifer fortgesetzt wurde. Nachdem zu ihrer Sicherung König Pedro mit dem Sultan im Jahre 1379 Frieden und mit dessen Nachfolger im Jahre 1388 einen neuen Handelsvertrag abgeschlossen hatte ³⁾, nahmen die Fahrten nach den ägyptischen und syrischen Häfen einen neuen Schwung, wie neben andern Zeugnissen eine Liste der während der Jahre 1390—94 in Barcelona ein- und ausgelaufenen Schiffe beweist. ⁴⁾ Mit gleicher, wenn nicht mit größerer Lebhaftigkeit betrieben die Catalanen den ägyptischen Handel im 15. Jahrhundert, wie dies schon aus den zahlreichen Ernennungen von Consuln, welche die Stadt Barcelona vom Jahre 1413—93 nach Alexandrien sandte, zu entnehmen ist. Mit großer Sorgfalt und Wachsamkeit war der Rath von Barcelona unablässig darauf bedacht, eingetretene Störungen und Hemmnisse dieses Handels zu beseitigen. Als im Jahre 1437 der Sultan durch Erpressungen und tyrannische Verfügungen das gute Einvernehmen und allen Verkehr mit den europäischen Christen abbrach, stellte jener dem König Alfonso V. vor: „wie seine Unterthanen während des Friedens mit dem Sultan ihre, im Reich in Fülle erzeugten Güter und Waaren mit Sicherheit nach Alexandrien und in andere Länder des Sultans ausgeführt, verschiedene Specereien, Drogen und andere Güter von ansehnlichem Werth

1) Colecc. dipl., n. 91, p. 144.

2) S. darüber Capmany, I, P. 2, p. 54.

3) Colecc. dipl., n. 267, p. 390. Zurita, An., X, c. 38.

4) Sie wird von Capmany mitgetheilt aus dem Archiv von Barcelona in den Memor., II, Apend., n. 21. Die große Menge neuer Schiffe, die nach Anweis dieser Liste in diesen Jahren in Barcelona vom Stapel liefen, gibt uns zugleich einen hohen Begriff von dem blühenden Zustande des Seewesens dieser Stadt in jener Zeit.

zurückgebracht und damit nicht allein seine Reiche, sondern auch verschiedene fremde entlegene Länder und Städte versorgt hätten, durch diesen Handel Wohlstand und Reichthum seinen Unterthanen selbst erwachsen seien. Alles das sei die Frucht jenes Friedens, den er zum Frommen seiner Reiche und zur Förderung der öffentlichen Wohlfahrt, von welcher dieser Handel, vornehmlich mit jenen Ländern, eine Hauptgrundlage bilde, geschlossen habe. Dieser Friede sei gebrochen und dieser Handel liege zu Boden; er könne allein durch seine mächtige Hand wieder aufgerichtet werden. Sie bäten daher ¹⁾, er möge einen handelskundigen Gesandten zur Herstellung des Friedens an den Sultan schicken und die Ernennung desselben den „Consols de la mar“ von Barcelona, die einen, ihm genehmen wählen würden, überlassen.“ ²⁾ Der König genehmigte das Gesuch; ein barcelonischer Kaufmann wurde von ihm zu dieser Sendung bevollmächtigt und erfreute sich eines guten Erfolgs. Die Schifffahrt nach Aegypten lebte von neuem auf. Allein schon 1448 wurde sie durch den Krieg des Sultans mit dem König Alfonso wieder unterbrochen. Die Stadt bat den König dringend, Friede zu machen und die alten Handelsverträge herzustellen. Der Kaufmannsstand von Barcelona legte auf den alexandrinischen Handel um so größeres Gewicht, weil dieser, wie er sich einige Jahre später gegen den König ausdrückte, der Hauptnerv alles Handels sei, und wenn die Geschäfte mit der Levante gestört wären, großentheils alle andern aus dem Gleiße kämen. ³⁾ Auch dieses Gesuch hatte guten Erfolg.

Allein bald traten Weltereignisse ein, durch welche der catalonische Handel nach jenen Ländern Stöße erhielt, die ihn tief erschütterten und allmählig dem Untergange zuführten. Ein harter Schlag traf die Schifffahrt der Christen nach der Levante durch die Einnahme Konstantinopels und die Zer-

1) sabents certament que los vostres munifichs brassos, stant per tots temps uberts è appaellats de abraçar los vostres subdits è vassayls etc.

2) Colecc. dipl., n. 148, p. 234.

3) . . . e perturbats los afers de Levant en gran part son desviats tots los altres. Capmany, T. IV, Colecc. dipl., n. 124.

führung des griechischen Reichs im Jahre 1453. Seitdem beherrschten ottomanische Geschwader, Schrecken verbreitend, den Archipelagus. Nachdem der Handel der Catalanen eine Zeit lang schweres Ungemach erlitten hatte, erhob er sich wieder in Alexandrien während der Herrschaft der Mameluken, deren Häupter, gegen Erlegung von Geldsummen, die altberühmte Hafen- und Handelsstadt die allgemeine und ausschließende Niederlage der indischen Waaren sein ließen. Alexandrien wurde, seitdem Mohammed's II. furchtbare Waffen alle Seefahrer, die den Hafen von Konstantinopel besuchten, verschreckt hatten, und auf der andern Seite die Genuesen aus Kassa, wohin von ihnen der größte Theil des asiatischen Handels gezogen worden, für immer vertrieben waren (1472), der sicherste Stapelplatz der indischen Waaren und bis zur Eroberung durch Selim I. das einzige Emporium der Venetianer, Genuesen und Catalanen. Als der Sultan der Osmanen durch die Eroberung Syriens und Aegyptens das Reich der Mameluken stürzte, im Jahre 1517, hatte die Entdeckung des Wegs um Afrika schon einige Zeit dem Handel Aegyptens einen tödtlichen Schlag versetzt. Alexandrien selbst, die Welt-handelsstadt, verödete unter der rohen Gewalt der Türken, den Expressionen des Sultans, den Empörungen der türkischen Soldaten. Die Vernichtung der Schifffahrt auf dem rothen Meer durch die Zerstörung des Hafens von Suez gab ihm den Todesstoß.

Gleichwohl sehen wir nicht ohne Bewunderung die rührigen Catalanen, selbst nach dem Sturz der Mamelukenherrschaft, ihre Handelsbeziehungen zu Aegypten fortsetzen. Der Magistrat von Barcelona ist eifrigst darauf bedacht, diesen Verkehr zu unterhalten, und noch im Jahre 1525 besitzen die Catalanen in Alexandrien eine nationale Lonja mit den Ueberresten des Handels, soweit ihn die Umstände zuließen. Die letzte Ernennung eines Consuls der Catalanen in Aegypten wird im Jahre 1539 erwähnt, und es ist ein halbes Wunder, daß er inmitten einer so rohen, zügellosen Bevölkerung, einer so drückenden Willkürherrschaft sich zu behaupten vermochte; aber es zeigt zugleich, wie tiefe Wurzeln der catalonische Handel in Aegypten geschlagen hatte, wie selbst unter den ungün-

stigten Verhältnissen, alte, tief verwachsene Handelsbeziehungen lange Zeit fortbauern und, wenn selbst der Stamm abgehauen ist, die Wurzeln noch Ausschläge treiben.

Mit der Schifffahrt der Catalanen nach den Häfen von Syrien und Aegypten standen ihre Seefahrten nach den Inseln Cypern, Candia und Rhodus in Beziehung. Diese Eilande waren zum Theil Stationen für jenen Verkehr, und in den Zeiten, wo, wie oben erzählt worden, das Verbot der Päpste, mit den Saracenen Handel zu treiben, die syrischen und ägyptischen Häfen den Christen verschloß, segelten ihre Handelschiffe nicht selten namentlich nach Cypern, um von da aus heimlich mit jenen Häfen zu verkehren. Cyperns Wichtigkeit für die Schifffahrt und den Handel nach der Levante wurde besonders während der Kreuzzüge erkannt, und seitdem diese Insel von den Kreuzfahrern erobert und ein lateinisches Königreich geworden war, suchten Italiener und Catalanen hier Handelsverbindungen zu gründen. Schon im Jahre 1291 erhielten catalonische Kaufleute und Seefahrer von Heinrich II. von Lusignan ein Privilegium, das ihnen verschiedene Begünstigungen in den Zöllen und Abgaben bewilligte; so sollten sie von den Waaren, die sie ein- oder ausführten, nur 2 vom 100 zahlen.¹⁾ Zwei Jahre darauf verlangten sie schon eine Factorie oder eine Straße, in welcher sie frei und sicher leben können, nebst weiteren Begünstigungen.²⁾ Für den lebhaften Verkehr Barcelonas mit Cypern im 14. Jahrhundert sprechen viele Zeugnisse. Seit 1347 halten die Catalanen einen Consul in Cypern. Sie hatten hier ansehnliche Niederlassungen. Der Hafentort Colosso auf Cypern war eine Art Colonie der Catalanen, um das Jahr 1434 ein Besitztum der Familie Ferrer aus Barcelona. In dem Thronfolgestreit (seit 1473) zwischen Jakob II. und der Königin Charlotte, die von den Venetianern unterstützt wurde, waren es hauptsächlich die auf Cypern lebenden Catalanen, die in großer Zahl dem König Beistand leisteten.

1) Capmany, T. II, Colecc. dipl., n. 31.

2) Navarrete l. c., Apend. de docum. in den Memor. de la Acad. de Madr., T. V, p. 177.

Nach seinem Tode riefen sie Ferdinand I., König von Neapel, zum König aus, allein die Venetianer gewannen die Oberhand; damit hörte der unmittelbare Verkehr der Catalanen mit der Insel auf. Der große Einfluß aber, den die Catalanen einst auf die Angelegenheiten Cyperns ausübten, läßt uns auf ihre große Anzahl, wie auf die reichen Mittel, die ihnen der Handel gewährte, schließen.

Auch auf Rhodus hatten die Catalanen Niederlassungen; die Insel diente ihnen als Hafen und Zufluchtsort bei ihren Fahrten nach dem Archipelagus. Vielleicht bereiteten ihnen die Dienste, die sie als erfahrene Seefahrer dem Johanniterorden leisten konnten, sowie der Umstand, daß vier seiner Ordensmeister in jenen Zeiten geborene Catalanen waren, die ihren Landsleuten gern Begünstigungen gewähren mochten, eine gute Aufnahme auf der Insel. Die erste Nachricht von ihrem Verkehr mit Rhodus rührt vom Jahre 1379, die letzte vom Jahre 1514.

Für den Handelsverkehr der Catalanen mit der Insel Candia zeugen die Ernennungen von Consuln, welche die Stadt Barcelona zum Schutz ihrer Kauf- und Seeleute vom Jahre 1419—86 dort hielt.¹⁾

Nächst dem ägyptischen und levantischen war der Handel mit der Nordküste von Afrika für die Catalanen der bedeutendste. Früh besuchten sie die jenseitigen Häfen und Handelsplätze, die durch ihre Lage ihrem Handel ein nahe, großes und fast ungetheiltes Feld öffneten. Mit Ceuta und Bugia standen die Barcelonesen schon seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts in unmittelbarem Handelsverkehr. Ein reich beladenes barcelonisches Schiff, das von Bugia zurückkehrend, ein anderes, das von Barcelona nach Ceuta gehend, von balearischen Corsaren weggenommen worden war, trotz des zwischen dem König von Mallorca und dem von Aragon bestehenden Vertrags, bewog, neben andern Verlusten, die der Handel von Barcelona durch die Saracenen erlitten hatte, den König Jaime I. im Jahre 1228, jenem den Krieg zu erklären. Die Fortdauer des catalonischen Handels mit Afrika durch das

1) Capmany, T. I, P. 2, p. 69.

ganze 13. Jahrhundert bezeugen verschiedene Nachrichten und noch zahlreichere sprechen für seine Lebhaftigkeit im 14. Jahrhundert. Die politischen Beziehungen der Könige von Aragon zu den maurischen Königen sind fast ununterbrochen freundlich; nicht selten fochten aragonische Truppen selbst mit verbündeten Maurenfürsten gegen Mauren. Freundschaftliche Verträge mit den maurischen Herrschern in Afrika zu schließen oder zu erneuern, war festes System der Könige von Aragon. Dadurch sahen die Catalanen das Meer nach dieser Seite hin frei und sicher und ihre Handelsthätigkeit entfaltete sich ungehindert in allen Häfen der Berberet. Die feste Sprache, das Gefühl der Ueberlegenheit, welche sich in einigen Capiteln der Verträge, die der aragonische Hof den Fürsten der Berberet bewilligte oder vorlegte, kund geben, die Natur der gestellten Bedingungen selbst offenbaren das Ansehen und die Achtung, welche sich die Krone von Aragon unter den überseeischen Mauren erworben hatte. Sie gewann in jedem Vertrag nicht allein große Vortheile für den Handel ihrer Unterthanen auf den afrikanischen Märkten; die Offensiv- und Defensivbündnisse sicherten den aragonischen Königen auch einige Geldsubsidien für ihre Unternehmungen, welche gemeinlich die Kräfte ihres Herrsars überstiegen, wenn auch ihr königlicher Rath und die Hochherzigkeit ihrer Unterthanen jenen Unternehmungen gewachsen waren. Dazu kam, daß dort, an der Nordküste Afrikas, die Catalanen die Concurrenz der Venetianer und Genuesen weniger zu fürchten hatten. Der Handel mit den Hafenstädten dieser Länder war und blieb den größten Theil dieses Zeitraums vorzugsweise in ihren Händen, während die Venetianer in Aegypten und Syrien, die Genuesen in Konstantinopel die Bevorzugten waren, die lezten, wenn auch in einigen Häfen der Berberet zeitweise im Genusse bedeutender Privilegien, doch nicht im Stande, die Catalanen aus ihrer günstigen Stellung zu drängen, oder auch nur mit Erfolg mit ihnen zu wetteifern.

Die Häfen des Reiches Marokko, besonders Ceuta, wurden, wie wir oben sahen, am frühesten besucht; der Beherrscher der Reiche Marokko und Fez, Abu-Jussuf, der Emir ol-mumentim, kam im Jahre 1274 selbst nach Barcelona und

schloß ein Freundschaftsbündniß mit dem König Jaime I., um mit dessen Beistand an Schiffen und Mannschaft die Stadt Ceuta zu erobern. Zahlreiche Urkunden¹⁾ zeigen, daß der Verkehr zwischen Catalonien und Marokko bis gegen Ende des 14. Jahrhunderts lebhaft fortbauerte, und der Magistrat von Barcelona unterließ nicht, dieses Verhältniß zum Vortheil des barcelonischen Handels zu benutzen.²⁾

Lebhafter und ergiebiger war der Handelsverkehr der Catalanen mit Tunis und Bugia, der zwar schon seit Anfang des 13. Jahrhunderts bestand, aber einer größern Sicherheit sich erst erfreute, seit König Pedro III. von Aragon mit dem König von Tunis im Jahr 1285 einen Friedens- und Handelsvertrag abgeschlossen hatte (aus dem hervorgeht, daß schon früher Verträge mit diesem Lande bestanden). Der Vertrag beruht auf Gegenseitigkeit der Bedingungen und auf Grundsätzen, die für jenes Zeitalter überraschend freisinnig sind. Jeder der beiden Fürsten gewährt den Unterthanen des andern Sicherheit und Schutz ihrer Personen und Güter in seinem Lande und zur See, und die Flaggen der Einen genießen in den Häfen der Andern gleiche Rechte. Der König von Aragon behält seinen Unterthanen freien Gottesdienst, eigene Kirchen, Glocken u. s. w. vor. Den Catalanen ist gestattet, Handelsfactoreien anzulegen, Consulen zu halten, welche die Jurisdiction über ihre Landsleute üben und jeden Monat einmal bei dem Sultan Zutritt haben, um die Rechte des Königs von Aragon zu vertreten³⁾ Urkunden aus den Jahren 1305 bis 1308⁴⁾ zeigen, daß einzelne Punkte dieses Vertrags von den Mauren zwar verletzt, dagegen erhobene Beschwerden jedoch ausgeglichen wurden und eine Erstreckung des Vertrags auf weitere 10 Jahre zur Folge hatten. Einen ähnlichen Vertrag schloß im Jahre 1309 Jaime II. mit dem König von Bugia auf fünf Jahre, der 1313 auf Ansuchen des Letzteren erneuert wurde.⁵⁾ Im Jahre 1323 ging Kö-

1) Capmany, T. IV. Colecc. dipl., p. 121, 124, 136.

2) Ib. T. II, Colecc. dipl., n. 255, p. 373.

3) Ib. T. IV, Colecc. dipl., n. 6, p. 9—14.

4) Ib. n. 17—19.

5) Ib. n. 20, 25, 26.

nig Jaime II. auf Ansuchen des Königs von Tunis und Bugia, die damals vereinigt waren, einen Vertrag auf vier Jahre ein, dessen Hauptbestimmungen hier eine Stelle finden mögen, weil sie uns über die Natur des Handelsverkehrs zwischen den Christen und Mauren Nordafrikas wesentlich aufklären. Wenn ein Unterthan des Königs von Aragon an einem Orte von Tunis oder Bugia seine Waaren einmal versteuert hat, so geht er damit frei und sicher an jeden andern Ort dieser Reiche; ebenso der Saracene aus diesen Reichen in Aragon. Jeder kann seine Güter von einem Fahrzeug in ein anderes umladen, um sie, wohin er will, zu verschiffen, ohne dafür Abgaben zu bezahlen. — Kein Zollbeamter darf aus irgend einem Grund an Bord eines Schiffs gehen, um es zu untersuchen oder Beschlagnahme darauf zu legen, nur der Alcayt de la Duana, nachdem ihm Anzeige gemacht worden, darf dies bei vorhandenem Verdacht, begleitet von zwei seiner Leute, denen ein Mann von Seiten des (catalonischen) Consuls beigegeben ist. — Der Consul von Bugia oder sein Stellvertreter soll, wie es früher üblich, von der Zolleinnahme monatlich 20 Byzantiner¹⁾, der Consul von Tunis monatlich 50 Byzantiner erhalten. Die Kaufhäuser der aragonischen Unterthanen stehen unter den Consuln, ohne deren Erlaubnis kein saracenischer Zollbeamter in dieselben eintreten darf. Dem Consul steht die Jurisdiction über die Christen zu und der Saracene kann nur bei diesem eine Klage gegen einen Christen vorbringen. — Consuln und ihre Stellvertreter können aus keinerlei Grund und an keinem Orte verhaftet werden, indem sie genügende Rechtsgewähr geben. — Kein Unterthan des Königs von Aragon darf einer Schuld oder eines bürgerlichen oder peinlichen Vergehens wegen aus den Factorien

1) Bosant, Bosante, ital. Bisante, Bisanzio, eine in den Handelsplätzen am Mittelmeer im Verkehr der Christen und Mohammedaner, besonders bei diesen gebräuchliche, seit dem 11. Jahrhundert bekannte konstantinopolitanische Münze. Ihr Werth war verschieden nach dem Gehalt in den verschiedenen Ländern. In Tunis galt der Byzantiner acht neue und zehn alte Millareses; zwölf von diesen machten 8 Suellos barceloneses und 24 Suellos einen Ducado aus. Capmany, IV, Ap., p. 133.

desselben abgeführt werden, da allein dem Consul die Rechtsprechung darüber zusteht. — Ueber bürgerliche und peinliche Vergehen der christlichen Unterthanen des Königs von Aragon untereinander hat allein der Consul zu entscheiden, in seiner Ermangelung der Alcayt der Duana, wie üblich; weder dem König von Tunis und Bugia, noch seinen Beamten ist es gestattet, sich darein zu mischen; auch dürfen sie es nicht verhindern; wenn in einem Civil- oder Criminalfall ein Christ im Gebiet des Königs von Tunis und Bugia sich an den König von Aragon wendet. — Kein catalonischer Kaufmann kann gezwungen werden, von seinen Waaren etwas dem König von Tunis und Bugia zu überlassen; auch braucht keiner von den Waaren, die er nicht verkauft hat, Abgaben zu entrichten, er kann sie frei wieder ausführen, wohin er will. — Die Schiffe und Flotten des Königs von Aragon oder seiner Unterthanen dürfen in allen Häfen des Königs von Tunis und Bugia frei einlaufen, verweilen und sich mit Lebensmitteln versehen; dasselbe ist den Flotten und Leuten des Letztern in den Häfen des Königs von Aragon gestattet. — Endlich ist der König von Tunis und Bugia gehalten, für jedes der vier Jahre dieses Vertrags, dem König von Aragon 4000 Golddoblas, nämlich 3000 für das Reich Tunis und 1000 für Bugia, von den Abgaben zu bezahlen, welche die Unterthanen des Königs von Aragon in diesen Ländern entrichten; reichen diese Abgaben nicht hin, so muß jener die Summe von 4000 Doblas vollständig machen. — Bezeichnend für den Geist, in welchem dieser Handelsvertrag geschlossen wurde, sind die Worte, die einer Bestimmung desselben, wonach die Kaufleute in Folge gewisser Verschuldungen Anderer weder persönlich, noch an ihren Gütern belästigt werden sollen, beigefügt sind: „denn die Handelsmänner sind Leute, die im Vertrauen auf die Fürsten leben und verkehren und nicht Schaden nehmen dürfen durch die Schuld Anderer.“¹⁾

Wie lange dieser Vertrag in Wirksamkeit blieb, ist uns unbekannt. Die wechselnden Verhältnisse der Könige von Aragon und Castilien zu den Fürsten jener afrikanischen Kü-

1) Capmany, Mem. IV, Colecc. dipl. n. 42, p. 82—88.

tenländer in späterer Zeit mochten öfter Störungen in diesen Handelsverkehr bringen; allein er dauerte fort, wenn auch mit Unterbrechungen, bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Das Ansehen, worin die Catalanen noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts in jenen Ländern standen, war so groß, daß der Doge von Venedig venetianische Seefahrer und Handelschiffe, die nach der Barberei gingen, dem Schutz und Wohlwollen der Stadtbehörde von Barcelona empfahl. ¹⁾ Mehrere Jahre darauf beruft sich der Magistrat dieser Stadt in einem Schreiben an den König von Tunis auf die enge Verbindung und Freundschaft, die zwischen ihnen bestehe. ²⁾ Auch nachdem die bedeutendsten Häfen und Küstenplätze der Barberei durch Fernando's des Katholischen Eroberungen unter spanische Botmäßigkeit gekommen waren, setzten die Barcelonenses ihren Handelsverkehr mit jenen fort. Den letzten Consul in Tunis ernannte Barcelona im Jahre 1535. Erst als diese Länder in die Gewalt der Türken gefallen waren, wurden sie den Catalanen, wie andern christlichen Handelsvölkern verschlossen. Die früheren Sitze eines friedlichen und ergiebigen Verkehrs zwischen diesen und den Mohammedanern, durch freundliche Verträge und Bündnisse, für beide Theile Quellen des Wohlstandes, geschützt und befördert, wurden Schlupfwinkel und Rüstkammern für Seeräuber, der Schrecken catalonischer und italienischer Seefahrer und Seestädte, eine Hauptursache des tiefen Verfalls der catalonischen Handlung und Schifffahrt.

Derselbe Geist und Zweck, der die Catalanen an Afrikas Nordküste geführt und sie bewogen hatte, dort Handelsverkehr mit den Ungläubigen anzuknüpfen, leitete auch ihre Fahrten nach der Südwestküste ihres eigenen weiteren Vaterlandes, als diese noch in den Händen der Mauren war, und trieb

1) Schreiben des Dogen vom Jahre 1458 in Capmany, T. II, Colecc. dipl., n. 190.

2) . . . que considerades les grans confederació è amistat, les quals per gracia Divina son entre nosaltres è aquesta Ciutat è ciutadans d'aquella, è la vostra gran Altesa è vostres subdits è vasalls etc. Capmany ib., n. 195. Vgl. auch das folgende Schreiben Stadt Barcelona an den König von Bugia im Jahre 1473, ib.

ke an, Handelsverbindungen mit den maurischen Königen von Granada und Sevilla zu schließen; über zwei Jahrhunderte lang waren die reichen Länder derselben das Ziel der catalonischen Seefahrten. Nach der Eroberung von Sevilla wurde diese reiche Stadt durch ihre Lage und fruchtbare Umgebung einer der wichtigsten Handelsplätze für die Catalanen, und sobald die betriebsamen Genuesen für ihre geleisteten Dienste von Fernando III. große Freiheiten in dieser Stadt erhalten hatten, waren die nicht minder rührigen Catalanen darauf bedacht, dort Factoreien anzulegen und ihrem alten Handel günstigere Privilegien zu verschaffen; die Stadtbehörde von Barcelona gründete zu seinem Schutze ein Consulat. Dem um 1282 in Sevilla residirenden Consul gelang es, auf die Vorstellung sämmtlicher Kaufleute in der Hauptstadt Andalusiens, vom König von Castilien, Alfonso dem Gelehrten, für sein Volk dieselben Rechte und Freiheiten zu erlangen, welche die Genuesen besaßen. Ihre Abgaben beschränkten sich auf 5 vom 100 beim Eingang der Waaren. Güter, die vom Ertrag der eingeführten gekauft worden, waren bei der Ausfuhr abgabefrei (Del ausgenommen, wofür besondere Bestimmungen bestanden); eingeführte, die nicht abgesetzt und anderswohin gebracht wurden, zahlten keinerlei Abgabe. Außerdem bewilligte der König den Catalanen Schutz und Sicherheit für ihre Personen und Güter in Sevilla und den übrigen Ländern Castiliens, gegen Entrichtung der landesüblichen Abgaben.

Diese Begünstigungen wurden bald darauf erweitert und der Handel der Catalanen gewann von Tag zu Tag eine größere Ausdehnung, sodaß sie ihres Ansehns und der beträchtlichen Anzahl ihrer Kaufleute wegen in allen Rechten der Ausländer den Genuesen gleichstanden. Ihre Häuser mit der Lonja und dem Gericht für den Handel bildeten einen besondern Stadttheil, der in der Folge „Straße der Catalanen“ genannt wurde.¹⁾ Wie Sevilla und die übrigen Märkte seines Gebietes besuchten sie die Häfen und Handelsplätze der

1) que hoy subsiste con la denominacion „de cal de Catalanes“, sagt Capmany.

Reiche Granada und Murcia. In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts hatten die Catalanen ihre Factorien über alle Häfen Andalusiens verbreitet; sie hielten nicht allein in Sevilla, sondern auch in Almeria und Malaga, damals Emporien der Araber, Consuln aus ihrem Volk, und ihre Kaufleute folgten, wetteifernd mit den Genuesen, dem Kriegslager und Heer der Könige von Castilien, denen sie sich mehr als einmal durch ihren Beistand nützlich machten (so z. B. bei Alfonso's XI. zweiter Belagerung des maurischen Algeziras). Malaga und Almeria blieben, auch nachdem sie von den Katholischen Königen erobert worden, Märkte der Catalanen.¹⁾

So nah dem Eingang zum atlantischen Meer und nach Sevillas Eroberung in öfterer Verührung mit portugiesischen und baskischen Seefahrern, die an den Begünstigungen, welche Fernando III. von Castilien und sein Nachfolger zur Hebung des Handels in Andalusien zunächst den Genuesen, dann den Pisanern und Catalanen und andern Handelsvölkern gewährte, gleichfalls Theil hatten und frühzeitig mit dem nördlichen Frankreich, mit Flandern und England in Handelsverkehren traten, mußten die Catalanen, ebenso unternehmend als betriebsam, es bald versuchen, ihre westlichen Fahrten über die Meerenge hinaus auszudehnen und dieselben Wege einzuschlagen, welche bereits von den Italienern, Portugiesen und Basken befahren wurden.²⁾

So dürftig und unsicher die Berichte über die frühesten Handelsunternehmungen der Catalanen in den Niederlanden sind, indem sie zweifelhaft lassen, ob die catalonischen Kaufleute dort zuerst über Land oder zur See, ob auf eigenen oder fremden Schiffen, mit einheimischen oder ausländischen Waaren den Verkehr betrieben, so ist doch gewiß, daß wir schon vor dem 14. Jahrhundert handeltreibende Barcelonesen in den Niederlanden finden.³⁾ Nach dem Eintritt des 14. Jahrhunderts aber sehen wir die Catalanen in unmittelbarem

1) Capmany, T. I, P. 2, c. 6 und Colecc. dipl., n. 20 ess.

2) Navarrete, Colecc. de los viages etc., T. I, p. 13. Capmany, T. II, Colecc. dipl., n. 20.

3) Capmany, T. I, P. 2, p. 129. T. II, Colecc. dipl., n. 268, p. 376.

Seeverkehr mit den niederländischen Handelsplätzen. So wurden unter Anderem im Jahre 1325 zwei barcelonesische Galeassen, deren Ladung Eigenthum barcelonesischer Kaufleute war, auf ihrer Rückkehr aus Flandern von englischen Seeräubern weggenommen. Der König von Aragon wandte sich deshalb mehreremal an den König von England, verlangte Entschädigung und drohte, im Fall der verweigerten Genugthuung, mit Repressalien. Seit dieser Zeit mehren sich die Anzeichen eines lebhaften See- und Handelsverkehrs der Catalanen mit den niederländischen Handelsstädten, namentlich mit Gent, Opern und Brügge. Wie ansehnlich aber dieser Verkehr war, erhellt daraus, daß im Jahre 1389 König Juan I. von Aragon dem Handelsstande von Barcelona und Mallorca auf dessen Ansuchen die Befugniß gab, zum Schutze der Fahrten nach Flandern gegen Corsaren, bis vier bewaffnete Galeeren auszurüsten, denen er alle Vorrechte der Schiffe der königlichen Marine ertheilte.¹⁾ Spricht schon allein diese so kostspielige Maßregel, die Bewaffnung von vier Galeeren einzig zum Schutze der Güterschiffe, und die Größe der gesürchteten Verluste für die Ergiebigkeit und Bedeutung des niederländischen Handels, so spricht nicht minder eine gemeinsame Vorstellung der catalonischen Consuln und Kaufleute in Gent, Opern und Brügge an den Consulado del Mar von Barcelona gegen eine Verfügung des Magistrats von Brügge vom Jahre 1405, der nicht weniger als 36 catalonische Kaufleute in dieser Stadt wegen einer gewissen Verfehlung bestraft hatte, für die Ausdehnung des flandrischen Verkehrs der Catalanen und für ihre zahlreiche Bethheiligung. Dieser Handel und Seeverkehr scheint mit ähnlicher Lebhaftigkeit das ganze 15. Jahrhundert hindurch fortgebauert zu haben.

Die Engländer mochten den italienischen, portugiesischen und spanischen Handelschiffen auf ihren Fahrten nach Flandern und selbst nach England zuerst und längere Zeit als Corsaren und Piraten erscheinen.²⁾ Der Unsicherheit und

1) Capmany, IV, Colecc. dipl., n. 87.

2) Schon die Ueberschriften der zahlreichen Schreiben (in Rymer's Urkundensammlung), welche die Könige von England über weggenommene oder beraubte italienische, portugiesische und spanische Handels-

Gefahren jedoch, denen die Seefahrer auf jenem Meer ausgesetzt waren, ungeachtet, finden wir im Anfang des 14. Jahrhunderts in England Handelsleute aus verschiedenen mitteländischen Völkern, urkundlich auch Catalanen. Eben diese werden auch in dem Schutzbrief (charta mercatoria) aufgeführt, den Eduard I. von England allen Ausländern, die des Handels wegen nach England kamen, ertheilte. Um die Mitte dieses Jahrhunderts wird allen catalonischen Kaufleuten, die mit ihren Schiffen und Waaren die Insel besuchen und die im Handelsverkehr übliche Abgaben entrichten, besonderes Geleit bewilligt.¹⁾ Vornehmlich holten die Barcelonenses in England ihren Bedarf an feiner Wolle für ihre trefflichen Tuchmanufacturen und führten jene, als Tuch verarbeitet, wieder dahin aus, ein Umtausch, der dem heutigen zwischen beiden Ländern ganz entgegengesetzt ist.²⁾ Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als die Engländer anfangen, ihre Erzeugnisse auf eigenen Schiffen nach den mitteländischen Seeplätzen zu führen, scheint der Handel der Catalanen nach England aufgehört zu haben.

Gegenstände des catalonischen Seehandels.

Cataloniens volkswirthschaftliche Zustände.

Was die Barcelonenses aus England vornehmlich einführten, feine Wolle, zeugt einerseits für den damaligen niedern Stand der Wollemanufacturen der Engländer, die der eigenen Industrie dieses Rohmaterial entgegen ließen, ander-

schiffe an die betreffenden Staaten und Fürsten richten, führen zu einer solchen Annahme, z. B. Ad regem N. de malefactoribus super mare. — Ad regem N. pro mercatoribus de N. super deproditionibus. — Ad regem N. super arrestatione navium. — Ad regem N. de mercatoribus spoliatis. — Ad ducem Venetorum super arrestatione galearum et navium. — Super captione cujusdam navis etc. Vgl. auch Capmany, T. III, p. 193 und die dort angeführte Stelle aus der Cronica de D. Pero Niño von Gamaez.

1) Capmany, T. I, P. 2, p. 143. Anderson, Origin of commerce etc., p. 133.

2) Capmany, II, Colecc. dipl., n. 154, p. 241. Macpherson, Annals of commerce, I, 655.

seits für die schöne Blüthe der Wollemanufacturen der Catalanen, die nicht nur Aragon und Cataloniens reichen Wollertrag verarbeiteten, sondern für ihre vorgeschrittenen Manufacturen den Bedarf an Feinwolle in weiter, kostspieliger Ferne holten. Die Verfertigung von Wolletüchern war in Catalonien das verbreitetste, am meisten eingewurzelte Gewerbe, vom 13. bis ins 16. Jahrhundert gepflegt und gefördert von Seite der Könige und Cortes, wie von Seite der Ortsmagistrate durch eine Reihe von Verordnungen, Berechtigungen und Begünstigungen. Wolletücher bildeten zugleich weit den wichtigsten und stärksten Zweig des Ausfuhrhandels. Sie waren die Hauptwaare, welche die Barcelonesen nach Italien, Aegypten, Syrien, nach der Levante überhaupt ausführten. Neapel, Sicilien, Sardinien wurden in den spätern Jahrhunderten fast ausschließlich mit catalonischen Luchern versorgt. In Sevilla war früh ein Stadtbezirk zur Niederlage barceloner Wollwaaren bestimmt. Ueber die große Einfuhr catalonischer Lucher in Languedoc führen die Stände dieses Landes im Jahre 1424 Beschwerde bei dem König von Frankreich. Nächst Barcelona waren Lerida (seiner Lucher geschieht in verschiedenen Tarifen seit dem Jahre 1243 bis 1271 Erwähnung), Gerona, Perpignan, Tortosa, la Bisbal Hauptstätten dieses Gewerbfleisses und Lieferungsplätze für den auswärtigen Handel.

Indeß wurde im Anfang des 15. Jahrhunderts auch viele Rohwolle aus Aragon und Catalonien nach der Lombardei ausgeführt, wo damals in verschiedenen Städten die Wollemanufacturen in hoher Blüthe standen. Der gleichzeitige Marino Sanuto¹⁾ berichtet, daß alljährlich catalonische Wolle im Werth von 120,000 venettianischen Dukaten in der Lombardei eingeführt wurde. War es Furcht vor überwiegender Concurrnz des Auslandes, oder Ueberzeugung von der Abnahme des inländischen Betriebes und Bedürfniß einer regfameren Beförderung desselben — um leben diese Zeit wurde auf Anordnung der Cortes die Einfuhr ausländischer Wolle- und Seidetücher, Gold- und Silberstoffe verboten, um die

1) Vite di Duchi de Venesia bei Maratori, T. XXII, p. 952.

Eingeborenen zu nöthigen, nur inländische zu tragen. Weiter wurde eine besondere Junta von Sachverständigen niedergelegt, um über die zweckmäßigsten Mittel, diesen Gewerbszweig in allen Beziehungen zu vervollkommen, zu berathen. Die Ausführung ihrer Rathschläge wurde sofort einer eigenen Behörde übertragen. Ohne Frage aber standen die catalonischen Wollmanufacturen in diesem Jahrhundert noch in großer Blüthe. Die Tuchweberei war die allgemeine Beschäftigung im Lande, Wollwaare der vornehmste Ausfuhrartikel. Für den Ruf und die Vorzüglichkeit derselben spricht, daß fremde Tücher in Catalonien eingeführt wurden, damit hier die letzte Hand an ihre Bereitung gelegt werde und sie die Färbung erhielten, worin die Catalanen sich besonders auszeichneten.¹⁾ Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts verfiel der Tuchhandel zum großen Nachtheil des Gesamthandels der Catalanen.

Ein anderer wichtiger Gegenstand des alten catalonischen Seehandels war Schiffsbauholz und Schiffsbedarf. Ein Land wie Catalonien, so reich an Eisen, Hanf und Mastholz, befriedigte nicht allein den eignen Bedarf im Seewesen, sondern versorgte auch andere Völker, die jene Erzeugnisse entbehrten oder nicht zu nutzen verstanden. Diese ersten Bedürfnisse der Schifffahrt und so manche andere, die als Landeserzeugnisse dem Schiffbau und Seewesen der Catalanen zu statten kamen, erleichterten und förderten ungemein ihre Nationalthätigkeit auf diesem Felde. Was andere Völker mit Mühe und Kosten im Auslande suchten und suchen mußten und sie von diesem abhängig machte, fanden sie zu Hause, reichlich; der Reichtum daran gestattete selbst die Ausfuhr. Allein der betrieb-same Catalane führte die Landeserzeugnisse nicht im rohen Zustande aus, er verarbeitete sie zuvor, gab ihnen die vollendete Form zum unmittelbaren Gebrauch; ja, er brachte sie dem fremden Käufer selbst ins Haus und ließ sich von ihm die Productionskosten der Rohstoffe, den Arbeitslohn für das Kunstwerk, die Schiffsfracht und die Miete für das eigene Fahrzeug zahlen. — Der Handel mit Schiffen, die in

1) Capmany, T. I, P. 2, p. 245.

Catalonien für fremde Länder exportirt wurden, war, wie Capmany nachweist, schon seit dem 13. Jahrhunderte üblich.

Ähnlich verfahren die Catalanen mit einem andern Handelsgegenstande, der Koralle, dessen Betrieb über drei Jahrhunderte lang, d. i.: so lange die Mode und Werthschätzung dieses Schmuckes dauerte, in ihren Händen war. Sie genossen dabei den dreifachen Vortheil; der Fischerei (an der Ostküste Cataloniens und den Küsten der Berberet), der Bearbeitung und des Betriebs ins Ausland; der einer der vornehmsten Handelszweige der Catalanen, besonders der Barcelonesen, war.

Ausfuhrartikel, zugleich Zeugnisse des Reichthums und fleißigen Anbaues der Landschaft, des Gewerbefleißes und der Kunstfertigkeit seiner Bewohner, waren schon seit dem 13. Jahrhundert: Getreide (Lortosa galt für die allgemeine Borrathskammer), Mehl, Hülsen- und andere Früchte, Wein, Mühlensteine, Blei, Eisen, Stahl, Waffen und Geräthschaften; Salz, Honig und Safran (der letztere ging vornehmlich nach Frankreich und Deutschland)¹⁾ werden besonders hervorgehoben. Daneben trieben die Catalanen starken Handel mit orientalischen Waaren, mit Perlen und Juwelen, deren Werth ihr Kunstgeschick zu erhöhen verstand, mit Gold- und Silberdraht und anderm Geschmelde.

Selbst Geisteserzeugnisse, deren Vielfältigung die jüngst erfundene Buchdruckerkunst zum Gemeingut und Sammtbedürfnis erhob, wand das betriebsame Catalonien früh zu einem Zweige des Actiohandels. Barcelona gehörte zu den Städten, die am frühesten, in Spanien vielleicht zuerst (es wetteifert darin mit Valencia), sich diese große Erfindung eignete; sein erster Druck war die Catena aurea des heiligen Thomas, nach Capmany vom Jahr 1471. Aber schnell und stark muß sich der Bücherdruck und die Zahl der gedruckten Bücher vermehrt haben, weil ihr Vertrieb so früh das Auge des Handels auf sich zog und die Gewinnsucht des Staates

1) So finden wir im Jahre 1444 zwei barcelonische Kaufleute mit ihren Niederlagen von catalonischem Safran inmitten von Deutschland, in Frankfurt am Main. Capmany, Colecc. dipl., n. 172, p. 264.

verloste. Denn schon im Cortes von Barcelona im Jahre 1481 wird die Ausfuhr gedruckter Bücher Gegenstand spanischer Berathung und ihnen die ungeheure Auflage von 15 vom 100 aufgebürdet¹⁾, (gewiß nicht um der aufstrebenden Geistesthätigkeit die Schwingen zu fesseln, sondern ihr Gewinn abzurufen für das Staats Einkommen. — aber das Lebensblut ward jener doch entzogen) auch auch in den Cortes von Monzon im Jahre 1542 wurde mit Bezug auf die allgemeinen Einkünfte Cataloniens ausdrücklich über die auf die Ausfuhr gedruckter Bücher gelegten Abgaben verhandelt.²⁾

1) Welch ein anderer Geist weht dagegen um dieselbe Zeit in der Gesetzgebung der aufgeklärten Isabel von Castilien hinsichtlich der Einfuhr fremder Bücher! Ein Gesetz von 1480 erlaubt und befreit sie von jedweder Abgabe. Ordenanzas reales; lib. 4, tit. 4, ley 22. „Considerando los reyes“, heißt es im Eingang, „quanto era provechoso, y honoroso, que a estos, sus reynos se truxessen libros de otros partes para que con ellos se hizessen los hombres letrados, quisieron y ordenaron, que de los libros no se pagasse el alcavala . . . Lo qual pareceque redundava en provecho universal de todos, y ennoblecimiento de nuestros reynos.“

2) Capmany, T. I, P. 2, p. 256. In Barcelona, einer großen und reichen Stadt, voll geistiger Regsamkeit und in lebhaftem Verkehr mit den gebildetsten Völkern am Mittelmeer, mochten frühzeitig stehende Druckereien entstehen, während, in kleinern, nicht so begünstigten Städten Cataloniens anfänglich wol nur wandernde getroffen werden, „mit denen deutsche Künstler“, bemerkt Villanueva (Viage liter., T. V, p. 173), „unsere Halbinsel durchzogen, entsprechenden Gewinn suchend für ihre Geschicklichkeit und eine der Literatur so nützliche Erfindung.“ So z. B. in Tortosa, in dessen Bibliothek Villanueva ein in dieser Stadt im Jahre 1477 gedrucktes Buch fand, betitelt: Rudimenta grammaticae Nicolai Perotti, archiepiscopi Sipontini. Am Schluß desselben heißt es: Praesens . . . opus . . . Dertusiae impressum per magistrum Petrum Brun Gebennis genitum, et Nicolaum Spindeler de Cruickari germanum, anno Christianae salutis M.CCCC.LXXVII die vero XVI mensis Junii finem perfectum sumpsit etc. Deutsche waren es demnach, die das Werk gedruckt hatten („welchem Volk“, sagt der Amerikaner Prescott in seiner History of the Reign of Ferdinand and Isabella, „nächst dem ursprünglichen Verdienst der Erfindung auch noch das der Verbreitung derselben unter allen europäischen Völkern zukommt“), wie es ein Deutscher war, Namens Theoborch, der unter der Regierung der castilischen Isabel durch eine königliche Verfügung vom Jahre 1477 von Abgaben befreit wird, dafür, daß „er sich besonders

Ein so hoher Ausfuhrzoll auf Druckerzeugnisse war in seinen Wirkungen unsicher; er steigerte nicht den inländischen Bedarf und ließ das Ausland darauf denken, das Mittel, ein neu geadertes Bedürfniß zu befriedigen, anderwärts zu suchen oder sich selbst zu schaffen. Der Ertrag dieser Ausfuhr mußte bald aufhören und hörte auf bei dem raschen Aufschwung, den die Buchdruckerkunst in andern Ländern nahm. Zum Glück war dieser Ertrag, schon der Natur der Sache nach, für Cataloniens Staatseinkommen immer sehr gering; der Reichtum des Landes lag in ganz andern Erzeugnissen und deren Ausfuhr.

Er beruhte vornehmlich auf Cataloniens Eigenthümlichkeit, daß es nicht ein oder einige Naturerzeugnisse vorzugsweise oder ausschließlich hervorbrachte; seine zersamte Bevölkerung nicht auf solche allein sich beschränkte; vielmehr die Mannigfaltigkeit jener eine vielfache Beschäftigung hervorrief, die Thätigkeit sich über die Stoffarbeiten hinaus, nach verschiedenen Richtungen hin, über mannigfaltige Gewerke verbreitete, die Lage am Meer überdies das Feld der Thätigkeit fast ins Unendliche erweiterte und deren Zweige, wie deren Gewinne unüberschaubar vervielfältigte. Catalonien eignet sich, seines im allgemeinen harten und unfruchtbaren Bodens wegen, weniger zum Getreidebau und wurde in früherer Zeit wol öfter von Aragon aus mit Getreide versorgt.¹⁾ Aber schon im Jahre 1316 führt der Stadtrath von Zaragoza bei dem König Beschwerde über die Auflage, die der Consulado von Barcelona auf das aus Aragon eingehende Getreide gelegt hatte. War es geschehen, weil man durch den hohen Eingangszoll den Getreidebau in Catalonien heben wollte,

ausgezeichnet bei der Erfindung und Anwendung der Kunst, Bücher zu drucken, die er auf seine Gefahr und Kosten mit nach Spanien gebracht hatte, in der Absicht, die Bibliotheken des Königreichs zu bereichern.“ Memor. de la Acad. de Hist. VI. 244.

1) Noch im Jahre 1385 schreibt König Juan an die Jurados von Zaragoza, sie um eine Sendung Getreide ersuchend: *Homes buenos: bien creemos, que habedes sopido como en el Principado de Cataluña no hai aquella abundancia de pan que saria menester.* Asso, Hist. de la economia pol. de Aragon, p. 368.

oder weil er in dieser Zeit schon so gestiegen war, daß fremde Zufuhr entbehrlich schien — kurz, wir stießen bereits im Anfang des 14. Jahrhunderts auf catalonische Schiffe mit Getreideladungen nach Italien und sehen bei eingetretenerm Mangel im Toscanischen die Stadt Siena Getreidekäufer nach Catalonien senden.¹⁾ Nächst Getreide werden noch andere landwirthschaftliche Erzeugnisse in überseeische Länder ausgeführt. Mit der Leichtigkeit und den Vortheilen ihres Absatzes begann die Erspähung des geeignetsten Bodens und der vortheilhaftesten Betriebsart, so daß bald in jeder Gegend Cataloniens dasjenige erzeugt wurde, was den größten Gewinn abwarf. Der höhere Preis, den das Ausland zahlte, der reiche Ertrag, des Anbaues überhaupt ermunterte zu größerer Anstrengung, zur Benutzung des bisher Unbenutzten; Boden, Capital und Arbeitskraft erhielten die einträglichste Anwendung. Indes trat Cataloniens Volkswirthschaft erst in volle Blüthe, als die Bodenarbeit mit den Gewerken im Gleichgewicht stand und beide gleichmäßig mit Kunstgeschick und Geldmitteln betrieben wurden. Früh hatte sich, wie an anderer Stelle bemerkt wurde, ein ansehnlicher Theil der catalonischen Bevölkerung, meist die städtische, vom Landbauer mit den unentbehrlichsten Lebensmitteln versorgt, den Gewerken zugewandt, deren Zweige, Betrieb und Absatz von Verlichkeiten und Zeitumständen besonders begünstigt wurden. Gold und Silber erzeugte Cataloniens Bergbau freilich nicht, aber einen größern Gewinn, als der Bau auf diese edeln Metalle gemeinlich abwarf, zog vornehmlich der Barcelonese aus ihrer kunstreichen Bearbeitung; er zog Gold und Silber aus ihrer Formirung. Unter den unedeln Metallen, die der catalonische Boden lieferte, nahm das Eisen die erste Stelle ein. Der Reichthum daran war für das Gewerwesen, wie der Reichthum an inländischem Salz für die Landwirthschaft vom größten Einfluß. Der Ueberfluß an beiden gestattete die Ausfuhr, welche die Unentbehrlichkeit beider in andern Ländern gewinnreich für Catalonien machte. Wo irgend im Lande Eisen und Blei gefunden ward, da zogen die Gewerke sich nach und

1) Andrea Dei, Chron. Sanesa bei Muratori, T. XV, p. 98.

lieferten die unentbehrlichen Hülfstoffe und Werkzeuge für eine unübersehbare Menge von Geräthschaften und Kunstwerken. Wie vorzüglich kunstreiche Gewerke nur in großen Städten zur Blüthe gelangen, wo vielerlei Kenntnisse, Reichthum und veredelter Geschmack sich vereinigen, so wurde vor allen Barcelona der Sitz der feineren Kunstzeugnisse. Doch konnte deren Absatz und Ausfuhr in jener Zeit, bei der im allgemeinen noch einfachen Lebensweise nur beschränkt und wenig ausgiebig sein. Reicheren Gewinn mußte der Schiffbau für andere Völker, wozu das Land Holz, Eisen, Hanf und Anderes in Menge lieferte, dem schiffkundigen, hand- und kunstfertigen Catalanen gewähren. Weit den ausgebreitetsten Markt aber fanden die Erzeugnisse der Wollemanufactur, die für den in- und ausländischen Begehr einen großen Theil der Bevölkerung beschäftigten.

Wenngleich nur wenige Güter nicht in den Handel kommen, so beschäftigt dieser im Verhältnis nur wenige Menschen ausschließend, der Ausfuhrhandel die wenigsten und in der Regel die Seefracht noch weniger als die Landfracht, schon weil das Segel weiter und leichter fördert als das Rad. Die Meeranwohner Cataloniens aber waren vorzugsweise ein Seevolk, in seinen Seeplätzen, vor allen in Barcelona, sah man unzählige Hände und Augen mit Schifffahrt und Seehandel beschäftigt. Mit dem Segen landwirthschaftlichen Fleißes und mit den Erzeugnissen zahl- und kunstreicher Gewerke betraut, belohnte und ermunterte der Seehandel die inländische Betriebsamkeit mit hohen Absatzpreisen, führte zugleich dem Lande zu, was es vom Auslande bedurfte oder begehrte, und vermittelte mit eigenen Schiffen den Handelsverkehr fremder, entlegener Völker und Länder untereinander, Gewinn ziehend aus ihrem Mangel wie aus ihrem Ueberflusse. Den Ursprung und Fortgang, die Blüthe dieses Seehandels, sein ausgedehntes Gebiet und seine vornehmsten Gegenstände haben die letzten Blätter dargelegt. Ueber seine Pflege wachte sorglich ein höheres Auge, das der aragonischen Könige und des Stadtrathes von Barcelona; eine Reihe von Verordnungen, Anstalten und Förderungsmitteln, von diesen ausgehend, erzielten sein stetes Wachsthum und Gedeihen.

Pfleger des catalonischen Handels.

Handelspolitische und Staatswirthschaftliche Aufklärung in Barcelona und ihre Einwirkungen auf den Handel. Verordnungen und Anstalten zur Unterstützung und Förderung desselben.

Barcelona ward früh der Mittelpunkt regsammer Gewerbsthätigkeit und eines lebensvollen Verkehrs, technischer Kenntnisse und merkantiler Aufklärung. Gewerke und Handel beschäftigten vorzugsweise seine Bevölkerung. Am Sitz und Hof der kunststannigen Berengare, am Aufenthaltsort, wenn auch nur einem vorübergehenden, der aragonischen Könige mußte sich an und neben der gewerklischen Thätigkeit bald eine künstlerische heranbilden, Kunst und Handwerk sich vordringen und unterstützen; dabei ermunterte die Lage am Meer den Handel früh zum Seehandel. Mancher Kleinhändler, dessen Blick oft nur sein Waarenlager umspannt und höchstens bis zur Bezugsquelle vordringt, wurde Großhändler, der, das Auge auf den Orient und Occident, ihre Erzeugnisse und Bedürfnisse geheftet, die Wege und Stege des möglich größten und sichersten Gewinnstes auspäht. Die täglich zunehmende Bevölkerung, der größere Seeverkehr¹⁾, die Verwickelung aller Verhältnisse im Innern und nach außen machten eine geordnetere Verfassung und Verwaltung nöthig, bei deren Einrichtung der Handels- und Gewerbestand, der Hauptbestandtheil der Bevölkerung, das größte, beachtenswerthe Interesse hatten; seine Vertreter wurden in die Regierungsbehörde der Stadt aufgenommen, mit ihnen das demokratische Element, oder vielmehr sie vornehmlich machten die Verfassung und Verwaltung zu einer demokratischen. Die aragonischen Könige, weit entfernt dem entgegenzuwirken, boten vielmehr die Hand dazu; sie erkannten die Wichtigkeit dieser Stadt, ihre Stellung in der Handelswelt, die Nothwendigkeit, ihr eine freiere Bewegung zu gestatten, um ihren Seehandel und damit ihren Wohlstand zu fördern, erkannten vor Allem die großen Vortheile, welche Barcelonas Reichthum und Seemacht dem Thron

1) Wir erinnern hier an die schon erwähnte Stelle in einem Erlasse des Königs Jaime I. vom Jahre 1243: *Quia Civitas Barchinonae . . . de bono in melius quotidie ampliatur propter frequentem usum navium etc.* Colesec. dipl., n. 7, p. 18.

darboten, und damit die unerlässliche Pflicht, die schirmende Königshand über die Stadt zu halten. Sie nahm sich der Bürger Wohlfahrt an und legte diese sofort in die Hände ihrer Vertreter. Alle Klassen derselben, Handwerker, Künstler und Kaufleute, konnten zu allen Stellen der städtischen Regierung gelangen. Und Stadt und Thron führen wohl dabei. Der in den Großen Rath gewählte Handwerker, Künstler, Kaufmann, gemeinlich der Auserlesenste aus ihrer Mitte, schöpfte seine Meinung und Ansicht aus der Erfahrung, aus der unmittelbaren Anschauung; sein Blick, beengt in der Werkstätte, im Kaufladen, im persönlichen Lebenskreise, erweiterte sich im geräumigen Rathsaale, hob sich im Prunksaal des königlichen Palastes, wo anfänglich der Große Rath sich zu versammeln pflegte. Dort verlor sich das Beschränkte, das Einseitige seiner Ansichten im Austausch mit Andern, in der gemeinsamen Berathung. Er lernte dort sich vom Besondern zum Allgemeinen erheben, und einmal auf diesen höheren Standpunkt gestellt, ersah er fortan das Allgemeine im Besondern und beutete seine persönlichen Anschauungen und Erfahrungen für sein amtliches Urtheil aus. Dabei gewöhnte er sich, neben seiner persönlichen Wohlfahrt auch die der Stadt ins Auge zu fassen, gewährte, wie beide meistens nicht verschieden, nicht zu trennen waren. Ward er dadurch auch nicht sofort Patriot, bisweilen eher versucht, seinen Rath zu geben zum allgemeinen Besten — für sich; die Eigensucht mußte verstummen oder untergehen in der großen Rathversammlung der 200 Prohombres, wenn diese das Hochgefühl der bürgerlichen Gemeinschaft ¹⁾, der zu erstrebenden Gesamtwohlfahrt still begeistert durchzog und im Herzen des Familienvaters das Gefühl des Landesvaters Platz griff. Hinter jenem Hochgefühl blieb die Weisheit der Rathschläge und Beschlüsse einer solchen Körperschaft nicht zurück. Alle Gegenstände aus dem Bereich der Gewerke, des Handels und Seewesens fanden hier ihre Experte, fanden sie in allen ihren

1) der tota Universitas Civitatis Barchinonae, wie die Stadt sich in öffentlichen Schreiben wol ausdrückte, z. B. in einem Schreiben an den deutschen Kaiser Friedrich III. vom Jahre 1315. Colocc. dipl., n. 41, p. 73.

Verzweigungen, hundertfältigen Beziehungen und Einzelheiten und jeder kannte und besprach sie aus eigener Erfahrung und Anschauung. Während in andern Ländern die höheren Staatsbeamten, die Rathgeber des Thrones ihre Urtheile und Rathschläge gemeinlich auf Berichte von Mittel- und Unterbeamten stützen, eine Stufenleiter, auf welcher mit jeder höheren Sprosse ein Stück vom eigenthümlichen Wesen der Sache, jedenfalls zuletzt alle Unmittelbarkeit der Auffassung verloren geht, schöpfte hier die einschlägige Stadtbehörde und der Große Rath unmittelbar aus der frischen und klaren Quelle der Selbstanschauung und eignen Erfahrung. Auf diese baute Jeder seine Ansicht, seinen Rath, zum Besten der Stadt, und seines eignen Hauses, das ja ein Theil der Stadt war. Der Großhändler, der Schiffsherr, durch Handelsverkehr mit den gebildetsten Völkern dreier Welttheile, die das Mittelmeer bespült, aufgeklärt, tauschte neue Ansichten und Erfahrungen, wie Waaren, ein und legte, indem er die Masse des praktischen Verstandes und der volkwirthschaftlichen Kenntnisse, die im Rathsaale zusammenfloßen, reichlich mit seinen eignen mehrte, den geistigen Gewinn auf den Altar seiner Vaterstadt nieder, damit dessen Flamme ihre Väter erleuchte. Und vollends welche leuchtende Gabe legte auf diesen Altar der aus der Fremde wiederkehrende Consul, der Jahre lang im Mittelpunkt einer lebensvollen Handelswelt, etwa in Alexandrien oder in Venedig, wirkend und um sich schauend gestanden hatte, reiche Schätze an Erfahrungen und Kenntnissen sammelnd, und nun in die Heimathstadt zurückgekehrt, ihrer horchenden Rathversammlung die ganze Ernte, zum Nutzen und Frommen der Stadt, überließ.

Wir begreifen, wie aus dem Schoße solcher Behörden und Körperschaften eine Reihe von Vorschriften, Anordnungen und Einrichtungen für Gewerbe, Handel und Seewesen, voll Einsicht und Verstand und ebenso zweckdienlich als anwendbar, hervorgehen konnten. Was sich zur Verhandlung im vielgliedrigen Rathskörper nicht eignete, ward von diesem eigens niedergesetzten Ausschüssen (Juntas) von Sachkundigen übertragen, ihr Gutachten dann von jenen geprüft. Die vielseitigen Kenntnisse und Erfahrungen auf jenen Gebieten, die

im Rathssaal wie in einer Schatzkammer niedergelegt waren, mußten allmählig zu gewissen Grundansichten und festen Regeln führen, die bei späteren Verfügungen maßgebend für das Verfahren wurden. Der Zufluß neuer Ansichten durch Aufnahme neugewählter Mitglieder schützte gegen Versteinerung auf einem Boden, der wie der merkantile und gewerbliche von den wechselnden Zeiten und Verhältnissen Aenderungen erfährt und danach seinen Betrieb einrichten muß. Solche Wandelungen mußten vornehmlich in der Handelspolizei sich geltend machen und in der That sehen wir die städtische Handelsbehörde zu verschiedenen Zeiten sehr eingehende Anordnungen in diesem ihr zustehenden Verwaltungskreise treffen. Stetiger und umfassender wirkten die Verordnungen, welche nach den Grafen von Barcelona die Könige von Aragon, als Landesherren allein dazu berechtigt, zur Förderung des Handels und der Schifffahrt erließen. Aber auch diese Verordnungen wurden oft, wie sie selbst bezeugen, bald auf Anregung oder Ansuchen, bald nach Anträgen oder Vorlagen des Magistrats von Barcelona gegeben. Sein legislatives Ansehen stieg und wirkte weit über das städtische Reichthum hinaus, als seine Vertreter, die vier Syndici, seitdem Cortes bestanden, im Braço Real den Vorsitz führten und mit ihrer Hauptstimme den größten Einfluß auf Vorschläge und Beratungen über Gegenstände der Volks- und Staatswirtschaft, namentlich des Handels und Seewesens, ausübten. Die Wirksamkeit des Magistrats, bisher auf die Stadt und ihr Gebiet beschränkt, dehnte sich so über ganz Catalonien aus; die Cortes wie die Könige wurden gewissermaßen die Organe seiner Wirksamkeit, ja man kann sagen, diese erstreckte sich so weit, als des Königs Arm reichte. Denn mehr als einmal wurden Aragons Könige von der Stadt angegangen, in Handelsangelegenheiten, selbst in Fragen über Krieg oder Frieden (weil von ihnen ihr Handel abhing), ihre Gesuche und Wünsche bei fremden Herrschern und Regierungen zu unterstützen. Das Ansehen und Vertrauen, das die Stadt bei ihren Landesherren genoss, wol auch deren Ueberzeugung, daß die erstrebten Vortheile mittelbar auch dem Thron zu gut kamen; bewogen sie, willig die Hand zu bieten.

Betrachten wir die zur Förderung des Handels und der Schifffahrt erlassenen königlichen Verordnungen, zu welchen die Stadtbehörde ausdrücklich den Anlaß gab oder ein solcher vorausgesetzt werden darf, in staatswirthschaftlicher Hinsicht; so müssen wir den hellen und richtigen Blick bewundern, der aus ihrer Grundansicht hervorleuchtet, womit sie Mißgriffe fern hielten, die in Jahrhunderte späteren, weit aufgeklärteren Zeiten sonst große Staatswirthschaft nicht immer vermieden haben. Weit entfernt, in den natürlichen Gang des Handels und der Handelsunternehmungen, ihren Spielraum begrenzend, willkürlich sich einzumischen, in das bewegliche, seinem Wesen nach wandelbare Leben des Handels einzugreifen oder vielmehr einzuschneiden und dadurch Blutungen, vielleicht lang eiternde Wunden zu verursachen, beschränkten sich jene Verordnungen darauf, zielten allein darauf ab, Hindernisse, Störungen jeder Art wegzuräumen, dem Handelsverkehr die möglich größte Summe von Freiheiten zu gewähren. Auf Erlangung dieser gingen die Gesuche der städtischen Behörde, die allein vom Landesherrn bewilligt werden konnten, aus. Das innere Getriebe des Handels zu leiten und, wo räthlich, zu regeln, überließ jener der Stadt und ihrer einschlägigen Behörde, die es denn an Aufstellung von Normen für Handelspolizei und Rechtspflege auch nicht fehlen ließ. Dagegen nahmen die großen, dauernden, zum Theil sehr kostspieligen Anstalten für die Handelspflege überhaupt die Könige in ihre Obhut.

Das erste Denkmal landesherrlicher Sorge für Cataloniens Schifffahrt und Handel ist das bereits erwähnte Usaticum: Omnes quippe naves u. s. w., das Graf Ramon Berenguer im Jahre 1068 zum Schuß aller Schiffe, die an den Küsten und auf den Gewässern seines Gebietes Anker würfen oder führen, erteilte. Das wichtige Schirm- und Geleitsrecht wurde bestätigt und erweitert vom König Pedro III. in den Cortes von Barcelona 1283, von Alfonso III. in denen von Monzon 1289 und zuletzt von Jaime II. in denen von Barcelona 1299. Von der Wichtigkeit des Handels dieser Stadt und seinen Vortheilen für die Krone selbst immer mehr überzeugt, ließen es sich die aragonischen Könige angelegen sein, ihm fort und fort neue Begünstigungen und Frei-

heiten zu gewähren. Jaime I., der auf jede Weise eine mächtige Marine zu bilden bemüht war, ertheilte den Barcelonesen im Jahre 1227 das gewichtvolle Privilegium, daß kein ausländisches Schiff in ihrem Hafen eine Ladung nach Syrien, Alexandrien oder Ceuta nehmen könne, so lange ein inländisches dazu vorhanden sei; was über vier Jahrhunderte später in ähnlicher Weise die britische Schifffahrt befähigte, mußte in jener Zeit der catalonischen einen mächtigen Aufschwung geben. Eine königliche Verordnung vom Jahre 1230 befreit Barcelonas See- und Landhandel nach und auf den Inseln Mallorca und Ibiza von allem See- und Wegezzoll und jeder andern Abgabe. Derselbe Jaime I. bewilligt den Barcelonesen, ihren Personen und Waaren, völlige Freiheit von aller Durchgangsteuer und jeder andern königlichen Auflage im ganzen Krongebiet, zu Wasser und zu Land. Pedro IV. bestätigte diese Verordnung im Jahre 1343 um so leichter, je bereitwilliger die Barcelonesen ihm auf seinem Zuge gegen Mallorca mit Geld und Schiffen beistanden.

In Jaime's I. Zeiten bezogen in mehreren Häfen Cataloniens, die nicht königlich waren, deren Herren verschiedene dem Handel sehr hinderliche Abgaben. Der König beschränkte sie oder hob sie auf. Unter andern Verfügungen Jaime's I. muß die schon früher erwähnte vom Jahre 1265 hier hervorgehoben werden, wonach Lombarden, Florentiner, Sieneser und Lucchesen, die des Handels wegen in Barcelona lebten, für immer vertrieben werden sollten¹⁾ — eine Verfügung, die auf Ansuchen der Stadt von Jaime II. im Jahre 1325 erneuert und auf alle Italiener ausgedehnt wurde. Trotz der wiederholt befohlenen Vertreibung der italienischen Kaufleute sah sich König Martin auf die Vorstellung der Städte Barcelona, Valencia, Mallorca, Perpignan, Tortosa u. and. bewogen, durch eine pragmatische Sanction im Jahre 1401 die Italiener, die der Uebertretung der früheren Verbote, und im Handelsverkehr mit den Eingebornen der Ueberlistung, des Betrugs und Wuchers beschuldigt wurden, aus seinem Reiche, das sie mit all ihrem Vermögen binnen drei Monaten zu

1) Colecc., n. 12, p. 31.

verlassen hätten, für immer zu vertreiben. Italiens Kaufleute durften in diesem Lande fortan weder selbst, noch durch Andere, noch in Compagnie mit Einheimischen Handel treiben, bei Verlust aller Güter oder Werthsummen. Ausgenommen waren allein gewisse Genuesen und Bisaner, die vermöge früherer Verträge und Vereinbarungen Handelsfreiheit in Catalonien genossen, ebenso einige Florentiner und andere Italiener, die in einer Stadt verheirathet und eingebürgert, jedoch nicht Agenten oder Handelsgenossen jener waren. 1) Der zuerst von Jaime I. ergriffenen Maßregel, die ursprünglich mehr eine handelspolitische, später eine handelspolizeiliche, auf das ganze Reich ausgedehnte war, ließ derselbe König im Jahre 1268 die Verordnung folgen, daß ein ausländischer Kaufmann oder Schiffsherr keine andere Waaren als seine eigene auf seinem Laden halten 2) oder auf fremde Schiffe laden dürfe.

Fast von Jahr zu Jahr vervielfältigten und erneuerten sich die Maßnahmen für die Entfernung aller Störungen des Seehandels. In dem königlichen Privilegium der Gewohnheiten und Freiheiten von Barcelona 3), die von Pedro III. bestätigt wurden, sind verschiedene Bestimmungen enthalten, die auf Beseitigung aller Hindernisse der Schifffahrt abzielen. So z. B. sollen Kauf- und Seeleute, die eine Reise antreten, wenn das Schiff von Stapel zu laufen im Begriff ist, einer gerichtlichen Forderung wegen nicht aufgehalten werden, sobald sie Bürgschaft geben, daß sie sich nach ihrer Rückkehr stellen wollen. So soll jede, in den Häfen von Barcelona, Gervera, Alanya, Palamos, Montblanch, Tamarit, Tortosa und andern Häfen neuaufgelegte Abgabe für barcelonische Schiffe, die aus überseeischen Ländern oder aus Andalusien kommen, aufgehoben sein. Pedro III. hob für immer die Salzsteuer in ganz Catalonien auf, wodurch unter Anderem der Fischfang,

1) Colacc. dipl., n. 118, p. 195—201.

2) tenere tabulam, nicht, wie Capmany in der Ueberschrift der Verordnung angibt: „eine Wechselbank halten“ (tener banco de cambio). Colecc. dipl., n. 15, p. 34.

3) Constitutions de Catalunya, lib. IV, tit. 25, p. 299.

besonders die Thunfischerei, für welche die Catalanen immer sehr eingenommen waren, nicht wenig gefördert wurde.¹⁾

Das Strandrecht war in Catalonien längst abgeschafft, scheint jedoch bisweilen noch geübt worden zu sein. Alfonso III. schärfte daher 1286 unter Strafanandrohung ein, daß Niemand sich unterfange, geschleierten Schiffen angehörige Güter oder Waaren an der ganzen Küste Cataloniens wegzunehmen oder vorzuenthalten.²⁾ Jaime II. hob 1299 alle königlichen Auflagen auf die Ausfuhr von Getreide, Nahrungsmitteln u. dergl. nach christlichen oder nichtchristlichen Ländern, mit Ausnahme derer, die eben im Krieg mit der Krone seten, auf; behielt sich jedoch das Recht vor, in Zeiten des Mangels die Ausfuhr von Getreide und Früchten zu verbieten.³⁾ Nur zu oft war in jener Zeit die aragonische Krone in der Lage, Krieg führen zu müssen und dadurch zu ihrem eignen Schaden den Seehandel zu stören. Aber auch nach der Herstellung des Friedens dauerten die Feindseligkeiten zur See oft noch längere Zeit in andrer Weise fort, indem die während des Kriegs aufgetauchten Corsaren wenig Lust hatten, ihr einträgliches Gewerbe nach geschlossenem Frieden alsbald aufzugeben. Unter dem Vorwand der fortbestehenden Nothwendigkeit kriegerischer Schiffsrüstung wurde die Caperei mitten im Frieden forgesetzt und nicht selten zur offenen Seeräuberei; die von den Regierungen dagegen ergriffenen Maßnahmen erwiesen sich gemeinlich erfolglos.

Eine bewaffnete Macht zum Schutz der Handelschifffahrt blieb immer unerlässlich; denn diese konnte nie festen und größeren Boden gewinnen, wenn nicht eine hinreichende Anzahl bewaffneter Fahrzeuge, sei es nun zur Bedeckung oder zur Aufstellung an gefährlichen Orten, Schutz gegen Seeraub oder feindliche Angriffe gewährten. Der zwischen Aragon und den Genuesen um die Mitte des 14. Jahrhunderts ausgebrochene Krieg, der Cataloniens Schifffahrt große Nachtheile

1) Verordnung vom Jahre 1283, Cap. 7 der Cortes von Barcelona. Pragmaticas y altres drets, lib. I, tit. 13, c. 76. Vol. II der Constitutions de Catalunya.

2) Colecc. dipl., n. 28, p. 53.

3) Constitutions de Cathal., lib. IV, tit. 25, p. 299.

brachte, und bei seiner Festigkeit und Ausdauer mit noch größern Drohte, gab Anlaß zu verschiedenen Sicherheitsmaßregeln. Unter Anderem ordnete König Pedro IV. 1353 an, daß der Handel in Zukunft mit wohlbewaffneten und mit Kriegsvolk besetzten Galeeren betrieben werden solle. Uebertreter wurden mit Verlust des Fahrzeugs und der Ladung und mit persönlicher Strafe nach Ermessen bedroht.¹⁾ Dagegen gebot Jaime II., auf Vorstellung der Municipalbehörde von Barcelona, den Befehlshabern der Armada, die im Jahr 1392 gegen Sardinien auslief, jede, selbst die geringste Feindseligkeit gegen neutrale Nationen, mit denen die Catalanen Handel trieben, zu vermeiden.²⁾

Dieser Handel hatte im 14. Jahrhundert, trotz jener Störungen, die größten Fortschritte gemacht, zum Theil in Folge der Abnahme des Seehandels anderer Völker, besonders aber durch die weisen Maßregeln, die zu seiner Förderung in verschiedenen Cortesversammlungen in den Regierungen Pedro's IV., Juan's I. und Martins ergriffen worden waren. Auf Anordnung der Cortes von Barcelona im Jahre 1418 ließ die Diputacion General alle bis dahin üblichen Bestimmungen über Ein- und Ausfuhrzölle in einem Bande zusammenstellen.³⁾

Die Vorschriften, die der Stadtrath von Barcelona für den Handel seiner Bürger in verschiedenen Zeiten gab, waren diesem nicht weniger förderlich, als die auf städtisches Ansuchen vom König erlassenen Verordnungen. Für die älteste Municipalverordnung in diesem Zweig gelten die Ordenanzas⁴⁾, die zur zweckmäßigen Einrichtung der Handelsmarine von den Brohombres del Mar im Jahr 1258 entworfen und von Jaime I. bestätigt wurden. Dieses Reglement der Schiffs-polizei, das, wie Capmany bemerkt, gewissen Anzeichen nach älter ist als die berühmte Gesefsammlung des Consulado,

1) Colecc. dipl., n. 78, p. 129.

2) Zurits, An., X, c. 25, fol. 407.

3) „Llibre dels IV Senyals del General de Catalunya“ etc., gedruckt in 4. 1634. Näheres über den Inhalt s. Capmany, I, P. 2, p. 232.

4) Colecc. dipl., n. 10, p. 23.

darf als das älteste Schriftwerk, das über diesen Gegenstand irgend eine Nation Europas veröffentlicht hat, angesehen werden. Es besteht aus 21 Capiteln, die sich auf die Pflichten und Obliegenheiten der Schiffsherren, der Steuermänner, Schreiber, Matrosen und Factoren bei der Ladung und Ausladung der Schiffe, auf das Aus- und Einlaufen und Lotfen derselben in den Häfen, auf Fortschaffung der Güter u. s. w. beziehen. Pedro III. gab den Kaufleuten von Barcelona ausdrücklich die Befugniß, sich selbst Handelsordnungen und Vorschriften aufzustellen, indem er ihnen erlaubte ¹⁾, aus ihrer Mitte zwei geeignete Handelsleute durch Stimmeneinhelligkeit oder Mehrheit zu wählen und sich vorzusetzen, die das, was sie im Handel zum Nutzen Aller oder Einzelner für nöthig erachteten, zu besorgen und ins Werk zu setzen hätten.

Wir übergehen weitere, vom Magistrat der Stadt auf diesem Gebiet gegebene Vorschriften und Anordnungen, und gedenken hier nur noch eines Vorgangs, der uns von dem Ansehn und Einfluß, welche Barcelonas Stadtbehörde in Gegenständen dieser Art bei den Königen von Aragon genoss, Zeugniß gibt. Als Alfonso V. verordnet hatte, daß in seinem Reiche nur Schiffe seiner Unterthanen Ladung nehmen könnten ²⁾, waudten sich Valencianer und Einwohner von Ibiza, vielleicht aufgereizt von Ausländern, an den König, stellten ihm vor, wie seine Unterthanen bei weitem nicht Schiffe genug für das Bedürfniß hätten, dieser Mangel den Frachtpreis übermäßig steigern, die Ausfuhr vermindern werde ³⁾, und baten deshalb den König die Verordnung zu widerrufen. Die Concellers von Barcelona aber, die den Vortheil und die Tragweite einer Anordnung erkannten, welche 200 Jahre später Großbritanniens Macht und Wohlstand so sichtbar erhöhte, richteten im Jahre 1454 ein Schreiben an den König, worin sie mit schlagenden Gründen und Thatsachen jede Befürchtung zerstreuten und die großen Vortheile ins Licht setzten, auf die Schiffswerfte hinweisend, auf denen vom Augen-

1) Privilegium von 1279, Colecc. dipl., n. 248, p. 367.

2) Ibid. n. 187, p. 279.

3) que los havers no exirien dels Regnes, e los nolits serien pus cars.

blid jener Bekanntmachung, an eine lebendigere Thätigkeit eingetreten, neue Schiffe gebaut, andere in Angriff genommen worden seien. Barcelonas Stimme ward gehört, wie immer in derlei Dingen. Die Stadt erwarb den Ruhm, das Interesse und Ansehen des Thrones gewahrt und neben ihrem eigenen das Wohl des Vaterlandes gefördert zu haben. Thron und Stadt, obwohl verschieden in ihrer legislativen Stellung und Berechtigung, verfolgten in Sachen des Handels und der Schifffahrt ein und dasselbe Ziel.

Ueberblicken wir endlich die zur Pflege und Förderung des Handels und der Schifffahrt Cataloniens im Laufe der Zeit gegründeten Anstalten, so erscheint die

Errichtung und Unterhaltung von Consulaten

an ausländischen Handelsplätzen und in überseeischen Ländern als eine der weitaus wichtigsten. Wie uns oben die lange Reihe von überseeischen Consuln, welche Barcelona in fast allen bedeutenderen Häfen und Handelsplätzen am mittelländischen Meere hielt, den ausgedehnten Umfang seines Handelsgebietes bezeichnete, so erklärt uns eben dieser Umfang seines Handels, diese Ausdehnung seines Seeverkehrs, wie sich das Bedürfnis, ja die Nothwendigkeit fühlbar machen musste, an so entlegnen und wichtigen Verkehrspunkten Vertreter und Pfleger seiner Handelsinteressen aufzustellen; Beamte, die mit der für ihre Stellung und Bestimmung erforderlichen Macht und Befugnis ausgestattet waren. Die Wichtigkeit dieser Beamten für Barcelonas Handel und Schifffahrt, für den überseeischen Verkehr Cataloniens und aller Länder der aragonischen Krone, ja für den Weltverkehr, nöthigt uns, zu einer eingehenderen Betrachtung derselben einen kleinen Raum anzusprechen.

Die Consuln hatten in den Häfen und Handelsplätzen, in denen sie angestellt waren, die Strettigkeiten nicht allein der Barcelonesen und Catalanen untereinander, sondern aller aragonischen Unterthanen, die in diesen Häfen und Ländern wohnten oder Handel trieben, zu schlichten und übten gesetzlich eine große Rechtsgewalt über die Personen, wie über

die Schiffe und Güter ihrer Landleute.¹⁾ Sie schützten und verteidigten diese gegen Bedrückungen und Beleidigungen, bewachten und wahrten ihre Fremdenrechte und die ihnen zugesicherten Freiheiten, schützten und förderten in jeder Weise den Handelsverkehr ihres Landes mit dem, worin sie ihren Sitz hatten; waren hier die Vertreter ihres Volkes und seiner Regierung. Sie wurden von dieser gebraucht, Handelsbeziehungen oder Handelsverträge einzuleiten, bisweilen selbst, bei der in jenen Jahrhunderten so großen Schwierigkeit, mit entlegnen Völkern oder Regierungen in Berührung zu treten, Verbindungen und Verträge politischer Natur anzubahnen. Sie hatten demnach in jenen Zeiten eine ungleich einflussreichere Stellung und weit wichtigere Obliegenheiten als heutigen Tags, und vertraten gewissermaßen die Stelle der neueren Minister-Residenten und Gesandten, deren man sich damals nur bei außerordentlichen Veranlassungen bediente.²⁾ Was in jenen Jahrhunderten der Absonderung und des Vereinzeltlebens der Völker für die Politik selbst der mächtigsten und klügsten Herrscher oft eine Sache der Unmöglichkeit war, das gelang dem Handel: Verkehr zu schaffen zwischen einander fremden und fremdartigen Völkern. Das Bedürfnis öffnete dem Handel überall Eingang und der Vortheil, den er mitbrachte, leuchtete auch dem blödesten oder misstrauischsten Auge ein. Dem Handel folgten auf dem Fuße geistige Anregungen, die Erstlinge der Gessittung und Bildung nach. Wo er schon Handelsverkehr zwischen Völkern fand, griff er als neues Glied ein und erweiterte dessen Gebiet. Ueberall bahnte er

1) Qui Consules habeant plenam jurisdictionem ordinandi, gubernandi, compellendi, ministrandi, puniendi, et omnia alia faciendi super omnes personas de terris nostris ad ipsas partes ultramarinas navigantes, et in ipsa terra residentiam facientes, et super omnes naves et alia ligna de terris nostris . . . et super res earundem personarum etc. So heißt es schon im ersten Privilegium, das König Jaime I. im Jahre 1266 dem Stadtrathe von Barcelona in Bezug auf die Ernennung von Consuln ertheilte. Colecc. dipl., n. 13, p. 33.

2) A la verdad fueron entonces las personas publicas mas autorizadas que reconocia el derecho de gentes; porque las embaxadas eran en aquellos tiempos encargos extraordinarios y perentorios, sagt Capmany, I, 2, p. 186.

größeren und freieren Völkerverkehr an und zog selbst, seinem innerlich nothwendigen und stetigen Gesetz gemäß, die ersten Linien des Völkerrechts. Die Consuln aber waren im Mittelalter die Träger und Pfleger des Handels und der Schifffahrt, des großartigen Völkerverkehrs an und auf dem Mittelmeer, und Barcelona mit seinem Handelsgebiet von Alexandria und Konstantinopel bis England und Niederland, mit seinem mehr als halben hundert Consulaten, die es gleich Wacht- und Leuchthürmen für seine Handelschifffahrt aller Orten aufstellte, war in dieser Völkerkette nicht das schwächste Glied, nicht der kleinste Stern in dieser Verkehrs- und Kulturwelt.

Von solcher Tragweite und so gewichtig war das Privilegium, kraft dessen König Jaime I. im Jahre 1266 Barcelonas Concellers und Prohombres die Befugniß ertheilte, nach eigener Wahl jährlich Consuln für die von ihren Schiffen besuchten Länder zu ernennen, ein Recht, das die Stadt über vier Jahrhunderte lang besändig ausübte. Consuln, die nicht länger als ein Jahr in jenen Ländern bleiben wollten, durften für die Zeit bis zur Ankunft ihres Nachfolgers einen Stellvertreter ernennen, der gleiche Jurisdiction wie sie besaß und für die gute Verwaltung des Amtes ihnen allein verantwortlich war. Beide hatten, ehe sie ihre Stelle antraten, auf die heil. Evangelien zu schwören, daß sie ihr Amt gut und treu verwalten wollten, zur Ehre des Königs und zum Nutzen der Stadt und aller Catalanen. Verfehlungen der Consuln und Viceconsuln zu bestrafen, erhielt der Stadtmagistrat volle Gewalt.¹⁾

Zwei Jahre darauf, 1268, ertheilte Jaime I. der Stadt wiederholt diese Berechtigung und betonte noch schärfer die Hauptbestimmungen derselben: daß sie frei und ungehindert Consuln für Romantien und für alle Länder, die von barcelonischen Schiffen befahren würden, wählen und ernennen dürfe, und der König diese Wahlen guthesse und genehmige²⁾, wobei er neu nur hinzusetzt, daß die Gewählten das Consulat

1) Colecc. dipl., n. 13, p. 32.

2) electionem, quam . . . feceritis, laudamus, concedimus, et confirmamus.

in feiner Weise ablehnen könnten und ihnen der königliche Beguer oder Bayle keinerlei Hindernisse in den Weg legen dürfe. Alle Unterthanen des Königs, Kaufleute wie Andere, sind gehalten, vor dem Gericht der Consuln zu erscheinen, ihre Klagen und Forderungen vorzubringen und den Entscheidungen dieser Behörde Folge zu leisten.¹⁾

Die Consuln empfangen von der betreffenden Stadtbehörde feierlich ausgefertigte und beglaubigte, mit dem Stadtiegel versehene, nach dem Brauch der Zeit in lateinischer Sprache abgefaßte, fast gleichlautende Bestallungsurkunden, in welchen ihre amtlichen Befugnisse und Pflichten auseinandergesetzt und zugleich alle Catalanen und andere Unterthanen der aragonsischen Krone ermahnt wurden, den von der Stadt ernannten Consul als solchen in dem ihm bestimmten Hafen oder Land anzusehen und ihm Gehorsam zu leisten. Dieser aber hatte einen feierlichen Eid zu schwören und zu geloben, daß er seinen Verpflichtungen treulich nachkommen wolle, seine Verantwortung mit seiner Person und Habe zu verbürgen und zwei tüchtige und vermögende Gewährsmänner zu stellen.

Das Ansehn und der Einfluß, den diese Stellen gewährten, machten sie zu sehr gesuchten. In den drei Jahrhunderten ihrer vollen Geltung erstrebten und erhielten sie Männer aus den angesehensten Familien Barcelonäs, aus der Klasse der Ritter, wie der Ciudadanos honrados, obwohl sie gemeinlich Kaufleuten bestimmt waren. Aemter im Dienste des Handels aber galten für so ehrenvoll, daß der Adel, nicht besorgt, seiner Würde verlustig zu gehen, wenn er eine Würde im Handelsstande bekleidete, in dessen Körperschaft trat, um sich zur Anwartschaft auf eine solche zu befähigen. Und wie wir die vornehmsten Consulats der Genuesen und Venetianer in der Levante mit ihren Doria, Justiniani, Morosini, Dandolo besetzt sehen, so verschmähten es Männer aus den ersten Geschlechtern von Genua und Florenz nicht, solche Stellen im Namen und Auftrag des Stadtraths von Barcelona zu verwalten, wie wir denn in den Verzeichnissen der auswärtigen Consuln Barcelonäs einen Doria in Manfredonia im Jahre 1473

1) Colecc. dipl., n. 14, p. 34.

und einen Cosmo von Medici in Pisa im Jahre 1422 finden. ¹⁾ Aber noch von einer andern Seite waren diese Stellen gesucht, ihres beträchtlichen Einkommens wegen, das nicht in einem festen Gehalt, sondern im Ertrag verschiedener von Nationalschiffen und Waaren erhobener Abgaben bestand und nach den Zeiten und Ländern wechselte. ²⁾

Je wichtiger, angesehener und gesuchter die Consulstellen waren, um so eifersüchtiger wachte der Stadtrath über sein ausschließendes Recht ihrer Besetzung. Es finden sich mehrere Beispiele, mit welcher Sorgfalt und Festigkeit die Stadt, bei Irrungen zwischen ihr und der Krone über die betreffende Zuständigkeit, dieses schätzbare Vorrecht behauptete, aber auch Beispiele, mit welcher Gewissenhaftigkeit die Könige es anerkannten und, wenn es verletzt worden, wiederherstellten. So erhob Barcelona, als die Jurados von Mallorca den König Pedro IV. im Jahre 1351 bereubet hatten, die catalonischen Consuln in Genua und Pisa aus eigener Macht zu ernennen, Einspruch dagegen und vertheidigte mit Nachdruck das ausschließende Besetzungsrecht der Stadtbehörde. Der König erklärte hierauf (in einem Schreiben von Perpignan aus), daß die während der Zwistigkeiten zwischen den Städten Mallorca und Barcelona ausgefertigten Ernennungen von Consuln nicht den Sinn hätten, die Privilegien Barcelonas irgendwie zu beeinträchtigen; der König erklärte sie von neuem an. Ebenso widersprach Pedro IV. seine Ernennung eines Consuln in Trapani, als die Stadt sich auf ihr Besetzungsrecht berief, und bestätigte es ihr wiederholt. ³⁾

Wann und wo zuerst auswärtige Consuln mit festem Sitz von der Stadt Barcelona angestellt worden sind, ist nicht mit Sicherheit anzugeben. Gewiß ist, daß schon im Jahre 1272 ein Consul in Alexandrien residirt, wie dies aus einem Schreiben des Stadtraths von Barcelona an alle in Aegypten Handel treibenden Catalanen erhellt. ⁴⁾ Zu den ersten Plätzen, welche barcelonische Consuln sahen, gehörte Sevilla; der dort

1) Colecc. dipl., Ap., n. 23, p. 58 ess.

2) Näheres darüber s. bei Capmany, I, 2, p. 188.

3) Colecc. dipl., n. 77, p. 128.

4) Ib. n. 247, p. 366.

im Jahre 1282 wohnende erlangt von König Alfons dem Gelehrten die Bewilligung derselben Privilegien, welche in dieser Stadt die Genuesen dem König Fernando dem Heiligen verdankten.¹⁾ In Sicilien wurde im Jahr 1285 ein Consulat errichtet; Palermo, wo sich der Hof der Könige befand, war immer der Sitz des General-Consuls. In Konstantinopel finden wir einen Consul im Jahre 1290 u. s. w.

Ueberblickt man die große Zahl dieser Stellen, so darf man behaupten, daß wol keine Nation, auch die im Handel und Seewesen hervorragendste nicht, im 14. und 15. Jahrhundert, so viele überseeische Consulate unterhielt, als die Stadt Barcelona — 55 an der Zahl.²⁾ Auch waren, so weit dies ermittelt ist, die Catalanen nach den Genuesen die ersten in Europa, welche Consulen anstellten. Nach der Angabe des venetianischen Geschichtschreibers Sandi³⁾ war die erste Nation, die in Venedig Consuln einführte, die aragonesische, d. h. die Stadt Barcelona, denn sie war immer die einzige, welche Consuln mit Jurisdiction nicht nur über die Catalanen, sondern über alle Unterthanen der aragonesischen Krone ernannte.

Consulado y Lonja del mar von Barcelona.

Vor der Errichtung des Consulado del mar war die Schlichtung von Handelsstreitigkeiten unter den Kaufleuten ohne Zweifel den beiden Männern übertragen, welche die Körperschaft der Kaufleute, kraft des ihr vom König Pedro III. im Jahre 1279 erteilten Privilegiums, zur Leitung und För-

1) Ib. n. 23, p. 46.

2) Capmany führt die Häfen und Handelsplätze, in welchen Barcelona im 14. und 15. Jahrhundert Consuln hatte, so auf: Aguarduertas, Alexandria, Alguer, Almeria, Ancona, Arles, Armenia, Baruth, Brujas (Brügge), Cállor (Cagliari), Candia, Castellamare, Catania, Constantinopel, Damasco, Famagusta, Gaeta, Genova, Girgenti, Isola, Licata, Liorna, Malaga, Malta, Manfredonia, Maruecos, Marsella, Martigues, Mesina, Mompeller, Modon, Napoles, Niza, Oristan, Otranto, Palermo, Pera, Pias, Ragusa, Rhodas, Roma, Sacco, Scio, Saer, Saona, Segai, Sena, Sentmoxet, Sevilla, Syracus, Trápani, Tripoli, Tropéa, Tunes, Venecia.

3) Stor. civ. de la Republ. de Venecia, T. I, F. II, lib. 5, p. 254.

derung ihrer Handelsangelegenheiten, aus ihrer Mitte zu wählen und sich vorzusetzen befugt war.¹⁾ Die Zunahme und Lebhaftigkeit des Handelsverkehrs zu Land und zur See, die daraus entspringenden und zu erlebenden Rechtsfälle und Rechtsfragen, ihre eigenthümliche Natur und die Nothwendigkeit einer besondern Behandlungsweise mußten bald das Bedürfnis einer solchen fühlbar machen, und wir dürfen annehmen, daß jene zwei erwählte Vorsteher des Kaufmannsstandes, die zu Anfang des 14. Jahrhunderts unter dem Titel „Consules del mar“ angeführt werden, neben ihren anderweitigen Amtsverrichtungen zugleich vorkommende Handelsstreitigkeiten zu entscheiden hatten.

Vier Jahre nach der Verleihung jenes Privilegiums, 1. Dec. 1283, errichtete derselbe König in Valencia das erste Consular-Tribunal in seinen Staaten, überhaupt das erste in Spanien.²⁾ Zwei Consula werden von den Prohombres del mar jährlich gewählt und dem König oder dem Justicia von Valencia vorgestellt, in dessen Hand sie zu schwören haben, daß sie ihr Amt gut und treu verwalten wollen. Sie sollen des Seewesens kundig sein und die Streitigkeiten unter See- und Handelsleuten nach den Seegebräuchen entscheiden, „wie dies in Barcelona zu geschehen pflegt.“³⁾ Nachdem König Pedro IV. im Jahre 1343 ein Seeconsulat in Mallorca eingesetzt hatte, gewährte er der Stadt Barcelona auf ihr Nachsuchen ein gleiches im Jahre 1347.⁴⁾ Sie ist für immer berechtigt, Consules del mar zu halten, „diese und den Richter derselben“ alljährlich am Marcustag zu wählen. Daß sie ihr Amt vorschriftsmäßig verwalten wollen, „Allen Recht und Gerechtigkeit gewährend und des Königs Rechte wah-

1) Colecc. dipl., n. 248, p. 367.

2) Pedro IV. errichtete im Jahre 1343 das Consulat zu Mallorca, sein Nachfolger Juan I. im Jahre 1388 das von Perpignan. In Castilien wurden die Consulate weit später eingeführt: die von Burgos und Bilbao im Jahre 1494 und nach deren Beispiel das von Sevilla 1586 und das von Madrid erst 1652.

3) Privileg. Reg. Regni Valentiae, fol. 33.

4) . . . sub ea sollicit forma qua concessum est Civitati Majoricarum de habendo Consulatu, ac usu et exercitio ejusdem etc. Colecc. dipl., n. 73, p. 124.

rend“, schwören sie auf die heiligen Evangelien dem königlichen Baste von Barcelona. Zu größerer Befestigung des Verliehenen leistet der König selbst den Eid auf die Evangelien, daß er alles dies immer halten und halten lassen wolle.¹⁾ Gleich nach der Errichtung des Consulado von Barcelona beschloß der Stadtmagistrat ein eigenes Gebäude zu diesem Behuf, die Lonja y Casa de contratacion, am Hafenufer aufzuführen, das seit 1382 fortgesetzt und erweitert wurde.

Auch auf andern Plätzen Cataloniens wurden, als sein Handel sich erweiterte, die Handelsangelegenheiten eine festere Leitung heischten; die Vortheile eines angemessenern Rechtsverfahrens, wie es allein die Handelsgerichte gewährten, einleuchteten, Consularbehörden eingeführt: in Tortosa, Tarragona, Gerona und San Feliu de Guiroles.²⁾ Die von Barcelona blieb, seiner Stellung und seines ungleich größeren Handels wegen, die bedeutendste Cataloniens, ihre Einrichtung bildete sich am schärfsten aus.

Der Consulado von Barcelona bestand aus zwei Vorstehern, welche „Consules del mar“ hießen und im Collegium der matriculirten Kaufleute der Lonja den Vorsitz führten. Mährlich am Marcustag (25. April) wählte der Stadtrath durch Stimmenmehrheit zwei im Seehandel erfahrene Männer für diese Stellen, deren Besoldungen aus dem städtischen Aerar bestritten wurden.³⁾

Die Lonja de contratacion, deren Vorsteher die Consules waren, setzte sich aus einer Körperschaft, „Colegio de Mercaderes“ genannt, zusammen, in welche nur Männer, die im Handel erfahren und tüchtig, aufgenommen wurden. Die Wahl und Aufnahme geschah jährlich einmal. Erst nach einer zweimaligen Abstimmung in zwei verschiedenen Wahlversammlungen, bei welcher der Bewerber jedesmal zwei Drittel der Stimmen erhalten hatte, wurde seine Aufnahme in die Matrifel der Lonja gebilligt und bestätigt.⁴⁾

1) Colecc. dipl. ib.

2) Capmany, Mem., III, 278.

3) Colecc. dipl., n. 73, p. 124.

4) Näheres über die Wahl s. Mem., T. I, P. 2, p. 157, 158.

Durch die erwähnte Matrikel erhielt der Kaufmann die Fähigkeit zu den öffentlichen Aemtern der Lonja und der städtischen Verwaltung. So lange der Matrikultirte im Collegium der Kaufleute blieb, genoss er alle Ehren und Vorrechte, die dasselbe vor den übrigen Collegien und Körperschaften der Gewerbeausgezeichneten. Trat er aber in den Adelsstand, so verlor er die Mitgliedschaft in der Lonja, wie billig; wer den Glanz jenes Standes dem Ehrenhaften dieses Gewerbes und diesem Ehrenplatz vorzog, der mußte auch dessen Vortheile verlustig gehen. In Barcelona bedurfte der Kaufmann nicht der Auszeichnungen des Adels, um eines vollgültigen Ansehens und Einflusses sicher und theilhaftig zu sein. In dem zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten bestehenden Gemeinderath von 100 Mitgliedern besaß die Körperschaft der Matrikultirten 32 Plätze und das einjährige Amt des vierten Conceller gebührte verfassungsmäßig Einem aus ihrer Mitte. Mit ihnen wurden gemeinlich die überseeischen Consulate in den Handelsplätzen am Mittelmeer, das Amt des zweiten Consuls, wie das des Defenedors der Lonja und andere Stellen in der Diputacion General besetzt.

Nächst den beiden Consuln hatte die Lonja zwei untergeordnete Beamte, Defenedores¹⁾ genannt, welche den übrigen Beamten des Handelscollegiums vorstanden und eigentlich die Bertheidiger der Gerechtfamen dieses Consularmagistrats waren. Sie besorgten dabei die Einnahme des Einkommens der Lonja und die Auszahlung der Befoldungen und Dotationen. Sie besaßen Sitz und Stimme im „Rath der XX“.

Dieser bestand aus einer besondern Junta von 20 Kaufleuten, welche gemeinschaftlich mit den Consuln und Defenedores die Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte der Lonja leiteten. Auf Ansuchen des Stadtrathes ertheilte König Juan I. durch ein Privilegium²⁾ vom Jahre 1394 den Consuln der Lonja die Befugniß, für Handelsangelegenheiten einen Rath von Sachkundigen nach Gutdünken zu versammeln, mit seiner Beihülfe Auflagen auf Waaren und Schiffe zu legen und den

1) Capmany, Mem., I, 160. IV, XXI.

2) Colecc. dipl., II, 186.

Kaufleuten selbst die Abgaben zu bestimmen, die zur Unterhaltung der Lonja, wie zum Vortheil des Handels überhaupt nöthig erachtet würden. Dem Rath der Zwanzig lag ob, den Handel zu schützen und zu fördern, zu seiner Ausübung Fremden wie Einheimischen die Erlaubniß zu erteilen, Beschwerden abzuheffen u. s. w.

Die Mitglieder des Rathes und die Defenedores wurden aus den matrikulirten Kaufleuten genommen. Zu diesem Behuf legte man die Namen von 38 Candidaten, welche 40 Jahre zählten, „Viejos“ genannt, in eine Urne, die Namen von 92 Candidaten von 25 Jahren, die „Jovenes“, in eine andere Urne. Aus drei andern Urnen wurden die verschiedenen Beamten gezogen. Diese Beamten und jene Junta bildeten zusammen den politischen Körper des Consulado del mar.

Zu seinem Unterhalt erhob er die alte Auflage des Imperiage¹⁾ oder Señorage, welche Barcelona, gleich allen bevorrechtigten Städten des Reichs, in jenen Zeiten auf dem Meer seines Gebietes und folglich von allen, an seiner Küste landenden oder in seinem Hafen ankernden Schiffen bezog. Juan I. bewilligte im Jahre 1394 dem Consulado diese Auflage (drei Quartos vom Hundert). Sie wurde anfänglich nur von inländischen Schiffen und Kaufleuten erhoben, bald aber auf alle, welche zu Wasser oder zu Land in Catalonien Handel trieben, ausgedehnt und ihr Ertrag bildete das Aerar der Lonja, aus welchem die Unterhaltung ihrer Gebäude und die Befoldungen ihrer Beamten bestritten wurden.

Betrachten wir die Stellung des Consulado zur Stadt, so erweist er sich als einen Theil des Municipalkörpers; er stand in vielen Punkten unter der Aufsicht des Stadtrathes (Concejo de la ciudad). Der Stand der Matrikel der Kaufleute der Lonja ward stets von ihm überwacht. Die Consula schworen bei ihrem Amtsantritt, daß sie alle Municipalordnungen beobachten wollten; ihre Eidesleistung geschah, wenn öffentlich, vor der vollen Versammlung, sonst vor dem dritten und vierten Conceller. Dinehin waren alle Privi-

1) gewöhnlich Pariage, catalonisch Pariatge genannt.

legien, die der Consulado besaß, diesem auf Ansuchen des Gemeinderaths bewilligt worden, zu welchem jener in Allem, wo er des Beistandes oder Schutzes benöthigt war, jederzeit seine Zuflucht nahm. Als im Jahre 1443 die Consuln allein, ohne die Concelleres, bei einer öffentlichen Function erschienen waren, beschloß der Gemeinderath die Suspension des Gehaltes jener und erklärte zugleich alle Kaufleute, die bei dieser Handlung mitgewirkt hatten, für unfähig.

Die streitige Jurisdiction des Consulats in erster Instanz stand den Consuln allein zu; weder die Defenedores, noch der Zwanzigerrath hatten Theil daran. Für Recursfälle war ein besonderer Beamter, der „Juez de apelaciones“, angestellt. Von seinem Urtheil konnte eine Revision nicht ergriffen werden; es sollte als ein Urtheil des Königs selbst oder seines Erstgeborenen gelten.¹⁾ Einem königlichen Privilegium vom Jahre 1391 zufolge erkannte der Consulado in jeder Art von Rechtsstreitigkeiten, die ihren Ursprung in Handelsfachen in irgend einem Theil von Catalonien hatten, wie er nach einer Verwilligung des Königs Martin von 1417 auch in jeder Art von Rechtsfällen zur See dazu befugt war. Die Competenzstreitigkeiten mit dem im Jahre 1420 errichteten Tribunal des Almirantazgo wurden zum Vortheil des Consulado entschieden. Kraft einer Reihe ihm verwilligter Privilegien erfreute sich derselbe einer ausschließenden Jurisdiction vor jedem ordentlichen Gericht, und seine Rechtsstreitigkeiten in erster Instanz konnten selbst nicht vor die Real Audiencia gebracht werden.

Libro del Consulado.

Zur Richtschnur und Entscheidungsregel diente dem Consulado und Handelsgericht in Barcelona der sogenannte Libro del Consulado, die berühmte Sammlung der Seegewohnheiten (costumbres maritimas) von Barcelona.²⁾ Lange Zeit

1) Colecc. dipl., n. 93, p. 154.

2) Código de las Costumbres maritimas de Barcelona, hasta aqui vulgarmente llamado Libro del Consulado. Nuevamente traducida al Castellano con el texto lemosin restituido á su original integridad, o ilustrado etc. por Ant. de Capmany, y de Monpau. Madrid, 1791.

irriger Weise als ein Ganzes betrachtet, besteht sie eigentlich aus zwei verschiedenen Sammlungen, die ihrem Zweck und Entstehen nach von einander unabhängig sind und nur durch die Unkunde der früheren Herausgeber wie ein gleichartiges Ganzes zusammengefaßt und vereinigt worden sind. Die erste ist die in älterer Zeit veranstaltete Sammlung der Seegewohnheiten, das gemeine Seerecht des Mittelalters, von den ersten Sammlern in 251 Capitel eingetheilt; die andere enthält die Verordnungen über das Rechtsverfahren in den alten Consulartribunalen der Krone von Aragon in 45 Capiteln, welche spätern Ursprungs und jener Sammlung beigefügt sind.

Es sind diese Verordnungen die nämlichen, welche König Pedro III. der Stadt Valencia bestätigte, nachdem er im Jahre 1283 den Consulado del mar dieser Stadt und Provinz errichtet hatte. Wie Valencia die erste Stadt in Spanien war, welche ein Consulargericht hatte, so wurden auch hier zuerst gewisse Ordnungen für das Rechtsverfahren bei diesem Gericht festgestellt. Diese Ordnungen wurden bei dem Consulado, den König Pedro IV. in Mallorca 1343 errichtete, angenommen und später dem Consulado von Barcelona mitgetheilt, als derselbe König durch eine Verfügung vom Jahre 1347 das Handelsgericht, das bisher von Prohombres del mar, aus welchen im 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts ein großer Theil des Gemeinderathes bestand, gebildet wurde, in ein Consulartribunal umschuf. Barcelonas Stadtrath erbat sich nun von dem von Mallorca die Ordnungen, wonach seine Consuln bei ihrer Rechtsprechung verfahren, und erhielt von ihm, da Mallorca keine andern als die von Valencia angenommenen besaß, eine beglaubigte Abschrift von denselben. Als nun die alten Seegewohnheiten in Barcelona zum erstenmal in Druck gegeben wurden, stellte man jene späteren Gerichtsordnungen ihnen voran und bildete aus beiden Sammlungen, ohne sie, wie es nöthig war, von einander zu unterscheiden¹⁾, einen Gesetzkörper unter dem Namen

1) Capmany a. a. O., Discurso del Editor, S. 41 ff., hat das Verdienst, zuerst sie kritisch unterschieden, ihr Verhältnis zu einander und ihre beiderseitige Bedeutung aufgeklärt zu haben.

„Libro del Consulado“, in der Art, daß man der in früher Zeit in Barcelona veranstalteten Sammlung der alten allgemeinen Seegewohnheiten die weit spätere Sammlung der ursprünglich in und für Valencia gegebenen Gerichtsordnungen, selbst in der Zählung der Capitel, vorausstellte. ¹⁾

Hinsichtlich der ersten Sammlung haben Capmany's Forschungen zu folgendem Ergebniß geführt. Die alten *Prohombres del mar* in Barcelona, aufgeklärt durch die Erfahrungen und Kenntnisse, welche die frühesten catalonischen Seefahrer, nachdem sie die besuchtesten Seeplätze und Häfen am Mittelmeer bereist hatten, in ihre Heimath zurückbrachten, sammelten und ordneten die verschiedenen nautischen Gewohnheiten und Gebräuche, die im Seehandel mit den Ländern der Levante üblich waren, bildeten so aus den im Anfang des 13. Jahrhunderts bereits von den Pisanern, Venetianern, Genuesen, Neapolitanern, Griechen, Rhodiern, Marsellern und Syrern angenommenen und beobachteten Gebräuchen und Verfahrensweisen die erste geschriebene Sammlung von Ordnungen für die Handelschiffahrt, erläuterten und verbesserten sie mit verschiedenen Erklärungen und Entscheidungen und faßten sie zusammen in einen Gesetzkörper des allgemeinen Seerechts.

Gegenseitiges Bedürfniß hatte allmählig zur Einstimmigkeit Aller im Gebrauch dieser Seegewohnheiten geführt, und diese Einstimmigkeit machte dieselben zuletzt zum allgemeinen Gesetz, ohne daß sie niedergeschrieben oder von einer höchsten Behörde angeordnet waren. Daß sie ganz auf Gewohnheit und Brauch beruhten, bezeugen mehrere Stellen der Sammlung selbst. ²⁾ Nicht minder klar zeigen verschiedene andere,

1) Es sind daraus manche Zweifel, Mißverständnisse und Irrthümer entstanden, welche erst durch die kritischen Forschungen und die neueste Ausgabe Capmany's beseitigt worden sind. Vgl. besonders *Advertencia del Editor*, p. 317 *ess.*

2) In der Einleitung heißt es: *Aquests son los bons establiments è los bones costumes que son de fet de mar etc.* — Cap. 143, p. 47: *per la raó desus dita, los bons homens qui aquests establiments ó costumes faeren, veron etc.* Die Ordenanzas des Consulado weisen auf die Feststellungen der Sammlung, wonach die Consula und

daß ihre Bildung und Fassung das Werk praktischer Seeleute ist. 1) Auch lernen wir aus mehreren Stellen die Wege kennen, auf welchen die alten Seegebräuche und Verfahrensweisen der Levante zur Kenntniß der Barcelonesen kamen. 2) Wir entnehmen daraus, daß dieselben nicht allein die Gebräuche und Gewohnheiten sammelten, sondern auch die verschiedenen in den fremden Seeplätzen umlaufenden Ansichten zu Rathe zogen, um sie mit einander zu vereinbaren und zu einem Ganzen zu verbinden. Indem sie diese und jene zusammentrugen und in die Form gesetzlicher Bestimmungen brachten, waren sie darauf bedacht, die einen durch die andern zu erklären, wie aus vielen Capiteln erhellt, die eigentlich nichts anders sind als Verbesserungen, Beschränkungen oder Erweiterungen anderer Capiteln, oder Erklärungen nicht entschiedener oder nicht vorgesehener Fälle, oder in den alten Gewohnheiten anderer Nationen nicht gelöster Zweifel. Demnach verdankt der Libro del Consulado von Barcelonesen seine Entstehung nicht allein in der Form und Ordnung, worin er abgefaßt ist, sondern auch mehrfach seinem Gehalte nach, da den, von den Prohombres gesammelten ursprünglichen, vorher zerstreuten und mündlich überlieferten Gewohnheiten vielfach neue Beobachtungen, Berichtigungen und Erweiterungen beigelegt sind.

Für die Annahme, daß die Sammlung der Seeetze, wie sie im Libro del Consulado vorliegt, in Catalonien und zwar in Barcelona veranstaltet wurde, sprechen mehrere Gründe: zunächst die altcatalonische Sprache, worin sie geschrieben und aus der sie in der Folge in verschiedene Sprachen übersetzt wurde; dann die Namen von verschiedenen, in der Samm-

Richter entscheiden sollen, mit den Worten hin: *Les sentencies que per los dits consols è jutge son donades, se donen per les costumes arites de la mar, etc. Cap. 41.*

1) que los savis homens qui van per lo mon ne començaren à donar als nostres antecessors. Introd.

2) los antics antecessors nostres, qui primerament anaren per lo mon en diversos lochs è partides, ells veent è entenent les opinions desus dites haguieren de consell è accort en si meteixs, en quina manera ells porien tolre è remoure les dites opinions etc. Cap. 295, p. 266.

lung erwähnten, in Barcelona gangbaren Münzen, wie der Suelbos, Ebras, Dineros, Masses und endlich der „Milla-reses“, einer Münze, die in Montpellier, in jener Zeit ein Besizthum Jaime's I., geschlagen wurde. Außerdem wird im Capitel 41 des Gerichtsverfahrens, wo von den Rechts-erkenntnissen des im Jahre 1283 errichteten Consulado von Valencia die Rede ist, festgesetzt, daß er die Streitigkeiten zwischen den Schiffspatronen und Kaufleuten nach den „Costumbres del mar, welche in Barcelona im Gebrauch seien“, entscheiden solle.¹⁾ Auch stimmen fast alle ausländische Rechts-gelehrte und Geschichtschreiber in jener Annahme überein, insbesondere die italienischen²⁾, denen die Wiege dieses Gesetzbuches nicht unbekannt sein konnte, und die, im Seehandel, in Kenntniß und Einrichtungen desselben vorgeeilt, jene so gern in ihr Vaterland versetzt hätten.

Ueber die Zeit, in welcher der Libro del Consulado veranstaltet und veröffentlicht wurde, findet sich weder im Buche selbst eine Nachricht, noch bei den ersten Herausgebern, noch in gleichzeitigen Urkunden und Geschichtschreibern. Allein obgleich es unmöglich ist, den Zeitpunkt genau zu bezeichnen, liegen doch im Buche selbst und in Cataloniens Geschichte hinlängliche Anzeigen und Gründe³⁾ für die Annahme, daß die Sammlung in der Form, worin wir sie besitzen, in der Regierungszeit Jaime's I. und zwar nicht später als 1266 geschrieben wurde.

Nachdem das Seegesetzbuch von Barcelona in seiner ursprünglichen Sprache ans Licht getreten war⁴⁾, dachte man

1) Privil. Reg. Valentiae, fol. 33. Edit. an. 1515.

2) Befehle bei Capmany, Mem., T. I, P. 2, p. 174 ess., und dessen Código de las costumbres marít. Discurso del Editor, p. XXV ess.

3) S. darüber Discurso del Editor, p. XXI.

4) Für die älteste Ausgabe des Libro del Consulado galt allgemein die im Jahre 1502 auf Anordnung der Consulu, die damals der Lonja del mar vorstanden, in Barcelona erscheinene. Auch der kunbige Capmany hielt sie für die erste (Mem. I, 2, 171, und Discurso zum Cod., p. 35), bis ihm, nachdem bereits sein Discurso zu seiner Ausgabe des Libro del Cons., Madrid 1791, gedruckt war, ein glückli-

in andern Ländern darauf, durch Uebertragung in die Landessprache es einheimisch zu machen¹⁾, um mit größerer Leichtigkeit Handels- und Schifffahrtsfragen und Streitigkeiten nach ihm zu entscheiden. Man betrachtete es seitdem als das allgemeine See- und Handelsrecht.

Nächst dem Consulat und dem Seeesezbuch gehörte die Errichtung einer Seeasscuranz (Seguros maritimos) zu den wichtigsten und eingreifendsten Maßnahmen, die der Stadtrath von Barcelona zur Förderung und Sicherheit des Handels ergriff. Die ersten Ordnungen, in 20 Capitel getheilt, die der Stadtrath darüber erließ, sind vom Jahre 1435, deuten jedoch auf ein schon früheres Bestehen einer Anstalt dieser Art hin.²⁾ Es war ebenso sehr der Klugheit und Vor-

her Zufall eine ältere, gleichfalls in catal. Sprache geschriebene Ausgabe zuführte, welche, ohne Jahrzahl und Druckort, ihren Charakteren nach, gegen Ende des 15. Jahrhunderts gedruckt ist und von ihm aus Gründen (Suplemento y aviso singular, p. 68 ess.) vor das Jahr 1484 gesetzt wird.

1) Die erste Uebersetzung ins Castilianische erschien 1539 in Valencia, die erste bekannte italienische 1544 in Venedig, die erste französische 1577 in Marseille.

2) ordonaren los Consellers è Prohomens de la dita Ciutat per extirpar totes frauds è dans, questions, è debats que's poguessen seguir en la dita Ciutat per rahó de assegurar navilis è altres fustes, è per assegurar mercaderies, robes, è havers; é axí per sguard dels assegurats: que d'aquí avant etc. Col. dipl., p. 383. Dagegen konnten die Seguros maritimos nicht wohl im Jahre 1401 schon in Uebung sein, da in dem vom König Martin in diesem Jahre gegebenen Privilegium, worin er die Jurisdiction des Consulado von Barcelona erweitert, die hierher gehörigen Punkte und Vertragsarten einzeln aufgeführt, die Seguros aber keineswegs erwähnt werden. Capmany, Mem., III, p. 271. Bei alledem konnte Capmany die Seeasscuranz von Barcelona als die älteste bezeichnen, von welcher die gesetzlichen Ordnungen urkundlich vorlagen, obwohl der Italiener Uzzano (Pratica della mercatura), der 1442 schrieb, bei der Erwähnung der gabela de Pisa von 1419 (p. 96) eine dort bestehende Seeasscuranz andeutet, ohne urkundliche Nachweise darüber zu geben, so wenig als ein anderer italienischer Schriftsteller sie gibt. Erst in neuerer Zeit ist die Kunde von einer weit älteren Seeasscuranz gefunden worden, welche vom König Fernando von Portugal (regierte 1367—1383) in Lisboa ge-

sicht der Kauf- und Seelente, als der Natur solcher Erfindungen und Anstalten angemessen, daß man dabei mit der größten Behutsamkeit zu Werke ging, sich zunächst auf engere Kreise und die augenfällig sichersten Wege zur Ausführung beschränkte, bis man, durch Erfahrungen belehrt, umfassender und mit festerer Hand verfuhr. Jene Ordenanzas von 1435 wurden bereits im Jahre 1458 aufgehoben und durch andere ersetzt, „weil im Laufe der Zeit die Nothwendigkeit einer Verbesserung und Abänderung eingetreten war.“¹⁾ Die Befugnisse der Versicherer wie der Versicherten wurden erweitert, verschiedene Beschränkungen, sowohl bei den Schiffen, als bei den Fahrten, weggeräumt. Endlich veröffentlichte der Stadtmagistrat, durch Erfahrungen immer mehr aufgeklärt, im Jahre 1484 eine neue, in 25 Capitel eingetheilte Asscuranz-Ordnung²⁾, die alle frühere Feststellungen aufhob und dem Handel eine größere Ausdehnung zu geben bezweckte. Die Veränderungen jedoch, die in Spaniens politischen Verhältnissen und in der Weltlage überhaupt gegen Ende des 15. Jahrhunderts eintraten, ließen sie dieses Ziel nicht erreichen.

Die eben geschilderten Anstalten und Einrichtungen, die zur Förderung des Handels und der Schifffahrt Cataloniens und besonders Barcelonas gegründet und vervollkommnet wurden — die Consulate an ausländischen Handelsplätzen und in überseeischen Ländern, der Consulado und die Lonja del mar in Barcelona, die Sammlung der Seegesetze (Libro del Consulado), die Seeasscuranz (Seguros maritimos) — trugen mächtig dazu bei, den

gründet wurde und über deren Einrichtung uns Fern. Lopes, der um das Jahr 1434 schrieb, in seiner Chronik Fernando's (Coll. de Livros ined., t. IV, c. 91) Näheres berichtet. Der Verfasser dieser Geschichte hat zuerst diese Nachricht zur allgemeineren Kenntniß gebracht (in seiner Geschichte von Portugal, Bb. IV. Hamburg, 1839, S. 104 u. 105); später ward sie auch von Wappäus (Untersuchungen über die geographischen Entdeckungen der Portugiesen unter Heinrich dem Seefahrer. Th. I. Göttingen, 1842. S. 357 u. 358) benutzt.

1) Colecc. dipl., p. 449 (die ganze Verordnung p. 449—457).

2) Ordenanzas sobre seguros maritimos hechas por el Magistrato Municipal de la Ciudad de B. en 1454. Apend. a las Costumb. marit. del Libro del Consulado, p. 80—88.

Seeverkehr zur Blüthe zu bringen. Im höchsten Flor stand er im 14. Jahrhundert. Den Wohlstand und Reichtum, den in jener Zeit der großartige Handel Barcelonas unter seinen Bürgern und in seinem Gemeinwesen verbreitete, zeigen nach Jahrhunderten, besonders in den Straßen, die zu jener Zeit von Kaufleuten bewohnt waren, die von Privaten erbauten, ganz von Quadersteinen aufgeführten Häuser mit ihren geräumigen Waarenlagern und Kellergewölben, ihren Säulern und zimmerartigen Galerien, Bauten, die durch die Großartigkeit ihrer Verhältnisse und Formen die Großartigkeit des Handels und Wohlstandes ihrer Erbauer und Bewohner bekunden. Vornehmlich aber geben die im 14. Jahrhundert aufgeführten öffentlichen Gebäude Zeugniß davon: die Pfarrkirche Santa Maria del Mar, auf Kosten ihrer Pfarrgenossen (wobei die Kunst der Lastträger die Steine herbeischaffte) begonnen im Jahre 1327, der herrlichste Bau, noch heute Gegenstand der Bewunderung eines jeden Betrachters; die Kathedrale; 1299 angefangen und bis zum Theil hinter dem Chor fortgesetzt — 1336; die 1369 begonnenen und 1378 vollendeten Rathhäuser der Stadt; die in demselben Jahre angefangenen Atarazanas oder das Seearsenal; die 1383 gebaute prächtige Lonja oder das Kaufhaus; die großartige Kirche Santa Maria del Pino und andere herrliche öffentliche Gebäude, kirchliche und bürgerliche.

Diese Bauwerke sind zugleich lebende Denkmale der weit vorgeschrittenen Gewerke nicht allein, sondern nicht minder der höheren Künste, der Baukunst und Bildnerlei, und selbst der Anwendung wissenschaftlicher Lehr- und Grundsätze, überhaupt einer für jene Zeit hochgestiegenen Cultur nach dieser Richtung hin. Nehmen wir hinzu, wie durch den ausgedehnten Seehandel der Gesichtskreis des Barcelonesen und Catalanen sich erweitern mußte, bei den Einem durch eigene Anschauung ferner Länder und Städte, bei den Andern durch ausgedehnte Handelsunternehmungen und verwickelte Berechnungen, die alle Verkehrspunkte am Mittelmeer und weiterhin umspannten; erinnern wir uns der mannigfaltigen, täglichen Anregungen und Aufgaben politischer Natur, die der Barcelonese hatte, vom untersten Beamten und Bürger der

Stadt bis hinauf zu ihren Räten und Häuptern, die in den Reichsversammlungen und vor dem Staatsoberhaupt nicht selten die höchsten Interessen des Staates wie der Stadt zu vertreten hatten: so begegnen wir hier einer Masse von Antrieben und Bildungsmitteln, von Einsicht und Kenntnissen, wie sie in jenen Jahrhunderten nur an wenigen Punkten Europas in ähnlicher Weise sich beisammen finden mochten. Sie bilden das geistige Kapital des Barcelonesen und geben ihm sein eigenthümliches Geistesgepräge, ihm und dem meeranwohnenden Catalanen überhaupt. In seiner Sprache mußte es seinen Ausdruck finden und darthun, und hat ihn gefunden und augenfällig bekundet. Naturgemäß entwickelte sie sich auf heimischem Boden, stets das Abbild des geistigen Lebens des Catalanen in seinen Geschicken und Wandelungen. Aber wie sein Geist, so war seine Sprache empfänglich für fremde Eindrücke, wosfern sie ihm und ihr zusagten, nahm sie auf und bildete sie fort. Das Jugendalter war auch hier das empfänglichste, auch hier die Flitterzeit dichterischer Stimmung. Als der catalonische Edle auf dieser Lebensstufe stand, catalonische Geistesbildung und Sprache sich rasch entwickelten und ihre Blütheknospen sich in Dichtungen zu erschließen begannen, sang der provenzalische Edle schon sein Lied und blühte bereits die provenzalische Poesie.

Dreizehntes Capitel.

Catalanische Sprache und Dichtkunst im Mittelalter. Universitäten.

Frühe Blüthe der Sprache und Poesie im südlichen Frankreich. Sprachgebiet der *lengua provensal* im Süden von Frankreich und Osten von Spanien. Pflege und Blüthe der provenzalischen Poesie am Hofe der Grafen von Barcelona und Könige von Aragon, seit der Verbindung der Provence mit ihren Staaten. Verfall der provenzalischen Poesie, besonders infolge der Abigenerkriege, zunächst jenseits, dann auch diesseits der Pyrenäen. Hervortreten des catalanischen Idioms; rasche, kräftige und vielseitige Entwicklung desselben vorzüglich in der Regierung Jaime's I. und durch ihn selbst. Schriftwerke dieser Zeit. Mun-

taner's Chronik. Versuche jenseit und diesseit der Pyrenäen, die provenzalische Poesie wieder zu beleben, in Toulouse und danach in Barcelona. Wesen dieser künstlichen Nachblüthe. Gedichtesammlung aus diesem Zeitraum. Ausfas March. Verbreitung und höchste Blüthe der catalanischen Sprache im 15. Jahrhundert. Die castilianische Sprache beginnt ihre Eroberungen über sie; Verengung ihres Gebiets. — Die Universitäten von Lerida, Valencia und Barcelona.

Das glückliche Zusammenwirken günstiger natürlicher, volksthümlicher und staatlicher Verhältnisse im südlichen Frankreich erzeugte hier besonders früh eine Geistesblüthe, die in dieser Eigenthümlichkeit in keinem Land und Volk jener Jahrhunderte sich wiederfand. Ein milder Himmel, unter welchem das Leben in der freien Natur den Menschen zum Genuß gemeinschaftlicher Freuden einlud und die geringen Lebensbedürfnisse mit Leichtigkeit befriedigt wurden; unter Volksstämmen, Westgothen und Burgundern, die, von der Bildung der Römer frühzeitig berührt, mit Schonung die Eingeborenen behandelten und, römische Einrichtungen achtend, diese in den zahlreichen Städten fortwirken ließen; auf dem Lande reiche Edle auf den nahe beisammenliegenden Burgen, wo fast jeder Baron sein eigenes Hoflager hielt, den Freuden der Geselligkeit lebend; eine milde Regierung in dem weiten Landstriche, der weder berührt von den Wirren, die das mitternächtliche Frankreich beunruhigten, noch von den Stürmen, die den Norden Italiens erschütterten und sich an den Alpen und dem Var brachen, noch länger bedroht von den Arabern, die, mühsam in Aragon sich haltend, einen Angriff nicht mehr wagten — eine große, blühende Länderstrecke, die inmitten des stürmischen Meeres der Zeiten, einem Eilande gleich, beinahe volle vier Jahrhunderte, eine glückliche Ruhe genoß: unter allen diesen Einflüssen entwickelte sich im südlichen Frankreich eine Sprache und Geistesbildung, die in jener Jugendzeit des christlichen Europa in dichterischen Regungen und Ergießungen sich kundgab, zuerst im Kleid der Volkspoesie, dann, vom ritterlichen Geiste der Zeit gehoben und von Edeln und an Höfen gepflegt, im Gewande der Kunstpoesie.

Unter manchen ähnlichen Verhältnissen, in frühester Zeit

namentlich durch die Theilnahme der Franken¹⁾, später des südfranzösischen Adels an den Eroberungen der Aragonesen und Catalanen über die Mauren und der Niederlassungen jener in diesen Ländern entwickelten sich diesseits der Pyrenäen im nordöstlichen Spanien eine jener ähnliche Bildung und Sprache²⁾, aber von schärferem Gepräge, in Folge des langen und harten Kampfes mit den Mauren, und von mehr praktischer Richtung und Anwendbarkeit für das Leben, wie sie hier der frühe Handel und Seeverkehr, die festere Verfassung und Gesetzgebung, die sich in scharfen Unterscheidungen und kalten Berechnungen gefallen, gestalteten. Für feinere Geistesbildung und für Dichtung waren gleichwohl alle Vorbedingungen vorhanden, und die Pflanze, die jenseits der Pyrenäen blühte, konnte auch diesseits gedeihen. Ein folgenreiches Ereigniß brachte die Provence und Catalonien, ihre Sprache und Bildung einander näher.

Als Dolce, die Tochter des Vizegrafen Gilbert von Gevaudan und der Gerberge, der Gräfin von Arles und Provence, sich mit Ramon Berenguer III., Grafen von Barcelona, vermählte (im Jahre 1112), folgten die provenzalischen Dichter, größtentheils von Adel und dem Hofe sich anschließend, ihrer Lehnsherrin und Gebieterin von Arles nach Barcelona, und ließen sich um so lieber an dem neuen Hoflager nieder, als Berenguer III. den Ruf eines ritterlichen, hochherzigen Fürsten genoß. Ein Viertel Jahrhundert später erwarb sein Sohn Berenguer IV. durch seine Vermählung mit Petronilla, der Erbin von Aragon, auch diese Krone (1137). Seine Nachkommen herrschten mehrere Jahrhunderte über einzelne, bald größere, bald kleinere Theile dieser Ländermasse, hier länger, dort kürzer, eroberten außerdem die Balearenischen Inseln, Mallorca, Menorca und Ibiza, und nach und nach das ganze Reich Valencia. Hatten schon ähnliche Lebensweise und Sitten, ähnliche Gewohnheitsrechte und bürgerliche Einrichtungen den geistigen Verkehr zwischen den Ländern dies-

1) S. dieser Geschichte Bb. II, S. 304.

2) de que resulto aquella lengua mai semejante, i poco diferente de la de Lenguadoc, o Narbonense de donde aquella tiene parte de su origen. Aldrete, Origen etc., p. 165.

seits und jenseits der südlichen Pyrenidenkette erleichtert, so wurden durch jene politischen Verbindungen und die verwandtschaftlichen Beziehungen der Landesherren dieser Verkehr und die wechselseitige Einwirkung des südlichen Frankreichs und des nordöstlichen Spaniens auf einander noch stärker. Vor Allem empfand und zeigte dies ihre Sprache. Wenngleich die eigentliche Heimath des provenzalischen Idioms der Süden von Frankreich war, so erstreckte sich sein Gebiet außerhalb Frankreich auch über den Osten von Spanien, über Catalonien, Valencia und die Balearen.¹⁾ Das Bewußtsein dieser Sprachgenossenschaft, sagt Diez, war so lebendig, daß ein Troubadour die Völker Frankreichs in Catalanen und Franzosen abtheilt, indem er zu jenen Gasconne, Provence, Limousin, Auvergne und Viennois rechnet. Auch Aragon gehörte einst zu diesem Sprachgebiet, dem es sich später entfremdet hat.²⁾ In Ermanglung eines allgemeinen Namens für dieses umfassende, zwischen dem französischen, castilantischen und italienischen liegende Sprachgebiet bezeichnete man es mit dem Namen einer Provinz desselben und nannte seine Sprache, wo man von dem vorherrschenden Namen romana abgehen wollte, nach der Provence, gewissermaßen der Wiege jenes Sprachgebietes, la lengua provensal, lo provenzal, lo vulgar provenzal. Von einer andern Provinz entlehnte man, gleichfalls erst später, die Benennung limousinisch, lemosi, womit nachher in Spanien nicht nur die provenzalische, sondern auch, und vorzugsweise, die catalantisch-valenciantische Mundart bezeichnet wurde.³⁾

Bei der Verbreitung der Lengua provensal auch über das östliche Spanien fand die provenzalische Poesie leicht Eingang und Aufnahme in Catalonien. Der catalantische Troubadour bediente sich derselben Sprache wie der südfranzösische⁴⁾,

1) Bastero, Crasca prov., p. 20.

2) Rayans sagt von den aragonischen Urkunden: los instrumentos quanto mas antiguos mas lemosinos son. I, 54.

3) Grammatik der romanischen Sprachen. Zweite neu verfaßte Ausgabe, I, 105.

4) Il y avait intimité parfaite, communauté entière de sentiments, d'opinions et de goûts entre les seigneurs et les populations de

und auch der Charakter der provenzalischen Poesie war diesseits der Pyrenäen wesentlich derselbe. Wie in ihrer Heimath gehörte sie auch hier hauptsächlich dem Hofe an, und die Vornehmsten an Stand und Macht erscheinen in Catalonien und Aragon als die frühesten und ausgezeichnetsten Dichter. So werden die beiden Fürsten, welche zuerst die Provence nebst Catalonien und später Aragon beherrschten (1112—1162), als limousinische oder provenzalische Dichter aufgeführt, wenn gleich bis jetzt kein einziger Vers bekannt geworden ist, den man mit Sicherheit Einem von ihnen zuschreiben könnte.¹⁾

Dagegen besitzen wir von Alfons II., König von Aragon (1162—1196), einige wenige Toblas an seine Dame²⁾, ein Minnelied, bemerkt ein gründlicher Kenner, „das, wenn auch nicht ausgezeichnet, doch zart und wohlgefeßt ist“, außerdem merkwürdig, weil es das älteste Gedicht eines genannten Verfassers in einer neueren spanischen Mundart ist. Ungleich größeres Verdienst erwarb sich Alfons II. als Gönner und Beschützer der Troubadours und warmer Freund der Dichtkunst. Er gehörte zu denjenigen Fürsten, sagt derselbe Schriftsteller, welche vielleicht in der Absicht, eine ihnen schätzbare und angenehme Kunst zu ehren, nur bei besondern Anlässen ihr Glück im Dichten versuchen, während es ihre vorzüglichere Sorge war, das Gedeihen der Poesie durch die in ihre Hände gelegten Mittel zu unterstützen. Von diesen erlauchten Dichtern und Dichterfreunden sind im 12. Jahrhundert die hervorragendsten und gepriesensten Alfons II., König von Aragon, und Richard I., König von England. — Dem König Al-

ces petits États méridionaux, déjà si fortement unis par la tradition des souvenirs romains, par la communauté de langues, d'institutions et de race. Ainsi voyons-nous dans le Cancionero provençal du Vatican figurer, sans distinction de pays les noms de poètes catalans à côté de poètes provinciaux. Ce sont des poésies d'une même école, expression d'une civilisation identique; mais cette école est née en France. E. Baret, Espagne et Provence. Études sur la littérature du midi de l'Europe etc., p. 111.

1) G. Tidnor, Geschichte der schönen Literatur in Spanien. Deutsch mit Zusätzen von R. S. Julius. Bd. I, S. 252.

2) Raynouard, Troubadours, III, 118.

sons II., der die schöne Provence und was dazu gehörte, von neuem mit Barcelona und Aragon vereinte, und diesen Besitz noch durch die Grafschaft Roussillon vermehrte (1172), der also in Spanien das ganze occitanische Sprachgebiet und in Frankreich einen ansehnlichen Theil desselben beherrschte und dessen Vater bereits den Sängern geneigt war, geziemte vor allen als Beförderer der vaterländischen Dichtkunst aufzutreten; auch wußte er recht wohl, welche Vortheile sie ihren Gönnern gewährte. Sein häufiger, durch die Regierungsgeschäfte veranlaßter Aufenthalt in Provence gab den Dichtern die günstigste Gelegenheit, sich seinem Hofhalte anzuschließen. Wenige der eigentlichen Hofdichter haben Alfonso's Freigebigkeit nicht benutzt; mehrere standen beständig in seinem Solde und andere buhlten um seine Gunst und so kommt es, daß ihm unter allen Fürsten das vielfältigste Lob geworden.¹⁾

König Pedro II. (1196—1213) befolgte das Beispiel seines Vaters; auch er war Freund der Dichtkunst und selbst Dichter²⁾, und die Troubadours betrachteten ihn als ihren Beschützer, der, wie sich einer derselben ausdrückte, sich „zum Haupte ihres Standes“ machte.³⁾ Aber schon bereiteten sich die Ereignisse vor, die dem König und ihnen selbst so verberblich wurden. Es entbrannte der Glaubens- und Bürgerkrieg gegen die Albigenser, der von 1209 bis 1229 mit unmenschlicher Grausamkeit und Wuth geführt wurde. Fast alle Troubadours dieser Zeit nahmen die Partei der verfolgten Albigenser und ihre Gedichte sind voll von ihren Leiden und

1) „Er ist es“, singt der Toulousaner Peire Raimon von ihm, „der alles Edle unterstützt, mehr als ein vom Weibe geborener König. Sein Ruhm erhebt und verbreitet sich bergeshalt über jeden andern der Welt, wie die weiße Blüthe über das grüne Laub: drum führe ich seine Lösung im Munde, wohin ich auch kommen möge; ich verkünde seinen Ruhm, und schmeichle keinem Herzog, König noch Admiral.“ *S. Diez, Leben und Werke der Troubadours, S. 114, 97 und 98. Raynouard, V, 322, und III, 120.*

2) *S. Gedichte f. Raynouard, V, 290 etc., und Histoire litt. de la France, XVII, p. 443—447.*

3) *Reis d'Aragon, tornem a vos,
Car ets capz de bes et de nos.*

Pons Barba.

Bedrängnissen. Hugues de Saint Cyr, Azemar le Noir, Pons Barba, Raimond de Miraval, die zu dieser Zeit in Spanien erschienen, drangen vereint in den König, die Vertheidigung der Albigenser zu übernehmen. Kämpfend für ihre Sache, fiel er in der Schlacht bei Muret (1213). Voll Schmerz sahen die Troubadours „ihres Hauptes“ sich beraubt. Keiner aus seinem Gefolge aber weihte dem Hingeshiedenen ein so ehrendes Andenken, als der Verfasser des großen und merkwürdigen Gedichts auf den Albigenserkrieg, in welches er einen großen Theil von Pedro's II. Leben verwebt und besonders auch von seinem unheilvollen Tode eine genaue Schilderung gibt.¹⁾ Dem harten Schlage, der die Troubadours betroffen, folgten schwerere Drängsale. Blühende und bevölkerte Landstriche des südlichen Frankreichs waren durch die Verheerungen dieses Kriegs in Einöden verwandelt, die Trümmer der zerstörten Wohnsitze mit Blut bespritzt. Die gescheckten, verfolgten Dichter flohen ihre Heimath, nicht wenige retteten sich an einen Hof, an welchem sie Schutz und freundliche Aufnahme zu finden hofften.

Sie fanden sie; denn auch der junge Jaime I. (1213—76) liebte die Dichtkunst und beschützte die Troubadours, während sie ihn lobten und ehrten. Guillaume Anelier richtete eine Sirvente „an den jungen König von Aragon, der Recht und Barmherzigkeit gewährt und Unbilden steuert.“²⁾ Rat de Mons ertheilt ihm in zwei Zuschriften in Versen Rathschläge, wie er seinen Hof und seine Regierung einrichten möge. Ein dichterischer Hauch weht durch Jaime's I. ganze, lange Regierung und Mathieu de Guerci, der den Eroberer noch überlebte, ließ an seinem Grabe den Schmerz der Mitschicksen über den Verlust des großen Kämpfers ausströmen, der in den Kriegen mit den Mauren ihnen Schirm und Führer gewesen

1) Histoire de la Croisade contre les Hérétiques Albigeois, écrite en Vers Provençaux par un Poëte contemporain, trefflich herausgegeben von Fauriel in Collection de documents inédits sur l'Histoire de France. Première Série. Hist. pol., Paris, 1837.

2) S. das Gedicht „Al jove rei d'Aragon“ etc. in Hist. litt. de la France, XVIII, 553.

war.¹⁾ Und selbst in diesen Kriegszeiten hielt ein catalanischer Edelmann, Hugues de Mataplana, in seiner Burg Minnehöfe und dichterische Wettkämpfe, an welchen er selbst lebhaften Antheil nahm.

Jaime's I. Nachfolger führen fort die provenzalischen Minnesänger zu begünstigen. Zu diesen wird selbst Pedro III. gezählt, und wenn Alfons III. und Jaime II. nicht selbst Dichter waren, so sammelten sich doch viele Dichter um sie und an ihren Höfen. Noch unter Alfons IV. mischten sich Poesie und Gesang in die feierlichsten Regierungshandlungen. Bei seiner Krönung in Saragoza im Jahre 1328 wurden verschiedene, vom Infanten Pedro, dem Bruder des Königs, verfaßte Gedichte, von denen eins 700 Verse lang war, von den besten Jutglars (Jongleurs) in Catalonien vor dem König vorgetragen.²⁾

Schon längere Zeit jedoch vernahm man Klagen über den Verfall der Dichtkunst, über die Verminderung der Dichter. Serveri von Gerona, der um das Jahr 1277 schrieb, beklagte bereits die guten alten Tage Jaime's I., als fange es schon an, wie er sich ausdrückt, am aragonischen Hof an Dichtern zu fehlen.³⁾ Wie konnte auch die hierher versetzte Pflanze der provenzalischen Dichtung noch lange kräftig und fröhlich fortblühen, nachdem sie in ihrer ursprünglichen Heimath verrottet war und von dort kein frischer Blütenstaub mehr über die Pyrenäen herübergeweht wurde. Seit der grausamen Verfolgung der Albigenser und den Wirren in der Provence waren viele Troubadours aus dem Lande geflohen, die zurückgebliebenen entmuthigt, ihre Lieder seitdem angefüllt mit Erinnerungen an den unseligen Krieg, der nun, wetteifernd mit dem Verfahren der Inquisition gegen Personen, die der Ketzerei verdächtig, auch den Büchern, die in romanischer Sprache geschrieben waren, zumal solchen, in denen man etwas Ketzisches oder der Ketzerei Günstiges fand, erklärt ward. Die Wuth des Kriegs hatte den Wohlstand des

1) Ib. p. 576—579.

2) Muntaner, Chron., II, c. 298.

3) Hist. litt. de la France, XX, 552.

Landes vernichtet, den Lebensmuth seiner Bevölkerung gebrochen, die zarte Pflanze der Poesie so zertraten, daß sie nie wieder aufblühen mochte. Von der andern Seite drängte die Vergrößerungsbegierde der Nordfranzosen, besonders seit der Regierung Philipp August's, die Bildung und Sprache des Südens immer mehr nach dem Mittelmeer herab, der Adel verarmte, der ritterliche Geist, der ihn früher beseelte und dem Höheren zuwandte, verschwand um die Mitte des 13. Jahrhunderts, und an die Stelle ritterlicher Tugenden traten Raubsucht, Rohheit und Sittenverderbniß¹⁾, feindlich jeder höheren Richtung, der Dichtung tödtlich. In den ersten Jahren des 14. Jahrhunderts schrieb man fast nicht mehr in der Provenzalsprache, und in dem Wenigen, das man schrieb, ward die Reinheit der Sprache vermischt. Einige Jahre später wurden Lieder in dieser Mundart nicht mehr gehört, ja bald hernach nicht mehr verstanden.²⁾

Aber auch biesseits der Pyreniden hatten sich die Verhältnisse der Dichtung wenig günstig gestaltet. König Pedro II. und sein Sohn und Nachfolger Jaime I. sahen sich in der Lage, vor dem Verdacht sich bewahren zu müssen, als theilten sie die Kezerei, von der so viele Troubadours, die von ihnen aufgenommen und geschützt worden, angesteckt waren. Die vom herrschenden Kirchenglauben abweichenden Lehren, welche in Südfrankreich die blutige Verfolgung der Albigenser hervorriefen, hatten auch in Aragon und Catalonien Eingang und Aufnahme gefunden. Schon Pedro II. hatte darum wiederholt strenge Verordnungen gegen die An-

1) „Jetzt freuen sich die Schlechten ihrer Schlechtigkeit“, singt Rimar von Rocaficha, „sie hassen das schöne Dichten, und keinem behagt es ferner; jeder spottet und lächelt, wenn man die Troubadours sagen hört, daß ohne Edelmuth kein Adel stattfindet.“ Raynouard, V, 3. Die Edeln sind, nach Sorbel, die Verberber der Sitten: nur mit Schmerz könne man die herrliche Vergangenheit und die elende Gegenwart betrachten. Von den Edeln aber verbreite sich die Schlechtigkeit bis unter die Geringssten, sodas Freude und Ehre ganz und gar verschwinden. Ib. IV, 329.

2) Fauriol, l. c. p. 16. Sismondi, Litt. da Midi, I, 227—230. F. Diez, Poesie der Troubadours, S. 64.

hänger jener Lehren erlassen, und sein Sohn Jaime I. sah sich im Jahre 1233 veranlaßt, nach dem Rath des Erzbischofs von Tarragona und anderer Prälaten die Verordnungen gegen die Ketzer zu verschärfen.¹⁾ Wie leicht konnte seit der Bekanntmachung dieser Verordnungen ein ketzerischer Geistesfunke, der sich in den heitern Provenzalgesang einschlich oder darin aufgespürt wurde, seinem Urheber verderblich werden! Doch noch Anderes und Mächtigeres wirkte in Spanien dahin, die hierher verpflanzte provenzalische Dichtung in ihrer Eigenthümlichkeit zu gefährden, sie allmählig zu verdrängen oder zu verderben. Es war das volkstümliche Element in der Sprache und Dichtung, das, aus dem Gemüth und Wesen des Catalanen quellend, sich in seiner ganzen Frische und kräftigen Ursprünglichkeit erhielt und immer mehr geltend machte. Die catalanische Sprache (wie nach diesem Landstrich das über den spanischen Osten, die balearischen Inseln, selbst über Roussillon verbreitete Idiom hier genannt werden mag) steht zur provenzalischen nicht eigentlich im Verhältniß einer Mundart, sagt ein tiefer Kenner der romanischen Sprachen; sie ist vielmehr ein selbständiges mit ihr zunächst verwandtes Idiom. Nie hat man in dem Lande, wo sie geredet ward, wie viele seiner Dichter auch provenzalisch sangen, diese letztere als die Schriftsprache anerkannt, sondern frühe, sicher seit dem 13. Jahrhundert, die eigene Mundart in zahlreichen, meist noch ungedruckten Werken gebraucht und auch grammatisch behandelt.²⁾

Jaime's I. Regierung füllt die Zeit, in welcher dieses Element neben so vielem Andern rasch und kräftig sich entfaltete und in seinem ursprünglichen Wesen, das mehr der Prosa als der Poesie zuneigte, mächtig hervortrat. Zwar wird Jaime I. wol selbst zu den Dichtern seiner Zeit gezählt³⁾ (ob mit oder ohne Grund, müssen wir unentschieden lassen), und diejenigen, die seinen wohlverdienten großen Ruhm auch von dieser Seite mehren wollen, mögen ihm diese Blume

1) Marca hispan., 1425, 1426.

2) F. Diez; Grammatik der romanischen Sprachen, I, 104.

3) Zurita, An., X, c. 42. Quadrio, Storia d'ogni Poesia, II, 182.

auf sein Grab legen. Das Denkmal aber, das er sich selbst und das ihm die dankbare Anerkennung seines Volkes gesetzt hat, ist ein anderes, größeres. Es erbaut sich aus dem, was die Blätter dieser Geschichte füllt über seine Siege und Eroberungen, über seine Regierungsthaten und seine Verdienste in der Gesetzgebung, zur Förderung der Rechtspflege, des Handels und der Gewerbe, des Wohlstandes seines Volks. Daneben ist sein regsamer Sinn für geistige und wissenschaftliche Bestrebungen, seine eigene literarische Thätigkeit nicht das geringste seiner Verdienste. Lern- und wissbegierig und selbst in dem Feinde, den er so lange und gewaltig mit den Waffen bekämpfte, die Ueberlegenheit in geistigen und wissenschaftlichen Leistungen ehrend, ließ er Uebersetzungen und Auszüge aus arabischen Schriftstellern fertigen, welche durch die Vorliebe des Arabers für Denk- und Sittensprüche den Sinn des Spaniers für eben dieselben ansprachen und bestärkten.¹⁾ Er selbst verfaßte eine Schrift philosophisch-ethischen Inhalts unter dem Titel „Buch der Weisheit“ (lo Libro de la Saviesa)²⁾, vor allen aber eine Chronik der Hauptbegebenheiten seiner Regierung, ein Werk, das bis auf die von einem Dritten herrührende Schlußangabe, die mit einigen Worten den Tod des Königs in Valencia berichtet, durchweg das Gepräge einer Autobiographie an sich trägt, einfach und kräftig in der Darstellung, die Ereignisse mit lebendiger Anschaulichkeit schildernd, nicht selten überraschend durch die bezeichnendste und treffendste Ausdrucksweise.³⁾

1) So erhielt der Jude Jafuda von Barcelona von ihm den Auftrag, solche Auszüge aus arabischen Schriften zu machen: „Jafuda, judío de Barcelona, Dichos y Sentencias de Filósofos sacados de libros arabes por orden de D. Jaime de Aragon y tradidos en limosina a. 1285“, handschriftlich auf der Madrider Nationalbibliothek. Siehe Helffrich, Raym. Full und die Anfänge der catalanischen Literatur. Berlin, 1858, S. 51.

2) Handschriftlich vorhanden. Rodr. de Castro; Biblioteca Esp. II, 605,

3) Näheres s. bei Tidnor-Julius, I, 256, 257. — Der neueste Geschichtschreiber von Spanien im allgemeinen, Modesto Lafuente (Hist. gen. de España, tom. V, p. 392, Madrid 1851), bemerkt über

Konnten gleich diese Schriftwerke, weil sie nur in Handschriften gelesen wurden, auf die Fortbildung der catalanischen Sprache nicht fühlbar einwirken, so sind sie darum nicht weniger für uns höchst schätzbare Denkmale dieser Mundart, in welchen sich ihre damalige Entwicklungsstufe abspiegelt, in dieser Stylgattung und auf der Höhe jener Zeit, wie sich das von der Feder des hochgestellten Verfassers erwarten läßt. Mittelbar aber wirkte König Jaime I. für die Fortbildung der Landessprache durch das regsame Leben, das er im Staatswesen hervorrief und leitete. Der Brennpunkt dieses Lebens lag im Versammlungsaal der Cortes, die in seiner Regierung häufiger gehalten und stärker besucht wurden. Hier fanden die Bedürfnisse, Wünsche und Beschwerden der Nation in der Landessprache ihren Ausdruck, hier wurde in der Landessprache über die verschiedenartigsten und mannigfaltigsten Angelegenheiten des Staates, der verschiedenen Stände, des bürgerlichen Lebens verhandelt und berathschlagt, wurden die Ergebnisse in bündiger und schärferer Form zusammen- und abgefaßt und als Beschlüsse und Gesetze dem Lande bekannt gemacht, drangen dann zum Theil in die Gerichtssäle und in Rechtsstreitigkeiten und Entscheidungen in alle Schichten des Volkes. Durch alles dies gewann die Landessprache an Bestimmtheit und Eigenthümlichkeit, an Umfang und Vielseitigkeit, an leichter Anwendbarkeit, in den mannigfachen Kreisen des bürgerlichen, gewerblichen und häuslichen Lebens. Wie sehr das catalanische Idiom für die umfangreichen Kreise des See- und

das Werk: Esta historia, escrita en lemosin por el mismo rey . . . es uno de los mas preciosos monumentos historicos de aquellos tiempos, y no sabemos como Villaroya y algunos otros hayan pretendido probar que no sea obra del ingenio del rey D. Jaime, pues todas sus paginas tienen un sabor de verdad y sencillez heroica, un sello de franqueza, y dan unas noticias tan individuales, que mas que historia semeja un dietario, en que no parece verosimil ni casi posible haya podido intervenir otra mano que la del monarca que habla en ella siempre. Retratanse ademas en ella con curiosa originalidad las costumbres de aquella época. Aehnlich hatte schon der älteste Geschichtschreiber Aragonens überhaupt, der kritische Zurita (An., II, c. 80, fol. 6, 115) sich geäußert: . . . su (Jaime) historia, que es la mas copiosa y cierta relacion que tenemos de las cosas de aquellos tiempos.

Landhandels, des Handelsrechts und der Handelspolizei, der Schifffahrtskunde und des Seewesens bereits unter Jaime I. entwickelt und ausgebildet war, zeigt der in dieser Zeit abgefaßte Libro del Consulado, und seine Gesetze und Vorschriften, welche tagtäglich zur Sprache und Anwendung kamen, mußten auf die Ausdruckweise der betreffenden Bevölkerung einen merklichen Einfluß ausüben. Endlich sehen wir die catalanische Sprache schon im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts so herangebildet, daß in ihr die höchsten sittlichen und religiösen Gedanken und Gefühle ihre Worte finden; denn schon im Jahre 1233 verbot König Jaime I. in der oben angeführten Verordnung gegen die Anhänger der Abtgenferlehren den Gebrauch und Besiß der Bibel in der Landessprache, ein Verbot, dessen Gegenstand uns die Entwicklungsstufe der Sprache und Geistesbildung der Catalanen, auf deren Empfänglichkeit der Uebersetzer gezählt hatte, in einem sehr günstigen Lichte zeigt. Ein solches Verbot konnte gleichwohl nicht verhüten, daß in demselben Jahrhundert die catalanische Sprache selbst in den kirchlichen Ritus eindrang, wie denn in einigen Kirchen Cataloniens eine verßteirte Paraphrase der Epistel am heiligen Stephanstag in der Landessprache dem Volk vorgelesen wurde.¹⁾

So sehen wir in der, im Frieden wie im Krieg, thatenschweren Regierungszeit Jaime's I., in welcher so Vieles im bürgerlichen und öffentlichen Leben des Catalanen sich rasch und mächtig gestaltete und festere Umriffe und Unterlagen erhielt, auch das Eigenste des Geistes, des Catalanen Sprache, sich nach allen Richtungen hin aus- und fortbilden. Jaime I. selbst schrieb, wie gesagt, die Hauptbegebenheiten seiner Regierung und schrieb sie in der Landessprache, deren Bildner im Fach der Geschichtszählung er war. Er hatte das Glück (oder vielmehr wir haben es), noch einen andern Geschichtschreiber seiner Thaten zu erhalten, der sich derselben Mundart bediente, Ramon Muntaner. Ob und wiefern Muntaner durch Jaime's Chronik²⁾ sich zur Abfassung der seinigen an-

1) S. dieselbe bei Villanueva, Viage lit., VI, 258.

2) deren Abfassung Muntaner (im 7. Capitel seiner Chronik) dem König beilegt.

regen ließ, ist nicht zu ermitteln. Aber er, der als „kleiner Knabe“ den großen König im väterlichen Hause zu Beralada gesehen und davon offenbar einen tiefen Eindruck bewahrt hatte, war noch im vorgerückten Alter voll der Liebe und Bewunderung für seinen König, als er schrieb: „er war von Ansehen der schönste Fürst von der Welt und der weiseste und halbreichste und gerechteste; auch ward er mehr als irgend ein anderer König geliebt von Jedermann, von seinen Unterthanen, wie von Fremden und von Vertrauten.“¹⁾ Obwohl Muntaner, wie er sagt, von allem dem selbst Zeuge gewesen und davon erzählen kann, so gut wie irgend ein Anderer, der zugegen war oder davon reden gehört hat, so will er nicht „Alles der Reihe nach hererzählen“, sondern „nur in Summa darstellen, damit er um so besser auf den Gegenstand komme, von dem er reden wolle.“ Was er daher von Jaime I. berichtet, ist ihm nur Einleitung zu seiner Chronik, welche die Regierung und Kriegsthaten von noch drei aneinander folgenden aragonischen Königen umfaßt und im Mai 1325 von ihm in seinem 60. Lebensjahr begonnen und nach ungefähr drei Jahren beendigt wurde. Sie trägt den Charakter ihres Verfassers an sich, das wahre Abbild eines ritterlichen Kämpen und Edelmanns. Zwanzig Jahre alt, hatte er seinen Geburtsort Beralada, in der catalonischen Grafschaft Ampurias, nachdem er im Jahre 1285 von den Almugaraven ausgeplündert und in Brand gesteckt worden war, verlassen und sich, nach Verlust des größten Theils seiner Habe, dem Kriegsleben geweiht. Zweiunddreißig Schlachten wohnte er bei und gerieth oft in Gefangenschaft und Elend, in jenen stets voll Tapferkeit, in diesen voll christlicher Geduld, sein Leben lang von rührender Treue gegen sein aragonisches Königshaus, von frommer patriotischer Gesinnung befeelt, dabei so klug und thatkräftig als gewissenhaft in der Ausführung der ihm gewordenen Aufträge, nicht ohne vielseitige Geistesbildung, wenn auch nicht gelehrt, aber in der Bibel, wie in den Heiligengeschichten und Ritterromanen wohl bewandert und zu Abenteuern aufgelegt. So begabt und bewährt, schildert er

1) Muntaner, Cron., c. 7.

seine Kriegsfahrten, und, als Augenzeuge und Theilnehmer die Thaten seiner Könige und Kampfgenossen, lebendig, frisch und anschaulich, an Froissart erinnernd durch seine Heiterkeit und Lust an Gepräng und Festlichkeiten, seiner einfach naiven, aber nicht nachlässigen Styl, wie für Recht so für Wahrheit begeistert, bisweilen beschließen von gutmüthiger Leichtgläubigkeit, welche ihn unmögliche Dinge, die man ihm erzählt hatte, glauben ließ. Bei aller Wahrheitsliebe in dem, was er selbst gesehen und gethan, durchleht sein ganzes Werk eine dichterische Ader und gibt seiner Auffassung und Darstellung in Prosa eine Wärme, die man allein vermisst in dem 240 Verse langen Gedicht (Sermo von ihm genannt und Cap. 272 der Chronik einverleibt), dessen Gegenstand — Rathschläge, die er dem König Jaime II. und dessen Sohn Alfonso gibt — der Poesie freilich widerstrebt. Dagegen schildert er das Ereigniß, womit seine Chronik schließt, die Krönungsfeierlichkeiten Alfonso's IV. in Zaragoza (1328), denen er als Syndicus und Abgeordneter der Stadt Valencia beiwohnte, den Vortrag der Gedichte, der die Festlichkeit schmückte, mit besonderer Vorliebe und Wärme, gleich als wollte er mit dieser Erzählung seinem Werk die Krone aufsetzen.

An Muntaner's Chronik schließt sich der Zeit nach die Chronik des Königs Pedro IV. an, in welcher er nach dem Beispiel seines Urgroßvaters, Jaime's I., die von seinem Vater Alfonso IV. und von ihm selbst geführten Kriege in einfacher Sprache und mit Wahrheitsliebe erzählt. Unter den übrigen Schriftwerken, die der viel beschäftigte Regent¹⁾ zu schreiben und obendrein in schöner Handschrift zu schreiben die Zeit fand, sind, neben der früher erwähnten Verordnung über die Krönung der aragonischen Könige und Königinnen, die von ihm verfaßt und im Jahre 1340 bekannt gemachten Seeordnungen²⁾ wol das belangreichste und wegen der sorgfältigen Abfassung als Sprachdenkmal das bedeutendste.

1) encara que fos rey et fos ocupat en governar sos reynes.
Carbonell.

2) Capítulos del Rey D. Pedro IV. de Aragón sobre los actos y hechos marítimos, promulgados en Barcelona en 1340. Traducidos del original catalán; inserto hasta aquí en el Libro vulgarmente lla-

Indessen ließ man es nicht an Bemühungen fehlen, die provenzalische Sprache und Dichtkunst in den Ländern jenseits und diesseits der Pyrenäen, in welchen sie so lange geblüht hatte, wiederherzustellen. Auf Anstiften der Capitouls (des Magistrats) von Toulouse, die den fast erloschenen Glanz der Dichtung, der einst aus und über ihrer Stadt und Landschaft so hell und weithin gestrahlt hatte, wieder aufzuleben wollten, vereinigte sich eine Anzahl Dichter in dieser Stadt, beschloß (1323) eine Art Akademie del gas sabar (der heitern Wissenschaft) zu bilden; die denn auch bald unter dem Namen des „heitern Vereins“ der sieben Troubadours von Toulouse (Sobregaya Companhia dels Sept Trobadors de Tolosa) ins Leben trat. Ein offenes Sendschreiben, in Prosa und Versen abgefaßt, wurde an alle Städte der Sprache von 00 erlassen; um anzukünden, daß am 1. Mai 1324 dem Verfasser des besten Gedichtes in provenzalischer Sprache ein goldenes Weibchen als Belohnung zuerkannt werden würde. Magistrate und Adeliche der benachbarten Gegenden und Volksmassen strömten herbei, um im Garten der Augustinerinnen alle Gedichte, die angekommen, öffentlich vorlesen zu hören. Der erste Preis wurde einem Gedichte zu Ehren der heiligen Jungfrau von einem catalonischen Edelmann, Vidal de Besalu, zugesprochen und der Verfasser zugleich zum Magister oder Doctor des heitern Wissens ernannt. Dies war der Anfang des Festes, das unter dem Namen der „Blumenspiele“ noch jährlich am 1. Mai in Toulouse gefeiert wird. Im Jahre 1355 verfaßte der Verein ein ausführliches Gesetz

mado del Consulado. Estas ordenanzas . . . fueron expedidos para los Catalanes, Valencianos, Sardos y Corsos, que componian los Dominios maritimos de la Corona de Aragon en aquel tiempo, por tener Mallorca y Rosellon todavia Sobetanos particulares. Apendice a las Costumbres Maritimas del Libro del Consulado, p. 39—47. — Pedro's IV. „Ordenanzas . . . sobre el regimiento de todos los oficiales de su corte“, in vier Theile geschieden, in welchen er die Obliegenheiten und Pflichten aller Beamten und Diener seines Hofes, vom höchsten bis zum niedrigsten herab, nach allen Seiten hin mit großer Ausführlichkeit darlegt, dürften, beiläufig bemerkt, nicht minder als seine oben erwähnte Verordnung über die Krönung der aragonischen Könige, seinen Beinamen „el Coremonioso“ rechtfertigen.

buch in gebundener und ungebundener Rede unter dem Titel: „Ordnungen der sieben Herren Erhalter des heitern Wissens“ (Ordenanzas dels Sept. Senyors Mantenedors del Gay Saber); das mit den nöthig gewordenen Abänderungen bis auf unsere Zeit in Kraft geblieben ist.

Diesseits der Pyrenäen traten bald Umstände ein, welche die Einführung eines ähnlichen Instituts begünstigten. König Juan I., der Pedro IV. auf dem Thron folgte, mehr dem Genuße gesellschaftlicher Freuden und Erweiterungen, als dem Ernst der Regierungsgeschäfte zugewandt, liebt, gleich seiner Gemahlin Violante, an seinem Hoflager, das er meist in Barcelona hielt, mit größerem Glanz als seine Vorfahren, prunkende Schausstellungen und heitere Feste mit Musik und Gesang. Als Freund der Dichtkunst schickte er schon im folgenden Jahre eine feierliche Gesandtschaft an den König von Frankreich mit der Bitte, einige Dichter der Akademie der Jeux floraux in Toulouse zu bewegen, Barcelona zu besuchen, um hier eine ähnliche Akademie zu errichten. So kamen zwei Mantenedores der Mummenspiele im Jahre 1390 nach Barcelona und gründeten hier nach dem Vorbild der Mutteranstalt „den Rath der heitern Wissenschaft“ (Consistorio de la Gaya Ciencia)¹⁾, den der König sofort mit Privilegien und Einkünften ausstattete. „Statt der Waffen und Kriegsrüstungen, die vordem den Zeitvertreib der Fürsten abgegeben hatten“, sagt Jurita, „folgten jetzt Lieder und Dichtungen in der Muttersprache, sowie der unter dem Namen des heitern Wissens bekannten Kunst, für die man Schulen zu errichten anfang, und diese“, fügt er hinzu, „waren so überfüllt, daß die Würde der in ihnen gelehreten Kunst durch die Menge derer, die sich ihr widmeten, zu leiden anfang.“²⁾ König Martin, der auf Juan I. folgte, vermehrte die Vorrechte und Einkünfte des Consistorio. Nachdem es, im Jahre 1409 nach Tortosa verlegt, durch die Unruhen des Zwischenreichs (seit 1410) eine kurze Zeit gestört worden war, ließ

1) aus vier Mantenedores bestehend, einem Ritter, einem Theologen, einem Juristen und einem achtbaren Bürger.

2) An., X, c. 48.

König Fernando durch den Marquis Enrique de Villena, der dem aragonischen wie dem castilianischen Königshause verwandt und 1412 mit dem König nach Barcelona gekommen war, das Consistorio herstellen und neu bilden. Lange Zeit war Villena Haupt und Leiter desselben, und Fernando wohnte oft den Sitzungen bei. Es wurde ein Kampfpriest (la Joya) ausgesetzt. Die versammelten Troubadours lasen die Gedichte, die sie über die ihnen zugewiesenen Gegenstände geschrieben hatten, vor, worauf demjenigen Gedicht, das ohne Fehler oder mit den wenigsten befunden ward, durch den Ausspruch des Gerichtshofes der Kampfpriest zuerkannt und der Sieger überdies durch andere Ehren ausgezeichnet wurde. ¹⁾

Villena's Leitung des Dichterrathes und Preisgerichts war die Zeit, in welcher diese Behörde den größten Ruhm genoss. Dichter und Gedichte, in Saragoza wie in Barcelona hochgehalten, vermehrten sich. Bald nach der Mitte des 15. Jahrhunderts wurde nach dem Brauche der Zeit eine den ganzen Zeitraum umschließende Gedichtesammlung veranstaltet, welche die Namen und Werke der damals bekanntesten und geachtetsten Dichter catalanischer und valencianischer Zunge (über 30), von den einen mehr, von den andern weniger, überhaupt über 300 Gedichte enthielt, von Jacme March, der 1371 blühte, bis auf Anxas March (um 1460) — das Ganze, seinem Charakter nach, eine künstlich hervorgetriebene Nachblütze der provenzalischen Kunstdichtung, größtentheils und wesentlich jüchtig-höfische Troubadourpoesie ²⁾ mit Besonderheiten

1) S. den Auszug aus Villena's *Arto de Trobar* in Mayans y Siscar *Origines de la Lengua Española*, Bb. II.

2) Zur Kennzeichnung des Prüffleins, womit der dichterische Werth der poetischen Erzeugnisse von dem Preisgericht geschätzt und bestimmt werden sollte, mögen die bestehenden Vorschriften für die Preisrichter hier eine Stelle finden. In der, der öffentlichen Sitzung vorausgehenden geheimen Sitzung des Gerichtshofes sollen Alle einen Eid ablegen, daß sie nach den Regeln der Kunst ein Urtheil darüber abgeben wollen, welches unter den geprüften Werken das beste sei. Ein jeder habe die Fehler anzugeben, die er gefunden, und sie am äußern Rande zu vermerken. Dann wurden alle Werke verglichen und demjenigen, das ohne Fehler gefunden oder deren am wenigsten

und Färbungen, wie sie von der Volksthümlichkeit, von Ort und Zeitverhältnissen und andern Einflüssen erzeugt wurden.)

Unter allen diesen Dichtern ragt Ausias March hervor, „ein großer Troubadour und ein Mann von sehr hohem Geiste“, sagt von ihm der große Connetable von Castilien, sein Zeitgenosse. Seine catalanischen Vorfahren hatten sich in Valencia zur Zeit der Eroberung niedergelassen und in mehreren Geschlechterfolgen durch ihre Liebe für die Wissenschaften ausgezeichnet. Ausias besaß die Herrschaft über das Städtchen Beniarjo und die benachbarten Dörfer und saß 1446 unter den Ständen von Valencia. Die Sammlung seiner Gedichte, die er Lieder (Cants) nennt, jedes von 5—10 Stanzas, enthält 116, größtentheils Liebeslieder, einer Dame gewidmet, die er im Leben und Liebe liebte. Wenngleich March im Bau seiner Gedichte ein Nachahmer Petrarca's ist, sagt Ticknor, so bleibt seine Art und Weise doch ihm eigenthümlich. Er ist ernst, einfach, auf seinen Gegenstand gerichtet, mit wenigen Schnörkeleien und von vielem wahren Gefühl. Dabei besitzt er eine Wahrheit und Frische des Ausdrucks, welche theils aus der von ihm gebrauchten Mundart, theils aus der Zartheit seiner sehr anziehenden Natur entspringt. Ohne Zweifel ist er der glücklichste Dichter der valencianischen und catalanischen Schule, deren Werke auf uns gekommen sind. Was ihn aber von allen diesen, sowie von der ganzen provenzalischen Dichterschule unterscheidet, ist die tiefe Empfindung und das sittliche Gefühl, von dem ein großer Theil desjenigen, was er geschrieben hat, beseelt ist. Diesen Eigenschaften ver dankt er, daß er bis auf unsere Zeit in seinem Vaterlande seinen Ruhm behauptet hat.²⁾

hatte, der Preis zuerkannt. Nicht der dichterische Geist also, der das Werk beseelte und es vornehmlich zu einem dichterischen machte, war es, was erforscht, gewogen und geschätzt wurde, sondern lediglich die äußerliche Form ward untersucht, ob sie kunstgerecht und der aus äußerlichen Merkmalen abgezogenen Regel entsprechend war.

1) Näheres über diese Gedichtesammlung s. bei Ticknor-Ju. Ius, Bb. I, 266, Bb. II, Nachträge, 509, 700.

2) Sismondi, Litt. du Midi, I, 244. Ticknor, I, 269, wo sich auch Weiteres über die Ausgaben und Uebersetzungen seiner Werke findet.

Während eine große Anzahl catalanischer und valencianischer Dichter in ihrer Mundart die provenzalische Poesie zum Vorbild nahmen und, wenn auch mehr nur der Form nach, fortpflanzten, während selbst große Dichtungen des Auslandes in das Catalanische überfetzt wurden, wie Dante's *Divina commedia* von Andres Febrer im Jahre 1428, fing die castillanische Sprache bereits ihre Eroberungen im östlichen und südlichen Spanien an.¹⁾ Seit Fernando von Castillen in Zaragoza 1412 zum König von Aragon gekrönt war, und forthin Glieder des nämlichen Königshauses auf den Thronen von Castillen und Aragon saßen, wurde die Verbindung beider Häuser inniger, ihr Verkehr auch auf das Geistige einflussreicher. Der oben erwähnte Enrique de Villena, Fernando's Begleiter nach Barcelona und beiden Königsfamilien verwandt, redete, obwohl Förderer der catalanischen Provenzalpoesie, Haupt und Leiter des Dichterrathes in Barcelona, das Castilianische wie seine Muttersprache und schrieb allein in dieser. Castilianische Gedichte, ihrer vier, finden sich schon in der catalanisch-valencianischen Gedichtesammlung, die ihre Entstehung dem in Valencia 1474 zu Ehren der heiligen Jungfrau gehaltenen dichterischen Wettkampfe, worin 40 Dichter um den Preis stritten, verdankte und unter dem Titel „*Obres, o trobes en laor de la Verge Maria*“ in demselben Jahr im Druck erschien (das erste Buch, soviel man weiß, das in Spanien gedruckt wurde²⁾) — ein Zeichen, daß in Valencia castillanische Verse bei festlichen Versammlungen schon Eingang und Anklang fanden. In den Zeiten der Katholischen Könige begann der Verfall der catalanischen und valencianischen Poesie. Die großen Ereignisse in dieser Regierungszeit, wie die mannigfaltigen, tiefgreifenden Reformen im Staatswesen fesselten allseitig die öffentliche Aufmerksamkeit. Die gehobene Stimmung der Castilianer, ihre hochfliegenden Pläne, bald von glücklichen Erfolgen gekrönt, blieben den

1) Das Eindringen castilianischer Wörter und Ausdrucksweisen in die limosnische Sprache setzt man schon in die Zeit Jaime's II. Sanchez, Colecc. I, 90.

2) Fuster, *Bibl. Valenc.*, I, 52, und Mendes, *Typogr. Española*, p. 56. Villanueva, *Viage lit.*, II, 115.

Catalanen und Aragonesen nicht fremd. Neue Selbstrichtungen, ein neuer Bildungsstrom brachen sich Bahn und die castilianische Sprache entfaltete sich, wie die Nation, die sie sprach, stolzer und herrlicher, um jenen den Ausbruch zu geben. Wer mochte fernerhin in limosinischer Mundart dichten, die nur für einen gewissen Kreis von poetischen Gedanken und Formen ausgebildet war? Wer mochte immer noch über die gewohnten Gegenstände singen an einem und für einen Hof, den jetzt ganz andere Dinge beschäftigten und bewegten? Zudem sank der Stand, aus welchem in ihrer Blüthezeit die Troubadours meist entsprossen waren, in dieser Regierung an Macht und Ansehen; des Adels Glanz verbleichte mehr und mehr.

Dem Verfall der catalanisch-valencianischen Poesie folgte in einiger Entfernung und zögernd der Verfall der catalanischen Sprache, die Beschränkung ihres Sprachgebietes. Diese hatte im 15. Jahrhundert eine hohe Bildungsstufe erreicht, sowohl in ihren grammatischen Formen, als in der Wortfügung, war vor Allem überaus kurz und ging unter allen romanischen Sprachen am weitesten in der Wegwerfung der Endsyllben, so weit, daß oft nur die Wurzel übrig blieb und diese selbst verkürzt schien, wenigstens das Verständnis für Ausländer ungemein erschwerte. Daneben war sie reich, elegant, würdevoll und sanft.¹⁾ Ihre Reife offenbarte sie an zwei großen Denkmälern dieses Jahrhunderts. Die in den Cortes von Barcelona im Jahre 1413 unter König Fernando beschlossene Uebersetzung der lateinisch geschriebenen Constitutionen von Catalonien in die „Lengua vulgar Cathalana“²⁾ machte Epoche in der Geschichte der catalanischen Sprache, indem sie nicht allein ihre Befähigung für legislative Schärfe und Bestimmtheit darthat, sondern dieselbe auch vielfach zur praktischen Anwendung in den Gerichtshöfen und Rechtsstreitigkeiten, im bürgerlichen und öffentlichen Leben brachte. Die von Donifacio Ferrer, dem Bruder des heiligen Vincent

1) Jaubert de Passa in den Mémoires des Antiquaires noch einem Manuscript von Bagera.

2) S. oben die Geschichte der catalanischen Gesetzgebung.

Ferrer, im Jahre 1473 verfertigte Uebersetzung der Bibel ins Catalanische zeigte, wie diese Sprache auch für die höchsten Geistesbedürfnisse, moralische und religiöse, ausgebildet und geeignet war, und nur beklagen läßt, daß diese Uebersetzung, die im Jahre 1478 in Valencia gedruckt erschien ¹⁾, geringen Einfluß auf die Fortbildung der Sprache ausüben konnte, weil sie sehr früh von der Inquisition unterdrückt wurde. So in den verschiedensten Denk- und Lebenskreisen heimisch geworden, von Rechtsgelehrten, Predigern, Geschichtschreibern und Dichtern, die es alle Löhne anstimmen ließen, fortgebildet, von den aragontischen Königen selbst in ihren vertraulichen Schreiben an Glieder und Vertraute ihres Hauses, wie in ihren königlichen Erlassen an ihre Vasallen und in ihren Zuschriften an auswärtige Fürsten und Mächte in Europa, Asien und Afrika gebraucht, nahm das catalanische Idiom eine sehr ehrenvolle Stelle unter den europäischen Sprachen ein, einen Ehrenplatz, den es schon als die Sprache eines Volkes besaß, dessen Thaten und Fahrten seinen Ruhm weithin in ferne Länder getragen hatten, dessen Hauptstadt im 13., 14. und 15. Jahrhundert eine der herrlichsten Europas war durch ihre Bildung und Verfassung, ihren Seehandel und großartigen Verkehr mit den Küstenländern am Mittelmeer. Es blieb nicht ohne Einfluß auf die Reiche Aragon und Valencia, zeitweilig selbst auf Castilien, bis dieses am Ende des 15. Jahrhunderts anfang, Catalonien zu einer Provinz, seine Sprache zu einem Patols herabzudrücken.

Wie es vornehmlich günstige politische Ereignisse und Verhältnisse waren, denen die catalanische Sprache ihren Aufschwung und ihre weite Verbreitung zu verdanken hatte, so war die unglückliche Wendung der politischen Lage Cataloniens vornehmlich der Grund der Verkümmernng seiner Sprache und der Verengerung ihres Gebiets. Seit der Vereinigung der Kronen von Aragon und Castilien (im Jahre 1479) begann sichtlich der Verfall der catalanischen Sprache ²⁾ und wurde

1) Castro, Bibl. Esp., I, 444—448.

2) Pero como el Imperio de la Corona de Aragon se passo a la de Castilla, incorporandose las Coronas parece, que tambien se han

vollendet, als das Hoflager von Zaragoza abzog, der Sitz der Regierung des Königreichs Spanien erst nach Altcastilien und darauf nach Neucastilien verlegt wurde. Die catalanische Sprache mußte gleichsam die Landeshoheit der castilianischen anerkennen. Es kam bald dahin, daß die Benennungen castilianische und spanische Sprache für gleichbedeutend gehalten und mit einander verwechselt wurden, daß man bei den Worten catalanische Sprache lediglich an die heutige Provinz Catalonien und an ihren Provinzialsdialekt dachte, uneingedenk ihrer einstigen Verbreitung über Aragon, Catalonien und Valencia, östlich über die Pyrenäen hinaus in Roussillon, westlich bis über Murcia und südlich über die Balearenischen Inseln.

Verfolgen wir die Wanderung der Provenzalpoesie aus ihrer ursprünglichen Heimath in die Fremde, von Aix nach Barcelona, von da nach Zaragoza und Valencia, aller Orten von den Blüthen, welche die versetzte Pflanze in ihren neuen Sizen trieb, die Ueberbleibsel auflesend, so beschleicht uns eine gewisse Wehmuth; allein es ist die Wehmuth, die uns überhaupt befällt bei dem Gefühl und Anblick der verblühenden, hinwelfenden Jugend mit ihrer Poesie, die, wie im Menschenso im Völkerleben an eine gewisse begrenzte Zeit gebunden, nach deren Ablauf naturgemäß und unmittelbar ihre Blätter und Blüthen verliert. Anders aber ist das Bedauern, das wir mit einem Volk empfinden, das seine Muttersprache, den natürlichen Ausdruck seines eigenthümlichsten Geistes und Seelenlebens, früh und emsig entwickelt und ausgebildet hat, und nachdem es eine hohe Stufe der Bildung und damit der Sprachentwicklung erreichte und hoffnungsvoll einer noch höheren zuschreitet, plötzlich sich gehemmt und angehalten fühlt, seine Sprache in kurzer Zeit aus den höheren Kreisen, in denen allein sie zur Reife gedeihen konnte, verdrängt und daneben in dem Garten der eben beginnenden Nationalpoesie die ersten zarten Triebe zerknickt sieht. Wenig Trost gewährte den Catalanen, daß noch zur Zeit Fernando's des Katholischen

die Könige nach Catalonien catalanisch schrieben.¹⁾ Ihre Sprache, die sie in dieser Zeit für reicher und wohlklingender hielten als die stolzere castilianische²⁾, sank zu einer immer mehr vernachlässigten Mundart³⁾ herab, ein schwacher Nachhall der Sprache besserer und größerer Zeiten.

Die Universitäten von Lerida, Valencia und Barcelona.

Nach dem Erbleichen der glanzvollen Seite des eigenthümlich geistigen Lebens des Catalanen erregt das, was er im Mittelalter mit andern vorgeschrittenen Völkern Europas gemeinsam hatte, die öffentlichen Anstalten für die Pflege der Wissenschaften und wissenschaftliche Tüchtigung für höhere Lebens- und Staatszwecke, geringeres Interesse. Doch stand auch hierin Catalonien in erster Reihe. Bereits das anbrechende 14. Jahrhundert brachte ihm die Hochschule von Lerida; Valencia verdankte die seinige nicht dem Nachwort eines Fürsten, sondern dem Eifer eines aufgeklärten Stadtrathes und den Bemühungen einiger Gelehrten für wissenschaftliches und geistiges Leben und Bedürfnis; Barcelona, der Mittelpunkt in so vielem Andern, in gewerblicher, mercantiler und politischer Thätigkeit, wollte auch darin nicht zurückbleiben und setzte seiner mittelalterlichen Größe und Herrlichkeit durch die Errichtung einer Hochschule das geistige Haupt auf.

Die Universität Lerida.

König Jaime II. war darauf bedacht, sagt Jurita, das Studium der freien Künste und der Wissenschaften, die in andern Ländern blühten, in seinen Staaten einzuführen, nachdem bis dahin seine Unterthanen als ein mit der Waffenübung sehr beschäftigtes Volk wenig Rücksicht auf die Wissen-

1) Anales de Catal., II, 93.

2) Villanueva, Viage lit., VII, 202.

3) un idioma antiquado, desconocida siempre de los estrangeros, y en este siglo casi de los mismos hijos del pais, sagt Capmany, Cod. de las costumbres marit., p. 34, und in Bezug auf die Schwierigkeit der Uebersetzung: idioma raneio y semi-muerto.

schaften genommen hatte.¹⁾ Die Stadt Lerida, „in der Mitte seiner Staaten“ gelegen, in fruchtbarer und gesegneter Umgebung, mit einer Bevölkerung, die sich neben Gefinnungstreue durch Wohlstandigkeit auszeichnete²⁾, wurde vom König zum Sitz der Hochschule ausersehen, die er für geistliches und bürgerliches Recht, für Medicin, Philosophie und freie Künste (der Theologie geschieht keine Erwähnung) durch Decret vom 1. Sept. 1300 gründete. Der Papst gewährte dem Studium generale in Lerida gleiche Vorrechte und Freiheiten, wie sie dem von Toulouse vom apostolischen Stuhl bewilligt worden waren.³⁾ Die Brohombres und der Gemeinderath der Stadt wurden vom König mit der Einrichtung und Regierung der Universität betraut⁴⁾ und erhielten selbst die Befugniß, die Lehrer zu ernennen. In einem zweiten Decret vom folgenden Tag ertheilte Jaime II. den Studirenden beider Rechte, Clerikern wie Laien, das Recht, alljährlich den Rector⁵⁾, die Rätthe (Consiliarii), den allgemeinen Pedell u. s. w. zu wählen, dem Rector und den Rätthen aber die nämlichen Befugnisse, welche diese Behörden an der Universität Bologna und andern Hochschulen über die Doctoren, Magister und Studirende ausübten. Außerdem waren sie ermächtigt, Alles, was sie zum Nutzen und zur Annehmlichkeit der Universität für zweckdienlich hielten, vorzusehen und über Ungehorsame Geldstrafen zu verhängen. Das Amt des Kanzlers war ständig und wurde stets mit einem Kanonikus von Lerida besetzt. In seiner und des Rectors Gegenwart

1) An., V, c. 44.

2) Carta ordinationis — studii generalis Illerdensis in Esp. sagr. T. XLVII, p. 343.

3) S. die Bulle vom 1. April 1300 ebenbas., S. 345.

4) ut dictum stud. gen. in ipsa civitate habeatis, gubernatis, ac etiam ordinatis.

5) Die Wahl geschah in der Weise, daß die Studirenden beider Rechte sich in der Martinskirche versammelten, jede Nation einen Vertreter, die Gesamtheit der Vertreter den Rector nach Stimmenmehrheit wählte, jedes Jahr aus einer andern Nation. Im Anfange des 15. Jahrhunderts wechselte das Rectorat zwischen Catalanen und Aragonesen; die Valencianer aber beanspruchten und erlangten, daß sie mitwechselten. Der erste Rector aus diesem Reich war im Jahr 1427.

sollen die Bewerber um den Doctorgrad von der betreffenden Facultät mit Sorgfalt öffentlich und privatim geprüft werden; die Bestandenen erhalten die *Venia legendi* und die Magisterwürde aus der Hand des Kanzlers. Die Promotionsgebühren waren festgesetzt.¹⁾ Die Universitätsangehörigen, die Studirenden und selbst ihre ständigen Diener, wie auch die Buch- und Pergament-Händler sind von Abgaben befreit und unter gewissen, genau bezeichneten Beschränkungen jeder bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, Verbrechen ausgenommen, die mit Todesstrafe bedroht sind, entzogen. Wenn in höchst dringlichen Fällen (und in solchen allein ist es gestattet) königliche Beamte in die Wohnung von Universitätsangehörigen eintreten, so soll dies nur mit wenigen Personen und mit der größten Rücksicht auf das Haus und seine Bewohner geschehen. Den Studirenden und Universitätsangehörigen ist in bürgerlichen wie peinlichen Rechtsfällen die Wahl des Gerichtsstandes zwischen dem weltlichen Gerichtshof oder dem Bischof oder dem Rector gestattet; dieses Vorrecht genoss selbst der akademische Kleriker. Klerikern und Beneficiaten, die des Studiums wegen sich nach Lerida begaben, sollten ihre Einkünfte während dieser Zeit nicht entzogen werden.²⁾

Nach diesen Anordnungen wurde die Universität in Lerida ins Werk gesetzt und nahm einen glücklichen Anfang. Bald aber sehen wir die junge Anstalt in ihrem Bestehen und Aufblühen von außen und von innen gefährdet. Ungeachtet der König bei der Gründung der Universität von Lerida die Errichtung anderer Hochschulen in seinem Reich ausdrücklich verboten hatte³⁾, waren an andern Orten Schulen für Rechts-

1) Ita quod de promovendo ad magistratus honorem in jure canonico vel civili ultra unam marcham argenti, et in medicina vero ultra XX solidos, in aliis vero scientiis ultra X solidos ejusdem monete non possit petere vel habere pro sigillo, litteris et scripturis.

2) S. das königliche Schreiben an den Bischof von Zaragoza in Esp. sagr., T. XLVII, n. 71; ähnliche Schreiben ergingen an alle andern Prälaten und die betreffenden Behörden des Reichs.

3) S. die Urkunde a. a. O. n. 70, p. 348.

wissenschaft, Medicin und Philosophie eröffnet worden. Dagegen erließ Jaime II. im Juli 1311, als er sich in Lerida befand, auf Ansuchen des Bischofs und Stadtvorstandes von Lerida ein Verbot. In Lerida selbst jedoch bedrohten Streitigkeiten zwischen dem Stadtrath und dem Bischof und Capitel das Fortbestehen der Universität. Jener hatte sich anheischig gemacht, zehn Jahre lang die Summe von 2500 jaquesische Suelbos alljährlich an diese zur Anstellung von Lehrern (Doctoren und Magistern) zu zahlen. Diese Verpflichtung wollten Bischof und Capitel nicht anerkennen, und beide Theile legten deshalb dem König den Streitpunkt zur Entscheidung vor. Jaime II. verfügte bei seiner Anwesenheit in Lerida im September 1313, daß die Leitung der Universitätsangelegenheiten und die Besetzung der Lehrstühle in Zukunft der Stadt zustehen solle, weder dem Bischof noch dem Capitel, welche dagegen acht Jahre lang jährlich 3000 Suelbos jaqueses an die Stadt und außerdem ebenso lange das volle Einkommen eines Kanonikats an den, von der Stadt gewählten Magister der Medicin zu zahlen hätten. Für geeignete Doctoren und Magister in erforderlicher Anzahl habe die Stadt zu sorgen, und wenn über deren Zulänglichkeit Streit zwischen ihr und dem Bischof entstände, solle die Sache dem König zur Entscheidung vorgelegt werden.

König Pedro IV. (seit 1336) bestätigte gleich nach seiner Thronbesteigung alle Privilegien und Freiheiten der Universität Lerida¹⁾ und König Juan I. zeigte sich ihr nicht weniger gewogen. Elf Jahre vor seinem Regierungsantritt hatten die Mediciner in Montpellier erlangt, daß ihnen jährlich ein Schenkel eines Hingerichteten zu anatomischen Demonstrationen bewilligt wurde. Gleiches gewährte König Juan der medicinischen Facultät in Lerida auf ihr Ansuchen, indem er zugleich befahl, daß die Todesstrafe des verurtheilten Verbrechers durch Untertauchen in Wasser vollzogen werden sollte; damit der Körper unverfälscht und für jenen Zweck geeigneter erhalten werde.²⁾

1) Confirmatio privileg. Esp. sagr., ib., n. 74, p. 352.

2) . . . per officialès nostros in aqua judicialiter demergatur

Der außerordentliche Zusammenfluß von Studirenden in Lerida, wahrscheinlich weit mehr das Uebermaß der diesen bewilligten Freiheiten und Vorrechte, ohne zugleich die erforderliche gesetzliche Schutzwehr und kräftige Volkziehungsgewalt gegen Ausschreitungen und Mißbräuche aufzustellen, gaben im 15. Jahrhundert Anlaß zu großen Unordnungen, die der Syndicus der Universität zur Kenntniß des Königs zu bringen sich genöthigt sah. Betrat das Gericht die Wohnung eines Studirenden oder den Bezirk der Universität, so rief man zu den Waffen, um es herauszuwerfen. Zu den Waffen griff man ebenso bei den häufigen Streithändeln der Studirenden, und wenn nicht schleunigst der Stadtrath, die *Pahores* (*Paciarri*), der *Vicar* und die Beamten des Königs herbeieilten, folgten Verwundungen, Todtschläge und die ärgsten Ausfälle. Nicht lange zuvor waren, selbst unter den *Baccalaren*, Trachten aufgekommen, die nicht weniger als anständig und in denen man keine *Kleriker*, selbst nicht *Studirende* erkannte.¹⁾ Nicht genug, es gab *Baccalaren*, die verkleidet und maskirt des Nachts auszogen, ihre Stimme verstellten²⁾ und gegen Personen beiderlei Geschlechts vielfach Anflug trieben, ohne Achtung vor irgend Jemand. Schlägereien und Löbungen waren die Folgen. Nicht selten verkleideten sich in solcher Weise Verbrecher und verübten *Strevel*, die schwer zu verhüten waren, weil der Stadtmagistrat und der königliche *Vicar* nicht wagten die Bestimmten zu enthüllen, aus Furcht, es möchten *Studirende* sein. Leider kennen wir nicht die Maßregeln, welche gegen diese Unordnungen ergriffen wurden, noch ihre Erfolge, selbst nicht das Jahr, in welchem dem König die amtliche Anzeige gemacht wurde.³⁾

et inibi penitus sufocetur quo ab hac luce, modo et forma praedictis sublato per juncturas et partes ac arterias corporis pro videnda membrorum oeculorum dispositione intercipiatur et incidatur ad vestre omnimode libitum voluntatis, que incisio apud medicos anathomia nominatur: qua quidem incisione seu mutilatione per vos facta, corpus seu cadaver ipsius sic defuncti per vos tradatur ecclesiasticae sepulture. Ib. p. 355.

1) „sed natatores seu potius lenones“.

2) „faciendo vulgariter bramas“.

3) Ueber die Quelle dieser Nachrichten vgl. *Esp. sagr.*, XLVII, p. 252.

Die Universität von Valencia.

Jaime's II. Verbot, außer der in Lerida noch eine andere Universität in seinem Reich zu gründen, war ohne Zweifel ein Haupthinderniß für die Errichtung einer solchen in Valencia, so früh hier auch das Bedürfnis des öffentlichen wissenschaftlichen Unterrichts und einer höheren Lehranstalt sich regte und beachtet wurde. Sehen wir ab von einer öffentlichen Schule in Valencia, deren bald nach seiner Eroberung Erwähnung geschieht, und von einem Lehrstuhl der Grammatik, der bei der Kathedrale im Jahre 1259 errichtet wurde¹⁾, so finden wir bereits Jaime I. mit dem Plan umgehen, in Valencia ein Studium generale zu gründen, einem Vorhaben, dem er jedoch aus unbekanntem Gründen untreu wurde, ja selbst entgegenwirkte, als er Valencia den Fuero gab, daß jedem Kleriker oder Laien stehe, Grammatik und alle andere freie Wissenschaften, Medicin, bürgerliches und kanonisches Recht an jedem Orte der Stadt zu lesen.²⁾ Allein so wenig jener Plan ins Leben getreten war, so wenig wurde diese Freiheit für die Eröffnung eines Studium generale in Valencia benutzt; es bestanden hier bis zum Jahr 1345 nur Schulen der Grammatik und Logik. Als sich der Justicia von Xativa der Errichtung von Schulen für Grammatik und Logik daselbst widersetzte, indem er auf das königliche Verbot, anderswo als in Lerida Philosophie, Medicin, bürgerliches und kanonisches Recht zu lehren, sich berief, gab Jaime II. im Jahre 1319 die Erklärung, es sei nicht seine Absicht, jenes Verbot auf Schulen der Grammatik und Logik auszu dehnen, und befahl solche in Xativa zu errichten, wie sie in andern Städten und Ortschaften seines Reichs bestünden.³⁾ Neben diesen Schulen in Valencia erteilten Ordensgeistliche Unterricht, wenn auch nicht öffentlichen, in der arabischen und hebräischen Sprache. Den ersten öffentlichen Lehrstuhl

1) Villanueva, Viage lit., II, p. 92 und 94.

2) atorgan que tot clergue ò altre hom pusque francament, è sens tot servi è tribut tenir studi de grammatica è de totes altres arts, è de fisica (Medicin) è de dret civil è canonic en tot loch per tota la ciutat. Ib. p. 96.

3) S. die königliche Carta bei Villanueva, II, 97.

der Theologie errichtete Bischof Raymund Gaston im Jahre 1345 an der Kathedrale von Valencia. Die Gründung dieses neuen Lehrstuhls scheint hier Anregung gegeben zu haben, auch für andere Wissenschaften öffentliche Lehrer anzustellen; gewiß ist, daß im Jahre 1373 neben den öffentlichen Schulen für Grammatik und Logik solche für noch andere Lehrgegenstände bestanden. ¹⁾

Um dieselbe Zeit erhob sich, bei der Vermehrung der Lehranstalten in Valencia, ein Kompetenzstreit zwischen dem Bischof und dem Stadtmagistrat über das Recht, Schulen zu gründen und sie zu leiten. Als der Bischof einen Vaccalaurus der freien Künste, der, von der Stadt angestellt, eine Schule in einem zu diesem Zweck gekauften Hause hielt, ercommunicirte und einkertern ließ, widersetzte sich dem der Magistrat (August 1374), legte (im September desselben Jahres) Protest ein gegen diese Gewaltthat, erlangte die Freigebung des Verhafteten und befahl am folgenden Tage öffentlich bekannt zu machen, daß der Freiheit, die in diesem Punkt in den alten Fueros bewilligt worden, Niemand sich widersetzen könne, jedem Kleriker oder Laien freistehe, Grammatik und andere Wissenschaften, Medicin, bürgerliches und kanonisches Recht in der Stadt zu lesen, wo und wie er wolle.

Die Nachtheile einer solchen Vereinzelnung und Zersplitterung der Lehrzweige und Lehrkräfte mußten indessen immer fühlbarer werden. Auf ihre Abhülfe bedacht, arbeitete man auf Vereinigung der getrennten Schulen hin. Im September 1389 setzte der Allgemeine Rath von Valencia eine Commission zur Prüfung ihm vorgelegter Universitätsstatute nieder. Seine wiederholten Bemühungen stießen jedoch, wie es scheint, auf vielfache Hindernisse, von welchen zwei, das Widerstreben des Bischofs und Capitels, von Laien entworfene Statute gutzuheißen, und die noch größere Schwierigkeit, für die so lange vereinzelt Schulen Verknüpfungspunkte zur Bildung

1) In einer Beschlußnahme des Allgemeinen Rathes der Stadt vom 4. März desselben Jahres heißt es: com ios proposat en lo dit consell que com les escoles de gramatica è logica è daltres arts que mostren en la dita ciutat etc.

eines einhelligen Ganzen zu finden, schon hinreichend, den besten und festesten Willen auf die Probe zu stellen.

Endlich siegte dieser ob. Am 7. Oct. 1411 decretirte der Allgemeine Rath die Vereinigung aller Schulen der Stadt in dem Hause des edeln Pedro Bilaragut und befahl, daß über die Feststellung der leitenden Punkte im Lehrwesen, wie in der Führung und Dotation der neuen Anstalt die Jurados der Stadt mit dem bischöflichen Capitel in Verhandlung treten sollten. Die neuen Statuten wurden am 5. Jan. 1412 im Rathe gelesen und gebilligt, nachdem dies von Seite des Bischofs und Capitels geschehen war. Ihnen zufolge durfte Niemand über Grammatik, Logik oder Philosophie „für sich“, weder öffentlich noch privatim, in Valencia lehren und lesen, wenn er nicht als Magister genügend geprüft war, und nirgendwo anders, als in der vom Bischof, Capitel und Stadtrath neu errichteten Schule. Der von ihnen zu wählende Magister hat die von ihnen erlassenen Vorschriften über Lehrgegenstände und Bücher, Lehrweise und Lesezeit genau zu befolgen. ¹⁾

Bald erfreute sich die neue Hochschule eines zahlreichen Besuchs von Studirenden aus dem ganzen Reich. Der Stadtmagistrat seinerseits trug Sorge, in jeder Weise das Gedei-

1) So beschränkend zum Theil diese Vorschriften für eine freie Bewegung auf diesen Gebieten sein mußten, so vermochten sie doch nicht den dichterischen Geist zu lähmen, der in jenem aufstrebenden Jahrhundert sich da und dort selbst der ernstesten Wissenschaft bemächtigte, wie ein bei Villanueva (II, 191—196) abgedrucktes, in valencianischer Mundart geschriebenes Fragment (vielleicht selbst eine Vorlesung) aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts zeigt, das er als ein Beispiel, wie man damals die Moralphilosophie behandelte, mittheilt. In einer anmuthigen Allegorie personificirt, läßt der Verfasser die Kunst, eigenthümlich gekleidet, vom Himmel niedersteigen, um dem valencianischen Volk verschiedene Lehren für das Verhalten im bürgerlichen Leben (*Testament de la vida politica*) zu geben. Auch wer nicht Valencianer ist, vermag das Urtheil des Valencianers Villanueva über das Liebliche der Sprache dieses Bruchstücks nachzufühlen: „bewundernswürdig ist“, sagt er, „die Klarheit, lakonische Kürze und die Einfachheit des Stils, die Sprache höchst anmuthig und correct.“ Der Sprache, fügen wir bei, entspricht der Inhalt: eine Fülle von Lebensklugheit und Weisheit, in wenige Zeilen zusammengebrängt.

hen seiner Schöpfung zu fördern; er erlangte außerdem im Jahre 1427, daß, wie oben bemerkt, im Rectorat der Universität Lerida die Valencianer mit den Catalanen und Aragonesen abwechselten. Valencia sah im 15. Jahrhundert in seinem Schooße die Studien in schönster Blüthe, gepflegt und gehoben von einer Anzahl angesehenen Lehrer, und erwarb sich den Ruhm, wie früher angeführt wurde, die erste Stadt in Spanien zu sein, welche alsbald die große Erfindung des Jahrhunderts sich aneignete, das erste Druckwerk lieferte.

Bei dem Aufschwung, den in Valencia die Studien und die literarische Thätigkeit gegen Ende des 15. Jahrhunderts genommen hatten, in einem Zeitraum, den der Valencianer als das goldene Zeitalter seiner Nation betrachtet ¹⁾, bei dem unverkennbaren Einflusse, den der rasch fortschreitende Geist dieses Jahrhunderts überhaupt auch hier ausübte, mußte das Mangelhafte und Unzureichende der bestehenden Statute, wie der ganzen Studienanstalt immer fühlbarer werden. Am 14. Aug. 1498 beschloß der Allgemeine Rath den Neubau und die Vergrößerung des Gebäudes und beauftragte acht Mitbürger mit der Entwerfung neuer Constitutionen. Sie entledigten sich ihres Auftrags in ihrer Versammlung am 30. April 1499 durch die Veröffentlichung der neuen Statute. ²⁾

Sie sind umfassender und eingehender als die früheren, führen alle Zweige der Wissenschaften auf, über welche gelesen werden soll, die Zahl der Lehrer und ihren Gehalt, die Namen der zuerst gewählten, die Lehr- und Studirstunden, die Obliegenheiten und Befugnisse des Rectors u. s. w. Wir können aus dem reichen Inhalte hier nur Weniges ausheben. In dem dazu von der Stadt bestimmten Gebäude oder in den von dieser noch weiter zu beschaffenden Gebäuden und nur in diesen, an keinem andern Orte der Stadt, soll und darf gelesen werden. Nicht allein Grammatik, Logik, Naturphilosophie, Moral, Metaphysik werden gelehrt, sondern auch Theologie, kanonisches und bürgerliches Recht, Medicin und

1) . . . á fines del siglo XV: época la mas oportuna para que nada estorbase los progresos del siglo de oro de nuestra nacion, sagt Villanueva.

2) Abgedruckt bei Villanueva, II, Ap., p. 198—212.

Chirurgie, Poesie und „andere Wissenschaften, welche die Stadt verlangt und anordnet“. Der Rector wird von drei zu drei Jahren gewählt; er sei „persona de sciencia doctissima“, Magister der Theologie oder des kanonischen oder des bürgerlichen Rechts oder der Medicin, ein Anderer kann es nicht sein. Für die ersten drei Jahre wurde der Magister Jeroni Boix ernannt. Die Stadt wählt den Rector. Er hat die Macht und Befugniß, sowohl seinem geistlichen Richter- amte nach, als vermöge der Criminal- und Civiljustiz der Stadt, die Studirenden zu strafen, wo nöthig, mit Geldbuse und Gefängniß zu belegen. Seinem Richterspruch sind alle Doctoren, Lehrer und Hörer unterworfen. Beschwerden über ihn können an die Jurados, den Racional und Syndicus der Stadt, an keinen Andern gehen. In wichtigen Streitfällen hat der Rector diese zu Rathe zu ziehen, keine andere geistliche oder weltliche Person. Eben jene Beamten gemeinschaftlich können Feststellungen und Ordnungen im Oekonomischen der Universität nach dem Bedürfniß der Zeit und eigenem Ermessen abändern, theilweise oder ganz aufheben. Dem Rector, den Doctoren, Magistern und vornehmsten Repetenten (Cambrens, Camerarii) steht es dagegen zu, mit Zuziehung von drei oder vier Magistern der Theologie und des Syndicus der Stadt, Studienordnungen aufzustellen. Die Dozenten wurden für die verschiedenen Vorlesungen aller Facultäten auf ein Jahr gewählt. Dies geschah alljährlich am 2. Mai in einer Versammlung der Jurados, des Racional und Syndicus der Stadt, im Beisein des Rectors und der Doctoren, Magister und Cambrens im Collegiengebäude.

Wie Balencias Hochschule das Werk der Stadt war, so bewahrte diese fortwährend einen verfassungsmäßigen Einfluß auf sie.

Die Universität von Barcelona.

Auch in Barcelona war der Stadtmagistrat der Stifter der dasigen Hochschule (um 1450) und dotirte sie aus städtischen Mitteln. Sie erhielt ihre letzte Verfassung und Erweiterung im Mittelalter durch ein Privilegium Alfonso's V. und die Bestätigungsbulle des Papstes Nikolaus V. Damit